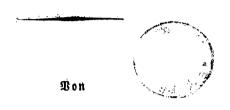


Sandbuch

ber



Staatswirthschaftslehre.



Johann Friedrich Gufebius Log Bergogl. Sachfen Coburgifdem Regierungerathe gu Coburg.

Dritter und legter Band.

Erlangen, 1822 bei Joh. Jak. Palm und Ernft Ente.





Vorerinnerung.

Den dritten Band meines Handbuchs übergebe ich dem Publikum mit einer gewissen Schüchternheit. Die Aufgabe, mit deren Lösung sich der größte Theil beschäftiget, betrifft die angemessene Vertheilung der von einem Volke durch seine Betriebsamkeit gewonnenen Gütermasse zwischen den einzelnen betriebsamen Volks; gliedern und ihrer Regierung. Ist es schon schwer, die Regeln für den Gang der Wechselwirkung zwischen der Production und der Consumtion überhaupt zu zeichnen, so ist dieses doppelt der Fall bei der Bestimmung des Verhältnisses der öffentlichen Consums

tion zu den auf Gutererwerb, Besitz und Gebrauch gerichteten Strebungen der Abgabepflichtigen. Theils laffen fich hier die Regeln, welche den Gang und die Folgen der Wechselwirkung zwischen der Consumtion überhaupt und ber Production bestimmen, nur mit ber größten Borficht gebrauchen, - benn gang anbers wirkt eine möglichst freigebige Privatconsumtion auf den allgemeinen Wohlstand, und gang anders wieder eine zu weit getriebene öffentliche Consumtion; - theils hat man gerade bier am meisten mit tief eingewurzelten Borurtheilen und hieraus hervoraeaangenen Berirrungen aller Urt zu fampfen; und was die Hauptfache ift, die Anwendung meiner Grundidee, daß der menschliche Wohlstand und das Fortschreiten deffelben zum Reichthume nicht sowohl vom Gelopreise unserer Erzeugnisse, sondern von diesen Erzeugnissen selbst, ihrer Masse und ihrem Werthe abhängig fen, hat wegen der gang eigenthumlichen Gestaltung bes Ubgabenwesens in allen civilisirten Staaten seine große Schwierigkeit. Und boch kann die öffentliche Consumtion, eben so wie die Privatconsumtion, nur an jene Grundidee ae-

knüpft, und nur auf fie gebauet werben, wenn bas öffentliche Abgabenwesen auf eine nur einiger Magen haltbare Grundlage zurückgeführt werden soll. — Wie dieses möglich sen, habe ich besonders bei der Lehre von der Besteuerung des Grund: und Boden: besites, und ber eigentlich productiven Gewerbe, zu zeigen gesucht; und vorzüglich diesen Punkt empfehle ich der aufmerksamen Prufung meiner Leser. Daß ich mich nachstdem bei ber Darstellung ber hier ents widelten finanzwirthschaftlichen Grundsätze für ein dis rectes Besteuerungespstem erklärt habe, bavon liegt ber Grund zwar weniger in dem Wesen der angebeuteten Grundidee; boch ba ich bei allen meinen Betrachtungen über die Consumtion immer barauf ausgehen mußte, Diese unter allen Verhältnissen vor jeder nachtheiligen Ginmirkung auf den regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit zu bemahren, fokonnte ich mich auch hier zu keinen andern Ideen bekennen, als zu ben vorgetragenen; wie ich benn überhaupt bei allen meinen Erörterungen zunächst weniger das berücksichtiget habe, gerade den leichtes sten und kurzesten Weg für die Befriedigung der

Bedürfnisse ber öffentlichen Kassen zu zeichnen, als das, den haltbarsten auszumitteln; — denn nur die ser ist es, bei dessen Gebrauche die öffentliche Consumtion ihren Bedingungen am richtigsten genügen, und vor Mißgriffen und nachtheiligen Einwirkungen auf den regelmäßigen Fortgang der Bölker und der Entwickelung und Ausbildung ihres Bohlstandes am sichersten bewahrt werden kann.

Coburg ben 24. August 1822.

Der Berfasser.

Inhalt.

Angewandte Staatslehre.

Dritter Abschnitt. Bon bem Einflusse bes burgers lichen Befens auf Die Consumtion der Guter.

Erstes Hauptstück.

Dritte Abtheilung. Bon dem Einfluße des burger= lichen Befens auf die wirfliche Consumtion.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Befens auf die wirkliche Confumtion.

S. 118. Allgemeine Betrachtungen über den Gang des Guter= Ge= und Berbrauchs im burgertichen Leben, S. 3.

Hauptgesichtspunfte, welche hierbei zu erfassen sind, S. 6.

Unterschied zwischen ber Privat = und öffentlichen Consumtion, S. 7.

Zweites Hauptstud.

Bon der Privat-Confumtion und ihren Gränzen im bürgerlichen Leben.

- S. 119. Allgemeine Vetrachtungen über die nothwendigen Gränzen der Privat : Consumtion und die Berechtigung des Staates fie zu leiten , S. 10.
- S. 120. Bermerflichfeit der Aufwands = und Luxugge= febe überhaupt, S. 12,

- S. 121. Der Lurusgefege insbefondere, G. 18.
- S. 122. Unzweckmäßigkeit der Anstalten zur Förderung der Consumtion, vorzüglich der der höheren und reicheren Wolfsklassen, S. 25.
- 5. 123. Eingeschobene Betrachtungen über die aus ber Idee einer möglichen Leitung der Consumtion hervorgegangenen forstpolizeilichen Anordnungen über die Waldbenutzung und den Holzverbrauch, S. 30.

Drittes Hauptstück.

Bon ber öffentlichen Confumtion.

S. 124. Wesen ber öffentlichen Consumtion, G. 47.

Betrachtungen über die Anwendbaffeit der Regeln für die Privat = Consumtion bei der Bestimmung der Grundsätze für die öffentliche, oder für die Finanzwirthschaft der Regierungen, S. 49.

Grundmarime für die öffentliche Consumtion, S. 51.

Nähere Entwickelung Dieser Grundmarime in Bezug auf die Granze ber öffentlichen Abgaben, S. 52.

Db und in wie weit hohe öffentliche Abgaben die Polfsbetriebsamkeit fördern, S. 54.

Rachtheile zu hoher Abgaben;

*

- a) Drud derfelben auf die armere Bolfeflaffe, G. 60.
- b) Einfluß derfelben auf die Preise unserer Erzeugniffe und ben Gang unseres Bertebrs, G. 63.
- 5. 125. Betrachtungen über den aufferften Punkt, bis zu welchem die offentliche Consumtion, und die öffentlichen Abgaben getrieben werden können, S. 67.

Db die öffentlichen Abgaben ben ganzen Betrag des reis inen Einkommens eines Bolks verschlingen können, S. 69. Berhaltniß der Abgaben zu dem reinen Bolfseinkommen in verschiedenen europäischen Ländern, S. 72.

Besonders in England, Frankreich und Preussen, S. 75. 78.

- S. 126. Abhängigkeit der Einnahme von der Ausgabe in der Finanzpolitik, und in wie weit diese Abhängigkeit für unsbedingt zu achten, S. 80.
- S. 127. Quellen gur Befriedigung ber öffentlichen Beburfnife nach bem politischen und wirthschaftlichen Rulturguftande ber Bölfer, und zwar
 - 1) Domanen, G. 87.

Nothwendigkeit der Domanen im Urzuftande ber Staasten, S. 98.

Schädlichkeit derfelben bei erfolgter Ausbildung der Staasten, S. 95.

Ueber die Benutung berselben durch Zeit - und Erbverpachtungen, S. 191.

Rüplichkeit ber Domanenveraufferung, S. 108.

Db und in wiefern die Forste fich zur Beibehaltung als Domanen in policirten Staaten eignen, G. 110.

2) \$. 128. Regalien, G. 115.

Ursprung der Regalien, S. 116,

Unverträglichkeit ihrer Beibehaltung mit den Grundfagen ber Staatswirthschaftslehre im Allgemeinen, S. 118.

Betrachtungen über einige ber gewöhnlichen Regglien,

- a) bas Müngregal, G. 120.
- b) das Poftregal, G. 121.
- c) das Bergwerferegal, G. 127.
- d) das Jagdregal, G. 136.
- e) bas Fischereiregal, G. 139.

3) S. 129. Deffentliche Abgaben, G. 142.

Allgemeine Betrachtungen über ihre Nothwendigkeit in civilifirten Staaten, S. 143.

S. 130. Boraus fonnen Die öffentlichen genommen wers den ? S. 144.

Bermerflichkeit der Abgaben vom Rapitale, G. 145.

S. 131. Die konnen die öffentlichen Abgaben aus dem 'Boltseinkommen genommen werden? G. 147.

Bedingungen einer den Forderungen der Staatswirths schaftslehre angemessenen Besteuerung in der letten Beziehung

a) Nothwendigkeit einer möglichst gleichmäßigen Bertheis lung derfelben, G. 147.

Erforderniffe hierzu

- a) Ein richtiger Vertheilungsmaasstab, S. 148.
- Db das Vermögen der Abgabepflichtigen diesen Maasstab bilden könne? S. 149.
- β) §. 132. Möglichste Sicherstellung der Steuervertheilung gegen ben Einfluß des Berkehrs, S. 155.

Berwerflichkeit der von den Physiokraten empfohlenen einzigen Steuer in dieser Beziehung, S. 158.

7) S. 133. Gleichmäßige Heranziehung aller erwerbenden Bolksklassen, ohne Unterschied der Art und Weise ihres Erwerbes, S. 161.

Betrachtungen über bie Steuerpflichtigfeit ber fogenannsten fterilen Bolfeflaffen, G. 163.

b) S. 134. Nothwendigfeit einer richtigen Hebungsweise, S. 168.

In wie weit eine besondere Industrie eines Abgabepflich= tigen hierbei Beachtung verdient, S. 171.

- S. 135. Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern, S. 175.
 - Borzüge der erstern vor den letztern, und insbesondere Prüfung der Zuläßigkeit der Consumtionssteuern und der desfallstgen Ideen des Grafen von Goden, S. 178.
- S. 136. Rabere Beleuchtung ber Quellen ber Abgaben und ihrer Benutzung fur die öffentliche Consumtion.
 - 1) Ertrag bes Grundes und Bodens Grundsteuer, S. 199.

Anhaltspunkte für eine zwedmäßige Grundbesteuerung, S. 203.

- a) Db die Belegung der Grundstücke nach ihrem Preise gescheben könne, S. 200.
- b) Db nach ihrer Pachtrente, G. 211.
- c) Db nach ihrem roben Ertrage, S. 212.
- d) Db nach ber natürlichen Beschaffenheit beg Bobens, G. 214.

Besteuerung der Grundstüde nach ihrem reinen Ertrage, S. 217.

Bemerfungen

- a) über die zweckmäßigste Berechnung des Steuer= Rapitale, S. 219.
- b) über die Bermeffungsweise der zu belegenden Stude, S. 228.
- c) über die Unveranderlichfeit der Grundstener, S. 234.

2) S. 137. Ertrag der Manufakturen und Fabriken, Gewerbesteuer für eigentlich productrende Gewerbe, S. 241.

Bemerfungen über

- a) die bei der Besteuerung dieser Einkommensquelle nöthige Borsicht, S. 242.
- b) die Ausmittelung ber auch hier zu erfassenden reinen Rente, S. 244.
- c) die hier nothwendige Eintheilung ber Steuerpflichtigen in gewisse Klassen, und das dabel zu bevbachtende Verfahren, S. 250.
- 3) §. 138. Ertrag der bloße Dienste leistenden Gewerbe, Gewerbesteuer hiervon, S. 258.

Regeln für die Belegung Diefer Gewerbe

- a) rudfichtlich des hierbei anzuwendenden Bertheis lungsmaabstabes, S. 250.
- b) rucksichtlich der Ausmittelung des Steuer-Rappitals und der Rlassisstation, S. 264.

Betrachtungen über die Besteuerung der Geld : Rapitalis

und öffentlichen Beamten, G. 275.

- 5. 139. Betrachtungen über die gewöhnlichen Abgaben unferer meisten Staaten überhaupt, S. 276.; insbesondere aber
 - 1) die Bauferfteuer, G. 278.
 - a) nach ihrer Grundflache, G. 281.
 - b) nach ihrem muthmaglichen Miethertrage, G. 284.
 - c) in wiefern fich die Saufersteuer als eine Consumtionsabgabe betrachten laffe, S. 285.

- 2) Rauchfanggeld, Thur = und Fenstertaren, S. 287.
- 3) Biebsteuer, G. 288.
- 4) von zufälligen Ereigniffen abhängende Abgaben, G. 201.
 - a) Gerichtsgebühren, G. 202.
 - b) Sporteln bei administrativen Angelegenheiten, S. 293.
 - c) Stempel und Ginregistrirungsgebühren, S. 205.
 - d) Laubemialgelber, G. 300.
 - e) Erbschaftssteuer, S. 301.
 - f) Conceffionsgelder = und Meisterrechts = Gebühren, S. 303.
 - g) Ein = und Abzugsgelder , G. 304.
- 5) S. 140. Ropf = und Personensteuern, S. 307.
 - 6) Vermögenssteuern, S. 312.
 - 7) Gintommensteuern, G. 322.
- 8) S. 141. Consumtionssteuern von den gewöhnliche sten Lebensbebürfniffen, G. 328.
 - a) Brod, S. 329.
 - b) Salz, S. 331.
 - c) Fleisch, S. 332.
 - d) Getranten, Brantwein, Bier, Bein, G. 333.
 - e) Tabak, S. 337.

Nachtheile, welche die Besteuerung dieser Artifel begleisten. S. 338.

- 9) S. 142. Boile und Mauthen, G. 342.
 - Db diefe für richtig angelegte Consumtionsabgaben geleten fonnen? 6. 345.

Untauglichkeit biefes Abgabespstems für unsere deutschen gander, S. 340.

Betrachtungen über einige neuere Zollgesetze und den bort festgestellten Zolltarif, G. 350.

10) §. 143. Naturalabgaben, S. 362.

Unzuläffigfeit derfelben, G. 363.

Shadlichfeit der Zehenten insbesondere, S. 366.

- 11) §. 144. Raturaldienftleiftungen, G. 370.
 - a) Rriegsbienste, G. 372.
 - b) Frohnen für öffentliche Unternehmungen, G. 376.
 - c) S. 145. Ginquartierungelaft, G. 378.
 - Schwierigkeit einer gleichmäßigen Bertheilung berfelben, S. 380.
 - Dh die Einquartierungslast blos auf dem Hauseigenthumer ruhe? S. 386.
- S. 146. Betrachtungen über die Mittel gur Dedunge aufferordentlicher Staatsbedurfniffe, G. 387.
 - a) Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben, S. 388.
 - b) Sammeln eines Staatsschapes, S. 390.

Rachtheile Dieses Sammelus, G. 391.

In wiefern die portheilhafte Handelsbilanz eines Landes das Schätzesammeln zulässig mache? S. 395.

Prüfung der aus dem Schatssammeln vermeintlich entspringenden Bortheile, S. 397.

c) Anticipation erft fünftig fällig werbenber Gefälle, S. 309.

Nachtheilige Folgen folder Anticipationen, S. 400.

- d) Schuldenmachen, G. 401,
- Borzüge deffelben vor andern Deckungsmitteln aufferordent= licher Bedurfniffe, S. 401.
- Unvermeidliche Folge alles öffentlichen Schuldenmachens, S. 404.
- Db burch Staatsschulden der Reichthum eines Bolles vermehrt werde? S. 406.
- Granze bes öffentlichen Schuldenmachens, S. 410.
- Nachtheile im Auslande gemachter Unleben, G. 412.
- Bemerkungen über bas englische Staatsschuldenwesen, G. 419.

Art und Beise öffentlicher Unleben, G. 423.

- a) Unnuitaten, G. 424.
- b) Leibrenten und Tontinen, G. 425.
- c) Unleben mit Lotterien verknüpft, G. 426.
- d) Reine Unleben, G. 426.

Berginsung berfelben, S. 427.

Mittel zum Abtrag der Staatsschulden, Tilgungsfonds, S. 432.

Nöthige Vorsicht beim Schuldenabtrage, S. 437.

- Bemerkungen über einige gewöhnliche Tilgungsmittel, G. 440.
- Schädlichkeit der hierbei angewendeten Mungverschlechteruns gen und Papiergeldemissionen, S. 441.
- S. 147. Erhebungsweise öffentlicher Abgaben, S. 445. Finanzpachter, Schablichkeit berfelben, S. 446.

s. 148. Deffentliches Raffen = und Rechnungewofen, G. 451.

Sauptpunfte deffelben, G. 452.

Rachtheile eines zu weit getriebenen Controlarsostems, S. 453.

Boranichlage, Etats, G. 455.

Amed derfelben, G. 457.

Ueber die Trennung der Einnahmestellen von den Ausgabes stellen, S. 459.

Angewandte Staatslehre.

Dritter Abschnitt.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wes
sens auf die Consumtion der Güter.

Dritte Abtheilung.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wessens auf die wirkliche Consumtion.



Erftes hauptfiud.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die wirkliche Consumtion.

§. 118.

Bidher habe ich zu zeigen gesucht, wie ber menfche liche Berfehr im burgerlichen Leben und burch bie mans nigfachen Gestaltungen, welche er hier burch manchers lei Inftitutionen unfere Staatenwesens erhalten hat, die von der Betriebsamfeit des burgerlich vereinten Menschen geschaffene Gütermasse bis zu ihrem Enbs punfte und gu ihrer letten Bestimmung, bem wirflis chen Ges und Berbrauche-für menschliche 3 me de, hinförbert, und auf welche Beife, und nach welchen Gefeten fich bie von Allen theils gefchafe fene, theils ber Matur abgewonnene, gum Beitebr bestimmte, und hier umlaufende, allgemeine Gurer. maffe unter Mle ju vertheilen frebt. - Jest liegt mir noch ob, ben Gang gu untersuchen, ben bieier wirkliche Ge, und Berbrauch in ber burgerlichen Gefells Schafft nehmen fann, um ben Menschen gur Erreichung ber 3mede hinguführen, welche berielbe ber allen feis nen Strebungen im Reiche ber Guterwelt ju erlangen wänscht.

Eine hauptbemerfung muß ich an bie Gpife ber iest beginnenden Betrachtungen ftellen, - bie, baß auch der burgerlich vereinte Menich, eben fo wie ber aufferburgerliche, Die Gutermaffe, welche er fich burch feine Betrieblamteit geschaffen bat, für feine Breche ffete moalichft unverfürst, und moglichft unbeschränft permenden zu tonnen municht, und bag, wie ich fruber bemertt habe *), bie Gemahr diefes möglichft unverfürsten und unbeschränkten Genuffes, ber Saurtpunkt ift, auf welchen alle ftaatswirthschaftliche Gefetgebung und alle auf Forberung bes Boblftande und Reiche thums ber Bolter abzweckenbe Institutionen bes burs gerlichen Befens gulept hinzwecken muffen. febr ber burgerlich vereinte Menfch ben bem Gange feiner auf Guterhervorbringung gerichteten Betrieb. famfeit, und bei ber Bertheilung ber hierdurch gefchafe fenen Gutermaffe, mittelft bes Berfehre, feine Bille führ und Autonomie gemahrt und aufrecht erhalten gu feben municht; eben fo febr, und, ich mochte fagen, noch in einem erhöheteren Grabe, forbert er bie Gemabr biefer Billführ und Autonomie bei bem Ge . und Bers brauche feines erworbenen Befigthums. Alle Gefebe und Inftitutionen bes burgerlichen lebens, in fo fern fie den mirtlichen Ges und Berbrauch der bon ber menichlichen Betriebfamfeit geschaffenen, oder ber Das tur abgewonnenen, Gutermaffe regeln und leiten follen, fonnen barum im Allgemeinen feinen anbern Strebes punft baben, ale nur ben, in biefer Geftaltung bes menschlichen lebens bem menschlichen Eigennuße, und ber Gelbitbestimmung bes Menichen über die Bermen, bung feiner erworbenen Gutermaffe fur bie individuellen Bwecke jedes Gingelnen, eine Richtung ju geben, wie fie bie von dem Staatenmefen aus der Idee ins mirte liche Reben einzuführenben Gefete bes Rechts und ber

^{*)} Bb. II. §. 103. G. 185.

Ethif forbern; bamit ber burgerliche vereinte Mensch auf biefe Beise bavor bewahrt werbe, bag er nicht burch seinen eigenwilligen Guter Ge, und Berbrauch ausser Stand kommen möge, die Pflichten zu erfüllen, welche aus seinem Leben in ber burgerlichen Gesellsschaft für ihn hervoraeben.

In biefer lettern Begiehung aber erscheint es unerläßlich nothwendig ju fenn, ben Ges und Berbrauch, ben ber burgerlich vereinte Menich von feiner auf irgend eine Beife erworbenen Gutermaffe machen mag, und biefe Gutermaffe felbft, bon einem boppele ten Gefichtspuntte aus ju betrachten. Mensch fann bei bem Ge und Berbrauche betrachtet ein'mal wie er baben junachst nur fich und feine Privatzwede ju forgen hat; und bann wieder, wie es baben auch bie Erhaltung, ben Forts gang und bie Ausbildung bes öffentlichen Lebens bes ameckt; und eben fo fann bie oben angebemete Guters maffe angesehen werben, einestheils als Konds fur bas Privatleben des Menschen, und andern theils wieder ale bie Quelle, aus welcher bie burgerliche Gefellschaft die Mittel zur Befriedigung ibrer öffente lichen Bedürfniffe fchöpft. Denn in ber Ratur ber Sache liegt es, Die Vortheile, welche ber Menfch fur fich und feine im burgerlichen Leben ju erftrebenben Brecke überhaupt, und fur ben regelmäßigen Fortgang feiner Betriebfamfeit inebefonbere, vom Staate bof. fen, ermarten, und forbern fann, fann er nie anders hoffen; erwarten, und fordern, als unter ba Bore aussetzung, bag er ben Staat und feine Madihaber burch Leistungen mancherlei Art in den Stand fete, jenen hoffnungen, Erwartungen und Forberungen Genüge ju leiften. Und nothwendig ift es barum, baß ber Ge und Berbrauch ber von ben Gingelnen im Staate erworbenen Gutermaffen, und beren Berwenbung für die individuellen 3mede ihrer Erwerber, im burger. lichen Leben bis auf Die fen Bunkt beschränkt werbe.

So wie bas bürgerliche Wesen von allen seinen Angehörigen und Gliedern, überhaupt die Ausopferung ihrer Freiheitsrechte forbert, damit die allgemeine Freiheit desto mehr gesichert und gefördert werden mone, eben so sorbert es auch eine solche Ausopferung rücksichtlich ihrer Freiheit im Ge, und Verbrauche oder im Genusse ihrer, der Staatswirtsschaftslehre anges hörigen Gütermasse für den vom bürgerlichen Wesen der menschlichen Betriebsamkeit dort gewährten Schus. Und gewissermaßen läßt sich der Ge, und Verbrauch unserer Güter im bürgerlichen Leben für unsre Privatzzwecke erst unter der Bedingung rechtlich und ethisch begründet densen, wenn wir für öffentliche Zwecke den dazu nöthigen Betrag von unsern Erwerbungen abgegeben haben.

Darum aber läßt sich bie Lehre von ber mirtelichen Consumtion nicht wohl anders behandeln, als mittelst einer sorgfältigen Trennung der angedeutes ten benden Gesichtspunkte. Alles, was der Mensch im bürgerlichen Leben durch lebung seiner Betriebsams feit von Gütern aller Art hervorbringt, oder der Nastur abgewinnt, erscheint hier in zwei Theile geschieden. Der Eine gehört dem Privatleben des bürgerlich vereinten Menschen *), der Andere

^{*)} Dieser Theil zerfallt übrigens wieder in zwei Abtheis lungen. Zuerst werden baraus erhalten die an der duktion und dem Berkehr unmittelbar selbst theilnehmenden Bolksglieder; und dann zieht daraus ihre notbigen Substillenzmittel, die an der Produktion und dem Berkehre zunächst und unmittelbar keinen Theil nehmende sogenannte sterile Bolkklasse, — die Klasse der Grunde ig enthümer, welche ihre Bestyungen nicht selbst bewirthschaften, der Kapitalisten im engern Sinne, der Gelehrten, Künkler ic; jedoch mit Ausschluß der Staats die ner, denn der Bedarf dieser muß dem zur öffentlichen Consumtion bestimmten Theile zugewiesen werden.

bem öffentlichen. Der Erfte ift bestimmt für bie 3wede ber Privatconfumtion; ber Unbere und welcher für bie öffentlichen Bedürfnisse. von beiben bem andern im Range voranstehe, läßt fich nur nach bem bestimmen, wie man bas Berhältniß Privatlebens jum öffentlichen anfieht, und wie Ginge bas man beibe einander gegenüberftellt. öffentliche Leben bem Drivatleben vor, wie man bie Sache in ben Staaten ber alten Belt anfah, fo modite bem erften Theile ber Borrang vor bem letten gebuhe Da aber, nach einer richtigen Unficht ber Dinge, ber Menfch im Staate nicht untergeben, fons bern vielmehr erft gur vollen Rraft und Lebenbigfeit emporgehoben werben foll, auch bas öffentliche Leben und beffen möglichftes Gebeihen nicht Endzweck bes Privatlebens, fondern vielmehr umgefehrt möglichftes Gebeihen bes Privatlebens, fets Endzweck und Stres bepuntt bes öffentlichen ift, fo ift es mohl flar, bag in ber Regel, und abgefeben von aufferorbentlichen Berhaltniffen, wo bas Privatleben ohne bas öffente liche gang vernichtet fenn murbe, berjenige Theil, ber bem Privatleben gang gewibmet ift, immer ben erften Rang behaupten muß, hingegen aber berjenige Theil, ber von bem Ertrage ber Betriebfamfeit ber burgers lich vereinten Menschheit ben öffentlichen Bedurfniffen gewibmet werben mag, in einer fteten Abhangigfeit von bem Bedarf bes Privatlebens und bem Betrage bes biefem gewidmeten Theile fenn und bleiben muffe, fo, baß bei allem, mas von jenem Ertrage für öffente liche Zwecke hinweggenommen werben mag, - wenigftens für das Privatleben noch fo viel übrig bleibe, baß burch jenen hinmeggenommenen Theil ber regelmäßige Fortgang ber Boltsbetriebfamteit nicht geftort unb unterbrochen merbe.

Uebrigens außert fich aber ber Ginfluß bes burs gerlichen Lebens auf ben wirklichen Ge, und Bers brauch ber Erzeugniffe unferer Betriebsamfeit, nicht

blos nur in fofern, baf ein Theil biefer Erzeugniffe bem öffentlichen geben gewidmet werden muß; fondern iener Einfluß tritt auch in fo fern fichtbar hervor, baß er in mancher Beziehung felbst ben bem Private leben gewidmeten Bedarf erfaft. -In wie weit aber ber Staat in biefer Ruckficht ju Gingriffen in Die Befugniffe bes burgerlich vereinten Menfchen berechtiget fen, und Die Berechtigung beffelben, ben gur Befriedigung ber Bedurfniffe bes Privatlebens bestimme ten Theil mit freier Billfur fur feine individuellen 3mede ju vermenden, beidranten burfe, - biefest aehort fur eine andere Betrachtung, auf melde jene eben angebeutete Theilung und bie babei zu beachtenben Momente gunachft feinen Ginflug haben. Der Bes rechtigungsgrund gu jenen Eingriffen beruht theils auf gang andern Bedingungen, und ftrebt auf gang andere Brecke bin, ale bie Theilnahme bes Staats am Ers trage ber Betriebfamteit feiner Ungehörigen gur Ere langung ber Mittel jur Befriedigung feiner Beburf. niffe. Rur etwa in fo fern tommen bie Berechtigungen bes Staats ale einer leitenben Unftalt fur Die wirte liche Privatconfumtion, mit feinem gweiten Berbalts niffe, als Theilnehmer am Ertrage ber Privatbetriebe famfeit feiner Angehörigen, in Berührung und Beche felmirfung, ale jener in ber letten Begiebung babei intereffirt fenn mag, bag ihm durch gu weit getries bene Billfur ber einzelnen Genufluftigen im Bolte, ber ihm gebührende und zur Erstrebung ber öffente, lichen 3mede nothige Antheil nicht wider Recht und Droning verfürzt werbe. Ingwischen nur aufferft felten mag ihn diefes Intereffe bestimmen, ben Ums fa g feiner Eingriffe fo ju erweitern, bag badurch Die Privatautonomie zu fehr beschränft murbe. in ber letteren Begiehung mirb er fein mabres Ina tereffe immer bann am beffen, am leichteffen und am pollfommenften gemährt und gefordert feben, wenn er ber Privacconsumtion möglichft freien Spielraum ges stattet. Nur barauf mag er bei seinem Eingreifen in jene Autonomie binftreben, baf bie mirfliche Cons unferer Guter nicht ben Gefegen mit Rechts und ber Ethik in Miberspruch gerathe. He und unbeschränftere Grangen ber Staat Privatconfumtion, pon ber im nächften Sauptfrucke biefer Abtheilung bie Rede fenn wirb, bis zu bem angebeuteten Puntte bin gestattet, um fo ficherer wirb er fenn tonnen, ben fur öffentliche Bedurfniffe nothis möglichft reichlich und ungeschmälert gu aen Theil Denn unleugbar ift es mohl, jeber über. mäßige Eingriff in bie Brivatconsumtion wirft nachtheilig auf ben regelmäßigen Fortgang ber allges meinen Bolksbetriebsamfeit, und je mehr biefer Fort. gang auf irgend eine Weise gestört wirb, um so geringer wird und muß ftete ber Theil ausfallen, ben ber Staat fich fur bie öffentlichen Beburfniffe bem gesammten Boltseinfommen aneianen fann.

Zweites hauptstück.

Von der Privatconsumtion und ihren Gränzen im burgerlichen Leben.

§. 119.

Bei ber Bechfelwirkung, in welchem bas öffente liche und das Privatleben bes burgerlichen Menschen ftets fteben, ift es allerbings nothwendig, und aus bem Befen bes burgerlichen Lebens geht es unbedingt bers por, baf bie Unbeschränftheit bes betriebfamen Den. ichen bei bem Ges und Berbrauche ber burch feine Betriebfamteit geschaffenen Gutermaffe, nicht fo weit getrieben werben burfe, bag bamit bie Sabigfeit, ben Obliegenheiten bes burgerlichen Lebens Genuge ju leiften, ju Grunde ginge. - Dit Recht fest baber jebe Regierung nicht nur ber Berfchwenbung Grange, - die felbft im auffergefelligen Buftand bas Streben bes Menfchen in Bejug auf Gutererwerb, Befits und Gebrauch mit fich felbft in Miberforuch bringen murbe, alfo ichon bort nicht gebulbet merben fann *), - fonbern fie fann auch noch weiter bar-

^{*)} M. vergl. Bb. I. G. 552.

auf ausgehen, daß in allem und jedem auf Güterwesen Bezug habenden Treiben des Menschen, der Geist einer verständigen Wirthschaftlichkeit übershaupt stets vorherrschend erscheint. Aber offenbar zu weit getrieben ist es, wenn wir unfre Regierung mitunter weiter gehen sehen.

Ich will nicht untersuchen, ob ein folches Curas telfnftem bas ben burgerlich vereinten Menschen, bei ber Bermenbung ber Erzeugniffe feines Gleifes, einer fteten Obhut, Aufficht, und Leitung ber Regierung unterwirft, fur rechtlich begrundet gu achten fen, und ob nicht vielmehr ber burgerliche Menfch, bis an den oben angedeuteten Bunft bin, ein möglichst unbes fchranttes Verfügungerecht über bie Erzeugniffe feiner Betriebsamfeit mit vollem Rechte ansvrechen fann. Aber - was ich hier nochmals bemerken muß, foviel ift wohl auf teinen Sall zu verfennen, mit bem Streben ber Regierungen, Die Betriebsamfeit und ben Wohlstand und Reichthum ihrer Angehörigen zu fore bern, ift ein foldes Treiben im offenen Biberfpruche. Alles, mas bie Aussicht bes Menschen ftort, sich burch Gutergenuß bas leben angenehm und froh gu machen, erschüttert feine Betriebsamfeit felbst bis auf bie außerste Burgel hinaus. Auf bem Wege, auf bem hier die Regierungen ben allgemeinen Bohlftanb forbern wollen, bringen fie alfo ihre Bolter in ihrem Wohlstande wo nicht wirklich rudwarts, boch gewiß nicht vorwärts. In bemfelben Grabe, wie fie bas burch ben Rreis ber Bedürfniffe bes Bolts, und feines bieraus entspringenden Ge. und Berbrauchs ber Gus ter beengen, beengen fie jugleich ben Rreis feiner Productionen; benn fie vernichten bie Birfungen ber haupttriebfeber alles Strebens nach Gutererwerb und Befig. Im gludlichften Salle ichaffen fie burch ihre Ge, und Berbote einen leberfluß, ber indeß ges rade baburd, bag er lieberfluß ift, ober wird, gant und gar feinen Werth hat *), also ben Bolkswohle stand auf feinen Fall fördert, wenn er ihn auch nicht geradezu ruckwärts bringen sollte.

§. 120.

Darum kann benn bie Staatswirthschaftslehre burchaus die Aufwandsgesetze nicht billigen, burch welche man die Privatconsumtion, bald um des stomehr für die öffentliche Consumtion zu erübrigen, bald aus einem mehr liberalen Zwecke, so oft zu besschränken gesucht, und beschränken zu können vermeint hat. Ich kann zwar keineswegs die Ansicht der Physiokraten theilen, welche in der möglichsten Vermehrung der Consumtion das eigentliche Element des fortschreitenden Wohlstandes der Völker suchen, ich würde es auch keineswegs billigen können, wenn eine Regierung, um den Wohlstand ihres Volks zu fördern, durch allerley künstliche Mittel darnach hins

^{*)} Gehr richtig ift in biefer Begiebung bie Bemerkung von Say Traité d'économie politique, Tom. II. S. 172. der 2ten Muft.: Tout ce qui est produit, est tot ou tard consommé. Les produits n'ont même été produits, que pour être consommés, et lorsqu'un produit est parvenu au point de pouvoir subir sa destince, et que sa consommation se diffère c'est une valeur, qui chôme; or comme toute valeur peut être employée à usage de capital, et rapporter un profit à son posesseur, tout produit qui se ne consomme pas occasionne une perte égale au profit, on, si l'on veut, à l'interêt, que rapporterait sa valeur. Mur ift Gap's Unficht barin etwas ju beidrantt, bag er den Berluft, ber aus bem Nichtverbrauche einer Bagre entftebt, blos in bem Berlufte ber aus ihrem Ge- und Berbrauch ju erwartenden Ravitalrente folche Baare wird auf biefe Beife wirklich wenigstens für die Beit, mo fie nicht gebraucht wird, gang werthlos, und bleibt fie fur immer Ueberfluß, fo geht ihr Berth auf immer verloren.

ftrebte, ber Privatconsumtion die möglichst hochste Ausdehnung ju geben, wie es neuerbinge wieder Weishaupt *) ben Regierungen empfohlen benn, wie ich früher bemerft habe **), offenbar gus weit getrieben und eine grobe Berirrung ift es, bene jenigen unbebingt fur ben nublichften Burger geachtet wiffen zu wollen, ber am meiften verbraucht. auch nur unter mancherlei Ginschränfungen mochte ich bie befannte Behauptung von Montesquieu ***) unterfchreiben, ber Urme werbe Sungere fere wenn ber Reiche nicht viel verthut. benn bas blofe Berthun feines Einfommens gehört auf feinen Fall unter bie Rategorie ber ftaatswirth. empfehlungswürdigen Anwendungen Guter bes Reichen. — Allein soviel ift auf ber ans bern Seite wohl nicht ju überfeben, bas Ginfdran. funge, und Sparungefostem, bas unfere Regierungen fo oft bei threm Eingreifen in ben Bang ber Private wirthichaft verfolgen, und in ihren Aufwandegefegen ins wirkliche Leben einzuführen bemüht find, verdient nicht minder Difibilligung. Das eine wie bas bere führt ju Ertremen, welche mit bem regelmäßie Fortgange ber menschlichen Betriebsamfeit vereinbarlich find. Das mahre und richtige liegt, wie so oft, auch bier in ber Mitte.

Daß ber Aufwand bes Bolfs beim Bachsthum feines Wohlstandes steigt, ift schr natürlich, und bas Steigen bes Aufwands ein sicherer Beweis bes ges

^{*)} Ueber Staatsausgaben und Auflagen; ein philosophische statistischer Bersuch, mit Gegenbemerkungen von Frohn (Nurnberg. 1820. 8.) G. 130.

^{**)} Bd. I. S. 554.

^{***)} Esprit d. Loix, Liv. VII. ch. 4. (Amstelod. et Leips. 1773)
Tom. I. S. 168. DR. vergl. hieruber Storch Cours d'écon.
polit. Tom. IV. S. 112.

fliegenen Bohlffands. Aber fehr unnatürlich murbe es fenn, bem Steigen bes Aufwandes in Diefem Ralle burch beschränkenbe Befete über ben Genug Ginhalt gu thun, und fich ber Borftellung hinzugeben, ber Wohlstand werde um fo mehr und um jo fraftiger fleigen, je mehr man ben Aufwand, ber bas Steigen bes Mohlstandes begleiten mag, burch allerlei fünfte liche Mittel zu beschränken sucht. Gine folche Soffe nung fann nur berjenige begen, bem bie Grunblage bes Gebäubes ber menschlichen Betriebsamfeit gang unbefannt find. — Allerbings ift aber auch aus eie nem Steigen bes Aufwands, ber auf einem gestieges nen Boblffand rubt, und aus biefem bervorgegangen ift, gang und gar feine nachtheilige Solge gu befürche ten. Ein foldes Steigen beweißt weiter nichts, als baf ber Menfch fein Berhaltniß jur Guterwelt richtig anfieht.

Diefes vorausgefest murbe bas Steigen bes Mufmande felbft bann nicht geradezu ale Berfdmen. bung angusprechen und ju berbammen fenn, wenn ber gestiegene Aufwand auch nicht, wie in ber Regel, als Rolge eines fruher geftiegenen Bohlftands fich ansehen ließe. Gelbft bier, glaube ich, konnen bie Regierungen ruhig jufeben. Gerabe ber Gigennut bes Menfchen, und fein tief in ber Matur begrunbes tes Streben, fich feine Lage fortwährenb und bleis bend gu verbeffern, bewahrt ben verftanbigern Theil im Bolfe - und biefes ift boch immer bie große Heberjahl - bafur, bag ber Mufmand nie fo hoch getrieben werben wirb, bag er fich nicht blos nur auf ben Berbrauch bes Ginfommens befchrantte, fons bern auch bie gum Erwerb bestimmte Gutermaffe, bas Ravital, bas Werkzeug bes Ermerbes, verichlänge. Bum Ungreifen und Bergehren feines Rapitals fann amar ben verftanbigen Menschen die Roth, hervorges gangen aus mancherlei jujammenwirkenden, jufalligen, brudenben Ereigniffen, und überhaupt Unficherheit bes Eigenthums, bestimmen. Aber daß er so etwas aus freiem Willen thut, ist seinem Wesen durchaus widerstrebend. Statt sein Kapital anzugreisen, geht das gemeinsame Streben aller nur einigermaßen Verständigen stets auf die sortschreitende Vermehrung besselben hin.

Darum ift benn aber auch felbst fur Rapitalfams meln, - worauf Abam Smith und feine Freunde und Ausleger überall fo hoben Berth fegen, nigstens für ein Rapitalfammeln, wie es bem regele mafigen Fortgange ber Betriebfamfeit unferer Beit mabrhaft jufagt, - juverläffig gang und gar nichte gu befürchten, wenn man bem Bolfe bei ber Bermen, bung feines Erwerbs für feine 3mede gang unbefchrantt freien Lauf laft. Gelbft bei bem unbefchrant. teften Aufwande, welchen man bem Bolfe zu machen gestattet, wird ihm ber Geift einer verftandigen Sparfamteit nie fremb, und wohl niemand guruckgehalten werden, fich bie Konds aufzusammeln, welche er nicht blos jum regelmäßigen Fortgange feiner Betriebfame feit, sondern auch felbst zu ihrer moglichsten Erweis terung bebarf. Gelbft bei bem bochften Aufwande, welchen jeber machen barf, wird er wenigstens fuchen, fich bon feinem Ginfommen etwas auf ungunftigere Beitverhaltniffe guruckzulegen. Gur biejenigen aber, welche bei ihrer Wirthschaft ein folder Geift ber Berftändigfeit nicht leitet, ober ba, wo Unficherheit bes Eigenthums, bas Bolf ju einer regellofen Ges nufluft hintreibt, werben auch felbft bie mit ber große ten Sorgfalt, Umnicht und Genauigfeit berechneren Aufwandsgesete nichts leiften; wie benn wirklich bie tagtägliche Erfahrung lehrt, baß fur bie armere Rlaffe, bie gewöhnlich nur ihren täglichen Bebarf ere arbeitet, und barum im eigentlichften Ginn in ben Tag hinein lebt, alle Ermahnungen jum Sparen, und alle Unftalten, um fie vom regellofen Berthun ihres Ermerbe abjuhalten, gang eitele und vergebliche Bemühungen find, welche Leute ber Art weber fleifiger noch haushälterischer machen.

Demnächst ift aber auch bei bem fo häufigen Predigen von ju machenden Ginschränfungen in ber Berzehrung unfere Erwenbe, und bei der Borliebe, mit welcher wir febr haufig Aufwanbegefenen bas Mort reben boren, nicht ju überfeben, bag bei biefem Bredigen und Gefetgeben gewöhnlich nur febr ichiefe Unfichten bom Befen bes Ges und Berbrauchs ber Guter jum Grunde liegen. Daburch, bag Jemanb bie Erzeugniffe feiner Betriebfamfeit, und fein bamit gewonnenes Einfommen, für feine 3mecke ge, ober perbraucht, ift beren Betrag feineswegs gerabeju für perloren ju achten. Es ift wohl burchaus falich. menn man meint in jeber Bergehrung fpreche fich ber Berluft eines Guts vom Berth aus, und wenn man, wie biefes San *) thut, jebe Berminberung ber Confumtion fur einen baaren Geminn anfiebt. Heber biefen Punkt entscheibet feine Gutervergehrung an fich, fonbern blos ber Ginn und 3mech, ben ber Bergehrer mit feinem Be, und Berbrauche feines Er. werbs verbindet, und die Folgen welche baraus fur ben Bergebrer bervorgeben **). Ber fich burch Ge-

llebers

^{*)} A. a. D. S. 179. und 181.

Selbst von der Consumtion der sogenannten fterilen Boltstlasse gilt dieses. — Der Aufwand, den wir für unfre geistige Bildung machen, ist keineswegs für verloren qu achten, weil durch ihn qunachst keine materiellen Guter wieder hervorgebracht werden, sondern er wird durch den geistigen Gewinn ersett, der aus ihm hervor geht. Und bei dem bohen Einflusse, den Seistesbildung stets auf den Gang unserer Betriebsamkeit im Bezug auf materielle Guter bat, wurde es oft baarer Berlust für uns sepn, unsere materiellen Guter nicht zur Erftrebung geistiger Iwede verwenden zu wollen. Selbst kurz vorübergehende immaterielle Genüse sind oft von dem bleibendften Nuten.

und Berbrauch ber Erzeugniffe feines Rleifes für feine 3mede, feine ichaffenbe Rraft fur bie Butunft in ihrem regelmäßigen Fortgange erhält, ober vielleicht gar ftarft und lebendiger ausbildet, hat fich guverlässig durch einen solchen Aufwand mehr Rugen verschafft, als alles minder verständige Guteraufstapeln Jemandem je zu gewähren vermag. Das Verbrauchte erscheint bier nicht vernichtet und verloren, fondern vielmehr - wenn auch oft nur immateriell eine Beife reproducirt, beren Birthichaftlichkeit ae. wif niemand verfennen fann. Gerabe bier ift es, bie Bechfelmirtung swiften Guterhervorbringen und Bergehren, und ber mohlthatige Ginfluß Lettern auf bie Fortbilbung unfere Wohlstands, auffallenoften fichtbar bervortritt und fich ale ausges zeichnet nüßlich bewährt.

Muß aber diese in der Natur der Dinge so tiek gegründete Wechselwirkung stets mit möglichster Sorgs falt gepstegt und in ihrer Wirksamkeit erhalten werden, so möchte sich Aufwandsgesetzen selbst dann das Wort nicht reden lassen, wenn man sie vielleicht als Mittel betrachten wollte, um die Völker vor einer Erweisterung des Kreises ihrer Bedürfnisse zu bewahren. Eine solche Tendenz den Aufwandsgesetzen untergelegt, möchte wirklich die verkehrteste senn, welche man ihnen je geben könnte. Ein solches Streben der Nesgierungen würde wohl den Fortgang der Civilisation der Bölker und das Wachsthum ihres Wohlstandes auf das Empsindlichsie stören und hemmen können,

Neberhaupt entscheidet über ben Charafter aller Consimtion nicht das Ergebnis des sie begleitenden Augenblicks, wie Say die Sache betrachtet zu haben scheint, sondern die wahren Momente für die Beurtheilung der Nüglichkeit oder Schäblichkeit jeder Consumtion liegen stets in der Zukunft, und in den Strebungen, welche der Mensch für die Zukunft verfolgt, und hier verwirklicht.



aber gewiß nie forbern. Dicht barauf tommt es an, baf bie Bolfer menig Bedurfniffe haben, fonbern eine gig nur bas gilt es, baß fie biejenigen Bedurfniffe, melde fie haben und welche aus bem Stande ihrer Civilisation hervorgeben, ju befriedigen vermogen. Aber auf biesen Strebepunkt wirkt guverläffig eine freigelaffene und unbeichränkte lebung ihres Rechts auf willfürlichen Ges und Berbrauch ber Erzeugniffe ihrer Betriebfamfeit, und ihres bieraus hervorgegans genen Erwerbe, bei weitem mehr, und bei meitem ficherer und finniger, als jedes noch fo umfichtig ente worfene Gefet, bas ihren Aufwand und feine Birthe schaftlichkeit regeln foll. Wenn Stewart *) Mlan, welchen bie Regierung von Sparta verfolgte, einen vollfommenen Plan ber Staatswirthschaft nennt, meil fich hier bie Bedurfniffe und bie Confumtion bes Rolfs blos auf bie lautere phyfifche Rothwendigfeit bes ichranften, fo mochte er fich wohl fehr geirrt baben. Gin foldes Regierungefnftem fann, wenigftens meiner Unficht nach, fur weiter nichts angesprochen merben, für ein planmäßiges Streben nach Beremigung Robbeit und Armuth ber Bolfer. Mit her Grundgesegen ber menschlichen Betriebsamfeit ift es auf feinen Fall vereinbarlich. Und felbft gur Bemabe rung ber Gelbstffanbigfeit ber Bolter ift es bas aller: orharmlichfte Mittel. Bur Roth mag es Barbaren gegen Barbaren ichugen fonnen. Aber gewiß schütt es nie ben Stamm eines fo niebergehaltenen Bolfs gegen bie Uebermacht ber fortschreitenden Civilisation und bes mechfelnben Bohlffands eines Unbern.

Ş. 121.

Ingwischen mag man vielleicht meinen, wenn auch

^{*)} Untersuchungen der Grundgesetze der Staatswirthschaft, Buch II. Kap. 10. Bd. II. S. 125. d. Tubing. Ueberset. — Doch vergl. man damit Sap a. a. D. S. 178.

ber freigebige Ges und Verbrauch ber Guter für eigenwillige Zwecke ihrer Befiger, wie er fich bei une beschränktem Aufwande eines Jeden aussprechen fann, aus bem eben (6 120) angebeuteten Grunde feine gefenliche Beschränfung julaffe, fo fen diefes boch mohl möglich bei überhandnehmendem Lurus. Aber auch hier muß ich ein Eingreifen ber Regierungen in bie Privatconsumtion für ein febr bedenkliches Unternehe men achten; fo wenig ich auch bezweifeln mill, baf fich beffen Rechtlichkeit wohl vertheibigen läft. es auch allerdinge fehr munichenswerth fenn, bag ber Menfch feine Bedürfniffe nicht ohne Roth und über feine individuellen Verhaltniffe hinaus erweitere, und nicht Genuffe suche, welche er fich nach biefen Berbaltniffen ohne Rachtheil fur feine Erhaltung ben regelmäßigen Kortgang feiner Betriebfamfeit fvaren fonnte, - fo ift es boch wohl nicht ju verfennen, die Berfolgung biefes Bunfches gehört wenis ger jum Gefchaftefreife unferer burgerlichen Gefetiges bung, als jum Bereiche ber Unftalten für intellectuelle Volksbildung. Richt burch Ge , ober Berbote fich einer solchen zu weit getriebenen Genuflust und Verzehrung des Volks Einhalt thun; sondern blos nur burch Belehrung über bie Berfehrtheit eines fole chen Treibens, und über bie Bortheile, welche eine verständige Wirthschaftlichkeit für Jeden erwarten läft; am allermeiften aber burch gutes Beifpiel ber obern und reichern Boltstlaffen *). Wird auf biefe Beife

^{*)} Sehr beachtungswerth ist in dieser Beziehung der Beg den desfalls heinrich IV. von Frankreich einschlug: Nous defendons — sagt er in einem Edikte das Tragen von Gold und Silber auf Rieidern betreffend — expressement à tous nos sujets, de quelle condition et qualité qu'ils puissent être, de porter de l'or et de l'argent sur leurs habits, excepté partout aux filles de joye et aux filoux; — und ber Geschichtschreiber, der dieses erzählt, sest hinzu —

ber Sinn bes Bolfe auf bie mahrhaft nügliche Bes brauchsweife feines Erwerbs hingeleitet, bem abgezogen, mas nicht mabre und mirfliche Bes burfniffe bes Menfchen befriedigt, fonbern nur ber Sinnlichfeit einen vorübergebenben Reit gewährt, fo amar ber Aufwand bes Bolfs bei feigenbem Mohlstande bedeutend junehmen; aber baf er in eigente lichen Luxus ausarte, ift wohl wenig zu befürchten. Gelbit bei bem ausgebehnteffen Aufwand, folden Berhältniffen gemacht werden mag, wirb bie Bergehrung bennoch den Charafter einer verftanbigen Mirthschaftlichkeit nie verleugnen. Die Strebungen Mler, welche einen folchen Aufwand machen, werben feine andere 3mecke offenbaren, als nur folche, welche Die Befete bes Rechte und ber Ethik wenn auch nicht geradezu fur beifallewerth achten, boch menigftens nicht mifbilligen fonnen. Das Bolt wird feine Ers zeugniffe und feinen Erwerb nicht bagu mifbrauchen. um nur feiner Prachtliebe und Gitelfeit ju hulbigen, und fich einen Schein von Reichthum gu geben, mab. rend es vielleicht an manchem Erforberniffe bes noth. menbigen Lebensbedarfe Mangel leibet; fonbern allem feinem Ges und Berbrauche ber Guter mirb nur ber 3med und Ginn hervortreten, fich burch ein natürliches Fortichreiten vom Genuffe bes mehr noth. mendigen Bedarfs jum minder nothwendigen, bas Les ben mahrhaft angenehm und froh ju machen, und fo in feiner Bilbungsftufe immer hoher ju fteigen %).

quoiqu'il y eut un terme d'un mois, du jour que l'edict fut publié, le lendemain personne n'osa porter de la dorure tant on eut peur de passer pour privilégié.

^{*)} Dieses scheint mir der hauptpunkt ju seyn, worin sich der übermäßige Aufwand, den robe und gebildete Bolker maden, von einander unterscheidet, und worin namentlich der Luxus unserer Zeit von dem im Mittelalter und in der frühern Zeit unserer Geschichte abweicht. Suchte im Mit-

Doch felbst wenn ber Aufwand, bem fich ein in feinem Wohlstande fortschreitendes ober ein bis gu einem gemiffen Grabe beffelben bereits fortgefdrittenes Bolt hingeben fann, am Ende in mirflichen Lupus ausarten follte, felbft bann ift feine wirthichaftliche Lage bei weitem nicht fo bedenflich, als man gewöhns lich glauben mag. Go nabe auch Lurus und eigente liche Berichmenbung einander liegen, und fo leicht ber Uebergang vom Erfferen gur Letteren fenn mag, fo find beibe boch nie mit einander ju verwechseln. Beibe bleiben vielmehr noch immer burch eine große Scheibewand getrennt. Im Ge, und Berbrauche der Guter, wie er im Luxus erscheint, tritt zwar bie Sinnlichkeit als bas junachft berrichenbe Clement nicht minder hervor, wie bei ber Berichwendung. Aber, was beibe, den Lurus und die Berschwendung, unterscheibet, ift bas, bag bei bem Erfteren bie Sinnlichfeit noch unter ber Berrichaft bes Berftanbes erscheint, bei bem Letteren aber bie Sinnlichfeit, losgeriffen von jener herrschaft, nur allein ihr heillofes Spiel treibt. — Und daß es beim Ges und Berbrauche ber Guter nicht bahin fommen moge, - nur biefes icheint mir ber einzige Punkt ju fenn, ber Die Gefengebung gu Ginschreitungen in Die Sphare bes freien Ges und Berbrauche ber Guter veranlaffen fann. Beht bie Befeggebung weiter, und will fie auch

telalter und in der frühern Zeit unserer Geschichte der Reiche bei seinem ungewöhnlichen Auswande eigentlich weiter nichts, als eine Befriedigung seiner Eitelkeit, und seiner roben Sinnlichkeit; so sucht er jest dabei nur einem verseinerten Genuß des Lebens; — eine möglicht leichte und Ausgedehnte Befriedigung, seiner auf Bequemlichkeit und Bohlleben gehenden Munsche. Am sichtbarsten tritt dieses Streben im Lurus der Engländer herror. Je civissister ein Bolf ist, um so ftarker wird jenes Streben auch immer bervortreten.

ba in ben Ges und Verbrauch eingreifen, wo er noch innerhalb ber Grange bes Lurus bleibt, alfo bie Sinnlichfeit noch unter ber Berrichaft bes Berffanbes erfcheint, fo unternimmt fie etwas, mas ihr guverlafe fig nie gelingen fann und mas auch eigentlich gans und gar nicht einmahl Roth thut. Denn gerabe bie Dberherrichaft bes Berftandes, welche fich biefer hier noch über bie Ginnlichfeit erhalten hat, wird ben Menschen bor benjenigen nachtheiligen Berirrungen bewahren, vor welchen ihn die Gefengebung ichugen und fichern will. Go weit auch die Ginnlichkeit ihre Forderungen in Bezug auf Gutergenuß bei einem lururiofen, ober jum Lurus geneigten, Bolfe treiben mag, nie wird fie folche fo weit treiben fonnen, bak baburch in einem folchen Bolte aller Ginn fur verftanbige Wirthichaftlichkeit unterginge. Gelbft bas lururiofefte Bolk wird burch feinen Luxus nie babin fommen, bag es feine Gutermaffe und feinen Ermerb blos nur verzehrte, um folche ju verzehren, wie es ber eigentliche Berschwender thut. Der in einem Lande überhandgenommene Luxus fann bie Angehös rigen biefes landes zwar hindern, in ihrem Boble ftande vorwarts ju fchreiten und reicher ju merben, aber nie gu befürchten ift es, bag er fie wirklich arm mache. Davor bewahrt ichon jedes Bolf ber Berffand, ber im Lurus über Die Sinnlichfeit Die Dberhand führt.

Auf jeden Fall sollten wohl alle Regierungen, welche durch Gesetze gegen den Luxus, der Verzehrung der vom Volke erworbenen Gütermasse für Privatzwecke Einhalt zu thun suchen, von einem solchen Beginnen durch die Bemerkung zurück gebracht werden, daß durch Gessetze der Art noch nirgends etwas wahrhaft ersprießs liches geleistet worden ist. War irgendwo in den Verzehrungen eines Volkes ein Uebermaas eingetreten, so ist gewiß das richtige Maas nie dadurch wieder hergestellt worden, daß man sich die gesetliche Enuns

tiation eines folden Maakes erlaubt hat; sondern meift hat man baburch ben Lurus nur erst recht befer fliget, und wohl gar ihn bahin gebracht, bag er in eigentliche Berfchwenbung ausgeartet ift, baß bas Bolt feinen Reichthum jest burch Gitelfeit und Pracht ju zeigen gefucht bat, fatt ber fruberbin gehabten, boch noch einiger Magen finnigen Genuffe. Seit mehr als breihundert Jahren haben die ehemas ligen beutschen Reichspolizeigefete, unb bie nachfolgenben Wolfzeiordnungen ber einzelnen beutschen Regierungen, gegen bie Roftlichfeit von Rleidern, von Grafen und Berten und ihren Sausfragen und Rine bern an, bis berab auf unehrliche Weiber, Nachriche ter und Juben, gegen übermäßige Roffen mit Gaftuns gen und Schenfungen ju hochzeiten, Rinbtaufen, Rinbbetten, Raftnacht, Begrabniffen und Rirchweihen, überhaupt gegen Banquetterien und andere Ueppigfeis ten geeifert. Aber nie bat man bemerft, bag bamit bem wirklich jum Theil fehr übermäßigen Aufwande bei biesen Gelegenheiten mahrhaft Einhalt geschehen Man hat zwar auf biefe Beife biefe ober jene Rleibermobe einige Zeit hindurch vielleicht außer Rurs gebracht; man hat die Schuffeln auf ben Safeln bies fer ober jener Bolkeklaffe, vielleicht auf eine geringere Ungahl, als früherhin, jurudgebrangt; man hat etwa es bahin gebracht, bag bie Menge ber Bafte bei fole chen Belagen fich etwas verringert bat. Aufwand felbft, bem man boch eigentlich ffeuern wollte, bat fich burch bas Gefet juverläffig nicht verringert. Er hat nur eine andere Richtung genommen, and oft eine verberblichere und fur ben Gang ber Betriebfame feit nachtheiligere, als ehehin. Die gröbere Ginn, lichkeit die ehehin ihr Wesen trieb, hat sich — indeß suverläffig nicht burch bas Gebot, fondern burch ans bere Umftanbe und Berhaltniffe bagu veranlagt, nur etwas verfeinert. Den Geift bes Bolfe auf eine mahre Sparsamfeit binguleiten, was man boch babei

(

porguglich beabsichtigte, bat man baburch mobinirgende vermocht. Huch murbe es wohl eher perderblich als nutlich gewesen fenn, wenn eine folche Sparfamfeit. wie man fie beabsichtigte, im Bolfe erzeugt worden Man murbe mobl bamit ben regelmäfigen more. Kortgang ber Bolfeberriebfamfeit - ber gulett auf einer feten Fortbilbung ber angeerbten Sitten und Gebrauche bes Bolts und feiner gewöhnlichen, fich nur in langen Beitraumen allmählig umbilbenben, gebense weife rubt, - nicht geftort und unterbrochen habenaber gewiß jenen regelmäftigen Fortgang burch eine folde Sparfamteit auch nicht geforbert haben. Sind Ginichrantungen im Privataufmanbe eines Bolfs nothwendig, und werden fie burch Berminberung feis nes Gintommens und feines Boblftanbes wirtlich gen boten, fo fann man mit Buverficht barauf rechnen, baß fie gewiß von felbft erfolgen merben. folgen fie nicht auf biefe Beife, fo ift es gewiß eine arge Verfehrtheit, fie auf dem angebeuteten Deae erzwingen zu wollen *). Das Einzige mas eine Res gierung in folden Fallen thun mag, fann nur bas fenn, daß fie eines Theils die Belegenheiten, welche bas Bolf zu unnüßen Berzehrungen veranlaffen und es jum unuugen Aufmanbe reiben, unter ihr Auge nimmt und ju befchränten fucht; daß fie ihre Erlaube nifertheilungen ju öffentlichen Luftbarkeiten und gu allem, was nur die Sinnlichfeit reift, ohne wirfliche, für Geift und Körper wohlthätige Genuffe gu gemahe ren, möglichft ju beschränfen fucht; und baß fie andern Theils außerbem noch Anftalten trifft, welche ben nies bern Bolfeflaffen Gelegenheit geben, ihre etwanigen lleberschuffe über ihren Erwerb nüglich angulegen unb fich auf biefe Beife biefe, fonft fo leicht in ben Rreif

^{*)} Uebrigens vergt. m. mit ben bier aufgeftellten Grundichen von Struenfes Abhandl. über wichtige Begenftande ber Staatemirthichaft, Bb. III. 6, 558 — 564.

ber Berzehrung hineinfallenbe, lteberschüffe gegen ben Andrang der Begehrlichkeit der Sinnlichkeit zu sichern. Donn zu leugnen ist es wohl nicht; so sehr berjenige zum Sparen geneigt ist, dessen Wohlstand einmahl eine gewisse Stufe erreicht hat, so schwer ist dieses für die niedere Volkstlasse, die gewöhnlich nur ihren täglichen Bedarf erwirdt und mit dem, was sie bet dieser oder jener Gelegenheit mehr erworden haben mag, als dieser Bedarf heischt, in der Negel nichts anzusangen weiß, als sich seines Besties durch unnas türliche und ungewohnte Genüsse wieder zu entledigen.*).

§. 122.

Doch wenn ich ben Lurus durch Gesetze nicht bestämpst zu sehen wünsche, so liegt nicht etwa darin ein killschweigend ausgesprochener Wunsch, ihn durch wiesdernatürliche Mittel da befördert zu sehen, wo vielsleicht das Volk mehr als gemeinen Hang zur Sparsamskeit zeigt, oder sich in seinem Auswande. Einschränskungen hingibt, welche der Regierung auf den Gang der Betriebsamkeit nachtheilig einzuwirken scheinen. — Auch in diesem letzern Punkte werden. Eingriffe der Regierung in den Gang der Privateonsumtion des Volks nicht anders als nachtheilig wirken. So wünsschenswerth es senn mag, daß der Reiche sein Einskommen auf eine allgemein nühliche Weise verwende, und dadurch der ärmern Volkstasse Gelegenheit zur nühlichen Seschäftigung und zum Berdienst gebe; eben

^{*)} Borzüglich empfehlungswerth find in diefer Beziehung offentliche Sparkassen für die niedern und armern Bolksklassen. Ueber deren zwedmäßige Anlegung und Einarichtung s. m. den Plan einer Borsichtse und Unterstühungstaffe, dem Berwaltungsrath der Sivilhospitaler und Haus-unterstühungen der Stadt Paris vorgelegt von herrn Morgue, einem seiner Mitglieder. Aus dem Franzostsschen überseht. Frankf. a. M. 1810. &.

fo munschenswerth ift es, baß ber Reiche eben so frei sen in seinem Streben, die Masse seiner Guter durch Sparen zu vermehren, wie jeder Andere, der am Sparen Lust sindet. Es ift bei weitem weniger zu besorgen, daß das Sparen zu weit getrieben werbe, als das hinausschreiten unserer Verzehrungen ins Alebermaaß.

Eraibt fich übrigens ein Bolf, bas fich bisher **3**: som Ginne einer freigebigen Bermenbung feiner Gus ter beherrichen lies, auf einmahl ber Sparfamfeit, to ift biefes wohl ber flarfte Beweis, baf bas Bolt Durch Ereigniffe irgend einer in ber Regel nicht febr gunftigen Urt ju Ginfchrankungen und Sparungen ges nothigt werbe, und einer folden auf natürlichem Beae erzeugten Sparfamteit muß von ber Regierung eben fo aut ber freie Lauf gelaffen werben, wie bei ben Steigen bes Bohlffanbes ber Bermehrung bes Muf. manbes. Daß biefe wber jene Bolfsflaffe, welche bei bem bisherigen Bang ber Bermenbung unfere Bolfs. aufwandes ihre Mahrung fand, und fich vielleicht fos aar einigen Boblftand erworben haben mag, bei fols chen Ginschränfungen in Roth fommen moge, fann auf feinen Fall eine Regierung bestimmen, ber bom Bolfe überhaupt, ober bem größern Theile beffelben, fest beabsichtigten Einschränkung entgegenarbeiten Ohnebieß murbe ein folches Entgegenarbeiten eine rein vergebliche Mühe fenn. Denn weitem weniger, als fich bie Bergehrung burch Beund Berbote ber Regierung regeln läßt, ift biefes möglich, wenn ber Ginn bes Bolts auf Ginschränkun, gen feines Aufwands und auf Ersparungen hingeht.

Selbst die Idee, durch Einschränkungen der Reichen in ihren Ausgaben werde die gleichmäßige Bertheilung der Gütermasse eines Bolks erschwert, und die Furcht mancher Regierung, es möchten sich auf diese Weise in der Hand einzelner Privatpersonen Gütermassen ansammeln, deren Besit selbst den Res

gierungen am Enbe ihre Befiger gefährlich machen felbst biese Momente find nicht geeignet, um die Regierungen ju einer wibernaturlichen Bes fämpfung des in einem Bolfe überhandnehmenden Geistes ber Sparsamfeit hinzuleiten. — Mobl mag im Mittelalter mancher übermächtige Bafall, baburch, baß man ihn an die Hofe jog, und ihn burch fein Les ben am hofe zu manchem Aufwande verleitete, er auf feiner Burg mobl schwerlich gemacht haben mochte, in feinem Unfeben und in feiner Rraft gun Biberftande gegen bie Anordnungen und Befehle feis nes Oberherrn bedeutend geschwächt worden Aber eine Politik, wie sie bie Schmachen Regierungen iener Beiten gegen ihre übermächtige Bafallen angue nehmen genöthigt fenn mochten, - eine folche Politik ift bei ber bermaligen Gestaltung unseres Stagtenmes fens auf feinen Kall mehr nothwendig. Sie möchte wohl die Regierung, welche fich berfelben gur Demus thigung ihrer zu reichgeworbenen einzelnen Unterthas nen bebienen wollte, jugleich mit biefen Unterthanen felbft bemuthigen.

Wenn Montesquieu*) meinte, ber Lurus stehe immer mit ber Ungleichheit bes Vermögens ber einzelnen Volks. Classe im Verhältnisse und in monarchisschen Staaten musse bie Regierung ben Lurus beförs bern, bamit bas Einkommen ber Reichen sich nicht zu stark vermehre, und ben Minderbemittelten bamit Ges legenheit zum Erwerb ihres Unterhalts verschafft werde, so hat er offenbar nur zum Theil recht. Die lettere Behauptung gehört unverkennbar mehr unter die schimmernben, als unter die wirklich gegründeten, Behaupstungen dieses scharssinnigen Denkers. Die Vorausseszung, auf welche er die Behauptung gründet, — der Reiche habe in solchen Staaten seinen Reichthum

^{*)} A. a. D. Liv, VII. Gap. 4. Tom. I. S. 162 und 168.

nur burch ben Druck ber niebern Bolfeclaffe erwor. ben, und biefe Erwerbeweife mache ben gurus bes Reichen nothwendig, um bem Armen fein wiberrecht. lich entrogenes Gut ju erfegen, - biefe Borausfegung mag zwar auf bie Beit ber Bluthe bes Lebenwefens paffen; auf ben bermaligen Buffand unfere Gemeinmefens aber pafit fie demif nicht. Auf jeben Kall fann eine gleiche mafige Bertheilung bes Reichthums unter alle, fo wie fie bie Staatswirthschaftslehre municht, auf eine wiche Beife mobl am wenigsten erzielt werben. Diefe Bertheilung, und ber regelmäßige Fortgang ber triebfamfeit Aller, welche burch Sinleitung bes Reis den jum Lurus, ober wohl gar jur Berfchmenbung, bemirft werben foll, ift auf bem angebeuteten Bege gewiß nicht ju hoffen. Gine folche Bermenbung ihres Einfommens von Seiten ber Reichen, fann wohl bie fie nmaebende niebere Bolfeclaffe ju einem feten Ab. Annaiafeitefinne gegen ben Reichen und Vornehmern, und zu einer Unterthanigfeit gegen ihre Berrn und Gebies ter binleiten, aber bag in jener Bolsclaffe ber Ginn bes Strebens nach Gelbfiffanbigfeit ermache, und fich ausbilbe, - jener Ginn, ber bie Grundlage jebes natürlicen, und ben Boblffand ber Bolter mabrhaft forbernden Strebens nach Bermehrung ihres Guterer. werbe und Befitibums ift, - biefes ift gewiß auf feinen Sall möglich. Auch bebarf es guverläffig jener Reibmittel, um ben Reichen jum Berbrauch feines Gin, tommens ju bestimmen, mohl nirgends, als nur ba, wo bie Regierung, burch Mifgriffe anderer Urt, ber Bertheilung ber Gutermaffe der wohlhabenden Bolts, elaffe unter Alle entgegengewirft hat. Rur ba mo bie Gefeggebung burch Schut von Familienfibeicomiffen, eine ju ftreng geregelte Lebensfolge, und überhaupt burch ein ju ftarres Musgehen auf Erhaltung ber Gus ter einzelner Familien in ihrer Sand, bem naturlichen Umlaufe bes Befitthums ber Reichen und Vornehmen, wibernatürliche Grangen gefest bat, und biefe Gran:

gen fortwährenb aufrecht erhalt, ohngeachtet bie Grunbe für bie Aufrechthaltung folder Institutionen ber frus hern Beiten ichon langft ihr Gewicht verloren haben; nur ba, wo man noch immer auf folche Beife gu fehr auf Erhaltung bes Glanges einzelner Familien bine ftrebt, nur ba mag es nothwendig fenn, dem nachs theiligen Einwirfen biefes Glanges jene Reigmittel, gleichsam als Ableiter ber bom übermäßigen Guterbes fit ausgehenden Strahlen, entgegen zu stellen; wies mohl alle folche Ableiter boch am Ende zu weiter nichts hinführen tonnen, ale nur ju ber eben angenehmen Erscheinung, bag ein Theil bes Bolts burch feinen unnöthigen Aufwand bem Andern hoche ftens nur bas Leben friftet, feineswegs aber baft fich ber Boblstand Aller bleibend und bauerhaft mebrt.

Bu einem folden bleibenben und bauerhaffen Mehren find nur burch eigene Betriebfamfeit ju einis gem Bohlftande gelangte, felbfiftandig einander gegens über ftebende, Burger geeignet, wie fie im Laufe ber städtisches Wefen geschaffen bat; ober unser wie fie fich in Landern, wo der Landmann gur pers fönlichen -Freiheit und Unabhangigfeit von frember Willführ gelangt ift, durch den Genuß diefer Freiheit und Unabhängigfeit allmählich gebildet haben. Der mache fende Bohlftand, ber die Betriebfamfeit und Gelbfts ftanbiafeit einer folden Bevolferung eines Landes bes gleitet, icheint mir auch nur bas einzige Mittel git fenn, bas Alle unter allen Berhaltniffen gu einem fole chen freigebigen Ge , und Berbrauch ihres Erwerbs binführen fann, wie ihn bie nothwendige Wechselwire fung swischen Production und Consumtion Bwar fann bas land, bas bie betriebsamen Bolsclaffen hier aneinander knupft, und bie Reibung und Racheis ferung, welche fich bier unter ben Busammenlebenben bildet, diese auf fortschreitende Erweiterung des Kreifes ihrer Bedürfniffe hinführen; es tann fich dadurch felbft

ein gemiffer Grab von Lurus unter allen Boleclaffen erzeugen. Inbeg auf jeden Fall kann biefer Lupus bier nicht anders, als wohlthätig wirken. Zuverläffig wird er gang andere Birfungen hervorbringen, als ber Lurus einzelner übermäßig Reicher in ber Umges bung von Leibeigenen, ober von einem Boltshaufen, ber nur feine Rahrung in ben Brocken fucht, welche ber Leib , und Gutoberr von feinem Tifche fallen läßt, ober feinen Borigen aus Gitelfeit und Prablfucht gus Die Sparfamteit und ber Lurus werben fich bier von felbft bas Gleichgewicht halten. Berirrungen Einzelner werben zwar auch hier nicht gang ausbleiben; aber fie werben gewiß nicht ben Grab ber Ausbehnung erhalten, bie ein Eingreifen ber Gefeggebung in ben Gang ber Privatconsumtion in irgend einer Begiebung nothwendig machen burfte. Und fo wenig hier uber. maffig Reiche bem politifchen Stande unfere Gemeins mefens Gefahr ju broben vermogent fenn werben, fo menig werben im Gegentheil wieder unfre Regierungen etwas ju befürchten haben, von ben Aufwallungen einer, burch Roth und Druck ber Reichen gur Widerfpenftigkeit und ju Emporungen fich hinneigenben, nur nach Brob Schreienben, armen Bolfemaffe.

§. 123.

In feinem Punkte tritt übrigens bas Streben unserer meisten Regierungen, burch Eingriffe in die Privatwirthschaft ben Gang der Privatconsumtion des Bolks regeln zu wollen, so sichtbar hervor, wie bei unsern in den meisten Ländern zur Sitte geworde, nen 'sogenannten Forstpolizeilichen Anordnun, gen; — und diese Anordnungen erfordern denn hier eine eigene Betrachtung.

In ben frühern Zeiten, wo die Bevölferung uns ferer Lander und ber Bedarf an Solz aller Art noch nicht die Sohe erreicht hatten, zu ber beibe jest ems por gestiegen find, war eigentlich nur die Furcht der Jagbberechtigten kandes, Herren und größerer Guts, besiger, ihren Wilbstand, und damit ihre Jagd, durch Ausrotten der Wälber verringert zu sehen, das haupts sächlich wirfende Motiv, welches sie zu Verordnungen wider das Ausrotten der Wälber, und zu Geboten einer möglichst pfieglichen Behandlung derselben, bestimmte. Die Furcht vor holzmangel und einem zu hohen Steigen der holzpreise, auf welche man jest, und in der neuern Zeit, solche Ges und Verbote baut, war damals nur Nebensache*). Am allerwenigsten sah man

^{*)} So beift es 3. B. in ber bergoglich fachfifchen Lande &. ordnung v. J. 1556, Tit. XXX. "Und wiewohl fich auch ega "liche ju ihrem felbft Schaden und Rachtbeil auch ju Ab-"bruch unfer Bildfuhrn, das Stammbolg plagmeife gu .,verhaven, bisber obne einiges Bormiffen, fondern beim-"lich unterftanden, diefelbigen Plage ju roben, und ju "Eder, Artfeld, ober Biefemachs ju machen, welches Bns "aber nicht leidlich ift. Go wollen wir, bag niemands, maß "Bnderthanen die feven, binfurder mehr gestattet fevn folle, "ichtwas in Anfer Wildfur zu roden, ober Acer "und Biefen ju machen, ben Poen ober Straf, die "wir nach empfangenen Bericht befehlen und ermeffen wer-"den. Das aber eines jeden Bntertbanen Gebulke anlan-"get, welche nicht in Anferer Bildfuhre gele. "gen, barinnen foll ein jeder obberurter Dag und Ge-"falt, die Unweisung des Solzhavens, oder die Rachlas-, fung bes Robens ju thun baben; boch daß barinne gwar "feiner feinen eigenen Rugen fuche, vnd umb beffelben "willen feinen Leuten verstatte; auf den Sall wir vns auch, "als die Landes, und Lebensfürften, einseben ju thun, "wollen vorbebalten baben."- Und noch ein Jahrhundert fpater enthalt die Rorftordnung Bergogs Ernft des Frommen ju G. Gotha v. 3. 1642, und revidirt i. 3. 1667 - in den Beifugen gur altern gothaifchen Landes ordnung G. 330 - Die wiederholte Bestimmung: "Das "Ausroden ber Balbungen - ju neuen Nedern und Die-"fen foll ganglich abgeschafft fenn, fonderlich in benen ge-

in biefem Holzmangel ein so gemeinschaftliches lebel, wie jest, wo man um den Menschen gegen das möge liche Erfrieren zu schüßen, für die Waldpflanze wirke lich nicht genug thun zu können glaubt, und sich der Meinung hingegeben hat, die Sicherung gegen jene Gefahr

ameinen Geholzen, es were benn, bag Jemand bei Bns "anabige Bergunftigung erlanget. Bas auch por Sabren "ausgerodet, und mit Soly wieder beflogen, foll doch mit "der Unterthanen Billen gegen ganglicher Erlaffung ber "Zinffen mit Borwiffen Unfer oder Unfer Kammer Berord. "neten, ju ben Balbern wieder geschlagen merben. , auch etliche gemeine Gebolge ausgebubt und getheilet fernd, "ba benn ein Jeder feines Behaltens auf feinen Theil "bauet und nicht orbentlich junge Schlage macht, badurch "denn fie, die Unterthanen, fich felbft in Schaben feten, "bem Bilbpret auch bie Stande verengert "werben; als follen die Forstmeifter und Dberfnechte. "mit folden Gemeinen verschaffen, daß fie im Betracht der "zwischen ihnen gemachten Theilung, Die Gebau ordentlich "nach einander fellen, und wenn es an eines Maffen ober "Buben kompt, bat alsdann berfelbe fein Solz daran zu "nehmen." Uebrigens find aber folche Bestimmungen, wie fie in den angeführten Gesetztellen vorkommen, nicht etwa nur besondere Eigenheiten der fachlichen Territorial-Nebnliche Verordnungen finden fich in den gesekgebung. Landesperordnungen aus bem fechszehnten und fiebengebnten Sabrhundert in beinahe allen beutschen Landern, und bas fie fich bier finden, fann um foweniger auffallend fenn, wenn man bedentt, bag es im fechzehnten und fiebenzehnten Sahrhaundert als ein unbestreitbarer Gat bes gemeinen deutschen Rechts gilt, jeder Holgichlag in einer der Jagdgerechtigkeit einer britten unterworfenen muffe ftets fo eingerichtet werben, bag bie Saad nicht darunter leide. Man vergl. Sixtinus de Regalib., Lib. II. Cap. IV. Nro. 68. folgl. Gail observat. pract., Lib. II. Obs. 67. Rro. 9. und Ahasver. Fritsch de jure boscandi scu lignandi, Membr. III. §. 8. Mro. 34; in deffen Opuscul, variis, etc. (Norimb., 1690 fol.) S. 955.

Gefahr berechtige die Regierungen zu den mannichfache ften Eingriffen in das Recht des Waldbesigers, die Erzeugnisse seines Eigenthums nach Willführ zu bes nugen *).

gemeinschaftliches und alle Bolfeclassen. bruckendes liebel mag ber holzmangel, **fehr** bie Rolae bavon , übermäßia bobe Solkpreife, wenigstens in bem bei weitem größern Theil unferer nördlichen gander, allerdings fenn. Indeg, wenn von ber Befampfung biefes Nebels bie Rebe ift, fo fragt es fich wohl ju allererft, gibt es feine andere Mittel, als bie, welche unfere fogenannte forft polizei bagegen gebraucht? und rechtfertiget bie Doth. wendigfeit, jenes Uebel ju befampfen, die fo tief in bas Privateigenthum und in ben Gang ber vatconsumtion eingreifenden Ge , und Berbote, welche fich bie Forftpolizei in ben meiften ganbern ju erlaus ben pflegt? Aber ber beziehenden Beantwortung bies fer Fragen fteben gewiß manche febr gegrundete Bes benten entgegen. Abgefeben bavon, bag fich fast gar allgemeine Borichriften für bie befte Bes nugung ber Balbungen geben laffen, fondern bag bier alles von individuellen Orts ; und andern Berhältnife fen abhängt, fo ift bas hauptfächlichfte Bebenten, bas folden Borfdriften entgegensteht, mohl bas, baß ges rabe bie Befchränfungen bes Benugungsrechte, melde man über ben Waldbefiger verhängt, mohl am wenige ften mit ben Bedingungen vereinbarlich fenn mochren. auf welchen ber Bang aller menichlichen Betriebiams feit rubet, und bag barum auf bem Wege, auf wels den man bie Korficultur forbern will, fich gewiß nur außerst wenig Ersprießliches, vielleicht gang und gar

^{*)} Man vergl. von Berg Handbuch des teutschen Polizeierechts, Bd. III. S. 344 folg, und Just. Polizeiwissenschaft (Königsb. und Leipz. 1760, 4.) Bd. I. S. 90-95.

nichte, für biefe Cultur erwarten laft. Mobin murbe es wohl führen, wenn man um bie gurcht vor bem etwaigen Mangel irgend eines menfchlichen Bedurfnife fes zu beseitigen, ben Ge und Berbrauch ber Erzeuge niffe unferer Betriebfamteit überall fo unter Aufficht fellen, und fo in Feffeln Schlagen wollte, wie man es in Unfebung ber Benugung bes Ertrags feiner Bals Dungen bei bem Balbbefiger gethan bat; - ben man burch eine außerft laftige Controle bes ihm von ber Regierung jum Curator gefehten Forftbeamten oft fo meit gebracht fieht, baß er felbft nicht bie geringfte Rleinigfeit fur feinen Bedarf aus feinem Balbe ohne obriafeitliche Genehmigung an fich nehmen fann %). Marum, fragt Murhard **) fehr finnig, foll ber Malbbefiger harter gehalten merben, als ber Befiger non Getreibfeldern? warum foll jener bem Gemeinmes fen ein von biefem nicht geforbertes Opfer bringen. meil er gufällig Malbung befitt? Konnte nicht auf aleiche Beife bie Regierung verordnen, bag jeder Uf. fer Landes, welcher gerade jest mit Getreibe bebaut mirb, in Bufunft ebenfalls nur als Getreibefelb bes nuft merben foll? ober bag niemand bas Betreibe feis nes Acherfelbes fruber ernbte, als man es obrigfeits lich befichtiget und reif gefunden bat. Berdienen erma Getreibe und Getreibebau meniger Aufmertfamteit. als

^{*)} Wie benn von Jufti. a. a. D. S. 95. ausdrücklich empfiehlt, ben Waldeigenthumer in Bezug auf das Betreiben der Hölzer mit Bieh, das Laubstreichen, das Holzlesen, das Schälen der Bäume zum Lohmachen, u. dergl. möglichst einzuschränken. — Ein ziemlich vollständiges Verzeichnis der gewöhnlichen überall, bath mehr bald minder streng, unter die Aufstat der Forsporlizei gestellten Walderzeugnisse sie Graf von Buquon Theorie der Nationalwirthschaft 2c. S. 75 — 82.

^{**) 3}been über michtige Gegenstände aus bem Gebiete ber Nationalofonomie und Staatswirtbichaft. G. 417.

Holz und Holzbau? Sind jene Artikel und Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit etwa entbehrlicher als dieses? — Fragen, beren schwierige Beantwortung wohl niemand verkennt, ber sich die Mühe nimmt über ihre Beants wortung nur einige Augenblicke zu benken. Und bennoch ruht auf ihrer Beantwortung das ganze ausgedehnte Gebäude unserer sogenanten Forstpolizei.

nachsten Beranlaffungsgrund, warum man ben Balbbefiger in Unfebung ber Bewirthichaftung feines Balbbefitthums, und ber eingewilligen Benute sung ber Erzeugniffe bes lettern, harter behandeln ju muffen glaubt, ale ben Befiger irgend eines ans bern Raturfonde, ber bem Menichen unenibehrliche Lebensbedurfniffe liefert, - biefen nachften Beranlage fungsgrund glaubt man in einer mahrscheinlichen 11n. wirthschaftlichkeit bes Balbeigenthumers bei ber Benugung ber Erzeugniffe feines Grundbefiftihums Man meint, ohne möglichst forgfältige Forft. polizeiliche Aufficht werbe ber Balbbefiger feine Bals bungen nie mit ber erforberlichen Gorgfalt pflegen; er werde ihre Bolger theils jur Ungeit fallen, theile auf ben Nachwuchs nicht immer gehörig Bebacht nehmen, überhaupt, er werbe babei nur auf augenblicklichen gegenwärtigen Geminn ausgehen, Die Butunft und ihre Bedürfniffe aber gang vernachläffigen. Borguglich um bes lettern Grundes willen glaubt man, bei ber Lange famfeit bes Madmuchfes bes Solzes, Die fortmabrenbe Berforgung bes Bolks mit feinem nöthigen Solzbebarfe nicht bem Eigennuße und ber durch biefen geleiteten Privats induffrie ber Baldbefiger allein überlaffen zu burfen, fon. bern von Regierungswegen fets vorfebend, und fur Bus funfiliparend einschreiten ju muffen *). - Ingwischen ich muß offen befennen, ich menigstens fann gang und gar nicht

^{*)} Noch erft neuerdings hat diese Ansicht wieder vertheidigt der Recensent von von Jakobs Staatssinangwissenschaft, in der A. L. 3. 1822, Rro. 10. S. 77 — 78.

heareifen, warum ber menschliche Eigennut gerabe bei ber Baldwirthschaftung nicht bas foll leiften tonnen, mas er fonft übergli bem Menichen rudfichtlich feiner Bedürfniffe leiftet, und marum Befriediauna man ibn gerade hier fo fehr mit Mifftrauen verfolat. fo umfichtelos und gutraulich man fich ibm bei nicht minber wichtigen Ungelegenheiten ber Berforauna bes Rolfs mit feinen Lebensbedarf bingibt. 2fm allermes nigften ift gewiß die Rurcht vor einem gufunftigen Solle mangel gegrundet, wenn man ben Ralbbefiger gestattet. fein Sols in feiner Baldung zu fallen, wenn, wie und mo ihm beliebt, und wenn man es ihm übere herhaupt gestattet, feinen Walbboden fo zu benugen, wie er es fur fich am guträglichften achtet. Man irrt fich mobl fehr, wenn man glaubt ber Sang bes Mens ichen jum augenblicklichen Genuffe feiner Saabe were be ibn veranlaffen, feine Geholte ju vermuften. bas Solf in feiner Waldung gur Ungeit abgufchlagen. Der Malbbefiger wird biefes wohl eben fo menia thun. als ber Befiger einer Biefe fie ohne Roth in einen bloffen Beibeplag ummandelt, ober ihr Gras ju beu abmaht und vertauft, wenn es noch jum Ernbten nicht reif ift; ober wie überhaupt jemand eine jum Berfauf bestimmte Baare jest schon weggibt, wenn er burch langeres Liegenlaffen und Aufbemahren berfelben bobern Preisen entgegenseben fann *).

^{*)} Der Borwurf ber Unwirthschaftlickeit, welchen man Privatwaldbesigern im allgemeinen zu machen pslegt, scheint blos durch die Ersabrungen veranlaßt zu seyn, welche man meist bei Gemeindewaldungen macht, welche der willkurlichen Benungung der einzelnen Gemeindeglieder preiß gegeben sind. Bei solchen Waldungen denkt freisich in der Regel jeder der an ihrer Benungung Theil nimmt, nur an den augenblicklichen Genuß, und es ist darum nothwendig, daß die Forstpolizei dier einreise. Indeß ganz anders sind die Berhaltnisse bei im Privateigenthume einzelner Besiher

Ift ber Gigenthumer eines Walbstrichs nicht rucke Achtlich der Veräußerung beffelben überhaupt befchränkt wie bieies freilich to oft ber Rall ift, - fo wirb es smar oft vortommen, baf diefer ober jener Balbbefiber biefes ober jenes Balbftuck vertauft, und auf bieje Beije bas barauf ftebende holy von einer hand in die andere beingt. Aber nicht jeden folden Bere fauf wird ber Abtrieb bes auf ben veraufferten Gtuf. fen ftebenben Solimuchfes begleiten. Man wird Bal bungen taufen, wie man auch andere bestellte Grunde ffucte fauft, Die nicht ichon im Augenbliche ihres Une faufe, fondern erft in Butunft eine Ernbte versprechen. Holzungen werben fo gut zur Bemirthichaftung gefauft werben, wie andere Guter. Der Raufer wird gern nachwarten, bis bas Soly bee Stucks jum Schlagen, ober gur Erndte, völlig reif ift, und bie Bufunft mirb badurch rudfichtlich ihres holzbebarfs zuverlaffig bei weitem geficherter fenn, als bei ben mancherlei Bee fchranfungen, welchen man um ihretwillen die Bald: befiger fonft unterwirft. Es ift burchaus falfch, wenn man meint, bas Privatintereffe werbe feinen Bortheil babei finden, von ber einen Sand in die andere übere gegangene Balbftude fo fort abgutreiben, und das ges schlagene Soli ju verfaufen, und diefer augenblickliche Bortheil werde jeden bestimmen, fete ohne Rucificht auf forstwirthschaftliche Regeln Solz zu ichlagen. foldes Treiben murbe ben Eigennut mit fich felbft in Widerfpruch bringen. Es murbe bie holzpreife au. genblicklich herabbrangen, mahrend boch Jeder, ber Solz zu verkaufen hat, immer auf die möglichst hoche

befindlichen Walbstuden, und darum konnen denn auch die Erfabrungen, welche man bei jenen Gemeindewaldungen gemacht bat, auf diese nicht übergetragen, und am allers wenigsten zum Motiv für eine allgemeine Gesetzgebung gesmacht werden.

sten Preise ausgeht. Sieht man doch, daß in ben meisten Fällen wo bedeutende Holzkäufe gemacht werden, sich gewöhnlich die Räufer ziemlich lange Termine zum Abstriebe bedingen, und selbst oft Vertragswidrig über jene Termine hinaus mit dem Abschlage zaudern, um ja den Markt nicht zu überfüllen, und um zum vortheils haften Absat ihrer Waare möglichst lange Zeit zu haben.

Alfo für bie Erhaltung ber Balber und für bie Sicherung ber Butunft rudfichtlich ihres holzbebarfs ift zuverläffig gang und gar nichts zu befürchten, wenn man bas Abholgungerecht ben Balbbfigern frei gibt, und fie ber Teffel entledigt, bie ihnen eine meift über. all febr firenge Forstpolizei angelegt bat. Derienige. ben nicht bie Roth jum Fallen - feines noch schlagbaren Bolges hintreibt, wird fo wenig fein Solg abtreiben, ehe es jum Siebe reif ift, als Jemand übers haupt etwas jur Ungeit ernbtet ober verfauft, ibn nicht irgend eine Berlegenheit bagu brangt. für biejenigen, welche in folche Berlegenheiten fommen, wird fich bei freiem Balbbewirthichaftungerechte guverlaffig immer bei weitem eher ein Raufer finden, ber bas Salz noch bis zur Periode feiner Ernbtegeit fieben läßt, alfo bas Publitum rucffichtlich feines funfrigen Bedarfs fichert, als wenn man burch ju ftrenge Forft. polizei Balbungen gleichsam zu einer Bagre gufferhalb bes Commerges macht. Man bescitige nur bie bie und ba vorhandenen Berbote, Balbfirecten von den Bus tercompleren, ju welchen fie gehören, nach Billfur ju trennen, und gebe ben Sanbel mit liegenden Gutern überhaupt möglichst frei, so wird man fich ohne irgend einen Ratheil für ben fünftigen Solzbebarf gu beforgen. ber forfivolizeilichen Aufficht überheben tonnen, welche fo tief in bas Privatbewirthschaftungerecht eingreift. Denn jene Berbote, welche man beinahe überall noch aufrecht erhalt, find es eigentlich, welche mitunter uns wirthichaftliche Solgverfäufe und Abtriebe veranlaffen.

Much liegt wirklich barin, bag man bem Balbbe, figer bei ber Benugung feines Eigenthums fo wenig freie Sand lagt *), mohl ber hauptgrund, marum unfere Forftultur beinahe überall noch fo tief fieht, und warum alle Unffalten ju ihrer Berbefferung fich in ihren wohlthätigen Rolgen boch meift nur auf bie Staatswalbungen, ober auf Die Balobefigungen eins gelner großer Gutebefiger, befchranten. gur bie niebere und gemeinere Claffe von Baldbefigern fann unmöglich Unreig jur Berbefferung ber Pflege ihrer Balbbefigune gen porhanden fenn, fo lange ihnen bie Mufficht bes ihnen porgejegten öffentlichen Forstbeamten bei jedem Schritte bie Sand binbet. Statt auf Berbefferung ber Rultur ihrer Waldstücke auszugehen, feben mir bas rum ben bei weitem größern Theil ber Privatwalbbes figer, wenn auch nicht gerabe auf die Berichlimmerung ihrer holzungen hinarbeiten, boch alles blos bem Sang ber Natur überlaffen, ohne im geringften Diefer ju Gulfe ju tommen; und felbft bei ben Staatsmale bungen ift in febr wenigen ganbern bis jest noch alles gescheben, mas jum Behuf ihrer möglichft guten Cultur geichehen fonnte.

Benn man fich die Bahrheit nicht verhehlen will, fo hat die Forstpolizei, wie man fie bieber meift geubt

^{*)} Ein auffallender Beweis, wie weit die Beschränkung des Maldbesigers in der Benugung des Ertrags seines Besigsthums getrieben werden kann, gibt das in dem A. P. L. R. Th. 1 Tit. VIII. §. 92. ausgesprochene Berbot des Nadelbackens; mit der Clausel, daß selbst da, wo es der Mangel anderweitiger Dungung unentbebrlich nothwendig macht, dazu niemals eiserne Hacken oder Nechen gebraucht werden sollen, — was offenbar zur Körderung des Holzwuchses nicht nothig war, weil der Unterwuchs, dessen Pflanzen durch das Verbot gesichert werden sollen, doch in der Regel nicht austommt, sondern im besten Falle nur durre Stangen gibt.

hat, weniger bagu gebient ben eigentlichen Ertrag ber Walbungen burch Bermehrung ber Balbprodufte, und namentlich bes holges, ju erhöhen, ale nur bagu, ben fruher bestandenen Baldungen ihren fruhern Umfana, ober beutlicher, ben Balbboben, unverfürgt zu erhalten. Doch ift es mohl nicht zu vertens nen, bag biefes ber allernachtheiligfte Dunft ift, ber bas gewöhnliche Ereiben unferer Forfipolizet begleitet. Go nothwendig es fein mag, bag ber Menich in une fern nordlichen ganbern nicht in Gefahr fomme, erfrieren, fo ift es boch gewiß noch bei meitem bringender nothwendig; bag er nicht in Gefahr fomme, ju perhungern. Das Erfte, auf mas bei ber Bermehe rung unferer Bevolferung vorzüglich hatte Bebacht genommen werden follen, ware wohl bas gewefen, bes Umfang unfere Acterfelde in gleichem Berhaltniffe mit ber machienben Bewilferung ju vermehren. Aber Damit find die in ben meiften Forffordnungen enthaltenen Merbote bes Musrodens ber Balber und ihrer Bermanblung in Acterfelb und Biefen burchaus unvereine baritch. Und bennoch murbe es mohl febr leicht moge lich gewesen fein, beide 3mecke, Die Erweiterung bes jur Ernahrung ber gestiegenen Bevolterung und bie Erhaltung bes jum Schupe berfelben gegen bie Gefahr bes Erfrierens nothigen Solzbedarfs, auf eine Urt mit einander gu vereinbaren, welche fomobl unfer Bedürfen an Brod, als ben Solzbedarf becte. Bas ber, in ber Regel ichlecht bewirthichaftete, ausgebehnte Waldboden jest jur Teuerung gibt, murbe er tros feiner Berminberung bennoch fortwährenb gegeben baben, hatte man ber Privatbetriebfamfeit burch Ge. fattung ihrer Unbeschränktheit ben nothigen Reis gegeben, fich ber Forftfultur mit ber erfoderlichen Gorge falt gu wibmen; und hatte man nicht unmittelbar unter ben öffentlichen Schut gestellt, mas nur mittels bar vom Staate geschütt ju werben braucht, und eis gentlich gunachft nur unter bem Schute und unter

ber Aufficht bes Privateigenthumers ftehen follte. Co gut wir Dbftpflangungen, ohngeachtet auch ihre Rente oft febr meit aussehend und unguverläffig ift, in Lanbern entstehen feben, mo früherhin ber Obfibau gang bernachläffigt murbe, eben fo gut murbe man Bobenftrecken, melde fich jur Balbbemirthschaftung eignen, zu Balbern angelegt finden, und für ihre Schonung murben bei meitem nicht bie ftrengen Gefete und bie vielen Bachter nothig fenn, welche man meift als öffentliche Beamte angestellt fieht, ohngeache juverläffig von jebem Privateigenthumer forgfältigere Auflicht auf ben Schut feiner Bals bungen gegen Befrevelungen gu ermarten ift, als von öffentlichen Beamten, welche blos bie Pflicht gu iener Aufmertsamfeit hintreiben foll, und welchen auferbem aller innere Reig bagu fehlt.

Ramentlich liegt wohl barin, bag man ben Bris vatwaldbefiger burch Unftellung biefer Beamten, und burch llebertragung ber eigentlich junachst von bem Erftern über feine Balbftrecken ju führenben Aufficht an biefe Beamte, von feinem Befisthume fo fehr ente fernt bat, ber Sauptgrund, warum ber gemeine Bolf. finn die Rechtswidrigfeit ber Befrevelung bes Balbes noch nirgende recht anerkannt, und warum trop aller Aufficht bennoch Solzbiebereien und Waldbefrevelungen aller Urt beinabe in allen Landern an ber Tages. ordnung find, und noch lange bleiben werben. Denn allerdings icheint bie jegige Forftbewirthichaftungsweise gang vorzüglich bagu geeignet gu fenn, ben gemeinen Mann bei ber Ibee ju erhalten, Balbungen fenen ein gemeinsames Befitthum, aus bem Jeden Alles nach Billführ zu nehmen erlaubt fen, mas er fich baraus anzueignen gerade Luft hat. Berden unfere Walbschläge so häufig burch Bichhuthen, Graferei, und bergleichen Störungen bes regelmäßigen Solje muchses, von allen Geiten her befrevelt, und wird hierburch bem Fortgange unferer Forstfultur am nache

theiligsten entgegengewirft, fo liegt gleichfalls ber lette Grund bavon nur in ben porbin angedeuteten Robungeverboten: - nur barin, bag man fo ftreng barauf ausgeht, alle Balbftrecken als Balb zu erhals ten, fo bringend es auch nothwendig fenn mochte, manche als Biefe ju benuten, weil es felbft bem am Balbe anwohnenden Landmann an Futter für fein nöthiges Bieh fehlt. -Und gulest, mas fann man wohl felbft von ber forgfältigften Forfipolizei ermarten, fo lange die Jagopolizei nicht überall mit ihr gleichen Schritt halt, und fo lange man nicht eben fo forgfals tig barauf ausgeht, ben Bilbftand ber Balber zu perringern, wie man bie Biebheerben ber Balban. wohner von ber Balbhuth ju verbrangen fucht? Denn wirflich ift ein übermäßiger Wildstand mit einer guten Korstvolizei noch bei weitem weniger vereinbarlich, als alle Walbhuth und alles Roben. Weniaftens in une fern beutschen ganbern merben nicht weniger Balbungen ju finden fenn, welche ber übermäffige Stand bes bort gehegten Bilbes ju Grunde richtet. als burch Buth. und Rodungen ruinirte Strecken.

Doch noch aut mare es gewesen, wenn man bie mancherlei Eingriffe, welche bie Forstpolizeiliche Uns ordnungen unferer Regierungen in bas Bemirthichaf. tungerecht ber Balbbefiger veranlaft haben, blos barauf befdranft hatte, Die Bolfer vor holymangel im eigentlichen Sinne zu schüßen Aber bamit bat man fich noch feinesweges begnugt. Roch einen weitern, und wirflich ben immer am allermeiften verfolgten, Beschönigungsgrund fur jene Gingriffe sucht man in bem Streben, bie Solgpreife feets mog. lichft niebrig ju halten. - Inbef febr fragt es fich, ob biefes Streben bisher einigen Erfolg gehabt hat; und, ob es fich überhaupt nach richtigen faatewirthschafelichen Pringipien einiger Dagen rechts fertigen laffe. Bas ben letten Duntt betrifft, ift es mirflich beinghe gang unerflarbar, wie man nur

auf bessen Verfolgung kommen konnte. Bei ber hohen Auszeichnung, mit ber unsere gewöhnlichen staatswirths schaftlichen Theorien und die ihnen anhängenden praktisschen Staatswirthe immer den Tauschwerth, oder eigents lich den wirklichen Preis aller in den Verkehr koms menden Erzeugnisse behandeln, kommen sie wirklich selbst mit sich in einen auffallenden Widerspruch, wenn sie auf Erhaltung des Holzes bei seinem niedern Preisssande, ein so hohes Gewicht legen. Denn je nies driger der Preis des Holzes steht, um so niedriger muß auch der Betrag des Volkseinkommens fallen, das sie nach jenem Maasstaabe abschäpen *).

^{*)} Ein Sauptgrund, warum man fo oft barauf ausgeht, die Solzpreife möglichft niedrig ju balten, liegt auffer bem obenbemerkten Streben, das confumirende Dublifum überbaupt mit feinem Solzbedarfe ju moglichft niedrigen Preifen ju verfchen, bie und ba auch noch in dem funftlichen Soune, den man auf diese Beife einzelnen Sabrifen gemabren will, welche ju ihrem Betriebe vieles Brennholz nothig baben, um ihren vortheilbaften Betrieb ju fichern. Ingwischen mir wenigstens will es bedunten, ein folder funftlicher Schut unferes gabritenwesens fen noch weit weniger gur Rechte fertigung der angedeuteten Gingriffe in die freie Balbbewirthschaftung geeignet, als jenes Streben überhaupt. Fabrifen ber Urt, welche fich nur durch ben niedrigen Stand ber Solpreife erhalten tonnen; murben offenbar ju theuer erkauft fenn, wenn fie um ein foldes in ben Bang ber Betriebfamkeit fo tief eingreifendes Opfer erfauft werben follten. Much lagt es fich febr leicht porberfeben, bag bergleichen Etabliffements durch die, trop der Anftrengungen ber Forftpolizei, dennoch fteigenden Solzpreife über turg oder lang ju Grunde geben werden. Ihre Aufrechterhaltung burch niedergehaltene Holppreise ift also offenbar unwirthichaftlich. Statt folde Werte ju beforbern, verdient darum das Berbot der prenififchen Gefengebung (A. P. C. R. Eb. I. Tit. VIII. S. 90.) dergleichen ohne Bormiffen ber Landes. polizei anzulegen, wohl ben Borzug vor ben bier angeführ-

Aber auch abgefehen von biefem Buntte, ift es gewiß aufferft miberfinnig, eine reichliche und auss reichende Berforgung bes Bolts mit feinem Solzbebarfe je ju ermarten, wenn man ber biefem Gemerbezweige gewibmeren Betriebfamteit, und ben barin angelegten Rapitalen, nicht ben vollen Geminn guffiefen laffen will, welchen Gewerbe anderer Art verfprechen. foldes Treiben fann zu weiter nichts hinführen, als nur gur Bernachläffigung eines folden Gemerbermeige: und wenn man icon lange Jahre ber Rlagen über fortmabrenden und immer machienden Solimangel und feigende Solzpreife bort, fo fcheint mirflich ber mabre Grund bavon nur in jener Bernachläffigung gu liegen. Bar ber Mangel nicht noch fühlbarer, als man ihn überall ichilbert, fo lag mahrhaftig ber Grund biefer menigeren Suhlbarfeit nicht in ber Strenge unferer forftvolizeilichen Anordnungen, fondern lediglich nur bag bas Streben biefer Unordnungen. Bolgpreife niedrig ju halten, nicht gelang, fondern Dag trop biefem Streben bennoch bie Solapreife mit ben Preifen ber übrigen lebensbedurfniffe von gleicher Mothwendigfeit ftete möglichft gleichen Schritt gu hals ten fuchten. Bare es unfern Regierungen gelungen, ben holzpreis Einer Rlafter von feche Schube lang, breit und boch, in ber Waldung, ohne Die Roften der Unfuhr, bei weichem Solze auf gwei Reichsthalern, und bei hartem Solje auf brei Reichsthalern ju erhalten, - auf einem Breife ben von Jufti *) vor fechtig Jahren als ben gerechten im Berhaltniffe jum Preife anderer

ten kunftlichen Mitteln zu ihrer Aufrechthaltung. — Bon ben Holzausfuhrverboten, welche von Juft a. a. D. S. 92. empfiehlt, gilt dasselbe, was von allen Aussuhrverboten gilt.

^{*)} A. a. D. G. 85.

Dinge anfah, - superlässig wir murben jest nicht noch bie ichon ein ganges Sahrhundert hindurch gedauerten Klagen über holzmangel bören, fonbern es murbe in ben meiften Gegene ben unfere Naterlands wirflich beutichen länast ber bruckenbite Solamangel fühlbar fenn. Boren wir jest blos nur jene Klagen, ohne eigentlich mahren Solemangel irgendmo zu fühlen, fo verdanfen wir es nur bem Kortichreiten ber Solzpreife mit ben Breifen aller übrigen Beburfniffe, und ber Donmacht unferer forftpolizeilichen Ordnungen, Diefem Fortichreis ten Ginhalt ju thun. Genau betrachtet find wirklich feit von Juftis Beiten, und feit bem von ihm auss gesprochenen Bunsche, die angegebenen Normalpreise möglichst beibehalten ju feben, die holzpreife feinesmeges überall, fondern nur bie und ba unverhalte nifmaffig mehr gestiegen, ale Die Getreibepreife. Doch nicht sowohl baburch ift biefes unverhaltnifmäfige Steigen bewirtt worben, baf feitbem bie Balbungen mehr vermuftet worden maren, als fruber; fondern gewiß nur barin liegt ber Grund jenes Steigens, bag bie ju weit getriebene Forftvoligei und bie Gingriffe, welche fie fich in die Privatwirthschaft erlaubt hat, bahin gewirft haben, bag bie Forstcultur, fo febr man auch in ber neuern Beit auf ihre Berbefferung ausges gangen ift, boch zuverläffig mit ber Cultur bes Acfers baues und mit bem erweiterten holzbedarfe unferer gestiegenen Bevolkerung, und ihres erweiterten Stree bens nach Bohlleben, nicht gleichen Schrift gehalten bat, fondern daß ber holzverbrauch, im Bertrauen auf bie Aufmertsamfeit ber Regierungen, bem Nachwuchse hie und da bedeutend vorangeeilt fenn mag. Holzpreise, trop ber im Ganzen immer ziemlich nies brig febenben, und beinahe - nirgens bem Ertrag bes Ackerlandes gleich fiehenden 3) Rente bes Balde

^{*)} Man vergl. bieruber Bb. I. G. 269, in ber Anm.

bobene nicht noch höher gestiegen, ale fie wirflich gefliegen find, fo verbanten mir biefes meniger ben mit ibrem Steinen gugleich eingetretenen fparenden Beige jungsanftalten, als bem Umftanbe, bag bie Regierung, in beren Befit boch bie meiften Balbungen find, fatt von ihrem Monopole Gebrauch ju machen, burch möglichfte Miedriaftellung der Preife des holges ihrer Baldungen auch die Preise bes holges ber Balbungen ber Drie vateigenthumer nieder ju bruden gesucht haben. Doch ist jene Liberglität ber Regierungen eigentlich nur ein unbedeutender Bortheil für bas confumirende Dublis fum, burch welche bie oben angebeuteren Rachtheile, welche aus ihrem Gingreifen in Die Brivathbewirthichaf. tung ber Balber entsprungen find, smar etwas gemile bert aber feineswegs aufgewogen merben. Und moge auch jene Lieberalitat biefe Rachtheile auf, immer mare fie both unwirthschaftlich. Das mahrhaft wirthichafts liche Streben der Regierungen fann nur barauf hins geben, bag bie Forstcultur bes Privatmannes mit ber in ben öffentlichen Balbungen, ba, mo fich beren Cultur burch bie Bemühungen ber Regierungen wirflich verbeffert hat, möglichst gleichen Schritt halte; und Dies fee, fo wie ein angemeffener Stand ber Solzpreife, lagt fich nur bann erwarten, wenn bie Forfipolizei fo wenig als möglich in die Privatwirthschaft ber Bald. eigenthumer eingreift, - nur bann, wenn man bem Baldbefiger ben Genug ber Erzeugniffe feines Balds bobens und die eigenwillige Bermenbung biefer Erzeuge niffe fur feine 3meche eben fo unbeschränft gemabrt, wie biefest jeber, ber irgent einen Zweig ber Betrieb. famteit treibt, mit Recht forbern fann, und größten, theils gemahrt erhalt. Ein anderes Mittel gegen bie Unwirthichafilichfeit ber Balbbefiger gibt es nicht *).

^{*)} Mehreres über den hier behandelten Gegenstand f. m. bei Graf von Soden Nationalokonomie Bd. I. S. 116—124; von Jakob Grundsafe der Polizeigefengebung ic. G. 453—468; Murhard a. a. D. S. 385 440, und Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen, Bd. II. S. 102—104.

Drittes hauptstüd.

Bon der öffentlichen Consumtion.

§. 124.

So nachtheilig aber auch ber Ginfluß fenn mag, welchen eine, in diefem ober jenem Puncte burch Une ordnungen ber Regierung über ben Ge , ober Bers brauch unfere Erwerbe ju weit getriebene Befdrans fung ber Privatconsumtion auf bie Bolksbetriebsamkeit, und auf ben Fortgang bes allgemeinen Strebens nach Mohlstand haben fann, so liegt es boch in ber Ras tur ber Sache, baß jebe folche Befchrantung, felbft wenn fie am aller weiteften getrieben mare, nie bens jenigen nachtheiligen Ginfluß auf unfere Betriebfamfeit und auf ben Bolte. Bohlftand haben wird, ben eine zu weit getriebene öffentliche Confumtion in diefer Bes siehung fete gur Folge haben muß. - Gelbft bei ben ausbehntesten Beschränfungen bes Bolfs in feiner Autonomie beim Ge, und Berbrauche feines Erwerbs, bleibt boch bie fur feine Privatconfumtion bestimmte Gutermaffe biefer Consumtion gewidmet. Das confus mirende Publifum leidet burch alle Mufmands, und Lupusgefete, und burch alle fonftige Befchrantungen feis nes Guterbenugungerechts, boch am Ende in Begug

auf feine Confumtion feinen anbern Rachtheil, als nur ben, baß es feine burch feinen Rleif erworbene Gutermaffe nicht völlig eigenwillig für feine 3mecke ges und verbrauchen fann. Aber jum Bes und Berbrauche gelaffen, mird jene Gutermaffe ihn immer. fo bei ber öffentlichen Confumtion. Derjenige Sheil bes Bolfseinkommens, ber biefer Confumtion ges midmet ift, ift felbft bei ber unbeftrittenffen Rugliche feit biefer Berwendung fur bie 3mecke bes burgerlichen Lebens, und bei ben ausgezeichnetften Portheilen, mele the aus biefer Bermenbung fur alle Claffen bes betrieb. famen burgerlich vereinten Menfchen hervorgeben mos gen, bennoch fur bie Privatconfumtion beffen, ber einen Theil feiner Erzeugniffe gur öffentlichen Conjume tion bergeben muß, immer verloren %). Das Bolf geniefit

^{*)} Diefe Unfict von der öffentlichen Confumtion ins Auge gefaßt, fdeint es mir etwas widernaturlich ju feyn, wenn ber Graf von Goden idie Gtaate Rinangwirtbichaft nach den Grunds. d. Rat. Defonomie (Leipz. 1811. 8. 6 13) von einer Staatsfinangproduction freicht, und biefe ber Staatsfinangconfumtion gegenüberftellt. Die Gammlung bes jur Erhaltung und Bewahrung bes Staatsvereine erforderlichen Bermogene - mas nach von Goden bas Geicaft ber Staatefinangproduktion fenn foll if und bleibt immer meiter nichts als eine, von ber Regierung unternommene Aneignung eines Theils ber vom Bolle burch feine Betriebfamteit erworbenen Gutermaffe, bestimmt gur offentlichen Consumtion, gur Befriedigung of. fentlicher Zwede. Darum fann benn aber auch jenes Gammeln obne eine auffallende Bermirrung der Begriffe nie unter bem Begriff von Drobuction subsummirt merden, fondern gebort lediglich der Rategorie der Confumtion an. In ienem Sammeln liegt nicht etwa ein hervorbringen neuer Guter, fondern es ift eigentlich und gan; genau betrachtet, weiter nichts, ale ber erfte Schritt ben bie Regierung zur Bermendung des zur öffentliden Confumtion bestimmten Theils des Bolts.

nießt wenigstens diesen Betrag seiner Betriebsamkeit nie unmittelbar; sondern immer höchstens nur mittels bar; — nur in den Wirkungen der öffentlichen Anstalsten, zu deren Herstellung und Unterhaltung der, der öffentlichen Consumtion gewidmete, Theil seines Einskommens verbraucht wird. Und ein solcher mittelbaret Genuß kann auf keinen Fall den unmittelbaren ganz ersehen, oder in der Art auf den regelmäßigen Fortsgang der Bolksbetriebsamkeit einwirken, wie der uns mittelbare, den sich jeder bei seiner Privatsonsumtion zu verschaffen sucht, und verschaffen fann. Ein solchet Genuß liegt dem Eigennuße, der alle Betriebsamkeit leitet, zu entfernt, um ihn fortwährend so reizen zu können, wie es der unmittelbare Genuß unsers Erwerbs thut.

Darum aber können die Regeln für die Privats consumtion und ihre Behandlung von Seiten ber Res gierungen nur mit großer Umsicht und Behutsamkeit bei der Lehre von der öffentlichen Consumtion, oder in der Staatsfinanzwirthschaft der Regierungen,

einkommens für diefe Confumtion tout. -Regierung producirt überhaupt die Regierung nie. ift diefes auch gang und gar nicht ihr Geschaft. Gie bat es blos mit ber Leitung ber Angelegenheiren bes Gemeinwefens ju thun, damit diefes feinem Endzwede entfpreche, und dem Burger gemabre, mas er von ihm bofft. fordert, und erwartet. Gelbft da, wo die Regierung Grundeigenthum benist und foldes felbit bewirtbichafiet, ober fonitige Gewerbe treibt, tann men fie, als folde, nicht mobl als producirend anieben. Bas burch jene Birthichaften und Bewerbe bervorgebracht und gewonnen wird, find eigentlich nicht Erzeugniffe ber Regierung felbit, welche fie als Regierung bervorbringt, fondern blos Erzengniffe bet Betriebsamfeit ihrer bei jenen Wirthschaften und Gewerben angestellten ugenten, welche bei ihrem Geschäfte eigentlich nur die Stelle bes Bolfes vertreten, dem fie feibft angeboren, und welches obne ibre Dazwischenkunft bie Gutermaffe liefern mußte, welche fie liefern!

gur Anwendung kommen. Go nothwendig es auch fenn mag, bort möglichfte Freigebigfeit gu bulben, bas mit jeder im volleften Daafe geniefen tonne, mas er fur fich jum Benug erworben, bestimmt, und bereitet bat: fo bringend nothwendig ift es bier, fich ju einem Ginichrafungs , und Sparfosteme ju befennen, bamit bie öffentliche Confumtion nie ihr Maas überichreite, fone bern ber Privatconfumtion verbleibe mas ihr nur immer gelaffen werben fann. hier ift es eigentlich, mo bas Sparfoftem, in welchem unfere meiften ftaatswirthe Schaftlichen Schriftsteller die Grundlage alles fortichreis tenben Boblftandes fuchen, feine Rolle gu fpielen bat. Das erfte und oberfie Gefet fur bie Finangwirthichaft aller Regierungen fann fein anberes fenn; als bas, Die Beburfniffe bes burgerlichen Lebens mit bem möglichst geringften Aufwande für bas Bolt zu befriedigen, und bie Bortheile, mel de bem Bolfe biefes Leben gewahrt, jenem um ben möglichft billigen Breis ju liefern. Und je forgfamer eine Regierun Diefes Grundgefes gu beachten frebt, um fo gewiffer fann fie nicht nur ber Birtfamteit ihrer Strebungen fur bas allgemeine Beffe überhaupt fenn, fondern auch insbefondere bem nehmenden Bachsthume bes Bolfswohlstandes entgegenfeben. Ift unnöthiger und übertriebener Muf. manb ober Luxus mitunter in ber Brivatwirthichaft gu bulben, und nicht gerabegu fur nachtheilig angue fprechen; fo ift bei ber Birthichaft ber Regierungen ber Gine wie ber Undere flete verdammlich. bie Berichwenbung betrift, ift biefe bei ber Pris patconfumtion nachtheilig wirfend, fo ift fie es bops pelt bei ber Wirihschaft ber Regierungen. Der beste unter allen Kinangplanen ift, wie San *) febr trefs

^{*)} Traité d'écon. politiq. Tom. II. S. 298, b. 2ten Aufl. — Sehr treffend und vielleicht fur unfre Zeiten noch mehr

fend bemerkt hat, ber: für die öffentlichen Zwecke so wenig Aufwand zu machen, als nur ims mer möglich ist, und die öffentliche Consumtion nie über den Punkt hinaus zu erweitern, den ihm eine zwecks mäßige und verständige Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse gesteckt und gezeichnet hat. *).

beberzigenswerth, als früher, ist die Bemerkung von Biechling in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe von Sekkendorffs teutschem Fürstenstaate (Jena 1720.8) S. 366. "Es haben zeitbero kluge Leute bei diesen gelde, klemmenden Zeiten sich's recht sauer werden lassen, allere, hand Mittel zur Erbaltung und Bermehrung fürstlicher "Einkunfte auszusinden; es ist auch kein Zweisel, das in "verschiedenen teutschen Fürstenthümern und Landen noch "viel Gutes in diesem Punkte gestistet werden könne. Es "wird aber doch alles nicht hinlänglich seyn, daserne nicht "das allerswerste und größte Einkommen, die Sparsam"keit, bester verwaltet wird."

١

*) Benn ich übrigens bier G par fam feit als bas erfte und oberfte Gefet einer verftandigen Finangwirthschaft aufstelle, fo bitte ich diesen Ausbruck im richtigen bier bezeichneten Ginne gu nehmen. Bas fur die 3mede des burgerlichen Lebens unerläglich nothwendig, und dazu wirklich nuglich ift, muß bon den Regierungen bem Bolte unbedingt geleiftet werden. Dagu ift die Berbindlichkeit der Unterthanen, Abgaben gu gablen auf bas innigfte ftaatswirthichaftlich begrunbet. hier kann also nicht etwa in foferu Grarfamkeit ein. treten, daß die Regierung von diefem ihr Obliegenden etwas unterliefe. Gine folche Sparfamfeit, wie fie die frangoniche Regierung unter Buonaparte im Jahr 1811 u. 1812. (Bosse Essai sur l'histoire de l'écon, politiq. Tom. II. G. 139) ubte - murbe Beig fenn. Doch freigebig. barf die Regierung felbit nicht bei ihren Bermenbungen für jene 3mede fenn; bas überfluffige unentbehrliche ift auch bier ju vermeiten. Dan vergl. bieruber von Jufti, Staatemirthich Bd. II. S. 470 folg. und Montesquieu E. d. L. Liv. XIII. ch. 1. Tom. II. L. 42. ber Ausg. Amfterd. und Leips. 1779. 8.

3war mag es nicht unwahr fenn, mas einige, bem Ginichrantunge ; und Sparinfteme ber Regieruns gen nicht fonderlich holde, ober burch vorgefafte fale iche Unfichten vom Ginfluffe ber Consumtion auf die Probuftion irrgeleitete, Politifer behaupten, daß mit ber Bunahme ber öffentlichen Laften auch bie Bet tebe famifeit bes Bolks hie und ba junehme. Es mag auch fernerbin nicht gerabegu fur unrichtig ange proden merben, baf fich öffentliche Abgaben in manden Rals Ien als Mittel brauchen laffen, um biefen ober ienen Theil bes Bolfs ju einer verftandigen burgerlichen und wirthschaftlichen Benutung feines Gigenthums und feiner Rrafte binguleiten *). Aber bei alledem ift es mobl nicht ju verfennen, bag eine folche Berorberung ber Betriebsamfeit bes Bolfs fehr wibernaturlich ift. Etwas gang anderes ift es, und gang andere Refule tate find fur ben allgemeinen Boblftand ju erwarten. menn bie Aussicht auf Berbefferung feiner Lage ben Menfchen gur Erweiterung feiner Betriebfamfeit bins treibt, ale wenn ihn die Roth und ber Druck ber ofe fentlichen Abgaben baju gwingt. Der fraftige und les benbige Gang, welchen im erften Falle bie Betriebiams feit annehmen wird, wird ihr im letteren Ralle ims mer fremd bleiben, und barum wird fich bei aller Mirtfamfeit jenes Reigmittels ber öffentliche Boble fant bennoch nie heben, wenn er auch gur Roth in feinem fruhern Stand fort vegetirt, und fich nicht et. ma gar vermindert. Abgaben, welche das Bolf an feine Regierung gablen muß, hindern fein Fortichreis ten im Boblstande nur bann nicht, wenn fie bie

^{*)} Sinnig, nennt darum ber Graf von Goden, Lebrbuch ber Rat. Dekonomie (Leipz. 1810, 8) S. 408 jenes venetianische Geses, das von verpachteten Landgürern den sechzehnten Theil des Ertrags, von den von ibren Cigenthümern selbst bewirthschafteten aber weniger forderte.

Aufopferungen nicht überschreiten, welche jeber jum Behuf ber Sicherheit feines Lebens und jum Forts gang feiner Betriebfamteit batte felbft machen muffen; wenn alfo bie Abgaben weiter nichts find, als ein Theil best auch in auffergeselligen Berhaltniffen uns nothigen Aufwandes jum fichern, fteten und gelmäßigen Fortgang unferer Betriebiamteit und Erhaltung ihrer Bedingungen #). Dur bis auf bies fen Buntte, und nur unter biefer Borausiebung, laffen fie fich als ein nothwendiger und nublicher Aufe mand, und ale ein Theil des nothwendigen Roffens preifes ber Erzeugniffe bes betriebfamen Bolfs anjeben. Beiter getrieben muffen fie ftete auf ben allgemeinen Wohlstand hemmend einwirken, und als ein Uebel ericheinen, welches bas burgertiche Befen fur feine einzelnen Glieber herbeiführt. - Daß Die Abaaben nie weiter, als auf den hier bezeichneten Dunct bins getrieben werben, ift bie hauptaufgabe fur jebe vers ftanbige Kinangpolitik und ber eigentliche und mabre Culminationspunct fur jedes, nach ben Regeln einer verftandigen Sparfamfeit gebilbete Abnabfoftem, über welchen hienausgehend jebe Abgabe immer ju einem bald mehr bald minder bruckenden lebel für alle Staats, angehörige mirb.

^{*)} Sebr treffend ift in dieser Beziehung die Bemerkung von Ehriftian von Schlößer Anfangsgründe der Staatswirtbschaft Bd. II. §. 158 in der Not. XX. S. 157: Man könne die öffentlichen Abgaben mit den unter den Kausseten üblichen Alfecurationsprämien vergleichen. Dadurch, daß der Unterthan die Steuer zur Bestreitung der Staatkausgaben zahlt, opfere er gleichsam einen Theil seines Bermögens, um den Rest mit um so größerer Sicherheit zu besiehen. Und noch beachtungswertber ist weiter die Bemerkung von Simonde de Sismandi nouveaux princip. d'econom. politiq. Tom II. S. 156: Bei einer gut organisstren bürgerlichen Gesellschaft musse die Tendenz des öffenstellschaft wurse die Tendenz des öffenstellschaft musse die Tendenz des

Selbst dann, wenn eine Regierung die über ben angedeuteten Punkt hinausgehenden Abgaben, welche sie von dem Volke erhebt, nicht gerade unnüh versschwendet, sondern dazu ges und verbraucht, um an sich betrachtet, nügliche, aber nicht eben nothwens dige Arbeiten unter bem Volke zu unternehmen, oder im Gange zu erhalten, welche außerdem nicht zu unsternehmen oder nicht zu unterhalten gewesen sein würden, — selbst dann werden solche Abgaben den Charafter eines beild mehr bald minder brückenden llebels für die Staatsangehörigen nicht verlieren *).

fenslichen Abgakenwesens die seyn, sedem Abgaben flichtigen für seine Abgaben eine Masse von Genüssen zu schaffen, welche er sich im aussergeselligen Verhältnisse durch seinen Güterauswand nicht in dem selben Maasezu verschaffen vermögend gewesen seyn würde — Uetrigens vergl. man noch Montesquieu E. d. L. a. a. D. S. 42.

^{*)} Gine diefern, enigegengesente Lebre predigt in feiner Manier Beishaupt über die Stabtsauflagen und Ausgaben mit Gegenbengerfungen von Krobn G. 114. Geiner Meinung nach fann jebe Auflage, welche ben Erwerbefleiß nicht unterbrudt, welche die reellen Bedurfniffe nicht überfteigt, welche ben Bermogeneumftanden ber Zablrflichtigen angemeffen ift, welche in fleinen und wo moglich unmerklichen Untheiten, jur gelegenen Beit, obne Barte ber Ginnebmer, und obne Uebervortbeilung ber Untertbanen, in fchidlichen Zwischenraumen erboben wird, - eine Auflage, nicht als todtes Rapital liegen bleibt. fondern baldmoglichft. mit freigebiger Sparfamfeit, jur Bestreitung der Graats. bedurfniffe und Unterflugung der Durftigen im Lande felbft. an folde, welche wieder ausgeben, in Umlauf gefest mird, und auf ihrem Bege ju ihrer Quelle gurudfehrt. - groß fenn oft miederholt merden und fur den Staat fomobl als Die einzelnen Geber im bodiften Grabe mobitbatig merben. Ja felbft Auflagen, welche bie angegebenen Bedingungen nicht durchaus erfüllen, find zwar weniger nunlich, aber

Mögen auch Beschäftigungen, welche die Negierung auf diese Weise unterhält, diesem oder jenem Einzels nen im Volke, oder auch selbst diesen oder jenen Bolksklassen, Brod und Nahrung geben, widernatürslich, und den Bedingungen, auf welchen der Forts gang und die Ausbildung des menschlichen Bohlstans des ruhen, durchaus widerstrebend ist und bleibt eine solche Nahrung dennoch immer. Die Nahrung, welche die beitästigten Hände erhalten, ist genau bes tracktet weiter nichts, als ein Almosen, welches der Abgabepslichtige, und mit Abgaben überladene. Theile des Boiks dem, durch seinen Druck und seine Ausschlassen von der Regierung beschäftigten Theile jahlt. Das Einzige, worm sich ein solches Almosen

im Grunde meniger icadlich. als gar feine, ober ju gemaßigte Auflagen. Die Berminderung folder Auflagen, ober ibre Aufbebung, muß als eine Ralamitat angeseben werden, welche in ihren golgen den gesammten burgerlichen Boblftand vernichten, und jur Armuth und Barba. rei bes Mittelaltere gurudführen murbe. - Minder boch ale Beisbaupt ichlagt Bufch (Abbandlungen vom Gelb. umlaufe Bb. I. G. 451 - 456.) die Bortbeile ber Auflagen Indeft, weil ibre Ronfumtion von Seiten ber Regierung und ihrer Beamten immer boch eine Arbeit, wenig. ftens in einem Theile bes Bolfs, wedet und unterhalt, halt auch er fie mehr für etwas Guies, als für ein Uebel: wie wohl aus Grunden, welche bei genauerer Prufung eben fo wenig befriedigen, als bie fopbiftifchen Argumentationen Weisbaupts. Dag übrigens Bufd fo raifonniren mochte, wie er raisonnirt, ift eine Folge bes ju großen Berthe, ben er dem Gelbumlaufe beilegt. Doch fo viel er vom Geldumlaufe bofft und erwartet, zuverläffig wurde er fic boch nicht ju Beishaupts Lebre (a. a. D. S. 137) bekannt baben , "nur derjenige Staat fer fur voll-"tommen ju achten wo der Staat burch einen ftete gro-"bern Aufmand, badurch, daß er nichts fpart, ben Gelde "umlauf moglichft ju beforbern fucht."

von febem anbern wirflichen Almosen unterscheibet, ift nur bas, bag ber Almofenempfanger feine Gabe nicht gang umfonft erhalt, fondern daß er biefe erft ber Regierung burch feine Arbeit abverbienen muß. Aber, baf bie Renierung auf biefe Beife bas Bolt jur Arbeit binführt, ift, fo verbienftlich es auch bei dem erften Anblide fcheinen mag, boch, im Bangen ges nommen, bei weitem mehr fchablich, als nuglich. Ein foldes Treiben ber Regierungen macht eigentlich bem Bolfe immer, flatt Giner Arbeit, nur gedoppelte nothwendig; Eine, welche das Volk umfonff leiften muß, und Eine, welche es von bet Regierung bezählt erhatt. Die Erfte ift biejenige, welche bas Abgatepftichtige Bolt leiften muß, um bie Gutermaffe bervorzubringen, welche jum Bebuf ber angebeuteten öffentlichen Ronfumtion nothwendig ift, und ber Privatfonsumtion entzogen wird "); Bweite aber ift biejenige, welche bie Regierung burch ben ber Privatfonsumtion entzogenen Theil bes Bolfse einfommens unterhalt und belohnt. - Darum fann benn aber auch in einer folden Bermenbung bes bem Bolte abgenommenen und feiner Privatfonsumtion entgegenen Theile gang und gar fein-Rechtfertigunge, grund für irgend eine übermäßige Belaftung bes Bolts gefucht und gefunden werben. Bare bie Abgabe, mit welcher die Regierung die von ihr unterhaltene zweite Arbeit betreiben täft, nicht erhoben worden, fo hatte fich bas Bolt bie erfte, jum Behuf ber Aufbringung ber Abgabe nothwendige, Arbeit, welche es immer umfonft verrichten muß, gang erfparen tonnen. Ober batte es folche bennoch unternommen, fo murbe ibr Ertrag blog ibm, bem Bolte, ju gut gefommen fenn. Es hatte nur einmahl ju arbeiten gebraucht, bennoch jur Befriedigung feiner Bedurfniffe und gur Erweiterung feines Bohlftands baffelbe gehabt, mas

^{*)} Diefes gefteht felbft Bufch a. a. D. G. 453 - 455. ju.

es jest vielleicht bei boppelter Arbeit, und bei aller Freigebigfeit, mit ber biefe Arbeit von ber Regierung belohnt wird, nicht hat; weil die lette von ber Res gierung belohnte, oft bei weitem nicht fo einträglich ift, als die Erfte, nicht belohnte. Im allerbeften Balle fann ein foldes zu weitgetriebenes Auflage : unb Abgabefostem bei allem Sin, und Berftromen ber erhos benen Summen gwifchen bem Bolfe und ben Raffen ber Regierung, ben allgemeinen Boblffand gur Roth nur bapor bemabren, baf bie Laft ber Abgaben nicht au auffallend bruckenb wird. Aber forbern und empors beben fann es ben Bolfswohlstand gewiß nie. leiter bie Bolfsbetrieblamfeit in ber Regel aus ihren natürlichen Ranalen ab zu wibernatürlichen Strebungen. Derjenige, ber fur folche 3mede einen Theil feines Einkommens an bie Regierung abgeben muß, fich immer zu Entbehrungen entschließen, die er fich gern hatte ersparen mogen; und je ffarter biefe Ente begrungen find, je tiefer fle in bie Genugluft und in bie nothwendigen Bedürfniffe bes Menfchen eingreifen, je weniger bie Abgaben an biejenigen wieder gurucks fliegen, welche folche jahlen mußten; um fo tiefek wird auch jeder ftete jene Entbehrungen empfinden *). Ereten in ber Geschichte ber Wolfer folche nachs

^{*)} Am sonberbarften ift übrigens die, jedoch mahrscheinlich nicht ernstlich gemeinte, Behauptung von Canard princip. d'écon. polit. S. 179.: Hohe Abgaben wurkten in sofern zur Bergrösserung der öffentlichen Macht (effort politique), als sie die schlechtern Arbeiter der belasteten Gewerbe dem Dienste des Staats, besonders den Ariegsheeren, zusuch ten. — Nicht blos den Armeen führen übermäßige Abgaben die Leute zu, sondern auch den Beitsern, Gaunern, und Landstreichern. Und geseht alle durch den Oruck der Abgaben verdienstlos gewordene Leute wurden Soldaten, wer soll ihre Masse ernähren, und wie wird wohl ihr militärischer Geist seyn?

theilige Folgen aus ber Uebertreibung ber öffentlichen Ronfumcion, und ber baburch nothigmerbenden übermäßigen Belaftung bes Bolte, nicht überall fo offen. bar fichtbar bervor, wie man es nach ber Matur ber Dinge erwarten möchte; flogen wir vielmehr bie und ba auf bie Bemerkung, daß auch von ben Regierungen mit Abgaben überlaftete Bolter, trop diefer leberlas fung, in ihrem Bohlftande vorwärts gefchritten find; to liegt ber Grund folder Erfcheinungen mobl feines. wege in ben hohen Abgaben, und in bem funftlichen Dine und herftromen beffen, mas man bem Bolfe abnimmt, swifchen den Raffen ber Regierungen und ben Beuteln ber einzelnen Abgabengabler, woburch man gewöhnlich ben Druck ber Abgaben gu lindern, pber eigentlich nur bem Bolfe ju berichleiern fucht; ober in ben ermeiterten und vermehrten Arbeiten, welche bie Regierungen burch biefes Sin . und Berftros men in ihrem Bolte aufgeregt und erhalten haben mos aen, fonbern ber Grund jener Ericheinungen liegt in gang anbern Berhaltniffen. Die Bolfer, welche trob ibrer hohen Abgaben reicher murden, find nie burch Diefe hohe Abgaben und ihre Bermendung auf die ans gebeutete, für nuglich geachtete, Beije reicher gewor. ben, fonbern nur baburch, baß fie entweder ihre Pris patfonsumtion in biesem ober jenem bagu geeigneten Buntte eingeschränft haben, ober baf fie fich neue achte Gewerbsquellen geöffnet, ober bie fruber bes feffenen feitdem mit größerem Bortheile und Geminne Bare nicht in Bezug auf England benutt haben. beffen hoben Boblftand man gewöhnlich jum Beweife ber Berträglichfeit einer ju boch getriebenen öffente lichen Ronfumtion mit bem Fortichreiten bes Boble ftanbes ber Bolter anführt, - ber Fortgang unb Die Ausbildung ber Bolfsbetriebfamfeit wachsenben Bedürfniffen ber Regierung, und ben in ungeheurer Progreffion fortichreitenben öffentlichen 216. gaben aufferft bedeutend vorangeeilt, bie Sebung ber hohen Abgaben, welche jest bas Bolf in England tragen muß, murbe nie möglich gewesen fenn. baß bie englische Regierung ihre Bedurfniffe nicht blog mit freigebiger, fonbern jum 'Theil felbst mit verschwenderischer hand von Tag zu Tage erweitert, und baburch ihren Ungeborigen immet neue Gelegenheiten jur Arbeit fur bie Regierung ger geben bat, - baburch ift ber Boblftanb bes englischen Bolts zuverläffig nicht auf die Sohe empor gehoben worden, auf ber er jego fteht. Dicht bie einzelnen Individuen, welche burch ihre Geschäfte mit ber Res gierung reicher geworben find, haben ben englischen Nationalwohlstand zu feiner jegigen Sobe empor forbert, fondern die Erweiterung ber Brivatunternebe mungen feiner Manufatturiften , Fabrifanten und Rauf. leute, Die erhöhte Betriebfamfeit feiner Dachter und Gutseigenthumer, bie Schape, welche aus Dft : und Bestindien geflossen find, und ber ungeheure Beminn, ben es bei bem Abfat feiner Erzeugniffe in alle Theile ber bewohnten Erbe gemacht bat, - bas find bie eis gentlichen und achten Quellen feines bermaligen boben Boblstandes, und zugleich auch bie Quellen, aus benen bie Regierung bie Summen für ihre ungeheuren Bedurf. niffe ichopft. Baren biefe Quellen nur auf eine turge Beit verfiegt, bas Bolt murbe aufboren muffen, bie Albgaben ju bezahlen, und mare bie Regierung auch noch fo finnreich und erfinderifch in ben Formen fur bas bin, und Burucfftromen ber vom Bolte erhobenen Summen aus ben öffentlichen Caffen in bie Taschen ber Unterthanen. Denn ewig mahr ift es, nicht baburch fann fich ber Boblftand eines Bolfes heben, daß man ihm feine Arbeiten ins Unenbliche vermehrt, und von biefen Arbeiten nur die Balfte bezahlt; fondern nur baburch, baß jebe Arbeit, melde irgendwo geschieht, ihre regelmäßige Belohnung findet, und ber Lohn ber Einen ben lohn ber Unbern gemährt. Mur bierin bes fieht bie mabrhaft natürliche Bechfelmirfung zwifchen Probuktion und Consumtion. Eine andere gibt es nicht. Jeber andere Strebepunkt, welchen eine Regierung bei ihrem Streben nach Beforderung bes Gurerumlaufs und ber Consumtion verfolgen mag, kann für ben Bolks, wohlstand nicht andere als Unheilbringend wirken *).

Gin Sauptnachtheil, ber ben ju hoben Stand ber Mbaaben eines Bolls begleitet, und ben Druck Diefer Laft fur bas Bange fo unenblich vermehrt, ift übris gens ber bei allen Betrachtungen über bie Ginmirfuna ju hoher Abgaben auf den allgemeinen Boblftand gu übersebende Umftand, bag ber Druck biefer Laft ims mer gerade am meiften auf bie burftigfte Rlaffe bes Rolfs fällt. Bleibt man beim erften Unscheine fieben, fo mag man gwar glauben, ber eigentliche und nachfte Abagbengabler fen immer ber mobilhabendere und reis dere Theil bes Bolts; weil biefer von ber gefammten Maffe bes Boltseinfommens bas Meifte bezieht, unb barum auch bas Meifte für die öffentlichen Bedurfniffe, und bie fich baburch bilbende öffentliche Confumtion ab. geben fonne; und namentlich bat erft fürglich Ricardo febr umftandlich ju erweifen gefucht, bag bie Laft ber öffentlichen Abgaben in ben bei weitem meiften Rallen eigentlich nur ben Capitaliffen und feine Renten treffe **).

^{*)} Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. übrigens bei hume politische Bersuche, übers. von Kraus S 135 folg.; Ehristian von Schlöger Anfangsgründe der Staatswirthschaft Bd. II. § 159 in der Note X. S. 157. folg.; von Jakob Grunds. der Rat. Dekonomie §. 969. S 525 folg.; Say a.a. D. Tom. II. S. 293 folg.; Kröncke das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht (Darmstadt und Giessen 1804. 8) S. 210 folg.; Storch cours d'econ. polit. T. IV. S. 127. folg., und besonders Monthion quelle influence ont les diverses especes d'impots sur la moralité, l'activité, et les moeurs des peuples (à Paris 1803, 8.) S. 22—32 und 334 folg.

^{**)} On the principles of political economy and taxation; Tom. I. E. 345, 346 und 368 ber frangofifchen Ueberfenung von

Allein bringt man etwas tiefer in bie Ratur ber Dinge ein, fo offenbaren fich febr balb gang andere Ericheis nungen. Mit jeder neuen oder erhöheten Muflage, welche bie Regierung bem Wohlhabenden und Reichen auflegt, vermindern fich auf ber einen Seite feine Rrafte und fein Bermogen, Die niedere und armere Boltoflaffe nublich zu beichäftigen, auf eine, mit ber neuaufgelege ten Abgabe, oder mit ber erhohten, ichon bestandenen, nicht blos im arithmetischen, sonbern wirklich im geos metrifchen Berhaltniffe, fortichreitenbe Beife. Er fann alfo ber niedern arbeitenben Rlaffe jest bei weitem mes niger Arbeit, Lohn und Unterhalt geben, als vorhin; und ichon biefes verichlimmert bie Lage ber Erfteren. Auf ber andern Geite aber bruckt die neue ober hohere Abgabe die niebere und arbeitende Boltoflaffe noch weis ter, auch in fo fern, als diefe Boltstlaffe - felbft ba, wo man fie bireft nicht besteuern will, ihre, burch bie Rachfrage nach Arbeit verichlimmerre, Lage, und bie Schwierigfeit, jebo Arbeit ju finden, ju einem emfis gern und eifrigern Ungebote ihrer Arbeit hindrangt, und auch biefes Moment - und zwar noch bei weitem mehr, als jenes Erftere - auf Berabiegung ihres lohnse und Arbeitsverdienstes, also auf Erschwerung und Bere fummerung ihres lebensunterhaltes, hinwirft. - Das

Constancio (Paris 1819. 8). — Die Grundibee, von der Ricardo bei dieser Bebauptung ausgebt, ist die Meinung: Alles, was den Lohn der Lobnarbeiter echöhet, vermindere den Gewind des Capitalisen, und da die meistent Abgaben, namen: lich die auf die Consumion der ersten und notdwendigsten Lebensbedurfnisse, ingleichen die auf den Arbeiter selbst gelegten Abgaben, eine solche Steigerung des Lohns bewirkten, so sen die Belegung dieser Gegenstände mit Abgaben weiter nichts, als eine mittelbare Besteuerung des Capitalisten. — Inzwischen diese Borausseyung Rietardo's ist offenbar unrichtig. Man vergl. die Recension in der Leipz. Lit. Zeit. 1821. Nro. 286.

benn beibes keine anbere Folge haben kann, als bag bie hier zusammenwirkenbe Uriachen bie Laft der Absgabe auf den Armen wälzen, und seine Lage täglich mehr verschlimmern muffen, während vielleicht der Bohls habende und Neiche vom Drucke der Abgabe ganz unbes rührt bleiben, oder ihn nur sehr wenig empfinden kann.

Freilich fann ber Druck, ben auf biefe Beile ber Moblhabenbe und Reide auf die armere Bolteflaffe üben mag, nicht bis ins Unenbliche getrieben merben; ber Boblhabende und Reiche fann fein, jedem gang naturliches, Streben, fich ber Abgabe möglichft ju ente gichen, nicht fo weit treiben, baf er fich ber Abgabe gang entgoge, und fie ber armeren und nieberen Bolfes Haffe gang allein aufburdete; benn will er ben Stamm ber ihm nothigen Arbeiter nicht gang verlieren, fo muß er fich am Ende mobl bagu verfteben, einen Theil bes auf biefen laftenben Abgabenbrucks feinen Arbeitern abzurehmen. Inzwischen bei aller Erleichterung, mels che ber armere Theil bes Bolts auf Dieje Beije erhals ten wird, wird deffen lage doch immer aufferft druckend bleiben, und er, ale ftete ber ichmachere, ben bei weitem großern Theil ber übermäßigen Abgabe allein tragen muffen. Rurg, je hober bas Abgabenmefen in irgend einem gande getrieben werden mag, um fo mehr vermindert fich immer die Aussicht der armeren Bolss flaffen, bes lebens frob zu werben; und um fo fraftlos fer und unfahiger wird biefe Bolteflaffe, ben Grad bes Wohlstandes zu erreichen, zu bem fie fich unter andern Berhältniffen ohne besondere Schwierigfeit hatte empor arbeiten fonnen.

Selbst bie neue Nachfrage nach Arbeit, welche bei ber Verwendung ber erhobenen Abgabe von ber Regierung selbst ausgehen fann, und bas Gleichgewicht, welches die Regierung burch diese Nachfrage zwischen bem Stanbe des Arbeitslohns und ben Bedürfnissen der niedern und ärmeren Volkstlassen zu erhalten suchen mag, — selbst biese, beim ersten Anblicke sehr ges

wichtig scheinenbe Momente, werben nur wenig vermogend fenn, jene Boltsflaffe por bem Rachtheile gu bemahren, ben ihr, aus ben angedeuteten Grunden, jebe neue ober erhöhete Ubaabe immer broht. Bochfte, was die Regierung burch ihre Rachfrage nach Arbeit jur Erleichterung ber armeren Boltstlaffe bes wirten mag, wird ftete nur bas fenn, baf bie allges meine Frage nach Arbeit und ber Arbeitelohn nicht allgu tief, und fo tief fallen, wie beibe aufferbem gefallen fenn murben. Aber fallen werben beide immer. fann bie Rachfrage ber Regierung mit ber Abnahme ber Machfrage von Seiten ber jest weniger bagu ges eigneten und geneigten wohlhabenden Bolfeflaffe gleis chen Schritt halten, benn gang anbere benugt ber bes triebfame Privatmann feine Ravitale, und gang anders Die Regierung die bem Bolfe gur öffentlichen Roniums tion abgenommenen Gutermaffen *).

Was man ju hohen Abgaben noch weiter jur Laft legt, ift ber Einfluß ben fie auf bie Preise ber Erzeugniffe eines so belafteten Bolts haben konnen. Und allerdings verdient auch biefer Punkt, wenn er

^{*)} Einen auffallenden Beleg dafür, wie sehr mit der Vermehrung der öffentlichen Abgaben immer die Lage der niedern und armeren Bolkstlasse sich verschlimmert, gibt England. Bei dem Eintritt des verstorbenen Ministers Pitt ins Ministerium i. J. 1782. betrugen die öffentlichen Ein kun ste 12,593,297 Pf. St. und die Armentaxe 2,167,749 Pf. St. Bei Pitts Tede i. J. 1806. betrugen die Erstern, beim Schlusse des Jahres 1805, 49 652 471 Pf. St., die Lesteren bingegen 5,348.205 Pf. St.; und i. J. 1811, wo die Einkunste auf 64,427,371 Pf. St emporgestiegen waren, hatte sich die Armentaxe auf 9.811 000 Pf. St. erhöhet. M. vergl Colquboun über den Wohlstande, die Macht, und die Hussellen des britt. Reichs 1c. übers. v. Fick, Th. 1. S. 249 und 121.

auch bei weitem nicht so wichtig fenn mag, wie ber eben gewürdigte vorhergebente, eine forg'altige Betrachtung. - Auf bie Dreife fonnen bie boben 216. aaben wirfen in zweifacher Beziehung, Einmal in Ruche ficht auf die Roftenpreife der Erzengniffe des belas fteren Bolks; und bann auch auf bie mirflichen Breife biefer Erzeugniffe. Auf Die Roffenpreife merben fie in fo fern mirten, als ber bobe Stand ber Abgaben eines Landes bas bortige feben immer fofibas rer macht, ale in einem lande unter gleichen Berhalts niffen, bas jedoch geringere Abgaben bat. wirklichen Preise ber Erzeugniffe aber ift ihr Wirs fen in fo fern möglich, ale fich ber jur Privatconfums tion bestimmte Theil unferer Erzeugniffe immer in bem Berhaltniffe minbert, je größer ber ber öffentlichen Confumtion gewibmete Theil Diefer Erzeugniffe iff; baf alfo die Begehr ber Bedurfniffe fur unfere Privatcon. fumtion fich mit großerer Schwierigfeit befriedigen laft. und biefes auf Emporgeben, ober boch menigfiens auf Beranderung bes bisherigen Crandes ber mirflichen Breife binwirfen wirb. - Run fann man vielleicht meinen, beibes bas Steigen bes Roffenpreifes. und bas Emporgeben ber mirflichen Dreife unferer Erzeugniffe, fen um bes willen gleichgultig, weil, porausgefest, baf bie Abgaben auf alle Aflichtigen gleich vertheilt find, baraus weiter nichte bervorgebe, ale bag Alle fich ju größeren Ent. behrungen entichlieffen muffen, als anderwarts, biefes aber auf ben Gang bes Berfehre und ben Stand ber Preife nur wenig Ginfluß habe. Auch fann man une ter ber angebeuteten Voraussetzung rucksichtlich Roften preifes insbesondere, auch noch bie Bes mertung machen, daß ber hohe Stand ber Roffens preife, menn er nur überhaupt für alle Erzenaniffe verhaltnifmäfig gleich ift, im Bangen genommen, rucke fichtlich bes inneren Bertehrs fur eine gang gleichguls tige Sache angufeben fen; und baß bem fo fen mochte door

wohl nicht ju verneinen fenn. Doch fommt ber Stanb bes Roftenpreifes nicht blos allein bei und fur ben innern Vertehr in Betracht; porguglich verbient er Betrachtung rucfichtlich bes auswärtigen Berfehrs. Aber hier ift bie Sache gar nicht gleichgultig; vielmehr ift fie von fehr hoher Bichtigfeit. - Birfen die bos hen Abgaben, wie fie es wirflich thun, auf bie Ros ftenpreise unferer Baaren, fo fann bamit uns bie Möglichfeit, Dieje Baaren fur bas Ausland gu lies fern, gang benommen fenn; und barum fann bie Rolge unferes Abgabenmefens, in fo fern biefes auf Erhos bung bes Roftenpreises unferer Erzeugniffe mirkt, bie fenn, bag unfer Bertehr mit dem Muslande gang aufe boren muß, und wir ben Gewinn, ben wir baraus jos aen, gang entbehren muffen. - Eben fo mirb auch in Unjehung ber werklichen Preife und ihres Gins fluffes auf ben Gana ber Boltsbetriebiamfeit. Bobe ber Abgaben nie gang ohne nachtheilige Folgen Erob allem Streben ber Regierung, Die Abs gaben möglichft gleich zu vertheilen, und burch biefe Bertheilung ben verhältnigmäßigen Stand ber wirklis den Preife ber Waaren nicht gu gerrutten, wird bies fes boch äufferst felten gang vollkommen gelingen. Babe rend bie mobihabenbere und reichere Boltstlaffe viels leicht die Preise ihrer Erzeugniffe in die Bobe treiben fann, wird ber Druck ber Abgabe bie Mermeren nothigen die Preife ber Ihrigen berabzuftellen. Gewöhnlich wird alfo auch in biefer Begiehung Die Ab. gabe babin mirten, baf bie Reichen fich im Bortheile befinden werden, mahrend ber Mermere burch bie Preise veränderung viellei zit doppelt Roth leidet; Und badurch fann es benn fommen, daß auch ber veranderte Stand ber mirflichen Preife babin mirfen fann, bag manche bieber von ber armern Claffe betriebenen Gewerbe von biefer gang und gar nicht mehr betrieben werben tons nen, fonbern bie gange Bolfsbetriebfamfeit nur einzels nen Reichen und Woblhabenden in Die Sande fallen fann. Was benn nur ben Oruck ber Abgabe für bie ärmere Volksclasse verdoppelt.

Co viel ift auf jeden Sall ausgemacht, jeder neue Bumache unferer öffentlichen Abgaben gefährbet bie Gelbfte ftanbiafeit ber armeren Boltsclaffen, welche boch überall Mehrjahl bilden, auf bas Empfindlichfte, fucht man in ber möglichften Gelbftanbigfeit jedes Gin. gelnen im Bolte bas Sauptelemeut für bie Rraft unb Stärfe ber Staaten und Bolfer, und bie Grundbes bingung ihres fortichreitenben Bohlftanbes; fo ift jebe. and bie beim erften Unblicke am allerunbedenflichften Scheinende Erhöhung bes öffentlichen Abgabenmefens, Die allerbebenklichste Cache, und bie Rlippe an ber aulest felbft bie burgerliche Freiheit ber Bolter icheitern muff. Denn unbestreitbar ift es mohl, alle grundges fenliche Bestimmungen über bie Boltofreiheit muffen sum tobten Buchftaben werben, ba, wo bie niebere und armere Bolfeclaffe nicht im Ctanbe ift, Die ihr gefehlich jugeftanbene Gelbfiftanbigfeit gehörig ju mabe ren, und mo barum bas betriebjame Bolt fich nun in Cavitaliffen und Lohnarbeiter theilt, von welchen ber Erftere ben 3meiten in ffeter Abhangigfeit erhalt. Eine folde Ariftofratie ift bie bruckenbffe unter allen. Sie ift weiter nichts, als eine Bieberherftellung und Befestigung ber Feubalariftofratie, nur in einer etwas veranberten Geffalt, boch gewiß bruckenber noch, als Die, welche wir im Mittelalter erblicken. Mus biefem Befichtspunkte ju bobe Abgaben betrachtet, graben un. fere Staaten und ihre Regierungen, mahrend fie fich burch ben überall ju boch gespannten Stand ihres Ab. agbenmefens gu befestigen mahnen, mirflich ihrer Rraft und Gelbfiffanbigfeit felbft bas Grab , und führen fich felbit und bie Bolfer an einen Abgrund bin, ber fie beibe über furt ober lang ju verschlingen brobt *).

^{*)} Auf diesem Pnnet icheint es wirklich in England getommen gu feyn, wo der hochfte Boblftand der wohlhabendern

§. 125.

So nothwendig es aber auch hiernach fenn mag, baß keine Regierung bei dem von ihr anzunehmenden Abgabenspiteme je das richtige Verhältniß zwischen dem Bedarf zur Privatconsumtion und den Erforderenissen der öffentlichen Consumtion überschreite, immer bleibt es doch äuserst schwierig für jeden einzelnen Staat, in dieser Beziehung das richtige Verhältnissstets zu treffen, und statt ganz bestimmte Regeln für bie Feststellung dieses Verhältnisses geben zu können,

und reichern Bolfsclaffen! neben ber immer gunehmenben Urmuth ber niedern und armeren Bolteclaffe fichtbar ins Darin mag insbesonbere ber Grund liegen, warum gerade in ben reichften Gegenden von England bie Babl ber Armen, und ber Betrag ber Armentare am bochften fteht, und marum 3. B. in ber reichen Grafichaft Guffer ein Biertheil ber gangen Ginwohnergabl 24. mofen erhalt, und die Armenfteuer brei und zwanzig vom hundert bes Ginkommens beträgt, mabrend in der weitem armeren Grafichaft Rumberland Steuer nur fünf Brocent bes Gintommens ausmacht; auch warum man in Schottland und Irland bei weitem weniger Urme findet, als in England. 3mar mag auch die fichere Aussicht, welche die Armen in England auf Unterftugung burd bie Armenfteuer finden, jur Bermeb. rung ibrer Babl beitragen, allein ber hauptgrund diefer Ericheinung liegt doch gewiß in ber, aus ben ju boben Abgaben in England bervorgegangenen, ju großen Belaftung der armeren Bolfsflaffe, mabrend die reichere Bolfs. Plaffe megen ber vernichteten Gelbftftandigkeit biefer Rlaffe, besonders feit der Aufhebung der Einkommentare, Drud wenig, oder nicht fublen mag. Gelbft ber Drud, ben die Armentare auf die Rente des Pachters und die Preise der Bodenerzeugniffe nach Ricardo a. a. D. Tom, II. S. 38. ubt, muß julest auf Bermehrung ber Babl der Armen binmirten.

muß fich bie Staatswirthschaftslehre blos bamit be gnugen, nur einige allgemeine Unhaltspunkte für diese Festfellung anzubeuten *).

Der aufferfte Buntt, bis wohin bie öffentliche Ronfumtion irgendwo getrieben merben fonnte, und ber bochfte Stand, auf welchen fich bie Abgaben ire gend eines Landes bringen laffen mochten, fonnte viels leicht ber fenn, wo die öffentliche Ronfumtion die reine Rente alter Zweige ber Bolfsbetriebiamfeit aang berichlange. Es ließe fich bielleicht annehmen, bie Betriebsamfeit tonne jur Noth ihren regelmäßis gen Fortgang haben, ba, wo von ben Erzeugniffen ber Arbeit, und des Grundes und Bobens, und bem Betrage ber bei ber Produktion biefer beiberlei Er. gengniffe benutten Rapitale, ben einzelnen Staatsangehörigen nichts weiter gelaffen murbe, als ber Bes trag ber auf ihre Arbeit und bie Brodufte berfelben permenbeten, babei ges und verbrauchten Gutermaffe: ferner ber Aufwand, ben ihnen bie Geminnung ber Erzeugniffe bes Bobens nothig gemacht haben mag,

^{*)} Um meiften haben fich bie Dhuffofraten - m. vergl. 4. B. Mirabeau théorie de l'impot (à Avignon, 1761. 8.) S. 92. folg und S. 118. folg. - bemuht, ben Untheil bes Boltseintommens ju bestimmen, welchen bie Regierung als Auflage erbeben und jur offentlichen Ronfumtion bestimmen und verwenden tonne. Ihre Berechnungen über biefen Punkt find auch keineswegs gang unintereffant. Rur find fie ju einseitig; weil die Freunde des phyfiofratischen Spftems blos in ben Erzeugniffen bes Bobens die einzige Quelle alles Bolfseintommens fuchen und finden, und barüber die übrigen Quellen jenes Gintommens gang unbeachtet gelaffen baben. - Bas Monthion a. a. D. 6.344 - 347, über die Grange ber Besteuerung ber einzelnen Gintommensquellen fagt, enthalt nur ichmantenbe Undeutungen einiger bei ben Ginfommens : und Berbrauchs. fteuern im Allgemeinen zu erfassender Momente.

und die zur Erhaltung ber Ertragsfähigkeit biefes Bodens nöthig gewordenen Güterverwendungen; und endlich die Summe von Erzeugnissen, welche die Erstaltung der zu ihrem Gewerdsbetriebe erforderlichen Kapitale heischt; oder mit einem Worte, der Kostenspreis der Erzeugnisse ihrer Betriebjamkeit.

Ingwischen ein folder Stand ber öffentlichen Ronfumtion murbe mit bem Fortbeffeben ber Betriebe famteit jedes Bolfes, beffen öffentliche Abgaben bis auf ben angebeuteten Dunkt getrieben murden, febr furge Beit vereinbarlich fenn. - Auch abgefeben bavon, baß bie immer gunehmende Bermehrung ber Menschen ein ftetes Bachsthum ihres Subfifiengfonds beifcht *), - liegt es im Beien aller menschlichen Betriebfamfeit, baft ber Menfch bei allen feinen Stres bungen nach Gutererwerb, Befit und Gebrauch, nicht blos allein barauf ausgeht, fich badurch lediglich nur feine Forterifteng und fein leben nothdurftig gu friften, fondern biefer Strebepunkt fpielt fortmabrend nur eine untergeordnete Rolle. Machittem, baf ber Menich fich burch Gutererwerb, Befig und Gebrauch feine Eris fteng fichern, und fich fein leben friften will, ftrebt er immer auch noch nach Berbefferung feiner Lage. Diese lettere ift eigentlich ber hauptpunft, ber ibn bei feiner Betriebfamteit leitet, und ihren Bang, und ihr Kortschreiten im eigentlichen Ginne beherricht. Darum muß benn auch die Kinangpolitik aller Regies rungen diefen Puntt mit moglichfter Sorafalt beach, ten, wenn fie mit bem Ginne und 3meck aller Betrieb. samfeit nicht in einen auffallenden Widerspruch fommen

^{*)} Diesen Punkt bat vorzüglich von Jakob Staatssinanzwist. (Salle 1820, 8.) B. 1. S. 580 — 382, bei seinen Betrachtungen über die Nachtheile zu hober Abgaben im Auge. Indes so beachtenswertb er auch ift, so halte ich doch den zweiten gleich folgenden fur noch wichtiger.

will. Burben bie Abgaben irgend eines ganbes fo boch getrieben, baf bem Abgabepflichtigen von bem reinen Ertrage feiner Betriebfamteit gar nichts übrig bliebe, fondern baf alle lieberichuffe feines Gemerbe. fleifies nur in die öffentlichen Raffen fiogen, und hier ber öffentlichen Ronfumrion gewibmet murben, fonnte biejes mohl mit nichts andern enben, als nur mit einer allmähligen Auflofung aller unferer einzelnen bisher betriebenen Gemerbezweige. Denn ju nichts anderem, ale nur hierzu, fonnte bie Gleichgultigfeit bes Bolte für Gutererwerb binführen, welche ein fole der Grand ber Dinge gur nachften Rolge haben murbe. Das gejammte Bolt, febr bald begreifend, bag nur bie Regierung bie Fruchte feiner Arbeit und feines Rleifes gieht, murbe über furg ober lang fich berfelben Apathie gegen Gutererwerb und Befit bingeben, ber fich bas Ereiben bes Leibeigenen charafterifirt, ber nur fur feinen Gutsherrn arbeiten muß, allem Ertrage feiner Arbeit weiter nichte fur fich behalt, ale nur das Rothurftigfte gur Befriedigung feis ner beschränften Beburfniffe.

Eine ausgemachte Sache ift es fonach, baf felbft bei bem auf bas Bochfte getriebenen Stanbe ber of. fentlichen Confumtion und bes öffentlichen Abgabenmes fens, jene Confumtion nie ben gangen Betrag bes reinen Bolfseinfommens verschlingen barf, fonbern, baf von ben leberschuffen über ben Roffenpreis ber Er, geugniffe ber Boltsbetriebfamteit, moburch fich bas reine Einfommen bes Bolfe bilbet, bem gefammten Bolfe nicht nur, fonbern auch jedem einzelnen Abgabepflichtis gen im Bolte, wenigstens noch fo viel gur unbeschrants ten Privatconsumtion bleiben muffe, baf noch einiger Reis jur Forterhaltung bes bisherigen Stanbes ber Betriebfamfeit, und noch einige Musficht auf Erweite. rung feines Lebensgenuffes übrig bleibt. Ingwifden, wie fart biefe Quote fenn muffe, barüber lagt fich auf feinen Fall etwas bestimmen. Darfür läßt sich weber ein Minimum angeben, noch ein Naximum *).

Rur bas Einzige glaube ich bemerten ju muffen, baß ein ichon an fich jum Rleife und jur Arbeitfamfeit geneigtes Bolf ingleichen ein folches, bas fich bereits ju einem gemiffen Grabe bes Boblftanbes empor gears beitet, und ben Berth bes Guterbefiges und eines hierauf gegrunderen Bobllebens fennen gelernt bat, auch nach ber Stufe feiner Gultur fich neue Ermerbes quellen leichter und begieriger aufzusuchen geneigt ift, bei weitem leichter fich eine Befchranfung ber gu feiner Privarconfumtion ausgesetten Quote gefallen laffen, und aus ber Erhöhung ber Abgaben bei weitem mes nigere Rachtheile fur ben Kortgang feiner Betrieblam. feit zu befürchten haben mird, als ein trages und faus les, bisher in Armuth lebendes, und ungebildetes, Bolt, bem jener innere Reit, fich burch größere Uns ftrengungen vor ben Rachtheilen feines bedruckten Strebens nach Wohlstand ju mahren, fehlt. Denn

^{*)} Jeboch nicht um beswillen, weil uns bis jest in allen Lanbern eine ausreichende fogenannte gin ang ftatiftit fehlt, aus welchem Grunde Monthion a. a. D. G. 354 und 355 eine folche Bestimmung für unmöglich balt, - fondern weil ber Bang ber Bolfebetriebfamteit fein Gintommen, und feine Bedurfniffe fortmabrend wechseln und teine Bangbeftimmung bleibend fevn fann. - Bufch, Abbandl, von bem Gelbumlauf ic. Bb. I. G. 472 fest übrigens das Maximum auf geben Brocent alles ju Gelbe berechneten Gintommens des Unterthanen, ohne fich jedoch darüber auszufprechen, ob er unter dem auf biefe Beife ju besteurenden Eintommen, bas robe oder bas reine Gintommen verftebt, wiewohl fich fein Raisonnement eber auf bas Erftere als auf das Lettere deuten lagt. Doch fest er bei der Unnahme biefes Maximums ein Bolt voraus, bas einiger Daffen in bem Buftande ift, in welchen poligirte Bolfer burch den Geldumlauf gefest merden.

überall läßt fich ber Raule, Trage und Urme bei meis tem leichter auf bas Allernothburftiafte gurucfführen. obne auf Berbefferung feiner Lage hinguarbeiten, berjenige, ber einmal bie Bortheile eines gemiffen Wohlffanbes fennen ju lernen Gelegenheit gehabt, und fich zu einer gemiffen Stufe ber intellectuellen Bilbung emporgearbeitet bat; worin benn auch ber eigentliche und lette Grund liegen mag, marum unter fonft gleichen Berhaltniffen verhaltnifmafig gleich bobe 216 gaben bei weitem nicht fo nachtheilig auf wohlhabende und gebildete Bolfer einmirten, als auf arme ungebilbete, und warum bei ben Erftern fich, tros ber erhöheten Abgabe, vielleicht ber bisherige Bohls fand erhalten fann, mahrend eine folche Abgabe bie Lettere unaufhaltsam ichnell gur völligen Berarmung binführt *).

llebrigens möchte es wohl fehr intereffant fenn, jur näheren Begründung und Erläuterung biefer Bes merfung aus ber Geschichte ber einzelnen Staaten und Bölter umftänblich nachzuweisen, in welchem Verhälts niffe bas reine Einkommen ber einzelnen Völker zu ihren Abgaben zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen

Duch darf bei der Erörterung der hier angedeuteten Frage der Punkt nicht übersehen werden, daß selbst die politische Freiheit, deren ein Bolk genießt, sehr oft der Grund sehn mag, warum es höhere Abgaben als andere erträgt. — Denn zuberlässig ist die Bemerkung von Montesquieu Esp. d. Loix, Liv. XIII. Chap. XII, Tom. II. S. 53: Regle générale: on peut lever des tributs plus forts, à proportion de la liberté des sujets: et l'on est forcé de les modérer, à mésure, que la servitude augmente, nicht ungegründet. Doch siegt in diesem moralischen Grunde eigentsich nur das Moment, warum das Bolk die hohe Abgabe ruhig erträgt, nicht aber die Beantwortung der Frage, warum es solche wirthschaftlich ertragen kann.

Länbern, geftanben hat, und noch steht. Allein mir wenigstens fehlt es an ben baju nothwendigen statistis schen Rotigen *). 3mar hat und Erome in seiner in anderer Beziehung allerdings sehr schägbaren Verhälts nischarre von Europa, sehr genau berechnet, wie viel von ben Staatseinfünften eines jeden Landes auf ben Kapf fommt **). Doch ba die Röpfe aller eine

^{*)} Die Angaben von Bufch a. a. D. S. 474 — 481 laffen fich theils um deswillen nicht benuhen, weil sie aus einem zu frühen Zeitraume entlehnt sind, theils auch um deswillen nicht weil Busch den Betrag des zur Dedung der öffentlichen Bedurfnisse nothigen Bolkseinkommens überall aus einem viel zu einseitigem Gesichtspunkte ansieht.

^{**)} Die europäischen Staaten und ihre Angehörigen rangiren sich biernach rudfichtlich ber Abgaben in folgender Ordnung. -Es tommen bavon von den Gintunften der verichiedenen Lander und Staaten Gulben Rheinisch auf den Ropf; in 1) Großbrittanien und Irland, 23 3; 2) Ronigreich der niederlande, 124; 3) Frankreich, 9; 4) Republit St. Maring, 81; 5) Danemart, 63; 6) Preussen, 6; 7) Spanien, 53; 8) Gardinische Staaten, 5½; 9) Deftreich, 5½; 10) Rugland, 5¼; 11) Jonische Staaten, 5%; 12) Turfisches Reich, 41; 13) Rirdenstaat, 41; 14) Schweben und Rorwegen, 4\frac{1}{4}; 15) Toscana, 4\frac{1}{5}; 16) Reapel und Sicilien, 377; 17) Schweizerrepublit, 210. -Und in den beutschen Landern kommen Abgaben auf den Ropf, Gulden Rheinisch in 1) grantfurt, 163; 2) Anhalt Bernburg, 121; 3) Meflenburg Strelig, 10%; 4) Lubet, 0%; 5) Samburg, 0%; 6) An. balt Deffau, 93; 7) Ronigreich Gachfen, 98; 8) Groß. berzogthum Baden, 96; 9) Raffau, 915; 10) Bannover, 95; 11) Baiern, 83; 12) Braunschweig, 84; 13) Großbergogthum Beimar, 826; 14) Sachsen Go. tha, 816; 15) Coburg. Saalfeld, 67; 16) Meiningen, 6½; 17) hildburgbaufen, 715; 18) Chur. beffen, 717; 19) Großberjogthum Seffen, 64;

gelnen Staatsangehörigen in Europa fein gleiches rohes, und noch weniger ein gleiches reines Einfom. men haben, fo gibt bie Berechnung, bei aller ihrer Genauigfeit, fur ben bon mir bier angebeuteten 3meck both fein Refulrat. Wenn auch ber Ungehörige bes brittifchen Reiche, ber 23% Gulden Rheinisch auf ben Ropf jahlen muß, gegen ben Genoffen ber Schweizerrepublif, ber nur 210 Gulben auf ben Rouf gablt, noch to fehr überlaftet erfcheint, io mirb es boch wohl niemand magen, blos um biefes Bers haitniffes willen, ben Erftern für überlaftet, Lettern aber für borguglich begunftiget gu erflaren. Ermurbe ber brittifche Unterthan mit bemfelben Rrafts und Guteraufmanbe, ber bem Schweizer funf Gulben einträgt, vielleicht funfzig Gulben, - fo mare boch Die niedrige Steuer bes Schweizers etwas hoher, als Die bes brittischen Staatsangehörigen. Rurg, fo lange ber Bergleichungsfat fehlt, ift fur ben von mir bier anaebeuteten 3med mit folchen Rotigen nichts ju machen. Ober entschließt man fich bennoch, fie gu benugen, fo fann biefes nur mit ber größten Borficht, nur nach einer vorhergegangenen möglichft forgfältigen Beachtung aller bier ju berudfichtigenden Berhaltniffe bes lebens und Treibens ber einzelnen Bolfer, gefcheben.

²⁰⁾ Meklenburg Schwerin, 54; 21) holstein Oldenburg, 5½; 22) Königl. Preuss. deutsche Lander, 7½; 23) Raiserlich Destreichische deutsche Lander, 6½; 24) Schwarzburg Sondershausen, 8; 25) Rudolftadt, 5; 26) Lichtenstein, 4. — Doch werden diese Rotizen um deswillen noch manche Berichtigungen zulassen, well bei den Staatseinkunften die Dominaleinkunfte, und die Einkunfte aus Abgaben der Unterthanen, nicht geschieden sind. Geschieht dieß, so wird sich in den meisten deutschen Ländern das Abgabenverbaltniß ganz anders bervorbeben, und der Unterthan bei weitem weniger belastet erscheinen, als hier angegeben ist.

Die ausführlichften, jeboch nur auf bie neuefte Beit gebenben, boch leiber nicht immer gang guverläßie gen, Rotigen, welche fich fur ben angebeuteten Strebes punft erma benugen laffen burften, hat ung, jeboch nur in Beziehung auf bas brittifche Reich Colquboun in feinem befannten ftatistischen Berfe über ben Boble ftand, Die Macht und Die Sulfsquellen des brittifchen Reiche gegeben *). Doch ba er nur bas robe Gine fommen aus ben perichiebenen 3meigen ber Betriebe famfeit bes brittifchen Bolfs angist, und blos babei fteben bleibt, nachzuweisen, wie fich biefes auf bie perfd iedenen Bolfeclaffen bes Landes vertheilt 3%), ohne zu bestimmen, wie viel von biefem gesammten roben Einkommen, ober ale nachfter Ronde fur bie Befireitung ber öffentlichen Bedürfniffe, und ber of. fentlichen Confumtion, übrig bleibt, fo läßt fich auch auf feine Rotigen, fo mubfam fie auch gufammenges bracht fenn mogen, eine Bergleichung bes Stantes ber Abgaben mit bem reinen Einfommen nicht mohl Rur bie einzige Bemerkung mochte vielleicht nicht unintereffant fenn, und fich auf jene Rotigen laffen, bag von bem, von Colquboun auf 430,531,372 Pfb. Sterl. berechneten Betrage bes roben Einkommens auf die öffentliche Confumtion und bie unproductiven, gleichfalls aus bem reinen Ertrage bes Bolfseinkommens ju nahrenben, Bolfsclaffen, nicht weniger als 140,366,215 Pfb. Sterl. ***) fom.

^{*)} Bb. I. G. 106 ber Ueberf. v. Fid.

^{**)} Bd. J. G. 138.

Diese Summe bleibt nehmlich übrig, wenn man in ber angeführten Zusammenstellung von Colquboun Bd. I. S. 139, die in der Bertheilungslifte dem Land Bergbau mit 107,246.795 Pfd. Sterl., und dem Sandel, Schiffarth, Manufakturen u. Fabriken mit 183,908.352 Pfd. Sterl. zugetheilten Summen, von dem Totalbetrage des roben Einkommens abziebt.

men und wenn man biefe Summe ale ben Betrag bes reinen Ginfommens bes brittischen Bolfs aus ben pereinten Ronigreichen Großbrittanien und Gre land ansehen mochte, bie im Jahr 1813 auf 69,247,098 Dfb. Sterl. *, berechnete, feit bem aber befanntlich berabgejette **), Staatseinfunfte fich beinabe auf bie Salfte, ober nach bem neueften verminderten Stande ber Abagben, etwa auf vier Bebentheile biefes reinen Ertrags annehmen laffen mochten. - Bei meis tem weniger belaftet erscheint bagegen bas Bolf in Franfreid, vorausgefest, bag bie Ungaben richtig find, wie fie Crome ***) und angibt, nach welchem ber reine Ertrag ber Erzeugniffe ber Raturfonds in Franfreich 750 Millionen Gulben Rhein., und ber bes Rabrif, und Gemerbemefens 600 Millionen Gulben, ber gefammte reine Ertrag ber Betriebs famfeit bes Landes alfo 1359 Millionen Gulden Rhein., betragen foll. Diefen Betrag mit der orbentlichen Staatseinnahme bon 238,909,800 Gulben Mhein., wie folde im Jahre 1815 mar f), verglichen, murbe in Rranfreich die öffentliche Confumtion ohngefahr eis nen Gedistheil bes reinen Ertrage umfaffen ++).

^{*)} Bb. I. G. 276.

^{**)} Es betrugen nehmlich die englischen Staatseinkunfte im Jahr 1817 — 1818 ohngefahr 50 Mill. Pfd. Sterl.; im J. 1818 — 1819 aber 52,997,298 Pfd. Sterl. Man vergl. Nebenius über den öffentl. Ereditic. im Anhange S. 28.

^{***)} A. a. D. S. 198 u. 204.

^{†)} Man vergl. Erome a. a. D. G. 215.

^{††)} Beinahe baffelbe Resultat ergibt sich, wenn man nach Rebenius a. a. D. Unb. S. 90 u. 100, den reinen Ertrag des Acerbaues und überhaupt den Naturfonds ju 3075 Millionen Franken, der Fabriken und Handwerker aber ju 1218 Millionen Kranken, also das Ganze ju 4291 Mil-

Doch ein ganz anderes Resultat erscheint, wenn man damit die Notizen von Ganilh*) vergleicht, der den reinen Ertrag der Erzeugnisse des Ackerdaues und der übrigen Natursonds nur zu 1500 Millionen Franken, den von Manufakturen, Fabriken und Handel aber nur zu 800 Millionen Franken schäft. Hier würde das Staatsbedürfniß auf Einen Drittheil des ganzen reinen Volkseinkommens zu berechnen senn; was viels leicht auch das Richtigere senn mag; da nach den Bes merkungen von Chaptal **) die gesehlich auf Ein Fünftheil des reinen Ertrags bestimmte Grundsteuer in einigen Departements beinahe den dritten Theil bieses Ertrags verschlingen soll, und eine solche Beles gung auch bei den übrigen Gewerbszweigen nachzus weisen sehn möchte ***).

lionen Franken annimt, und dieses Einkommen mit der Staatseinnahne von 754,500,000 Franken, wie sie im Jahr 1818 war, vergleicht. Rechnet man aber zu dieser wirklich in die Staatskassen gestossenen Einnahme noch die 133—134 Millionen Hebungskosten, welche das Bolk doch auch gablen muß, so andert sich jenes Resultat ziemlich bedeutend. die Abgabe beträgt etwas mehr als Ein Fünftheil. Uebrigens vergl man noch rückstellich bes Standes der Dinge vor der Revolution Mirabeau de l'impôt, S. 121 folg.

- *) Bei Debenius a. a. D. G. 93.
- *) De l'industrii française, Tom. I. S. 274.
- *) Rach Rebenius a. a. D. S. 110, der bier Ganilh folgt, tommen nehmlich die gesammten Staateinkunfte des framiblischen Reichs ju 800 116,300 Franken mit

288.000,000 Frank. auf die Teritorialeinkunfte,

154,000,000 - auf die ftebenden Capitale,

56,000,000 — auf die umlaufenden Capitale ber Industrie u. des Sandels,

unb

302,116,300 - auf den Berbrauch.

Auffer Frankreich und England ift nur noch Breuffen ber einzige mir befannte Staat, von mel chem ftatiftifche Rachrichten borliegen, welche zu einer Bestimmung bes Berhaltniffes zwischen bem reinen Einkommen und ber öffentlichen Consumtion bes Landes zu gebrauchen fenn mochten. - Doch geben biefe Machrichten leiber nicht auf bie bermalige Geffaltung bes preuffischen Staates, fo wie fich folche feit ben letten beiben Parifer Friedensschluffen v. d. 3. 1814 und 1815 gebildet bat; fondern fie liegen in dem befannten Werfe von Krug*) und beziehen fich auf die früheren Berhaliniffe bes preuffischen Staates, por bem für Preuffen fo verhängnifvollem Kriege mit Frante reich vom Jahr 1806 und bem Tilfiter Friedense fchluffe. Rach ben bamaligen Berhaltniffen foll nach Rrugs Berechnungen bie Cotalfumme bes reinen Ras tionaleinkommens bes preuffifchen Staates jahrlich auf 82,942,000 Thaler preufich Courant ju berechnen gewefen fenn **), und ba man damale gewöhnlich die preuffischen Staatseinfünfte etwa ju 35 Millionen Thas

Werden nur die auf die stehenden Capitale und den Berbrauch kommende Summen nach dem Berbaltnisse des Erstrags der beiden Hauptquellen des Einkommens nach dem von Ganilh angenommenen Einkommensbetrage, von 15 = 8 vertheilt, so erhöhet sich die auf die Territorialeinkünste vertheilte Summe auf 574,521,000 Franken, die auf das Einkommen aus den Manufakturen, Fabriken und Handel aber auf 225,595,500 Franken, und wenn auch hiernach die letzte Einkommenquelle nicht so hoch wie die erste belastet ersweint, so ist doch die Belastung der letztern nur wenig unter dem dritten Theile.

^{*)} Betrachtungen über ben Rationalreichthum bes preuffischen Staates und über ben Bobistand feiner Bewohner. (Berl. 1805 II. Theile 8.)

^{**)} A. a. D. Thi. I. S. 277.

ler ober 60 Millionen Gulben Abein. anschlug *), fo mochte ber preuffische Staatsangchörige nächft bem Britten mohl fur einen ber Bochfibesteuerten in Eus ropa ju achten fenn. Indef icheint mir ber reine Ers trag ber gesammten Betriebsamfeit bes Bolts etwas au niebrig veranschlagt au fenn **); wie ich benn überberhaupt nicht glauben fann, baß es möglich fenn mere be, je ju fichern Refultaten über bas Berhaltnif ber Abgaben jum reinen Ertrage eines Landes ju gelangen, fo lange uniere Statistiten ben Lettern nicht nach bem eigentlichen Naturalbetrage ber Erzeugniffe unferer Betriebfamteit, fonbern nur nach oft willführlich anges nommenen fete mechfelnben Belopreifen angeben unb berechnen. Denn unverfennbar ift es, nicht in bem Gelboreife ber Ueberichuffe unferer Betriebfamfeit bes ftehr unfer mahres und wirfliches reines Gintommen. fonbern in ben Raturalüberfcuffen, melche fich Bergleichung unferes Productionsaufmandes mit ben baburch gewonnenen Gutermaffen berauswerfen, unb

^{*)} M. vergl. Crome a.a.D. S. 442, Krug a.a.D. Thl. II. S. 472 gibt den damaligen Staatsbedarf etwas geringer und nur zu 33 Millionen Thaler an. Nach der dermaligen Gestaltung der preuisischen Monarchie stehen jeht Staatseinnahme und Ausgabe bedeutend höber; für das Jahr 1821 beträgt der Etat der Einnahme und Ausgabe 50 Millionen Thaler. Man vergl. das polit. Journal 1821. St. IX. S. 849. folg.

^{**)} Borzüglich scheint mir dieses der Fall zu seyn, bei dem nur auf 1,638,000 Thaler angeschlagenen reinen Ertrage vom Einkommen der industriosen Rlassen. Auch schlägt Krug in seinem Abrisse der Staatsokonomie oder Staatswirthsschaftslehre S. 118. §. 136 in der Anm. selbst, die vor dem Kriege v. J. 1806 im preusstschen bestandene Abgaben nur auf vierzig Procent des reinen Nationaleinkommens an, ohngeachtet ste nach seinen oben angeführten Notizen über zwei und vierzig Procent betragen wurden.

ha bie bei weitem meisten öffentlichen Abgaben in Gelbe bezahlt werben, so wechselt jenes Berhältnis wirklich bei jeder Beranderung, welche die Preise irs gendwo erleiden, und alle Untersuchungen darüber fuhs ren nie zu einem nur einiger Massen zuverlässigen Ers gebniffe *).

§. 126.

Bei bem liberalen Sinne, ber fich in unfern Tas gen in allen Strebungen unferer Regierungen auss fpricht, und bei ber überall von ihnen anerkannten Rothwendigfeit, bie Laften ber, burch gufammenmirs fenbe Ereigniffe aller Art bart bebrückten, Bolter, moge lichft zu vermindern, läft es fich wohl von feiner Res gierung befürchten, baß fie millführlicher Beife fich bas Geringfte mehr fur bie öffentliche Confumtion ans eignen werbe, als bie öffentlichen Bedurfniffe in jedem Staate beifchen. Much lagt es fich gang und gar nicht verfennen, bag fest alle Bemuhungen aller Regieruns gen barauf hingehen, biefe Bedurfniffe moglichft ju beichränten, und ju vereinfachen. - Doch gerade bier ift es, wo auch ber befte Bille ber Regierungen nicht immer Alles bas leiften fann, was er gern leiften mochte. Die Regierungen find, wie die Befchichte und Die Erfahrungen aller Beiten und aller Bolfer lehrt, über ihre öffentlichen Bedurfniffe bei weitem nicht fo Bert und Meifter wie ber einzelne Brivatmann über Die ju feiner Privatconsumtion bestimmten Musgaben. Die öffentliche Confumtion und ihr Maas ift bei weitem meniger von ber Billfubr ber Regierungen abbangig, als

^{*)} Man vergl. übrigens mit dieser Bemerkung noch meine frühere Bemerkung über Wirthschafts = und Einkommenbisiancen überhaupt, Bd. I. S. 197. Anm. **), und Krug a. a. D. S. 117. §. 135. und 136.

als das Maas der Bedürfnisse und der Verzehrungen des Privatmannes. Besonders heischen die äusern Verhältnisse unserer Staaten, so wie sie sich im Laufe der Zeit gebilder haben, oft manche Ausgabe, welche sich jede Regierung gern ersparen möchte. Und auch bei der inneren Verwaltung nöthigen die immer wacht senden Forderungen an den Staat die Regierungen zu maucherlei unwistlührlichen Ausgaben

Darin vorzüglich liegt der Grund, warum die Wirthstaft der Regierungen, mit der der Privaten in ein völlig umgekehrtes Verhältniß getreten ist, oder eigentlich oft wider ihren Willen treten mußte. Regelt bei der Wirthschaft der Lettern die Einnahme die Aussgabe, so regelt umgekehrt bei der Wirthschaft der Ersteren, die Ausgabe die Einnahme, oder deutslicher, der Betrag des für die öffentliche Conssumtion nöthigen Antheils am Volkseinkomsmen bestimmt den Betrag der Quote, welche die Regierung dem Volke von seinem Einskommen wegnehmen muß, und regelt so nach den Betrag der von dem Lettern zu entrichtenden Abgaben *).

Inzwischen so richtig auch diese Grundmaxime uns serer Finanzpolitit ift, und so tief sie im Wesen des öffentlichen Lebens begründet erscheint, so bedarf sie dennoch in der Anwendung noch einiger näheren Bes stimmungen, wenn sie nicht hie und da gemisbraucht werben, oder zu sehr nachtheiligen Misgriffen hinfühsten soll. Die beiden Zwecke, welche im Endzwecke uns seres bürgerlichen lebens vereint erscheinen, das Stres ben nach Sicherung und Erhaltung der Eristenz des bürs gerlich vereinten Menschen, und das zweite Streben desselben, nach Verbesserung aller Verhältnisse und Bedingungen seines Lebens, — diese beiden Strebes punkte, welche der bürgerlich vereinte Mensch im öfs

^{*)} Man vergl. hierüber Schmalz Staatswirthichaftelehre in Briefen, Bd. II. S. 152 - 154.

^{3. 251.}

fentlichen Leben verfolgt, follten mohl bei ber Bes ffimmung und Entwickelung ber Grundgefete und Maris men ber Kinangpolitif überall mit moglichfter Corafalt. und genauer ins Muge gefaßt merden, ale biefes fo Mur bei bem erftern Strebepunfte bes burgerlich vereinten Menfchen laft fich bie oben ans gebeutete Grundmarime unferer Ringnapolitif als uns bebingt mahr und völlig gegrundet annehmen. es Die Sicherheit und Erhaltung bes gemeinen Befens und ber burgerlich vereinten Menschheit gilt, ba muß nach ber Matur ber Sache fete ber öffentliche Bedarf unbedingt die Summe bestimmen, welche bas Rolf pon feinem Ginfommen gur Beftreitung ber Laften bes burgerlichen Lebens bergeben muß. Bo es fich um Die Erhaltung bes Staate, und feiner Ungeborigen hanbelt, fann von Beachtung faatewirthschaftlicher Regeln, um burch unfere Unternehmungen ben reaels maffigen Fortgang unferer Betriebfamfeit nicht gu ftos ren, nie bie Rebe fenn. Das leben und bie Rreiheit und ihre Sicherung geben allem Streben nach Guterere merb, Befit, und Gebrauch poran. Sie find felbit bie Grundbedingungen nicht nur fur ben regelmäßigen Kortgang ber Betriebsamfeit, sondern fur alle Betriebs famfeit überhaupt, und wenn fur biefe Zwecke mits unter nicht blos bas reine Bolfseinkommen von ben öffentlichen Bedürfniffen gang verschlungen, fonbern, menn bie öffentlichen Bedurfniffe felbft bie Aufopferung eines Theils unferer Capitale erheischen follten, fo fann gwar ber Menfchenfreund hier über bas Berhange nif flagen; aber nie fann bavon die Frage fenn, bas Bolt bie hierburch für folches ermachfende Laften nicht übernehmen muffe. Sier wird offenbar bie ofs fentliche Confumtion burch bas öffentliche Beburfnif nur allein und ohne alle Bedingungen bestimmt und ges regelt *). Aber nicht fo erfcheint bas Berhältnif ber

^{*)} Sehr richtig ift in diefer Beziehung die Bemerkung von

Dinge, wenn man ben zweiten oben angebeuteten 3med bes burgerlichen lebens ins Auge faft. Ronnen in Bezug auf bie Aufbringung ber Mittel fur ben erften 3med bie Grundfage ber Staatswirtichafislehre nut untergeordnete Rolle in ber Kinangwirthichaft ber Regierungen ansprechen, so gebührt ihnen allers bings in Beziehung auf bie Mittel fur ben zweiten 3med ber erfte Rang. hier fann alfo von einer unbedingten Berbindlichkeit bes Bolts Alles, alles aufe gubringen, mas bie Regierung fur biefen 3med fore bert, nie bie Rede fenn; fondern bie Bulaffigfeit, unb Berechnungemurbigfeit aller folcher Forberungen ber Megierungen ift fete burch Die Borfrage bedingt, ob bas Bolf nach-ftagtswirthschaftlichen Res geln bas leiften fann, mas bie Regierung für ihre Zwecke verlangt und bedarf.

Hier ist es also, wo die staatswirthschaftlich en Res
geln selbst die Nechtlickeit der Forderungen der Res
gierungen bedingen und bestimmen, und wo allerdings
die Ausgabe durch die Einnahme geregelt werden muß.
Geschähe dieses nicht, das Streben der Negierung,
den innern und äussern Wohlstand der Staaten und Bölfer zu befördern, wurde mit sich selbst in einen
auffallenden Widerspruch gerathen; und gerade das
Mittel, das jenen Wohlstand fördern soll, der Weg
senn, der das Volk zum Entgegengeseten hinführte.
Selbst die geistige Cultur, das Höchste, nach dessen
möglichster Beförderung eine Regierung hinstreben

von Jakob Staatsfinanzwissenschaft, Bd. I. S. 23. 5. 40: die Forderungen der Nationaldkonomie mussen sich Einsschaften gefallen lassen, so bald dieselben durch höhere Zwede unvermeidlich geboten werden. — Was wurde wohl aus unserem lieben deutschen Baterlande geworden sepn, hatte man die Opfer, welche man in dem Befreiungskriege von 1813 — 1815. bringen mußte, nur nach staatswirthschaftlichen Regeln abmessen wollen?

mag, - felbft biefe Cultur murbe bei ber emigen Bechfelwirfung gwifchen geiftiger Bilbung und Reiche thum untergeben muffen, murben burch ein folches perfehrtes Streben bem Bolfe bie Mittel entzogen, auf melden gulett bie Erlangung und Erhaltung feis ner bochft möglichen geiftigen Ausbilbung ruht. mie ber Privatmann bei allen feinen, junachst auf Beforberung feines Boblftanbes hinftrebenben, Unters nehmungen fich immer querft bie Frage vorlegt, ob er ohne Nachtheil fur den bisherigen Grand feiner Betriebs famfeit iene Unternehmungen magen und beginnen fonne: fo wie er ftere ben Aufwand, ben folche Uns ternehmungen forbern fonnen, mit bem bavon gu ers martenden Geminne vergleicht, und nur nach forgfale tiger Bergleichung und Abwägung beiber Momente, und erft nachdem er fich von bem llebergewichte bes Geminnes über ben Roftenaufwande überzeugt hat, fich in bie Unternehmung felbft einlaffen wirb, - eben fo forgfältig muß auch hier bie Regierung fets bie Rrafte bes Bolfs mit bem Aufwande, ben es machen muß, um ihre Plane burchjuführen, und bann biefen Mufmand felbft wieder mit ben Bortheilen vergleichen, welche fich aus ber Durchführung jener Plane hoffen und erwarten laffen. Erft bann mag gur Musführung iener Blane geschritten werben, wenn ber Bolfsmohle fand fie erlaubt, und ihre Rutlichfeit im Bergleich mit bem baju nothwendigen Roftenaufwande flar und beutlich fichtbar hervortritt. Wird fruher jur Muss führung folder Plane gefdritten, fo fonnen fie bei als Iem Aufwande, welchen bas Bolf um ihrentwillen übere nehmen muß, boch nur scheitern. Go unermeflich auch bas Rationalvermögen fenn mag, fo barf fich bennoch feine Regierung burch biefe Unermeflichfeit bestimmen laffen, aufe Gerathewohl etwas zu unternehmen, bas Die öffentliche Confumtion über ben Standtpunkt bine aus erweitern fonnte, ben jene nach ftaatswirthichafte lichen Regeln bier fets ju beachten bat. Gelbft bei bem reichsten Volke find Unternehmungen, welche bas Volks, eit: fommen unnütz verbrauchen, ober statt dem Gesmeinwesen wahre und wirkliche Vortheile zu gewähren, nur der Prachtliebe und Eitelkeit fröhnen, eben so wenig zu billigen und zu rechfertigen, wie bei einem armen. hier und bort ist bas Necht der Regierung zur hebung öffentlicher Abgaben burch gleiche staats, wirthschaftliche Normen begränzt*).

^{*)} Buf jeden Sall erforbert die Lehre von der Unermellichfeit Des gesammten Nationalvermogens, auf welche Comals a. a. D. Bb. II. G. 153. bindeutet. um die menigere Be-Dachtlichkeit ber Regierungen bei ihren Abgabenforderungen einiger Maffen ju beschönigen, in ber Anwendung große Bebutfamteit, wenn dadurch nicht allerlei Rinangubertrei bungen Thur und Thor geoffnet werden foll. Gebr beach tenswerth ift gewiß die Bemerkung Beit Ludwigs von Gedendorf (teuticher Fürstenftaat Ebl. III. Rap. I. 6.5. S. 364.): "Db nun mobl fcheinet, bas bie Ausgaben fo "viel und baufig einen Regenten fürfalten, daß fait nicht "möglich mare, mit feinen Gintunften folche ju erfegen; "immaffen benn nicht ungewöhnlich, daß auch bei toniglicen "und fürftlichen Gintunften großer Dangel und Ungerech-"tigkeit fürfallet; andern Theile aber der gemeine Dann "in den Gedanten ftebet, auch wohl etlichen Regenten "borgebildet wird, es mare ein fürftlich Rammer - Gintom. "men weil es fo mannichfaltig ift, und fich burchs gange "Land erftredet, auch fast ein Jeber etwas darzu giebet, "nicht zu erfcopfen, fondern es fonnte alle Ausgaben er-"tragen; fo ift boch gewiß, baf burch gottliche Providenz, "auch der Borfahren Gleiß ein jedes ordentliches und in "friedlichen unverrudten Stande befindliches Regiment, "foviel Mittel hat, und mit gottlichen Geegen erlanget, "moferne nur mit rechter ordentlicher Bermaltung und Be-"brauch ben Ginkunften vorgestanden, und jumabl der jest "Bemelbte gemeinschadliche Babn abgeleget wird, als wenn "nicht auch ein febr großes und wichtiges Reichthum leicht. "lich und unnugbarlich verschwendet, und alfo auch Ronige "und Furften in Armuth und Berberb ihrer Sobeit und

Mit mehr Sorafalt, als biefes meift geschieht, follte man barum in unferen Rinan, bubiets bie unerläflich nothwendigen Ausgaben, von ben blos nüglichen ober nur nüglich ich einen den, ober wohl gar nur ben aufferen Glang und die Eizelfeit ber Regierung bezweckenben Unfwandspoffen icheiben. Basber Stagt und feine Regies rung gur Simerung ihrer Erifteng und jur Erhaltung ib. rer Angehörigen unerläßlich nothwendig bedürfen, ber Aufwand, ber gur Unterhaltung ber ftebenben Beere in Rriege , und Rriebenskeiten, jur herftellung und Sidierung bes fteten Kortgangs ber Juftig und Sicher. beitspolizei und aller bagu gehörigen Unftalten, mas ferner gur zweckmäffigen Erhebung und Berwaltung der öffentlichen, fur bie angebeuteten Zweige ber Bermale tung nothigen, Einnahmen erforderlich ift, Diefes follte mit möglichter Gorgfalt geschieben werben von ben mancherlei Ausgaben, ju welchen öffentliche Unstalten für die Beforderung des innern und auffern Bolfsmohle ftandes hinführen, von ben Mufmanderoften für öffente liche Biloungsanftalten, öffentliche Runftwerte, Land. und Mafferftraffen, biplomatifche Genbungen, und vorauglich für die Privatbedurfniffe bes Regenten und ben

[&]quot;Gewalt durch eine unordentliche Sausbaltung gelangen "könnten"; — bei welcher Stelle übrigens noch Sedendorfs herausgeber Brechting die Bemerkung macht: "diese Porbisbung von der Unerschöpklichkeit ihrer Mittel, "welche großen herren meist von interessisten Leuten ge"macht wird, verursachet eben das größte Uebel, daß nicht "selten mehr hepensist wird, als die Einkunft des Landes "ertragen wollen. Continuirt man denn damit nur etliche "Jahre, so wachsen henen Kammern solche Lasten über "den hals, daß man davon sagen kann: ad de parum "parvo, magnum cumulabis acervum; sintemal die alten "Gesehe der Kömer, so da sagen, siscum genseri semper "locuplitem, unter die veralteten Gesehe gehören, so in "Teutschland nicht in Uebung sind."

Blang feines hofes; - furg von ben nur nuglichen und Prachtausgaben, welche in unfern Finangbubjets mit den unerläflich nothwendigen Ausgaben fur ben oben angebeuteten erften 3meck bes burgerlichen Bere eins meift in bunter Reihe burch einander laufen. Denn blos nur bei ben Ausgabepoffen ber erften Art ift bie unbedingte Berbindlichfeit bes Bolfe gur Defe fung biefer Ausgaben burch einen Theil feines Gins fommens, und bie unbeschränfte Abhangigfeit ber Gins nahme von ber Ausgabe anguerkennen, und gu rechts Bei ben Musgabepoften ber lettern Art hine gegen find ftete bie oben angegebenen Borfragen mit möglichfter Gorgfalt zu berucklichtigen; und nicht ju verfennen ift es inebefondere, baf jebe Unforbes rung an bas Bolf ju besfalfigen Leiftungen unterbleis ben muffen, fobalb durch diefe leiftungen ber regelmafe fige Fortgang ber Boltobetriebfamteit in irgend einer Beziehung gefährbet ericheint. Ausgaben ber erften Art find mabre rechtlich begrundete Schulden fur bas Bolf, beren Abtrag fich niemand entziehen fann. Aber nicht fo Abgaben ber lettern Rlaffe. Laffen fich auch biese in einiger Beziehung als Schulben bes Bolts ans erfennen, fo bleiben es boch immer nur febr bebingte Schulden; abhängig von ben Bortheilen, welche fie bem Bolte verfprechen, und ferner abhängig von bo. heren 3meden, welche babei nie aus bem Muge gefett werden burfen. Ereten fie biefen hoheren Zwecken nicht entgegen, und erfennt bas Bolt bie Rublichfeit eines folden Aufwandes, fo wirb es auch ftete ohne Wiber. rebe baju feuern.

§. 127.

So lange bas bürgerliche Wefen noch in feinem roben Urzustande sich befindet, und so lange überhaupt burch bessen Ausbildung ber Volkswohlstand noch nicht zu einer gewissen Stetigkeit und Festigkeit gediehen ift, so lange muß nach ber Natur ber Dinge auch bie

Musmittelung ber Quellen fur bie Bedurfniffe bes Gemeinwesens, und noch mehr die Bertheilung bes Bolts. einfommens zwischen dem Bolte und der Regierung, immer aufferft fchwierig fenn. Bon ben ärmlichen Heberschuffen, welche bie Betriebfamfeit eines noch an ber Grante bes Raturguftandes ftebenben Bolfes gemahrt, lagt fich fur bie öffentlichen Bedurfniffe und Die öffentliche Confumtion nicht nur ichon an fich aufe ferft wenig erwarten, jondern hier fieht ben Unfore berungen der Regierungen immer aud; noch das im Bege, bak ber Menich immer um fo weniger geneigt ift, viel fur offentliche 3wede guthun, je tiefer er noch in feiner bure aerlichen Cultur fieht, und je meniger er bie Bortheile bes burgerlichen Lebens fennen gu lernen Gelegenheit gehabt Bas er bem burgerlichen Befen hier leiftet, befchrankt fich barum lediglich auf perfonliche Singebung gur Bertheibigung bes Gemeinmefens gegen bie Unfalle innerer und aufferer Reinde, und Erhaltung ber bur. gerlichen Sicherheit und Ordnung. Für andere Reis ftungen hat er in biefer lage beimeitem gu wenig Ginn, als baß fie fich, ohne ihn jur auffallendften Ungufries benbeit ju reigen, bon feiner Seite erwarten liefen. -

Bei einer folden Lage ber Dinge fann alfo bie Regierung fich die Mittel gur Beftreitung ihrer Beburfniffe nur in einer Theilnahme am Befige und ber Bewirthichaftung bes Grundes und Bobens fuchen, ben ihr Bolf bewohnt, und bas Bolf wird auch immer um fo geneigter fenn, ibr biefe Theilnahme ju geftate ten, ba ihm feine geringe Bahl und ber niebrige Stand ber Bevolferung feines lanbes ohnebief nicht geffate tet, ben gangen Umfang feines Bobens fo ju bewirthe Schaften, wie er fich von einer flarferen und mobilbas benberen Bolfemaffe bewirthschaften liefe. Statt einer folden Theilnahme wiberftreben ju wollen, wirb es vielmehr bem Bolfe ermunicht fenn, feine Regierung und bas Gemeinmelen gleichfam auf eigene Rechnung leben, und fich bor allen Anforberungen ber Regierung ju weitern, als ben angebeuteten perfonlichen Leiftungen gesichert ju feben.

Auf diesen gang natürlichen und sehr einfachen Bershältniffen beruht wohl ber Domanen erwerb und Besitz ber Regierungen, ben wir bei allen Bölfern in ben ersten Zeiten ihres bürgerlichen Besens und auch späterhin so lange finden, bis der Wohlstand und die Cultur ber Bölfer so weit herangereist waren, daß das Bolf sich im Stande sah, seiner Regierung die Mitstel zur Befriedigung der öffentlichen Bedürsnisse auf andere Beise, durch Abtretung eines Theils vom Einstommen der Privatbetriebsamteit zu schaffen *). Bei

^{*) 3}mar mag es nicht ohne Schwierigfeit fenn, ben Urfprung ber Domanen auf die bier angedeutete Beife in ben eingelnen Landern, mo ben Regierungen bergleichen Konds jur Befreitung ber offentlichen Bedurfniffe gufteben, biftorifch nachzuweisen, und barum bat erft neuerdings von Saller Reftauration ber Staatswiffenschaft, Bb. II. S. 267. folg., Die Domanen als blofe Privatbefigungen der Regen. tenfamilien angesprochen. Auch mag es nicht unrichtig fenn, daß ein großer Theil der Domanen in unfern civili= firten europäischen gandern aus einem folden Privateigenthume unferer Regentenbaufer fich ableiten laffe. nach ber Bestimmung, welche ber Ertrag ber Domanen im Laufe ber Beit überall erhalten bat, ift menigftens ftaatswirthichaftlich bie Gache betrachtet, feine andere, als die oben angegebene, Darftellung möglich. Auf jeben Kall ift es unleugbar, bag in ber frubern Beit ber Befchichte ber Staaten man immer querft auf Dedung ber offentlichen Bedarfniffe durch ben Ertrag ber Staatslandereien ausgieng, ebe man es fich erlauben mochte, ober fich fur berechtiget bielt, bafur einen Theil bes Brivateinkommens bes Rolfs in Anspruch zu nehmen. Waren die Bolker von ihren Berrichern nicht rein unterjocht, fo murde ein Unfordern bon etwas mehr, als blofen Dienftleiftungen, fur Berricher mobl bas Erfte gemejen fenn, bas fie jum Miterfand gegen ibre herrider veranlagt haben murbe, wie denn auch vorzüglich der Zebente, den Carl der Große,

ben geringen Bedürfniffen, welche beibe bas Bolk und ihre Regierungen in ber Beriode batten, in welche jene Theilung fallt, fonnten auch wohl bie Regierun. nen ohne Schwierigfeit aus bem Ertrage bes ihnen quaemiefenen Theiles bes Grundes und Bodens bes Landes die öffentlichen Bedurfniffe ausreichend beden, und wenn auch bie Birthichaft ber Regierungen mit ber Bemirthichaftung bes bem Bolfe perbliebenen Theils nicht gleichen Schritt hielt, fo fonnte bennoch bas Bolf ben Berluft, ben es baburch an feinem Totaleinfommen erlitt, um fo leichter verfcmergen, ale ber Ertrag feis nes Theile jur Befriedigung feiner Drivatbedurfniffe noch immer ausreichte, und die Rachtheile, welche aus ber schlechteren Birthschaft ber Regierungen bervorgin. gen, immer gunachft nur auf fie gurudfielen, ohne bem noch immer nicht abgabepflichtigen Bolte fonbers lich fuhlbar zu werben. Doch gang anbere mußte fich bie Gache gestalten, als bie immer gunehmenbe Ermeis terung ber öffentlichen Zwecke und bie bamit in aleis chem Berhaltniffe fortichreitenbe Bunahme und Bermeh. rung ber Bedürfniffe ber Regierungen, biefe notbigten, auf bie Maxime, auf ihre eigene, von ber Bolts, wirthschaft getrennte, Rechnung ju leben, allmählich gu vergichten, und fur ihre öffentliche Bedurfniffe einen Theil bes Bolfdeinkommens anzusprechen, ben fie fruberbin ber Privateonsumtion allein überlaffen batten. Sest mußte gang natürlicher Beife bie Frage entfteben,

nach der Bestegung der Sachsen für die Geistlichkeit fordere, ber hauptgrund ibres so angestrengten Widerstrebens gegen die frankliche herrschaft war. — Das übrigens auch in Freistaaten in der ersten Zeit in Domanen die vorzüglicheren Fonds für die öffentlichen Bedürfnisse gesucht wurden zeigt die Geschichte der griechischen Freistaaten, und die Geschichte der romischen Republik. M. vergl. Boch Staatshausbalt der Athener, Bd. I. S. 318. folg., und hes gewisch Bersuch über die romischen Finanzen, S. 19. folg.

ob es räthlich und nühlich sen, die früherhin bestandene Theilung des Grundes und Bodens in seiner bischerigen Gestaltung fortbestehen zu lassen, und jemehr sich hier im Volke die Ueberzeugung verbreitete, die Bewirthschaftung des der Regierung überlassenen Theils, halte mit der Bewirthschaftung des dem Volke vers bliebenen, nicht gleichen Schritt, um so stärter mußte man zu der Einsicht hingeleitet werden, es sey besser, die Regierung suche lieber die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse in einem Theile des Ertrags der Volksbetriebsamkeit und in öffentlichen Abgaben, als in der Beibehaltung und Selbstbewirthschaftung des ihr früherhin zugewiesenen Erundeigenthums.

Daburch wird es begreiflich, wie es fommen fonnte, bag bas Domanenwesen und sein Umfang sich beinahe in allen landern in gleichem Berhaltniffe verringerte, wie sich ber Bohlstand bes Bolfs und die Last ber öffentlichen Bedurfniffe erweiterten *), und wie es alle

^{*)} Ueber ben Urfprung ber ebemaligen Reichsbomanen, fo wie ber Landesdomanen in Deutschland, f. m. Sullmann Deutsche Finangeschichte des Mittelalters (Berlin 1805. 8) 6.1 - 11. Reichedomanen maren ber Innbegriff von Erbgutern theils der Merowingifchen und Pipinifch . Caroling. ifchen Ronigsfamilien, theils und hauptfachlich ber vielen unterdrudten Stammfurften ber einzelnen beutschen Bolferichaften. Landesbomanen bingegen find eine Difchung pon fürftlichen Stamm. und Kamiliengutern, von angemag, ten, fowohl mittelbaren als unmittelbaren, Reichsbomanen, von angefallenen Reichspfandschaften, und von fekularifirten Stifte und Ricfterautern. - Die ansebnlich gur Beit ber Rarolinger bie Maffe ber Reichsbomanen mar, ergiebt bas Bergeichniß berfelben bei bullmann a, a. D. G. 19-35. Die Raifer lebten bis auf Rudolph I. groß:entbeils von ihren Rammergutern, und obicon Ludwig ber Fromme geradeju vieles bavon verschenfte, fo blieben fie boch noch unter ben fachfifden Raifern, und felbit bis ju Beinrich IV. betrachtlich. DR. veral. (von Boffe) Darftellung tes flaats.

mählig bahin kam, baß man ben Ertrag ber Domä, nen unter ben Fonds zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse in den bei weitem meisten Landen mehr nur für eine subsidiarische Einnahmequelle ansieht, als für die Hauptquelle *); und warum im Gegentheile beinahe überall jest öffentliche Abgaben, als die Haupts quelle für die Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gelten, während man sie früherhin nur

wirthschaftl. Zustandes in den deutschen Bundesstaaten 2c. (Braunschweig 1820, 8.) G. 113.

^{*)} Go ertragen die Domanen 3. B. in Großbrittanien und Erland nach bem Finangetat f. b. Jahr 1813 bei Colquboun a. a. D. Bd.I. S. 270. 69,018 Bf. 1 Gd. 10 Denc., und verhalten fich ju bem Gefammtbetrage ber Staatseinnahme (69,247,097 Pf. 14 Sch. 91 Penc.) obngefabr wie 1 = 1000. - In granfreich ift ber Ertrag bes Enregiftrements und der Domanen, wovon vielleicht nur Ein Drittheil als Domaneneinfunfte angeseben merden fann, im Etat f. b. 3. 1815. bei Deufel Lebr. buch der Statistif S. 269, auf 114 Millionen Franken angegeben, und verhalt fich fonach ju bem Gefamtbetrag ber damals auf 545 Millionen Franken angegebenen ordents lichen Staatseinnahme, obngefahr, wie 1 = 14. - 3m preuffifden ginangetat fur das Jabr 1821, im politiichen Journale 1821. Bb. II. Std. IX. E. 849. folg., ift die Einnahme von ben Domanen mit 5,604,650 Thaler berechnet, und verhalt fich jum Gefammtbetrage ber Gin. nahme (50 Mill. Thir.) obngefahr wie 01 = 100. -Deftreich, bas bekanntlich unter allen europaifchen Staaten bie meiften Domanen noch befist, ertragen biefe nach Liechtenftern Lebrbuch ber Statiftif aller gegenwartig bestebenden europäifden Staaten (Bien und Dreiden 1821. 8.) Abtbl. I. G. 72, jabrlich bei 20 Dill. Gulben, und verhalten fich jur gesammten Staatseinnahme (140 Dill. Gulben), mie 2 = 7.

als Nebenfonds hierfür hetrachtete *); und baf übers haupt öffentliches und Privateinkommen in allen Lans

^{*)} Dieg mar ber gall namentlich in unferm beutichen Baterlande. Go menig man in altern Beiten bier etwas von Reichsfleuern mußte, fast eben fo menig mußte matt in den einzelnen beutiden Landen von Landsteuern. Rurft oder Graf batte feine Rammer. und die Reicheftadt ibre Rammerguter, aus beren Ertrage alle vorfommende Musagren reichlich bestritten merben fonnten. Der Burger aab zwar allenfalls, wenn die Staatstaffe nicht in den beften Umftanden mar, etwas jur Bestreitung ber Gemeinbeitsausgaben, und ber Bauer entrichtete feinen Bins; allein dieje maren feine Landsteuern. Rur in gang aufferordentlichen Rallen, wenn ber Surft bei einem Rriege ober einer Rebde etwa in Gefangenichaft gerieth, bielt man es mit Recht fur Pflicht, Die Gumme aufzubringen, welche ber Sieger fur feine Befreiung forberte. Gelbft die Ro. mermonate bezahlten die deutschen Furften aus dem Ertrage ibrer Rammerauter bis jum Jahre 1543, wo in dem R. A. v. d. 3. §. 24. der Grundfag ausgesprochen murbe Untertbanen ber Reichsftande liege bie Berbindlichkeit ob, ben damals verwilligten Romermonaten obne allen Unterichied ju feuern. Saberlin Sandb. des deutichen Staatsrechts Bo II. S. 267 folg. Doch fo febr fich auch feitdem die Steuerpflicht ber deutschen Lantesuntertvanen, besonders feit ber Mitte des fiebengebenten Sabrhunderts erweiterte. fo blieben bennoch, nach ben hieruber in bem R. A. S. 180 und in ber bekannten faiferlichen Refolution vom 12. Rebruar 1671 festgestellten Grundfagen, menigftens fur die Bedurfniffe ber Landesverwaltung noch immer die Einkunfte aus den Rammergutern die Sauptquelle, und noch bis jur Auflofung bes deutschen Reichsverbandes mar es ein hauptgrundfag ber beutschen Staats. verfaffung, bas einzelne besondere Gegenstande und Falle ber dringenbften Roth abgerechnet die Unterthanen jur Bestreitung ber Regierungslaften etwas beigutragen nicht verbunden feven. D. vergl. von Rampy Erorterung ber Berbindlichteit bes weltl. Reichsfürften aus ben band-

bern so in einander verwoben find, daß beibe in ewis ger Wechselwirfung, und eigentlich nur als ungers trennbare Theile eines Ganzen, erscheinen.

Bmar mochte es beim erften Unblide munichense werth erscheinen, bie Finangwirthschaft ber Regierune aen wieber auf ihre frubere Geftaltung guruckzuführen, und bas Leben ber Regierungen auf eigene Rechnung fo wieder herzustellen, wie wir es im Urzustande bes Staatenmefens, und mahrend ber allmabligen Que bilbung beffelben zu feiner jegigen Bestaltung, bie lange Beit bes Mittelaltere binburd erblicken. Ein foldes Kinanzwirthschaftinstem möchte überdies scheinbar ben Bolfern und ben Regierungen, manche febr unanges nehme Reibungen ersparen, welche bie bermalige Ubs hangigkeit des öffentlichen Ginkommens und ber öffente lichen Consumtion vom Brivateinfommen und ber Bris patconjumtion begleiten, und nothwendig begleiten muß fen. Und einer unferer benfenbften Staatswirthichafts, lebrer *) ift fogar ber Meinung bie Bieberherffellung

lungen feines Berfahren, S. 24. Ueber die Beranlassung und die allmäblige Ausbildung des Steuerwesens in England, s. m. Millers bistorische Entwickelung der engl. Staatsverfassung, übers. v. Schmid Bo. II. S. 70. folg.

^{*)} Man vergl. Krug Abris der Staatsofonomie oder Staatswirthichaftslehre S. 120. §. 140. Namentlich balt derfielbe die Aussührung dieser Idee für Preussen möglich, und hat sich über die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, in seinen Betrachtungen über den Nationalreichthum des preusisschen Staates Bo. II. S. 471. folg.
fehr umfändlich verbreitet. Doch mir wenigstens will es
bedünken, gerade die Boraussehungen welche Krug dabeit
macht, seien nach der Natur der Dinge nie zu erwarten,
und damit ipreche sich die Unaussubrarkeit des Borschlags
von selbst aus. Auch nichts andres als dieses läst sich von
dem wahren Glücke erwarten das Busch vom Gesoumlause Bd. I. S. 671 in der guten Benuhung der Domás

iener früheren Einrichtung unseres öffentlichen Lebens fen nicht fonberlich fchmierig; ein Staat beffen reines Rationaleinkommen boppelt so viel ober vielleicht wenis ger beträgt, als ber jahrliche Staatsaufwand in Gums me, fen im Stande, feine bis babin regelmäffig aufe gebrachte jahrliche Bedurfniffe, gang burch Bermehrung und vortheilhafte Bermenbung feiner Domanen aufzus bringen, und alle Abgaben auf Gemerbe und Derfos nen ju entbehren. Ingwischen bei naberer Beleuchtung scheint fur jeben Staat, beffen Bevolferung mit bem Rlachengehalte feines Umfange nicht in einem gang une richtigem und einem gur ju niedrigem Berhaltniffe febt, und wo ber Boltswohlstand einmal eine gewisse Ausbildung erhalten hat, und weiter vorwarts gu fchreiten ftrebt, ein folches Finangwirtschaftefinftem in mehr als einer Beziehung boch aufferft nachtheilig fenn.

Was ben Domänen als Fonds zu Aufbringung ber öffentlichen Bedürfnisse überall vorzüglich im Wege steht, ist die Schwierigkeit, ihnen denjenigen Grad von Einträglichkeit zu geben, den sie nach ihrer Natur und nach ihrem Umfange bei guter Bewirthschaftung haben könnten, und haben sollten. Der bekannte Satz, daß die Regierung eines Staates nie ein guter Erwerbssmann zu sehn vermöge, findet wohl bei keinem Gewerbe so überzeugende Belege, wie bei der Bewirthschaftung des dem Staate zugehörigen Grundeigenthums, wels ches die Domänen bilden. *). So sehr auch die Res

nen durch einen haushalterischen Fürsten für die Unterthanen findet. Gelbst der haushalterischste Fürst wird nie im Stande seyn, seine Domanen so zu benugen, wie ein nur mittelmäßig haushalterischer Privatmann sein Privatgrundeigenthum benutt.

^{*)} Scheint in einzelnen beutschen Landern ber wirthschaftliche Buffand ber furfilichen Rammerguter auf das Gegentheil hinzudeuten, so beruht biese Erscheinung auf gang eigenen

gierung nach ber Grofe ber ihr ju Gebote fiehenben Konde im Stande gu fenn icheint, ihre Domanenbefige jungen auf bas Befte und auf bie einträglichfte Beife ju benuten, fo geschieht es in ber Regel bennoch nicht. weil feine Regierung die ihr jugehörigen ganberejen felbit bewirtichaften fann, fonbern bief überall Agens ten überlaffen muß, welche ftets in einem gang andes ren Geifte ju wirthschaften pflegen, ale ber Drivatmann ber feine eigene Birthichaftung führt. Borguglich barin liegt ber Brund, marum bei allem Scheine von Erleiche terung, welche bas Bolf burch bas Dafenn von Comas nen zu genießen glaubt, biefe Erleichterung bennoch nirs gende recht nachzuweisen ift; warum vielmehr aus dem Domanenwesen meift baarer Rachtheil für bas Bolt bers porgeht. Denn wirklich trifft ber Rachtheil, ber bie minber gute und einträgliche Bewirthschaftung ber Dos manen begleitet, boch julegt niemand anders, als bas Bolt, und gwar auf zweifache Weife. Ginmabl trifft iener Rachtheil bas Bolf in fo fern, als fich burch bie minber gute und einträgliche Bewirthschaftung ber Befammtbetrag feines roben und reinen Ginfommens, ober bie jur Beftreitung ber Brivat, und öffentlichen Confumtion erforberlichen Gutermaffe, mintert. Ans bern Theile aber leibet bas Bolf burch bas Domas nenwesen wieder in fo fern, als zu bem angebeuteten negativen Schaben, noch ber pofitive Raditheil bingu fommt, baf bas Bolf ben Musfall, ben bie mins ber gute und einträgliche Bemirthichaftungsweise fur bie

Berhaltniffen, vorzüglich aber in den mancherlei Borrechten und Bortheilen, welche man den Kammergutern gegen Privatbesigungen zugestand, und insbesondere auf der Befreung derselben von burgerlichen Lasten; und doch kamen die Kammerguter bei weitem nicht so empor, wie sie nach diesen Birthschaftsvortheilen hatten empor kommen konnen. Dan vergl. von Bosse a.a.D. S. 29 und 300.

bie Staatstaffen herbeiführt, burch erhöhte Abgaben becken muß; baß es alfo, so sehr auch burch bie Domanenbewirthschaftung ber Regierung bas gesammte Volkseinfommen verringert senn mag, bennoch von biesem geringeren Eintommen einen größern Theil für öffentliche Zwecke und ber öffentlichen Consumtion abgeben muß, als es aufferdem hätte abgeben mußen.

Mit Recht haben also wohl mehrere ftaatswirthe ichaftliche Schriffteller ben Regierungen bie Berauffes rung ihrer Domanen, und bie Bermenbung bes Erlos fes aus benfelben jum Abtrage ber Schulden empfohlen, melde fie und ihre Belfer bald mehr bald minder brufe Freilich mogen biefe Borichlage nicht in allen Landern gleich leicht und mit gleichem Rugen ausführe bar fenn, benn in minderbevölkerten und minderwohle babenberen ganbern werben gerade biefe Momente bie Regierungen immer gur Beibehaltung wenigstens bes größeren Theile ihrer Domanen nöthigen, und hier mochte wenigstens eine an fich noch fo nubliche Marime leicht ju bem Entgegengefesten von dem hinführen, was fich bavon in ausreichend bevolferten und in fole then Landern erwarten läft, wo ber Wohlftand bes Privatmannes bie Bobe erreicht bat, um fich bem Erwerbe und ber Bewirthschaftung ber bisher im Staats eigenthume und Befit gewesenen ganbereien mit Erfolg

^{*)} M. vergl. 3. B. Abam Smith Untersuch. über die Natur und die Ursachen des Nat. Reichth., Bd. IV. S. 2423 Ehrist. Jak. Kraus Staatswirthsch., Bd. V. S. 11 folg. und vermischte Schriften, Bd. II. S. 146 folg.: Luder über Nationalindustrie und Staatswirthsch., Bd. III. S. 431 folg.; Sartorius von ten Elementen des Nationalreiche, thums und von der Staatswirthschaft nach A. Smith. S. 189 folg.; von Jakob Brunds. der Nat. Dekon., S. 591. S. 3103 Eschenmener über den Staatsauswand und die Bededung besselben (heibelberg 1806, 8.) S. 71. u. a. m.

^{3.} **25**0.

wibmen zu können *). Inzwischen unverkennbar ist es, baß es allen Regierungen nach ächten staatswirthschaftlis chen Grundsäßen nicht genug empfohlen werden könne, allmählig auf Ueberlassung ihres Theils am Grunde und Boden bes kandes an den Privaten hinzuwirken, und baß bas hier und da vorherrschende Streben, die Domänenbestzungen eher zu vermehren, als zu vermindern, mit dem Streben der Regierungen, den Volkswohlstand zu erhöhen und mehr zu befestigen, sich nicht wohl vereinigen lasse. Die einzigen kändereien, welche in einem großen eis vilisitrten und monarchisch regierten Staate der Krone zugehören sollten, sind — wie Schmith **) sehr richtig bemerkt — nur solche, welche blos zum Versgnügen oder zur Pracht bestimmt sind, wie z. B. Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge, ober überhaupt nur solche Besigungen, die man allente

⁴³ Gebr richtig und beachtenswerth ift in diefer Begiebung Die Bemertung des Grafen von Goden Rat. Det Bd. V. S. 50. §. 65: So lange noch nicht alle Urproducenten ofonomiftifc an einem Stoffe beschäftiget werden ton. nen, werde die Beraufferung der Staatsdomanen nur eine Maffe von Grundeigenthum in den Nationalbefit werfen, bie aus Mangel an Producenten, porzuglich melde ben gur Production unerläglichen Rapitalftoff be. finen, weit weniger Producte liefern wird, als bei ber Bermaltung bes Staats. Saben bie in ben neueften Beiten in mehreren Staaten vorgenommenen Beraufferungen ber Domanen dem allgemeinen Boblstande nicht den Bortheil gebracht, den man fich davon verfprach, fo lag mobl ber Grund bavon nur barin, daß fie nicht gur rechten Beit veräuffert murben. In der verbangnigvollen Beit, mo bie Beraufferungen vorgenommen wurden, und bev dem überall bemerkbaren Rudfdreiten des Boltsmoblstandes, mar freilich bas Bolf gu einer folden Erweiterung feines Befinthumes nicht geeignet, und die Guter mußten nur Grekulanten in die Sande fallen, die ju ihrer guten Bewirth. fchaftung noch weniger fabig maren, ale die Regierungen.

^{**)} N. a. D. G. 242.

halben nicht als Quellen von Ginfunften, sonbern als Berantaffungen zu Ausgaben, und als Zubehörbe bet öffentlichen Confumtion betrachtet.

Rächst ben fraatswirthichaftlichen Bortheilen, wels de fur beide, Bolt und Regierung, baraus ju ermar. ten find, baf bie Regierungen fich allmählig fo wie es bie fortichreitenbe Bevolferung und ber que nehmende Mobistand einzelner ganber anempfehlen. und gestatten mag, ihrer Domanen gu entauffern fus chen *), murbe baraus auch noch ber moralisch politis fche Bortheil ju hoffen und ju erwarten fenn, bag bas mit manche Beranlaffungen ju Reibungen und grrnne gen zwischen bem Bolte und der Regierung ober ihren Maenten beieitiget fenn murben, ben felbft bie liberalfte Regierung nie vermeiben fann, fo lange fie noch burch ihren Domanenbests und beren Bewirthichaftung mit ben verschiedenen Rlaffen des betriebfamen und verteb. renben Rolfes in Concurrent tritt. Denn von Bripate ruckfichten fann fich teine Regierung lobreiffen, fo lange fie Geschäfte betreibt, welche nur eigentlich bem Dris Datmanne gehören. Der fistalifche Geift, ber auch gute Regierungen fo leicht ergreift, erhalt bier viel zu viel Rahrung, um nicht manches Bofe gu ftiften ober wes nigstens manchem Guten in ben Weg treten gu fonnen, und wenn er bem lettern entgegentritt, biefes Entges gentreten burch mancherlei Bormanbe ju beichonigen. Co nachtheilig auch die überall mit ben Domanen verbundene Suth . und Triftrechte, bie Behenden, Frohnen, und bergleichen Ueberbleibsel bes Rundalmes fens des Mittelalters find, fo wird boch ihre Mufhes

^{*)} Sebr beachtungswerthe Normen über das bier bei zu beobachtende Berfahren gibt das Konigl. Preuß. Edift und Hausgesetz über die Beräusserlichkeit der königl. Domanen v. 17. December 1808, in Christian Jakob Kraus Staatswirthschaft Bd. V. S. 289 folg.

bung flets in bie groken Schwietigfeiten verwickelt bleis ben, fo lange bie Domanen, und mit ihnen fene Die tel gur Belaftung bes Bolfe in ben Sanben ber Regierung find, und bie mehrere ober minbere Strenge, mit ber bie Agenten berfelben biefe Gerechtsame meift au üben fuchen, werben auf bie Buneigung bes Bolfs gegen feine Regierung immer nach ben Graben iener Strenge bemmend einwirfen. Die Ibee bom, meift nerhakten, Gutoberen wird immer auf bie Regierung übergetragen merben; und felbft bei ihrem libergiften Sinne wird ihr boch bas Berg bes belafteten Domas nenbauers bei weitem mehr fremb bleiben, als bas Berg eines Unterthans, ber bie gleichheitlich vertheile ten öffentlichen Abgaben mit ben übrigen Staatsans geborigen nach bem Berhaltniffe feiner Fabigfeit tragt. Gelbft bann werben Reibungen und Jrrungen nicht zu permeiben fenn, wenn bie Regierung fich jener Ueberbleibsel bes Reubalmesens burch eine, nach ber Sitte unferer neueffen Berfaffungegefete, ausgefprochenen Ablöslichkeit berfelben ju entauffern fucht. Gelbit biefe Ablösung wird bie Regierung mit ben Unterthanen in mannichfache, oft aufferft fcmer ju entscheidende Sans bel verwickeln. Und julegt wird felbft bie Confurreng, in welche fie bei ber Verfilberung ber Erzeuaniffe ibs rer Guter durch ben Berfehr mit ben Privaten tritt, biefe oft jum Migmuth und jur Ungufriedenheit reigen. Rury, bas enge und innige Band gwischen Bolf und Regierung, beffen Berfiellung und möglichfte Befeftis gung jeber Menschenfreund munschen muß, ift bei ale lem Unichein bes Gegentheils, nie fo leicht in ganbern berguftellen, mo bie Regierung einen Theil ihres Bedarfe aus Domanen giebt, wie ba, wo biefe in ben Banden ihrer Unterthanen find, und von Safob #) scheint meiner Unficht nach nicht gang recht zu haben,

^{*)} Staatswissenschaft, Bd. I. S. 48 und 49.

wenn er in bem Domänenbesit ber Regierungen und bessen Erhaltung ein Mittel gegen die Ungufriedenheit bes Volks und Misvergnügen sieht, und um beswils Ien mehr für als gegen die Erhaltung des Domänens besitzes spricht. Bei weitem eher wird zuverlässig ein zu ausgedehnter Domänenbesitz die Unterthanen unzus frieden und mismuthig machen, als zu hohe Abgaben.

Rreilich icheint bas, mas ich hier über bie Dos manen und ihre nachtheifige Seite gefagt babe, que nachft nur ben Sall ju treffen, wo bie Regierung, wie man es vorhin meift in Preuffen that, und es in mehreren fleinen ländern noch thut, ihre Domanens nüter felbst bewirthschaftet. Minber aber scheinen biefe nachtheiligen Berhältniffe ba zu beforgen zu fenn, mo fie ihre Domanen burch Berpachtung benugt. amifchen, mag es auch fenn, bag eine folche Benuge zungsweife ber Domanen allerdings fehr bedeutenbe Borguge vor ber eigenen Bewirthschaftung haben mag, für bas Bolfseinfommen wird boch felbft die zwede mäßigste Verpachtungsweise schwerlich alles bas leis fen, mas fich vom Brivateigenthumer und feiner Bes wirthschaftung erwarten läft. Gelbft ber befte Beits pachter bleibt bem ihm überlaffenen But immer ete mas fremd; bleibenbe Guteverbefferungen wird er fele ten unternehmen; man wird nur froh fenn muffen, baf bas Gut nur unter feiner Sand fich nicht vers Schlechtert. Treibt er auch ben reinen Ertrag bes Gute noch fo boch, ber robe Ertrag wird immer bei weis tem niedriger feben, als er bei einer Bemirthichaf. tung burch Eigenthumer feht. Und mas in finanziels ler hinficht bie Sauptfache ift, felbft ber reine Gute. ertrag fließt nie gang bollftanbig in bie öffentlichen Safe fen, sondern je größer bie Guter find, je geringer alfo die Concurrent ber Pachter, um fo geringer wirb immer bie Rente ausfallen, welche vom reinen Gins kommen ihrer Büter in die Kassen der Regierungen

pießt*). Nach bem gewöhnlichen Laufe ber Dinge werben bei jolden Berpachtungen die Pächter reich, Die Regierungen aber bleiben stets in brückenden Bershältnissen. Der Bortheil guter Jahre kommt gewöhnslich dem Pachter zu Gute, die Unfälle schlechter Jahre — wo die Regierungen meist, sie mögen wollen ober nicht, den Pächtern Pachtgelberremisse zugestehen müssen, — aber bleiben den Regierungen zur Last ***).

Mehr genahert, als ben Zeitpachten, wird zwar ber Pachter bem von ihm bewirthschafteten Gute bei erblichen Berpachtungen, welche man vorzüglich in ber neuern Zeit als bie zweckmäßigste Bewirthschaftung ber Domanenguter empfahlen hat ***). Aber auch sie werben bem Fortgange ber Volksbetriebsamkeit bas

^{*)} Aus diesem Grunde hat man im Preufischen nicht ohne Rugen die frühere Sitte Generalpäckter für ganze Bomanenamtsbezirke anzunehmen, aufgegeben, und die Domanenpachtamter in sogenannte Intendantwren — in mehrere kleinere Pachtungen, über welche ein Intendant die Aussicht führt — verwandelt. Doch auch diese Intendanturen leiften nicht das Erwarterte. M. vergl. von Jakob Staatssinanzwissensch., Bd. I. S. 64 solg. §. 100 folg.

^{**)} Mehreres über den bier bebandelten Gegenstand s. m. bei Ebrist. Jak. Kraus a. a. D. S. 13 und 14. neue vermischte Schriften Bd. II. S. 154 folg. und von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 60 folg. — Ein sehr lehrreiches Beisspiel, wie boch sich der Ertrag eines Domänengutes bei Ueberlassung desselben an mehrere Wirthe, statt des bisberigen Generalzeitpachts erbohen könne, s. m. bei von Pfeiffer Lehrbegriff sämtl. ökonom. und Rameral. Wissensschaften, Bd. II. Ib. 2. S. 272 folg.

^{***)} M. vergl. 3. B. Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch., Bb. I. S. 220.; Krug Abris der Staatsokonomie ober Staatswirthschaftslehre S. 121., von Jakob a. a. D., Bb. I. S 118, und Graf von Soden der baier. Landiag v. J. 1819, (Nurnberg 1821 8.) S. 292.

nie leiften, mas bafur bon ber Beraufferung ber Dos manenguter an Drivateigenthumer zu erwarten ift. Um meniaften fonnen fie ben öffentlichen Raffen bas mabren, mas eine nur einiger Maffen richtige und gleichmäffige Bertheilung ber öffentlichen Abgaben bies fen leiften und gewähren fann. Much hier ift ber oben angebeutete Rachtheil, welcher bei Beitvachtern fur bie öffentlichen Raffen eintritt, nicht gang zu vermeiben. Die manbelnben, und wie bie Erfahrung geiat, bei gunehmender Bevölferung und fich vermehrendem Boble fande bes Bolfs immer etwas fleigende Breife ber Erzeugniffe bes Bobens fommen auch hier eigentlich nur bem Pachter ju Gute. Far die Regierung aber welche boch ihre Bedurfniffe ftets nach jenem Stande ber Preise einkaufen muß - find die baraus entforins genden Bortheile in der Regel verloren. Regierung fich einem folden Berlufte nicht unterwers fen, fonbern burch periodifche Erhöhungen bes Erbs pachtbestandes an bem Gewinne bes Dachters theils nehmen, fo bebarf fie ju bem Enbe periodifche Revie fionen über ben Gutsertrag, Die jeboch felten fehr ers freuliche Resultate geben werben, meift bie Regierune gen mit ihren Dachtern in weit ausschende verwickeln, und baburch, baß fie ben Pachter in feinen Berbefferunge. und Rugungsplanen bemmen, felbft auf ben Kortgang feiner Betriebfamfeit und ihre möglichfte Ermeiterung nachtheilig einwirfen *).

^{*)} Mit vollem Grunde hat von Jakob a. a. D. Bb. I. S. 120. §. 179. auf diese, mit periodischen Revisionen und Erhöhungen verknupfte nachtheilige, Umstände ausmerksam gemacht. — Ueber die Schwierigkeiten, welche bei der Bestimmung des von den Erbyächtern auf bestimmte Perioden selbst festusenden Canons eintreten aber s. m. Kraus a. a. D. S. 23 folg. Diese Schwierigkeiten sind um so bedeutender, da der Imed solcher Revisionen nicht auf die Bestimmung eines Canons für die Bergangenheit

Gelbft bann, wenn bem Dachter bas Gut ohne ben Vorbehalt einer folden periodischen Revision und Erhöhung feiner Dachtabaabe, überlaffen ift, - felbit bann tritt ber moglichften Erweiterung und Berbeffes rung seiner Wirthschaft immer noch ber Umftand in ben Beg, bag bie Dachtrente, melde er bei ber Hebernahme bes Gures übernehmen mußte, immer bebeutend hoher jenn mird, ale ber Betrag ber öffentlis chen Abgabe, melde ber Eigenthumer eines gleich arofen Studes bavon ale Grundsteuer mirb gablen muffen; bag er alfo ichon baburch in feinem Fortichreis ten in ber Verbefferung feiner Birthfchaft in Bergleich gegen wirkliche Eigenthumer gehemmt ift, und befonbers in schlechten Jahren oft fich mancher Berlegen. heit ausgesett feben wird, welche ber blos ju allge. meinen Abgaben verpflichtete Gigenthumer nur wenig

gebt, fondern auf Bestimmung beffelben fur bie Bufunft. und alle aus der Bergangenheit fur die kunftigen Preis: verbalinife entnommenen Momente ftets aufferft unguver-Das furgefte mochte fenn, ben von bem lástia sind. Erboachter ju entrichtenden Canon auf Raturalien ju beftimmen, und bem Pacter nachjulaffen, biefe nach ben Durchfdnittspreifen bes Sabres, mo fie geliefert werden muffen, mit Gelbe ju begablen. Allein eine folche Bestimmung bat bas gegen fich, daß vorzuglich bei Difernoten, wo der Erbyachter wenig gebauet bat, er oft nicht im Stande fenn wird, die Abgabe, fep es im Gelbe ober in Maturalien ju entrichten, und daß, wenn er fie bennoch auf tiefe oter jene Beife entrichten muß, feine Mirtbicaft auch mebrere Sabre binaus in ihrem regelmäffigen Bange geftort werben tann. Aus bemfelben Grunde mirten auch bie Laudemiengelber, welche man gewöhnlich noch auffer dem Canon bei Beranderungsfallen bes Befigers in 'ben Erbpachtvertragen bedingt, fo nachtbeilig auf ben Wohlftand ber Erbpachter.

fühlt *). Kann in folchen Fällen ber Eigenthümer fich vielleicht burch Beräusserung eines ober bes andern ihm minder gelegenen ober minder einträglichen Stücks

^{*)} Gewöhnlich richtet fich ber Canon nach bem Betrage bes bei dem Untritte des Erbrachtes vom Erbrachter gegablten Erbbestandes ober Ginfaufsgeldes, und ba biefes meift ziemlich niedrig gestellt wird, fo tann ber Canon nie anbers, als ziemlich boch fteben, und barum auch nicht anders als in ichlechten Sabren febr brudent feyn. In Dreuffen, wo man die etblichen Berpachtungen am regelmäffigften betrieben hat und wo in den Jahren 1798 - 1808 in Beftpreuffen, Oftpreuffen und Littbauen allein Gin hundert Domanenvorwerke, von ben 1774 - 1806 aber über 358,146 Morgen in Erbracht gegeben murben, geschiebt die erbliche Bernachtung auf folgenbe Art: Der auf ben Grund eines Unichlags ausge. mittelte Erbrachtzins wird jur Salfte in Roggen und jur Salfte in Berfte feftgefest, ben jeboch ber Ertpache ter nicht in Ratur leiftet, fondern nach angenommenen feften Preisfagen jabrlich mit Gelde bezahlt. Diefe Preisfage bestimmt, fur die erften breiffig Jahre ber Erbpachtgeit, ber Durchschnittsmarktpreis der nachften Sandelsftadt von ben junachft verfloffenen breißig Jahren. Bon breißig au dreißig Jahren wird ber Breis ber einmal bestimmten Scheffeljabt der genannten Getraideforten auf die eben ermabnte Beife wieber ausgemittelt, und hiernach immer in ben nachsten breißig Jahren ber Erbrachtzins entrichtet. Doch muß der Pachter ftete einen bestimmten Theil Diefes Binfes in Roggen in Ratur igebas nachfte tonigliche Magazin abliefern. Das bei ber Uebernahme bes Erbracht. gutes ein für allemal ju gablende Ginkaufegeld beftimmt fich nach bem Deiftgebote ber Bachtliebbaber. D. vergl. Chrift, Jat. Rraus vermifchte Schriften ic., Bb. II. S. 161. in der Rote. Gine ausführliche Befchichte ber preuffifchen Erbvervachtungen f. m. in Rrugs Geschichte der faatswirthschaftlichen Gefengebnng in den preuff. Staaten, Bb. I. G. 533 - 732, wo fich auch ein Formular ju den Bererbungsbriefen (G. 549 - 556) findet.

fehr leicht helfen, fo kann biefes ber auf ein blofes Rugungerecht beschränfte, ju Berfügungen über bie Substang bes Gutes felbft aber nicht berechtigte, Erb. pachter nie *). Er fann fich in ber Regel nicht eine mabl burch Aufnahme hopothefarischer Unleben bels fen **); und bas Enbe hiervon fann fein anderes fenn, als baf er unter ber laft, welche ber Gigen: thumer fo leicht beschwichtigen fann, erliegen muß. Mit einem Worte, fo viel man fich auch von ben Erb. verpachtungen versprechen mag, weil fie allerbings bem Erbpachter bem Gute bei weitem naber bringen, als ibm ber Beitpacht ben Beitpachter jemals bringen fann, und fo manches auch ber Erftere in Sinficht auf ben Reig, bleibende Guteverbefferungen gu unternehmen, por bem lettern voraushaben mag, ben Bortheilen, welche die Ueberlaffung ber Domanen an Privateigen, thumer, als unbefchränftes Privateigenthum jenen ges mabrt, merben bie aus ben Erbverpachtungen ju ers martenben Bortheile nie gang gleich fommen. Gin Erb. vachter hat in feinen Verhältniffen immer viele Mehnlich. feit mit einem überlafteten freien gultpflichtigen Bauer, und den Rachtheilen, welche iener ju beforgen bat,

^{*)} Ift auch bem Erbbestandner die Beräusserung feines Gutes im Gangen nicht verwehrt, so darf er es bennoch ohne Einwilligung des Erbverpachters nie gerstücken. M. vergl. v. Jakob a. a. D. S. 110, 6, 178.

^{**)} Wenigstens durfen solche hypothekarische Schulden nie and ders auf das Sut versichert werden, als mit Genehmigung des Verpachters, und dieser wird immer um so weniger geneigt seyn, sich zu solchen Einwilligungen zu entschliessen, da der Verpachter nicht verbunden ist, das Einstandsgeld, welches der Erbpachter bei dem Anfange der Erdpacht, als ein Einkaufsgeld für die Erdgerechtigkeit, erlegt hat, zurück zu geben, wenn der Kontrakt in der Kolge ohne sein Berschulden wieder aufgehoben wird. M. vergl. das A. P. C. R. Thl. I. Tit. XXI. §. 216.

wird auch biefer um fo weniger entgeben fonnen, ber Gultpflichtige boch immer por bem Erbpachter bas Giaenthum feiner Scholle voraus ju haben pflegt, und fich in Beiten ber Roth burch Beräufferungen einzelner Stude feines Gutes, ober bnvothefarifche Berufans bungen beffelben belfen fann, mas ber Erbrachter nicht fann *). Darum läßt fich benn in ben fo fehr gepries fenen Erbverpachtungen meiner Unficht nach nichts weis ter erblicken, als ein Rothmittel, zu welchem die Res gierungen nur da ihre Buflucht nehmen mogen, wo bas Bolf jum eigenthumlichen Erwerb und Befit ihrer Domanen noch nicht reif ift, ober als eine Ginleitung und Borbereitung gur wirklichen Beräufferung, burch welche man bas Bolf zu biefem Schritte allmäblig fabig zu machen fucht, und wobei bie Regierung thre Guter bem Bolfe für einen aliquoten Theil des Preises einstweilen und fo lange überläft, bis es fich durch allmählige Verbefferung feiner Wirthschaft jur Bablung bes gangen Breifes reif gee macht haben mag **); was jedoch immer erft bann ers folgen fann, wenn die Bedingungen, unter welchen bie Erpachtscontrafte abgeschloffen werben, möglichft leiblich find, und bas Emporichreiten bes Bohlftanbes bes Erbpachters möglichft forbern.

^{*)} Darift liegt auch wohl der vorzüglichste Grund, warum die Berbindlichkeit zur Berbesserung der Wirthschaft, welche man besonders in Westpreusen den Erbpachtern auslegte, z. B. diese oder jene Gebäude in einem gewissen Zeitzraume zu erbauen, Obstgärten anzulegen zc., von den wenigsten erfüllt wurde, und warum man bei den nach sechs oder zwolf Jahren vorgenommenen Revisionen meist nichts fand, woraus eine Berbesserung des Wohlstandes der Pachter bervorginge.

^{**)} Die vielen Erhverpachtungen, welche man unter Friedrich II. in Preuffen vornahm, scheinen zunächst nur auf die Bermehrung der Bevolkerung abgezweckt zu haben, und darin mag die Hauptursache liegen, warum sie für den

If einmahl ber Bolfswohlstand so weit vorgerudt, bag bas Bolt gur Gelbstübernahme ber bisher ber Regierung jugetheilt gemefenen ganbereien, ohne Machtheil fur feine bisherige Drivatwirthschaft fchreiten fann, bann fann, ftaatswirthichaftlich bie Sache betrachtet, gewiß uber bie Muslichteit ber Domanenveraufferung feine Frage mehr fenn. Selbft bie Meinung, ber verfonliche Unterhalt bes Regenten, ber apanagir, ten Bringen und Bringeffinnen feines Saufes und ihres hofftaats muffe gunachft lieber burch ben Befit und Er. trag von Domanengutern, als burch eine bierzu von ben öffentlichen Abgaben bes Bolts zu gablende Civils lifte gedeckt werden, felbft biefe Meinung, welche neuerdings Schmal; *) ju vertheibigen gefucht hat, fcheint mir bei naberer Beleuchtung mehr gegen fich ju haben, als für fich. Daß bas Bolt bie Roften bes perfonlichen Unterhalts bes Regenten und feiner Familie und ihres hofftgates übernehmen muffe, ift mobil eine unbeftrittene Frage, beren ausgemachte Richtige feit wohl jeder nur einigermaffen Berftandige übers all anerfennt. Aber febr zweifelhaft mochte es fenn, ob die Unabhängigfeit bes Regenten und feines haus fes vom Bolfe mehr gefichert fen, wenn er von einer ihm ausgesesten Civillifte lebt, als wenn er feinen und ber Seinigen Unterhalt von Domanen bezieht. Benige Rens hat es bie Erfahrung überall gelehrt, bag burch Domanenbefit für jene Unabhangigfeit bes Regenten und feiner Samilie nirgende etwas gewonnen worden ift, und baß bei ber über furg ober lang immer eingetres tenen Ungulänglichfeit bes Ertrage ber Domanen gu ben Bedürfniffen bes hofe ber Regenten Unforderun.

Boltswohlstand bei weitem bas nicht leifteten, mas fie batten leiften konnen. M. vergl. Krug a. a. D. G. 561.

^{*)} Staatswirthschaftslehre in Briefen, an einen deutschen Erb, pringen, Bd, II. G. 182.

gen an bas Bolt, bem Sofe für feine Beburfniffe Bulagen aus ben gandescaffen zu verwilligen, nie gu vermeiben gemefen find. Auf jeben Fall ift fur bie pere fonliche Unabhangigfeit bes Regenten und ber Geinis gen, gewiß bei meitem mehr und bei weitem beffet geforgt, wenn er fein Ginfommen, blos als Staatse oberhaupt betrachtet, vom Bolte gieht, als wenn er, ale chfam als Brivatmann lebend, fich jenes Ginfoms men felbit zu erwerben fuchen muß; und mit ber Dris pathetriebiamfeit bes Bolfe überall in die oben anges beuteten unangenehmen Conflifte und Reibungen ges Denn ausgemacht ift es, jene Conflitte und Reibungen muffen feine Wirtfamteit als Regent bei weitem mehr ftoren, ale bie ftartfte Civillifte, und bie mir ber gröften Bubringlichkeit vom Bolfe geforberten Erhöhung berfelben, wenn vielleicht bie fruherhin aus, gesette nicht mehr zureicht. — Daß ber Regent seinen Character als Regent möglichst treu zu bewahren sus de, icheint mir überhaupt unter allen Strebungen eines Regenten bie Erfte und vorzüglichfte gu fenn, und bie lette Grundlage feiner gangen Regentenwirt. Aber biefer Character geht offenbar burch die Duplicität verloren, ju ber ihn fein durch Domas nenbefit gegrunderes boppeltartiges Ericheinen, balb als Regent, balb als Privatmann, nothwendig bine Sein Auftreten als Privatmann wirft auf feine Unabhangigfeit und auf feine Birtfamfeit als Regent gus verläffig bei weitem nachtheiliger ein, ale bie im Bolfe berrichende und unter allen Berhältniffen boch nie gang gu befeizigende Idee, aus den Abgaben des Bolts ziehe ber Res gent die Mittel für feine verfönliche Unterhaltung. Kann biete Ibee irgendwo nachtheilig für ben Regenten, ale folchen, wirken, fo ift biefes hochftens nur in febr fleis nen Staaten möglich, wo ber Aufwand bes hofe viels leicht bedeutender fenn möchte, als das Bolt fie noth. wendig findet. Doch felbit bier ift der Regent, ber bon bem Ertrage feiner Domanen lebt, um beswillen,

weil er biefes thut, nicht vor ber Ungufriebenheit bes Bolfe gefichert; alfo auch hier ift für feine Unabhans gigfeit nichts gewonnen Statt biefe Unabhangigfeit gefichert zu feben, werben bie Untersuchungen, melche bas Bolt über bie Privatwirthschaft bes Regenten an. ftellt, - Intersuchungen, welche nirgenbe ju vermeis ben find, - nur feine Abhangigfeit um fo mehr bes grunden. Er wird am Ende ber Legung einer Reche nung über feinen Privathaushalt fich eben fo menig und noch weniger entziehen fonnen, als bei einer ihm ausaesetten Civillifte. Und ergibt es fich hier, wie es fich aus gang natürlichen Urfachen immer ergeben mirb, bag bie Domanenwirthschaft nicht immer gerabe Die richtigste, regelmäßigste, und wirthschaftlichste ift, so werden die Erinnerungen hierüber nur die Empfinde lichkeit des Bolts über bie Birthschaft bes Regenten und feines haufes und hofes, und über ben Druck ber öffentlichen Abgaben, vermehren. - Rurg, felbit für Regenten folder Lander, wird bie Durchführung ber oben angebeuteten Ibee, meift nicht ohne nachtheis lige Rolgen, mohl nie aber von bedeutenbem Runen fenn, und alfo auch hier wird eher ber allmähligen Entaufferung ber Domanen bas Bort zu reben fern, als ihrer Beibehaltung ober mohl gar ihrer Bermebrung.

Am meisten unter ben Domanenbesitzungen ber Regierungen hat man immer ihre Forste und Walsbungen in Schutz genommen, und namentlich hat einer unserer geachtetsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller*) nicht blos nur die Rüglichkeit und Rathlichkeit

^{*)} Graf von Soben Nat. Deton., Bb. V. S. 60. Die entgegengesetzte Meinung vertbeidigt Sazzi achte Unsichten der Waldungen und Forste; Munchen 1805. 3. Gegen dessen Schrift aber ist wieder gerichtet: Grunberger Ginige Unsichten von dem Forstwesen in Baiern z. Munchen 1806. 8.

ihrer Erhaltung als Domanen, sonbern auch selbst bie Nothwendigfeit Diefer Erhaltung fehr umftanblich gu jeigen gesucht. Den Rechtfertigungsgrund biefer Roths wendigfeit sucht und findet er in dem absoluten Berthe bes holges, und in ber Gefahr, mit ber beffen Mangel felbst bie physische Eristen; bes burgerlichvere einten Menschen bedrobt: - eine Gefahr, bereit Grofe es nicht erlaube, ihre Entfernung in Babricheins lichfeiten zu fuchen, bergenommen aus ber erhöhten Bris patproduttion, aus ber Auffindung anderer Feuerunass mittel, und aus ber Erhöhung ber Solgersparnig. Mur ber Staatsvermaltung, in ber bas Bejammtine tereffe aller Staatsangehörigen fich koncentrirt, glaubt er, fonne bas Bolt ein fur feine Unabhangigfeit fo wichtiges Gut anvertrauen; und nur von ihr bei befe Bewirthschaftung die nothige rubige Paffivitat, und eine völlig besonnene, von feinen augenblickliden Berhaltniffen irre geleitete Bewahrung diefes Mationals schates erwarten. - Go gewichtig biefe Grunde auch ju fenn scheinen, fo fann ich bennoch mich nicht ents Schließen, mich fo unbedingt fur bie Beibehaltung ber Forste als Domanen, und für ihre Unveräusserlichteit ju erflaren, wie es hiernach geschehen mußte. bem absoluten Werthe bes holzes liegt gar fein Grund für bie Erhaltung ber Balbungen im Staatsbefige. Mus bemfelben Grunde murben auch die Regierungen alle jum Uckerbau geeignete ganberei fich aneignen Und, daß die Baldungen nur in den Sanden muffen. ber Regierungen gut und wirthschaftlich benugt werden konnen, biefes mirb mobl nie ju ermeifen fenn. Schon ber geringe Ertrag ber Balbungen *), welche boch beis nabe überall noch zum größten Theile in ben Sanben ber Regierungen find, beutet auf manche Mangel ber

^{*)} M. vergl. Bb. I. S. 269. in der Anmerk.

Bewirthschaftung bin *); und fo wenig Privateigen. thumer in manchen gallen von bem Bormurfe frei ges fprochen werben fonnen, ihre Balber unwirthichaftlich behandelt, und burch ihre holgichlage bie und ba gu fart angegriffen gu haben, fo wenig laffen fich bie Regierungen hiervon frei fprechen **). Bu bem ift es aber auch wirflich von ben Regierungen ju viel perlangt, wenn man fie gleichfam jum Generallieferonten bes Betrags bes fortwährenben Solzbebarfs bes Bolfs macht, und ihnen bei ihrer Balbbewirthschaftung Die besondere Bflicht gufburdet, bas Bolt zu möglichft nies brigen Breifen mit feinem holzbedarf gu verfehen, und en überhaupt vor bem holzmangel ju ichugen, ben man, wie ich (§ 123) gezeigt habe, offenbar übers all zu fehr fürchtet. Ginen Mangel ber Art abzus wenben, wo er wirklich ju befahren fenn mag, bies fann feine Regierung; und am allerwenigsten ift biefent beiora,

^{*)} Einige nicht uninteressante Belege, bag selbst in solden Staaten, wo die Regierung alle Zweige ihres Einkommens möglichst wirthschaftlich zu benuhen sucht, in der Forswirthschaft noch manches zu wunschen übrig sen, geben die Baierischen Landtags Werhandlungen v. J. 1819, 86. VIII. S. 451 u. 553.

^{**)} Menigstens feblt es in unferm deutschen Baterlande nicht an Beispielen, daß die Unrerthanen auch über unwirteschaft, liche Behandlung der landesberrlichen Forste Beschwerde zu führen sich berechtiget hielten. Als im Jabre 1765 der damalige Herzog von Wirtemberg seinen Forstämtern befahl, eine Summe von 300,000 Gulden dergestalt aufzubringen, daß dieselbe mit dem Ertrage des zu fällenden Holzes binnen zwei bis drei Jahren wieder zurückzejahlt werden sollte, machten die Landstände Gegenvorstebungen, und da diese ohne Wirkung tlieben, wendeten sie sich sogar an den Kaiser, und wirkien hier ein Berbot aller landscholichen Waldevastationen aus. M. vergl. von Berg handb. des deutschen Polizeirechts, Bd. III. E. 346 folg.

beförglichen Mangel damit abzuhelsen, daß die Regierrung sich die Wälber des Landes möglichst anzueignen; und wenn sie solche schon besitt, in ihrem Vesitse zu erhalten sucht; sondern dazu bedarf es ganz anderer Maasregeln, welche indeß keiner Neukrung je ganz zu Gebote siehen werden *). Der hauptgrund, warzum es in mancher Gegend an dem nöthigen Hoffe schwierigkeit, den Ueberstuß der holzteichen Gegenden ohne bedeutenden Kosenauswand überall hin, in alle Gegenden des Landes zu vertheilen; und diese Schwiesrissent wird keine Negierung je überwinden, sie erhalte thre Domänensorste auch noch so vollständig.

Doch will ich mit ber bier vertheibigeen Beraufe ferlichteit ber Domanenforfte feinesweges bas behaup. ten, baf eine Regierung bei ihren Domanenverauffes rungen vielleicht mit ber Veräufferung ber Balbungen febr raich vorschreiten folle, ober baf fie bei ber bes ablichtigten Beräufferung ihrer Domanen vielleicht mit ber Beräufferung ber Domanenforfte gar um beswillen ben Unfang ju machen babe, weil biefe ihr am wenigsten unter allen Domanenbesigungen eins tragen mogen; fonbern meine Argumentation ift nor gegen bie Unveräufferlichkeit ber Domanenwalbungen: überhaupt gerichter. Wenn auch nach biefer Argus mentation bie Beräufferung biefer Domanenftucke mod fo unbedenklich fenn mag, fo gebe ich boch fehr gern? au, baf unter allen Domanenveraufferunden die Bert aufferung der Waldungen ju allerlett erfolgen muffe: Daf biefes nicht anders ale fo fenn burfe, liegt in ber Natur ber Sache, und in bem Standbunfte, ben bie Forstwirthichaft gegen bie übrigen Sweige ber Landwirthschaft einnimmt. Die Domanenforfte tonnen hiernach erft bann aus ber hand ber Regierung in

^{*)} Benigfiens in Frankreich hat jene Maasregel für biefen 3med gans und gar nichts gewurtt:

^{3.250.}

bie Banbe bon Brivateigenthumern mit Mugen übers geben, menn ber Bobiffand bes Bolts fo meit vorgeruckt ift, bag bas Bolf auch biefen, ber Regierung bisber überlaffenen, Mirthichaftszweig übernehmen fann. Und biejes Norrucken fent ftete querft ben Erber bem Acterbau gewidmeren Domanenflucke Menn überhaupt bie Spefulation eines Dris patunternehmere fich erft bann auf bie Solgucht riche ten fann, wenn bie übrigen, eine fchnellere Rente perfprechenden Bewerbogweige ausreichend mit Ravis talien verfeben find, fo murbe es auf ben Gana ber Polfsbetriebfamfeit nicht anders als nur fforent eine mirten fonnen, murben ienem Gemerbeimeige Rapis tale gewibmet, fur bie ihr Befiger eine andere ihm nublidere Unwendung finden fonnte. Aber au einer folden perfehrten Richtung ber Rapitale murbe bie Regierung Unlag geben, wenn fie mit der Berauffes rung ihrer Domanenforfte gu fruhzeitig porichreiten mollte. Und biefer Puntt ift es eigentlich, ber ber Bere aufferung ber Domanenforfte am meiften entgegenffebt. Unter allen Befithumern ber Regierungen muffen fie barum ihr am langften verbleiben. Micht weil es überhaupt und im allgemeinen unrathlich mare, fie gu perauffern, fonbern weil biefe Beraufferung immer bie größte Schwierigfeit unter allen Beraufferungen von Befittbumern ber Regierungen haben mirb. Rann die Beräufferung der bem Uckerbau und ber Biebjucht ges widmeten Ctaatslandereien icon bei einem mittelmäfig wohlhabenben Bolte mit Rugen geschehen, fo ift die ber Domanenforfte nur bei einem wirflich reichen mogs lich und julaffig *).

^{*)} Aus einem andern, mir jedoch weniger achtungswerth scheinenden Grunde erklart sich zegen die Berausserung der Domanenwaldungen von Jakob Staatsfinanzwis. Bd. I. S. 160. Er balt diese Berausserungen vorzüglich um deswillen für unrathlich, weil je weiter ein Staat noch an

ý. 128.

Auf benfelben Berhältniffen, auf welchen bas Do, manenwesen in unfern Staaten ruht, beruht in ber hauptiache auch ber Betrieb einzelner Gewerbe, bie wir von unfern Regierungen unternommen, und als Regalien*) ausschließlich betrieben sehen. Doch uns

Kultur und Bevolferung jurud ift, um so niedriger auch immer der Ertrag seiner Domanenwaldungen, und der bei ihrem Berkauf zu erlangende Preis seyn werde, in der Folge aber bei zunehmender Bevolferung sich eine Erhöhung ibres Ertrags und ihres Kauspreises erwarten lasse. — Inzwischen meiner Unsicht nach ist dieser finanzielle Punkt nur ein Nebenpunkt. Selbst dann, wenn der von von Jakob angedeutete sinanzielle Berlust bei einem armen Bolke, oder in einem minder bevolkerten Lande bei der Beräusserung der Domänenforste nicht zu befürchten seyn möchte, — selbst dann wurde dennoch eine solche Beräusserung nicht räthlich seyn.

*) Ueber ben Grund der Subsumtion dieser Bewerbe unter die Hobeitsrechte der Regierungen — wobin sie eigentlich nicht geboren, ∸ f. m. Kluber öffentliches Recht bes deutschen Bundes 6 273. G. 437, und vergl. damit von Jakob Staatsfinangwiff., Bb. I. G. 223 - 225, jum Unierschiede von andern Sobeiterechten (Regalien) nennt man fie gewöhnlich Finangregalien, und nach von Jufti (Staatswirtbich. Thl. II. §. 97. G. 116) follen darunter diejenigen Rechte zu versteben seyn, welche der obersten Gewalt über die jum Privateigenthume nicht fchidlichen, bennoch aber gum allae meinen Bermogen ber Regierung geborigen Buter und Dinge ju bem Ende jugeftanben werden, damit dieselben, vermoge ber baruber tu machenden Anstalten nach Maggebung bes gemeinschaftlichen Besten benuget werben, unb durch einen Nebenzweck Einkunfte abwerfen mogen. Ingrifden mit Recht verwirft von Connenfels (Grundfage ber Polizei, Sandlung, Finanzwiffenschaft,

terscheiben sich Domänen und Regalien ihrer Geness nach wohl in sofern, daß die ersteren, wie ich oben bemerkt habe, zunächst nur aus dem Urzustande unseres bürgerlichen Wesens hervorgingen, diese letzter en hingegen wohl in eine spätere Periode der Bildungse geschichte der Staaten fallen; — in die Zeit, wo der bürgerlichvereinte Mensch schon zu einem gewissen Grade von Bildung vorgerückt war, jedoch sich noch nicht wohl habend genug befand, um durch seine Privatunterneh, mungen alle Bedürsnisse zu befriedigen, die sich ihm jeso ausdrängten; oder die wenigstens von den Regierungen gefühlt wurden. Nothwendiger Weise mußten also hier die Regierungen sich ins Mittel legen, und die Produs, tion dieser Gegenstände selbst versuchen *).

Bb. III. §. 92. S. 230.) biesen Begriff als ju schwankend. Höchstens deutet er auch nur den Beranlassungsgrund jur Erhebung gewisser Gewerbe ju Regalien an; den ihnen, wenigstens nach ihrer jezigen Gestaltung, wesentlich anklebenden Punkt der Ausschließlichkeit hat aber von Justi übersehen. Doch mag auch wirklich in der ersten Zeit, wo sich die Regierungen mit Gewerdsunternehmungen befasten, dieser Punkt nicht in ihrem Plane gelegen haben. Mir scheint er erst ein späteres Erzeugniß des Monopoliengeistes zu seyn, von dem die Regierungen — wenn sie einmal Gewerde treiben — sich eben so wenig frei erhalten können, als die Gewerbetreibenden Privatleute.

Datte 3. B. Carl der Große nicht nach der Sitte der damaligen Zeit die mancherlei Sandwerks und Fabrikartikel, welche er auf seinen Willen für die Bedürfnisse seines Hofes fertigen ließ; von der Gewerbsankeit des damaligen Bolks erwarten wollen, er wurde wohl manche Bedürfnisse seines Hofes ganz haben entbebren mussen. Und auch in dem römischen Kaiserreiche wurde man manche von den freilich sehr entbebrischen Stüden des damaligen Luxus des Hofs baben missen mussen, datien die Raiser nicht selbst Fabrikanlagen für jene Artikel unternommen. M. s. bierauber Hegewisch Bersuch über die römischen Finanzen S. 342.

Rolgt man biefer Unficht über bas Entftehen ber Regalien, fo ericheinen fie urfprünglich als eine für bas Bolt febr nubliche Unternehmung ber Regieruns gen, um besmillen fonnten auch bie Bolter es fich gefallen laffen, bag fich bie febr wohl ben verschiebenen ober jenen von rungen biefen Das Volf Bmeigen bes Gemerbemefens aneigneten. perlor offenbar baburch nicht nur nichts, fondern es gewann vielmehr babei. Denn Gewerbezweige murs ben jego gefchaffen, und Ginfommenequellen wurben eröffnet, melche aufferbem hatten entbehrt werben mufe Und insofern ber Ertrag biefer Erwerbsquellen baju bestimmt mar, ober wenigstens felbft ohne eine folche Bestimmung, baju beitrug, ben Regierungen Ronde für ihre öffentlichen Bedurfniffe gu ichaffen, fo genof bas Bolf baburch wenigstens die Erleichterung, daß die Privatconsumtion burch die öffentliche um fo wer niger beschränft merben fonnte, je ergiebiger jene Quels len fur bie Befriedigung ber öffentlichen Bedurfniffe flieffen mochten. Go fchlecht auch bie Regierungen bie Gewerbezweige treiben mochten, welche fie fich anges eignet hatten, fo mar biefes bennoch immer beffer, als fie gar nicht betrieben ju feben. Gelbft ber geringe Geminn, ben jener ichlechte Betrieb gemahrte, mar immer fur bas Bolf reiner Geminn, ber bem Bolte, bas ju jenen Gewerben noch nicht reif mar, gang und gar nichts toffete, und beffen Erwerb es jum Dante gegen bie Megierungen verpflichten mußte.

Inzwischen, so sehr auch diese Momente für die Regalisirung mancher Sewerbe in der Periode des früsberen Lebens der Staaten sprechen mögen, so ist es dennoch unverkennbar, daß das Regalienwesen stets nur mit großer Vorsicht und Behutsamkeit getrieben werden kann. Einestheils liegt in der Art und Weise, wie einzelne Regirrungen zum Betrieb dieser oder jesner Gewerbe durch jene frühen Verhältnisse hingeleistet werden konnten, ganz und gar nichts, was auf den

bermaligen Charafter ber Regierungsgewerbe ihre Aus. folie Blichkeit, hindeutet. Undern Theile aber barf nie überfeben werben, baf mit jedem Schritte, wels den die Cultur und ber Boblftand ber Bolfer vorwarts thun, bas Streben ber Regierungen, felbft Gewerbs, unternehmungen ju machen, fich beengen muß, und baf beionders in bem Buftanbe, ben jeto bie Cultur und ber Boblftand ber Bolter fo ziemlich meift überall errungen haben, bie fernere Uebung und Aufrecter. haltung der Regalien gewiß bie größte Ueberlegung und Bebachilichfeit heifcht. Ift es einmal bahin gebiehen, too unfere Bolter meift jepo ftehen, fo fann bie Beis behaltung berienigen Gemerbe, melde fich bie Regies rungen in ber fruheren Beriode bes burgerlichen Befens aneignen, und welche fie bort nicht blos ohne Rachtheil bes Gemeinwefens, fonbern fogar, aus ben porbin angeführten Grunden, ju beffen Bortheile übernehmen und treiben fonnten, auf feinen Rall mehr munichenswerth fenn. Um allerwenigsten fann jene Beibehaltung wohl um besmillen gemunicht werden, bamit ber Ertrag Diefer Gemerbe bem Bolfe Die Laft erleichtere, welche ber bermalige Umfang ber Bedurfe niffe der öffentlichen Conjumtion ihm aufgeburbet bat. Co wie fich die Dinge jeto gestattet haben, ift jene vermeintliche Erleichterung nicht nur feine Erleichtes rung sondern vielmehr wirklich und wesentlich nur eine Bermehrung bes Drucks ber öffentlichen Laften #). Diejelben Grunde, melde jeno in ausreichent bevols ferten und bemittelten Staaten fur Die Beraufferung ber Domanen fprechen, fprechen auch in jebem policire

^{*)} M. vergl, Bb. II. S. 159 folg. — Zu welchen despotischen Maasregeln ein solches Einmischen der Regierungen in die Bolksgewerbsamkeit jene binführen kann, zeigt die von Hegewisch a. a. D. S. 343. angeführte Berordnung Kaisers Theodos H. (Cod. Theodos. Lib. XX. tit. XXI. c. 3.)

ten Staate für bas allmählige Aufgeben ber bisher von ben Regierungen als Regalien getriebenen Generbe. Ift, wie von Justi*) will, ber Rechtsertigungsgrund für die Regalität bieser ober jener von den Regierungen noch ausschließlich betriebenen Gewerbe in ihrer Unschicklichteit zum Privateigenthume, oder in einem Unvermögen der Privatleute zu ihrem zweckmäßigen Bestriebezusuchen, oder meint man mit von Schlößer **), biesen Grund darin zu sinden, daß sich gewisse Güter, Rechte und Einfünste nicht ohne Nachtbeil des Ganzen in den händen von Privatpersonen besinden konnten, so ist wohl bei den meisten Finanzregalien, welche unsere Regierungen jeso für sich ansprechen mögen, die Zeit für ihre Beibehaltung längst vorüber.

Meiner Unsicht nach können blos bas Müngres gal und nächstdem etwa noch das Postregal, nach der bermaligen lage unseres Staatenwesens sich noch als Gewerbe betrachten lassen, beren fernere Erhaltung in den händen der Regierungen sich staatswirthschaftlich vertheidigen lassen möchte. Für die Beibehaltung der übrigen, bald mehr bald minder zahlreichen, Regalien hingegen möchten dermahlen wohl nirgends viele zus reichende Gründe mehr vorhanden senn. Auch wird man mit mir die lleberzeugung theilen, daß selbst dann, wenn die Beibehaltung der angedeuteten, noch ferners hin als Regalien zu duldenden Gewerbszweige der Res gierungen wünschenswerth und zu rechtsertigen seyn mag, es dennoch weniger Finanzzwecke sind, welche

^{*)} Staatswirthich. Thl. II. S. 97. G. 116.

^{**)} Anfangsgründe der Staatswirthich. Bd. II. §. 146. S. 117. — Uebrigens murbe es interessant seyn, den Umfang der Regalien in den verschiedenen, besonders in unsern deutschen Ländern angeben zu können; doch bierzu fehlen mir die nötbigen Notizen. Ein Berzeichnis der Art s. m. in meinen flaatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten. Sahrg. 1799, Bd. I. S. 599 folg.

piefe Beibehaltung munschenswerth machen, als andere bei weitem höher siehende politische Strebepunkte.

Wenigstens in Nücksicht bes Müngregals kann, wie ich früher ausreichend gezeigt zu haben glaube *), bie Benugung bestelben als Finanzweig und für Finanzzweie für ben allgemeinen Wohlstand und ben regels mässigen Fortgang ber Betriebsamteit des Bolts nicht anders als sehr nachtheilig wirken. Darum aber könsnen denn auch die Argumente für die Nothwendigkeit seiner Beibehaltung nie in solchen Zwecken geiucht werden. Der Nechtsertigungsgrund dafür liegt blog in dem Streben und in der Pflicht der Regierungen, den regelmäßigen Gang des Verkehrs möglichst gesichert zu erhalten, und alles zu entsernen, was die Verkehr

^{*)} Bb. II. G. 327 folg. Bas übrigens bie Regalitat bes Munamefens in Deutschland insbesondere betrifft, mar bas Muspragen ber Dungen fcon feit ben frubeften Beiten bes frantischeutschen Staats ein landesberrliches Mieinrecht; und wenn auch ichon frubzeitig manche teutiche Reichs. ftande ein Dungrecht ausgeübt baben, fo gefchab biefes immer vermoge einer besondern toniglichen Erlaubnif. Der königliche Rammerer forgte für den geborigen Borrath an auszupragendem Metalle, und blos aus der Schankammen des Konigs wurde den Mungmeißern das Metall verabfolgt. Much die Bestimmung des Mungfuffes war ftets ein Gegenfand ber Reichsgesegebung. Ginen Dragfchan mus man amar icon frubjeitig gewonnen baben; eine betrachtliche Einnahme tann ar aber nicht gemabrt baben, ba ber Staat in ben damaligen Beiten ber Kindheit bes Sandels und Berfehrs denfelben eigentlich nur mittelft ber Bolle in Anfpruch nahm, bas Auspragen ber Dungen aber baju wenig benutte. D. vergl. Sullmann beutiche ginani. geschichte bes Mittelalters ic. G. 53 - 55. - Ueber die Regalitat des Mungwefens bei ben Griechen, f. m. beeren Ideen über die Politit, ben Bertehr und ben Sandel ber pornehmften Bolter ber alten Belt ic., Thl. III. Abibl. 1. S. 288.

renden zu Vervortheilungen oder Betrügereien ihrer Gegner veranlassen könnte. Könnte man dessen von Privatmünzstätten versichert senn, man würde unbedentslich ihre Errichtung eben sowohl gestatten können, als man die Errichtung von Privatbanken zugesteht, und die von diesem ausgegebenen Zettel umlaufen läst, oder als man den Privaten erlaubt, sich der öffentlichen Münzstätten zum Ausprägen ihrer in Barren eingelies serten edeln Metallmassen in mit dem Gepräge des Staats bezeigneten Golds und Silbermünzen zu bedienen.

Was aber bas Postregal *) angeht, so sprechen mehrere Momente unverkennbar eher wider ihre Negas lität, als für diese. Sowohl unser früherhin in

^{*)} Die Regalität ber Boften felbft foll nach von Jufti Staatswirtbich. Bb. II. G. 151. in bem Rechte bes Regen: ten über die Landstraffen gegrundet fenn. - Doch mir wenigstens will es bedunfen, daß fich gegen diefe Deduttion ber Regalität bes Boftwefens noch mancherlei einmenben laffe. Go nothwendig ber Bau, und die Unterhaltung ber Landftraffen Gache bes Gemeinmefens, und nicht eingelner Privaten ift, fo menig treten bei bem Doftmefen Die Grunde fur eine folde Ronturreng des Gemeinmefens ein, welche bei bem Bau ber Straffen und ihrer Unterhaltung porhanden find, und Smith a. a. D. Bb. IV. G. 230. mag wirklich nicht Unrecht haben, wenn er bie von ber Regierung jum Regal erhobene Doft fur nichts anders, als für ein taufmannisches-Geschaft jener ansieht. amischen die Regalitat ber Boften mag auf diesem ober jenem Grunde ruben, wenigftens in unfern beutichen Staaten ift fie nicht wohl zu bestreiten, und wenn man nur von Seiten der Regierungen bei der Uebung des Regals nicht bu weit gebt, und fich nicht fistaliftifder Strebungen bin gibt, mag es immer fich vertheidigen laffen, daß man bie Poft unter diefen Begriff geftellt bat, und fie bem gemaß behandelt. D. vergl. Saberlin Repertorium des deut. ichen Stagts . und Lebenrechts , Bb. IV. G. 184. und Rluber offentl. Recht bes beutichen Bundes 6. 340. G. 568 fola.

Deutschland gur Erleichterung bes Berfehre gwischen eingelnen bebeutenben Sandeloftabten beffandenes Bothenme. fen*), dann felbft bie bis jur Auflöfung bes deutschen Reichse verbandes bestandene Carifche **) Doftanstalt, Die feite bem in mehreren beutschen Staaten wieder bergeftellte Ea. riiche lebenspoften - bie genau betrachtet boch weiter nichts find, als eine Privatanftalt; - bie Einrichtung, melche man ben fahrenden Doften in Franfreich unb England gegeben bat; - alle biefe Erfcheinungen, und bestandene und noch bestehende Einrichtungen, gen offenbar, baf gur Beforberung bes Berfehre bie Regalifirung ber Woftanftalt burchaus unnöthig ift; baf das Intereffe bes verfehrenben Dublifums folche nicht nur nicht forbert, fonbern bag vielmehr bas Dub. lifum fich beffer babei befindet, wenn biefes Bemerbe bloien Brivatunternehmern überlaffen ift, als wenn foldes von ben Regierungen felbft betrieben wird ***). Meniaftene fommt zuverläffig ber in bie öffentlichen Raffen fliefiende Ertrag ber von der Regierung felbft vermalteten Doftanftalt dem Bolte bei weitem höher ju fieben als er ibm zu fteben fommen murde, mare bie Doft in ben Sanden pon Brivatunternehmern. Die Menge von Offician. ten, welche die Regierung anftellen muß, um bas Poft, mefen in allen feinen Zweigen geborig ju verwalten, und bie boben Befoldungen, welche fie biefen nicht ein, mabl ausreichend beschäftigten Officianten gablen muß, verschlingen in ber Regel ben größten Theil bes Pofte

^{*)} M. vergl Saberlin a. a. D. Bb. IV. 6. 185.

^{**)} Die Sauptmomente der Geschichte der Taxischen Posten f. m. in Rluber a. a. D. S. 349. S. 571 — 574, und auss führlicher in Putter Erörterungen und Beispiele des deutsschen Staats und Fürstenrechts, Bd. I. S. 18 — 75.

^{***)} D. vergl. beefalls Kluber das Postwesen in Deutschland, wie es war, ift und seyn konnte, Erlangen 1811. 8.; und Patriotische Bunfche das Postwesen in Deutschland betr., Beimar 1814. 8.

ertrags, und was bavon für die öffentlichen Rassen übrig bleibt, ist in der Regel nur ein Erzeugnis der von der Regierung willführlich hoch gestellten Poststare *, und anderer den Bertehr dadurch hemmenden Anordnungen, daß man die Post mehr als eine Zwangs, anstalt, als eine Hulfsanstalt für das vertehrende Publifum ansieht und handhabt, und alles zur Post versendet wissen will, was das Publifum billiger und zweckmässiger durch andern Bersendungsanstalten verssenden konnte und möchte **). Und dennoch unters

^{*)} So ertrugen 1. B. nach Colquboun a. a. D. Bb. I. G. 276 in England und Schottland, trop des ungeheuern Berfebre bes Landes, und ber aufferft boben Boftare, boch im Jabr 1815 bie bort als Regal vermalteten Briefvoften nicht mehr als 1,758,250 Df. Sterl.; ober nach Abjug ber 491,617 Pf. Grerl. betragenden Bermaltungefoften, eigent. lich nur 1.286,633 Df. Sterl., und in Irland 177,963 Pf. Sterl , oder nach Abjug 95,473 Pf. Sterl., Bermaltungeto. ften nur 82,490 Pf. Sterl. In Preuffen ift der Ertrag famm:licher fabrenden und reitenden Doften im Gtat fur bas Jahr 1821, (in dem politischen Journal 1821 Bb. II. St. IX. 6, 849.) ohngeachtet auch bier die Posttare allgemein fur febr boch geachtet wirb, nicht bober als gu 500,000 Thir. veranschlagt; und in Baiern bat man bei bem Landtage vom Sabr 1819 nach bem bamaligen Finangbudjet - nach Graf von Goden ber baier. Landtag p. 3. 1819 G. 329. - ben reinen Ertrag fammtlicher Doften nicht bober als ju 344,000 Gulben rbein. angefent. wiewohl die Bruttoeinnabme ju 1,170,787 Gulden rbn. angegeben murbe. — Dicht unwichtig mag übrigens die Bemertung von von Jatob Staatsfinangwiffenschaft Bb. I. 6. 340, fenn. bag Privatleute bas fur eben fo viel bunberte thun murben, als jest mander Postdirektor Taufende empfanat.

^{**)} Beispiele ber Art find, bas Berbot, Patete unter vierzig Pfund, mit anberer Gelegenheit, als mit der Post, ju schiden; verschlossens Briefe bei fich zu führen, oder durch

grabt ben regelmässigen Gang ber Betriebsamkeit und bes bazu nöthigen Verkehrs nichts mehr, als die Ersschwerung ber allgemeinen Comunifationswege, welche sich in solchen Willführlichkeiten offenbart. Auch selbst für die öffentlichen Kassen ist damit nichts gewonnen. Der Ertrag der Posten vermindert sich — wie die Gesschichte der neuesten Zeit, und die Folgen der erhöhten Posttage überall bewähren — in demselben Verhältnisse, wie sich die Schwierigkeit ihres Gebrauchs vermehrt.

Mit einem Worte, finanzielle Zwecke finb ei. gentlich bem Boffenwesen burchaus fremb. Gein eis genthumlider Charafter ift der einer Sulfsanftalt für bas verfehrende Bublifum. Und biefen Charafter moglichft aufrecht zu erhalten, follte ber erfte und lette Strebepunkt für alle Regierungen bei ber Sandhabung Poffregals fenn. Das allerbefte aber mochte es fenn, lieber auf biefes Regal gang ju verzichten: Die Befoderung der Comunication, welche die Boft bezweckt, unter öffentlicher Aufficht ftebenben Bripate unternehmern gu überlaffen, und fich bon Regierungs, megen blos barauf ju beichranten, baf biefe bas Dublis fum ordentlich und regelmäßig bedienen. Die Rlagen über ben Druck ber ju hoben Pofttare murden bann von felbst verstummen. Denn bas Interesse bes Pris vatunternehmers heifcht, fo wie bas bes Dublifums, nur möglichft billige Dofttaren.

Den hauptgrund fur die öffentliche Abministration ber Posten burch Staatsbediente glaubt man bar-

Boten, Reisende, oder Kuhrleute zu besorgen; durch andere Aubrgelegenheit weiter zu fahren, wenn man mit der fahrenden ordinaren oder Extrapost gekommen, und nicht einen oder mehrere Tage stillgelegen bat; gar nicht mit andern Gelegenheiten zu fahren, an Tagen, wo Posten gehen; und dergl. Verordnungen, wovon alle Postordnungen voll sind, mehr. M. vergl. von Jakob a. a. D. §. 422. in der Note S. 338.

aus entnehmen zu fonnen, bag Privatperfonen nicht ben Grad ber Gicherheit für die versendefen Gelber und Guter gewähren fonnten, welche man von einer öffentlichen Postanstalt fordert. Doch ich brauche wohl nicht zu bemerken, baf biefes Argument nichts weiter ift, als ein leerer Scheingrund. Werben mohl ber Boft Gutermaffen von fo bobem Werthe und Preife anvertraut, wie Geeichiffern und Frachtfuhrleuten? und find biefe Guter bier meniger ficher, als auf ber Doft? Miberftrebt ber größeren vermeintlichen Sicherheit ber poft nicht gerabe ber Umffand, bag bie ihr anvertraus ten Guter von Station ju Ctation burch eine Menge Banbe geben, welchen man gemiß bei weitem weniger Buverläffigfeit beimeffen muß, als einem befannten Schiffer und Frachtfuhrmann? bat man nicht Mittel genug gefunden, feine irgendwohin ju verfendenden Gus ter burch Privaranffalten eben fo gut, mo nicht meitem beffer, ju verfichern, als burch bie Dofi? und murben fich nicht in jedem gande, wo man ber Brivate betriebfamteit, und bem Brivatunternehmungsgeifte moge lichft freien Spielraum läft, fich bald Privatverfiches rungeanstalten finden, welche bie Garantie fur Die bet Doft eines Privatunternehmers anvertrauten Guter übers nahmen, und in biefem Dunfte mohl noch mehr leis fteten, als die öffentliche Doft, welche ihre Bemahr Boch eigentlich nur auf bie möglichen Nachläffigfeiten ober Unterschleife ihrer Offigianten beschränft, im Ralle demaltiamer Bergubungen ihrer Transporte aber für nichts haftet, und, wiber bie Ratur bes mit ihr abges fchloffenen Gefchaftes, in ber Regel, felbft bei Bers nachläffigungen und Beruntreuungen bon Seiten auss wärtiger mit ibr in Berbinbung febenber Boffamter und Postofficianten nicht unbedingt haften will, fondern ihre Erfappflicht nur auf den Bereich ihres landes bes fchrantt, und feloft bier ben Erfat oft nur nach langer Beit, nach einer Menge vorhergegangener Unterfuchuns gen, welche ben Aufgeber gang und gar nichts angeben,

leiftet? Auch barf bei ber Ibee, bas Poftmefen Private unternehmern ju überlaffen, mohl nicht überfehen were ben, baf bie Regierungen burch gang und gar nichis gehindert werden, Die folchen Privatunternehmern ans vertrauten Pofiguter in einen besondern Schuf zu nebe men, und Einrichtungen ju treffen, baf alle Bergeben und Nachläffigfeiten ber Privatpoftunternehmer und ihrer Agenten und Commis eben fo von Amtswegen unters fucht werden muffen, als jest bie Bergehungen und Rachläffigfeiten ber vom Staate angestellten Postoffician. Buverläffig murben felbft manche Dofffrevel auf Brivatpoften viel feltner vorfallen, ale auf öffentlichen Posten, namentlich murde bas Publikum gewiß weniger Ursache haben, über bie Berleşung bes Postgeheimnife fes ju flagen, bas manche Regierungen, und manche Offizianten berfelben oft fo wenig achten. Und zulegt wurde gegen Bernachlässigungen und Beruntreuungen ber Privatpostunternehmer zuverlässig viel leichter Recht zu erhalten senn, als gegen ähnliche Ordnungswidrigs keiten öffentlicher Postbeamten, die oft (chon ihr Chasrakter, als Staatsdiener, gegen manche Rüge schütt, welche bei einem Privatunternehmer wohl nie unbeachs tet bleiben burfte. — Rurg soviel ist wohl unbestrite ten richtig, weber staatswirthschaftliche, noch finanzielle, noch politische Grunde fteben ber Aufhebung bes Dofts regals entgegen. Statt entgegen ju fteben, gebieten alle Grunde, welche man aus ber Staatswirthichaft, ber Finangkunft oder ber Politik entlehnen mag, um bie lebung bes Poftregals ju rechtfertigen, vielmehr beffen Aufgebung, und zwar nicht blos fur fahrenden Poften, fondern felbft auch fur Briefposften. Bas die Regierung dabet an ihrem Einkommen verlieren möchte, wurde sie auf der andern Seite dops pelt gewinnen, durch den Einfluß, welchen der freis gegebene Verfehr auf die Communicationswege und auf ben allgemeinen Bohlftand haben murbe, ber boch ime mer die einzige zuverläffige Quelle fur bie öffentlichen

Bebürfnisse ist, und bessen möglichster Beförberung feine Maasregel ber Regierung in den Weg treten barf.

haben aber selbst solche öffentliche Anstalten, wie Munz, und Postwesen, als Quellen für bas öffen iche Einkommen behandelt, so manches gegen sich, so tress sen gewiß noch bei weitem mehr Vorwürfe solche Resgalien, bei welchen, wie beim Bergwerks, Jagbe und Fischereiregale und mehreren andern der Art, die Regierungen nicht blos als Agenten und Diener des gemeinen Wesens zur Förberung des allgemeinen Wohls sich darstellen können, sondern wo bei der Uebung des Regals das Streben nach Erlangung von Einkomment für die öffentlichen Kassen, als der eigentliche und haupts zweck erscheint, und im Treiben der Regierungen nur der Charafter von für ihr Interesse arbeitenden Geswerbsleuten sich allein offenbart.

Bas querft bas Beramerferegal betrifft, fo find zwar bie Grunde, welche bie Regierungen bestims men mochten, bas Gewerbe bes Bergbaues gu einem In fo weit Regale ju erheben, febr leicht begreiflich. Bergbau auf Staatslanbereien betrieben wird, ift bie Regierung bagu, als Eigenthumerin vom Grunde und Boden, berechtiget, und baf fie fomobl bier, als übere haupt, mo Bergbau ju treiben mar, ibn felbft untere nahm, baju mag fie mohl burch bie Schwierigfeiten vers worden fenn, welche folche Unternehmungen immer begleiten, und welchem im Buftanbe ber Rinde heit bes burgerlichen Befens, bei bem bort berre schenden geringen Bohlffande, wohl fein Privatmann bamals gewachsen mar. — Inzwischen mag auch ber leste Grund bas Unternehmen bes Bergbaues auf öffentliche Rechnung rechtfertigen; bas Fortse Ben auf biefe Meife in einer Beit, mo ber Boltswohlstand auch bei Privatleuten folche Unternehmungen fehr wohl ges stattet, rechtfertiget er auf feinen Sall. Der erfte Grund aber fpricht unter allen Berhältniffen nur bem

Bergbau ber Regierung auf öffentlichen Grund und Boben bas Wort; feinesweges aber einer folden Muse behnung beffelben auf Privatlandereien, wie fie im Bergwerksregal erfcheint. — Staatswirthschaftlich bie Cache betrachtet, fagt es in jebem ganbe, bas nicht auf einem gar gu tiefen Stande ber Gultur und bes Boblftanbes fieht, gewiß bem allgemeinen Beffen bei weitem mehr ju, wenn bie Regierung fich biefes, in feinem Ertage aufferft unfichern, Regals gu entichlagen sucht, als wenn fie barauf ausgeht, es noch fernere bin au erhalten, ober mobl gar ju erweitern. Schon in ben griechischen Freiffagten überzeugte man fich pon ber gröfferen Rublichfeit eines folchen Berghaues por bem vom Staate felbft betriebenen. Benn auch bort ber Staat Eigenthumer ber Bergmerte mar unb aus ihnen einen bedeutenben Theil bes Ginfommens ber Regierung gieben gu muffen glaubte, fo betrieb er boch niemals ben Bergbau auf feine eigene Rechnung, fondern alle Bergwerfe maren an vatverfonen in Erbpacht gegeben, und giengen burch Erbichaft, Bertauf, fury burch jede Art recht. licher llebertragung, auf Unbere über *). Daf man in unfern meiften neuern Staaten bie Regierungen felbit noch fo oft mit bem Bergbaue beschäftiget ficht, verbankt offenbar nur ber Berkehrtheit ber Unfichten unierer

وغادر مقرمته فلفنا

^{*)} Den Verkauf der Bergstücke b. b. des Rechts zu bauen, besorgten die Poleten. Für jenes Recht wurde ein für alle Mahl ein Kauspreis erlegt, ausser welchem die Inhaber den vier und zwanzigsten Theil der Ausbeute, als fortwährende Abgabe, zu bezahlen verrstichzet waren. Zum Besig der Gruben waren übrigens nur Bürger und Isoteten berechtiget. Theils besahen die Besiher viele Stücke, theils nur einzelne. Der gewöhnliche Kauspreis einer Grube war Ein Talent, oder etwas darüber. M. vergl. Boch Staatswirthich, der Athener, Bd. I. S. 352 und 333.

unferer fruberen fantewirthichaftlichen Softeme über Den eminenten Werth ber eblen Metalle, und einer unnothigen Rurcht in Beiten ber Roth ben erforbere lichen Bedarf an manchem unedlen nicht gu haben, fein Dafenn, wiewohl man babei nicht gu bebenfen fcheint, baf ber Erwerb und Befit ebeler Metalle, ober von Metallen überhaupt, feinesweges baburch bedingt ift, baß fie bie Regierung auf ihre eigene Ros ften ju Tage forbert, fonbern baf ber allgemeine Bebarf an biefen Erzeugniffen bem Bolte ebenfo mohl unb ebenfo billig burch Privatunternehmer geliefert werden fann, und wirb, ale burch bie von ber Regierung ane gestellten Bergoffizianten, und bie bleien bei und une tergebenen Schaaren von Berg . und Buttenleuten * : pon leuten, beren Unterhaltung gewöhnlich ben bei weitem gröften Theil bes Ertrags ber Bergwerfe, felbit oft ben ber ergiebigften, verschlingt, fo baf felbit finanziell burch ben Bergbau nichts gewonnen wirdt nicht gerechnet, baf felbst biefer geringe Ertrag, burch bie mancherlei Bralereien, ju welchen bie Gewinnung ber Officianten ber Regierungen und ihrer Untergebenen fo oft Unlag gibt, und noch mehr burch fein hemmenbes Gins wirfen auf ben regelmäffigen Fortgang ber Bolfebetriebe famfeit, bem Bolte gewöhnlich bei weitem mehr foftet, als er ber Regierung einbringt. Bor einem fo gufame mengefesten Gefchaft, wie bie Bermaltung bes Berge haues, und bas bamit nothwendig verbunbene Suttens mefen ift, follte fich in unfern Beiten, mo ber Brivats mann fich fo leicht folchen Unternehmungen hingibt, alfo bas Eingreifen ber Regierungen nicht mehr nothig

^{*)} Einen überzeugenben Beweis hierfur giebt England. Schon feit ber Königin Unna gibt es bort tein Bergwertsregal mehr, sondern der Bestger des Landes ist immer auch zugleich Bestger der dort angelegten Gruben und doch beträgt nach Colquboun a. a. D. Bo. I. S. 89. der jahrliche Ertrag der gewonnenen Produkte 9,000,000 Pf. Sterl. 3. Bb.

ift, wohl jebe Regierung buten, ber es um ein fiches res und juverläffiges Eintommen jur Beffreitung ber öffentlichen Ausgaben mabrhaft zu thun ift. Dhne nache theilige Monopole, die fie ihren Bergmerfeerzeugniffen leibt, fann fie wohl in ben wenigften gallen die Confurrens non nur einiger Maffen verftanbigen Privatleuten aus. Die mancherlei Ober. und Unterbeborben, Rechnungsführer, und Controleure, welche fie ju ihren bem Bergmerfe , und Duttenmefen gewidmeten Grab. liffements bedarf, bat jener ichon nicht nöthig, unb fchon biefer Umftand muß ben Ertrag feiner Unterneh. mung gang andere geffalten, ale ben ber Shrigen. Dazu fommt aber noch ber Sauptvortheil ber großern Unabhangigfeit ber lettern bon fremben Ginfluffe. Privatmann überlegt felbft, und faft feine Entfchluffe Mubliche Unternehmungen, vortheilbafte Baus ten, und andere folche Borfehrungen, welche bie ofe fentlichen Bermalter oft unterlaffen, weil bie obern Bee borben fich mit ihnen nicht vereinigen fonnen, und fie fein Intereffe haben, die Cache mit Eifer gu betreiben, führt ber Brivatmann fchnell aus, fo balb er bie Rus, lichkeit bavon einsieht. Und wie viele Bortheile geniefit berfelbe vollende bei bem Berfaufen ber Brobufte, mo alles von Benugung ber Beit und Umffanbe, und von fchnellen und furgen Entschluffen abbangt, welche bei ben wiederholten Unfragen, lange ausbleibenden Unte worten, bem nothwendigen Formenwefen ber öffentlis den Gefchaftshandlung, und bem vielen Sin . und Berichreiben ber untern und obern Behorben nicht moge lich find. Gelbft bie Furcht, bag Privatleute ihren Bergbau in fo fern weniger wirthschaftlich betreiben mochten, baf fie bei ber Gewinnung ihrer Erze mehr bie Gegenwart ale bie Bufunft beachten, und manches noch lange nachhaltige Bergftuck zu fruh ober nicht gang methobisch und völlig rein ausbauen mochten, - felbft Diefe Furcht fpricht bem eigenen Betriebe bes Bergbaues von Seiten ber Regierungen bas Wort nicht. Die Bors

fpiegelung, baf bie Drivatleute fich leicht einem, bem allges meinen Beften nachtheiligen, Raubbaufpfteme hingeben fonnten, ift in ben meiften Sallen ohne Grund, und gewöhnlich nur ein Beg, auf welchem bas Bergbepare tement feine Berrichaft, und feine Gingriffe in Die Birthe Schaft ber Unternehmer von Brivatbergwerfen, ju ers meitern fucht. Privatleute bauen fo menig auf Raub, ale bie Regierungen, fo bald eine anbere Methobe ibs nen mehr und fichere Bortheile verfpricht. Mo aber bas Produtt ber Roften, welche ein formlicher Beras bau erforbert, nicht werth ift; wo es ben Roftenpreis ber gewonnenen Erzeugniffe bes Bobens überfteigt; ba ift es boch gewiß beffer, fich bavon fo viel wie moge lich auf die am wenigsten kostivielige Beise ju verschafs fen , wenn auch ein Theil ber ju gewinnenden Mineras lien babet ju Grunde geht. Die Meinung, bag jedes Stud Gifen, Gold, Gilber, Rupfer, u. i. m. rein und merhobiich, wie es in ber Bergbaumiffenichaft fteht, ohne Rucfficht auf bas Berhaltniß bes bagu nothigen Roftenaufmandes, aus ber Erbe geschaft werben muffe, biste Meinung beruht offenbar auf Runftvortbeilen, und läßt fich nach Grundianen einer verftanbigen Birthichaft nie billigen. - Mit einem Borte, von ber faatse wirthichaftlichen Geite betrachtet, bat zuverläffig bie Uebung bes Bergmerkeregals bei weitem mehr gegen fich als für fich. Wenn es auch rechtlich fich noch fo aut begrunden laffen mag *), fo murben bennoch bie

J 2

^{*)} M. rergt hieruber Kluber öffentl. Recht des beutschen Bundes §. 360 — 362 S. 593 — 600; und über die allmählige Ausbeldung der Idee der Regalität der Bergwerke in Deutschland f. in. hullmann. Geschichte des Ursprungs der Regatten, (Frankfurt a. d. D. 1806; 8.) S. 62. und desse bestehe Finanzaeschichte des Mittelalters S. 69 — 76 — Unter die gang unbestrittenen Gegenstände des Rergwerksregals rechnet man übrigens in untern veutschen Ländern Gold und Silber. Nicht so gang ausgemacht

meisten Regierungen sehr wohl thun, bei seiner liebung so vorsichtig, und bei der Gestaltung von Privatunter, nehmungen so nachsichtig zu senn, als möglich. Wenn sie auch Bergetablissements, welche sie schon in Sang gebracht, und in Betrieb gesetzt haben, nicht geradezu aufgeben, und ins Frene fallen lassen wollen, so möchsten sie buch wenigstens auf die Regalität verzichten, und so wie die Eultur der Oberstäche des Bodens auch die durch Forschung ihres Innern zum Behuf der Gewinsnung von Metallen und andern nühlichen Fossilien dem Eigenthümer überlassen, oder überhaupt dem, der, mit Genehmigung des Eigenthümers des Erundes und Bordens, dazu Lust und Beruf haben mag *).

ist dagegen die Regalität bes Bergbaues auf unedle Mertalle, und andere Mineralien. Die richtigere Meinung scheint diejenige zu senn, welche nur diejenigen Gegenstände aus dem Mineralreiche zu den Regalien rechnet, welche durch Kunst der Bergleute, also durch regulären Bergbau, gewonnen werden mussen. M. vergl. von Gönner Rechtsfälle, Bb. II. G. 1—74.

^{*)} Mus diefem Gefichtsbunfte betrachtete man ben Berghau bei ben Romern. Drivatleute durften bei ihrem Bergwerte felbft auf ebele Detalle anlegen, nur mußten fie einen gemiffen Ranon bavon an die Regierung gablen, und namentlich mußten bei angelegten Marmor und anderen Steinbruchen Die Unternehmer bem Gigenthumer Des Bobens, auffer ber Abgabe tes Bebnten an ben Staat, auch noch einen Behnten fur fich abgeben D. vergl. Segewifch Berfuch über bie romifchen ginangen. G. 345 und 346. - Die Grundfage ber romifchen Regierung bat, jeboch mit einigen Mobififationen, in ber neuern Beit bie frangofifche wieber bervorgefucht in ber Loi concernant les Mines etc. vom 21. April 1810 und ben bier Art. 10 - 12. gegebenen Bestimmungen: Nul ne peut faire des recherches pour decouvrir des mines, enfoncer des sondes, ou carrières sur un terrain, qui ne lui appartient pas, que du consentement du propriétaire de la surface, ou avec

Am allerwenigsten scheint es mir sich rechtsertigen zu lassen, daß man in der neuern Zeit die ursprünglich nur auf die Gewinnung edeler, bergmännisch zu ges winn wider, Metalle beschränkte Regalität des Bergdaues hie und da selbst auf gemeine, oft ohne alle bergs männsche Runst zu erlangende, Fossilien ausgedehnt hat. Wohl hat man dadurch, daß man auch Halbmestalle, Alaun, Schwefel, Vitriol, ferner Eteinstalle, Alaun, Schwefel, Vitriol, ferner Eteins ohlen, Torf, Salpeter, Edelsteine, Mars mor, Alabaster, Achate, Schiefer, Feuerssteine, ja selbst gemeine Steinbrüche, desgleischen Farberde, Töpfers und Ziegelthon, Walsters und Porzellanerde, Mergel, Kreide, Lehm, Streusand, auch wohl sogar gemeinen

l'autorisation du gouvernement, donnée après avoir consulté l'administration des mines, à la charge d'un préalable indemnité envers le propriétaire, et après qu'il aura été entendu. Nulle permission des recherches, ni concession des mines, ne pourra, sans le consentement formel du propriétaire de la surface, donner le droit de faire des sondes et d'ouvrir des puits on des galeries, ni celui d'etablir des machines ou magasins dans les enclos marés, cours, ou jardins, ni dans les terrains attenant aux habitations ou clôtures murées dans la distance de cent mêtres des dites clôtures ou des habitations. Le proprietaire ne nourra faire des recherches sans formalité préalable dans les lieux réservés par le precédant article, comme dans les autres parties de sa propriété; mais il sera oblige d'obtenir une concession avant d'y établir une exploitation. - Ueber Die zwedmagigfte Beife bibber auf offent. liche Rechnung betriebene Bergmerte in die Sande von Privatunternehmern ju bringen, f. m. übrigens von Satob Staatefinanzwiffenich. Bb. I. S. 212 - 222; und über bie Berftellung einer bem 3med und Befen bes Bergbaues überhaupt angemeffenen Bergwerteverfaffung und Bermal' tung. Rarften Ardiv fur Bergbau und Suttenmefen Bb. I. Beft. I. G. 25 folg.

Sand, ju Gegenftanben bee Bergwerferegale gemacht*) bat, bas Privateigenthum fehr befchränft, und ben Pri-

^{*)} Debreres über ben bier angebeuteten, bem Bergreggle bie und da gegebenen Umfang (. m bei Riuber a. a. D. \$ 362. S 507 - 600 und in den dort angeführten Chriften. - In Cachien unterscheibet man gwifden tem boben und nietern Bergregale. Bu biejen erftern rednet man die Edelfteine, Gold und Gilber; ju bem legteren bingegen die geringeren Metalle, Rupfer. Binn, Blei, Gifen, und nachft biefen von andern Mines ralien, Bitriol, Alaun, Antimonium, Echwefel, Salpeter, die Robolde, Gerpentinftein, und Steinfoblen. Die Marmor., Ralt : und Steinbrude aber, fo wie der Torf, geboren jum Gigenthum berfenigen Berfonen, auf deren Grund und Boden fie angetroffen merden. DR. vergl. von Romer Staatbreat und Statiftit des Rurfurftentbume Cachien, Bd. II. G. 689 - 601. In Preuffen umfaßt bie Regalitat nach bem 2. D. L. R. Ehl. II. Eit. XVI. §. 69 - 74. alle Foffilien, woraus De. talle und Salbmetalle gewonnen werden fonnen, ingleiden alle Ebelfteine, ferner alle Salgarten, mit ben Galgquellen, porzuglich Steinholz, Salpeter, Bitriol, Alaun, Schmefel, Reisblei, Erdrech, Stein : und Brauntoblen. Antere Foffilien bingegen, welche in ihrer naturlichen Gestalt fogleich jum ofonomischen Gebraude tei Runften, Sandwerten, ober jum Bauen benutt ju merden pflegen, geboren bem Eigenthumer bes Brundes und Bodens, oder bem Guteberrn, menn biefer nach ben Provinzialrechten bas Borrecht barauf bat. fonders werden Marmor, Porpbyr, Granit und Bafalt, Gerpentinftein, Ralt, Gpps, Gand. ftein, Torf, Thon, Lebm, Mergel, Balter. Umbra. Dder . und andere Farberden, in fo fern aus letteren feine Metalle ober Salbmetalle gewonnen merden tonnen , ju den Regalien nicht gerechnet. Rach den Grund. faben der frangofifden Gefengebung, in der oben angeführten Loi etc. pom 21. April 1810. Art. 1 - 4 u. 11. (g. a. D. G. 304 u. 324) - beschrantt fich die Berbind.

pateigenthümer mancherlei oft sehr brückenben Placker renen ausgesett, aber zuverlassig für die öffentlichen Rassen nur sehr wenig, und bei weitem nicht dasses wonnen, was diese Ausbehnung der allgemeinen Boits, betriebsamkeit kostet. Auf teinen Fall tann jener Ges winn, wenn er sich auch wirklich nachweisen ließe, Eins griffe ber Art in das Privateigenthum auf Seiten der Regierungen rechtfertigen. Der Rechtfertigungsgrund für solche Eingriffe möchte bei den meisten nur in der bekannten Maxime Bespasians zu suchen seyn: lucri bonus odor ex re qualibet.

Glaubt man Unternehmungen ber Privaten auf Gewinnung ber unterirdischen Erzeugnisse der Erde nicht ber Privatbetriebsamkeit der Unternehmer ganz hingeben zu können, und dabei eine Obhut des Staats eintreten lassen zu müssen, so kann diese eigentlich doch nur darauf gerichtet senn, daß durch solche Unternehmungen die Benugung der Oberstäche nicht gefährdet, oder die unterirdischen Grabungen nicht so weit getrieben werz den, daß die Unternehmer derselben sich selbst am Ende zu nahe kommen, und einander ihre Zwecke vereiteln. Nur dazu mag es nothwendig senn, daß jeder der irgend ein Bergwerksunternehmen beginnen will, dieses Unternehmen der Regierung melde und den Kreis bezeichne,

sichkeit, Koncessionen zu suchen auf Metalle und hatte metalle, Bitriol, Alaun, Erdpech, Stein = und Braunkohlen, und andere unterirdische Inflammabilien; Bausteine, Sand, Porzellan. Topfers und Walkererde aber sind zur freien Gewinnung dem Eigenthumer überlassen, wenn die Gewinnung durch offene Gruben möglich ist. Unterirdische Gruben und Gange auf solche Mineratien aber sind der Aufsicht der Bergverwaltung unterworfen. — Eine kurze Geschichte der französischen Gesetzebung über das Bergbauwesen entbalten übrigens die Motivs des angeführten Gesetze, im Journal des Mines, Rr. 160, April 1810. S. 243—301.

innehalb bessen er seine Grabungen vornehmen, und wte weit er solche treiben will. Soll aber diese Melbung bas enthalten, was man gewöhnlich unter dem Ausbrucke muthen versteht, so ist es offenbar überstüssig. Die Regierung mag und muß zwar Bergbau schüßen, wie sie anderes Eigenthum auch schüzt, aber daß jemand sein Eigenthum zum Bergbau ohne ihre Einwilligung nicht benußen dürfe, so etwas zu gebieten, liegt ausser bem Bereich ihrer Machtvollfommenheit, man gebe bieser eine Ausbehnung, welche man will.

Noch weniger, ale fich für bie Regalitat bes Berge baues fagen lagt, lagt fich fur bie fo beliebten Sagb. und Sifchereiregale fagen. Benigftene ber Saupt. grund, welcher ber Regalität bes Berghaues noch etwa bas Wort sprechen mag, die Schwierigkeit solcher Unsternehmungen von Seiten einzelner Privatpersonen, — bieser Hauptgrund fällt hier ganz weg. Was die Jagd, und ihre Regalität betrifft, so gehört die Erlegung und ber Fang ber in meinen Wälbern, oder überhaupt im Bereiche meines Grundeigenthums, befindlichen wil ben Thiere, wohl ju meinen Eigenthumsrechten, und ber Staat mag um jene großtentheils ber Birthichaft ber Privaten Schabliche wilbe Thiere vertilgt gu feben, wohl mir zur Pflicht machen, dem Fang und der Bertilgung derfelben den nöthigen Fleiß zu widmen. Aber baß die Regierung selbst diesen Fang und diese Vertile gung übernehme, und baraus einen Erwerbezweig für thre öffentliche Raffen ju machen fuche, baju ift gewiß kein ausreichender Rechtfertigungsgrund vorhanden. Als einen Ausfluß bes Eigenthums, und als ein Schufis mittel gegen besten Beschäbigungen von Seiten bes Wildes, mag zwar bie Regierung bie Jagb ausschließe lich in ihren Staatsforsten und ihren Domanenbefige jungen üben. Aber Dieselben Rechte, welche sie in biesen Forsten und in ihren Besitzungen übt, fann fie ohne Ungerechtigfeit keinem Privatmanne auf seinem Eigenthume verfagen. Co wollen es wenigstens vollig

gleichmässig bas allgemeine öffentliche Recht und bie Grundbegriffe der Staatswirthschaftslehre. hat sich in den meisten Staaten die Sache im Laufe der Zeit anders gestaltet, hat die Jagd, welche in der früheren Zeit unserer Geschichte, unsern Königen ausschließlich nur in ihren Bannforsten zustand, allmählig zu einem Megale erhoben *); und hat diese Erhebung jenem urssprünglichen Anhängsel des Grundeigenthumsbesitzes einen andern, seiner eigentlichen Wesenheit fremden, Charafter gegeben, so fagt wenigstens der dermaligen Gesstaltung unserer Staaten dieser Charafter äusserst wes nig oder gar nicht mehr zu.

Als einen wahrhaft einträglichen Gewerbszweig können auch die Regierungen ihre Jagdgerechtigkeit auf keinen Fall ansehen. Die Besoldung ihrer Jagdbeamsten, und die Rosten der Unterhaltung ihrer Jagdges räthschaften, becken sich selbst da, wo die Preise des erlegten Wildes ziemlich hoch stehen, kaum durch den Erlös aus diesem Wilde **). Und doch sind selbst jene Besoldungen und Unterhaltungskosten eigentlich nur der geringste Theil von den Kosten, welche die Uebung der Jagd veranlaßt. Würden die mancherlei Dienleistunzgen, welche man dabei von den Unterthanen als Frohnsleistungen verlangt und erhält, noch mit in Anschlag

^{*)} Ueber die Art und Beise, wie diese Erhebung allmählig ju Stande fam, und über die Grunde, worauf solche beruht, f. m. Dang handb. des heut. deutschen Privatrechts 20., Bb. II. S. 41 — 44.

Wie unbedeutend der Ertrag der Jagd in finanzieller Beziehung sep, davon gibt Baiern, wo es doch an allen Sorten von Mild gar nicht fehlt, ein überzeugendes Beiespiel. Nach einer bei dem Landtage vom Jabr 1819 vorgelegten sechsjährigen Durchschnittsberechnung belief sich der jährliche Ertrag, aller, noch dazu größtentheils verpachteten, Jagden auf nicht mehr, als 69,933 Gulden rhein. M. vergl. (Graf von Soden) der baier, Landtag v. J. 1819. S. 283.

gebracht, und bann ber Ertrag ber Jagb mit bem burch fie veranlagten Gewinne verglichen, so wurde fich selbst in ben wilbreichsten Gegenden in ber Negel baarer Berluft zeigen. Und was tostet noch aufferdem bas Wild bem Bolt burch ben Schaden, ben es seinen Fluxren und Walbern zufügt?

Mit einem Borte, unter ben bisher geubten Regalien, beren Refignation jum Beften ber Unterthanen ber bentenbe Staatswirth munichen mag, nimmt gewiß bas Jagbregal bie erfte Stelle ein. Mogen bie Regierungen ihren Bildbann - ihre gefengebende und richterliche Gemalt in Jagbangelegenheiten - nicht bagu benüßen, um bem vom Bilbe fo oft aufferft bart bedrängten Unterthanen Die Sicherstellung gegen folche Befchäbigung zu erschweren, ober wohl gar bas Bilb burch Segegebote in Schut ju nehmen, - fonbern mogen jene ben Regierungen unbestritten gufommenbe, aber mit bem Jagdregale burchaus nicht gu vermeche felnde Sobeiterechte, nur bagu von ihnen geubt merben, bas Bild möglichft ju vertilgen, und ba, mo man es erhalten zu iehen munfcht, es in möglichft verwahrte Gebege ju verbannen, mo es ben Unterthan nicht meiter beschädigen fann. - Dief allein fann ber Bunfc iedes unbefangenen Staatswirthe fenn; menigstene in unferm beutschen Baterlande, und allen gandern, bie ibm an wirthschaftlicher Cultur gleich fteben. Berhaltniffe, aus welchen die Regalitat der Jago bervorgingen, haben fich fcon langft überlebt. Mit ber nothwendig geworbenen Ausrobung unferer in ber frus beren Beit unferer Geschichte fo ausgebehnten Balber, hat fich bie Mothwenbigfeit bas Bilb, wo nicht gant gu vertilgen, boch wenigstens auf bie geringfte Babl gu beschränten, von felbft begründet *).

^{*)} Um wenigstens laft fich übrigens die Ausbebnung bes Jagbe regals auf Ausschließung bes Balbeigenthumes von mehres

Bohl mit Recht verbient es barum Beifall, baß man in unfern Tagen bie fruherhin ubliche Benugung ber Jagben burch eigene Bermaltung, mit ber Bere pachtung berfelben ju vertaufchen gefucht hat. Ift auch pom Dachter eine pflegliche Benutung bes ihm juges theilten Sagdbezirfe fo le cht nicht zu erwarten, fo ift biefes bennoch bem allgemeinen Besten mohl eher gufas gend, als miberftrebend. Denn gerade hier ift es, mo eine pflegliche Benutung eher ju bemmen, als ju for. bern fenn mag. Bas bie Regierung burch bie minber pflegliche Benutung in ber Folgezeit an ihrem Jagde einfommen verlieren tann, gewinnt fie boppelt und breifach wieder durch ben erhöhten Wohlstand bes jest weniger bom Bilbe beangftigten gandmannes; burch bie Vermehrung der Produttion, und burch die erhohte Gutermaffe, welche bie Sicherheit vor ben Beschabigune gen bes Bilbes gemahrt; - nicht gerechnet ben ims materiellen Geminn, ben die erhohete Bufriebenheit bes Bolfes liefert, menn es feinen Rleiß gegen bie Be-Schädigungen und Berbeerungen des Bilbes vollfommen geschutt fieht, und fich überzeugt, bag bie Regierung feinen Unftand nimmt, fich felbft ju Aufopferungen ju verfteben, um ihm biefen Schut ju gemahren.

Die Regalifirung ber Jagben läßt fich eigentlich gang und gar nie vertheibigen. Bei ber Regalifirung ber Fifchereien in öffentlichen Stromen, Fluffen,

ren Forstnebennugungen rechtfertigen, welche man ibm zur Erhaltung des Wildstandes meist nicht zugesteben will, Das Jagdregale kann nur das enthalten, daß die Regierung ausschließlich die zur Jagd geeigneten wilten Thiere fangen und tödten kann. Aber daß der Waldeigenthumer das wilde Obst, die Eicheln und Buchedern und bergleichen Erzeugnisse seiner Waldungen, nicht benuße, weil sie dem Wilde zur Nahrung dienen, dieses zu verdieten, liegt in dem Jagdregale gewiß nicht, und wird es das zu dennoch benußt, so möchte diese Ausdehnung wohl auffert schwer zu rechtsertigen seyn.

Geen, und in ben an ein gand grangenben Seefuffen, ift biefes nicht gang fo ber Rall. Benigftens treten ber Regalität biefer Fischereien nicht bie rechtlichen Grunbe entgegen, welche ber Regalität ber Sagben ent, Es läßt fich vielmehr rechtlich febr aegenfteben. wohl vertheibigen, wenn bie Regierung in jenen nicht aum Eigenthume ber Privaten, fonbern wirflich jum Staatseigenthume gehörigen Gemaffern, bas Recht ber Rifcherei fich allein und ausschlieflich aneignet. Gnemis fden faatsmirthichaftliche Grunde, und gwar fehr bebeutenbe, find auch hier gegen bie Regalifirung bes angedeuteten Gewerbszweiges nicht zu verfennen. -Bird bie Fifcherei, wenn auch unter gemiffen polizeilis chen Beidranfungen, ber Betriebfamfeit Aller hinges geben, fo wird fie gewiß bem Mationaleintommen einen bei weitem größeren Buschuf gemahren, ale menn bie Regierung fie als Regale ju benuten ftrebt. Gleichviel, fe laffe bie Fischerei auf ihre eigene Rechnung üben, ober burch ihre Pachter, in bem einen Salle, wie in bem andern wird fie felten barauf gang ben Geminn gies ben, ben biefes Bewerbe in ben Banben ber Privaten verspricht. Um allerwenigsten mag ber Bormand, bie freigegebene Gifcherei merbe ju einer unpfleglichen Benunung biefes Gewerbzweiges hinführen, bie Aufrechte erhaltung ber Regalität hinbern. Wird ber Rifchfang burch polizeiliche Anordnungen auf gemiffe Beiten, auf gewiffe bestimmte Gattungen, und Rifche von bestimmter Größe und Gewicht beschränft, fo ift juverlaffig bavon, baf bie Regierung jeben ju fifchen geftattet, ber bagu Beit, Befchicke, und Luft bat, fur ben Berberb ber Rifcherei nichts gu fürchten; und mas bie Sauptfache ift, bas Bolt mird babei ben Bortheil haben, feinen Rifchbedarf ju billigern Preifen gu erhalten, ale ihm bie Regierung und ihre Bermalter ober Dachter folchen je liefern fonnen *). - Alfo auch bier ift es unver-

^{*)} Benn ich mich bier für die Freigebung der Fischereien in

fennbar beffer, die Fesseln der Volksbetriebsamkeit durch Freigebung eines bisher nicht frei gelassenen Gewerbes ju lösen, als solche in ihrer bisherigen Stärke zu ers halten. — Ueberhaupt möge jede Regierung immer Alles von Allem benußen lassen, was seinem Wesen nach nur immer von Allen benuzt werden fann. Dies ser Grundmarime der Industriepolitis muß die Finanzs politis stets möglichst zu huldigen bemüht senn. Huldigt sie ihr, alle Regalien werden allmählich von selbst versschwinden, und zwar ohne allen Nachtheil für die öffents liche Rassen; mit besto bedeutenderem Gewinn hingegen für das Volk, bessen Gütererwerd und Besitztum doch

offentlichen Geen, Stromen und Fluffen ertlare, fo will ich boch biefes feinesweges fo gedeutet miffen, als wollte ich bas fogenannte Bafferregal, von bem bie Rifcberei nur einen Theil bilbet, feiner gangen Ausbehnung nach aufgegeben miffen. Dag die übrigen Benugungsarten ber offentlichen Gemaffer feineswegs ber Billfubr jebes einzelnen Brivaten überlaffen werden tonnen, liegt in der Ratur ber Cache, und ebenfo liegt es in ber Ratur ber Sache, bas ber Staat fur die Unstalten, welche er trifft, um bem Gingelnen bie Benugung ber offentlichen Gemaffer ju erleiche tern, ober ibn gegen beren Beidhabigungen ju fichern, eine Abgabe von jedem fordern tann, der fich ju feinem Bemerbe der offentlichen Bemaffer bebient, und burch offent. liche Unftalten gegen fie geschütt wirb. Dur icheint es mir nicht gang paffend zu fepn, wenn man biefe Berechtigungen bes Staats unter ben Begriff ber eigentlichen Regalien fubiumirt. Der Grund ju jenen Befdrankungen und gur Erbebung diefer Abgaben, liegt nicht fowohl in bem ausfolieflichen Gigen:bume bes Staats an offentlichen Bemaffern, ale vielmebr nur in ber bem Staat jufommenden Aufficht auf bie zwedmaffige Benuhung bes gemeinsamen Befittbums bes Bolts, und nachitem in ber Billigfeit, und in den Bortbeilen, welche der Staat feinen Angeborigen in ben Anftalten jur zwedmaffigen Benugung ber öffentlichen Gemaffer gemabrt.

ftets die Grundlage und die lette Quelle für alle Bes burfniffe bes öffentlichen Lebens und ber öffentlichen Confunction bleibt, und fenn muß,

Š. 129.

Daff aber biefes Besithum als biefe Grunblage und diese lette Quelle nicht blos nur in ber Theorie angefeben, fonbern auch in ber Wirflichfeit bem ges maß behandelt merbe, - biefes ift gewiff in allen Stagten norhwenbig, welche fich auf ben Standpunft erhoben haben, auf welchem wir ben bei weitem groffe ten Theil ber Staaten unferer bermaligen civilifirten Co mobithatig es für bie Bolfer Welt erblicken. in ber Beriode ber Rindheit ihres Staatenmelens gewesen fenn mag, ihren Regierungen gur Bestreitung ber öffentlichen Beburfniffe, und ale Quellen bafur, einen Theil ihres Grundes und Bobens, und gemiffe bamale jum Betriebe einzelner Privaten nicht geeignete Gewerbe ju überlaffen, fo nachtheilig murbe ein fole ches Verfahren jego geachtet werben muffen, wo bie Bolter beinahe überall fo meit berangereift find, jene ben Regierungen fruberbin überlaffenen Ginfoms menquellen felbft ju benugen, und beffer ju benugen, als es je eine Regierung vermogend fenn burfte. -

In völlig ausgebildeten, und bis zu einer ihrer Bevölferung und ihrer höhern Rultur angemeffenen Stufe bes Wohlstandes emporgestiegenen, Staaten kann überhaupt die Regierung die Mittel zur Befries bigung ihrer Bedürfnisse nirgends anders woher schöspfen, als aus Abgaben, in welchen das Volk einen Theil seines Privaterwerbes dem öffentlichen Leben und ber öffentlichen Ronsumtion hingibt. Nur eine solche Deckungsweise der öffentlichen Bedürfnisse sagt den ächten Grundsägen einer verständigen Finanzpolitik zu, und erhält diese mit den Grundbegriffen der Staats wirthschaftslehre, und mit dem legten Streben aller

menichlichen Betriebsamfeit, im Ginflange. Denn nur bei einer folchen Dedungsweise laft es fich boffen und ermarten, baf bie Regierung, Die bei ber forte Schreitenden Rultur und bem machsenden Bohlftande ber Bolfer immer in gleichem Berhaltniffe fich erweis ternbe, öffentliche Bedurfniffe ausreichend gu befriedis gen im Ctanbe fenn merbe; und babei ift auch nur Diese Deckungsweise allein biejenige, welche ben Stree bungen eines civilifirten und betriebfamen Bolts nach Erweiterung feiner Betriebfamfeit und Bermehrung feines Mobistandes mabrhaft jufagt. Wenn auch bas Schöpfen bes öffentlichen Bedarfs aus bem gesammten Bolfvermerbe burch auf Alle vertheilte Abgaben allers binge nicht ohne mancherlei fehr bebeutenbe Schwies rigfeiten fenn mag, unüberfteiglich find biele Schwies rigfeiten auf feinen Fall; und bie Mube, welche biefe Ueberfteigung verurfacht, belohnt fich zuverläffig aufs ferft reichlich burch ben Gewinn, ber hieraus fur ben allgemeinen Bolfswohlstand hervorgeht; mahrend Dos manen und Regalien, als Quellen für die öffentlichen Bedürfniffe angefeben und behandelt, immer bas Bolf und feine Betriebfamfeit bald mehr balb minder brucken.

Uebrigens zerfallen alle Untersuchungen, welche man zur Beseitigung jener Schwierigkeiten nöthig fins ben mag in zwei Hauptfragen. Erstich fragt es sich, von welchem Theile bes Volkserwerbes sind die zur Deckung des öffentlichen Besdarfs vom Volke zu hebende Abgaben zu nehmen? und dann, wenn dieser Punkt ausgemittelt ist, fragt es sich weiter: auf welche Art und Weise können diese Leistungen aus jenen Duellen geschöpft werden? — Und der Erörsterung dieser beiden Fragen sind denn die jest folgens den Untersuchungen gewidmet.

Was bie erfte Frage angeht, mag es zwar bet bem erften Unblice febr gleichgultig ju fenn fcheinen, ob bie Regierung ihre Abgaben aus biefem ober aus ienem Theile bes Bolfderwerbes und Befitthums nehme. Die jur Aneignung gerade am bereiteften und offen, fen porliegende Gutermaffe mag vielleicht bie geeige netfte ju jenem Dehmen ju fenn icheinen, weil fie ber Regierung bie wenigste Muhe beim Debmen felbit macht, und wie wir in ber Rolge feben werben, allers bings auch biefer Bunft im öffentlichen Abgabenwefen von hoher Bichtigfeit ift. — Inzwischen sobald man ber angebeuteten Frage einige nabere Aufmerksamfeit wid. met, wird man febr leicht ju ber Ueberzeugung gelans gen, baf bie Bahl bes Fonds fur bie öffentlichen Ab. gaben burchaus feine gleichgültige Gache fen, Sonbern baf pielmehr bier bie forgfältigfte Bebachtlichfeit unb Umficht erforbert merbe, wenn bas Abgabenmefen auf ben regelmäffigen Fortgang ber Bolfsbetriebfamfeit unb bas Wachsthum bes Bollswohlstandes, nicht nachtheis lia einwirken foll. Aber fo etwas murbe allerbings ju beforgen fenn, bliebe bie Finangpolitif bei ber Aufs fuchung und Ausmittelung ber Duellen für bie öffents lichen Abgaben nicht blos bei bem Bolfsein fommen feben, und erlaubte fie es fich, ihre Begehrlichfeit in ben Abgabenhebungen auch über andere Gegenftanbe bes Boltserwerbes und Befigthums ju verbreiten.

Borausgesent, daß durch das Abgabeinstem eines Kandes der regelmässige Fortgang der Bolksbetriebsams feit nicht gestört und unterbrochen werden, und daß durch solche Ergebnisse das öffentliche Abgabewesen nicht mit dem Endzwecke unseres bürgerlichen Bereis nes in Widerspruch kommen soll, kann keine Abgabe, von welcher Art sie auch sen, aus einem andern Theile des Bolkserwerbes und Sesigthums geschöpft

werben, als nur aus bem Ginfommen, meldes bas Bolf aus ben verschiebenen 3meigen feiner Bes triebfamfeit giebt, und gwar nur aus bem reinen Einfommen, ober aus ben Ueberfchuffen, melche bem Rolfe ber Ertrag feiner Betriebfamteit gewährt. nach Abzug alles Guteraufmanbes, ben bie Uebung biefer Betriebfamfeit, und ihrer verichiebenen 3meige. nothwendig machen ober veranlaffen. Rur aus biefer Quelle allein laft fich fur ben Bebatf ber öffentlichen Confumrion ohne Nachtheil ber Bolfebetriebfamfeit und phne Beeintrachtigung ihres regelmäßigen Rorte ganges ichopfen. Denn nur biefes Gintommen fann etwa bas Bolf miffen, ohne in Gefahr ju gerathen, einen Theil feiner Betriebsamfeit, wo nicht gang und gar aufgeben zu muffen, boch minber fraftig und les bendig betreiben zu fonnen.

Darum aber marnen benn alle verftanbige Staater wirthichaftslehrer wohl mit Recht vor Abgaben, welche threr Ratur nach nicht vom Einfommen, fonbern que nachft vom Ravitale bes Bflichtigen erhoben merben. Alle Abgaben ber Urt fonnen nicht andere ale empfinde lich nachtheilig auf die Boltsbetriebfamteit und beit Bollswohistand mirten. Alle Rapitale; welche irgend ein Abgabepflichtiges Bolf ober einzelne Glieber beffele ben befigen mogen, find freilich, wie ich früher bemerft habe *), an fich weiter nichts, als tobte Daffen, bie, menn fie ber menichliche Geift bei ber lebung feinen Betriebiamfeit nicht als Wertzeng benutt, meder neue Buter, noch überhaupt Gintommen ichaffen. Aber was in der Kinangpolitif bei ber Burdigung Diefer Cheile bes Bolfsbefitthums nie überieben barf, - fie find jum regelmäffigen Fortgange unferer Betriebsamfeit hotft nothwendige Berfzeuge; auch wirflich die ichasbarften, welche bem Menfchen babei

⁷⁾ Bd. I. S. 65.

^{3.} Bb.

ju Gebote fteben. - Diefen Puntt ins Muge gefaft. fpricht fich in einer jeben Abgabe, welche vom Rapis tale irgend eines Gliebes bes betriebfamen Bolfs erho. ben wird, bei einer genauen Anglnie ber Matur ber Dinge eigentlich nichts weiter aus, als eine mirtliche und mejentliche Befchrantung in ber liebung feiner probufripen Rraft, und weiter eine geflufentliche Berftos pfung irgend einer, zwar nicht unmirrelbar, boch mits telbar, febr ergiebigen, Quelle bes Bolfseinfommens. Eme Abgabe, welde bas Rapital bes Abgabepflichtigen felbit angreift, vernichtet nothwendiger Deife worthige und fortmabrende Ergiebigfeit ber Duelle, aus ber Die Abaabe in Die öffentlichen Raffen fliefen fann. Eine folche Abgabe macht alfo burch fich felbft es bem Stagte und der Regierung unmöglich, fie fortmabrenb unverfürgt und ohne Schwierigfeiten pom Abgabepfliche tigen erheben zu fonnen.

Berabe barin, baf man biefen Dunft bei ben pon unfern Regierungen angenommenen Abgabefoftes men nicht überall mit ber gebührenben Gorafalt bebers giget bat, - gerade barin liegt ber Grund, marum in manchem ganbe, felbft bei maffigen Abgaben ber Bolfsmohlftand fich bennoch nicht hebt. Durch folche Muflagen werben oft bie nublichen Gewerbeunternebe mungen ichon in ber Geburt erflicft, ober, tommen fie bennoch jum Leben, in einer fteten Ohnmacht und Rraftlofigfeit erhalten; weil bie Produftivfraft, aus Mangel an ben nothwendigen Beforderungemitteln ihe rer Birtfamteit, fich bier weber gehörig entfalten. noch je ju ber nöthigen Starfe und lebendigfeit gelans gen fann. Gin foldes die Bolfsbettiebsamfeit in feis nem Innerften erschütternbes, Abgabeinftem vernichtet wirklich die Urbebingungen des Boltswohlstandes: unb eben hierdurch wird es fo bruckend fur bas Bolt, unb bruckenber noch, ale felbft bie bochften Abgaben, erhos ben nur bom Ginfommen.

Soviel über bie erfte oben angebeutete Frage. -Rücksichtlich ber zweiten bort bemerkten Aufgabe find bie Schwierigfeiten welche ihrer richtigen gofung entges gentreten, etwas mannichfacher. Die zwedmäffigfte Urt und Beife, wie bie öffentlichen Abaaben vom Bolfe ohne Nattheil bes regelmäffigen Fortganges feis ner Betriebfamteit fich erheben laffen, ift bei weitem nicht fo leicht auszumitteln, wie bie Rlaffe von Fonds, aus welchen diefe Abgaben ju fchopfen fenn mogen. Much verbient bie Bestimmung biefer Art und Beife eine um fo umfichtlichere und bebachtlichere Erforichung, ba von diefer Urt und Meife jener regelmäffige Forts gang beinahe noch mehr abhangig ift, als von ber Huse mittelung und Reststellung bes Konbe, woraus Leiftungen ber Abgabepflichtigen fur ben Bedarf ber ofe fentlichen Confumtion zu ichopfen find. - Und barum wird man es mir bergeiben, baf ich biefen Gegenffanb bier etwas umftanblicher erortere, als es manchem meis ner Lefer benm erften Unblick mohl nothig icheinen bürfte.

Der erfte und vorzüglich ju beachtenbe Puntt, ber bei ber Ueberfteigung Diefer Schwierigfeiten ins Muge gefaßt werden muß, ift bie möglich ft gleiche makige Bertheilung bes Offentlichen Bedarfs auf Alle, benen bie Bortheile bes öffentlichen Lebens bafür gemabrt merben. Gine folche gleichmaffige Bertheilung erfordern gleich fart bie Gefete bes Rechts, und bie ber ftageswirthschafilichen Rlugheit. Doch nicht gang ibentisch find bie Regeln fur bie Unwendung biefer Befege. Rach ben Gefegen bes Rechte mochte es bas fürgefte fenn, ben öffentlichen Bedarf auf jeden einzele nen Abgabevilichtigen nach bem Berhaltniffe gu vere theilen, in welchem er an ben Bortheilen bes burgere lichen Lebens Untheil nimmt. Diefes Gefet will nun imar bie Staatsmirthichaftslebre nicht etwa gang unbeachtet gelaffen miffen, allein fie reibt an baf felbe noch ein zweites, aus ihrem Gebiete allein ente lehntes, burch welches jenes Erftere in ber Uebung pft febr bebeutend modificirt werden muß. - Ausgehend auf möglichfte Befestigung bes regelmässigen Forts gangs ber menschlichen Betriebsamfeit, fann fie in ber Rinangwiffenschaft die Unwendung jenes Befenes bes Rechte nur bann und nur in fo weit fur gulaffig erfen. nennen, als babei ber angebeutete lette Strebevunft nicht gefährdet erscheint. Darum fann fie benn ben treffenden Maasstab fur bie gleichmäsfige Bertheilung ber öffentlichen Abgaben nicht in ben gewöhnlichen Bes bingungen unferes Erwerbes überhaupt, anerfennen, fondern blos nur in bem Berhaltniffe bes Gine fontmens, bas jene Bedingungen ihrem Befiger gemahren; und auch biefes Ginfommen wieber nur in fo meit, ale es fich als mabren und achten Geminn aus ber lebung ber Betriebfamfeit und ihrer verschiebenen 2meige für feinen Erwerber barftellt, ober nur in fo meit, als es als ein leberfchuß erscheint, ben er aus feiner Betriebfamfeit über ben bamit verbundenen Ro. ffenaufwand gieht *). Go wie biefer Ueberfchuf nur allein es ift, ber ben Betrag bes feuerbaren Bolfs. einfommens bildet **); fo wie nur er es ift, ber ohne Rerlegung ber Grungefege ber Staatswirthichaftelebre pon ber Kinangwiffenschaft fur Die öffentliche Confumtion und ibre Bedurfniffe in Unfpruch genommen werben fann; eben fo fann - mas in Rudficht auf bie Frage, mit beren Beantwortung ich mich bier beschäftige, Die Sauptfache ift, - auch nur nach feinem Berhaltniffe Die Abgabenquote eines jeben Gingelnen im Bolfe be-

^{*)} M. vergl. Graf von Coben Ctaatsfinangwirthschaft, S. 84 - 87.

^{**)} Mebreres über das Wesen dieses Einkommens, und die verschiedenen Formen seiner Bildung, f. m. bei von Sakob Staatsfinanzwissensch., Bb. I. S. 393 — 395.

stimmt und geregelt werben *). Mag es auch senn, bag durch die Unnahme dieses Negulators das öffentliche Besteuerungswesen in eine Menge äusserst schwer zu beseitigender Verwickelungen und Schwierigkeiten hinseingezogen werden kann; durch diese in der Natur der Sache gegründete Schwierigkeiten darf sich die Finanzs wissenschaft nicht abhalten lassen, sich für jenen Regus lator zu bekennen. Sucht man einen anderen Regus lator; er kann wohl kürzer zum Ziele zu führen scheisnen, aber der Punkt wohin er führt, wird wohl nie der treffende senn.

So icheint es zwar fehr furz und leicht zu fenn, bie Maffe ber öffentlichen Laften nach ber Gutermaffe zu vertheilen, bie jeber im gemeinen Leben fein Ver, mögen nennt, wie biefes mehrere befannte staats,

^{*) 3}war meint Ricardo on the principles of political economy and taxation, Cap. VIII. Tom. I. S. 242 ber franjofifchen Ueberfegung von Constancio: Auflagen griffen nicht darum nothwendig bas Rapital an, weil fie aufs Rapital gelegt find, und ebensowenig bas Ginkommen, weil fie auf bem Einkommen ruben. "Benn ich von Taufend "Pfunden jabrlichen Gintommen Ginbundert Dfunde Auffa-"gen gablen muß." - fagt er - "fo murde dies eine Be-"fteuerung meines Gintommens fenn, fobald ich mich be-"gnuge die übrig bleibenden neun bundert Pfunde blos gu "verzehren, bagegen aber mein Rapital angreifen, wenn "ich fortführe Taufend Pfunde auszugeben". Diefe Bemer-Bung mag mobl mabr fenn; nur rechtfertigt fie eine umfichtelofe Unwendung bes Gebrauchs bes Rapitals als Daafftab fur die Bertheilung ber öffentlichen Abgaben auf teinen Sall. Bas, wie Ricardo am Enbe felbft jugefteht, nicht bom Rapitale genommen werden barf, barf auch mobil auf feinen Fall nach dem Berhaltniffe bes Rapitalbefiges ausgetheilt werden. Der Maasstab fur die Bertheilung kann nirgende gefucht werden, ale in der Eigenthumlichkeit bes ju vertheilenden Gegenstandes felbft.

wirthicaftliche Schriftsteller wollen *). Es icheint bier nur eine fehr leichte Aufgabe ber gemeinen Rechentunft ju fenn, eine richtige und gleichmäffige Bertheilung ber offentlichen gaften auf Alle berguftellen. Allein jedem nur einiger Maffen aufmerkfamen Lefer bringe fich mobl bon felbit die Bemerkung auf, baß eine folche Bertheis lung, bei allem auffern Unschein von Gleichmaffigfeit, bennoch leicht bie allerungleichste fenn fonne. Muf feis nen Sall fann bie tobte Maffe, welche wir unfer Bermogen nennen **), hier etwas entscheiben; sonbern alle und jede fichere Entscheidung gemahrt blos allein bie geiftige und phyfifche Rraft, aus beren Uebung jenes Bermogen eigentlich bervorgeht. Diefe geiftige und physische Kraft ift es auch eigentlich nur, bie ben Staatsichut genieft, und fur fich in Unfpruch nimmt, und ber er in ber Birflichfeit junachft juftieft. Dicht bas Werfzeug ju ichunen, ift ber 3mecf bes Staates, fondern fein Schut bezweckt Die Sicherfiellung bes Mei. fters, ber jenes Bertzeug bei feiner Betriebfamteit als Forderungsmittel berfelben gebraucht und benutt, um fich baburch bas Einfommen ju fchaffen, bas bie Quelle für alle öffentliche Abgaben bildet.

Dieses Berhältnis der Dinge als richtig voraussgeset, muß denn genau betrachtet bei aller Bertheilung unserer öffentlichen Lasten die Individualität jedes einzelnen Abgabepflichtigen immer eben so sorgfältig besachtet werden, wie dieses bei jeder öffentlichen Anstalt und Maasregel zur Erhaltung und Ausbildung unserer Boltsbetriebsamfeit geschehen muß, und mit dieser nothtwendigen Beachtung ist eine Bertheilung der öffentlischen Abgaben nach dem viel zu generellen Fusse des

^{*) 3.} B. Harl bas Finanzibeal und die Methode seiner Realisation (Erlangen 1810, 8.) S. 4 folg.; Strelin Revision der Lebre von den Auslagen (Erlangen 1820, 8.) S. 3 folg.

^{*)} M. vergl. Bb. I. G.62.

Bermogensbefiges ber verschiebenen einzelnen Abgabes pflichtigen burchaus unverträglich. Da auch überhaupt. nicht ber Bermogensbefit eines Mannes an fich über ben Berrag feines Einfommens und über feine Rabie feit gur Entrichtung ber ibm gugetheilten Quote von öffentlichen Abgaben entscheibet, fondern alles hier nur von ber Urt und Beife abhangt, wie biefes Bermogen pon jedem benunt mirb, fo ift auch nirgends wo ans bers, als nur hier, ber Maasstab fur bie gleiche Bere theilung ber öffentlichen Abgaben gu finben. Auf feis nen Rall fann bier ber grofere Schut, ben ber Befiger eines größeren Bermogens fur feine größere Gutermaffe genieft, etwas enticheiben. Iene Diffverhaltniffe bes Schupes find Zufälligkeiten, Die fich durch andere Berhaltniffe, burch geiftige und phofifche Rraft, und über. haupt burch bie mancherlei aufferft verschiebenartig gestals teten Bedingungen bes Bermogenserwerbes, unter fich ausgleichen, und um fo mehr auf bieje Beife eine Ausgleichung erfolgt, um fo ftarfer werben baburch bie Un prucherechte bes Gemeinmefens auf groffere Theils nahme ber größern Bermogensbefiger an ben öffentlis chen Laften modificirt, und weniger begrundet.

Selbst bann, wenn man bei ber Annahme bes Vermögens ber Abgabepflichtigen als Maasstab für bic Vertheilung ber ihnen zuzurheilenben öffentlichen kasten jenen Ausbruck in einem weitern Sinne nimmt, und barunter nicht blos nur die jedem Einzelnen anges hörige eigentliche Gütermasse, sondern nächstdem auch noch die geistigen und physischen Rräfte versteht, welche er bei ber lebung seiner Betriebsamkeit äussert,—selbst dann ist man in Beziehung auf den Zweck, einen sichern und zuverlässigen Maasstab für die richtige Verstheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle, zu sinden, nicht sonderlich vorgerückt. Zene Erweiterung des Bes griffs vom Vermögen nähert sich zwar dem Verhälts nisse des producirenden Menschen zur Güterwelt etwas mehr, als die blose Hinweisung in dem oben angedeus

teten beschränkten Sinne. Aber immer fieben ibr noch zwei febr wichtige Bebenflichfeiten im Bege. Ginmahl führt jene Ermeiterung babin, baf man fatt bes einen nothwendigen Daaffabes jest zwei, und noch bagu amei burchaus beterogene, Maafftabe erhalt; einen tobten, die Gutermaffe, und einen lebenbis aen, bie geiftige und phyfifche Rraft, welche jene Gutermaffe ichuf; und boch bebarf es mohl feiner Bes mertung, daß biefe beiden Maakstabe, eben um ihret heterogenitat willen, neben einander gang und gar nicht zu gebrauchen find. Unberer Seits aber trifft bies fen Maagitab auch noch ber Bormurf, bag hier bie Duelle des Eintommene als Maaffab gebraucht wird, fatt daß eigentlich boch nur bas Einfommen felbft Diele Rolle übernehmen und fvielen fann. Und zulegt barf auch ber bochwichtige Dunft nicht überfeben merben, baf biefer Maafftab, menn er auch an fich brauchbar mare, feine Brauchbarfeit wieder baburch verliert, baf er bem Abgabepflichtigen von feinem mahren und mes fentlichen Berhaltniffe gur Guterwelt gleichsam logreift. Die Bertheilung ber Abgaben halt fich junachft nur an bie burch bie menschliche Betriebsamteit geschaffene Gus termaffe; bie wesentliche Bestimmung biejer Guters maffe, - ihre Bestimmung junadift fur bie 3mede ihres Ermerbers und Bengers - aber bleibt gan; une beachtet. Daburch fann indef ber Abgabepflichtige in feiner Betriebfamteit leicht auf bas Auffallenofte geftort werden; benn feine Bedurfniffe, beren Deckung boch aller Abgabeerhebung norausgehen muß, und ohne wels che eine Abgabenleiftung gar nicht möglich ift, fonnen Dabei gang überseben werden *). - Und barum fann

^{*)} Diesen bodwichtigen Punkt hat offenbar Krande über die Grundsape einer gerechten Besteuerung (Seidelberg 1819, 8.)
6. 51. überseben, wenn er die aufzulegenden Steuern nur nach dem positiven Bermégen der Pflichtigen vertheilt wissen will. — Uebrigens vergl. m. noch mit dem, was ich hier über die Untauglichkeit des sogenannten Bermégens der Ab-

ich benn auch biefen Maasftab fo wenig für brauchbar achten, als ben eben gewurbigten Erftern.

Der einzige, mabre, richtige, und brauchbare Magkftab für bie gleichmäffige Bertheilung ber öffente lichen Abgaben ift und bleibt nur bas oben angebeutete reine Ginfommen, bas Jeber Abgabenpflichtige aus feiner Berriebfamteit ale leberfchuf bes babei gehabe ten Guteraufwandes nach feinen individuellen Berhalt iffen giebt, ober mit anbern Borten, fein ins bivibuelles reines Ginkammen *). Denn nur biefes ift ber eigentliche Fonds, aus bem er ohne Nach. theil fur ben regelmäffigen Fortgang feiner Betriebiam. feit die Abgabe entrichten fann. Einen andern Fonds gibt es burchaus nicht. - Und biefen Fonds als Magfitab bei ber Vertheilung ber öffentlichen Abgaben moglichft festzuhalten, ift bie freilich febr fchwierige Aufgabe ber Finangwiffenschaft, in fo fern fic fich mit einer baltbaren Regulirung bes öffentlichen Abgabenmes fens beichäftiget. Inzwischen will ich es febr gern au feinen Ort geftellt feon laffen, ob es ber Sinangfunft

gabepflichtigen als Maasstab zur richtigen Bertheilung der ihnen aufzulegenden Abgaben gesagt habe, meine weiter unten (§. 140.) folgenden Bemerkungen über Ber mögensteuern.

^{*)} Kronde a. a. D. S. 9. nennt biefes im Gegensate von positivem Einkommen, relatives Einkommen. Seiner Ansicht nach kann das Lettere um deswillen nicht zum Maaßstabe gebraucht werden, weil der bürgerliche Mensch nicht blos in Rückscht dieses, sandern in Rückscht seines gesammten (positiven) Einkommens den Schutzes der Grund der Abgabepstichtigkeit liegt. — Wohl wabr. Nur kann der Genuß des Schutzes nichts weiter bezründen, als nur die Abgabepstichtigkeit an sich, nicht aber den Auswurf der von einem Jeden zu entrichten den Quote; worauf es doch bei allen Untersuchungen über die gerechte Wertheilung der öffentsichen Lasten zunächst ankommt.

unferer theoretischen und praftifchen Minangmanner je gelingen merbe, biefe Aufgabe volltommen für alle Berbaltniffe und alle Klaffen der Abgabepflichtigen ju lofen. Co weit ich bie Lage ber Dinge ju überfeben vermag, fcheint mir jeder benfende Ringnamann jene Aufgabe amar ftete im Muge behalten ju muffen, aber ihre voll. fommene Lojung lagt fich, ohne ein nicht mohl julafe fiaes Einbringen in ben Gang ber Brivgewirthichaft iebes Einzelnen, nicht wohl als möglich benfen. Dar, um mag benn ber Kingnamann ichon gufrieden fenn, wenn er nur approximativ jene Gleichmaffigfeit berges ftellt haben wird; mas ihm jedoch bei ber Beobachtung bes Ganges ber einzelnen Gewerbezweige nicht gang unmöglich fenn durfte, und auch mirflich nur bas Gin. gige ift, mas man jum Behuf ber ju erftrebenden moge lichft gleichmäffigen Bertheilung ber öffentlichen Abgas ben pon ibm forbern fann.

Mige er sich bemnach bei seinem Streben, bie öffentlichen Abgaben möglichst gleichmässig zu vertheis Ien, blos barauf beschränken, die Verhaltnisse der einzelnen Gewerbsarten, und das aus diesen Verhältnissen nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge in den meisten Fällen zu erwartende Einkommen der verschiedenen bestriebjamen Volksklassen klassen weite ins Auge zu fassen, und durch ein zu weites Eindringen in die Insdividualisäten jedes einzelnen Pflichtigen nicht dahin sehen wollen, wohin sein Auge nicht reicht. Nur nesden mag er diese Individualität in einzelnen Fällen beachten, da wo sie leicht, und ohne jenes nicht zu buldende Eindringen in die Privatwirthschaften der Einzelnen, erkennbar hervortritt. Ausserbem bleibt nichts

^{*)} Einen jedoch freilich noch mander Berichtigungen fabigen Berfuch zu einer folden Bertheilungsweise f. m. bei Efdenmener Bersuch zu einem einfachen Steuerspfteme (heibelberg 1808, 4.) S. 35 folg.

übrig, ale bie Inbivibualität fich felbft ju überlaffen, und von bem Gange bes Berfehre bie Ausgleichung ber Ungleichheiten zu ermarten, welche etwa hie und ba noch vorhanden fenn und bleiben mogen. - Benige ftene wird ber Rinangmann biefen vom Berfehr ju ers martenden Ausgleichungen immer um fo ruhiger und um fo freier von Gemiffensvormurfen gufeben fonnen, ba felbit bie forgfältigft berechnete Musgleichung am Enbe boch nichts weiter ju geben vermag, ale etwa nur momentane Gleichheit, bie ber Berfehr in jebem Augenblicke fleis ju gerrutten broht, auch allerdings in ben bei weitem meiften Fallen um fo leichter gerruttet, als fich burch ibn in vielen Rallen eine moglichfte Bleiche beit bes öffentlichen Abgabenmefens felbst ba bilbet, mo abgesehen von ben Einwirfungen bes Vertehrs bie Bochfte Ungleichbeit ju berrichen icheint *).

δ, 152,

Ein hauptpunkt, ber bie Einwirkungen bes Berefehrs auf die Zerrüttung ber Berechnungen bes Finange mannes bei ber Bertheilung ber öffentlichen Abgaben so unendlich unterstügt, und bas Streben bes letteren, biefe Abgaben möglichst gleichmässig auf alle Abgabee

^{*)} Go scheint beim ersten Anblide das Berhaltnis der Abgaben des Landmannes und des Städters oft sehr drudend für den Erstern. Aber beachtet man den Gang des Berkehrs zwischen teiden; so bemerkt man leicht, wie jene Ungleich, beit sich meist dadurch bebt, daß der Landmann beim Berkehr, durch die Unentbehrlichkeit seiner Erzeugnisse für den Städter ein bedeutendes Uebergewicht über den letzeren übt, und dadurch einen Theil seiner Last auf diesen zu überwälzen im Stande ist, und in vielen Fällen selbst wirklich überwälzt. Geschäbe dieses nicht, der Landmann wurde in den wenigsten Ländern die auf ihm lastenden Abgaben aller Art zu ertragen vermögen. Er wurde schon längst unter ihrer Last erlegen seyn.

pflichtigen ju vertheilen, in ber Regel vereitelt, ift bor Umftand, bag nach ber bermaligen Gestaltung ber Rie nanzwirthschaft unferer Staaten bie Regierungen ben Theil vom reinen Einfommen bes Bolts ber ben öffentlis chen Bedurfniffen und ber öffentlichen Confumtion gewidmet ift, nie geradeju aus ben Guterüberichuffen nehmen fonnen, welche jenes Gintommen bilben, fon, bern ftete nur burch bas Mebium bes allgemeinen Tauschvehifels, bes Belbes, und alfo nur burch Uns weisungen, beren Realitat und Birtfamteit gur Befrie. bigung ber Bedürfniffe ber öffentlichen Consumtion ftets pom Gange bes Bertehre abhangt. Bare es moglich. unfere Regierungen biefer Debungsweife ihres Bebarfs gu überheben, und eine Ginrichtung gu treffen, welche im Stanbe mare, ihnen von ber Gutermaffe, burch welche bas reine Ginfommen eines jeben Abgabepflichtis gen gebildet mirb, ben fur bie öffentliche Confumtion nöthigen Theil geradezu in Gutern, und nicht blos nur in ben angebeuteten Unmeisungen, gugumenben, mie es in ber febr finnigen, aber freilich nicht ausführbaren, Ibee bes Marschalls Bauban vom allgemeinen fos niglichen Behenten lag *), - mare, fage ich, biefes

D. f. hierüber dessen Projet d'une dixme royale, Paris 1684, 8. Die Abgabe, welche Bauban hier vorschlägt, ist eine allgemeine Naturalabgabe von allen Erzeugnissen des Grundes und Bodens, bestimmt in der Regel auf den zwanzigsten Theil der Bodenerzeugnisse, doch mit der Berechtigung, diese Quote im Nothfalle bis auf den Zehenten Tteil dieser Erzeugnisse zu erhöhen. Bertheibigt ist in der neuern Zeit Baubans Idee von Jos. Etienne Michel du meilleur ordre de Contribution; Paris an. VIII., 8.; geprüst und widerlegt dagegen von Benvist im Moniteur an. VIII. Nr. 204, u. Say traité d'économpolit., Tom. II. S. 350—352. Auch Krug Betrachtungen über den Nat. Reichthum des preuss. Staats Bd. II. S. 515., neigt sich dazu hin. — Die Erhebung der Abgaben in Er-

möglich, bas Finanzwesen unserer Staaten murbe uns enblich an Leichtigkeit und Einfachheit gewinnen, und bie aufgegebene herstellung und Erhaltung ber Gleichs mäßigkeit ber Abgaben murbe bei weitem weniger schwierig, und bei weitem gesicherter seyn, als sie bet ber oben bemerkten hebungsweise in Geld wirklich iff, und stets bleiben wird.

Da, mo bie Abgaben in Gelb, und nicht in einem Theite ber Raturalerzeugniffe bes betriebfamen, abgabepflichtigen, Bolfe erhoben werben, vertheilt fich bag reine Einfommen bes Bolfe, aus bem bie Bes Drivat , und öffentlichen Consumtion bürfnisse ber gefcopft werben muffen, ftete nur nach ben Befeten, nach welchen ber Verfehr bie gefammte Gutermaffe eines Bolte, ober Aller mit ibm verfebrenben, unter Alle Theilnehmer am Berfehre vertheilt; und nachfte bem, baf biefe Bertheilungsweife ben eigentlichen Betrag ber ber Regierung fur bie öffentlichen Bedu:fniffe guffiefenben Gutermaffe - ihrem Berthe nach gefchatt febr ungewiß und problematifd macht, bringt fie auch in ben Gang bes Berfehre felbft manche Anomalieen. welche oft felbst jum Rachtheile ber Abgabepflichtigen wirfen muffen, und in ber Regel bie gefuchte Aufrechte erhaltung ber gemunichten, und allerbings febr nothe wenbigen , Gleichmäßigfeit ber öffentlichen Abgaben burchaus unmöglich machen; fo baß es wirklich mabr

zeugnissen ihrer Betriebsamkeit treibt übrigens bie englischsoftindische Kompagnie in ihren indischen Besitzungen. Doch thut sie dieses nicht nach liberalen, auf die Erleichterung der Lasten des Bolks berechneten, Grundsaben, sondern nur um ihren handelsgewinn desto mehr zu besestigen; und darum hat denn auch dieses Berfahren, statt das Elend ihrer indischen Unterthanen zu vermindern, solches nur bedeutend vermehrt. M. vergl. die Auszuge aus Buchanans Erkursen zu Adam Smiths Untersuchungen ic., in here mes, 1822. St. I. S. 156 und 157.

fenn mag, was San *) behauptet, tros alles Strebens ber Regierungen ihre öffentlichen Abgaben möglichft aleichmäffig zu vertheilen, trägt nur berjenige bie Laft ber öffentlichen Abgabe, ber fich ihr nicht ju entziehen permag. Wie eine bestimmte Daffe von Urbeit, von Capitalen, und Grund, und Bodenbefig eigentlich nur Unfpruche auf eine bestimmte Quote von ber allaemeis non Maffe ber Erzeugniffe ber, menschlichen Beiriebiame feit ben einzelnen Berfehrenben gibt, biefe Quote jelbit aber nur durch den Berfehr bestimmt und ausgetheilt mirb: eben fo geben bei ben öffentlichen Abgaben, felbft bie forgfältigften und mit ber größten Genauigfeit herechneten Bestimmungen ber Regierungen über bie Gleichmäffigfeit bes Abgabenwefens, auch eigentlich meiter nichts, als nur Unspruchstitel auf jene Gleiche maffigfeit; bie Gleichmaffigfeit felbft aber gibt nur ber Gang bes Berfehre, nach feinen Gejeten. Derjenige. ben biefer Gang begunftiget, tragt weniger; berjenige, bem er entgegen ift, tragt mehr. Und jemehr die Res gierung mittelbar ober unmittelbar in ben Gana bes Berfehre eingreift, um fo mehr arbeitet fie ihrem Streben nach einer gleichmäffigen Bertheilung ber Abgaben immer felbft entgegen, und um fo meniger läft fich jene Gleichmäßigfeit jemals erwarten.

Darum aber und weil die Idee ber einzigen Steuer, welche in bem System ber physiofratisschen Schule eine hauptrolle spielt, in der letten Analyse auf ein solches Eingreifen hinführt, — barum ers

^{*)} Traité d'écon. polit. Tom. II. S. 340. ber 2. Aufl. — Ueber bie Art und Beise, wie sich die Abgaben beim Berkebre unter den Abgabepslichtigen und den Anebmer seiner Erzeugniffe vertheilen soll, aber gewiß nur in sehr wenigen Kallen wirklich vertheilt, s. m. Canard principes d'économie politique S. 156 — 167. und Kronde tas Steuerwesen nach seiner Natur und Birkungen untersucht (Darme stadt und Giesen 1804. 8.) S. 210 folg.

fcheint mir biefe Ibee als burchaus unhaltbar. Go fonfequent es auch fenn mag, baf bie Dbnfiofras ten, ba fie bie-Erzeugniffe unferes Grundes und Bos bene, ale bie alleinige Quelle unferes Ginfommens ans feben, auch alle öffentliche Abgaben aus biefer Quelle gefcopft, und ben Grund, und Bobenbefiger gum einzigen und ausschlieflichen Abaaberabler im Staate macht wiffen wollen; und fo glangent übethaupt bie Ibee einer einzigen Abgabe benm erften Anblicke ifte fo ift babei bennoch ber bochwichtige Bunft gang übere feben morben, bag ein folches Debungeinftem ber öffente lichen Abgaben ben Gang bes Bertebre fur ben allein Abgabepflichtigen Grund, und Bodenbefiger, ober über. haupt für ten Ginen ausschlieflichen Abgabevflichtis gen, unenblich bruckenb machen muß. Um bie Gutere maffen beiguschaffen, welche die Beftreitung des ofs fentlichen Bebarfe beifcht, und welche nach jener Idee ber abgabepflichtige Grund . und Bobenbefiner allein gablen foll; - um jene Gurermaffen beiguschafe fen, muß er von ben Ueberichuffen feiner Betriebiams feit bei meitem groffere Quantitaten in ben Berfebr bringen, ale er aufferbem vielleicht dabin zu bringen veranlagt gemefen fenn, und fich bestimmt haben murbe. Und ichon biefes fann auf ben Bang bes Bertebre nicht andere ale nachtheilig, und zwar nachtheilig gerade fur ben Abgabepflichtigen, mirfen. Doch nicht genug, baf biefer Bunft nachtheilig fur ibn wirft, und bag er um beffenwillen bie Abfatplate oft reichlicher verfeben muß, als fie perfeben ju merben brauchen; - ju biefem einem nachtheiligen Punfte fommt auch noch ber zweite hingu, bag ber gllein abgabepflichtige Grund, und Bo. benbesiger auch oft genothiget fein mirb, feine lebers fcuffe gur Ungeit in ben Bertehr gu bringen, und fie auch um besmillen unter ihrem angemeffenen Preife weg ju geben, und bag er alfo auch hierdurch in auffallenden Schaben fommt. - Mit einem Worte, bie Gine Steuer, welche man von ihm erheben mill,

ift mit ben hoffnungen und Forberungen, eine gleiche maffige Bertheilung ber öffentlichen Abgaben berguftels len, burchaus unverträglich. Und überhaupt läßt fich bie Stee bie gur Deckung bes öffentlichen Bebarfs nothwenbice Gutermaffen blos burch Belegung ber eie nen ober ber anber eigenbe und ausschließlich bagu beffimmten - ober verbammten - Rlaffe bes berriebe famen Bolfes aufzubringen, und bie Ausgleichung bier fes Druckes vom Bertehr gu erwarten, auf feinen Rall rechtfertigen *). So nothwendig es and fenn mag, bas Streben nach möglichfter Gleichmäffigfeit nicht zu weit zu treiben, und babei nicht Buntte ins Auge ju faffen, die fich nicht erreichen laffen, fondern bie lette Abgleichung welche freilich immer bem Bere tehre überlaffen merben muß, von biejem ju ermars ten; fo menig läßt es fich meiner Auficht nach billie. gen, mit ben Freunden ber Ginen einzigen Abgabe alles nur vom Verfehre erwarten gu wollen. Go weit Die Berftellung ber Gleichmäffigfeit noch menfchlichen Rraften getrieben werben fann, fo weit muffen auf ihre Berftellung unfere Strebungen immer gerichtet bleiben. Alle. welche an der Maffe bes allgemeinen Gintom. mens

^{*)} Mehreres über ben bier behandelten Gegenstand f. m. der von Jakob a. a. D. Bb. I. S. 404 – 416; auch verst. m. hume polit. Bersuche, übers. v. Kraus, S. 159 – 161. Eschen mayer über Staatsaufwand und die Bebedung desselben (heidelberg 1806. 8.) S. 59 folg.; Ehristian von Schlöher handb ber Staatswirtbich., Bd. II. S. 164 folg., und Canard princ. d'écon. polit., S. 111. Ueber die von den Physiotraten vorgeschlauene Eine Steuer selbst aber f. m. Mirabeau théorie de l'impôt (Avign. 1761. 8.) S. 105 folg., Schlettwein die naturs. Ordnung in der Politik Bd. II. S. 329 folg., und Samalz Staatswirthsschaftslehre in Briesen an einen deutschen Ethprinzen, Bd. II. S. 216 – 237.

mens auf irgend eine Weise Theil nehmen, nach bem Berhältnisse ihrer Theilnahme mit zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen, — dieses ist und bleibt stets die Pflicht jedes gewissenhaften Finanzmannes; und je glücklicher er in diesem Streben seyn wird, um so gestinger wird immer der Einsluß des Verkehrs auf die Zerrüttung der beabsichtigten Gleichmässisseit seyn, und um so geringer der Druck gefühlt werden, der freis lich jede Abgabe immer begleitet; — der aber in den meisten Fällen nur dann Unzufriedenheit im Volke erzeugt, wenn sich ein oder der andere Theil der Abgas bepflichtigen mehr als andere seiner Genossen belastet fühlt.

§. 133:

Muß übrigens aber jebe Regierung bei ber Verstheilung ihrer vom Bolke zu habenden Abgaben, ben Gang bes Verkehrst immer möglichst beachten, und muß sie sich bei jener Vertheilung an diesen Gang und seine mannichfachen Verzweigungen stets möglichst anzuschmiegen suchen, um so ben Zerrüttungen zu bes degnen, die er, wie ich eben bemerkt habe, stets in ihre Verechnungen zu bringen strebt, — so kann nach ber Natur der Sache der Unterschied, den man zwisschen ursprünglichen und abgeleiteten Volkes einkommen *) in der Staatswirtsschaftslehre machen

^{*)} Ursprüngliches, ober auch, wie es andere nennen, achtes, Einkommen ist diesenige Gutermasse, welche sich der Producent durch Uebung seiner produktiven Kräfte selbst schaft, oder der Natur selbst abgewinnt. Abgeleitetes bingegen ist dassenige, das sein Besther sich von den Erzeugnissen eines Andern mittelst des Verkehrs versschaft, und zwar ohne Unterschied, er mag es sich auf diesem Wege gegen von ihm selbst gewonnene oder bervorges brachte Guter verschaften, oder gegen blose Dienstleistungen, für die ihm der andere seine Erzeugnisse als Lohn gibt;

fann, und gur Erleichterung ber Ueberficht bes Betrags bes Bolfseinfommens, und ber Urt und Beife feiner

> oder er mag es wegen besonderer Berbaltniffe, obne Dienftleiftungen, ale Gefdent erbalten. - Bei ber Berech. nung bes Bolfseinfommens im Gangen fann nur bas Erfte in Betrachtung tommen. Das ameite bilbet fich nur burch die Bertheilung ber von ter Gefammtbeit ber Pro-Ducenten gewonnenen Gutermaffe auf Die Daffe ber mit ibnen in einer oder der andern eben angedeuteten Urt ver-Pehrenden, und lagt fich bei ber Berechnung des Totalbe. trags bes Gintommens nur als eine burchlaufenbe Doft anfeben. M. vergl. Rrug Abrif ber Staatsotono. mie oder Staatswirthicaftelebre, S. 166. u. 167. S. 143-144. und von Jatob a. a. D., Bb. I. S. 390 - 398. icheinen mir beide ben Begriff bes abgeleiteten Gintommens etwas ju beengen, wenn fie es blos benjenigen aufdreiben, welche weber ein Eigenthum befigen, bas nutliche Produtte bervorbringt, noch fonft fur die Gefellichaft etwas erfpriegliches thun, fondern ihr Gintommen von anbern erbalten, obne etwas von ihren Erzeugniffen gurudine liefern. Dicht in bem etwas Erfpriesliches überbaupt thunliegt ber Charafter bes Ermerbs pom uripruna. lichen Gintommen, fondern nur allein in bem Bervorbringen ober Gewinnen von mirklichen, materiellen, Butern. Alles Gintommen, das fich fein Erwerber nicht durch eigene Probuttion fcafft, fondern bas er fich nur auf dem Bege bes Bertehrs erwirbt, icheint mir als abaeleitetes Gintommen angeseben werden gu muffen. Denn, wenn auch ber Erwerber es gegen Erzeuge niffe feiner Betriebfamteit erwirbt, fo bat er es boch nicht burch feine eigene Rraft bervorgebracht, fondern immer nur perdantt er es der Uebung der produttiven Rraft eines Undern , der es ibm fur eigene Probufte überlagt, und von bem es, gegen Ueberlaffung feiner eigenen Erzeugniffe, auf ibn abfließt. - Die Rothwendigfeit den Beariff bes abgeleiteten Ginfommens auf diese Beife feft ju ftellen, merben meine Lefer begreifen, wenn fie bas ihrer Aufmertfamteit murbigen, mas ich in ber Folge uber die Besteuerung ber Befiger von abgeleitetem Gintommen (§. 138.) gefagt babe.

Bertheilung unter bie verschiebenen verfehrenben Bolfest flaffen, allerdings machen muß, bei ber Bertheilung ber öffentlichen Abgaben auf bie verschiebenen Abgabes pflichtigen nur wenig Beachtung verbienen.

Wohl ift es nicht ju leugnen, bag blos nur bas urfprungliche Gintommen eines Bolfe, wenn man biefes als Gefammtheit betrachtet, ben eigentlichen Bes trag feines Einfommens bilbet, und bag blos ber Betrag biefes Einfommens es ift, aus welchen alle Bes burfniffe ber Consumtion, ber Privationsumtion, wie ber öffentlichen, fich ichopfen laffen. Aber bei ber Bertheilung ber öffentlichen Abgaben fann nicht bie Art und Beife ber Genefis bes Bolf Beinkommens ins Auge gefaßt werben, fonbern lediglich nur bie Art und Beife, wie fich jenes Ginfommen unter bie verschiebenen Bolfe. glieder vertheilt. Diefes ift eine nothwendige Folge bes Berfehrs, ber bie betriebfame Bolfomenge fets bewegt, und von welchem bewegt, fie ftete gebacht merben muß. Bas wir abgeleitetes Einfommen nens nen, ift nichts weiter, als ber gliquote Theil, welchen ber Berfehr burch feine mannichfaltigen Bestaltungen Bergweigungen, und burch bie Berfettungen, in welche bier eigentliche Guter, Rrafte und menfchliches Treiben aller Urt, unter fich gebracht merben, von bet gefammten Maffe bes urfprunglichen Ginfommens bes Bolfe jedem einzelnen Gliede bes legtern gutheilt.

Dieses aber vorausgesett, können benn bie Bei bingungen, und ber Regulator für die möglichste Gleiche mässigeit ber Vertheilung ber öffentlichen Abgaben, eigentlich nicht sowohl in bem Einkommen selbst, und ber Art und Weise seiner wirthschaftlichen Bildung gessucht werden, als vielmehr nur in dem Genusse, welschen einem Jeden seine Quote an dem Betrage des gessammten ursprünglichen Volkseinkommens zutheilt. Db er durch diesenigen Gewerbe und Beschäftigungen, welsche er treibt, selbst zur Produktion eines Theils senes Betrags des allgemeinen ursprünglichen Einkommens mits

aewirkt haben mag, ob er - mas ein und baffelbe ift : - bei ber Claffififation ber verschiebenen Claffen bes betriebigmen Bolfs, ju ben Producenten im eigentlichen Sinne, ober gu ber fogenannten fterileren Claffe gu rechien fenn mag, - biefes fann über feine Berangie, hung ober Nichtherangiehung gur lebernahme eines Theils ber öffentlichen Laften nichts enticheiben. Die einzige Enticheibung in Diefer Begiehung liegt in feiner Theils nahme am Genuffe, ober wenigftens an ber Uneignung eines Theiles ienes urforunglichen Ginfommens barum muf benn bie Bertheilung eben fo gut bie blos fter rilen Bolfstlaffen und jeben Gingelnen unter biefen trefs fen, als bie eigentlich probuftiven Bolfsglieber. ben blos nur die eigentlich produftiven Bolfeflaffen befeuert, und liefe man bie fogenannten fterilen leer aus. geben, fo murbe blos ber Berfehr bie Musgleichung smifchen beiben berguftellen haben, und bie Erwartung baf biefer fo etwas thun werbe, murbe guverläffig eben fo trugerifch fenn, wie bie erwartete Musgleichung ber nur pon Giner Bolteflaffe erhobenen Ginen Steuer.

Rreilich mag es ichwer fenn, ben fogenannten ffer rilen Bolfeflaffen ihre Quote an ben öffentlichen Abaa. ben immer richtig jugutheilen. 3ft fcon bas Einfom. men ber produktiven Classen nicht ohne die größten Schwierigfeiten auszumitteln, fo ift es bet ben fferilen oft taum moglich. Da bie lette Claffe eigentlich nichts probugirt, feine neuen Guter ichafft, fonbern nur fur bie immateriellen Dienftleiftungen, welche fie ber produttis ben Claffe gewährt, einen Theil bes Ginfommens ber lettern als Lohn erhält, biefer Lohn aber felten bedeus tenb genug ift, um ihr mehr ale ben nothigen Lebens, bedarf ju ichaffen, einen Ueberfchuß, ober ein reines Einfommen zu erwerben bingegen ihr bei weitem fo leicht nicht möglich ift, wie ben eigentlich producirenben Bolfeflaffen, fo fann fie fich in den meifien Rallen eis gentlich nur burch Entbehrungen (privation) ober burch Befchrantung ihres Genuffes in den Stand feten, ben

Unforberungen ber öffentlichen Caffen ju genügen. Auch mechfelt bei ihr bas Einfommen viel fchneller und haus figer, ale bei ben producirenden Bolfegliebern. barin, baf ber Gine feine Abaabe aus feiner auf biefe ober iene Beife erworbenen Gutermaffe leichter ichopfen fann, ale ber andere, - barin, bag ber Gine fich feine Rabigfeit gur Erfüllung feiner Bflicht, bie Abgabe zu entrichten, auf positivem Bege verschaffen und erhalten mag, ber andere bingegen nur auf negatis vem; - barin, baß bem Einen fein Ginfommen fiches rer und bleibenber ift, als bem Unbern; - in bem Allem liegt offenbar tein ausreichender Rechtfertigungs, grund fur die Freilaffung bes Legtern. Genug, baf bie fterile Bolfeflaffe am Genuffe ber Erzeugniffe ber Betrieblamteit ber produktiven Bolksklaffe eben fo gut Theil nimmt, wie biefe Legtere; genug, bag bie burch ben Berfehr vertheilte Gesammtmaffe ber Erzeugniffe ber Betriebfamfeit Aller, ben fterilen Boltsgliebern eben fo gut juffieft, wie ben produttiven. Beffeht boch bas Entrichten aller Abgaben feiner Befenheit nach in ber Bermenbnng eines Theils ber junachft nur fur unfere Privatzwecke zusammengebrachten Gutermaffe für bie Bwede bes öffentlichen Lebens! Und biefer Bermenbung ift die stexile Bolkstlaffe fo gut fähig, und so gut unterworfen, wie bie eigentlich probuftive. Etwas miffen bon bem, mas er ohne bie Abgabe fur feine Privatzwecke vermenben tonnte, muß jeder Abgabee pflichtige. Und ju einem folden Miffen ift ber fterile ebenfo gut geeignet, wie ber eigentlich producirenbe Staatsangehörige. Burbe ber fogenannte Sterile frei gesprochen, bie Bertheilung ber öffentlichen Laften wurde hochft ungleich fenn. Der eigentliche Producent konnte fich vielleicht burch ben geringen Lohn entschäbis gen, ben er bem Sterifen fur feine Dienftleiftungen reicht; man konnte vielleicht annehmen, bag er im Berfehr ihm von ber unter Alle ju vertheilenden Gus termaffe ber Erzeugniffe ber Bolfebetriebfamfeit um fo

piel weniger überlaffen tonne, als bie ihm ausschliefe lich aufgelegte Abgabe beträgt; allein ftets murbe es fehr problematisch fenn und bleiben, ob und wie weit ber eigentlich producirenden Boltsflaffe fo etwas geline aen werbe; ob nicht ber Gang bes Berfehre gwischen bem eigentlichen Producenten und ber fterilen Bolfs. flaffe ienes Streben ber Erftern burchaus vereiteln Mit einem Borte, wird die Abgabenente richtung, wie biefes allerdings in ber Ratur ber Sache liegt, auf bas Gintommen ber einzelnen Abgabepflichtis gen, und nach bem Maafe biefes Ginfommens, vertheilt, fo tann auf feinen Sall von einer Freilasfung ber sogenannten sterilen Boltsklasse irgend einmabl Für ben Erwerb und Genuf bes Theils Die Rede fenn. pon bem ursprünglichen Bolfgeinfommen, bas ber foe genannten fferilen Volfstlaffe vermoge ber Eigenthum. lichfeit ihrer Gewerbezweige vom Erwerber jenes ur. fprunglichen Ginfommens, als abgeleitetes Ginfommen. aufliefit, - fur biefen Ermerb und Genuf genieft fie eben fo gut ben Schut bes Staate, ale bie urfprunge lichen Erwerber. Und wenn alle Bedurfniffe ber öffente lichen Consumtion nur aus ber, von bem eigentlich Gus terschaffenden betriebsamen Theile ber gefammten Boltse maffe ber Matur abgewonnenen ober burch eigne Rraft geschaffenen Gutermaffe, por ber Bermenbung berfelben für bie Brecke bes Privatlebens gleichsam im Boraus weggenommen werben muffen, fo muß bie fogenannte fterile Bolfstaffe und jedes einzelne Glied berfelben, rucffichtlich bes auf fie fommenben Theils jener Gesammt. maffe, fich biefe Boraushinwegnahme eben fo aut ges fallen laffen, wie biejenige Boltsflaffe, beren Befchafe tigungen und Rraftubungen eigentlich jene Gutermaffe junachft ihr Dafenn verbanft.

Wenn übrigens einige ftaatswirthschaftliche Schrifte fteller ") nur bas urfprüngliche (achte) Einkommen um

^{*) 3.} B. Rrug a. a. D. S. 168. G. 141. 3ch felbft babe

beswillen allein besteuert wissen wollen, weil alle Bee mühungen ber Regierung, auch bas abgeleitere Gine fommen zu befteuern, nur bas bemirfen murben, bag alle Steuer auf einem balb fürgern balb langern Bege auf bas achte Gintommen, auf eine für biefes fehr brute fende Beife, jurudfallen merbe, fo icheint mir babei ber eben angebeutete Bunft gang überfeben gu fein. -Daf ber Producent bes urfprunglichen (achten) Gine fommens ber Ernahrer ber fterilen Boltstlafe fen, liegt mohl in ber Ratur ber Gache. Aber bag iener auch jugleich ber Bahlmeiffer bes letteren bei ber Ente richtung ber öffentlichen Abgaben fen, biefes ift gewiß auf feinen Kall nothwendig. Bollig unbeftreitbar ift es vielmehr im Gegentheile, jemehr bei bem Streben nach aleichmäsfiger Bertheilung ber öffentlichen Abgaben bem Berfehre überlaffen und von biefem gehofft wirb, um fo weniger läßt fich eine gleichmäffige Bertheilung jes male erwarten *).

§. 134.

Richt fo hochwichtig, wie bie gleichmäffige Bere theilung ber öffentlichen Abgaben auf Alle Abgabepfliche tige, ift ber zweite Bunft, ber fich bei ber Beants wortung ber oben angebeuteten zweiten Frage (6. 129.) aufbringt, bie Art und Beife ihrer mirtlichen

*) Sabe ich in der Folge (g. 138) einige fterile Einkommenserwerber, und namentlich die Rapitaliften und Staatsbiener felbft von ber Besteuerung ausgenommen, fo berubt biefes

auf eigenen Brunden.

mich fruberbin in meiner Revision ic. Bb. IV. G. 177. in der Anmerk. ju diefer Ansicht bekannt. Allein bei nochmaliger genauerer Drufung ber Gache muß ich mich jest ju ber entgegengefesten Meinung betennen. - DR. vergl. übrigens mit ben von mir jego bier aufgestellten Grund. fagen von Jatob a. a. D. Bb. I. G. 414 folg.

Erhebung. Doch auch fie verbient eine fehr forgfale tige Betrachtung. - Much bier find die Bedingungen, bon welchen ber regelmässige Fortgang ber menschlichen Betriebsamfeit abhange, nie aus bem Muge gu laffen. Gelbft die möglichft richtige und gleichmäffige Bertheis lung ber öffentlichen Abgaben auf Alle murbe ohne Rugen fenn, murbe mit ihr nicht eine Bebungemeife gepaart, welche ber angebeuteten Bebingung vollfom. men gufagt. Gie ift es auch eigentlich nur, melde bem Abaabenpflichtigen bie Bortheile ber gleichmaffigen Bertheilung mahrhaft fichert. Denn felbst bie an fich auf die richtigfte und gleichmäffigfte Beife vertheilte Abgabe muß ihre Richtigfeit und Gleichmäffigfeit verlieren, bleibt bei ihrer hebung ber Ginflug unbeachtet, welchen biefe lettere auf ben regelmäßigen Fortgang ber Bolfebetriebsamfeit haben fann. Gine gur Ungeit vom Abgabepflichtigen erhobene Abgabe fann auf ben regelmäffigen Fortgang feiner Betriebfamteit oft bei meis tem nachtheiliger einwirfen, als felbft bie moglichft ungleich vertheilte Auflage.

Das Erfte, mas bie angebeutete Beziehung heischt, ift wohl bas, bag jeber Abgabepflichtis ger bei feinen Abgabezahlungen immer nur nach allgemein befannt gemachten feststehens ben und umfichtig geregelten Gefegen behans belt werbe; nach Gefeten, welche jebe Willführ bes Einnehmers auf immer verbaunen. Alle Abgaben, welche ber Pflichtige nicht in Beiten vorher fennt, und auf beren Entrichtung er fich bei ber Entwerfung feines Geschäftsplans nicht in Beiten einrichten fann, fonnen nie ohne empfindliche Nachtheile fur ben regelmäßigen Bang feiner Betriebfamfeit bleiben. -Summe feiner Leiftungen nicht nur, fonbern auch bie Beit und die Art und Beife ber Leiftungen felbft, Jes bem zeitig genug befannt gemacht werben, ift barum gemiß ein febr bringenbes Beburfniß jebes haltbaren Abgabenfpftems; nicht minder bringend, als felbft bie richtigfte und ftrengfte Gleichmäffigfeit der Vertheilung *).

Mufferbem liegt es in ber Ratur ber Sache, baf bei ben angebeuteten gesetlichen Bestimmungen bie bier festzustellende Bebungsmeise fich ftete nach den periodis ichen Beburfniffen ber Staatstaffen richte. Die Bos fimmung ber hebungsperiode liegt feineswegs in einer regellofen Willführ ber Regierungen, fonbern ale zweite Regel für bie Bebung ber öffentlichen Abgaben muß ftets bie Maxime gelten, feine Abgabe fruher ju erheben, ale ju ber Beit, mo fie die Regies rung gur Bestreitung ber öffentlichen Bes burfniffe mirtlich nothwendig hat. Go gering mitunter nur ber Rachtheil fur ben Abgabepflichtigen fenn mag, wenn er feine Abgabe etwas fruber jablen muß, als fie die Regierung fur ben öffentlichen Bebarf braucht, juverläffig bat er boch barauf gerechten Une fpruch, baf man ihn jenem Rachtheile nie ausjete. Und für die Gesammtheit bes Bolts ift es auf jeden Rall gang und gar nicht gleichgultig, Summen in ben Raffen ber Regierungen muffig und tobt liegen ju feben, beren Benutung jener noch Ertrag geben fonnte. Die britte Regel, bie bei allen Abaabenerbebungen beobachtet werben muß, ift bie, baf unter ben vers schiedenen Arten ber hebung immer bie leiche tefte gewählt werbe, und bag barum bem Abgas bepflichtigen feine Abgabe fets nur in möge lichft fleinen Quoten, und ju einer Zeit abe

^{*)} Sehr zwedmassig und nachamungswerth ift in dieser Begiehung die Derordnung der franzosischen Sinauzgesesgebung wegen der am Anfange jedes Jahres für jede Gemeinde berzustellenden und einige Zeit zur allgemeinen Einsicht und Prüfung öffentlich vorzulegenden heberollen,
deren Einsicht jedem Einzelnen in den Stand seht am Anfange des Jahres ganz genau den Betrag der Steuern zu
übersehen, welche er im Laufe desselben zu entrichten hat.

geforbert und abgenommen werbe, wo er zu ibrer Bablung am meisten fähig ift, also bas burch am wenigsten gebruckt wird. Bird biefe Regel nicht beachtet, fo vermehrt fich badurch ber Druck ber Abgabe aufferft empfindlich. Und bennoch fommt burch Diefen Druck ben öffentlichen Raffen gang und gar nichts ju gute. Gelbft bie Regelmaffigteit bes Eingangs ber Abgaben muß burch bie Unschicklichfeit ber Sebungster. mine geftort werben, und mit bem Rachtheile, ber aus Diefer Unschicklichkeit für bas Bolt und für ben allgemeis nen Wohlfiand entfieht, paart fich baburch felbft Berluft für bie öffentlichen Raffen. - Da endlich felbft Die Abgabenhebung fur Die Regierung immer einigen Aufwand in fofern nothwendig macht, ale fie baju eis gene Beamte anftellen und befolden muß, biefe Roffen aber immer gulett bem Bolte gur Laft fallen, fo barf biernachft auch bie vierte Regel nicht überfeben were ben, baf unter ben verschiebenen, fonft julaf. figen hebungemeifen ftete berjenigen ber Borgug gegeben werben muffe, welche ihrer Matur nach bie am wenigsten toftbarfte ift. Sind die Regierungen in ihrem Wirthschaftswesen über. haupt gur möglichften Sparfamteit verpflichtet, fo find fie es gewiß bei bem bier vorliegenden Gegenffande. Dier erscheint aller unnöthige Aufwand gerabezu als Berichwendung. - Auffer bem allem aber verfteht es fich mohl von felbft, bag bei ber Sebung of. fentlicher Abgaben burchaus alles verbannt werben muffe, mas auf ben moralifchen Chas rafter bes abgabepflichtigen Bolfe nache theilig einwirken fann. Die hebungemeife muß immer fo geartet fenn, bag nirgende im Bolfe bie Ibee auffommen fann, es fen bem Abgabepflichtigen möglich, fich burch unerlaubte Runftgriffe ober Betrug ber Abgabe ju entliehen. Bas Jeber entrichten fann, und ju ente richten verpflichtet ift, werbe von Jedem mit Ernft und Strenge beigetrieben, und nie ber Gine burch übertries

bene Schonung und Nachsicht begünstiget, zum Nache theile bes Andern. Alle solche Schonungen und Nache sichten sind bei der Abgabenentrichtung am unrechten Orte, und zuverlässig der erste Anlaß, um den Abgabes pflichtigen zu der Idee hinzuleiten, er könne sich durch unerlaubte Kunstgriffe und Verschleierung seines mahe ren Zustandes der gemeinsamen Last entziehen *).

Darum aber und weil baburch bas Auffommen einer folden Idee nur ju febr begunftiget mird, icheint mir benn auch bie gewöhnliche Marime unferer Finange politifer, bie Abgabenerhebung muffe immer fo eingerichtet werben, daß bie Industrie bas bei nicht gehemmt werbe, nicht fo umfichtslos als richtig anerkannt werben ju fonnen, wie man es meift thut. Bohl barf bie Erhebung ber öffentlichen Abgaben nie ben Charafter annehmen, bag babei bem schwunge ber Betriebsamfeit biefes ober jenes Einzele nen, porguglich industriofen, Abgabepflichtigen Gintrag aeschehe. Der fistaliftische Beift, ber fich fo leicht in Die Abgabenerhebung einschleicht, muß baraus ebenfo forgfältig entfernt bleiben, wie eine übertriebene Rache Aber in ber Natur ber Sache liegt es, bag ber Betriebsamere auf teinem Sall rechtlich bie Begunftie

¹⁾ Neber bie hier angebeuteten Sauptregeln einer zwedmaffigen Sebungsweise der öffentlichen Abgaben s. m. Adam Smith a. a. D. Bd. IV. S. 244 folg.; Say a. a. D. Tom. II. S. 299 folg.; und Simonde de Sismondi principe d'écon. polit. Tom. II. S. 178 folg. Andere z. B. Krehl Beiträge zur Bildung der Steuerwissensch. (Stuttgart 1819. 8.) S. 10 folg. und Strelin Revision der Lehre von den Austagen S. 5 folg., haben diese Regeln durch Zerlegung derselben in mehrere, bedeutend vermehrt; allein die von mir angedeuteten sind immer die Hauptregeln, und werden nur sie sest gehalten, so kann das Kinanzwesen eines Landes rücksichtlich der Hebung der Abgaben wohl mit Grunde keine bedeutende Erinnerung treffen.

gungen ansprechen kann, welche man ihm in ber Annahme jener Maxime eigentlich zu gesteht. nahme iener Marime ift unverfennbar nichts weiter, als eines der nicht gang tabelfreien Reigmittel, burch mels ches man bie Betriebfamfeit zu heben fucht. Go menig es fich billigen läßt, baß ber öffentliche Ginnehmer ies ben Schritt bes abgabepflichtigen Gemerbemannes mit Argusaugen bewahre und verfolge, bamit ja feine 216, gabenquote bem Ginfommen, bas er aus feinem Ges werbe gieht, bis auf den legten Kreuger entspreche; eben fo menig laftt es fich billigen, benjenigen, beffen boberer Boblstand, als Rolge eines höheren Aufschwunges feiner Betriebsamkeit, offentundig vorliegt, bei feiner bisherigen Steuerquote ju belaffen, bamit ber Mufe fchwung feiner Induftrie nicht gehemmt werbe. Um ber Abgaben willen, wenn fie nicht gar ju boch, und über alles rechtliche und faatswirthschaftliche Maas hinaus, getrieben find, läßt fich guverläffig niemand von ber ibm fonft möglichen Erweiterung feines Geschäftsmes fens abhalten. Die Schonung , bie man ibm gufliefen laft, ift alfo zwecklas. Wer foujt nicht Sinn und Beruf jur Erweiterung feiner Induftrie in fich fühlt, wird fich gewiß bagu nicht baburch bestimmen laffen, baß man ihm auf jenen Sall eine mit feinem erweiterten Ges werbswesen nicht gang gleichmäsfige geringe Besteues rung verbeift *).

Auf feinen Fall fann ich mich wenigstens mit ber Ibee bes Grafen von Soden **) befreunden, ber, um bem abgabepflichtigen Gewerbsmanne ben Sporn ber Industrie zu bewahren, ein Maximum als Besteue, rungsgränze, von ber Finanzgesetzgebung festgestellt

^{*)} M. vergl. mit bem bier Gefagten, mas ich Bb. II. S. 158 folg. über bie Befreiung einzelner Gewerbezweige von öffentlichen Abgaben gefagt babe.

³⁴⁾ Staatefinangwirthichaft, G. 324 und 325.

wiffen will. Die Fofffellung eines folden Maximums wurde meinem Bedunten nach mit ber erften Regel eines richtigen und haltbaren Abgabefostems, mit ber Gleichmäffinkeit ber Abaabenvertheilung, im offenfien Biberfpruche fteben; und wenn fie auch beim erften Unblicke noch fo flug zu fenn scheinen mochte, fo murbe fie boch offenbar ungerecht fenn. Sie murbe bie mohls habenbere Boltsflaffe jum Nachtheil ber armern beläftis gen, und fo febr fic auf ber einen Geite ben regelmafe figen Fortgang ber Bolfebetriebfamfeit zu forbern fcheint, ihn auf ber andern Geite wieder fforen und heme men. Der Fleiffigere mag ben größern Lohn feines Fleifes in fich felbft fuchen, nie aber im Drucke feines bon ber Matur ober andern Berhaltniffen minder beaunstigten und barum tiefer febenden Rachbars. Unter Die res gelmäffige Bertheilung gemeinsamer Laften fonnen nicht Bufälligfeiten entscheiben, fonbern lediglich nur fefte Grundfage, bie alle Billfubr ber öffentlichen Beamten ausschlieffen.

§. 135.

Ruben alle Abgaben auf bem reinen Sinfomment bes gesammten Bolfs überhaupt, und auf bem reinen Einkommen jedes Einzelnen Abgabepflichtigen insbes sondere, so möchte es wohl am natürlichsten send, die einem Jedem zukommende Abgabenquote geradezu auf möglichst kürzeste Weise aus dieser Quelle zu schöpfen. Es wurde daburch auf jeden Fall dem Verkehre manche Gelegenheit genommen werden, die gleichmässige Verstheilung der öffentlichen Abgaben und das hierauf ges hende Streben der Regierungen zu vereiteln. — Insticken dieser natürliche Weg ist nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten. — Um diese zu vermeiden, haben die meisten Regierungen, besonders dei dem immer wachsenden Bedarf der öffentlichen Consumtion, allerlei Ums und Rebenwege versucht, und diese haben dem

Unterschiebe zwischen bireften und indireften Steuern bas Daseyn gegeben, ber in bem Abgabenwessen aller civilisirten Staaten eine balb mehr balb minder bebeutende Rolle spielt*), ohngeachtet die Wissenschaft über das eigenthümliche Wesen der einen und der ans bern Abgabenart sich noch keinesweges ganz bestimmt ausgesprochen hat**).

*) Nach der Darstellung des Grafen von Soden Nation. Dekonom. Bb. III. S. 155., und Staatssinanzwirthschaft S. 233., liegt der Differenzpunkt zwischen direkten und indirekten Steuern darin, daß die Erstern unmittelbar vom Stoffbesiger, für diesen Stoff, oder vom Staatsbürger für sein Dasen im Staate bezahlt werden; bet den letztern hingegen aber die hebung nur bestimmte binzelne Produkte, ober nut gewisse von der Kinanzeset.

^{*)} Das Softem ber indiretten Abgaben erhielt guerft feine Ausbildung in Solland. Die Bedurfniffe des langen Rriegs fur die Unabbangigfeil der vereinigten Diederlande wurden groffen Theils durch Accife beftritten. D vergl. Beeren Sandbuch ber Geschichte bes europäischen Graatenfoftems (2. Aufl. Gottingen 1811, 8.) G. 130. in ber Unmert. Doch gebort die Idee, die Bedurfniffe ber offent. lichen Confumtion auf Diefe Beife bom Bolle ju beben, feineswegs der neuern Beit an, welche jene Ibee eigentlich nur ausbildete; fondern wir finden fie ichon bei ben Grieden und Romern. Indeffen maren bort bie Confumtionsabgaben nur an die Martte, und die bier verfauflichen Baaren, geknupft. Rur mas bier feil geboten murte. batte bie Abgabe ju bezahlen. M. vergl. Beeren Ideen uber die Politit, ben Bertebr und ben Sandel ber vornehmften Bolter ber alten Belt ic., Thi III. Abibl. I. S. 313 und 314., und Segemifch biftorifder Berfuch über die romifchen Finangen, G. 198 und 199. Unter uns fern neuern Staaten ift es vorzüglich Großbrittanien, bas bem Goftem ber indireften Abgaben bie meife Muss bilbung ju geben gefucht bat. Ueber bie Urt und Beife feiner bortigen Gestaltung f. m. von Raumer bas brittifche Besteuerungefpftem (Berlin 1810. 8.) G. 32 - 104.

Gewöhnlich sucht man ben Unterschied zwischen bis reften und indirekten Steuern barin, bag man annimmt, bei ben Erstern ruhe ber nächste und lette Grund ber Berbindlichkeit zur Entrichtung auf bem Bessitze ober Erwerbe eines Einkommens; bei ben Lettern hingegen auf ber Verwendung dieses Einkommens für die Zwecke seines Erwerbers ober Besitzers, oder auf ber Consumtion. Und barum hat man benn gewöhnslich die sogenannten Consumtions abgaben, ohne alle weitere Bestimmung, unter ben Begriff ber indirekten Abgaben gestellt.

Manches Wahre liegt nun allerbings in biefer Clafe sififation, und in den Merkmahlen der gemachten Classen. Indes für ganz erschöpfend möchte sie denn doch nicht zu achten seyn. Sest man, wie es hier geschieht, das haupteriterium für die direkte Abgabe darein, daß der nächste Grund zur Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe in dem Besige oder Erwerbe des Einkommens ruht, von welchem, und um dessen willen, der Abgabepflichtige die Abgabe zahlt, so hat man zwar nicht unrecht, wenn man eine solche auf dem Einkommen in der angedeuteten Art ruhende Abgabe, eine direkte, vom Pflichtigen unmittelbar zu erhebende, Abs

gebung bestimmte Falle trifft. Bon Jakob Staatssinanzs wissenschaft Bd. I. S. 420. und Bd. II., S. 1114., und Schmalz Staatswirtsschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen ic., Bd. II. S. 191., hingegen suchten den Unterschied zwischen beiden darin, "daß die Erstere uns mittelbar dem aufgelegt ist, welcher sie zahlen muß, die Lettere hingegen dem, welcher sie blos vorschiessen und von Andern wieder einziehen soll." Canard princ. d'écon. polit. S. 154. aber nennt direkte Abgaben diesenigen, welche aus der Quelle der verschiedenen Arten des Einkommens geradezu selcht geschöpft werden, indirekte aber, welche vom Consumenten im Augenblick der Consumtion erhöben werden.

anbe nennt. Aber febr Unrecht Bat man gewiß, wenn man alle auf ber Consumtion unferes Gintommens rubenbe, und rudfichtlich ihres Unfalles und ihrer Des bung bis zu biefem Beitpunkt hinausgeschobene, Abgas ben inbirefte nennt. Es find Ralle moglich, und es gibt beren in ber Wirflichfeit febr viele, mo bie Confumtionsabgaben eben fo gut unmittelbar von bem Pflichtigen gezahlt und erhoben merben, wie die bireften Abgaben. Die Auflage auf Bier und Kleisch, welche nicht blos ber Brauer und Schlächter jahlen muff, ber fein Bier ober fein Fleifch jum Berfauf bestimmt, fonbern ber auch berjenige unterworfen ift, ber fur feinen Sausbebarf braut ober ichlachtet, biefe Auflage, ohngeachtet fie unverfennbar auf ber Consumtion ruht, ift in ben angebeuteten Sallen ges wiß eben fo gut fur eine birette Steuer angufeben, als bie Grunbsteuer, welche ber Grund , und Boben. befiger von ben Erzeugniffen feines Bobens, und um ibres baburch gewonnenen Ginkommens willen, jablt.

Sollen die Begriffe von direkten und indirekten Steuern gehörig festgestellt werden, so ist, nach meinem Dafürhalten, das Unterscheidungsmerkmal blos nur darin zu suchen, daß man bei der Bestimmung ihres Hebungstermins, entweder blos das Moment der Produktion erfast, oder das Moment ihres Ueberganges in den Verkehr, und sich bei der Heberganges in den Verkehr, und sich bei der Hebung hiernach an den Producenten hält, oder an den Abnehmer seiner Erzeugnisse. Das erste Moment bestimmt das Merkmal der direkten Abgaben; das zweite, das der indirekten. Und bei beiden kann wieder ein Unterschied zwischen Steuer vom Einsommen und wegen desselben, und von der Conssumtion und wegen derselben, gemacht werden *); je nachdem man nehmlich den Hebungstermin blos

^{*)} Wirklich macht diefen Unterschied auch von Sakob a. a. D. Bt. II. S. 1003 fola.

blos entweder an die vollendete Produktion, ober bie pollendete Ginführung in den Bertehr fnupft, - ober an bie mirfliche Bermenbung bes producirten, ober in ben Berfehr eingeführten Gutes, jur Confumtion. -Eine Abgabe, Die, wie g. B. ber Bebent, fofort nach bollendeter Produttion entrichtet werben muf. wird gang unbestritten ben bireften Einkommen & feuern angehören; eine Abgabe wie bie Eranfe ficher, ober Aleifchaccife, in bem oben angebeuteten Fall, hingegen, ben bireften Confumtionsfteuern. Der Boll von fremden Baaren aber, ben ber Rauf. mann bei ber Ginfuhr fremder Kaufmanneguter jablt, murbe, in Begiebung auf ben Raufmann felbft, nir. gende andere wohin zu fegen fenn, ale unter die indis retten Einkommensfteuern; ber Preisaufs fchlag bingegen, ju bem fich fein Runde fur biefe Urs tifel in ihrem Preise verfteben muß, unter die indis reften Confumtionsabgaben.

Sat man die auf der Confumtion rubenben Abgaben fammtlich unter ben Begriff ber inbireften Abgaben fubs fumirt, ohngeachtet es auch allerdings birefte Confume tionssteuern gibt, fo lagt fich biefe Subsumtion nur bas burch rechtfertigen, baß in ber That ber bei weitent größere Theil ber gewöhnlichen Confumtionsabgaben auf indirekte Beile vom Consumenten erhoben Die öffentlichen Raffen geforbert wirb. Denn eigentlich ruben fie jum größten Theil auf bem Berfehre, merben bier von dem einem verfehrenden Theile fur ben aubern, ju beffen Confumtion fie julegt bestimmt finb, im Boraus bezahlt, und ber borichieffende Theil fucht fie bann im Preise feiner Urtifel auf ben Consumenten überzumalzen. — Gerabe biefes eben angebeutete Moment Scheint mir benn aber auch ber hauptpunkt ju fenn, ber ine Muge gefaßt werben muß, wenn in ber Finangwiffenschaft von ben Borgugen ober Rachtheilen ber einen ober ber anbern Besteuerungsweise bie Rebe ift, und wenn man beide nach ftaatswirthichaftlichen Prinzipien prüfen will. Denn ausserbem möchte es wirklich ziemlich gleichgültig senn, ob man ben vollendes ten Erwerb und Besitz eines gemissen Einkommens als bas Moment für ben wirklichen Eintritt der Verpslichstung zur Steuerzahlung und als den Termin der Berechstigung der öffentlichen Kassen zur hebung der Abgaben ansieht, oder ob man diesen Termin erst in dem Augensblick erschienen zu sehen glaubt, wo das vom Abgabes pflichtigen erwordene Einkommen seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß ges und verbraucht werden soll. Ob der Termin zum Anfall und zur hebung der Abgabe etwas weiter vorgerückt, oder etwas weiter hinausgesstellt ist, wird zuverlässig im Ganzen sehr wenig auf den Bolkswohlstand entschetden.

3mar hat ber Graf von Soben *), aus mirt, lich febr liberglen Rucfichten, ber Erhebung ber Ab. aaben im Momente ihres leberganges jur Confumtion. ben Borgug bor ber Erhebung berfelben im Momente ihrer vollendeten Produftion, um des millen jugefte. ben zu muffen geglaubt, weil eines Theils jedes Drobuct erft bann, ale fur ben Staat existirent, alfo ale bes feuerbar angenommen werben fonne, wenn es gur Confumtion erscheint, also bie Gigenschaft eines Genufimit. tels mirflich ausspricht, andern Theils aber alle Bebung pon öffentlichen Abgaben fur ben Pflichtigen möglichft menia fühlbar, ober wie er fich ausbruckt, unfichte bar gemacht werben muffe, bie Unfnupfung ber Des bung an ben Genug aber bas Gefühl bes Drude ber Abgabe in fofern minbere, als ber Genuß ftete feiner Ratur nach eine, bie Senfation bes mibrigen Ereigniffes, bas in ber Abgabenhebung liegt, milbernbe, bas Gemuth erheiternbe, also bie Operation ber Staas, finangwirthichaft erleichternbe, alfo bem Bringip ber

^{*)} M. vergl. beffen Staatsfinangwirthschaft G. 30., und Rational Detonomie, Bo III. G. 124 folg.

Staatswirthschaftslehre jusagende Situation fen. monte fich überhaupt vielleicht fur bie Confumtionsab: gaben noch bas anführen laffen, baf meift jeder feinen Gürerperbrauch nach bem Daafe feines Ginkommens richter, und baf barum anzunehmen fent burfte, in bem Maafe ber Consumtion fen bas richtigfte Erfors ichungemittel bes Magkes bes Ginfommens ju finden. Gugwifchen, mas die Argumente bes Grafen von Coben angeht, will es mir bedunten, fein erftes Argument berube auf einer nicht gang richtigen, unb mirflich ju beichrankten, Unficht vom Berhaliniffe bes Menichen jur Guterwelt, rudfichtlich feines zweiten Argumentes aber fen bie Berminberung bes Drucks. welche ber eble Graf auf biefe Beife erftreben will, bas pon in der Birflichkeit nicht zu hoffen. Die Berminberung bes Gefühls ber Unannehmlichfeit einer Abgabe läft fich, meiner Unficht nach, nicht baburch bemirten, baff man bem Abgabepflichtigen einen Theil feines Gin. fommens - ben er boch immer nie felbft geniegen, fonbern fur ben Bebarf ber öffentlichen Consumtion bie Regierung ablaffen muß - eine gemiffe Beit binburch noch in feinen Sanden lagt, und ihm bas Bers anugen ihres Befiges, ober eigentlich nur ihrer Muf. bewahrung, gemahrt; fonbern ihre Berminberung, wenn fie überhaupt erftrebt werben fann und foll, muß fich mohl auf andere Urt aussprechen. Weniaftens fcheint es mir fur ben Landwirth , ber Berfte fur feinen nöthigen Bierbedarf erbauet, und bavon einen Theil für ben Bebarf ber öffentlichen Consumtion abzugeben bat, febr gleichgultig gu fenn, ob man ihm biefen abe Bugebenden Theil ober ben Gelbbetrag feiner Abgabe, ben er fich nur burch Beraufferung einer Quote feiner Gerfte verschaffen fann, gleich nach Bollenbung ber Erndte abnimmt, ober erft wenn er Unftalt jum Berbrauen feiner Gerfte ju Bier macht. Die Berfte, melche er abgeben muß, tann er immer nicht felbst geniefe fen; und da er fie nicht felbst genießen fann, so ers

spart er, wenn sie ihm gleich nach ber Ernbte abgenommen wird, boch wenigstens die Mühe, Kosten, und Gefahr ihrer Ausbewahrung. — Also dasjenige, worin der eble Graf eine Milberung des Looses der Abgabes pflichtigen sucht und sindet, ist genau betrachtet schon in der angedeuteten Beziehung eine wahre Verschlimmer rung seiner Lage. An sich hat die Hinausstellung des Hebungstermins der öffentlichen Abgaben dis zum Momente der Consumtion des Einsommens der Abgabepflichtigen für den Lestern ganz und gar keinen Busen. Wohl aber können daraus schon dann, wenn er die Consumstionsabgabe unmittelbar selbst zählen muß, manche oft nicht unbedeutende Nachtheile für ihn entstehen *).

^{*)} Birtlich fcheint auch ber Graf von Goben biefes unb Die Unbaltbarteit feiner Abgabenerhebungetheorie felbft gefublt zu baben. Geine Auflage die er (Rat. Deton. Bd. III. 6. 138) felbit eine allgemeine produttive Confum. tionsauflage nennt, und die (a. a. D. G. 146.) nur bas jur Confumtion erscheinende Produkt berüb. ren foll, nennt er in ber Folge (Staatsfinangwirthichaft, 6.286.) felbft eine allaemeine Droduttenfleuer, bei ber bie Droduftion und ber Genuß, und bie besteuerbaren Gegenftanbe, ber gleiche und gerechte Austheiler feven, und au ber (Rat. Deton. Bb. III., G. 138.) ber Producent ber piel producirt und menig genießt, ber Producent, ber viel producirt, und viel genießt, ber Producent, ber wenig producirt, und viel genießt, ber Producent, ber menig producit, und menig genießt, und entlich ber reine Confument, nach ihren Berbaltniffen beitragen follen: - und obngeachtet er (a. a. D. G. 154.) feine fpaenannte nationalofonomistische Austage bem Accifespiteme am abnlichften balt, fo ericheint jene doch bei ber von ibm Btaatefinanzwirtbicaft G. 353 folg.) angegebenen Draani. fation ihrer innern Form eigentlich nur als eine allgemeine Produftenfteuer, Die von jedem Produfte, fo bald es vollendet ift, ober, wie fich ber edle Graf ausbrudt, jur Er: fcheinung tommt, anfallt, fich nach dem Breife ber Pro-

Was aber ben in bem Maaße ber Consumtion vermeintlich sich aussprechenben Maasstab für die Beurstheilung des Betrags des Einkommens angeht, so ist dieser Maasstad offenbar äusserst trügerisch. Das Maas der Consumtion richtet sich immer zunächst nur nach dem Maaße des Bedarfs. Auf jeden Fall hat bei der Answendung eines solchen Maaßes der reiche Geißige, der seinkommen möglichst spärlich braucht, vor dem versständigen Wirth, der doch den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit gerade am meisten förbert, ims mer das voraus, daß er hier ohne allen rechtlichen Grund vom perständigern und nüßlichern Theile des

butte, jedoch obne Rudficht auf die Brobuttionstoffen, regelt, und von dem Producenten oder Befiker berfelben von jebem einzelnen Brobutte zu jeder Beit, feboch nur innerbalb ber festgestellten Sebungstermine, erlegt werden foll, weshalb benn jedes vollendete Produkt, fo bald es vollendet ift, bem Aufzeichner angemelbet werden foll. - Diefe nabere Begiebung ber Godenfchen Auflage erwogen, fieht man leicht, daß fie eigentlich ben Consumtionesteuern gar nicht angebort, fondern wirklich weiter nichts ift, als eine allgemeine Auflage auf bas robe Einkommen ber Bflichtigen, und fich von dem Bebend nur badurch unterscheidet, daß fie burch ben Preis jedes Probutte in Gelbe bestimmt werben foll, daß fie fich über bie Produtte aller Urt verbreitet, und bag fie von ben verichie. benen Gattungen der Produkte verschiedene verhaltnismaßige Theile ihres Dreifes erhebt. Bas von Jakob Staats. finanzwiffenichaft, Bb. I. G. 481 - 484. bagegen erinnert bat, unterschreibe ich mit ber volleften Ueberzeugung. der Graf von Soden felbst an der Ausführbarkeit seiner Idee verzweifeln muffe, zeigt ber Borfclag (Staatefinangwirthich. G. 358.) bie Abgabe an die Nation in der Art ju perpachten, daß jeder Finanzbezirk, jeder Ort, die auf fie kommende Maffe übernahmen, und diefe Daffe durch ibre eigene Ortebeborben unter fic austheilten.

Volks übertragen werben muß*). Und verzehrt jemand sein Einkommen, bas er unter bem Schuse bes bürger, lichen Wesens im Lande erwirbt, im Auslande, so muß er von ber im Lande bleibenden Volkstlasse ganz und gar übertragen werden **). Also ohne Ueberlastung des einen Theils des Volks durch ihm nicht zutommende La.

^{*) 3} war sucht Simonde de Sismondi de la richesse commerciale, Tom. II. S. 58., die Consumtionsabgaben burch die Behauptung ju rechtfertigen: es fen billig, bag berjenige, ber mehr verbraucht, als er nach dem Daage feines Gintommens verbrauchen follte, burch die mit feiner Unregelmäffigkeit verbundene bobere Abgabe fur biefe Unregelmäßigfeit beftraft, berjenige aber, ber meniger braucht, als fein Ginkommen betragt, alfo auch weniger an Abgaben sablt, ale er nach bem Berbaltniffe feines Gintommens gablen konnte und follte, burch die ibn treffende mindere Abgabe belohnt werbe. Ingwischen auf die Anbaltbarfeit Diefer Argumentation brauche ich wohl nicht aufmertfam ju machen Gie ift nicht einmal immer mabr. Der Beinige, ber meniger verbraucht, als er verbrauchen tonnte und follte, treibt ein eben fo unregelmäffiges, dem Fortgange ber Boltsbetriebfamteit unjufagendes, Befen, wie derjeni. ge, ber mebr verbraucht, als er nach dem Berbaliniffe feis nes Gintommens follte. Sener wird aber bei einem folden Abgabenipfteme nicht nur nicht beffraft, fondern fogar belohnt. Der rechtliche, redliche und nunliche Burger wird alfo bebrudt, mabrend ber unredliche, ober menigftens unverftandige und unnuge, fur fein verfehrtes Treiben begunfliget und belobnt wirb.

^{**)} Zwar leben auch oft bei und Auslander im Lande, und vermehren durch ihre Berzehrungen den Ertrag unserer Consumtionsaussagen Doch fragt es sich, ob damit denjenigen gebolfen ist, welche die oben angedeutete Ueberlastung trift. Auf jeden Fall aber zeigt diese Nederlastung, daß der Umstand, daß bei Consumtionskeuern auch Frem de kontribuiren, bei der Prüsung der vermeintlichen Borzüge der Consumtionsabgaben, bei weitem nicht so gewichtig ist, wie man meist ibn annummt.

ften, ift felbst bei einer birekten hebungsweise ber öfentlichen Abgaben ein solches Abgabenerhebungssyftem nie bentbar.

Ingwischen ber Abgabepflichtige mochte ber eben angebeuteten Refiftellung bes Termins gur Entrichtung feiner Abgabe noch immer rubte gufeben tonnen, maren es nur bie eben bemerften Nachtheile allein, welche ein folches Abgabenerhebungeinftem für ihn beforgen ließe. Mas ihn aber bestalls noch bei weitem mehr unruhig machen muß, biefes ift ber ungeheuere Ginfluß, welchen bei einer folchen Bestimmung bes Abgabenhebungstere mins auf ben Beitpunkt ber Consumtion hinaus, ber Berkehr auf die nothwendige Gleichmäffigkeit der Abaaben ffete unvermeidlich erhalt, und bie tiefe und innige Bers ruttung, welche biefer Ginfluß jener Gleichmäffigfeit Bei ber Abhangigfeit, in ber aller und jeber Gutergenuß immer vom Bedurfniffe bes Geniegenden bleibt, und bei bem Ginflufe, ben biefes Moment ftets auf den Gang bes Berkehrs und auf die Feststellung der Preife ber Baaren bat, läft es fich feineswegs mit bem Grafen von Soben fagen, bie Abgabenhebung auf ben Augenblick ber Consumtion verlegt werbe für ben Abgabenpflichtigen gleichfam unfichtbar und unfühlbar gemacht, fondern folche wird fur ihn eigentlich bier erft recht fühlbar; und zuverläffig bei weitem fühlbarer, als bei irgend einer andern Bebungeweife. Die Abgabe ift bier für ben Abgabepflichtigen nicht fowohl von feinem Bermogen und Guterbefige, und feinem baraus hervorgegangenen Einfommen - ber Quelle, woraus boch immer alle Abgas geschöpft werben muffen, - abhangig gemacht, fondern von feinen Bedurfniffen, bem Daage, und ber Dringlichteit berfelben. Der Abgabepflichtige wird biet nicht besteuert, weil er Guter und Ginfommen befigt, und etwas hat, wovon er bie Abgabe jahlen fann, fonbern, weil er Guter für feine Zwecke bedarf und verwenden muß. Die Abgabe trifft ihn also gerade in einer Lage und einer Beriobe, mo fein Berhaltnif gur

Guterwelt auffallend bas mislichste ift. Er muß zah. Ten nicht zu ber Zeit, wo er satt ist, und wo er also am leichtesten sich zur Widmung eines Theils seines Besitzthums für die Zwecke der öffentlichen Consumtion entschließen kann und entschließen wird, sondern zu einer Zeit, wo es ihn hungert, und daß hier gerade die Embehrungen am fühlbarsten sind, ist gewiß keine Frage *).

Kommt nun zu ber Mißlichkeit biefer Lage, für ben Abgabepflichtigen noch das hinzu, daß er nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Producte und Giter bei deren Genuß zur Sefriedigung seiner Bedürsniffe er die Abgabe zahlen soll, meist nicht selbst in seinem Gütervorrathe besitt, sondern sich diese erst mittelst des Verkehrs, durch Vertauschung anderer Güter oder Dienstleistungen erwerben, und bei diesem Erwerbe die Abgabe auf indirektem Wege entrichten muß, so muß dieses jenen schon an sich in dieser Abgabenhebungsweise, ihrer Natur nach, liegenden Druck nothwendig verdop, peln. Der Abgabepflichtige, der unter solchen für ihn sehr ungünstigen Verhältnissen seinen Bedarf an den ihm zum Leben oder Wohlleben nöthigen Güter sucht, muß den Besißer bieses Bedarfs nicht blos nur dafür

^{*)} Darin liegt der Grund, warum vorzüglich direkte Confumtionssteuern bei den Pflichtigen in der Regel so vielen Widerstand finden. So eine drückende und verwerkliche Auflage auch unsere Naturalzsbenten, besonders die Blutzehenten, sind, so giebt doch der Bauer diesen Zehenten bei weitem williger, als die Fleischkeuer, die er vor dem Schlachten des Biebstücks entrichten muß, das er in sein haus schlachtet. Aber wenn er Zehent giebt, so geschieht dieses im Momente, wo er Einkommen bat. Wenn er aber die Fleischsteuer entrichtet, so geschiebt dieses, wenn er aus Mangel an Fleisch schlachten muß. Drückt ihn bier schon der Wangel an Fleisch, so fühlt er die Last der Abgebe noch um so bestüger.

belohnen, baß er ihm feine Nothwenbigfeiten im Bege bes Laufches gur Confumtion ablaft, fondern er muß ibn auch noch bafur belobnen, baf er bie auf feinem Bedarf liegende Consumtionsabgabe einstweilen voraes fchoffen bat. - Borguglich biefes ift es, mas alle inbireften Confumtionsabgaben für ben armern und grofe feren Theil des Bolks ftets fo bruckend macht. erhöheten Breife unferer Lebensbedurfniffe-, die ftets bie unausbleibliche Folge eines folchen Abgabenerhes bungeinfteme find, fchon bie armere und brucken iedere Bolfeclaffe unenblich, noch mehr, ober wenigftens eben fo fart, aber brucken fie bie Bortheile, melche fie ber reichern Volksclaffe fur ihre gemachten Borfchuffe ju gefteben muß; - und beibes gufammen fann benn feine andere Folge haben, ale baß bei einem folchen Abgas benerhebungefofteme ein Aufschwung ber Betriebfams feit ber armern und niebern Bolfstaffen und ihres Bohl. ftanbes beinahe gang unmöglich wirb.

Wenn die direfte Erhebung ber öffentlichen 216, gaben nach bem Maafe bes jedem Abgabepflichtigen gue ftanbigen Ginfommens nur dabin wirft, bag ber Abgas bevilichtige hier einen Theil ber Ueberschuffe bes Ertrags feiner Betriebfamfeit nicht fur feine Privatconfumtion verwenden fann, fondern gur öffentlichen Consumtion hinzugeben genothigt ift; fo nothiget ihn biefes boch am Ende ju nichts weiter, als ju Unterlaffung biefer ober jener Ermeiterung, welche er feinem Streben nach Guterermerb, Befit und Gebrauch, und feiner hierauf gerichteten Betriebsamteit ju geben etwa geneigt gemes fen fenn mag; ftort alfo nur ben Aufchmung feiner Betriebsamfeit, läßt aber babei ihren regelmäßigen Fortgang und Fortbestand unberührt. Aber nicht blos nur baju, fondern noch ju bei weitem bedeutenbern Aufopferungen und Ginfchranfungen nothigt ben Abgas bepflichtigen bie Confumtionsabgabe. Diefe bedrobt in ben meiften gallen nicht blos nur ben regelmäßis gen Gang ber Betriebfamteit, fonbern fie vernichtet

in manchen Kallen oft bie Bebingungen aller Betrieb. famfeit, vorzüglich in ben armern und niedern Bolfe, flaffen, felbit. Gie zwingt biefe nicht blos ju Ginfchrantungen in bem Daafe ihrer Bedurfniffe, fonbern febr oft zu einer ganglichen Entbehrung manches brins gend nothwendigen Artifels. Um bie Dabl , ober Schlachtsteuer ju bezahlen, muß oft ber menigbemittelte Landmann feine abgeriffenen Schuhe eine Beitlang uns befohlt laffen, ober vielleicht mit ben Seinigen gar bar. fuß gehen. — Mit einem Borte, bie Confumtions, fleuer malt bie Abgabe gerabe auf biejenige Bolts, flaffe, welche ju ihrer Entrichtung am wenigsten Rraft und Kähigkeit hat, und erichüttert baburch nicht blos Die Gleichmäsfigfeit ber Bertheilung ber öffentlichen Ab. gaben, fondern felbft auch die Elemente bes allgemeinen Boblftandes bis auf feine aufferfte Grundlage binaus. Mancher arme Sandwertsmann fann fich blos um besmil len bie ju feinem Gewerbe nothwendigen Berfzeuge nicht anschaffen, weil bie burch die Auflage auf Brob, Cals, Bier, u. f. w. erhöheten Preife Diefer Bedurf. niffe, ihm es unmöglich machen, fo viel ju erübrigen, als iene Wertzeuge toften. Gelbft zum Beile und gur Sage fann, um jener boben Preife millen, oft ber Solge bauer nicht gelangen.

Wohl mag ber Wohlhabende und Reiche ein solches Abgabespstem etwa ohne auffallende Rachtheile für ihn erstragen können. Aber für die niedere und ärmere Bolkstlasse kann es nie ohne offenbaren Verderb bleiben. Schon ist es drückend genug an sich. Aber zu diesem Druck an sich gesellt sich noch der zweite Druck, der aus dem Uebergewichte entspringt, den es dem Reichern über den Aermern gibt. Der Hauptgrund dieses zweiten Drucks und seiner Verderblichkeit für den Aermern liegt in dem bei weitem stärkern Gewichte, den das Bedürfnis auf den Aermern hat, als auf den Reichern; — vorzüglich darin, daß dieses Gewicht für den Aermern zugleich den Preis seiner Arbeit und seiner dem Reichen

su machenben Leistungen eben so sehr herabsezt, als es dem Neichen Gelegenheit gibt, für seine Reichnisse sie dem Neichen Gelegenheit gibt, für seine Reichnisse für den Bedarf des Armen von diesem die höchsten Preise zu erzwingen. Denn je drückender die Lage des ärmeren Bolks ist, und um so empfindlicher sie durch die Abgabe für den Aermern verschlimmert wird, um so dringender muß dieser stets fremde Arbeit suchen, und um so drüsskender wird für ihn stets das Uebergewicht des Neischern. — Nur dazu, um dieses schon in der Natur dern. — Nur dazu, um dieses schon in der Natur der Sache begründete Uebergewicht widernatürlich zu verstärken, und badurch das nöthige Gleichmaaß des öfssentlichen Abgabenwesens durchaus und dis auf das Insnerste zu zerrütten, — dazu nur können die Cosumtionstalbgaben dienen, und werden sie besonders da dienen, wo sie auf dem indiresten Wege erhoben werden.

3mar mag man vielleicht beim erften Unblicke glaus ben, es fei gang einerlei, ob man bem armen Tageloh. ner - ber burch feine Arbeit taglich etwa ben Betrag pon zwolf Pfunden Brod verdient, wovon et fech & fur fich, feine Frau, und zwei Rinber gur Speis fung und Erant, und vier gu ben übrigen nothigen Lebensbedurfniffen braucht, alfo zwei als Hebers fcuß bat, bie er gur Berbefferung feiner Lage gurucks legen, ober auf minder nothwendige Erforderniffe bes Lebens verwenden fonnte, - etwa täglich ben Betrag eines halben Pfundes Brob burch eine Confums tionssteuer abzunehmen sucht, ober ob man bem Reis chen, ber täglich ben Betrag von zwölf taufenb Pfunden Brod ermirbt, bavon feche Saufend für fich und feine Familie gur Speisung und Trank, und vier Caufend für die übrigen nothigen Lebensbedurf. niffe braucht, bie überschießenben zwei Saufend hine gegen minber nothwenbigen Artifeln wibmen fonnte burch eine folche Steuer taglich ben Betrag von funf hundert Pfunden abnehmen. Inzwischen bei näherer Beleuchtung des Berhältniffes bei den Abgabepflichtigen wird man febr leicht finden, wie febr verschieden, trop ber anscheinenben arithmetischen Gleichheit ihrer beiber, feitigen Steuer, bennoch ihre Belaftung ift. Dicht gerechnet, bag ber arme Taglohner fich in ber Regel fein Einkommen auf feine andere Beife, als nur burch Ur. beit fur ben Reichen erwerben fann, und fchon in biefer Begiehung von bem Reichen abhangig ift; fes Alles nicht gerechnet, fo find bie Bedurfniffe bes Reichen, fo mannichfach fie auch fenn mogen, nie fo bringend, wie bie bes Urmen. Durch eine aufferft geringfügige Entbehrung, bie er vielleicht gar nicht fühlt, fann ber Reiche fich ber Abgabe entziehen, ober fie auf ben Urmen übermalten; mahrend bem Lettern fo Und fo tann es etwas burchaus nicht möglich ift. benn fehr leicht fommen, baf bie oben bemertte Abgabe, Die für jeden auf fünf und zwanzig Procent ibres reinen Ginkommens veranschlagt ift, ben Urmen gu piertia und mehr Procent treffen fann, mabrent viels leicht ber Reiche geben, ober weniger, ober gar nichte, aghlt, ober vielleicht burch ben niedrigen Arbeitelobn, ju bem fich ber Urme jest verfteben muß, gegen fruber. bin noch gar gewinnt --

Wenn Nicarbo*), um zu erweisen, baß alle Absgaben eigentlich nur die vermögendere Bolkstlasse, und namentlich die Capitalissen, tressen, die Behauptung ausstellt, eine auf irgend einen Gegenstand gelegte Aufslage werde den Preis derselben erhöhen, und auf diese Weise ihre gleichmäßige Wirkung auf alle Abgabepstichtige erhalten, so hat er wirklich sehr unrecht. Das Steigen der Preise aller Artifel des Verkehrs hängt nicht von der auf die Producenten gelegten Abgabe ab, sondern lediglich nur von dem Einflusse, den die Abgabe auf den Verkehräbt; — davon, ob sie die hier in Berührung kommenden Parteien mehr oder minder trisst, und ihre wechselseitie

^{*)} A. a. D. Tom. II. 6.1 folg.

gen Kräfte beim Vertehr mehr ober minder schmächt. Aber nach der Ratur der Sache muß sie diese Kräfte immer am meisten bei dem schwächen, der ohnedieß der Schwächste ist. Da nun aber dieses ohnedieß in der Regel die ärmere Volkstlasse ift, so ist es denn, ebenso wie in theuern Jahren, auch bei Auflagen auf die Consumtion, vorzüglich auf Artisel des Bedarfs der niedern Volkstlassen, sehr leicht möglich, daß troß der Abgabe dennoch die Preise der Erzeugnisse des Armen herunter gehen, mährend die Preise der Erzeugnisse des Reichen sich gleich bleiben, oder wohl gar steigen können *).

Doch nicht barin allein, baf ein folches Abaabene erhebungeinstem, wie es fich in ben Confumtiongabgas ben aussvricht, feiner Ratur nach ftete bas nothige Bleichmaaf unter ben verschiebenen Abgabevilichtigen fo febr gu gerrutten ftrebt, liegt ber Grund feiner Bers merflichkeit allein. Auch noch in Bezug guf andere Bebingungen einer zweckmäßigen Abgabenerhebungsweife hat es fo manches wiber fich. 3mar laft es fich bei Consumtionsauflagen eben fo aut, wie bei unmittelbat bom Ginfommen erhobenen Abgaben, im Boraus gefete lich bestimmen, mas jeder Abgabepflichtige bezahlen foll; ber Termin ber Abgabe ift auch baburch, bag er an Die Cosumtion gefnupft ift, von felbft bergeftellt; Cons fumtionsabgaben haben auch, besonders wenn fie auf inbireftem Bege erhoben werben, bas fur fich, baf fie bem Oflichtigen in möglichft fleinen Maten abges nommen werben, und baburch bemfelben möglichft wenig brudent zu fenn icheinen. - Doch zwei hauptpunfte find es, bie ihre hebung für bas Bolf bei weitem las fliger machen, als irgent eine andere Steuer. mabl bie Schwierigfeit ibrer hebung, und ber bamit verbundene, ftete aufferft beträchtliche, Roftenaufmand;

^{*)} M. vergl. übrigens mit bem bier Gesagten noch Simonde de Sismondi a. a. D. Tom II. G. 207 und 208,

und bann vorzäglich ber nachtheilige Einfluß, ben fie immer auf die Moralität des Bolks haben; die viele Gelegenheit, und der Reiz, den fie diefem zu Defraus battonen geben, und der Nachtheil, in dem um deswillen der redliche und gewissenhafte Unterthan gegen den ges wissenlosen Betrüger steht *).

Erwägt man diese Punkte, so möchte es benn sehr zweiselhaft senn, ob nicht badurch bei weitem die Vortheile überwogen werben, welche ein solches Abgabenerhebungsspstem sonst begleiten mögen. Auf jeden Fall ift selbst der Umstand, daß solche Abgaben von den Pflichtigen immer nur in möglichst kleinen Raten abgenommen werden, nur ein sehr scheinbarer Gewinn für den Zahler, dessen trügerisches Wesen selbst dem Auge des Einfältigsten im Volke nicht entgeht. Selbst der Einfältigste fühlt nur zu gut den sich bei jedem Gesnusse erneuernden Druck der Entbehrungen, zu welchen ihn die Abgabe nöthigt; und die mancherlei Verationen, welchen ihn immer die Schwierigseit der Hebung aussssetz, wiegen in der Regel die Vortheile, welche ihm jene natürliche Eigenschaft der Hebung zusühren mag,

^{*)} Mehreres über die in der angedeuteten Beziehung der Consumtionsabgaben überbaupt, und den auf indirektem Wege erhobenen insbesondere, entgegenstehenden Bedenktichkeiten, s. m. bei Adam Smith a. a. D. Bb. IV. S. 383.; San a. a. D. Tom. II. S. 328 folg.; Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft Bd. II. §. 193 und 194. S. 202.; Krug Abris der Staatsokonomie S. 167 folg.; und Weber Lebrbuch der politischen Dekonomie Bd. II. S. 540 — 544.; und insbesondere, was die mit der Hebligen Wirkungen eines solchen Abgabenhebungsspstems auf den moralischen Sparakter des Bolks angeht, Monthi on quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur l'humanité, l'activité et l'industrie des peuples? S. 300 folg. und S. 307 folg.

bei weitem auf. Rury, wenn ber nachtheilige Gine fluf, welchen Confumtionsabgaben, besonders bann, menn fie mittelbar erhoben merben, auf bie moglichft aleichmäffige Bertheilung ber Abgaben haben, fie, fo febr permerflich machen, wie ich meiter unten, bei bet Beleuchtung einiger Arten berfelben (6. 141.), noch umftanblicher zu zeigen gesbente, fo find gewiß bie Rebenvortheile, welche fie begleiten follen, feinesweges suverläffig und bedeutend genug, um bei jener anere fannten Bermerflichfeit ihnen bas Bort ju reben. Liefe man bem gemeinen Boltsverstande bie Babl, ob bas Bolf Die Abgaben, welche man ihm burch folche Steuern abnimmt, burch bireft vom Ginfommen erhos bene Auflagen, ober burch bie lettere Weise, zahlen wolle, juverläffig, ber bei weitem größte Theil murbe fich fur ben erften Weg entscheiben. Man fchlage eine mahl alle Cteuern, birette und inbirette, Steuern von ber Produftion und von ber Consumtion erhoben, in Eine Gumme gusammen, theile bie Duoten nach bem Berhaltniffe, wie die Stadt, und Landbiffrifte im Durch. schnitte bieber an jenen verschiebenen Abgaben Theil nahmen, an diefelben aus, und frage bann bas Bolt) mas ihm lieber ift? ob es biefe Summe lieber burch eine vom Einfommen und nach bem Maafe beffelben Diffriftsweise ausgetheilte und erhobene Steuer beden ober ob es lieber mit bem Schwarme von Bolls wern, Acciseinnehmern, Bifitatoren, Ober , und Unter. auffchlägern, Erant, und Bleifchfteuererhebern und ibs ren Controleuren, Officianten und Dienern ju thun haben will? Die Babl wird ibm zuverläffig nicht im minbeften Schwer merben. Es wird febr gern bie inbireften und Confumtionegefalle mit Abgaben von feis nem mirklichen Ermerbe vertauschen, und bas heer bon Mauth, und Accifebeamten verabichieben, bem es fich nie befreunden fann. Die Bahl zwischen ben beiben Finangfpftemen ift ohngefahr fo, wie gwifchen bem, was und von allen Geiten ber bie Bruft jufchnurt,

und bem, mas uns völlig freien Athem zu schöpfen perffattet.

Um wenigsten wurbe es, meiner Unficht nach, wohlgethan fenn, wenn fich eine Regierung nach einer hie und ba gur Uneigung gebiehenen, und porguglich burch bie angeblich größere Gintraglichfeit biefer Auflas gen immer beliebter merbenben Ibre mancher geachteten Politifer und faatswirthschaftlichen Schriftsteller ents fehlieffen follte, alle öffentliche Auflagen in eine allges meine Conjumtionsauflage aufzulofen; und zwar ohne Unterichieb, fie fuche biefe Auflage auf birettem Dege bon bem pflichtigen Bergehrer ju beben, ober, wie biefes meift gefchieht, und auch wohl nicht zu umgehen fenn wird, auf indireftem Bege. Ein folches Suftem murbe aus ben oben entwickelten Grunden nicht anders, als bochft nachtheilig wirfen, und nach einer febr fine nigen Bemertung eines unferer geachtetften ftaatswirth. Schaftlichen Schriftsteller *) nichts weiter fenn, eine verschleierte Bieberherstellung bes Reudalmefens bes Mittelalters mit allen feinen, ben Bolfemphiffand fo febr bruckenben, Abnormitaten. Mag auch allers binas San **) nicht unrecht baben, wenn er in ber letten

^{*)} M. vergl. Simonde de Sismondi princ. d'écon. polit., Tom. II. S. 208. C'est donc — bemerkt bieser beruhmte statemirthschaftliche Schriftseller sehr tressend — une proposition très injuste et très inhumaine, que celle, qu'on a souvant répétée, de supprimer toutes les impositions directes, et de lever la totalité des révênus de l'état par des impôts sur la consommation; car elle equivaut à peu près à celle-ci de dispenser presque de tout impôt tous les riches et de ne lever des taxes que sur les pauvres. A plusieurs égards ce serait rentrer dans l'ancien système sécodal, où le noble ne payat rien; mais il y auroit encore dans cette innovation un perfectionement d'aristocratie, c'est qu'il sussirait de devenir riche, pour être, par le fait même, dispensé de payer.

^{**)} A. a. D. Tom. II. S. 326.

letten Analyse alle Abgaben für Consumtions, und indirefte Abgaben anfieht, weil bie Forberung ber Ab. gaben nicht sowohl geradezu an die Berson bes 216. gabepflichtigen gerichtet ift, - von ber freilich fur bie Bedürfniffe ber öffentlichen Confumtion nichts gu nehmen ift, - fonbern nur an bie Erzeugniffe bes Rleiffes beffelben, an bie Gutermaffen, bie man ibm in ber Abgabe abzunehmen beabsichtigt. entscheibet bieses Argument bier nichts. Dicht barin liegt ber Charafter ber Confumtionsabgabe überhaupt, und ber indiretten insbesondere, baf fie auf bie 216. gaben von Gutern gerichtet ift, und nur in fofern, als ber Abgabepflichtige bergleichen besitt, ihn in Unfpruch nimmt, fonbern ber Charafter jener Steuer Verberblichfeit, liegen in ber Urt Beife, wie bier die Guter in Unspruch genommen merben, und in ber Unverträglichkeit biefer Urt und Beife mit unferm Verhaltniffe gur Guterwelt; in ber nachtheilis gen Richtung, welche ein auf Confumtions, und indirefte Abgaben gerichtetes Abgabenspftem feiner Ratur nach bat.

Sat man in England dem bortigen Abgabensysftem biese Nichtung gegeben, und bavon feine so auffalslende Nachtheile geernbet, wie es sie nach der Natur der Sache mit sich führen muß, so liegt der Grund nur in dem individuellen Charafter der englischen Betriebs samfeit, und in den so äusserft günstigen Verhältnissen, welche sie durch die örtliche Lage jenes Landes erhalten hat, und nächstdem in der Einrichtung, welche man dieser Besteurungsweise selbst in Großbritanien gegeben hat; darin, daß sich die dortigen Consumtionsabzaben nur auf eine geringe Anzahl von Gegenständen erstrecken; nicht die ersten Lebensbedürfnisse des gemeinen Mannes, Brod und Fleisch, treffen; schlechterbings keinen Unsterschied zwischen Stadt und Land machen und in iherer Hebungs, und Berechnungsweise möglichst einsach

find *). Doch find auch in England feineswege bie nachtheis ligen Rolgen ausgeblieben, welche ein folches Suftem auf Die niebere Boltstlaffe feiner Ratur nach bervorbringt. Bielmehr zeigt bie bermalige Lage bes Landes, und feis ner Angehörigen, nur ju beutlich, wie hart bie niebere Bolfeflaffe burch jenes Suffem bebrückt ift, in welcher Abhangigfeit fie von ber reichern Bolfoflaffe gerathen ift, und wie tief fie jenen Druck und biefe Abhangigfeit fühlt, ohne wegen ber Uebermacht ber Reichen im Stanbe gu fenn, bas Roch abguschutteln, bas fie tragen mufi. und faum wurde ertragen fonnen, fame bie englische Armenpolizei nicht ber armern Boltsflaffe einiger Maaf. fen gu Bulfe und malgte biefe nicht einen Theil ber Laft, welche bas Abgabenfpftem bem Urmen aufgeburdet hat, pon ben Urmen wieder guruck auf ben Reichen; - mas inbeff eigentlich weiter nichts ift, ale eine Dibernature lichfeit, wodurch eine andere Wibernatürlichfeit wieber befeitigt merben foll, wie benn überhaupt alle Biberna. türlichfeiten immer wieder andere hervorbringen, melde bie Ersteren weniger fühlbar machen follen.

Gebieh übrigens der Wohlstand in Großbrittanien bei der Consumtionssteuer, so ist dieses auf jeden Fall kein Beweis dafür, daß es unter andern Berhältnissen, wie in Großbrittanien, auch anderwärts erfolgen werde. Wolte man ausser England das dortige Besteuerungssschstem nachahmen, es würde sich leicht größtentheils das Gegentheil zeigen. Was England, um der vorhin ans gedeuteten ihm eigenen natürlichen Vortheile willen zu bulden vermag, dieses vermögen nur wenig andere läns der. Wenigstens in Holland schreibt man den Versfall der dortigen Manufakturen und Fabriken den zu hohen Consumtionsabgaben, und namentlich der zu start ken Belastung des Getraides zu. Auch in Italien konnte sich das Manufakturen, und Fabrikenwesen nie

^{*)} DR. vergl. von Raumer bas brittifche Befteuerungefpfem ic. G. 200.

recht heben, weil man auch bort diesen lettern Artifel ber menschlichen Bedürsnisse zu hoch belegt hat *). Und was man zulett von ben hannöverischen Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen sagt, um die Möglichkeit der Anwendung eines solchen Steuers systems zu erweisen **), beweißt doch im Ganzen weister nichts, als daß selbst in einem kleinen offenen Lande sich eine solche Steuer ziemlich einträglich bewähren könne ***), feineswegs aber ihre Verträglichkeit mit den von der Staatswirthschaftslehre dictirten Grunds principien eines den Bedingungen des allgemeinen Volks, wohlstandes durchaus angemessenen Abgabesystems.

So weit ich über Consumtionssteuern und ihre Zulässigfeit und Ungulässigfeit zu urtheilen vermag, scheinen sie mir nur Ausnahmsweise sich in dem Falle rechtfertigen zu lassen, wenn gewisse Klassen des Volks zur Mitleibenheit bei den öffentlichen Lasten gezogen werden sollen, deren Einkommen sich nicht vollständig genug ausmitteln läßt, um hiernach die Summen der von ihnen zu zählenden Abgaben gehörig zu bestimmen †). Blos hier läßt es sich vertheidigen, daß die

^{*)} M. vergl. Monthion a. a. D. S. 130.

^{**)} M. vergl. Sartorius über die gleiche Besteuerung ber verschiedenen Landestheile bes Königreichs hannover ic. S. 180 — 182., und von Bosse Darstellung des staats. wirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten, S. 312 und 316.

^{.***)} Sie ertrug nemlich bei einer Bevolkerung, welche bedeutend unter 300,000 Seelen war, vor der westphälischen Zeit über 350,000 Thaler (361,231 Rthlr. 32 Gr. 1 Pf.), im Jahre 1814 noch über 300,000 Thlr. (319,679 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf.). M. vergl. Sartorius a. a. D.

t) Früherhin — in meiner Revision ic., Bd. IV. S. 155. war ich mit Monthion a. a. D. S. 124. der Meinung, auch in einem zweiten Falle sey Ausnahmsweise die Hebung der Abgaben von der Consumtion zulässig, nehmlich

Regierungen ben Bebarf ber Abgabepflichtigen zum Maakftabe feiner Besteuerung macht, und ben minder,

bann. wenn die erweiterten Bedurfniffe bes offentlichen Lebens beren Dedung burch blofe Steuer vom Ginkommen nicht mehr gestatte. Doch bei wiederhohlter Prufung bes Gegenstandes überzeugte ich mich von ber Unzulässigkeit jener zweiten Ausnahme. Die Beistiele, welche Monthion von Krankreich und England anführt, bemabren offenbar feine Deinung nicht. Menn ba und bort die Grundsteuern ju ber Bebedung ber öffentlichen Ausgaben nicht mehr ausreichend febn mochten. fo bemeißt biefes guverlaffig nicht, daß es um deswillen nothwendig mar. Confumtionesteuern einzuführen und ju erbeben, und am allermeniaften in ber Art, wie man es wirklich gethan hat. Jenes Berhaltniß des öffentlichen Bedarfs rechtfertigte weiter nichts, als eine Berangiebung noch mehrerer bis dabin verschont gebliebener Ginkommens. quellen : eine ftartere Belegung bes meift überall aus irrigen Unfichten ju febr geschonten Gewerbs : und Sandeleffan. Des nach dem Daaffe feines Gintommens; feinesweges aber eine Umanderung des Abgabenerbebungefpfteme in ber Art, wie man diese Abanderung allmablig vorgenommen bat. Der armern und niedern Bolkkflaffe, dem Landmanne, bem man auf diese Beife ju belfen gesucht bat, bat man offenbar badurch nicht geholfen, fondern fur ibn den Drud ber Abgabe eigentlich vermehrt. Der Landmann, der feine Grundfteuer icon fruberbin nicht ohne Schwierigkeit entrichten konnte, bat zuverläffig baburd, bag man ihm noch auffer der Grundsteuer bedeutende Ronfumtionsabgaben aufgeburdet bat, im Berhaltniß gegen den Reichen, der ibm feine Erzeugniffe abnimmt, trop der gestiegenen Preife, nicht fo viel Erleichterung erhalten, als er erhalten baben murde, wenn man das Einkommen der reichen Kabrikanten, Raufleute und Grundberen in dem Berhaltniffe berangezo. gen batte, wie feine Grundsteuer wegen der erbobten offentlichen Bedurfniffe ju erhoben gewesen fenn murde. überhaupt burch ju bobe Abgaben gedruckt ift, erhalt nach dem Gange des Berkebre nicht dadurch Erleichterung, bas natürlichen Maafftaab bem natürlichen, bem Betrage des Einkommens, vorzieht. Indef brauche ich es wohl nicht ju bemerfen, bag in biefem Falle alle Consumtions, abgaben ftete nur auf Gegenftanbe bes Bobllebens, und eigentlich nur bes bobern Bobllebens, und bes Lurus, gelegt merben burfen, feineswegs aber, wie man es meift ju thun pflegt, auf Dinge, welche ju ben unentbehrlichften Bedurfniffen bes gemeinen Mannes geboren *). Rur bei Artifeln ber erftern Art laffen fie fich fur unschablich ansehen, feineswegs aber bei Gegenständen ber lettern Rlaffe. Auflagen auf Luruse artifel, - auf Artifel, beren Genug ftete bei bem, ber fie für fich ge , und verbraucht, einen gewiffen Bobl. fant, und ein mehr als gewöhnliches Einfommen voraussest, - erhöhen weder ben Dreis anderer jum Les ben nothwendiger Bedürfniffe, noch vermag es bie wohls

man sest auch andere bisher weniger belastete Bolksklassen zu einer neuen Steuer, die er so gut wie diese tragen muß, heranzieht, sondern seine Erleichterung ist nur moglich dadurch, daß man ihn von den neuen Lasten frei läst, und bloß diese heranzieht, welche sie eigentlich tragen mußsen und tragen können.

^{*)} Man vergl. Monthion a. a. D. S. 127. — Anderer Meinung über diesen Punkt ist Canard a. a. D., S. 177. T. Seiner Ansicht nach müssen die Konsumtionsabgaben gerade von Dingen der ersten Nothwendigkeit gehoben werden, damit die Birkung einer solchen Abgabe nicht etwa nur den einen oder den andern Gewerdszweig tresse, sondern sich gleichmäßig auf Alle verbreite. — Doch gegen dieses Argument brauche ich, nach dem, was ich oben über die Wirkung der Konsumtionsabgaben überhaupt bemerkt habe, wohl gar nichts zu erinnern. Auf jeden Kall hat Canards Meinung die Ersahrung gegen sich. — Ueber die zweckzwäßigste Art und Meise der Konsumtionssseuerbelegung und Bertheilung auf die einzelnen Berbrauchsartikel s. man übrigens von Jakoh Staatssinanzwissenschaft Bb. II. S. 989 — 1019.

habenbere Volkstlaffe, fie auf bie armere gurudkumale gen ; ber regelmäffige Kortgang ber Bolfebetriebfamfeit ift alfo burch fie nicht gefährbet; ober mirten fie auf Diesen einiger Masten nachtheilig, so trifft biese nache theilige Wirksamkeit nur bie wenigen im Bolke, bie ihre Betriebfamfeit ber Geminnung ober Produftion folcher Artifel widmen mogen. Und biefe nachtheilige Birf. famfeit fann eines Theils nie von fonberlicher Bebeutung fenn, andern Theils gewährt fie aber vielleicht fur bas Bange fogar ben Bortheil, baß fie ber Betriebfamfeit manches, mit unnugen Dingen Beschäftigten, eine nut. lichere und bem Intereffe bes gesammten Bolks mehr aus fagende Richtung gibt. Auf jeden Fall find folche Ab. gaben im Grunde meiter nichts, als eine freiwillige Abgabe bes Reichen jum Beften ber öffentlichen Caffen; - eine Abgabe, Die jenem einen Theil feines Ueberfluf. fes für nübliche und nothwendige Zwede des gemeinen Befens entzieht, aber meber ben Lebensgenuf in ber Wirklichkeit erschwert, noch ihn sonft in eine Lage bringt, welche für ihn bruckend fenn tonnte; fatt bag biefes überall unvermeiblich zu beforgen ift, fobalb bie Confumtionsabgabe auf Artifel erftreckt ift, welche ju ben gewöhnlichen Lebensbedurfniffen ber arbeitenden Bolfse flaffe gehören. - Mögen auch Abgaben von Artifeln jener Art weniger einträglich fenn, ale Abgaben von Artifeln biefer, bie groffere ober minbere Erträglich, feit eines belegten Artifels fann über bie Bulaffigfeit feiner Belegung nie enticheiben *). Bas ben regelmafe figen Fortgang ber Bolfebetreibsamfeit bedroht, fann bei ber Regulirung unferes öffentlichen Abgabenwefens nie Billigung verdienen. Schöpfen mag zwar bas

^{*)} Wie Abam Smith a. a. D. Bb. IV. S. 343. Die Beibehaltung der in England auf Salz, Leder, Lichter, Seife und Steinkohlen liegenden Abgaben, wegen ihrer Einträglichkeit empfehlen kann, kann ich nicht begreifen.

Auflagespftem eines Lanbes aus bem Einfommen und feinen mancherlei Quellen so gut es fann, und auf biesem ober jenem mehr ober minder zweckmässigen Wege, aber so au sich öpfen, daß sie verdrocknen muffen, barf es sie nie, ohne sich mit ber Grundtendenz bee burgerlichen Wesens in ben schreiendsten Widerspruch zu bringen.

§. 136.

Unter ben verschiebenen Arten bes Bolfseinkoms mens, nach welchen fich bie Beburfniffe ber öffentlichen Confumtion Schöpfen laffen, gebührt bem Ginfommen aus bem Ertrage bes Grundes und Bobens mohl die erfte Stelle. Ift biefer Ertrag und bas baraus gehilbete Einfommen ber Grund, und Bobenbe, fiber auch feineswegs bie alleinige und einzige Quelle jenes Cinfommens 4), fo ift fie boch gewiß überall eine ber ergiebigften, wo nicht bie ergiebigfte felbft. Das Ginfommen, welches bie Benütung feines Grun. bes und Bodens und die Erzeugnisse besselben einem Bolfe gewähren, ift auch allerdings in mehr als einem Betrachte vorzüglich geeignet, um ju einem Theile fur bie Beburfniffe ber öffentlichen Consumtion angesprochen gu werben. Jenes Einfommen, wenigstens in fofern es als reines Einfommen angesehen werben mag, flieft genau betrachtet, bem Bolfe überhaupt, und ben Grundeigenthumern insbesondere, als ein Gottesgeschenf ju, und fann ichon barum leichter, als irgend eine andere Art bes Ginfommens, bie Bermens bung eines Theils beffelben fur bie öffentlichen Zwecke gestatten. Auch ift bier bie Ausmittelung bes vom Staate für feine 3mecke ju nehmenben Theils leichter möglich, ale bei irgend einem anbern Erwerbe ber menschlichen Betriebsamfeit. Beiter, Die hebung bes von der Regierung angesprochenen Theils ist ohne ben

^{*)} M. vergl. Bb. f. G. 179 folg. e

bentenbe Schwierigfeit. Und gulegt erträgt mirflich auch biefer 3meig bes Bolfseinkommens bei weitem leichter, als irgend ein anberer, ein burch zufällige Umftande vielleicht gebotenes lebermags. Denn une verfennbar ift es wohl, auf jeden Fall hat jede Abgabe, welche bie Regierung jur Beftreitung ber Bedürfniffe ber öffentlichen Confumtion aus biefer Abgabe fcopft, por jeder andern Abgabe, bie fie von ihren Ungehöris gen für öffentliche Zwecke forbert und nimmt, bas gum Woraus, bag biefes Forbern und Rehmen ben regel. mäßigen Fortgang ber Bolfobetriebfamfeit bei weitem nie fo leicht gefährden ober hemmen und gerfteren fann, wie biefes bei jeber anbern Abgabe immer mog. lich fenn burfte. Gelbft auf bas Bochfte getrieben, fann fich burch eine folche Abgabe nur aufferft felten ein mahrer politiver Berluft fur ben Abgabepflichtie gen bilben. Er verliert babei immer in ber Regel weiter nichts, als bie Entbehrung eines erwarteten, ihm von ber Borfebung beschiebenen, Geminnes, beffen Berluft zwar, wie jeber Gewinnverluft, immer auch etwas ftorend auf ben Bang feiner Betriebfamfeit eine wirfen wirb, boch immer nur in fofern, als er ben Aufschwung ber Bolfebetriebfamfeit hindert; nie aber in fofern, bag er beren regelmäßigen Fortgang und bie Erhaltung biefes Fortgangs fort. Denn in ber Ratur ber Sache liegt es, bei weitem eher fann und wird ber Menfch ben Gewinn aus einem ihm von ber Borfebung beschiedenen Geschenfe miffen, ale ben Geminn, ben er für fich nur etft im Schweiße feines Ungefichts burch Unftrengungen aller Urt gu erringen vermag. 3mar fann es fenn, bag eine ju boch getriebene und bem Grund, und Bobenbefiter ju fehr belaffende Grundsteuer auch am Ende biefen entmuthigen, und ben gandmann von ber Ackerkultur auf anbere bein Wolkswohlstande minder zusagende Gewerbezweige bine treiben fann; - benn von jeder gu boch getriebenen Abgabe, welche auf irgent einem Gemerbermeige rubt,

ift fo etwas julest ju befürchten. - Aber barüber wird man wohl mit mir einverstanden fenn, daß fich ber Grund, und Bodenbefiger ju einem folchen Schritte bei weitem nicht fo leicht entschließt, als Jeder Andere unter irgend einer Rlaffe bes betriebfamen Bolfs. Der Hebergang vom Bau und von ber Bewirthschaftung unseres Grundes und Bobens ift fo leicht nicht, wie ber Uebergang von einem Manufaktur, ober Kabri. fenetabliffement ju bem Unbern. Much wenn ans bere Motive gleich maren, felbft bas Bertrauen bes Landmannes auf die Vorfehung halt ihn von einem folden liebergange ab. Die Vorfehung erfett febr oft burch bie größere Reichlichkeit ihrer Spenden bem Offichtigen Die zu viel gezahlte zu bobe Abgabe immer eber mieber, als ber menschliche Rleiß und ber Gang bes Berfehrs dem Manufatturiften und Fabrifanten bas zu tragen gehabte lebermaaß. Und gulett barf felbft bie groffere Gelbftffanbigfeit bes Grund . und Bodenbesigers, entsprungen aus der größeren Unab. banaigfeit feiner Rente *) von bem wechfelnben Gange bes Berfehre, nicht überfehen werden, wenn man von feiner gröffern Sähigfeit, bobere Abgaben ale ber Rabrifant und Manufakturift zu ertragen, fpricht. -Mit einem Borte, unter ben verschiedenen Abgabe, pflichtigen im Stagte ift und bleibt immer er ber ficher, fe und fraftigste, und so wenig ich auch ibn in ir. gend einer Begiehung überlaftet ju feben wunfche, fo menia icheint mir ein Abgabenfostem empfehlungs, werth und haltbar ju fenn, has ihn gang frei lieffe, und bie Maffe bes gesammten öffentlichen Bebarfs nur auf andere Bolksklaffen malgen wollte **). -

^{*)} Nehmlich biefe nach bem Naturbetrag ber Erzeugniffe berechnet.

^{**)} Einen Sall ber Art bietet die englische Finangefeggebung dar, feitdem man im Jahre 1798 die Landtaxe dort unabanderlich fest gesett, und den Abkauf der eigentlichen

Glaubt man ber Freilaffung bes Eigenthumes, ober feiner unverhaltnismäsfig zu geringen Belegung,

Grundfteuer in ber Urt erlaubt bat, bag felbft jeber Dritte bas Recht bat, diefe auf dem Grundeigenthume feitdem mehr als eine Erbginfe, als in ber Geffalt einer eigent. lichen Steuer, haftende Abgabe burch Erlegung des Rapitalpreises an sich zu kaufen; was benn die Kolge gebabt bat, daß dort der jabrliche Betrag der Grundfteuer fic burch folde Abtaufe von Sahr ju Sahre mindert. 3m. Sabre 1798 betrug fie noch 2,037,627 Df. Sterl. 9 Schill. 1 Denny, im Jahr 1813 nur noch 1,378,128 Pf. Sterl. 61 Pence, und im Jahre 1818 nur 1,209.682 Pf. Sterl. DR, vergl. von Raumer das brittifche Besteuerungsipftem S. 107 .: Colouboun über die Dacht, den Boble ftand und die Sulfsquellen des brittifchen, Reiche zc. uberf. von Rid G. 276., und Debenius ber offentl. Rredit im Anb. S. 128. - Der hauptgrund, ber die englische Regierung jur Enunciation der Abfauflichfeit der Grundfteuer bestimmte, mag übrigens mohl die ungleiche Besteuerung bes Grundeigenthums gemesen fenn, Die fich feit ber Beit Bilbelme III., mo (i. 3. 1692) bie feste Regulirung ber Grundsteuer in England vorgenommen worden mar, allmählig durch die wechselnde und ftets fortgeschrittene Bobenfultur berausgebildet batte. Ingwifden um diefe Ungleichheiten ju beben, mar ber Beg, ben man im Sabre 1798 einschlug, mohl nicht ber richtigfte, Aus Furcht vor ben Schwierigfeiten einer Grundsteuerrevifion, und ihren Folgen, hat man offenbar ben midernaturlichften Beg eingefchlagen, ber je gegroffen werden fonnte. Auch der von von Raumer a. a. D. G. 108., auf fabrlich obnaefabr 400,000 Pf. Sterl. berechnete Geminn, den Die Staats. faffen jur Bermendung der Ablofungefumme jum Schuls benabtrag machten, fcheint mir die Bahl diefes Ubweges nicht geborig ju rechtfertigen. Es liegt barin, bag man bie Grundsteuer als feststebend aussprach, offenbar eine gu weit getriebene Begunftigung des Grundeigenthumes, Die julest nur die übrigen Abgabenpflichtigen trifft, und diefen durch ben berechneten Gewinn, ben Die Staatsichuldentil.

um besmillen bas Wort reben ju muffen, weil bie richtige und angemeffene Besteuerung bier ju leicht Die Benugung unferer Ravitale von ber Bobenkultur ab, und auf andere, bem Bolfewohlftande minber jufagende, Gewerbezweige hinleiten fonne, ober weil überhaupt bie Grundsteuer ihrer Ratur nach auf Berminberung bes Rapitalpreifes bes Grunbeigenthums hinmirfe, - glaubt man biefes *), fo ift man offen, bar in einem Grrthume befangen. Bon ber Boben. fultur fann bie Besteuerung bes Grunbes und Bobens nur bann bie Rapitale abzieben, wenn biefer Genen, fand unferer Betriebfamteit ju boch, und hoher, ale andere Gewerbezweige, besteuert ift, so baf ber Grund, befiger aus feinem Grund und Boben nicht benfelben Geminn gieben fann, ben ihm andere minder belaftete Bewerbe perfprechen. Aber bier liegt ber Grund bes Abfluffes ber Ravitale vom Grunde und Boben nicht in ber Besteuerung desselben an sich, sondern blos nur in ber zu hohen Besteuerung. Ift dieser Fall bei ans bern Gemerben vorhanden, fo mird baffelbe, mas man von ber Beffeuerung bes Grundeigenthums befürchtet, auch bort ju befürchten fenn. Dag aber bie Grunbffude burch bie Besteuerung in ihrem Rapital, preise fallen, wenn fie vorher nicht besteuert maren, bas fann wohl möglich fenn. Aber biefe mögliche Kolge ber Beffeuerung ift nur fein Grund ber ber Freis laffung bes Grundeigenthums bas Bort fpricht. Huch andere bieber nicht besteuerte Gewerbe werben in ihrem Rapitalpreife fallen, wenn fie unter bie Steuer genom,

gungskaffe dabei gemacht hat, bei weitem nicht ersett wird — Bas Ricardo a. a. D. Bb. I. S. 311 — 316. über diesen Punkt sagt, genügt offenbar nicht, und zeigt nur seine Befangenheit für die Institutionen seines Batersandes.

^{*)} Wie 3. B. von Raumer bas brittifche Besteuerungsspiftem te. S. 219 - 221.

men werben*). Db bei ber eben angebeuteten Rolge ber Besteuerung burch biese und ber baraus berpore gehenden Berminderung der Rapitalpreife bes Grund. eigenthums ber Rredit ber Grundeigenthumer falle, auch biefes tann fur die Richtbesteuerung ber Grunde eigenthumer nicht als Argument gelten. Diefe Berminberung bes Rrebits ift eine natürliche Folge aller Steuerbelegung, und wollte man diefe nachtheilige Rolae vermeiben, alle Steuerbelegung mufte unterbleiben. Denn wirklich es wirft rudfichtlich bes Krebits eines Grundeigenthumers, bem man von zweitaufend Gulben Einfommen jabrlich Gin Sundert Gulben an Grunds fteuer abnimmt, gerade fo, wie wenn man einem Kabris fanten, ber jabrlich zwei Saufend Gulben ale reinen Gewinn aus feiner Fabrit giebt, Gin Sunbert Gulben burch eine aufgelegte Konsumtionssteuer abzieht. genommen, ber Gine ober ber Anbere hatten jahrlich zwei Saufend Gulben Binfen von aufgenommenen Ras

^{*)} Ingwischen glaubt ber Graf von Buquon in feiner Theorie des Steuerwesens im britten Nachtrage jur Theorie ber Nationalwirthichaft, G. 465, niemand verliere in ber angebeuteten Beziehung fo ansehnlich bei ber Besteuerung, wie ber Grundeigentbumer, weil ber gabrifant bei ber ibm aufgelegten Steuer, burch Erbobung ber Magrenpreife. leichter einen Theil der Steuer wieder bereinbringen tonne, ale der Grundeigenthumer. - Db dem mirtlich fo fen, laffe ich an feinen Ort gestellt feyn. Dir will es menig. ftens bedunten, bei gleichen Bertebreverhaltniffen tonne ber Grundeigenthumer bie ibm aufgelegte Steuer bei meitem eber auf Undre übermalgen, ale ber Rabrifant die Erzeugniffe, welche bem Bedarf naber liegen, und bringendere Bedurfniffe find, laffen fich eber im Preife fteigern, als Artitel, welche ber Lebensbedarf nicht fo noth. wendig beifcht, und ba ber Grundeigenthumer die erftern, ber Kabritant aber die lettern liefert, fo ift bas Uebergewicht bes. Erftern über ben Lettern in bem bier behandelten Puntte mobl nicht zu verfeunen.

pitalen zu bezahlen, ber Eine marbe so wenig bieses vermögen, wie ber Andere, und der Kredit des Einen würde so sehr sinken, wie der des Andern. — Auf keinen Fall kann die Vorsorge der Regierungen für die Erhaltung des Kredits einzelner Gewerbsleute je Ungerechtigkeiten rechtsertigen *).

^{*)} D. veral, übrigens mit ben bier angebenteten Unfichten, Rrug Betrachtungen über den Nationalreichtbum bes preuß. Staats, Bb. II. S. 508., und Schmalz Staats. wirtbicaft in Briefen an einen deutschen Erbpringen ic., 28. H. S. 230. - Die Bedenklichkeiten, welche Simonde de Sismon di nouveaux principes d'écon, polit. Tom. Il. S. 188 - 101, und der Graf von Buguop a. a. D. S. 468 folg, bagegen erregen, mogen gwar nicht gang ungegrundet fenn, aber fie begrunden nur nicht, mas durch fie begrundet werden foll. - Die Berpflichtung des Staates, Steuereremtionen und Ungleichbeiten da fortbesteben gu laffen, wo fie fich irgend gebildet baben, fann unmoglich auf die Beise begrundet werden, wie Simonde de Sismondi und ber Graf von Buquon meinen. der eine ober der andere Gutebefiger bei der Belegung feiner bieber freigelaffenen ober verhaltnigmaßig ju gering belegten Stude feiden mag, mag wohl mabr fenn, es mag auch ferner mabr fenn, bag berjenige, ber ein fleuerfreies Stud getauft, und in der Meinung, es bleibe fteuerfrei, bober als aufferdem bezahlt bat, durch die Besteuerung in Berlegenheit tommen tann; - nur rechtfertigen diefe Moglichkeiten nicht die Beibehaltung bisber bestandener Anomalieen, deren fernere Duldung mit dem Endzwede des burgerlichen Befens durchaus im Biderfpruche, fiebt. Das Temperament, das ber Graf von Buguop a. a. D. S. 469. porschlägt, icheint mir wenigstens jene Unomalieen nur ju veremigen, und mirflich auch felbft dem fruberbin ju gering besteuerten Grundeigenthumer nicht einmal etwas ju belfen. Das Gange tann ju weiter nichts fubren, als nur das Besteuerungegeschaft in unnotbige Schwierigfeiten ju verwideln. - Gang eigen ift übrigens bie Ibee bes Weimarischen Steuergesetes vom 14. December

Ingwischen liegt es in ber Matur ber Sache, bag bei Abgaben, welche man aus bem Ertrage bes Grun. bes und Bobens ichopfen mag, ebenfo, wie bei allen übrigen, aus irgent einer Einkommensquelle erhobes nen, Abgaben, nur ber reine Ertrag bas Dbjekt fenn fann, und ale bas Objeft betrachtet werben muffe, das die Abgabe treffen kann, und nachdem fie regulirt, und unter alle Abgabepflichtige vertheilt werben muß. Auch fann biefe Bertheilung nach feis nen anbern Grunbfagen gefchehen, als nach ben für Die Berangiehung bes reinen Ginfommens aller Pflich. tigen ju ben Bedürfniffen ber öffentlichen Conjumtion überhaupt anzunehmenden, oben (f. 130.) von mir festgeftellten. Wenn es auch, wie ich eben bemerkt habe, mohl möglich fenn fonnte, bag bie Regierung ben gangen Betrag bes reinen Ginfommens bes Grund. und Bobenbefigers an fich nehme, fo murbe ich mich boch feineswegs entschlieffen konnen, fo etwas je gu billigen *); und noch weniger wurde ich mich je ente

^{1819,} das den Besitzern von früherhin steuerfreiem Grundeigenthume für ihren Eintritt in die allgemeine Steuerspflichtigkeit besondre Entschädigung verheißt, — eine Joee, die offenbar auf der Boraussezung zu ruben scheint, auch Anomalieen seven für wohlerworbene Rechte im Staate anzusehen, und zu schähen.

^{*)} Auf wie hoch der Betrag der Grundsteuer ohne Nachtheil für den regelmäßigen Gang der Boltsbetrichsamkeit sich stellen lasse, wird übrigens im Allgemeinen schwer zu bestimmen senn. In Frankreich, Preussen und Baiern hat man zwanzig Procent oder den fünften Theil des reinen Ertrags, als das Maximum angenommen, worauf er in gewöhnlichen Zeiten zu sixiren senn soll; und da der Grunds und Bodenbesiger noch auf ser der Grundsteuer eine Menge anderer Abgaben und Lasten aller Art getragen hat, so mag dieser für seine Grundsteuer angenommene Betrag auch allerdings als das

ichlleffen fonnen, mich ju ber Meinung gu befennen, bem Grund . und Bobenbefiger burfe von bem reinen Ginfommen feines Befitthums eine verhaltnifmaffia gröffere Quote fur Die Bedurfniffe ber öffentlichen Confumtion ebgenommen werben, ale jedem andern 266, gabenflichtigen Gemerbemanne. Go wenia Grund , und Bobenbefiger geschont und begunftiget wiffen will, fo wenig will ich ihn gebruckt und vervore theilt feben. Eine folche Bervortheilung murbe nie ohne bie traurigften Folgen für ben allgemeinen Bolts. mobiffand bleiben fonnen. Gie murbe am Enbe gur Bernachläffigung ber Grund, und Bodenfultur hinfüh. ren, und bem Bolfe nicht nur bas Ginfommen rauben, bas ihm biefe Rultur als Gottesgeschenk gibt, fonbern auch felbft aufferbem noch einen bald mehr bald minber bebeutenben Theil bes von feinem eigenen Gleife gefcaffenen Gutergewinnes.

Doch verkenne ich nicht, baß gerade die Gleich, stellung der Abgabepflichtigen Grund, und Bodenbesitzer mit ihren, mit andern Gewerbszweigen beschäftigten, Steuergenossen unter die schwierigsten Aufgaben der Finanzkunst gehört, und daß sich diese Aufgabe schwer, lich zur Zufriedenheit aller Theile irgendwo lösen lassen bürfte. Ift eine kösung möglich, so ist sie es nur in sofern, als man überall die Elemente, auf welchen die Abgabenquelle, das reine Einkommen aller Abgabes

Marimum berselben gelten. In Destreich nahm man früherhin nach den vom Raiser Joseph II. in dem Patente vom 10. Februar 1739 und dem Hofdekrete vom 15. September festgestellten Bestimmungen an, der Grundbesitzer solle von Ein Hundert Gulden des fatirten und kontrolirten roben Ertrags Zwolf Gulden 133 Kreuzer entrichten, wo dann zuverläßig die Grundsteuer die in Frankreich z. festgestellte Summen bei weitem überstieg. M. vergl. von Kremer Darstellung des Steuerwesens z. Bd. II. S. 59 — 62.

pflichtigen Gewerbe rubt, mit möglichfter Genauigfeit auffucht, bie Ratur, und bie geistigen Rrafte, welche uns Guter und Ginfommen ichaffen, und bie Bebinaungen ihrer Wirtsamkeit forgfältig einander gegen. überftellt, und bag man überhaupt bei ber Bertheilung bes öffentlichen Bebarfs auf bie verschiebenen Gins fommensquellen und ihre Inhaber, mit mehr Gorge falt und Genauigfeit verfahrt, als man biefes gewöhnlich ju thun geneigt ift; meinend, es fen am leichteften ju nehmen, ba, wo man jum Rehmen geeignete Guter am offenften vorliegen fieht; Ungleiche beiten fenen bei bem groften und forgfältigften Stres ben nach Gleichmäßigkeit ber Bertheilung boch nicht ju vermeiben, und burch ben Berfehr werbe fich gleiche fellen, was man ichon urfprünglich gleichzuftellen uns terlaffen haben mag.

Darum aber, weil unfere gewöhnliche Grundffeuer Revisionen und Rectififationen meift bei weitem weniger auf biefen hochwichtigen Puntt ausgeben, als nur giemlich einseitiger Beife - barauf, bie verschiebes nen Abgabepflichtigen Grundbefiger nur unter fic gleich ju fellen, und benjenigen Theil auszumitteln, welchen man biefen etwa von bem reinen Theil ihres Befitthums ohne Rachtheil ihrer Birthichaft abnehmen fann, - barum fann ich ohnmöglich auf jene Revifios nen und Rectififationen ben hohen Werth legen, ben wir unfere mit biefen Arbeiten fo eifrig und fo emfig beschäftigte Regierungen barauf legen feben. leugbar ift bamit, baf man bie Grundffeuer fur alle 216, gabepflichtige Grundbefiger möglichft gleich geftellt bat, nur ber erfte Schritt gegen bas angebeutete, nie aus bem Huge ju laffende, Biel geschehen, und noch manche febr forgfältig abgemeffene Ochritte muffen nachfolgen, ehe man babin gelangt fenn wird, wohin man gelans gen will.

Ausserbem aber läßt sich von den eben angeführten Bersuchen, die verschiedenen Abgabepflichtigen Grund, besieer

befiger nach bem Berhaltniffe ihres reinen Ginkommens vom Grunde und Boben unter fich gleich ju ftellen, um besmillen noch nicht fonberlich viel versprechen, weil man fich noch nicht einmal gang vollfommen über bie Urt und Beife verständiget hat, auf welche biefe Gleichstellung vorgenommen merben foll. Balb fucht man biefe Art und Beife und ben Ausgleichungsmaass ftab in bem gewöhnlichen Breife ber Grund ftucke, balb in ihrem roben Ertrage bald in ihrer natürlichen Beichaffenheit, bald in ber Pachtrente, welche fie ihrem Befiger erwarten laffen. Ingwischen will mir es bebunten, alles biefes fenen boch am Enbe nur Muswege, welche man aufgesucht hat, um ben schwierigen Weg, bie Ausmittellung bes wirklichen reinen Ertrags. ber eigentlichen Quelle aller Abgabe, ju umgeben.

Bas ben gewöhnlichen Dreis ber Grundfluce, als Maasstab für bie Bertheilung ber auf fie gu legenben Abgaben betrifft, mag es gwar icheinen, gegen feine Lauglichkeit ju bem angebeuteten 3mecke fen nichts ju Man mag glauben, in bem gewöhnlichen erinnern. Preife ber Grunbstude fpreche fich zwar ihr reiner Ers trag nicht felbft gerabeju aus, aber man habe boch einen Maasstab gur inbireften Musmittelung beffelben. Denn allerdings gravitirt ber Preis bes Grundeigenthums fets gegen ben Betrag feines reinen Ertrags bin; und um bies fer Gravitation willen, mag man wohl meinen, habe man ienen Buntt gefunden, fo fen auch biefer gegeben. Ingwischen in biefer Argumentation ift weiter nichts richtig, als nur bie angebeutete Gravitation. Uher in Diefer liegt noch fein Busammentreffen. Genau Sache analyfirt, bestimmt ber reine Ertrag meber ben Preis, noch ber Preis den reinen Ertrag. Heber ben Breis ber Grundbefigungen entscheibet, wie über ben Preis aller in ben Verfehr fommenden Dinge, nur bas Berhältniß ber Ungebote jur Nachfrage, und Berhaltniß regulirt fich feinesweges blos allein nach bem Ertrage ber Grundflucke, fondern noch eine Menge anderer Momente treten stets hier in ihre Wirksamkeit. Eine Vertheilung ber auf die Grundstücke zu legenden Steuer, nur nach dem Verhältnisse ihres Preises kann darum offenbar nur höchstabweichende Resultate geben *). Wo der Bewerber um Grundstücke wenigere sind, also ihre Preise niedrig stehen, würde stets auch die Steuer niedrig senn. In der Grundsteuer würde besonders in Städten, oder in der Nähe derselben, wo Grundstücke oft mehr nur als Mittel zum Genusse der Annehmlich,

^{*)} Allerdings mag barin, das man in ben meiften Landern bei ber urfprunglichen Austheilung ber Grundfteuern nur auf den damaligen Preis ber Grundftude fab, ber Sauptgrund ju fuchen feyn, marum im Laufe ber Beit in Die Grundsteuer fo viele Ungleichheiten getommen find, bas nicht blos nur in Provinzen, fondern beinabe von Orte gu Orte Grundsteuer und reiner Ertrag in einem gan; andern Berbaltniffe fteben. - Dag man aber dabin tam, ftatt bes reinen Ertrags ben Preis ber Grundflude, jum Maasfabe ber Steuervertheilung anzunehmen, bavon mag me. nigftens in Deutschland ber Sauptgrund in bem gemeinen Dfennige liegen, aus welchem bier alle Steuern, und namentlich auch die Grundfteuern, feit bem Unfange bes funfgebenten Jahrhunderts bervorgingen. mentlich ruben auf biefer Schapungemethobe bas fachfifche Grundsteuerspftem, und bas altere oftreichifde und bobmifde. D. veral, pon Romer Staaterecht und Statiftit bes Rurfurftenthums Sachfen, Bb. II. G. 567 folg. von Kremer Darftellung des Steuerwefens, Bb. II. S. 2. S. 2., und von Ulmenftein Berfuch einer furgen, foftematifden und biftorifden Ginleitung in die Lebre bes beutichen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsftandl. Unterthanen ic. (Erlangen 1794 8.) S. 89. Ueber bie Untauglichkeit des Preifes ber Grundfteuer als Maasftab für ibre Besteuerung f. m. ubrigers Gartorius über bie gleiche Besteuerung ber verschiedenen Landestheile bes Ro. nigreichs Sannover (Sannover 1815 8. G. 73 - 78., und Graf von Buquov a. a. D. G. 463).

feiten bes kanblebens gesucht und gekauft werben, als um ihres wirklichen Ertrags willen, oft eine Besteues rung blos immaterieller Genusse bes Besisers liegen. Die größeren Güter, welche weniger Liebhaber sinden, als kleinere Grundstücke, und barum in der Regel auch geringer bezahlt werden, als diese keptern, wurden zu gering belegt werden, die fleineren Stücke aber zu hoch. Alle diese und noch mehrere andere hier einwirkende Momente wurden gerade zu dem Entgegengesesten von dem führen, was man bei der Rektisisation sucht; und darum kann denn wohl auf keinen Fall im Preise der Grundstücke der Regulator und Maasstab für ihre Besteuerung gesucht und gefunden werden.

Daffelbe, mas vom Preise in ber angebeuteten Begiehung gilt, gilt auch von ber Dachtrente, melde bie vervachteten Grundflucke ihren Eigenthumern ab. Much fie gravitirt nur gegen ben reinen Ertrag berfelben, bleibt jeboch in ben bei weitem meiften Rallen noch febr weit bon ihm entfernt. Der wirfliche reine Ertrag vertheilt fich, wie ich fruber *) bemerft babe, gewöhnlich zwifden bem Dachter und Berpachter bald mehr bald minber ungleich. Wenn bie Grundftucke, nach ihrem Breife belegt, in febr vielen Rallen gu boch belegt werden murben, fo murben fie, nach ber Dachte ginfe belegt, in ben meiften Sallen ju wenig betroffen Um bie Steuer auf ihren richtigen Stand gu bringen, murbe man jugleich mit bem Grundeigenthus mer auch bas Gemerbe bes Dachters beffeuern muffen. und in bas ichon an fich ichmierige Gefchafte obne Roth nur neue Schwierigfeiten bringen **).

^{*)} Bb. I. S. 514 - 516.

^{**)} M. vergl. Sartorius a. a. D. S. 78 — 79. — Beniger bedenklich über die Anwendung der Pachtzinse als Maage stab für die Bertheilung der Grundsteuer ist von Jakob Staatssinanzwirthschaft Bb. II. S. 829., weil seiner Weie

Einen etwas richtigern Bertheilungsmagsfab, als ben laufenben Dreis ber Grundftude und ihre gewöhns liche Nachtrente, mag zwar ihr rober Ertrag geben, boch auch feine Untauglichkeit ift nicht zu verkennen, wenn man fich bie Dube nimmt, Die Gache etwas nas ber ju beleuchten, und fie unter ben Gefichtspunft ju ftellen , unter welchen fie eigentlich gebracht werben muß. Der robe Ertrag ber Grundftucke beruht auf gang ans bern Elementen, als ihr Reinertrag. Dort enticheiben Die natürliche Ergiebigfeit bes Bobens und ber Bleif feines Befigere in inniger Berbindung mit einander und ungertrennt. Sier beruht alles blos auf bem Ginen Diefer Momente, und auf bem Berhaltniffe, in welchem beibe Momente gegen einander fteben. Gin mit unges wöhnlichem Rleife feines Befigere bewirthichaftetes, an fich betrachtet ichlechtes, Grunbftuct, fann feinem Bes figer benfelben Robertrag geben, ben ein naturlich ergiebiges Stud bem Seinigen bei schlechter Bemirthichaftung gibt; und bennoch wird in beiben Kallen ber Reinertrag beiber Stude hochft verschieben fenn. Bahrend ber erfte Befiger, felbft bei feinem angeftreng. teften Rleife, faum einige leberfchuffe über ben auf feine Scholle gewenbeten Aufwand haben mag, fann ber Zweite fich eines febr reichlichen reinen Gintome mens ju erfreuen haben. Gine Besteuerung ber Grunde fructe nach ihrem Robertrage muß barum immer noth. wendig zu ben größten Ungleichheiten führen. Much wiberftrebt fie auf bie auffallenbfte Beife bem Grund,

nung nach, ber ich jedoch nicht beitreten kann, das Pachtgelb, welches für ein Feldstüd bezahlt wird, bessen reinen Ertrag genau ausdrücke. Am günstigsten über die Pachtrente urtheilt Benzenberg über das Kataster Bb. II. S. 48 folg., Er sieht sie als die sicherste Enunciation des Betrags des reinen Ertrags der Grundstüde an. — Auf der Pachtrente ruht übrigens die Bertheilung der Landtare in England m. vergl. von Raumer a. a. D. S. 107.

gefete aller verftanbigen Finangpolitit, bie Beburfniffe ber öffentlichen Consumtion nur aus bem reinen Ere trage ber Bolfsbetriebsamfeit ju fchopfen. Gine folche Besteuerung ift eigentlich nichts weiter als eine hochft brudende Beffeuerung bes Fleiffes ber Abgabepflichtis aen, nicht aber eine Beffeuerung ihres Ginkommens. Auf jeden Kall ift bei einer folchen Befteuerung an einen regelmäßigen Fortgang ber Betriebfamfeit bes Wflichtigen nie zu benfen. Der fleisfige Befiger bes feiner Matur nach minber ergiebigen Studts wird bier offenbar burch bie Steuer in feiner Betriebsamfeit fo gebemmt, baf bie Ueberlaftung, welche ihn trifft, ihn am Enbe gang muthlos machen muß. Gin folches Befeuerungefoffem fann und muß nur bamit enben, bak minberergiebige Stucke gang unbebaut liegen alle bleiben, baf bas Bolf auf biefe Beife felbft ben roben Ertrag verliert, ben ihm bie Cultur folcher Stucke gemähren fonnte, und baf julett felbit ber Ertrag ber bewirthschafteten ergiebigen Stude jur Dedung feines Bedarfs nicht mehr ausreicht *).

^{*)} Ueber das Misverhaltnis, welches die Belegung der zu besteuernden Grundstude nach ihrem roben Ertrage herbeiführt, s. m. Spath Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und roben Ertrage der Grundstude (München 1818, &) S. 97 — 99. Nach den hier gegebenen Berechnungen enthält die Steuer auf fünf Procent des roben Ertrags ausgeschlagen, bei der Reduktion nach dem Verhältnisse des Reinertrags

50	Proc.	bes S	Rohen	=	10 Proc.	des	Reinen
45	_	_	÷	=	11 1 -	_	_
40	_	-	_	=	121 -		_
35	_		-	=	147 —	-	_
30	-	-	_	=	$16\frac{2}{3}$ —	_	
25			_	=	20 —	_	
20	_		_	=	25 —·	_	
15					33 k	_	

Um meiften unter ben verfchiebenen eben angebeus teten Muswegen, um ben Schwierigfeiten ber Musmite telung bes reinen Ertrage ju entgeben, icheint bie Befeuerung nach ber natürlichen Beschaffenheit bes Bobens ber ju beffeuernden Grundflucke, ben Korberungen ju entfprechen, melche man an einen fichern und befriedigenben Maasstab für bie gleiche maffige Bertheilung ber Grundfleuer auf alle Grund. und Bodenbesiger macht. Don ber natürlichen Frucht. barteit bes Bobens hangt immer ihr rober und reiner Ertrag am allermeiffen ab; Die Grundsteuer ichlieft fich bier im eigentlichen Ginne an ben Grund und Bo. ben an, und ihre Ausartung in eine Urt von Gemers besteuer ift fo leicht nicht ju befürchten, und noch me. niger, bag baburch bie Rultur bes Bobens vielleicht fich jum Rachtheile bes allgemeinen Boblftanbes wie bernatürlich gestalte *). Darum scheint es aber,

Auch vergleiche man noch Thaer Bersuch einer Ausmittelung des Reinertrags der produktiven Grundstude mit Rudsicht auf Boden, Lage und Dertlichkeit (Berlin 1813, 8.), S. 19 folg.

^{*)} Dieg ift namentlich ber Grund, um beffenwillen Rrug a. a. D. Bd. II. G. 514, bei ber Bertbeikung ber Grund. fteuer blos auf ben Grund und Boden an fich gefeben mif fen will. Er meint, wenn blos auf bem Grund und Boben, nach bem Berbaltniffe ber Bute beffelben, Die Steuer liege, fo werbe jedes Grundflud ju berjenigen Rultur angewendet werden, welche ibm am angemeffenften ift, und ben größten reinen Ertrag bringt; wenn aber bie eine Rultur. ober Benützungsart bober mit Abgaben belegt fen, als die andere, fo gebe man baburch bem Acterbauer das Mittel in die Sande, bas die induftriofen Rlaffen bei ber Besteuerung ihrer Gewerbe ausuben, nemlich burch verminderte Ronfurreng der Bertaufer, oder burch verminberten Unbau bes einen ober bes antern Probutts, ben Preis deffelben ju erhoben; er werde alfo nicht mehr bas erfte und naturliche Gefen befolgen, und ben Boden gu

nicht zu migbilligen zu fenn, daß man in biefem Ausmege Gulfe gur Befeitigung ber mancherlei Schwierige feiten fucht, welche alle Ausmittelung bes Reinertrags auf gerabem Bege immer begleiten. Doch auch hier täuscht ber Schein nur ju oft. Entschiebe blos bie Ergiebigfeit bes Bobens allein über feinen roben und reis nen Ertrag, fo mochte gegent bie Ginschlagung biefes Rebenwege mohl nichts zu erinnern fenn. Aber felbft ber ergiebigfte Boben forbert jur Geminnung ber von ibm ju erlangenben Erzeugniffe noch Arbeit und Ras pitale. Seine natürliche Beschaffenheit ift alfo feinese meas bas alleinige Element, aus bem ber Betrag feie nes roben und reinen Ertrags bervorgebt. Ein Acter im aut bearbeiteten ergiebigen Boben wird feinem Befiger gang andere und mehrere Fruchte, alfo ein gang anderes und mehreres robes Ginfommen, geben, als eine gleich gute, aber ichlecht bewirthichaftete, Stelle bem Ihrigen; und ba bie Steuer nicht gerabeju aus bem Boben an fich geschöpft werben kann, fondern nur

berjenigen Bestimmung benugen, welche fur ibn fich am beften ichict, fondern er werbe nunmehr burch bie verfdiedenen Steuern ju Berechnungen bewogen werben, welche Rulturart am wenigsten mit ben Abgaben belegt ift, und fo fonne biefe Beranderung bes Steuerfoftems auch die Rultur des Bodens jum Nachtheile bes Gangen Ingwijchen mir will es bedunten. nerándern. Bedenflichkeiten rechtfertigen ein folches Steuerinftem nicht. Berade bie Nachtheile, welche Rrug von ber unbedingten Erfaffung des reinen Ertrags bei ber Befteuerung des Grundes und Bodens furchtet, und burch feinen Borfchlag ju vermindern fucht, icheinen mir durch diefen am allermeifen berbeigeführt werden ju muffen. Auf jeden Sall ift ber Maasftab, ben Krug gebraucht miffen will, nur ein mittelbarer, und bat icon darum fo mancherlei gegen fich, mas ber im reinen Ertrage an fich gesuchte unmitbelbare nie gegen fich baben fann.

aus feinen, auch von Arbeit und Rapitalien abhangigen, Erzeugniffen, fo ift es wohl von felbft flar, wie febr man fich irrt, wenn man bei ber Besteuerung blos nur bie natürliche Beschaffenheit bes Bobens, bas eine Element, auf welchem fein Ertrag rubt, erfaßt, bie Art und Beife feiner Bewirthichaftung, bas zweite Element jenes Ertrage, aber unbeachtet lagt. 3mar mag man meinen, bie bobere Steuer, welche bei einer folden Belegung ben unfleisfigen ober ungeschickten Wirth trifft, fonne als eine gerechte und verdiente Ahndung feines Unfleiffes angefehen werben, auch fonne burch fie ber unfleisfige und ungeschichte einen Reig erhalten, es feinem begunftigten Steuergenoffen gleich ju thun. Allein eines Theils ift bas oben (§. 134. a. E.) entwickelte Besteuerungepringip folchen Beloh. nungen und Ahnbungen, fo moblverbient fie auch fcheis nen mogen, gang abhold; andern Theile aber murben nicht gang gerecht feyn. Nicht im Un. fie auch fleiffe liegt immer in allen Fallen ber Grund ber me. nigeren Betriebfamfeit biefes ober jenes Grundftucks, besigere, ber feine Besigungen minder einträglich bebaut; fonbern biefe geringere Betriebfamfeit liegt febr baufig noch in mancher anberen Bebingung, über bie ber Grundbefiger in ben meiften gallen fo menig nach Willführ gebieten fann, wie biefes andere Gewerbs, leute fonnen *). Und zulegt, ba bie Steuerhebung und Vertheilung nur in bem Maaffe bes Ginfommens bes Pflichtigen ben letten Rechtfertigungegrund für fich fuchen und finden fann, fo fame fie bei jenen Uhne bungen und Belohnungen mit fich felbft in Widerfpruch,

^{*)} Gar mancher Landwirth steht beim Bau seines Ackerstucks gegen seinen Nachbar nicht aus Mangel an Willen juruck, sondern aus Mangel an Kraft. Dem Einen fehlt das nothige Spannvieh, dem Andern das Gesinde, dem Dritten die Ackerwerkzeuge, u. s. w.

und wurde am Ende fich oft ihre Bebungen felbit erschweren, indem fie oft ba schöpfen mußte, wo es nach ben individuellen Berhältniffen bes Pflichtigen entweder gar nichts ju ichopfen gibt, ober boch wenigstens nicht fo viel, ale man gerade ichopfen mochte. - Dit einem Worte, bie Bertheilung der Grundsteuer nach bem Berhältniffe ber Ergiebigfeit bes Grundes und Bobens ber zu besteuernden Grundstude allein, laft fich eben fo wenig billigen, als bie andern vorhin beleuchteten Aus. wege. Die größere Leichtigfeit welche man in allen bies fen Auswegen fucht, fann fie nie empfehlen, wenn man ein völlig haltbares Grundsteuervertheilungsinftem fucht. So schwierig auch die Ausmittelung bes reinen Ertrage ber Grundstude icheinen mag, immer verbient bennoch biefer gerabe Weg jum Biele vor allen anbern versuchten Mus, und Abwegen ben Borgug *).

Wirklich scheint man aber auch jene Schwierig. felten etwas ju boch angeschlagen ju baben, wenn man fich fo viele Mube gibt, fie ju umgehen. Auf bem Stande, auf welchen jest unfere Agronomie vorgerudt ift, ift es bei weitem nicht mehr fo fchwer, ben reinen Ertrag einer Scholle auszumitteln, wie früherbin. Borausgesest nur, baß man fich felbst nicht in Rebenpuntte verwirrt, bie aufe Reue vom Biele abführen, fo wird fich bas mabre besteuerbare Ginfommen uns ferer Grundbefigungen wohl um fo leichter ausmitteln laffen, ba hier bie einzelnen Data meift ziemlich offen vor aller Augen vorliegen, und man ben größten Theil jener Schwierigkeiten nicht ju befampfen bat, welche fich bei ber Ausmittelung bes reinen Ertrags ber foges nannten induffriellen Gewerbe, ber ben Manufakturen und Fabrifen gemibmeten Betriebsamfeit, bem Steuere

^{*)} Wenigstens scheinen die Bebenklichkeiten, auf welche ber Graf von Buquon a. a. D. S. 458 — 460. aufmerksam gemacht bat, mir nicht gewichtig genug, um diesen Weg zu verlassen.

austheiler in ben Weg stellen. — Ilm zur Kenntniß bes reinen steuerbaren Ertrags an Grundstücken über, haupt, und jedes Einzelnen zu gelangen, bedarf es nichts weiter, als ben Betrag ber barauf im Durch, schnitte von ihrem Besiger, nach ben örtlichen Verhälts nissen, und ber gewöhnlichen Betriebsmethode, genommenen Erzeugnissen auszumitteln und bavon ben Betrag ber Kosten abzuziehen, ben ihre Sewinnung gewöhnlich nach den Ortsverhältnissen heischt, b. h. ben Betrag ber jährlichen Bestellungs, und Bearbeitungssosten des Grundstücks, mit Innbegriff bessen, was auszuwenden seyn mag, um jenes fortwährend in dem ertragsfähis gen Zustande zu erhalten, indem es sich jeso besindet*).

^{*)} lleber bas bei ber Ausmittelung bes Reinertrags ber Grundflude ju beobachtende Berfahren felbft f. m. Thaer über die Berthichabung bes Bobens (Berlin 1811 8.) S. 82 folg.; von Flotow Berfuch einer Unleitung jur Abichanung ber Grundftude nach Rlaffen, befonders gum Bebuf einer Grundfteuerrektifikation (Leipzig 1820 8.), 6. 10 folg.; und von Jakob a. a. D. Bd. I. 6. 71 - 75. -Ueber die mit folden Arbeiten verbundenen Schwieriafeis ten aber f. m. Gartorius a. a. D. G. 64 - 73. und über das in Frankreich, Deftreich und Baiern bei folden Abidabungen ubliche Berfahren Bengenberg über Das Ratafter Bd. I. G. 143 folg., von Rremer Darftel. tung des Steuermefens, Bb. II. 6. 109 folg., und Gpath Abbandlung über bie Grundfleuer nach bem reinen und roben Ertrag ber Grundflude, G. 113. - Um übrigens für ben reinen Ertrag moglichft ficher festftebenbe Summen ju erhalten, bat man bei ber Bearbeitung des Dailanber Ratafters unter bie, bei ber Bergleichung bes roben und reinen Ertrags in Mbjug ju bringenden Laften auch ben Berluft mit aufgenommen, ben naturliche Greigniffe bem Beliger von Beit ju Beit gewöhnlich befürchten laf. fen; wofur bei Aderlandereien in ebenen Begenben ber neunte Theil ibres Ertrags angenommen wird; bei folden Landereien in gebirgigen cher bu-

Das Einzige, worum es bei biefer Ausmittelung bes reinen Ertrags der zu besteuernden Grundbesitzun, gen Roth thut, ist meiner Ansicht nach nur das, daß man sich dabei davor hüte, den ausgemittelten Betrag bes reinen Ertrags auf ein im Gelde berechnetes und indiesem ausgesprochenes sogenanntes Steuercapital zurücksühren zu wollen. Eine solche Zurücksührung kann wegen der Wandelbarkeit der Preise der Erzeugnisse, welche hier zu Geld angeschlagen, und so kapitalissitt werden, die Berechnung des Neinertrags, und

geligen Gegenden ber frebente Theil, bei Glache. landereien gleichfalls der fiebente Theil; bei Biefen der fünfte, bei Waldungen der achtzebente, eben to viel bei Rastanienwaldern in der Ebene, in Gebirgegenden aber ber fiebente. Doch mir will es bedunten, Diefer Dunkt liege eigentlich auffer ber Grange bes bei ber Besteuerung auszumittelnden Reinertrags, und eigne fich bei vorkommenden gallen nur ju Steuererlaffen. Eher werden die auf einzelnen Grundftuden baftenden befondern Laften, vorzüglich die aus dem Reudal. oder Erb. unterthänigkeiteverbande entfpringenden Laften, in Abjug ju bringen fepn. Doch ift beren Abzug nicht Gache ber Abfchaber, die burch die Beachtung folder individuellen Berbaltniffe nur verwirrt werden tonnen, fondern blos Sache der Beborbe, welche auf ben Grund ber Abichatung ben Ratafter berauftellen bat; und verftebt es fich von felbft, dag die Abzüge um diefer Laften willen nur vom ausgemittelten Reinertrage gemacht werden fonnen, und daß bas, mas ben Grundfludsbefigern um folder Laften willen, im Ratafter abgefchrieben wird, ben Berechtigten in ihrer fogenanunten Dominicalfteuer wieder jugeschrieben merben muß. - Dit Recht bat man benn auch wegen ber aus der Berudfichtigung fener Laften ju beforgenben Berirrungen in Frankreich - nach Benzenberg über Das Ratafter Bb. I. G. 146. ben Grundfan festgestellt, Die Abichanung bes reinen Ertrags geschieht ohne Rudficht auf andere Laften.

bie auf biefe gehaute Ausgleichung und Vertheilung ber Steuern wohl auf bas aufferfte ichwantend machen und gerrutten, und fo fehr bedeutenden Schaben fliften; aber Bortheile find bavon gewiß nie ju erwarten. irre ich nicht, fo liegt juverlaffig barin, bag man burch biefe Burudführung bei unferen Steuerrevifionen und Reftifitationen eigentlich weiter ging, als man gehen follte und geben founte, mohl ber hauptgrund, warum jene mubfame Arbeiten fo oft bas nicht leiften, mas man von ihnen erwartet. - Allerbings mag gwar diese Buruckführung um beswillen nothwendig und nut. lich zu fenn scheinen, weil ber Abgabepflichtige feine Steuer in ber Regel nicht in einem Theile von ben Ergeugniffen feines Grundes und Bobens in Ratur ente richtet, fonbern im Gelbe. Ingwischen fo gewichtig auch biefes Argument bei bem erften Unblicke fich bar. ftellen mag, fo wenig fann es entscheiben. Daß bie Abgabe im Gelbe bezahlt werben muß, macht es gemiß auf feinen Kall nothwendig, fie auch nur nach einem in Belbe geschätten, und nach bestimmten Gelbsummen ausgesprochenen und festgestellten Maasstabe ju vertheilen. Bestehen boch die Ueberschuffe und bas Gins fommen, aus welche ber Abgabepflichtige feine Steuer Schöpfen muß, nicht in Gelbe, fonbern blos nur in Ers zeugniffen feines Grundes und Bobens. Und wenn er auch feine Steuer nicht anders als in Gelbe jahlen fann, und einen Theil jener leberschuffe und Erzeugniffe bagu verwenden muß, um fich im Bege bes Caufches fur jene bas zu feiner Abgabe nothige Gelb zu fchaffen, fo liegt boch barin gewiß fein Grund, ber es nothwendig machte, feine Steuerquote nur nach einem Geldmaafftabe feffaus ftellen. — Barum will man ihn benn ben Gefahren bes Verkehrs bei seiner Steuerentrichtung unbebingt und noch mehr aussetzen, als er sich schon burch bie angebeuteten Berhaltniffe ausgesest fieht? Barum will man ihn noch auffer ber Gefahr, fich bas Gelb, bas er gur Steuerzahlung bebarf, auf eine feinem Bortheile

nicht immer zusagende Weise schaffen zu muffen, noch ber weiteren Gefahr aussenen, fich felbit im Maasstabe burch ben Gang bes Berkehrs bedrückt und vervortheilt su feben? Offenbar fann ibm biefe Gefahr erfpart werben, belegt man ihn nur nach bem Berhaltniffe bes Raturalbetrags feiner Erzeugniffe, und fucht man nur in jenem Betrage fein Steuercapital, ohne es in einer bestimmten Gelbsumme aussprechen zu wollen. - Dur auf Diefe Beile laffen fich einiger Magffen fefte Steuer, favitale und unwandelbare Steuerquoten fur ben feuers pflichtigen Grundbefiger erwarten; fonft nie. Bivar ift bem Spiele bes Bertebre auch hier nicht gang vorges beugt, boch es ift bedeutend beschränft. Der Bere fehr bestimmt nicht mehr bie eigentliche Steuer, quote; er fann nicht mehr bie Austheilung und Ausgleichung gerrutten, fondern, wenn Abaabevflichtigen brucken ober begunftigen fann, fo ist bieses nur in sofern moalich, als er ihn Erwerb bes ju feiner Steuerzahlung nöthigen Gele bes burch Erschwerung ober Erleichterung bes Absabes feiner Erzeugniffe etwas ichwieriger ober leichter machen fann. - Aber nicht fo, wenn ber reine Ertrag, und bas hieraus bervorgebenbe Steuerfapital, im Ratafter im Gelbe ausgebruckt find. Dier wirft jebe Menberung bes Berfehre und jede aus biefer Menberung hervorge. gangene Beranderung ber Preife feiner Erzeugniffe felbst auf seine Steuerquote *). Sind bie Preise feiner

^{*)} Um wenigsten scheint es mir zwedmäßig zu seyn, wenn man — wie bieses, nach Tarantola praktische Darstell. ber maisandischen Steuerregulirung S. 15., bei der maisländischen Ratasterung geschah, — ben auf Geldfaße zurrückgesührten Reinertrag, wieder nach einem bestimmten Tube — im mailandischen mit vier Procent — zu einem Kapitale erhebt. Der Gesichtspunkt des reinen Ertrags, und daß die Steuer auf diesem ruhe, geht dadurch offenbar verloren, wenn es auch sonft ganz gleichgültig seyn

Erzeugniffe feit ber Steuer. Revision und Reftifikation geffiegen, fo vermindert fich bie Laft bes Wflichtigen. Sind jene Preife hingegen gefallen, fo fleigt biefe Laft. Stand ju ber Beit, wo man bie Steuerrevifion und Reftififation vornahm, ber Preis bes Scheffels Roggen gu Einem Thaler, fo ift es fur ben Steuerpflichtigen, ber von feinen feuerbaren Grundfluden jahrlich viergia Scheffel Roggen ale reinen Ertrag ernbtet, und bavon jährlich ben vierten Theil, als bie auf feinem Befitthume rubende Grundfteuer abzugeben bat, freis lich febr gleichgultig, ob man fein Steuerkapital gu vierzig Scheffeln Roggen, ober gu Thalern, und feine jabrliche Steuerquote gu geben Scheffeln Roggen, vber ju geben Thalern, im Steuerfatafter bemerft. Aber biefe Gleichgultigfeit fann nur fo lange bauern, ale ber Roggen feinen bei ber Steuerrepifion ober Reftififation gehabten Preisffand behalt. Rur fo lange trifft ihn bie Steuer jum viers ten Theile feines Reinertrags, wie fie ihn urforunglich treffen follte. Allein gang andere gestalten fich feine Abgabenverhältniffe, fobald bie Kornpreife fleigen ober Jebes Steigen jener Preise verminbert fets feine Abgabe, und jedes Kallen erhöht fie. Stiegen bie bei ber Steuervertheilung ju Ginen Thaler fur ben Scheffel angenommenen Preise auf Ginen Thaler 3molf Grofchen, fo tamen ihm badurch bei feiner Steuer über brei und breiffig Brogent gu gut, und fielen jene Preise von Ginem Thaler auf 3molf Grofchen, fo fliege feine Steuer um hunbert Pros Batte er nach ber urfprunglichen Bertheilung ber Steuer von feiner Scholle eigentlich jahrlich geben Scheffel Moggen abzugeben gehabt, fo murbe et im legtern Falle jest eigentlich smangig Scheffel ab. geben muffen; - benn fo viel mußte er von feinen Ueberfcuffen verkaufen, um bie ihm aufgelegte Steuer

mochte, die Berhaltnifjahlen für die Steuervertheilung fo oder fo festjuftellen.

von geben Thalern aufzubringen; - und im erftern Ralle bedürfte es nur Seche und zwei brite theile Scheffel; benn ichon mit biefen brachte er bie von ihm zu zahlenden geben Thaler auf. - Und was in biefem Kalle als Folge jener Burudführung bes reinen Ertrage bes Grundeigenthums auf bestimmte in Gelb ausgesprochene Ertragesumme und Abgaben. quoten gilt, gilt eben fo bei jebem andern mit Abgas ben belegten Grundbefisthume. Die burch alle Steuers revifionen und Reftififationen in Diefem Geifte bezwectte und vielleicht hergestellte Gleichheit, bewährt fich ims mer in allen Fallen nur fo lange, ale bie Preife, welche man bei ber Berechnung bes Reinertrags ber Grund. frucke angenommen haben mag, unverändert biefelben Man erhalt baburch, bag man ben, nur in bestimmten Gutermaffen fich bilbenben, Reinertrag auf Gelbfummen jurucfführt, und in biefen bas Steuerfapital ausspricht, nur willführlich gefchafe fene Berhaltnifgabien, bie ben reinen Ertrag nur ans beuten, aber feine Birflichfeit nie bemahren, fo viele Mube man fich auch bei threr herausrechnung gegeben haben mag. Die Besteuerung reift fich hier gleichsam vom Berfehr gang los, mahrend fie ihm boch ftete fols gen, und fich an ihn anschmiegen follte, um jebem Steuerpflichtigen ja von feinem Gintommen nie mehr su nehmen, ale ihn ber Berfehr gon ber gesammten Maffe ber Erzeugniffe ber Bolfebetriebfamfeit juges theilt haben mag *).

^{*)} Namentlich liegt wohl darin, daß man in Frankeich fo fehr darauf ausgeht, den Ertrag jeder Rulturart in jedem Departement auf Geld zu veranschlagen und zu berechnen, der Hauptgrund, warum der Kataster, wenn er endlich fertig sehr wird, für die gleiche Bertheilung der Grundsstabelle des Grundeigentbums in allen Departements, welche uns Bengenberg über das Rataster, Bd. II. S.385 — 388.

Allerdings mag es wohl für ben Finanzminifter leichter fenn, nach einem Maasstabe ber gewöhnlichen Art von Sabr gu Jahr feine Steuerausschreibungen herzustellen. Er braucht bei einer Buruckführung bes Steuerfavitale auf angenommene Gelbsummen nur ben öffentlichen Bebarf mit bem Betrage biefes Rapitals au vergleichen, und fann fo burch ein febr leichtes Rechenerempel feine Steuerausschreibungen aufertigen. Aber wohin fann bieje Leichtigfeit ber Manipulation bes Steuerausschreibens wohl führen? Doch gemif nur babin, baf ein groffer Theil bes Bolts überlaftet wirb, nur mit Ungufriedenheit und Murren bie Steuer trägt und gablt; mahrend jeder bei ber Belegung nach bem Naturbestanbe feines Einkommens nur bas getragen haben wurde, was ihm eigentlich jufommt, und von ibm unter allen Preisverhaltniffen ohne Schwierigfeit getragen werben fann. Wenn auch ber Finangminis fter für feine öffentlichen Beburfniffe feine Erzeugniffe bes Grundeigenthums annehmen fann, fondern nur Gelb braucht, alfo feine Baigen, Roggen, Ger, fter hafer, heus und holglieferungen auf bie Grundeigenthumsbefiger ausschreiben fann, fonbern nur Steuer in Gelb ausschreiben und erheben muß, fo wird ber Eingang ber von ihm ausgeschriebenen, in Belbe ju gahlenden, Steuern weber verfpatet noch unfis cher werben, wenn er bei feinen Gelbforberungen bas Maturalmaß ber Ueberfchuffe gur Morm nimmt, und bei gestiegenen Getraibepreifen, aber gefuntenen Beus und Solzpreifen, bem Getraibebefiger hiernach eine hobere Geldleiftung anfinnt, bem Deus und Solibes figer

mitgetheilt hat, gibt doch genau betrachtet nur willführlich aufgegriffene Berhaltniszahlen, die, am nachfichtigften beurtheilt, nur für den Augenblick zu einer gleichheitlichen Bertheilung der Grundsteuer zu brauchen sehn werden. Jede Preisveranderung der Erzeugnisse macht sie unbrauchbar.

fiber aber eine geringere *). Der Befiger von Roggen. felbern, beffen Steuercapital auf vierzig Schefe feln Roggen, beffen Steuerquote aber auf geben Scheffel im Ratafter eingetragen ift, fann fich gewiß nicht beschweren, wenn er nach bem Sufe biefer geben Scheffel bei gestiegenen Roggenvreifen bober, als vorber, in Gelb belegt wirb, und in bem Kalle, mo ber Preis bes Scheffels Roggen von Einem Thaler - wie er bei ber Festfepung feines Steuers favitale fant, - vielleicht auf anderthalb Chaler gefliegen mare, jest fünfgeben Thaler in Steuern gabe len muß, fatt bag er vorher nur geben Thaler gegablt haben mag. Dem Befiger von Schlechten Saferfelbern aber wird es fehr ju ftatten fommen, wenn er im Bes gentheile feine im Steuerfatafter nach vierzig Schefe feln Reinertrag geben Scheffel bestimmte Steuerquote bei gefallenen Saferpreifen nach beren bermaligen geringeren Stanbe abführen fann. - Und mas bie Sauptfache ift, nicht genug, bag eine folche Capitalis fation und Bertheilung ber Steuer fomohl ben öffentlis chen Caffen ben fortmabrenben richtigen Gingang ibres Bebarfs gemabrt, jugleich gemabrt fie auch noch ben

^{*)} Uebrigens kann jedoch selbst die hier angedeutete Schwisrigkeit fur die Finanzbeborden gar sehr dacurch erleichtert
werden, daß man jede Provinz, und hier wieder jedem
Bezirke, und bier wieder jedem Orte, seinen zu
entrichtenden Steuerbeitrag in der im Kataster ursprunglich
eingetragenen Hauptsumme zutheilt, die Bertheilung dieser
Summa unter die einzelnen Steuerpflichtigen, aber den
Steuervertheilern jeder Provinz, Bezirkes, oder Orts überläßt. Dieses Berfahren wurde unter andern auch noch den
Bortbeil haben, daß sich die Steuervertheilung den Preisen der Erzeugnisse, wie sie in jeder Provinz, Bezirke,
oder Orte gerade bestehen, möglichst annahern könnte, was
in dem Falle, wo die obere kinanzbehörde das Detail der
Bertbeilung selbst bearbeiten wollte, nicht so leicht möglich
sepn durfte.

Abgabepflichtigen ben regelmäffigen Fortgang ihrer Betriebfamfeit vollig ficher. Der im Gelbe mehr berane gezogene Pflichtige erhalt ben Betrag feiner Mehrleis ftung im Breife feiner Erzeugniffe erfest, und berjenige beffen Abgabenquote fich bier mindert, fommt nicht in bie Berlegenheit, etwas mehr bon feiner Gutermaffe bem öffentlichen Bebarf wibmen ju muffen, als er ente behren fann. Das Grundeigenthum wird hier von ben Steuerveranberungen in feinem Preife gang und aar nicht berührt, alfo auch in biefer Beziehung ber allges meine Boblftand auf bas trefflichfte bemahrt. allen biefen Bortheilen, welche bem feuervflichtigen Bolte guffieffen, geniefit auch noch bie öffentliche Bere maltung felbst ben Bortheil, baß ihr Ratafter fich bei weitem langer brauchbar erhalt, als bei jeder andern Capitalifirungemethobe. Die Rachtrage im Ratafter brauchen fich blos auf Culturveranderungen gu befchrane fen, und biefe erfolgen überall bei weitem lanafamer. als bie Beranberungen des Preifes der Erzeugniffe. Rann ein Ratafter nach ber gewöhnlichen Cavitalifa. tionsweise vielleicht nur zwanzig Jahre feine Brauch. barteit erhalten, fo erhalt fich zuverläffig bei ber bier porgeschlagenen Methobe feine Brauchbarteit fur bie bei weitem meiften Stude wohl auf hunbert Sabre binaus *)

^{*)} Bur Erlauterung der hier angedeuteten Jdee und um ihre Ausführbarkeit ju zeigen, finde ich beispielsweise nachfolgenbes zu bemerken nothig: Angenommen der reine Ertrag der Grundbesitzungen der steuerpstichtigen Bolksklassen eines Landes sey ausgemittelt, und zum Behuf der Besteuerung capitaliset

für Baizenfelder auf 6,000,000 Scheffel, für Gersten felder auf 5,000,000 Scheffel, für Roggenfelder auf 4,000,000 Scheffel, für Hafer felder auf 4,000,000 Scheffel, für Biefen und Weideplähe 3,000,000 Centner Seu, für Baldungen auf 2,000,000 Klafter Solz;

Hebrigens liegt es allerbings in ber Ratur ber Sache, bag einer jeben Belegung bes Grundeigenthums

die Steuerquote für jede dieser Rlassen aber sen auf zwan. zia Orocent dieses Reinertrags festgestellt. so das also

```
au entrichten batten, die Befiger
   bon Baigenfelbern 1,200,000 Scheffel,
   pon Berftenfelbern 1.000.000 Scheffel,
   von Roggenfeldern 800.000 Echeffel.
   pon Saferfelbern 800,000 Scheffel,
   von Biefen 600,000 Centner,
   von Baldungen 400,000 Rlafter:
fo wurden ju Aufbringung einer Summe von 7,200,000 Thirn.,
welche - die Preise Diefer naturalien als Bertheilungefuß
etwa folgender Gestalt angenommen:
   ben Scheffel Baigen ju 2 Thir. - gr.
   den Scheffel Gerfte ju 1 Thir. 12 gr.
   den Scheffel Roggen zu 1 Thir. 12 ar.
   ben Scheffel Safer au - Ibir. 18 ar.
   ben Centner Beu ju - Iblr. 12 gr.
   die Rlafter Sola zu
                           3 Tblr. - ar.
awangig Procent des Geldbetrags des oben ange-
führten Ertrage bildet, - benjutragen baben bie Befiber
   von Baigenfelbern 2,400,000 Thir.
   von Berftenfelbern 1,500,000 Ebir.
   von Roggenfeldern 1,200 000 Thir.
                      600,000 Eblr.
   von Saferfeldern
                         300,000 Eblr.
   non Biesen
   von Waldungen
                        1,200,000 Thir.
Gefest nun aber, diefe Preife anderten fich in der Art.
bag fofteten
   ber Scheffel Baigen 3 Thir. - gr.
   ber Scheffel Berfte 2 Ebir. - ar.
   ber Scheffel Roggen 2 Ibir. - gr.
   der Scheffel Safer 1 Thir.
   ber Centner Beu
                       - Tbir. 16 gr.
   die Rlaffter Sola 4 Ebir. - gr.
so wurde jene aufzufringende Gumme folgenbermaffen gu
pertbeilen fevn:
                                 D 2
```

mit Steuer, wenn bie Bertheilung ber Letteren nur einiger Maffen richtig ausfallen foll, eine Bermeffung ber einzelnen ju belegenden Grundstucke porangeben muß. Ift biefe Bermeffung auch nicht gerabe gur Muf. findung des reinen Ertrags bes Stucks nothwendig, und konnte vielleicht auch ohne fie biefer Ertrag von fachver. ffanbigen Schagern gefunden werben, fobald man nur Die Aussaat , Beftellungs , und übrigen Bemirthichaf. tungefoften, und ben gewöhnlichen Ertrag bes Studs fennt, fo ift es boch gang und gar nicht ju verkennen, baß bie Ausmeffung felbft bie Ausschätzung bes Reiners trage unenblich erleichtert. Burbe ber Tarator obne bie vorhergegangene Vermeffung genothiget fenn, bie mublame Untersuchung über ben Reinertrag bei jebem Stucke in allen ihren einzelnen Bunften porzunehmen, fo braucht er ba, wo die Bermeffung vorliegt, fich eigentlich nur an bie naturliche Beschaffenheit bes Bos bens zu halten, und ben Reinertrag eines im Detail abgeschätten Stude mit Berudfichtigung ihres Rlachen. aebaltes auf andere von gleicher Art übergutragen. er fann in manchen Sallen vielleicht gange Diffrifte von aleicher Gute im Allgemeinen abichagen; wiewohl ich wenigstens, felbft bei einer vorhergegangenen Bermef.

auf die Waizenfelderbesiger 2,592,000 Thr.
auf die Berstenfelderbesiger 1,440,000 Thr.
auf die Roggenfelderbesiger 576,000 Thr.
auf die Wiesenbesiger 288,000 Thr.
auf die Waldungsbesiger 1,152,000 Thr.

Burde ein anderer Bertheilungsfuß gebraucht, und etwa der frühere beibehalten, so wurden die Baizenfelderbesitzer offenbar zum Nachtheil der übrigen bedeutend begunstiget, was nur daburch vermieden werden kann, daß sich die Steuerveranschlagung an die Produktenmasse der Grundstücke selbst halt, die Steuerausschreibung aber an die Preise der Lettern.

fung bie Abichagung jebes einzelnen Stucks einer bis ftrickteweisen Abschähung im Baufch und Bogen um bese willen vorgiehen murbe, weil ber Rall immer bochft fels ten ift, bag bie Grundftucke eines Diffrifts immer von gleicher Gute find. *) - Indeg fo nothwendig und nüblich jur Erleichterung des Grundbesteuerungeges Schäfte bie Ausmeffung ber ju befteuernben Grunbftucke ift, fo fcheint mir boch bie Aufmerksamfeit, mit ber man biefen Gegenftand bei ben meiften Grundbefteuerungen und ihren Revisionen und Reftififationen ju behandeln pflegt, etwas ju weit getrieben ju fenn. Die allgemeinen Canbesvermeffungen, welche man gewöhnlich mit ben Bermeffungen jum Behuf ber Besteuerung verbindet, icheinen mir wenigstens auffer bem 3mede bes lenten Geschäfts ju liegen; und ebenso auch bie Plane und Rarten, welche man gewöhnlich mit ben Bermeffungen qualeich herstellt. Bur Beffeuerung bes Grundes und Bobens ift blos nur bie Vermeffung ber einzelnen zu besteuernden Grundstücke an fich erforderlich, nicht aber aller und jeder Parcellen und Stellen eines Landes, nicht die ber unbesteuerten öffentlichen Plage, ber Grundfläche ber Stabte und Dorfer, ber Rluffe, Geen, und Landftraffen, und ber mancherlei Befigungen bes Gemeinmefens, melde auffer ber Steuer liegen, und alfo bei bem Besteuerungsgeschäfte und einer ju bem Ende vorgenommenen Bermeffung ohne allen Rachtheil gang unbeachtet bleiben fonnen. Bohl mag bie Bermeffung biefer Stucke in anberer Begiehung oft febr munichenswerth, nothwendig, und nuglich fenn; nur für bas Besteuerungsgeschäft ift biefe Rothwenbigfeit und Rublichfeit nicht porhanden. Und gerabe barin,

^{*)} Benigstens habe ich diese Erfahrung mehr als einmahl bei ber Behandlung dieses Gegenstandes gemacht. Durch Steinlagen, Sumpfftellen zc. bilden fich selbst in den besten Distrikten oft schlechte Stellen.

baß man mit ber Vermeffung jum Behuf ber Befteue, rung auch andere 3mede verbunden bat, liegt in ben meiffen Rallen ber Grund theils bes langfamen Borans fchreitens bes Grundbefteuerungegeschäftes felbft, über welches man überall fo febr flagt; theils auch oft bie Urfache, marum jenes oft fo unguverläffig ausfällt, fo viele Muhe man fich auch gibt, die Meffungen ju verificiren und zu berichtigen. Bare man in Frante reich fatt bes urfprünglichen Plans, burch bie Bers meffung für ben 3meck ber Steuerregulirung jugleich eine gang richtige Rarte von bem gangen weitlauftigen Staatsgebiete ju erhalten, gleich auf eine Barcellars vermeffung ber einzelnen feuerbaren Grunbftude, unb nur biefer allein, ausgegangen, ber Ratafter murbe bort ungleich meiter vorgeruckt fenn, ale er es jego ift; man murbe nicht mehrere Jahre mit vergeblichen Arbeiten hingebracht, bem Bolle bebeutenbe Summen uns nut verschwenderer Roften erspart haben, und nicht zulegt bennoch auf die Bermeffungen im Einzelnen haben gus ruckfommen muffen, auf welchen jebo bas gange Rataftris rungsgeschäfte rubt *). Und auch in Batern murben

^{*)} Ueber die Fehler, welche man in Frankreich bei ber bort fcon feit b. 3. 1802 - nach dem Mufter des in der Gefchichte bes Steuerfataffermefens fo berühmten Dailan. ber Ratafters - begonnenen Rataftrirung bes feuerbaren Grundeigenthums gemacht bat, f. m. Bengenberg a. a. D. Bb. I. G. 455 folg. Um befto fruber ju ber Musgleichung der vom Ausbruche ber Revolution an immer perfolgten Ibee einer möglichst gleichmässigen Grundsteuervertheilung ju gelangen, verordnete man anfange im 3, 1802 bağ nur achtzeben Sundert Gemeinden in gant Kranfreich vermeffen und abgeschaft werden follten, welche bann ale Unbalispuntie fur Die Beurtheilung ber Steuerbeschwerden ber einzelnen Departements bienen follten. Aber balb fab man ein, wie gering ber Erfolg biefer Daasregel fenn werde, und befahl barum i. 3. 1803. Die Def. fung und Abichatung von allen Gemeinden, wogu bie

bie Rataftrirungsarbeiten einen bei weiten schnelleren und gedeihlicheren Fortgang gehabt haben, hatte man

Roften auf funf und funfgig Millionen Franten berechnet wurden. Durch Diefes Berfahren fonnten nun gmar Die einzelnen Gemeinden unter fich ins Gleichgewicht tommen; aber die Ungleichheiten, welche im Innern einer Gemeinde bestanden, blieben nach, wie vor. Um biefe au beben, mare eine Deffung ber einzelnen Grundstude notbia gemefen. Doch um biefe ju umgeben, verordnete man bei ber i. 3. 1805 angeordneten Umarbeitung ber Gemeinderollen, feder Grundeigenthumer folle bie Große feiner Befigungen felbst angeben. Inzwischen febr bald überzeugte man fich von ber Unjuverlaffigfeit biefer Detlarationen, und man fab fich am Ende, im Sabre 1808, genotbiget zu ber Specialvermeffung aller einzelner Grundflude ju ichreiten, beren Roften man, nach dem damaligen Umfange bes frangofifchen Reichs, auf Sundert und 3mangig Millionen Franken anschlug. Ueber die feitdem bem Rataftrirungsgeschäfte gegebene Ginrichtung f. m. Recueil methodique des lois, décrets, régléments, instructions et décisions sur le catastre de la France. Approuvé par le Ministre des Finances. à Paris 1811. 4., nebit einem Bande Modelle ic. Rol., und einen Auszug der Sauptinftruktionspunkte bei Bengenberg a. a. D. Bd. I. G. 100 fola. Rach einer pon ber frangofischen Regierung mitgetheilten Ueberficht maren übrigens bis jum 1. September 1817 von ben 38,000 Gemeinden, welche Frankreich nach feinem dermaligen Bestande noch bat, vermeffen 10,155, abgefcatt 8,337. gang fertig fataftrirt 6521. Die Roften betrugen für jede Gemeinde - im Durchschnitte ju 1200 Morgen - 5300 Kranten; für das gange frangofifche Staategebiet aber in den acht Jahren 1808 - 1815, die Gumme von 29,157,847 Franken, und in den Jahren 1816 u. 1817. wieder 2,348,667 Franken. Dr. vergl. Bengenberg a. a. D. Bd. I. S. 410., und Bd. II. S. 375 — 377. u. 411. Bie weit feit dem Sabre 1817. Die Ratastrirung vorgerudt fen, weiß ich nicht. Doch fcheint ihre Beendigung noch immer febr entfernt ju feyn. Benigftens bafur ertiarsich bei ber Vermessung an ihren eigentlichen und nach, sten Zweck allein gehalten, und nicht zugleich mit ben Vermessungen Flurkarten herstellen, und aus diesen Distriktskarten, aus diesen wieder Kreiskarten, und am Ende eine möglichst genaue Verechnung des Flächen inhalts des ganzen Königreichs und eine Karte davon, liefern wollen*); so wie man auch in Frankreich seit

te fie ber frangofische Finangminister bei ber Borlegung bes Bubjets in ber Deputirtenkammer i. 3. 1821 felbft, und baute barauf die von ihm in Antrag gebrachte Grundfeuerminderung. - Bas übrigens ben bem frangofischen Ratafter jum Dufter Dienenden Mailander Ratafter betrift, fo f. m. bieruber von Rremer Darftellung des Steuerwesens. Bb II. G. 68 - 84. Graf Carli uber Mailands Steuerverfaffung; aus bem Italienischen mit Anmerkungen überfest von Bitofch, Bien 1818., 8., u. Ear antola praftifche Darftellung der Mailandifchen Steue erregulirung, im achtzebenten Sahrbundert begrundet: aus bem Italienischen, Jena 1821., 4. - Doch irrt man fich, wenn man glaubt, andere Lander batten die Idee, nach welcher ber Mailander Ratafter angelegt murde, vorber nicht gehabt. In den bergoglich fachfifch en Landern findet man dieselbe Idee icon feit der Mitte des fiebengebenten Sabrbunderte in den fur die meiften Gemeinden angelegten fogenannten Steueranfdlagen ausgeführt.

^{*)} M. vergl. Spath a. a. D. S. 108 folg., und (Graf von Soden) der baier. Landtag v. J. 1819, S. 205 folg. Seit dem Jahre 1808, wo man in Baiern das Katastrirungs-wesen, unter Leitung einer eigends dazu niedergesetzten Steuer. Vermeffungs. und Kataster. Kommiffion, begonnen hat, sind, nach den von dem Finanzministerium bei dem Landtage v. J. 1819 abgegebenen Erklärungen, in den zehen Jahren von 1808 — 1818 vermessen und katastrirt worden, 396½ Quadratmeilen, also ohngefähr der vierte Lieil des Königreichs. Die Kosten der bisherigen Bermessungen gibt Spath auf drei Millionen Gulden an. Nach dem Verbältnisse dieser Kosten, und des zu den bisherigen Arbeiten gebrauchten Zeitaus-

bem Jahre 1817 wieber auf bie Ibee gefommen ift, bie Urbeiten für bas Rataftrirungsgeschäft gu einer Revis fion und endlichen Berichtigung ber Cafinischen Karte Bleibt man in Deftreich babei, bas Bermeffungegeschäft nur bei bem fteben ju laffen, wors auf es mirflich in bem über bie Regulirung ber Grunde feuer ergangenen Patente vom 23ten Dezember 1817; beschränft ift, - verlangt man von den Deffungen nichts weiter, ale am Enbe eine Mappe fur jebe Bes meinde, in welcher ihr Umfang, ihre Begrangung und jebe einzelne innerhalb berfelben gelegene Grundflache nach Berichiedenheit der Culturgattung, ber Berfon bes Eigenthumers, ber natürlichen ober fünftlichen Begrane jung in ber topographischen Lage, Figur, und in bem angenommenen Maakstabe bilblich bargestellt ift, ohne aus biefen Mappen weiter Rreis Drovingials und Lans berfarten zusammenstellen zu wollen, fo ift wohl nicht ohne Mahricheinlichfeit ju hoffen, daß bas Geschäft im öftreichischen Raiferstaate rafcher fortichreiten, und frus her zu feinem Enbe gelangen wird, ale irgend mo ans Ueberhaupt glaube ich, fann man bei allen berø *). Berbindungen bes Bermeffungsgeschäftes jum Bebuf ber Besteuerung mit eigentlichen ganbesvermeffungen nie gu fichern Resultaten fur ben einen ober ben anbern 3meck Die Spezialvermeffungen ber einzelnen gelangen.

wandes, wurden zur Bollendung des Katasters für das ganze Reich noch dreissig Jahre Zeit und neun Millionen Gulden Guteraufwand nöthig seyn. Aber dauerte dieß Geschäfte bis zu seiner Bollendung noch dreissig Jahre, so möchten dann wohl die in den Jahren 1808—1818 gemachte Kataster schon wieder ziemlich unbrauchbar geworden und man wieder von neuem anzusangen genöthiget seyn. — Die Messungskosten allein hat man übrigens auf 11% Kreuzer für den Morgen berechnet.

^{*)} Mehreres hierüber f. m. bei von Kremer a. a. D. Bb. II. S. 100 - 105.

Grunbstücke geben nach ber Natur ber Sache, und weil bier bie natürliche Gestalt bes Bobens erfaßt werben muß, in der Reget gang andere Refultate, ale bie geraben Linien, welche man bei Bermeffungen im Grofs fen über gange Gegenden giebt; und bie funflichen Dite tel. ju welchen man am Ende feine Buffucht nehmen muff, um bie verschiebenen Resultate ber verschiebenen Meffungen unter fich abzugleichen, find genau betrachtet boch weiter nichts, als Willführlichfeiten, welche voraualich bie Vermeffungen jum Behufe ber Beffeuerung mit fich felbft in Wiberfpruch bringen, und nur Uns aleichheiten veranlaffen , wo man boch möglichfte Gleich. beit fucht *). Und wirflich mag ber Graf von Go. ben **) nicht gang unrecht haben, wenn er in finangieller Beziehung von folchen Bermeffungen gang und gar nichts erwartet, und, fatt diefer mubfamen und foftbaren Bermeffungen, bei ber Befteuerung blos bie Bonitat bes Bobens von ben Schäpern allein erfaßt miffen mill. Blos als Erleichterung ber Schätzung ift bie Bermefe fung brauchbar, und blos auf diefen 3meck ift fie ju bes Mle andere 3mecke mogen und muffen ihr fchranken. fremb bleiben.

Ein hauptumftand, ber ausser ben bisher anges beuteten Strebungen unsere Grundbesteuerungen in neue Verwickelungen hineinzieht, ist weiter noch bas immer beliebter werbende Streben, ber Grundsteuer ben Charakter ber Unveränderlichkeit aufzubrücken,

^{*)} M. vergl. von Liechtenstern Erinnerungen an wichtige Momente bei Steuerkatastervermessungen, (Dresden 1820 4.) S. 3 folg., und Benzenberg a. a. D. Bb. I. S. 57 und 58. — Nicht einmahl zuverlässige Flurbücher wird man durch solche Messungen erhalten. Zur Berichtigung der Granzstreitigkeiten zwischen den Bestzern einzelner Grundstücke werden die Resultate solcher Messungen nie zu gebrauchen seyn.

^{*)} Der baier. Landtag v. 3. 1819 G. 208.

worin man bas eigentliche Pallabium ber Grunbeigen. thumer vor leberlaftungen ju feben glaubt. Ingwis ichen auch biefer Strebepunft ift ber Tenbeng ber Grundflouerregulirung eigentlich fremb. Bielmehr scheint, es mir wesentlich nothwendig ju fenn, bag bie Grundfteuer, wie jebe andere Steuer, mit ben medie felnden Formen und Ergebniffen ber Boltebetriebfame feit sowohl überhaupt, als mit bem jedesmabligen Buffande ber Betriebfamfeit und bes baraus hervors gebenben Ginfommens jebes Ginzelnen, moglichft gleis chen Schritt halte. Daß fo etwas burchaus rechtlich fen, ift wohl feine Frage, und eben fo wenig ift es wohl zu bezweifeln, bag es auch faatswirthichaftlich fich rechtfertigen laffe. Rur barin, bag man bem Grundsteuermesen ben Charafter ber Beranderlichfeit ju erhalten ftrebt, liegt bie Doglichfeit es babin gu bringen, bag bie Grundfteuer ben regelmaffigen Forts gang ber Bolfsbetriebfamfeit nie ffore und in ber Bers theilung ber Abgabenlaft bie nothige Gleichmäßigfeit fich immer erhalte.

Freilich hat bie veranberliche Grundsteuer manche Nachtheile, welche bie unveranderliche nicht begleiten. In jedem Begirfe muffen Beamte angeftellt werben, welche die Regifter über die Steuern führen, wodurch fic benn bie Sebungstoffen ber Steuern etwas vergrößern. Es find ferner von Beit ju Beit Revisionen erforberlich, welche neue Abichatungen ber besteuerten Grundstücke erheischen. Much glaubt man felbft, eine unverandere liche Steuer fonne bem Fortgange und ber Ausbilbuna bes Ackerbaues und ber Geminnung ber Erzeugniffe bes Bobens überhaupt in fofern hinderlich fenn, als niemand einem Gewerbszweige feine Rrafte und feine Cavitale midmet, wenn er weiß, Die Berbefferungen werben nicht ihm allein ju gute fommen, fondern es werbe auch ber Staat einen Theil jener Erzeugniffe in Unfpruch nehmen, ohngeachtet er fur beren Geminnung nichts gethan bat. Doch alle biefe Bebenklichkeiten

verschwinden mohl leicht, wenn man fie einer genauern Burdigung und Betrachtung untermirft. Alles, mas nach meinen frubern Bemerfungen ber Freilaffung bes Grundeigenthums von Abgaben überhaupt entgegen. fieht, febt auch ber Unveranderlichfeit ber Grundfteuer entaegen. Die gegen bie Beranderlichfeit erregten Bes benklichkeiten erfcheinen gewiß um fo eher gewichtlos, wenn man bei ber Bertheilung ber Grundfleger fich. wie ich oben gnaebeutet habe, nicht an bie manbelbaren Preife ber Grunderzeugniffe halt, fondern an biefe Erzeugniffe felbft. Muf jeben Kall mirb guverläffig eine veranderliche Grundfteuer feinen Befiger von den Beranberungen und Verbefferungen feines Grundbefitthums auruchalten, wenn er auch bie Steuerrevifion und babei eine Erhöhung feiner Abgaben ju beforgen bat. ben nur folche Revisionen nicht gar ju häufig vorges nommen, fo bag nicht im Bolte die Idee fich erzeugt, ber Ristus belauere alle Schritte ber Betriebfamfeit. und wolle felbft ba Gewinn von Privatunternehmungen gieben, wo vielleicht felbft ber Unternehmer noch feinen Gewinn gezogen bat, fonbern fich jur Beit blos nur mit ber Aussicht und hoffnung auf beffen Bezug beruhigen muff, fo wird gewiß um ihretwillen feine Berbefferung unterbleiben. Berben bie Revifionen nur von Beit gu Beit in bestimmten Terminen vorgenommen *), und

^{*)} Schmalz handb. der Staatswirthschaft S. 334. bringt eine alle sechs Jahre vorzunehmende Revision in Vorschlag. Inzwischen mir scheint dieser Terain etwas zu kurz zu seyn. So oftmalige Revisionen sind theils nicht nothig, weil sich oft kaum in zwanzig bis dreissig Jahren die Rultur des Bodens wirklich andert, theils verbietet auch der mit Revisionen verbundene Kostenauswand ihre zu häusige Erneuerung; wie wohl denn, wenn man sich bei den Revisionen blos auf die Untersuchung der Bonitat beschränkt, und die Kataster ursprünglich so herstellt, wie ich sie hergestellt zu sehen wünsche, auch jene Kosten sich bedeutend vermindern

kann aus diesem Grunde der Grundeigenthümer nur mit einiger Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß er den Lohn seiner Verbesserung eine außreichende Zeit hins durch erndren werde, so wird er sich durch die Veräns derlichkeit der Steuer nicht nur von den Verbesserungen nicht zurückhalten lassen, sondern er wird sie gewiß troß der bevorstehenden Revision vornehmen, so oft und so lange er kann. Denn um einer Abgabe von zwanzig Procent willen entsagt gewiß niemand einem zu erwartenden Gewinn von achtig Procent. Also aus diesem Grunde steht offendar der Veränderlichkeit der Grundseuer nichts im Wege.

Aufferbem aber, bag ber Charafter ber Unveran. berlichfeit der Grundsteuer biernach ber Berbefferung ber Bobenfultur nichts ichabet, läft er auch fogar manches fur fie hoffen. Mus einer folchen Grundfteuereins richtung entspringt einmal ber febr wichtige Bortheil, baß bas Intereffe bes Gouvernements mit ber Berbefferung bes Landbaues recht innig verfnupft wirb, und daß bie Regierung babin getrieben wirb, ju ihrem eigenen Beften, biefem Bweige ber Boltsbetriebfamteit ihre besondere Fürsorge ju widmen. Da auch bie unveranderliche Grundfleuer feineswege nur ben 3meck bat, beffer bebauete Stucke in bobere Steuer ju legen, fonbern auch ichlechter geworbene Stude berabfest, fo wird auffer bem angebeuteten Bortheile burch bie Beranderlichfeit zweitens auch noch das gewonnen, baß Grunbftude, welche burch Vernachläffigung ihres Befigere ober naturliche Ereigniffe in ihrem Ertrage berabgefommen fenn mogen, alfo bei ber Fortbauer ber unveranderlichen Steuer, megen ihrer zu hoben Beles

werden. — Uebrigens vergl. m. noch über die Art und Beife, wie fich den Rataftern ihre fortmabrende Brauch, barteit erhalten last, u. wie man den Revisionen vorbauen tann, Bengenberg über bas Katafter 1c. Bd. I. G. 508 — 510.

gung, gang unbebaut liegen bleiben, und bem Gemeinbes wesen anheim gegeben werben möchten, im Privatbefitze verbleiben, fortgebauet werben, und ber Nation ein Einkommen gemähren können, bas diese aufferdem gang würde entbehren müffen. — Mit einem Worte, wenn man die Gründe, welche sich für die Beränderlichkeit und Unversänderlichkeit der Grundsteuer aufführen lassen, faltblütig und unbefangen gegen einander abwägt, so wird sich immer am Ende kein anderes Resultat ergeben, als: daß, wenn auch am Ende die Beränderlichkeit der Grundsteuer mit einigen Bedenklichkeiten begleitet sen mag, doch immer eine solche Grundsteuerbelegung bei weitem weniger störend auf den Bolkswohlstand einwirken werde, als gine unveränderliche*). Zwar glaubt Voung vorzügs

³⁾ Man vergl. hieruber Mdam Smith Untersuchungen ic. Bd. IV. G. 225 folg. Luber über Rationalinduftrie und Staatswirthschaft, Bb. III. S. 522 folg. und Say traité d'econ. politiq., Tom. II. G. 351. Gebr beachtungemertb ift das Beispiel das San bier von Tostana anführt. Dier hatte man bei ber erften Grundbefteuerung im Jahr 1496 die Planen und Thaler um deswillen größtentheils auffer Unfan gelaffen, weil die baufigen Ueberfdwemmungen, welches die Bergwaffer u. Bermuftungen bamals anrichteten, teinen einträglichen Bau folcher Stude gestatteten. Darum murben Damals blos bie bober gelegenen Stude, und zwar eigent: lich boch, in die Steuer gelegt. Indes in der Folge gelang es, die tiefer liegenden Stude gegen die Ueberfcwemmungen ju fichern und urbar ju machen, und ba man fie auch noch jest unbesteuert ließ, fo batten ihre Befiger bebeutende Borguge vor denen der bober liegenden Landereien. Diese lettern tonnten bei bem Bertaufe ibrer Erzeugniffe mit ben Erftern bie Concurren; nicht aushalten; mas benn die Kolge hatte, daß man den Bau jener bober liegenden befteuerten Grundftude gang aufgeben mußte. Much in ben biefigen Landen bat man beinahe abntiche Erfahrungen ges macht. Geit der letten Steuerrevision in b. 3. 1727 -1729, haben fich viele Stude, welche damals, als mit

lich in ber Unveranderlichkeit ber englischen Landtare ben Grund bes boben Flore ber englischen Landwirth. ichaft zu finden. Allein ichon Abam Smith *) bat Die Unguberläffigfeit Diefes Rafonnements bemerft. Birf. lich beruht auch die Bluthe ber englischen gandwirthe schaft auf gang anberen Bedingungen, als auf ber Un. veranderlichkeit ber Landtare. hatten jene Bedingun. gen nicht gemirft, fo murbe, tros ber Unveranberliche feit ber Grundsteuer, fich Die Bobenfultur in England eben fo wenig verbeffett haben, als biefes in anbern Ländern ber Sall ift, wo bie in England wirffamen Mittel nicht vorhanden find. Und im Gegentheile geigen meh. rere beutsche ganber, und namentlich Sachfen, baß auch bei einer veranderlichen Grundfleuer bie Landwirthe fchaft ju einem fehr hohen Grabe von Bervollfommnung gebeihen fonne. Der Flor bes Landbaues eines Lanbes hängt überhaupt nur ab von feinem machfenden Boble ftande, von bem Gewinn, welchen bas landwirthschafte liche Gewerbe feinen Unternehmern bei einem leichtern und vortheilhaften Abfate ihrer Produtte gemährt. If

Gebissche bewachsen, oder wegen steinigter Lagen, sehr gering angelegt wurden, durch Austrodung des Gebüsches und Ausgraben ihrer steinigten Grundlagen in ziemlich gutes Ackerland umgestaltet, während die damals in gutem Stande besindlichen Stude seitdem nicht gleichmässig verbessert worden sind. Da die erstern, ebenso wie die letzteren, die Steuer, welche sie in den Jahren 1727 — 1729 aufgelegt erhielten, seitdem unverändert behalten haben, so hat sich dadurch eine bedeutende Ueberlastung der lezteren gebildet, und wenn auch der Wohlstand derjenigen Orte, welche bessern Boden haben, im Ganzen eben so gut gestiegen ist, wie dersenigen, welche ehebin schlechtere Stude innhatten, so ist doch ihr beiderseitiger Wohlstand nicht gleichmässig gestiegen. — Ein ähnliches Beispiel s. m. auch bei Monthion a. a. D. S. 93.

^{*)} A. a. D. S. 210.

wieles in einem Lande nicht der Fall, zuverläffig bie unveränderlichfte Steuer wird nichts leiften.

llebrigens mag es twar fenn, bas bei einer veranbers lichen Grundsteuer bie Dreife bes Grundeigenthums mes niger ftet und fest bleiben mogen, wie bei einer unveranberlichen. Ingwischen unter allen Momenten, welche man für die Borguge ber Unberanderlichkeit aufftellt, ift biefes mohl bas am wenigsten gewichtigfte. ber Unveranderlichkeit ber Grundfleuer ift dem Grund. Rigenthume ein burchaus fester Stand feiner Preise nicht Und wenn bas Grundeigenthum in Diefer zu erhalten. Beziehung bas allgemeine Loos aller im Bertehre befangenen menschlichen Befittbumer theilt, und nach ber Ratur ber Sache theilen muß, wie murbe fich mobl um beswillen eine befondere Begunftigung des Erfteren rechtfertigen laffen? Auf jeden Fall geht man offenbar zu weit, wenn man in ber Enunciation ber Beranbers lichteit ber Grundfteuer eine Ungerechtigfeit gegen ben Grundeigenthumer fieht, namentlich gegen benjenigen, ber fich bei dem Untauf feines Befigthums in bem bafur gezahlten Preife nach ber bamale gerabe barauf haften. ben Grundfleuer gerichtet haben mag. Richt bas Freis laffen eines Theils bes Bolks von gemiffen, von allen ju tragenden öffentlichen, Laften ift gerecht, fondern blos gerecht ift bas gleichmäffige Berangieben aller ju jenen Laften, und wenn bie veranderliche Grundfeuer, und ber ihr beigelegte Charafter ber Beranberlichfeit, bies fen Endameck hat, wie kann wohl in ihr, und burch fie, jemanden Unrecht geschehen? Alle die Fragen und Erörterungen über Recht und Unrecht bei einer veran. berlichen Steuer find weiter nichte, ale leere Ginftreuuns gen, burch welche man biefen ober jenen Boltstlaffen Bes gunftigungen gutheilen ober erhalten will, welche ihnen nicht gebühren. Daß ein Grundeigenthumer feine Befigung noch fo lange nur mit einer immer fich gleich bleibenben Abgabe verfteuert bat, gibt teinem ein Recht, in alle Emigfeit bin fo etwas zu forbern. Sat er in ber Soff' nung

nung und Voraussetzung ber ewigen Dauer einer fole den Berechtigung fur fein Gut mehr bezahlt, als auf ferbem, fo mag er besfalls awar au bebauern fenn; allein jene Mehrzahlung begrundet feine Unfpruche auf Unveranderlichkeit feiner Abgabe eben fo menig, als irgend eine miflungene Spekulation jemanben berechtiget, bafür Erfat vom Staate ju forbern. Bohin murbe es mohl führen muffen, gabe man fich im burgerlichen Leben ber von von Struenfee *) vertheibigten Ibee bin, es im Grundfleuerwefen überall nur beim Alten su laffen? Stellt ber Staat in feiner Befenheit bas Bild eines lebendigen, ftete fortichreitendbewegten, Befens bar, wie foll ihm biefer Charafter gerabe in ber wichtigften Bedingung feines Fortfchreitens, feiner Rinangwirthschaft, abgestreift werben, ohne fein ganges Leben und Birten mit fich felbft zu entzweien ? **)

§. 137.

Die zweite Quelle, aus welcher alles mensch, liche Einkommen fließt, ift biejenige Gütermasse, wels che ber Mensch burch die Uebung seiner ihm innwoh, nenden produktiven Kraft sich selbst schafft, und die Ueberschüsse, welche sich bei der Uebung dieser Kraft für die einzelnen Klassen des betriebsamen Volks bilden, bieten einen nicht minder ergiebigen Jonds zur

⁹ Abhandl. über wichtige Gegenstände ber Staatswirthichaft, Bd. III. E. 94. Bu Struenfees Aufichten bekannte fich übrigens auch, jedoch mit einigen Modifikationen, ber Graf von Buquon im dritten Nachtrage jur Theorie ber Nationalwirthichaft, S. 468 folg.

^{**)} Das wenigstens in der staatsrechtlichen Berfassung unseres beutschen Steuerwesens die Unveranderlichkeit der Grundsteuer nicht begründet sey, hat sehr gut nachgewiesen Aronde über die Grundsahe einer gerechten Besteuerung 18., S. 281 – 286.

^{3.} Bb.

Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumstion dar, als der reine Ertrag, welchen der Grundseigenthümer aus seinen Grundbesitzungen zieht. Wirkslich haben auch unsere Staatswirthschaftslehrer, mit Ausnahme der Freunde der physiotratischen Schule, die Tauglichkeit jener Ueberschüsse als Fonds für jene Bedürfnisse nie bezweifelt. Nur darüber ist man meist bedenklich gewesen, wie diese Quelle für jenen Sesbrauch zu benutzen seyn möge, um durch den Gebrauch den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht zu stören.

Allerdings thut es auch fehr Roth, bei ber Benugung biefer Quelle mit möglichfter Bedachtlichfeit und Borficht zu verfahren. Die Ausmittelung bes Betrags bes Einfommens, besonders bes reinen Einfommens, bas bem Abgabepflichtigen Bolte aus biefer Duelle jus fließt, ift in bei weitem großere Schwierigfeit vermifs felt, ale die Ausmittelung bes reinen Ertrage bes Grundeigenthumers. Das hier offen, jedermanns Muge fichtbar, vorliegt, ift bort in ber Regel auf bas tieffte und dunkelfte dem Huge des Finangmannes verbeckt, ober wenigstens fo verschleiert, bag Bahrheit und Caus ichung oft taum ju unterscheiben find. Die Bedinguns gen, auf welchen hier bas fteuerbare Ginfommen ruht, find viel zu mannichfach und zu fehr in einander greis fend, ja in manchen Kallen felbit zu fehr vom Bufalle abhangig, ale baf nicht jebe Berechnung am Ende einer Menge von Erinnerungen ausgesett fenn burfte, beren Beantwortung oft faum bem erfahrenften Unternehmer eines Gewerbes möglich mare, von Steuerbehörben fich aber vielleicht niemals befriedigend erwarten läft. allebem fommt zweitens noch bas hingu, bag bie menschliche Betriebfamteit, ba, wo fie ihre eigene schaffenbe Rraft übt, bei weitem mehr, ale bei ber Gewinnung ber Raturerzeugniffe von einer Billführ bes wegt wird, melcher burchaus feinen 3mang verträgt, und daß um besmillen felbft bie unbedeutenbften Diff.

ariffe bes Kinangmannes nicht ohne bie nachtheiligsten Wirfungen bleiben fonnen, und gwar nicht blos nur für bie öffentlichen Caffen, fondern fogar fur ben Gang ber Bolfsbetriebsamfeit felbft. - Aufferdem aber liegt brittens noch ein Sauptpunkt, ber bei ber Befteues rung bes Einfommens aus ber llebung ber produftiven Rraft ber Menfchen felbit, fo aufferft viel entscheibet, in ber grofferen Bebingtheit bes Berthe und Breifes ber Erzeugniffe biefer Rraft von menschlichen Unfichten und Meinungen, und bag baburch fur ben Berfehr ein bei meitem grofferer Ginfluß auf bie reine Mente aus ienen Erzeugniffen begründet ift, als ihm bei ber reinen Rente aus ben bem Bedürfniffe naber und bringenber liegenden Erzeugniffen ber Ratur je gufommen fann. Allerdings ift amar ber reine Ertrag, ben ber betrieb. fame Menfch aus ber Uebung feiner probuftiven Rraft gieht, in ber letten Analyse - wenigstens in Begua auf bie Besteuerung - ebenfogut als Gottengeschenk angufeben, ale bie reine Rente bes Grundeigenthumere: benn bie reine Rente bes Manufafturiften und Sabris fanten hat mit der reinen Rente bes Grundbefigers une verfennbar bas gemein, baf fie für jenen, eben fo aut wie die Mente bes Grundbefigers fur Diefen, ein ibm nichts foffenber *) Gewinn ift. - Aber unverfennbar ift und bleibt es boch immer, bag ber reine Ertrag, ben ber Grundbefiger aus feinem Grunde und Boben gieht, eine gang andere Urt von Gottesgeschent ift, wie ber Geminn , ben ber Manufakturift und Rabrifant bei ber

^{*)} Um nicht migverstanden zu werden, bemerke ich, daß ich den Ausdruck nichts koftend nur von einem Aufwande an materiellen Gutern verstanden wisen will; nicht aber von einem Aufwande an phyfischen oder geistigen Kräften; denn ohne einen Aufwand der letzern Art — der indeß bei der Besteuerung seiner Natur nach nie in Aufnehmung gebracht werden kann — ist dieser Gewinn nie möglich.

Hebung feiner ibm innwohnenben Rraft aus feinem Bewerbe gieht. Much abgesehen von allem Uebrigen, und ins besondere bavon, baß fich hier ursprungliches und abaeleitetes Einfommen oft fo fehr burchfreugen, bag bas Gine und bas Unbere fich oft faum mit Sicherheit ertennen läßt, - auch abgefeben von biefem aufferft wichtigen Dunkte ift boch immer fo viel gang flar, und unwiderleglich, baf bas Gottesgeschent, bas bem Da. nufakturiften und Kabrikanten in bem reinen Ertrage aus feinem Gewerbe guflieft, ibm auf gang anbere Beife und unter bei weitem ichwierigeren Bebingungen auflieft, ale bem Grundbefiger feine Rente; und nicht minber laft es fich verfennen, baf biefe auch bei weitem ficherer ift, als jene. Das fich ber Grundeigens thumer auch ohne Berfehr aneignen tann, muß ber Rabrifant und Manufakturift erft bem Berkehr abgewins Das Gelb, und ber Gelbpreis feiner Erzeuge niffe, und ber ju ihrer hervorbringung nothigen roben Stoffe und Bertzeuge aller Urt, treiben bier, um bie Rente ju bilben, ein freieres Spiel als dort, und wenn biefes Spiel auch gulett über bie Rente felbft nichts entscheibet, fo mobificirt es boch ihren Betrag oft auf bie mannichfachfte Beife.

Indes, so schwierig es auch seyn mag, die reine Rente berjenigen Gewerbszweige auszumitteln, in welschen sich die produktive Kraft des menschlichen Geistes, als die Urquelle der Güterproduktion offenbart, so viel bleibt doch unbeskritten ausgemacht, auch hier muß die Besteuerung sich blos nur an diese Rente halten, und — wenn anders in dem Besteuerungswesen fester Plan und Consequenz nicht ganz untergehen sollen, und man zu einer gleichmäßigen Belegung der verschiedens artigen menschlichen Gewerbszweige je gelangen will, — auch hier muß diese reine Rente auf dieselbe Weise erfaßt werden, wie bei der Besteuerung des Grundeigensthümers. Nicht nach dem ide alen Maasstabe, in dem sie sich im Bewegungsmittel des Verkehrs, im

Belbe und im Gelbpreife barftellt, fann fie erfaßt were ben, fonbern nur real, wie fie fich mirflich bilbet. Denn nicht zu verfennen ift es mobl, bas reine befleuerbare Einfommen bes Manufafturiffen und Rabrie fanten bilbet fich eben fo menia nur burch ben Gelbe preis, ben ber Manufafturiff und Rabrifant fur bie Ucberichuffe feines Gemerboffeiffes im Bertehre erhalt, als ber Gelbpreis ber Ueberichuffe bes Grundbefigers ben reinen fleuerbaren Erirag feines Grundes und Bos bens gibt, ober bie Pachtrenten, welche er in Gelbe von feinem Dachter gieht. Dort, wie bier, liegt bas eigentliche besteuerbare Einfommen, bas ben Konds für bie Befriedigung ber Bedurfniffe ber öffentlichen Confumtion bilden fann, nur in ben Guterüberschuffen, welche bie produktive Rraft ber Manufakturiften berbore gebracht und gewonnen hat. Dur von biefen Gutere überschuffen fann ihm ein Theil gur Bebeckung jener Bedürfniffe abverlangt und abgenommen werden, und nur nach bem Dagfe biefer Guterüberichuffe ift eine Bertheilung ber öffentlichen Laften auf ihn rechte lich julaffig und ftaatswirthfebaftlich möglich, wenn bie Besteuerung nicht auf den regelmästigen Fortgang feiner Betriebsamfeit nachtheilig und hemmend einwirfen foll.

Diese Ansicht von der Besteuerung solcher Gewerbe ins Auge gefaßt, fann benn aber auch der Maasstab für die Vertheilung der Gewerbesteuer wohl auf keine andere Weise gesucht, und der Kataster für die Gestwerbesteuerpslichtigen auf keine andere Weise angelegt werden, als auf die für die Vertheilung der Grundssteuer. Der Vertheilungsmaasstab kann auch hier nicht in künstlich heraus gerechneten Geldsäßen und in Gelde ausgedrückten Verhältniszahlen gesucht werden, sons dern nur in den Gütermassen, welche der zu besteuernde Manufakturist und Fabrikant, als reinen Ueberschus seiner Betriebsamkeit, übrig hat, und also zum Theil für die öffentlichen Bedürfnisse abzugeben vermag. Wie bieser Ueberschuss zu Gelde berechnet, nach dem schwans

fenben Bange bes Berfehrs fich im Belb ausfpreche, biefes auszumitteln, ift bier eben fo menia nothwendia, wie bei ber Ausmittelung bes reinen Ertrags bes Grunde befigers. Das einzige, woburch fich bie Ausmittelungs, weise bes Reinertrage bes Grundes und Bobens pon ber Ausmittelungsweise bes reinen Ertrags ber Manus fafturen und Rabrifen unterscheiben mag, ift ber Um. fant, baf bie Erzeugniffe bes Grundes und Bobens auf einem geraberen Wege, und, ich mochte fagen, felbsistandiger, aus bem zu beffen Cultur nothig gemefes nen Aufwande hervorgeben, und hier ber Mittelglieber beiber Berechnung bei weitem meniger find, als bei ber Berechnung bes Reinertrags ber Manufafturen und Rabrifen. Gibt bei bem Grund, und Bobenertrage fcon bie Bergleichung ber Aussagt, und ber febr leicht auf Bobenerzeugniffe garuckzuführenben Bewirthichafe tungefoften, mit bem Betrage bes roben Ertrage, bie Maffe bes Reinertrags, treten alfo bier blos identie fche Grofen und Gutermaffen in bie Berechnung; fo fann es fenn, bag bei ber Berechnung bes Reinertrags ber Manufakturen und ber Fabrifengemerbe febr vers fchiedenartige Großen und Gutermaffen - und gmar oft ziemlich mubfam - erft auf gemiffe Einheiten gurudgeführt merben muffen, ehe bie Bilance gwifchen Rob, und Reinertrag gezogen werben fann. fchen in ber hauptfache fann biefes boch nichts anbern. Der leberichuß, aus bem ber reine Ertrag hervorgeht, fann fich immer nur burch Gutermaffen bilben, und nur biefe fann und barf ber Ratafter erfaffen. Ungenommen, bem Tuchfabritanten, ber jahrlich eine bestimmte Duans titat Sucher von einer bestimmten Ellenzahl und Gute lies fert, babe die rohe Bolle, welche er ju feinen Tüchern vere arbeitet, biefe ober biefe Gelbfumme im Anfaufe gefoftet; er babe fo und foviel Gelb aufwenden muffen, um biefe Bolle frinnen und bis gur Berarbeitung gubereiten gu lafe fen; er habe meiter fo und fo viel Gelb gebraucht, um bie Tücher zu ihrer Rabigfeit bis jum Gebrauche vollig berriche

ten gu laffen; und endlich wieder fo und fo viel, um feine Merfreuge, Mafchinen, und überhaupt bas gu feinem Gemerbebetriebe nothige febenbe Capital im brauchbareren Buftande zu erhalten; - fo liegt es amar in ber Ratur ber Sache, baf bei ber Ausmittes lung feines reinen fleuerbaren Ginfommens iene aufae. wendeten Geldsummen in Rechnung fommen muffen, und baff jur Berausrechnung bes Ueberfcuffes feines Gewerbemefens nicht fowohl die von ihm im Laufe bes Sabres gefertigte Baarenmaffe an fich, fonbern ber Belboreis, ben er fur feine berfertigte Tuchermaffe beim Berfehr erwarten fann, aufgenommen, und gur Berftellung ber Bilance gebraucht werden muß. nur bis auf biefen Dunkt ift bie Aufnahme jenes und biefes Gelbpreifes withig. Beiter gebraucht murbe er offenbar nur zu Berirrungen führen. Sobalb ber Ro. stenauswand gebekt erscheint, und fich wirklicher Ueber. fchuf beraus mirft, muß mieber jur Raturaltataftrirung geschritten werben. Denn nur burch fie, und bei ihr, ift bie Berftellung eines richtigen, Die öffentlichen Abe gaben unter alle Abgabepflichtige gleichmäffig portheilens ben, Rataftere möglich. - Borausgefest, es ergabe fich bei ber in ber angebeuteten Urt hergestellten Berechnung, ber angeführte Tuchfabritant habe im Laufe bes Nahres pier Sunbert Stucke Such erhalten, und blos ber Gelbbetrag von brei Sunberten berfelben bede nach ben laufenden Preisen ben Roftenaufwand, ben ibm bie Production ber gelieferten vier hundert Stucke nothe wendig gemacht haben mag, ausreichend, ein buns bert Stucke Euch fen aber als reiner Ertrag feiner ber Tuchfabrifation gewibmeten Betriebfamfeit angufes ben; fo fann nicht ber Gelbbetrag feiner ale Ueber. Schuf erscheinenben hunbert Stude in bem Ratas fter als Maasstab für feine Steuerquote aufgenommen werden, fonbern jenen Maasftab bilben nur bie übers ichuffigen hunbert Stude Euch in Matur. Denn nur in biefen Sunbert Studen, und burch biefe,

bilbet sich ber eigentliche steuerbare Reinertrag feines Gewerbes. Auch nur auf biesem Reinertrage ruht bie Steuer. Rur bavon fann bem Pflichtigen ber Staat einen Theil für bie Bestreitung ber Bedüfnisse ber öffentlichen Consumtion abnehmen, und auch nur bavon vermag jener etwas jur Bestreitung jener Bedürfnisse abzugeben *).

Allerbings mag es zwar gleichgültig scheinen, ob bem Abgabepflichtigen dieser Ueberschuß im Kataster zu Gelbe ober in Natur aufgetragen wird. Da die Absgabe im Gelbe zu zahlen ist, so muß er immer einen Theil jenes Ueberschusses in Gelb umsezen, ehe er die Steuer abtragen kann. — Allein der Schein jener Gleichgültigkeit verschwindet, sobah man bedenkt, daß bei einer Abschäung des Reinertrags im Gelde und auf Geld, der Abgabepflichtige nicht blos die Steuer, sondern auch alle die Nachtheile zu tragen hat, welche er vielleicht bei dem Absabe seiner Erzeugnisse im Verstehre erleiden muß; daß diese Nachtheile aber erspart und vermieden werden, sobald sich die Abgabe nur an den Naturalbetrag der Ueberschüsse halt, aus der sie genommen werden muß. So wie, nach der oben von

^{*)} Eine andere Beise, die Gewerbesteuer fest zu stellen, empsiehlt Spath Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbesteuer in großen Staaten und Reichen nach einem neuen Princip aufgestellt, (Gulzbach, 1822, 8) S. 54. Rach ihm hat sich die Steuerbelegung blos an Dinge zu balten, welche der Gewerbsmann offen zeigt, nemlich an seinen currenten Auswand seines Hauswesens und an den baaren Berth seiner Gerechtigkeit. — Indeß man sieht ohne mein Erinnern das Schwierige einer solchen Wethode die Gewerbesteuer fest zu stellen, und daß dabei der bei aller Besteurung zu erfassende Zweck, die Steuer, nach dem Verhältnisse des Einkommens der Psichtigen, möglichst gleich zu vertheilen, ganz übersehen ist.

mir gemachten Bemerkung, im Grundsteuerkataster ber Reinertrag nur in bestimmten Quantitäten von Naturprodukten als Steuerkapital aufgetragen werden kann, wenn der Kataster von einiger bleibenden Brauchbarskeit seyn soll; eben so können auch nur im Steuerkatasster für die Manufakturen und Fabriken, und was das hin gehört, die Waarenüberschüsse, aus welchen der reine Ertrag des besteuerten Gewerbsmannes hervorsgeht, das eigentliche Steuerkapital bilden. Und so wie dort bei der Austheilung der wirklichen, in Gelde zu zahlenden, Abgaben die wechselnden Preise dieses Steuserkapitals oder Vertheilungsmaasstades, nicht der Steuerbelegung überhaupt, sondern blos nur dem jährlichen Steuerausschreiben, zur Grundlage dienen müssen, so müssen sie es auch hier.

Offenbar ift nur biefes ber einzige Beg, um in bas Grund . und Gewerbesteuerwesen bie ihm so nothige Gleichmäffigfeit zu bringen. Rur baburch find bie Grundfteuer und bie Gemerbfteuer immer im richtigen Gleichmaaße ju erhalten, und bie einzelnen fleuerbaren Boltsflaffen bor ben Ueberlaftungen ober Begunftigun. gen ju vermahren, welche jebe anbere Besteuerunas. weise ftete unvermeidlich mit sich führt, weil babei ftete bem launenhaften Gange bes Berfehre überlaffen ift, mas eigentlich ber Kinanzmann schon thun follte. wie bie Gelbsteuer bes Grundbefigers, Der feinen Acter gum Baigenbau benugt, mehr ale bie anberer Grundbefiger fleigen muß, wenn bie Preife feines Bais gene unverhältnigmaffig gegen andere Gorten von Betraibe emporgegangen find, ebenfo muß nach ber Ratur ber Sache auch ber Tuchfabrifant auf feine hunbert Stude Tuch, welche er als reinen Ertrag bat, bober als jeder andere abgabepflichtige Grundbefiger ober Gemerbe. mann besteuert merben, wenn fich bie Preife feines Tuche unverhältnifmäffig erhöht haben. - Aber foll biefes wirklich geschehen, so ift es auf feine anbere Weise möglich, als nur auf die von mir angebeutete Abschäsungs, und Katastrirungsweise #).

Um übrigens bas Steuerfapital eines jeden Abs gabepflichtigen auf die angebeutete Beife — auszumits teln und festzustellen, murbe es allerdings febr zweck.

^{*)} Uebrigens will ich zwar nicht leugnen, daß bei einer folchen Gewerbesteuervertheilung, wie ich fie bier vorgeschlagen babe, die Steuerausschreibung dem Rinangminifter und feinen Bebulfen viele Urbeit machen mag, und bag bier oftere Revifionen des Gemerbefteuerfatafters notbig fenn werden. Allein, mas einmal jur Berftellung eines richtigen Abgabe. fpftems nothwendig ift, fann nicht um beswillen unterlaffen meil die damit verbundene Arbeit fcmieria ift. Auch vermindern fich bei ben manderlei ftatiflischen Daten. welche unfere Regierungen über ben Bang unferes Danufatturen : und Fabritenmefens ihrer Lande theils icon fo lange ber gesammelt baben, theils noch fortwahrend fam. meln, jene Schwierigfeiten febr bedeutenb. Der befte und wobltbatigfte Gebrauch', der fich von diefen Rpigen machen lagt, ift guverlaffig ber bier angebeutete. Bemabrt er auch bie verschiedenen Abgabepflichtigen nicht vor allen möglichen Ueberlaftungen; - mas um besmillen nicht zu ermarten ftebt, weil bas Steuermefen fets nur die Dreife ber Bergangenbeit erfaffen tann, und ber Gang, ben fie im Laufe bes Steuerjahre nehmen, noch immer bedeutend Berande. rungen bervorbringen fann : - fo merden biefe Ueberlaftungen boch nie fo bebeutend fublbar werben tonnen, wie eine Gewerbesteuer nach ber gewohnlichen Art aufgelegt und vertheilt. Denn wie lagt fich eine Gleichheit ba boffen, wo Die Steuervertheilung blos nur auf, oft willfuhrlich geschaffenen, idealen Ueberschuffen rubt, die realen, fo wie fie bie Wirklichkeit gibt, aber ganz unbeachtet bleiben? Bur Erleichterung ber Bertheilung felbft fann übrigens auch bier ber oben (6. 136) angedeutete Weg eingeschlagen merden, daß man jeder Proving, Diftrift, Ort, feinen Steuerbetrag im Gangen gutheilt, und die Bertheilung unter Die einzelnen Dilichtigen ber Propingial Diftrifts , Ortsbeborben überläßt.

wibrig fenn, ben reinen Ertrag, ben jeber aus feinem Gewerbe gieht, mit ber forgfaltigen Strenge und Genauigfeit ausmitteln ju wollen, mit ber man bei ber Ausmittelung bes reinen Ertrags und ber Beffeuerung bes Grundeigenthums ju verfahren pflegt. Gine folche Genquigfeit und Strenge murbe bie Rinangbehörbe gu Eindringungen in bas Innerfte bes Gewerbewefens eis nes jeben Einzelnen nothigen, und fo etwas ift meber möglich, noch staatswirthschaftlich rathlich. barum gebe ich febr gern gu, bag man bie Ibee ber Parcellarabichanung nicht bon ber Grundbeffeuerung auf Die Besteuerung ber Manufafturen und Kabrifen übertragt, fondern bie ju besteuernden Gewerbsleute biefer Rategorie nach gemiffen Rlaffen eintheilt, und fur jeben feine Abgabenquote nach ber Rlaffe bestimmt, ber er zugetheilt murbe. Mur scheint es mir nothwenbig ju fenn, bei biefer Rlaffeneintheilung etwas anbere Momente zu erfaffen, als man gewöhnlich erfaßt. Um wenigsten Scheint es, nach meinem Dafurhalten, fich rechtfertigen ju laffen, bag nian babei ein fo hohes Ges wicht auf ben Betrag bes Capitale legt, bas irgend ein au befteuernder Gemerbemann in feinem Gemerbe anges legt hat*), ober baß man bie Gewerbesteuer nach ber Bevolferung bes Orts, wo bie Gewerbe betrieben merben, allgemein regeln ju durfen glaubt **). Huch muß nachftbem in unfer Gewerbsfteuerwefen und Rlaffification ber einzelnen, ber Steuer unterworfenen, Gemerbe, noch bas eine große Bermirrung bringen,

^{*)} Diefes thun 3. B. Efchenmeper, Borichlag ju einem einfachen Steuerspfteme ic. G. 39 folg., und Aronde ausführliche Unleitung jur Regulirung ber Steuern, S. 78 folg.

^{**)} Namentlich ist dieses der Fall in Frankreich bei der Patentsteuer, nach dem Gesetze vom 1. Brumairc d. J. VII., in Destreich bei der Gewerde, oder sogenannten Industriesteuer nach dem Patente vom 31. Dec. 1812., und in Preussen bei der Gewerdesteuer nach dem Gesetze vom 30. May 1820.

baß man bie Charaftere ber verschiedenen zu besteuern, ben Sewerbe beinahe nirgends gehörig geschieden, sow bern meist die die eigentlichen Guter hervorbringenden und ursprüngliches Einkommen gewährenden Gewerbe mit Beschäftigungen, beren Character in blosen Dienstleickungen, meist zum Behuf des Verfehrs, besteht, ziem, lich bunt durch einander geworfen hat*).

Was erstlich die Vertheilung ber Gewerbesteuer nach bem Berhältnisse bes in den einzelnen Gewerben angelegten Capitale angeht, so kann dieses Moment um beswillen hier zu keinen richtigen Ergebnissen führen, weil nicht das in einem Gewerbe angelegte Capital **) über den Betrag der von dem Gewerbsunternehmer aus seinem Gewerbe zu erwartenden Rente entscheidet, sons dern blos die Art und Weise, wie er dieses Capital bei seinem Geberbe benuzt, und wie dieses überhaupt in seinen Gewerbsbetrieb eingreift und diesen fördert. — Dann mag sich die Beachtung der Bevölkerung des Orts, wo ein Gewersmann sich etablirt hat, wohl bei benjenigen Gewerben rechtsertigen lassen, deren Betrieb auf gewissen nahe wohnenden Kunden und ihren Be-

^{*)} So versteht 3. B. die oftreichische Gesetzebung bei ber Festkellung der Gewerbesteuer unter dem Ausbrucke Gewerbe nicht blos nur solche Gewerbe, welche Guter hervorbringen, sondern auch Privatdienstleistungen, in soferne hierzu eine besondere Gestwickliche keit erforderlich ist, und durch sie sich ein selbststättenbiges Dasenn erwerben läßt; und auch die preussische Gesetzebung a. a. D. §. 2. unterwirft manche Gewerbe, welche in blosen Dienstleistungen bestehen, ihrer Gewerbesteuer.

^{**)} Und zwar ohne Unterschied, dieses angelegte Rapital gebore zu der Klasse der stehenden oder der umlaufenden Rapitale; denn bei dem einem, wie bei dem andern, hangt die Rente nicht von dem Daseyn des Rapitals an sich ab, sondern blos von der Benutzung desselben. M. vergl. Bd. I. S. 66.

ftellungen beruht; mas vorzuglich bei folchen Gemerben ber Rall ift, bie mehr nur auf bie Gewinnung eines abgeleiteten als auf ben Gewerb eines urfprunglichen Einfommens ausgeben; wie alle bie um lobn zu arbeis ten pflegen, ohne fur eigene Rechnung Bagren ju lies fern; und überhaupt nur bei Dienftleiftungen, bie gus nachft nur auf Erleichterung bes Bertehre abzwecken, wie t. B. beim Gewerbe bes Raufmannes, bes Rras mers und ihrer mancherlei Gebulfen. Aber bei folden Gewerben, welche ihre Erzeugniffe fur ben Abfat im Umfange eines gangen lanbes, ober gar im auswärtis gen Sandel bestimmt haben, - wie biefes gerabe bei ben wichtiaften auf Ermerb eines urfprunglichen Gine fommens gerichteten Manufafturen und Kabriten meis ftens ber Rall ift, - bei folden Gewerben fann ihre örtliche Lage offenbar nichts entscheiben *). Die Ber polferung bes Orte ber Ctabliffemente fann alfo bier für bie Besteuerung nie einen brauchbaren Unhaltse punft geben, ober fonnte fie ihn geben, nur in fofern, als fie vielleicht als Mittel gur leichteren Berfenbung ber fur ben ausgebehnten Martt bestimmten Sabrife erzeugniffe betrachtet merben mochte; in fofern nämlich. als ein mehr bevölferter Ort mehrere Berfenbungsgeles genheiten barbietet, ale ein minder bevolferter. -Bas aber brittens bie unterlassene Festhaltung bes Begriffe von eigentlich producirenden Gemerben bei ber Claffification ber ju beffeuernben Gemerbe angeht, fo fann biefe bie Unfichten über bas Gewerbesteuerwefen fete nur vermirren. Durch biefe Unterlaffung mirb bie Befteuerung bes urfprunglichen und abaeleiteten Ginfoms mens auf eine bochft nachtheilige Beife unter einander geworfen, und bief Untereinanderwerfen fann bann feine andere Folge haben, als daß der Maasstab fur eine richtige Bertheilung ber Steuer von eigentlich produs

^{*)} Belege für diese Behauptung f. m. bei von Sakob Staats- finanzwissenschaft, Bd. II. G.961.

cirenben und ursprüngliches, achtes, Einkommen schaffens ben Gewerben gang verloren gehen muß; benn eine Feststellung bieses Maasstabes in ben Naturalerzeugs nissen bieser Gewerbe ift hier rein unmöglich.

Go viel ich bie Sache ju überfeben im Stanbe bin, fann eine natürliche ficherere und haltbare Claffis fication ber verschiebenen ju besteuernben Bemerbe ber Art, von welchen ich hier fpreche, ober pon folchen Gemerben, welche man überhaupt gur Rlaffe ber eigent. lichen Manufafturen und Sabrifen gablt, nur an zwei Bebingungen gefnupft fenn. Buerft an bie Bere baltniffe, in welchen bie verschiedenen Gemerbe ruch. fichtlich ber Erzeugniffe, welche fie liefern und bes Berthes und Preifes Diefer Erzeugniffe, unter einander fieben; und bann an bie Bahl ber in einem Gewerbe angestellten Arbeiter. Doch brauche ich wohl nicht zu bemerten, bag bie erfte Bedingung, rucfficht. lich ihres Ginfluffes auf Die Claffification, ber zweiten immer weit voran fieht, und bag bei ber zweiten im. mer bas vorausgefest wird, bag bie Arbeiter nicht blos nur folche Gehülfen bes Gewerbsunternehmers fenn burfen, welche einzelne Ucte bes Gewerbes leiften, fonbern Arbeiter, welche bas Produft, bas ihr Gewerbe gewöhnlich gibt, vollständig und vollendet ju liefern im Stanbe find. Geboren bie Arbeiter nicht unter biefe Rategorie, fo fann fie nur bie Steuer für Dienstleistenbe (§. 138.) treffen, ober ber Bewerbe, unternehmer, wenn er bie Steuer fur feine Arbeiter mitgablt, rudfichtlich biefer nur nach bem legtern Bers hältniffe belegt werben. Go rechtlich und ftaatswirthe Schaftlich richtig es fenn mag, ben Unternehmer einer Duchmanufactur, ber in feiner Manufactur hunbert Weberftühle beschäftiget, ein hundert mal fo hoch gu besteuern, wie ben Tuchwebermeifter, ber fein Gemerbe nur allein auf Ginem Stuble treibt, fo menig murbe es fich rechtfertigen laffen, biefen Daasftab bei einem Maurer anzuwenden, ber fich mit Bauunternehmungen

abgibt, und hundert Gesellen beschäftiget, von wels chen der eine Theil sich mit dem Brechen der Steine im Steinbruche, der zweite mit dem Zubereiten der Steine im Groben, der dritte sich mit fünstlichen Steins meharbeiten, und endlich der vierte mit der Zusams mensehung der Steine zur Mauer abgiebt. In diesen Gesellen sind eigentlich weiter nichts zu sinden, als blose Lohnarbeiter, die dem eigentlichen Gewerdsmanne, dem Maurermeister, gewisse Dienste leisten, und darum nur als solche Dienstleistende, nach dem Maasstabe des durch ihre Dienstleistungen erworbenen, abgeleites ten, Einsommens besteuert werden können.

Db übrigens bei ben verschiedenen Rlaffen, welche man nach dem Berthe und Preife ihrer Erzeugniffe bergeftellt hat, noch verschiebene Unterflaffen angus nehmen fenn mogen, barüber fann blos bie Ratur bes Gewerbes felbst entscheiben, und bie Berichiedens beit ber Erzeugniffe, welche es ju liefern vermag, und gewöhnlich liefert. Da, wo eine folche Berichiedenare tigfeit nicht möglich fenn murbe, - mas inbef bei ben wenigsten Gewerben ber Sall fenn wird, murben auch folde Unterflaffen nicht berguftellen fenn. Dagegen, offenbart fich eine folche Berichiedenartigfeit, fo tonnen bie Unterflaffen fo mannichfach fenn, ale bie Erzeugniffe eines Gemerbes ihrem Berthe und Preife nach mannich. fach fenn mogen. Bon bem gemeinen Dorfichufter, ber nur fur ben gemeinften Bauersmann brauchbare Deche fcube gu fertigen verfteht, bis gu bem reinlichen Schubmacher fur Damen aus ben boberen Stanben und ber eleganteren und vornehmeren Belt, mogen manckerlei Rlaffen zu machen fenn, welche für jeben mehr ober minder geschickten Schuhmacher ihre Steus erquoten bestimmen; und ebenfo mogen mancherlei Rlaf. fen amifchen bem Rabemacher auf bem Dorfe, ber nur Maber, Achfen, und Leitern ju gemeinen Bauermagen, und bas Geftell ju Pflugen, ju fertigen berfteht, und bem fünftlichen Wagner großer Stabte gu machen

fenn, ber fich mit bem Bau von prachtvollen Reife, und Staatsmagen abgiebt, und hier Leichtigfeit, Daus erhaftigfeit, Pracht und Schonheit ju verbinden ftrebt. Und wie es bei biefem Gewerbe angeht, Unterflaffen ju machen, geht es ebenfo bei einer Menge anberer. Mur muß auch bei biefer Unterabtheilung bas Claffis fitationspringip festgehalten werben, bas ber Claffifis fation ber verschiebenen Gewerbe überhaupt jum Grunde gelegt werben muff. Das Ravital, bas ein Gewerbes mann in feinem Gewerbe ftecken hat, fann eben fo wenig bei einer folchen Unterabtheilung etwas entscheis ben, ale es ber Classififation ber Gemerbe überhaupt jur Grundlage bienen fann. Der Dorfichuffer, ber für feine ländliche Runden nur Pechschuhe liefert, fann nicht um beswillen bem eleganten Damenschuster gleiche gestellt werben, weil bas Rapital, bas er in feinem handwertszeuge, ober in feinem groben Lebervorrathe, angelegt hat, bem Rapitale bes Schuffere ber legtern Rlaffe gleich fommen mag; fonbern trop biefer Gleiche beit ber Capitale bleibt jener bennoch auf ber unters ften Stufe, und biefer in der hochften Rlaffe, weil bie Erzeugniffe bes Lettern immer ihrem Berthe und Preise nach höher fiehen, als die von jenem; das fieuers bare Einkommen bon beiben alfo febr ungleich fenn fann, fo gleichstehenb auch bie von ihnen angelegten Rapitalfummen fenn mogen.

Werden die Klassen der verschiedenen zu besteuern, den Gewerbe in der angedeuteten Art hergestellt, so ist es beinahe ganz unmöglich, daß die einem jeden Abgabepflichtigen zuzutheilende Steuer sich an seine Individualität und an den Stand des reinen Einsommens, das ihm sein Gewerbe gewährt, nicht möglichst anschließe, und daß insbesondere die Steuer nicht dem Gange der Industrie folge, welche jeder seiner Gewerbssamseit giebt; und doch wird man dabei nicht genöthigt senn, jene Industrie so engherzig zu bedauern, wie dieses

biefes bann nothia fenn murbe, wenn bie Claffification burch bie Grofe bes Ravitals bebingt murbe, ober menn man auf andere Weife ben etwas mehr als gewöhnlich betriebigmen Abgabepflichtigen zu einer größeren Abgabe, als feines Gleichen, berangieben wollte. Micht blos Die Sauptflaffen werben auf biefe Beife fehr leicht berauffellen fenn, fondern auch die verschiedenen Unterabe theilungen, welche man einer jeben hauptflaffe geben Muf jeden Kall wird man babei ben Berlegenheis ten entgehen, in welche man fich bei ber Berftellung ber Unterabtheilungen immer verwickelt, fo balb man Die Momente fur Die Abstufungen in der Bahl ber Gefellen ober Arbeiter sucht, welche ber, einer bestimmten Sauptklaffe angehörige, Gewerbsmann in feinem Ges werbe beschäftiget. Wenigstens ift man babei ber immer äufferft ichmierigen Muhe überhoben, die Rente aus. mitteln ju muffen, welche ber Gewerbsunternehmer, als Dirigent bes Geschäftes, gieht. In Gewerben, mo ieber Arbeiter bie Erzeugniffe feines Rleifes gang voll. enbet liefert, und mo barum ber Dirigent mehr bie Rolle bes Raufmanns, als die bes eigentlichen Rabris fannten fpielt, ift bei einer folchen Claffificationsmeife jum Behuf ber Befteuerung eines folchen Gemerbes iene Musmittelung gar nicht nothig. Da ber feuerpfliche tige Bewerbsunternehmer in ber Steuer feines Ges werbsetabliffements im Gangen bie Steuer fur alle feine Arbeiter gablen muß, fo ift es wirklich febr gleiche gultig, ob jener Geminn ausgemittelt mirb, ober nicht. Der Unternehmer gablt nicht mehr und nicht weniger. als er und alle feine Arbeiter und Gefellen gufammen aahlen mufiten, und ba er biefes thut, fo fann es ber Steuerhebungsbehörbe fehr gleichgultig fenn, wie fich bie reine Rente ibrer, unter feiner Direftion, gemein, Schaftlich betriebenen Gemerbe unter fie und dem Diri. genten vertheilt. Der Gemerbsunternehmer, feine Arbeiter ericheinen als Gine fleuerbare Ramis lie, beren Oberhaupt ber Erfte ift, und mas ibm als 3. Bb. N

Oberhaupt zukommt, kann ihm von niemanden genome men werben. —

Doch auch abgesehen von bem allem, zulest wird es nur bei einer folden Claffification, welche auf ben oben angebeuteten Bedingungen rubt, möglich fenn, bas Steuerfapital auf einen Raturalüberfchuß, fomobl für iede Sauptclaffe, als fur bie verschiebenen Unterabtheis lungen berfelben, juruckzuführen; mas fich bei jeber Einmischung bes Ravitalbetrage unter bie Classificationes momente nie erwarten läft. Denn ausgemacht ift es wohl, für ben Schäger und Steuervertheiler *) ift es bei weitem leichter, einem jeden Abgabepflichtigen feine Classe und Stelle in ben Unterabtheilungen anzumeifen, wenn er blos auf jene, meift offen vorliegenbe, Dos mente ju feben, und biefe bei feiner Schapung ju beobs achten bat, als wenn er bei feiner Schapung bas gange Getriebe bes Ganges bes zu belegenden Gemerbes burche fuchen, und nicht blos alle einzelne Raber von jenem prüfen, sondern selbst die Art und Beise ausmitteln foll, wie fie ineinander greifen, und fich wechselseitig bemes Mag es oft ichon ichwierig genug fenn, bie Masse bes Produkts eines Gewerbes, und die Summe bes jur Geminnung biefes Probufts erforberlichen Ros stenaufwandes aufzufinden, immer ift biefes boch bei weitem leichter, als die Auffindung bes Weges, auf bem es ber menschliche Beift burch die ihm innmohnende Schaffenbe Rraft ju Tage forbert.

§. 138.

Flöße die Masse von Erzeugnissen, welche die menschliche Betriebsamkeit ber schaffenden Kraft ber Natur abgewinnt, und insbesondere aus dem Grunde

^{*)} Ueber die zwedmäßigste Weise diese Schätzer und Vertheis ler zu mablen und aufzustellen s. m. übrigens von Jakob a. a. D. Bb. II. S. 960.

und Boben gieht, und welche fich weiter ber menschliche Beift burch die ihm innwohnende Schaffende Rraft felbit hervorbringt, blos benjenigen ju, welche fich mit ber Uneignung, Geminnung und Bervorbringung jener Er. Reugniffe beschäftigen; fo mochte mit ber Beffeuerung biefer bei ben Darteien bes gewerbfamen Bolfe bas Ges schäft bes Kinanimannes bei ber Steuervertheilung ge. schlossen fenn. Aber jene Erzeugnisse vertheilen fich auf bie gesammte Bolfsmaffe gang anbers, als fie von ben eigentlich produktiven Volksclaffen hervorgebracht mors ben fenn mogen. In bem Genuffe ber von allen ges wonnenen ober geschaffenen Gutermaffe nimmt nicht blos ber eigentliche Producent Theil, fondern burch ben Verkehr - ber fich noch bagu nicht blos auf ben Umtaufch materieller Guter gegen einander befchrantt. fonbern auch die menschlichen Rrafte und ihre Forberungs. mittel, und eine Menge immaterieller Dienftleiffungen und Genufibereitungen umfaßt - werben noch eine Menge von Bolfegliedern gur Theilnahme berufen, welche an iener Produftion junachft feinen Theil haben; wenn fie auch an ber Produktion Theil haben, fo mers ben sie boch nicht als eigentliche Theilnehmer an ber Produktion jur Theilnahme an der durch fie gewonnes nen ober hervorgebrachten Gutermaffe gelaffen, fonbern blos nur als Dienftleiftenbe, welchen man von ben Er, seuaniffen ihrer Arbeit etwas als Lohn im Berfehre gue Und daß alle biefe verschiedenen Theilnehmer, ohne Unterschied fie mogen zur eigentlichen produftiven Bolfoflaffe, ober ju ben fogenannten Sterilen geboren, einen Theil an ben öffentlichen Laften, und zwar nach bem Berhältniffe ihrer Theilnahme an bem Genuffe jener Gutermaffe, übernehmen muffen, habe ich oben (§. 133) gezeigt.

Bei ber Belegung biefer Theilnehmer an bem urs sprünglichen Volkseinkommen aber fann nach ber Nastur ber Sache kein anberer Maaskab gebraucht werben, als nur ber bes Preises, und namentlich bes Gelbe

preises, nach bem sich für biese Theilnehmer ihre Theilnahmsberechtigungen an ber angebeuteten urfprüng. lichen Ginkommensmaffe, fo wie die wirklichen Untheile baran, bilben und regeln. Da ihnen bas, mas ihnen für ihre Dienstleistungen und ihre in ben Berkehr ges brachte immaterielle Guter und bereiteten Genuffe vom urfprünglichen Bolfdeinfommen als abgeleitetes Einfoms men aufließt, nur im Wege bes Bertehre aufließt, ber Bertehr felbit aber, wenigstens in unfern civilifirten Staaten, größtentheils burch Gelb bewegt, ober menigstens nach foldem abgemeffen ober auf foldes gurucks geführt wird, fo murbe es fehr unngturlich fenn, für Die Besteuerung ihres Erwerbs einen andern Maasstab ju fuchen. Ließe fich auch vielleicht am Enbe ein folder Maasstab finden - weil bas, was jene fur ihre Dienstleiftungen von ben eigentlich producirenden Bolfs, claffen erhalten, fich julegt boch nur in Gutermaffen auflöft, und ber Gelbpreis für ihre Guter auch bei ihnen nichts weiter gewährt, als nur ein Daas für Die Unsprüche, welche man ihnen auf einen Theil bes urfprünglichen und achten Boltseinkommens zugefteht, bennoch murbe bie Unnahme bes angebeuteten Maasftas bes nicht wohl zu umgeben fenn. Benigstens burfte fein anderer fo leicht aufzufinden fenn, ber ihn erfenen fonnte, ober ihm an Brauchbarfeit gleich fame. - Die Unnahme bes Gelbpreifes ber Dienstleiftungen biefer gur Abgabe beranguziehenben Bolfoflaffe, jum Maas, fabe ber ihr aufzulegenden Abgaben, ift auch allerdings um fo natürlicher, ba ihr Ginfommen, wenigstens fo wie es ihr aus der Maffe bes urfprunglichen Ginfoms mens zufließt, wenn auch nicht in allen, boch gewiß in ben meiften Fallen, junach ft nur in jenem Gelbpreife besteht, fich nur barin gewöhnlich ausspricht, auch oft nur barauf allein mit einiger Sicherheit guruckaeführt werben t. nn. Auf jeden Fall murbe eine allgemeine Burudführung biefes Gintommens auf bas, wozu es von feinen Ermerbern gebraucht wird, nie möglich fenn;

und wenn auch auf biesem Verbrauche am Ende ber Bohlstand bes Ermerbers nur allein ruht, so murbe biefes Moment bennoch nirgenbe als entscheibenbes Mos ment zu gebrauchen fenn. - Aufferbem fpricht aber auch noch bas für bie Unnahme biefes Maasstabes, baf fich burch ben Preis überhaupt, und burch ben Gelbe preis insbesondere, und nach ibm, bie allgemeine Gin. kommensmaffe unter Alle bertheilt, und jeder nur auf biefe Beife basjenige erhalt, was ihm beim Berfehr bavon gufommen mag. - Und endlich barf auch bei ben Untersuchungen über die Brauchbarkeit bes angebeu. teten Maasstabes bas nicht überfehen merben, baf bei mehreren Geschäften ber Urt, und gerabe bei ben ein, traglichften, und barum am hachften gu befteuernden 3), bie Dienftleiftungen, aus welchen bas Ginfommen fur feine Erwerber entfpringt, auf Gelbbefite ruben, burch Gelb geleistet werben, und auch oft nur Gelbgewinne babei junachft beabsichtiget wirb.

Aus allen biesen Gründen ist es benn nicht blos nothwendig, sondern auch wirklich sehr räthlich, das Einkommen, und Steuercapital dieser abgabepflichtigen Volkstlasse bei der Besteuerung derselben nur im Gelde auszusprechen, ihren Steuerkataster nur auf Geld und Geldsumme zu stellen, und überhaupt sie nur nach biesem Maasse bei der Besteuerung abzuschäßen; und zwar ohne Unterschted, die Dienstleistungen, die ihnen ihren Erwerb geben, mögen zur unmittelbaren Förderung der produktiven Thätigkeit der eigentlich producirenden übrigen Volkstlassen bestimmt seyn, oder sie mögen nur hingehen auf mittelbare Unterstützung dabei, oder auf Bereitung von vorübergehenden Genüssen**). Wenn

^{*) 3.} B. beim Gewerbe bes Raufmanns.

^{**)} Es wurde auch zu weit führen, wenn ich hier alle die einzelnen Gemerbszweige aufführen wollte, welche in biefe Rlasse von Steuerpflichtigen gehoren. Doch das muß ich

es auch nicht unmöglich fenn mag, die dem gemeinen Arbeiter aufzulegende Abgabe nach Arbeitstagen zu bestimmen, und den Gütererwerb, den der Lohn eines

bemerken, daß diefe Rlaffe feinesweges auf diejenigeu Gewerbe oder Lebensweisen allein beschränkt merden fann, welche man gewöhnlich unter den fogenannten Sterilen verftebt. Es geboren alle Gewerbe dabin, welchen ibr Ginkommen nicht durch eine, von den Gewerbsleuten, burch ihr Gewerbe felbft, gefchaffene Gutermaffe gufließt, fondern blos burch einen Lobn, welchen fie fur ihre Arbeiten ober Dienftleiftungen von Andern erhalten. Gin grofer Theil diefer Arbeiter und Diensteleistenden mag allerbings der eigentlich produktiven Rlaffe angeboren, wie 3. B. alle Sandwerksgefellen, Sabritarbeiter, bas Dienftgefinde der Landwirthe u. f. m., benn durch die Arbeiten aller biefer bienftleiftenden Leute werden allerdings eigent. liche Guter — im Ginn der Staatswirthschaftelebre hervorgebracht; nur fließen jenen Arbeitern biefe Guter nicht felbft gu; fondern ben Gewerbsunternehmern, burch welche fie beschäftiget werben. Statt jener Guter erhalten fle nur einen Lobn für ihre Arbeiten, alfo nur ein abgeleitetes Einkommen; und dieser Umstand macht es nothwendig, fie den fogenannten Sterilen bei ber Befteuerung gleich ju fegen, wenn fie auch diefer Rlaffe in Beziehung auf den Erwerb menschlicher Guter úberhaupt, sonst ganz und gar nicht angehören. Bei ber Besteuerung liegt bas Rlaffificationsmoment blos in der Erwerbsweise, und in der Bertheilung der. won ben eigentlich produktiven Bolksklaffen geschaffenen. Gutermaffe, nicht aber in ber Urt und Beife, wie jene Gutermaffe aus ber Uebung ber menfdliften Betriebiam. keit bervorgebt, durch fie hervorgebracht und gewonnen wird. hier fieben eigentlich nicht der Produktive und fogenannte Sterile, im eigentlichen Sinne, einander gegenüber, fondern bier entscheidet der unmittelbare und mittelbare Erwerb. Jenen macht ber Erwerber und Befiger von urfprunglichem Einkommen, biefen der Erwerber und Befiger vom abgeleiteten.

folchen Arbeitstages gibt, jum Maasstabe für bie Bes fteuerung biefer abgabenpflichtigen Rlaffe gu machen, fo ift biefes boch weber nothig, noch nüplich. Gutererwerb eines folden Mannes hangt junachft von feinem im Gelbe empfangenen Lobne, alfo von feinem Gelbermerbe ab, bavon, wie biefer Gelbermerb jum Gutererwerbe fieht; und barum fann benn auch nur fein Gelbermerb bestimmen, wie viel er bavon gu ben öffentlichen Beburfniffen abgeben fann. Gewährt ibn bei niebrig febenben Guterpreifen fein Gelbermerb Die Aussicht auf ben Erwerb einer fur feine Bedurfe niffe im Uebermaage ausreichenbe Gutermaffe, fo fann er viel abgeben, im entgegengefesten Kall aber nur wenig. Beibes gibt fich aber von felbit, wenn feine Steuer nach feinem Gelbermerbe bestimmt ift. Rach einem richtigen Berhaltniffe feines Ginfommens feuert er immer, wenn er nach feinem Gelberwerb befteuert In Diefem Erwerbe allein besteht auch fein eigentliches feuerbares Einfommen; und wenn auch bei ihm bie Steuerquote, welche er gablen foll, vom Berfehre unabhängig fenn und baburch nicht gebrückt werben foll, fo muß nothwendig die Steuervertheilung bei biefem, in ber angebeuteten Art gestalteten, Ginkommen eben fo nothwendig fteben bleiben, als fie bei ber Grundsteuer bei ben Raturalerzeugniffen fieben bleiben muß. — Und eben fo, wie fich die Sache beim gemeinen Arbeiter verhalt, verhalt fie fich bei allen übrigen abgabepflichtigen Bolfetlaffen, beren Ginfommen jur Rategorie bes Abgeleiteten gehört. bruckend es bei fleigenden Brodpreifen für ben gemeinen Mann fenn murbe, eine Steuer zu gahlen, Die man ihm nach bem Berhaltniffe einer bestimmten Bahl von Pfunden Brob, welche er in einem bestimmten Beite raume für fich und bie Seinigen braucht, herausgerech. net und aufgelegt hatte, eben fo bruckenb mare es gewiß fur einen Raufmann, beffen Gewinn man auf gewiffe Gutermaffen guruck geführt hatte, die ibm bier.

nach aufgelegte Steuer zu entrichten, wenn bie Dreife ber als Magsftab gebrauchten Guter empor gegangen Mit einem Worte, man mag bie Abga. fenn follten. benbelegung für die Volkeklaffe, beren Ginfommen nur ein Abgeleitetes ift, betrachten von welcher Seite man will, immer bringt fich bie Ueberzeugung auf, bie Gleich. mäffigfeit ber Abgabenvertheilung erforbert für alle Abgabenpflichtige biefer Rlaffe ein ftrenges Refthalten an ben Gelbfagen, in welchen fich ihr Ginfommen gu nachft ausspricht und barftellt. Mur biefes Sefthalten allein fann bie einzelnen Glieber biefer Rlaffe unter fich por Bervortheilungen und Ueberlaftungen ichugen, und auch nur allein ichust es fie weiter vor Bervor. theilungen und leberlaftungen im Berhaltniffe gegen Die feuerpflichtigen Grundbefiger, Manufakturiften und Rabrifanten, von beren urfprunglichem Einkommen ihnen ibr abgeleiteter Ermerb jufließt.

Die Steuer, welche man ben Befigern eines ab. geleiteten Einkommens gutheilt und auflegt, mag ihnen aber nach bem Verhaltniffe ihres Gelbermerbes quaes theilt werben, ober nach einem andern auszumitteln. ben Berhaltniffe, immer liegt es in ber Ratur ber Sache, bag auch hier die Steuer nur bas reine Gins fommen biefer Abgabepflichtigen erfaffen barf. läft eine übermäffige Belegung biefer Boltstlaffe nicht geradezu ben nachtheiligen Ginfluß auf ben regelmäßigen Rortgang ber Bolfsbetriebsamteit befürchten, ben eine übermässige Belegung ber Erwerber von ursprünglichen Einfommen, ober, wie ich fie ber Rurge halben bier nennen will, ber eigentlichen produktiven Bolkeflaffen haben fann. Es wird durch bie übermäffige Berangiehung bes Ginfommens ber Erftern gu ben öffentlichen Beburfniffen junachft meber ein eigentlich probuftives Gewerbe in der Benutung ber ihm nothigen Capitale beeinträchtiget, noch auch ber Ginn fur Betriebfamfeit Bielmehr fann fogar eine übermäffige Belas ftung biefer Boltstlaffe manches ihr angehörige Inbis

vibuum bahin fuhren, bag es fich folchen Gewerben wibmet, welche ihrem Unternehmer urfprungliches Einfommen gewähren, und daß es aus ber Rlaffe ber blosen Lohnarbeiter und ber hierunter begriffenen fos genannten Sterilen in ben Rreis ber felbstftanbigeren Garererkeuger binaber tritt. Doch etwas gewagtes ift und bleibt eine folche übermäffige Belegung immer. Sie fann wenigstens in fofern inbireft febr nachtheilia auf ben allgemeinen Bolfswohlstand wirfen, als burch fie ben Erwerbern von urfprunglichem Gintommen felbft Die Möglichkeit jenes ju erwerben, bedeutend erichwert Wird namentlich die Rlaffe ber gemeinen werben fann. Lohnarbeiter und Dienftleistenden zu fehr belaftet, fann biefes feine andere Rolge haben, als baf ein großer Theil biefer Leute, aus Mangel an Gubfiftenge mitteln, ju Grunde geben muß. Gefchieht aber biefes, fo find nur zwei Ralle möglich. Die Erwerber bon urfprunglichem Ginkommen muffen ben Umfang Unternehmungen verhältnifmäßig einschränken; wenn fie biefes nicht thun, und fich die Bahl ihret früheren Arbeiter und Dienstleistenden erhalten wollen, fo muffen fie die, diefen aufgelegte, ju bobe Abgabe jum Theil auf fich nehmen. Doch weber bas noch bas Undere, fagt ihrem Bortheile gu. Das Erfte minbert ihr Ginkommen bireft; bas Legte inbireft. wenn man auch glauben mag, ber ju fehr belaftete nies bere Bolfshaufe, ber vom abgeleiteten Einfommen lebt. werbe in ben meiften Kallen feine Abgabe nur jum Theil auf die Befiger von urfprunglichem Gintommen übers wälzen, fo ift boch auch febr mohl ber Rall möglich, baß ihm ein Mehreres gelingt; - was immer ber Rall fenn wirb, fo balb fich fein Stamm gar ju febr Um allerwenigsten murbe bem Ermerber bon urfprunglichem Ginfommen bamit gebient fenn, wenn er fich entschließen wollte, die Dienftleiftungen, welche er jebo entbebren muß, fich felbst ju leiften. Diefes hiefe bie ebleren Rrafte fur bas Uneblere verschwenben; und keine Frage ist es, daß eine solche Bersschwenbung die Bedingungen des allgemeinen Wohlsstandes zerrütten muß.

Staatswirthschaftlich läßt fid; alfo eine Ueberlas ftung bes Erwerbs vom abgeleiteten Einfommen nicht rechtfertigen; und ließe fie fich auch von biefer Seite ber rechtfertigen, immer bliebe fie boch miberrechtlich. Das Necht heifcht burchaus gleichmäffige Beffeuerung ohne Unterschied, woher, und wie ber Abgabepflichtige fein Ginfommen erwerbe; und fo wie bei ben eigentlich produktiven Bolkeklaffen die Besteuerung fich nur an ben reinen Ertrag ihrer Gewerbsamfeit halten fann, eben fo bringend nothwendig ift bie Beachtung biefes Punftes auch bei ber herangiehung berjenigen Bolfs. flaffen, welche nur von fremdem Lohne leben; - und awar ohne Unterschied, biefer Lohn werbe ihnen gereicht für wirklich produktive Arbeiten, ober nur für blofe Dienstleiftungen, wie fie gewöhnlich bie fogenante fterile Bolfstlaffe leiftet *).

^{*)} Gin febr lebrreiches Beispiel, mobin eine Ueberlaftung ber hier angebeuteten Abgabepflichtigen Bolksklaffe führen kann, erzählt von Sakob Staatefinangwiffenschaft ic. Bb. II. S. 959 .: In Rufland batte bis jum Sabre 1810 blos eine Art Gewerbsfteuer fur bie Raufleute bestanden. Die ruffifden Sandwerfer entrichteten blos eine Ropfsteuer; die Fabrifanten, und alle deutschen Sandwerter, maren von feber Art Gemerbefteuer gang frei. 218 im Sabre 1810 die Staatseinfunfte vermehrt werden follten, fand man es billig, das auch die beutschen Sand. werfer in St. Detersburg und Dostau mit berangezogen murben, und ba man von Seiten ber Beborben, welche die neue Steuer anordneten, blos die reichen und wohlhabenden deutschen Arbeiter im Auge hatte, fo murde verordnet, daß jeder beutiche Meifter Gin bunbert, jeder Gefelle vierzig, und jeder Lebrburiche swanzig Rubeln fahrlich bezahlen follten. Unter einis gen Taufend Sandwerkerfamilien in St. Vetersburg fan-

Doch barf, wenn bavon bie Rebe ift, bag bei ber Beffeuerung ber lettern abgabepflichtigen Bolfeclaffe, nur ibr reines Cintommen besteuert werben burfe, nie übersehen werben, bag, wie ich früher (6. 133) bemerkt habe, bei ihr bas reine Ginfommen fich auf gang ans bere Beife bilbet, und auf gang anberen Bebingungen rubt, ale bei benjenigen Abgabepflichtigen Bolfeclaffen, welche fich mit folden Gewerben beschäftigen, aus welchen urfprungliches Ginfommen auf die Gewerbtreibens den flieft. Die Ueberfcuffe, welche fich bei ber erfte. ren Volfstlaffe bilben, und ihr als Sonds gur Abaas bengablung bienen, bilben fich nicht burch Gutermaffen, die ihrem Werthe ober Preise nach ben auf ihre Ges winnung ober Bervorbringung verwendeten Roftenauf. wand überfteigen, fondern lediglich nur baburch, baff fie bas ihr jugefloffene Ginfommen nicht vollständig für ihre Bedufniffe ju verwenden nothig hat. Ihr reines Einkommen ruht alfo blos auf bem Verhaltniffe ihres Erwerbes überhaupt ju ihren Bergehrungen. Dahrend es bei ben produktiven Bolksclassen eigentlich auf bem Gange der Produktion ruht, ruht es hier auf bem

den fich etwa vier, welche vielleicht zwei Taufend Rubel jabrlich obne Befchwerde batten bezahlen tonnen. feche bis acht tonnten vielleicht Taufend Rubel, vierbis funfbundert aber konnten vielleicht Sundert Rubel aufbringen. Aber die großte Babl war nicht im Stande. Die lette Summe ju bezahlen, viele kaum vierzig; Die meiften faum geben. Die Folge mar, daß zwei Drittheile ber Gefellen Petersburg verließen; daß viele Lebrburiden fortgeschickt murben, und mancher Deifter auswanderte. Bon brei Taufend Ropfen, welche im Jabre 1810 vorhanden maren, fanden fich im Jahre 1815 nur noch dreizehen Sundert. Die Reichen blieben, erbielten ein Monopol, und brudten bas Publifum burch fechefach erhöhete Breife ihrer Arbeiten. Mur auf biefe Meife konnten fie bie ju bobe Auflage erschwingen.

Sange, welchen bie Consumtion nimmt. Es hängt nicht von bem Maaße ber Erzeugnisse ab, sobern vom Maaße ber Bedürfnisse.

Indef auch hier muffen die Bedurfniffe bes Abgabe. pflichtigen vollständig gebecht fenn, ehe von einem reis nen Einfommen beffelben bie Rebe fen, und ehe ihm im Steuerfatafter ein Steuerfapital, und in bem Steueraus, fchreiben eine Steuerquote, jugefchrieben werden fann *). Gang vollkändig, und zwar nach ber gewöhnlichen Les bensweise ber Angehörigen feines Stanbes, muffen bie Bedürfniffe bes Abgabepflichtigen biefer Art burch feinen Erwerb gebecht ericheinen, ehe er eine Stelle im Steuer. fatafter, ober im Beberegifter bes Cinnehmers erhal. Erhalt in ber Claffe ber Ermerber und Befifer von abgeleitetem Ginfommen bie eine ober bie andere Partei ein reichlicheres Einfommen als andere ju biefer Claffe gehörige Parteien, fo fann fie gmar mit Recht einer hoheren Steuer unterworfen merben. als ihre minder belohnten Gewerbegenoffen; aber bene noch muß immer ihre Abgabe mit ber Abgabe ber lettern quantitatib im richtigen Berhaltniffe fteben. Der noth. wendige Lebensbedarf eines reichen Raufmannes, eines aut befolbeten Staatsbeamten, eines Gelehrten, eines Runftlers, und jedes andern, ber ju ben höheren Clafe fen ber Erwerber von abgeleitetem Einfommen gehört, fann nicht nach bem Maasstabe abgemeffen werben, ben man fur bie Bedurfniffe eines gemeinen Lohnarbeiters ausgemittelt hat. Go wie bei ber Claffifitation ber Manufakturiften und Sabrifanten bie Claffification nach ber Art und Beife bes gewöhnlichen Betriebs ber Gewerbe und nach bem Berthe und Preife ihrer Erzeuge niffe gemacht merben muß, ebenfo muß bei ber Claffifis cation ber Abgabepflichtigen aus ber Claffe ber Sohn,

^{*)} Ueber das bei der Abschähung dieser Abgabepflichtigen Gewerbstlasse zu beobachtende Verfahren, f. m. von Jakob a. a. D. Bd. II. S. 964 — 971.

arbeiter und ber sogenannten Sterilen bie Art und Weise ihres gewöhnlichen Lebens und ber Umfang ihrer hierburch begründeten Bedürfnisse erfaßt werden. Gesschieht dieses nicht, so ist die Classifisation durchaus unshaltbar, und die Besteuerung ungleich; also mit der Hauptbedingung eines richtigen Abgabenspstems unversträglich, so viele Scheingründe man auch anführen mag, um die Ueberlastung der höhern Classe zu beschösnigen.

Mur brei Rlaffen von Erwerbern von abgeleites tem Ginfommen gibt es, welche, meiner Unficht nach, fomobl von bem roben, als von bem reinen Ertrage ihres berartigen Einkommens, nicht wohl füglich unter bie angebeuteten ju besteuernben Gewerbsleute aufaes nommen werben mogen, bie Grundeigenthumer, welche ihr feuerpflichtiges Grundbefisthum nicht felbft bewirthschaften, fonbern folches gegen eine Dachtzinse an andere überlaffen haben; bie Befiger von auf ähnliche Beife an Undere überlaffenen Gewerbsetabliffes mente, und bie eigentlich fogenannten Cavitaliften, biejenigen, welche ihre Gelbcapitale an Anbere gegen Binfen verleihen. — 3war gehört bie Rente, welche jebe biefer Rlaffen für ihr an andere überlaffe. nes Befisthum bezieht, unverfennbar unter bie Rates gorie bes abgeleiteten Ginfommens, und indem fie bagu gehört, icheint fich gegen ihre Besteuerung allerbings nichts erinnern gu laffen. Ingwischen wenn auch bie angebeutete Mucficht für ihre Besteuerung forechen mochte, so sprechen boch bei weitem überwiegenbere Grunde fur ihre Freilaffung. Ein hauptgrund, ber im Allgemeinen für ihre Freilasfung aufgeführt werben fann, ift wohl ber, baf bie Besteuerung bes abges leiteten Einfommens nicht alle bie einzelnen Auswege und Modififationen verfolgen fann, in welche fich bas urfprüngliche Einkommen eines Bolks auf Alle bies jenigen vertheilt, welchen baraus ein abgeleitetes Eins

fommen gufliegen mag. Es ift burchaus unmöglich, baß bie Besteuerung alle bie Stabien und alle bie Schlangengange erfaffe, welche bas urfprungliche Gins fommen zu burchlaufen hat, bis es fich endlich nach und nach bis jum legten Confumenten und bis ju feis nem Verbrauche felbft ableitet. Bochftens fann bie Befeuerung nur biejenigen Stabien und Bertheilungs. gange auffaffen, welche fich bei ben Erwerbern von abs geleitetem Einkommen in ber erften und zweiten Sand bilben; und überhaupt blos alle Stabien nur, wo fich bas abgeleitete Ginfommen irgend eines Individuums, bas bergleichen ermirbt, ale Lohn ber Dienfte barftellt, welche ber Empfänger anbern Gutererwerbern und Befigern leiftet. Derjenige, ber von ber Freiges bigkeit Anderer ernährt wird, kann nie zur Steuer herangezogen werden. Sein Einkommen beruht auf einem Litel, ber auffer bem Bereiche ber Staate, wirthschaft liegt.

In einem folchen Falle befinden fich bei einer genauen Erörterung ihres Berhältniffes nun zwar feines, wege bie Rentenierer ber angebeuteten Claffen. Es ift wenigstens feine reine Freigebigfeit, ber fie ihre Renten ju verbanten haben. Die Geschäfte, welche fie treiben, laffen fich vielmehr als Dienftleiftungen ans feben, welche fie ben Inhabern ihrer Fonde gemahren. Inbeß auf jeben Fall find es Dienftleiftungen gang eiges ner Art. Es find mehr negative als positive Dienste. Die Rentenierer unterftugen bie Gewerbsamfeit berjenis gen, welden fie ihre Fonds jur Benugung überlaffen, weniger baburch, baf fie etwas thun, als baburch, baß fie nichts thun; benn ihr hauptverbienft fur bas eigentlich gewerbfame Publifum befteht blos barin, baf fie ihre Sonds nicht felbst benugen, und fo ber Benugung anderer Preis geben. - Diefes vorause gefest, hat benn bie Rente biefer Fonbsbefiger, fo ges grunbet auch bie Unfpruche berfelben auf beren Gemahr im Berhaltniffe gu bem Benugen ihrer Sonde fenn mag,

viele Aehnlichkeit mit einer Schenkung, wenigstens mit einer remuneratorischen; — und schon dieß mag für ihre Nichtbesteuerung sprechen; oder boch wenigstens dafür, daß die der Steuer unterworfenen Benüßer ihrer Fonds sich nicht beschweren können, wenn man jene frei läßt.

Ingwischen, auch abgesehen von biefem Argus mente, bas, wenn es auch allerdings in ber Ratur ber Sache gegrundet ift, boch manchem Lefer gu fpitfinbia fcheinen mag, - auch abgesehen bavon, fo fpricht auch ber Steuerbefreiung ber angebeuteten Rentenierer noch ber Umftand bes Worts, baß, wenn auch nicht in allen Rallen, boch gewiß in ben bei weitem meiften, eine Besteuerung ihrer Renten eine gedoppelte Besteuerung fenn murbe. eines und beffelben Konbs bas Grundeigenthum besteuert, so ift bie Rente bes Eigenthumers, ber fein Befitthum nicht felbft bes wirthschaftet, sonbern solches in Dacht ausgegeben bat und von feiner Pachtzinfe lebt, ichon in ber Grund. fteuer feiner Befigung mitbegriffen. Und baffelbe ift ber Sall bei bem Befiger eines besteuerten, urfprunge liches Einfommen gemahrenden, Gewerbsetabliffemente, ber biefes nicht felbft benugt, fonbern an einen mirf. lich Gemerbetreibenden überlaffen bat. Bei folden Gewerbetreibenben hingegen, welche gur Rlaffe ber Dienffleiffenben, und alfo ju ben Erwerbern von abges leitetem Ginfommen gehören, liegt wieder bie Steuer nur auf bem Gemerbe felbit, nicht aber auf ber Art und Beife, wie ber Gemerbetreibenbe Ertrag unter fich und biejenigen vertheilt, welche bie ihm zu feinem Gewerbsbetriebe nothigen Rapitale por-Belieben haben mogen. Es murbe wenigstens offenbar viel zu weit führen, wenn man fich bei ber Berechnung bes reinen feuerbaren Ginfommens eines folchen Ges werbsmannes auf biefe, nur auf willführlichen und inbividuellen Verhältniffen rubende, Vertheilungemeife einlaffen, und bei ber Ausmittlung bes reinen Ertrags seines Gewerbes, die Summe in Abzug bringen wollte, welche er seinen Gläubigern für ihre ihm vorgeliehenen Capitale als Zinsen zahlt. Auf jeden Fall würde das bei für die öffentlichen Kassen und ihre Verwalter nichts weis ter gewonnen seyn, als nur eine unnöthige Arbeit; eine Vermehrung der Jahl der Steuerzahler, und eine Ersschwerung der Hebung der Abgaben. So sehr sich auch das Abgabensyssem eines Landes stets an den Gang des Versehrs anschmiegen muß, ein solches zu weit getries benes Anschmiegen läßt sich dennoch auf keine Weise emspsiehlen. Es nöthiget zu einem zu weit führenden Eins dringen in die Privatverhältnisse der Abgabepslichtigen; und daß so etwas weder räthlich noch thunlich sey, braus che ich nicht zu wiederholen *).

Soll

^{*)} Etwas anders über ben bier behandelten Gegenstand bentt pon Sakob Staatsfinangwiffenfc. Bd. I. C. 537 - 540. Er, balt die Rapitalzinerente fur einen murdigen Gegenftand ber Besteuerung, und eine Abgabe barauf nicht nur fur gerecht, fonbern auch den Grundfagen ber Staatswirth-Schaftelebre angemeffen. Dur balt er fur notbig, daß bie Binfen aller Ravitale gleich besteuert werden. Doch gefteht auch er die ungemein großen Schwierigkeiten gu, welche mit einer allgemeinen Besteuerung ber Binfen verbunden find, und rath, dabei febr gelinde ju verfahren, fo daß die Besteuerung nicht leicht ein Grund werden Fonne, die Binfen ju verhehlen. Damit diefes lettere nicht möglich fevn moge, empfiehlt er (Bd. II. S. 920.), daß ein besonderes Bureau eröffnet werden moge, wo alle auf Ein Sabr, oder auf langere Beiten, verliebene Rapie tale, auf Unmelbung bes Darleibers, eingetragen werden muffen, und bag, um ben Darleiber hierzu ju vermogen, ber Grundfat festgestellt werde, tein auf Binfen aus geliebenes Rapital fann gerichtlich eingeflagt werben, wenn es nicht eingetragen ift, und langer als Ein Jahr gestanden hat, auch bypo thefarifche und gerichtliche Schuldbocumente durften von den Gerichten nicht eber angenom-

Soll ber Gelbcapitalift nach bem Verhältniffe ber Bindrente mit zur Steuer herangezogen werden, so fann dieß, meiner lleberzeugung nach, nur etwa in so, fern geschehen, daß man den Schuldner frei läßt, den Betrag der Steuer, welche nach dem Verhältnisse bed Erwerbssonds zu den darauf haftenden Schulden, auf den Gläubiger kommen würde, diesem bei der Zinssenzahlung in Abzug zu bringen, und daß man so die Deranziehung des Capitalissen zur Steuer zur Privatssache macht, ebenso wie die Ueberlassung unserer Capistale an Andere nur Privatsache ist. Allein ich brausche wohl nicht zu bemerken, daß auch dabei für den Schuldner, den man dadurch helsen zu können meint, nicht viel gewonnen sehn würde. In den meisten Fällen würde dadurch der Umlauf der Gelbcapitale nur ers

men werben, als bis nachgewiesen ift, das die Eintragung geschehen sen. Inzwischen mir will es bedünken, bei alle dem nachtbeiligen Einflusse, den eine solche Anordnung auf den Berkehr und den Umlauf der Kapitale baben werde, werde es doch die richtige Besteuerung der Kapitalisten weder herstellen, noch sicherm. Wie der Recensent in der A. L. 3. 1822 Nro. 48. S. 382. sehr richtig bemerkt, wurde eine solche Anordnung für beide, den Schuldner und den Gläubiger, gleich nachtheilig sein. Der Erste wurde Anleben auf längere Zeit nur mit Rübe erbalten können, und sich stels zu neuen Kenovationen versteben muffen, der Letzte aber wurde die bei hypothetarischen Forderungen aus dem Alter entspringenden Borzugsrechte verlieren.

^{*)} Diesen Beg hatte man in England bei ber Einkommensteuer eingeschlagen, und dem Schuldner darumt erlaubt, von jabrlichen Interessen für hypothekarische und andere Schulden, oder Renten, welche in Bezug auf die Gewerbe statt finden, dem Glaubiger zehen Procent abzuziehen, wogegen aber dem Schuldner bei der Berechnung seines Einkommens für jene Schulden etwas in Mbzug zu bringen, nicht gestattet war.

fcmert merben, und gewöhnlich murbe ber Schulbner fo viel höhere Binfen bezahlen muffen, als bie Steuere auote beträgt, welche er bem Gläubiger abziehen fonnte .-Muf jeden Kall ift und bleibt bie Steuer, welche man bem Capitaliften vom Betrage feiner Bingrente abnehe men will, immer ein Beginnen, bas fich nicht ohne bie bebeutenbften Schwierigkeiten ausführen läft. Bas fo tief in ben Berfehr und in bas Gemebe ber Boltsbetriebsamfeit verftect ift, wie die Rente bes Gelbfapis taliften, fann nie einen fichern und feften Sonbs fur Die Beburfniffe ber öffentlichen Consumtion bilben. Da, mo, wie hier, blofe Berichweigungen ausreichen, um fich ber Steuer gu entziehen, - barf ber verftane bige Kingnamann nie Quellen für bie öffentlichen Bedurfe niffe fuchen wollen. Beichranfte er fich, wie man es hie und ba in Borfchlag gebracht bat, bei feinen Berfuchen , bie Geldcapitaliffen gur Steuer beran gu gieben, auch nur auf öffentlich verficherte Darleben, felbft bann murbe er am Enbe meiter nichts ju erwarten haben, als ein funftliches Emportreiben bes bisher bestanbenen Binefußes, eine aufferft nachiheilige Erichutterung bes allgemeinen Credite, und ein Burucktreten ber jum Ums laufe bestimmten Capitale aus manchem Gemerbermeige, bem fie bisher reichlich gufloffen. Ein irgend mabrhafe ter Nupen läßt fich aus einer folchen Besteuerung nie ermarten; meder fur bie Gemerbetreibenben Schulbe ner, noch fur bie öffentlichen Caffen. - Dit einem Borte, gefest auch die Beffeuerung ber Capitaliffen mare ben Grundregeln ber Staatswirthschaft nicht miberftres bend, immer murbe fie bennoch ein febr übel bereche netes Beginnen fenn *).

Mus biefem legtern Grunde, und meil ein folches

^{*)} Mebreres über den bier bebandelten Gegenstand f. m. bei Rronde über die Grundfage einer gerechten Besteuerung G. 114 - 141,

Unternehmen in feinen Kolgen febr mahricheinlich ju abnlichen Ergebniffen führen fonnte, wie eine bem Beibe capitaliffen aufgelegte Steuer; icheint mir benn ant eine Beffeuerung bes Ginfommens ber öffentlichen Beamten fich nicht billigen zu laffen, wenn ihr auch fonft manches nicht entaegen fehen mag; mas bie Bes feuerung ber Gelbcapitaliffen trifft. - Abgeleitetes Ginfommen, und zwar burch Dienfte pofitiver Art ere worbenes, ift gwar bas Ginfommen bas ber Stunte heamte ale Gehaft von feiner Stelle giebt ; allerbinaet Mlein, mas biefe Urt abgeleiteten Gintommens vor ale len übrigen Arten eines folchen Ginfommens eigenes hat und was bei der Frage von der Besteuerung beffelben vorzüglich beachtet werben muß, ift bas, baf biefes Einfommen, bem, ber es giebt,' nicht aus bem allaes meinen Berfehre tuflieft, fonbern blos aus bem Berfebre mit ber Regierung felbst und baf die Regierung felbst fich bie Bege bie ibr bei ber Staatsvermaltung nathigen Dienftleiftungen von dagu geeigneten Individuen geleiftet gu erhalten um fo bedeutender erichwert, jemehr fie demoffente lichen Beamten bon feinem Dienfteinkommen burch bie Steuer wieber abnimmt. - Wirflich murbe fich ein folches Abnehmen auch nur ba einiger Daffen rechtfertigen las fen, mo bie öffentlichen Beamten fo abermaffig befolbet maren, baf ihr Einfommen ihre Bedurfniffe - bie boch auch bei ihnen erft vollständig gebeckt fenn muffen, ebe von einem reinen Ginfommen, und einer hieraus ju ichopfenden Steuer bie Rebe fenn fann, - mit eis nem fichern Ueberschuffe bedte. Aber eine folche Bors aussenung murbe nichts anderes andeuten, ale bie Res gierung habe fich einer Berichwendung ichuldig gemacht, bie fie jego wieber gut machen will. foldem Bormurfe wird fich mohl feine Regierung gern ausfegen. - Auch trifft er in unfern Beiten wohl bie wenigsten. Denn mohl bort man beinahe überall febr laute Rlagen über zu geringe Befoldung der öffente lichen Beamten, beinabe nirgende aber Befchmerben über ihre ju hohe Belohnung. Und follte irgendwo bied fer Fall erscheinen, und sich, wie in England bet ben Sinecuren, rechtsertigen lassen, so ist bei weitem leichs ber geholfen, burch Herabsegung ber vielleicht bei einis gen. Dienststellen zu hohen Besolbungen, als burch eine Besteuerung, die ben schlecht besolbeten, wie ben gut besolbeten, meist gleich trifft, und die geringeren Stellen oft so ungesucht macht, daß sich nur die unfähigsen Subjekte zur Annahme berselben entschießen, so bas bas Gemeinwesen entweder nur schlecht bedient wird, ober wenn die Regierung tüchtige Leute haben will, sie die Besolbungen oft weit über den Betrag der Steuer eri höhen muß.

Der einzige Fall, wo meiner Ansicht nach sich eine Besteuerung ber öffentlichen Beamten nach bem Maasse ihrer Besoldungen rechtsertigen lassen mag, scheint mir bei vorübergehenden nufervordentlichen Lasten zu seyn, die sich auf dem gewähnlichen Besteuerungswege nicht gewältigen lassen. Wo Alle sich zu den äussersten Ansstrengungen verstehen muffen, kann auch der Staatse beamte sich Opfern nicht entziehen. Schon seine Pflicht als Graatsbeamter gebietet ihm, hier dem Volke mit gutem Beispiele voranzugehen; und wenn die Regierrung ein solches Voranzugehen; und wenn die Regierrung ein solches Voranzugehen von ihm fordert, wird nuch wohl kein löhal gesinnter Beamter Anstand nehmen, dem Ruse zu folgen*),1

§. 139.

Betrachtet man bie Art und Beife, wie man in unfern meiften Staaten bie Bedürfniffe ber öffentlichen Conjumtion auf das Bolt austheilt, und ihm ben ju

Mnderer Meinung ift, mas ben julest angedeuteten Punkt betrifft, ber Graf von Buquop Theorie ber National-wirthschaft, britter Anbang S. 485.; bie von mir vorgetragenen Grundsage vertheibigt bagegen Arande a. a. D. S. 22 folg.

Deckung Diefer Bedürfniffe abzugebenben Theil abnimmt, fo mochten fich wohl manche Bemerfungen aufbringen, welche für ben aufmertfamen Beobachter nicht fonbere lich erfreulich fenn burften. Wenn man fich bie Babre beit nicht verhehlen will, fo vermift man in bem von ben meiften Regierungen angenommenen Abgabes infteme beinabe überall ein feftes Bringip; meniaftens eines, bas alle Abgabenarten gleichmäßig beherrichte. Einzige, bas meift bervortritt, ift bas Streben, bie Bedürfniffe ber öffentlichen Canfumtion ba wegzunebe men, mo man bie bagu gehörigen Gutermaffen gerabe porliegend gu feben meint. Db bie Quellen, aus welchen man Schöpft, gerabe bie richtigen find, ob fie nach richtigen ftaatemirtschaftlichen Pringipien juganglich find, wie ibre Benunung für bie öffentlichen Bedürfniffe auf ben Bolt& wohlftanb überhaupt, und auf ben regelmäffigen Fortgang ber Bolfsbetriebfamfeit insbefonbere, einwirfen werbe, und nach ber Ratur ber Sache einwirfen muffe, alle biefe Rragen bebandelt man in ber Birflichfeit - ba wo man fie überhaupt einiger Aufmertfamfeit murbiget, - eigentlich nur ale Mebenpunfte, Die man mur in foweit beachtet, ale fie bem Sauptftrebepunkte, bem bes Debmens, nicht augenfale lia miberfreben. Bo man bem Beutel ber Unterthanen auf bireftem Wege am leichteften beifommen fann, wirb biefer Beg eingeschlagen. Da, mo ber inbirefte Beg eine reichlichere und leichter ju geminnenbe Musbeute verspricht, diefer. Und fatt bag bie Bertbeilung ber öffentlichen Abgaben fich an ben Gang bes Bolfeverfehre möglichft anschließen foll, baut man vielmehr auf ben Gang bes Berfehrs bie eitele hoffnung, er merbe wieder gut machen, mas bie pringipienlofe Steuervers theilung und Sebung ungleich gemacht bat.

Am nachtheiligsten hat übrigens bei biefem pringis pienlofen Treiben stets bas gewürft, daß man bei feis nem Rehmen, und bei ber Bertheilung der Abgaben nach ber Maxime bes Nehmens, sich so felten an ben eigentlichen Fonds für die Legtern, das reine Sins

tommen ber Steuerpflichtigen, gehalten hat; baf man Ginfommen und Capital, und Capital und Ber, monen meift bunt burch einanber geworfen bat; bag man, fatt bie schicklichste und am weniaften foffpielige Debungemeife ju mablen, oft bie ichmierigfte gemablt bat: und baf endlich ein richtiger Bertheilungsmaase Rab für alle Abgabepflichtige burchaus fehlt. mirflich trifft man beinahe in allen Staaten birefte und indirette Steuern, Steuern auf bem Befige und auf bem Genuffe berubend, Steuern im Augenblicke bes Erwerbes und im Mugenblicke bes Genuffes erhoben, Steuern nach bem Ginfommen, nach bem Rapital und mach bem Bermogen vertheilt, im planlofeffen Gemenge neben einander. Bald erhebt man eigentliche Confums fioneffenern nach tem Suffe ber Grundfteuern, balb Die Gewerbsteuern in Consumtionssteuern, balb bangt Die Steuer von gufälligen Ereigniffen ab, balb wieber rubt fie auf fefffebenden Terminen. - Rurt, bebarf ein Wheil unferes öffentlichen Bermaltungemefens eine bebeu. tenbe Reform, fo ift es gewiß die Regulirung unferes of fentlichen Abgabenweiene, und zwar in allen feinen 3 meigen.

Eine ber erfien Stellen unter ben Steuern, bei welchen ein foldes prinzipienlofes Treiben am meiften hervortritt, gebührt ber fogenannten Sauferfteuer. Batten unfere Regierungen bei ber Refffellung ibres Abgabenmefens überall ben Grundfat gehörig feftgehale ten, baß jebe Abgabe nur vom Ginfommen, und zwar nur vom reinen Gintommen bes abgabepflichtigen Bolfes erhoben werden fann, und bag bem jufolge nur biejenigen Bubeborben bes Bolfebefitthums mit Abs aaben belegt werben fonnen, welche ihren Befigern entweder ein ursprungliches ober wenigstens ein jur Befteuerung geeignetes abgeleitetes Gintommen gewah' ren, fo murbe man wohl fchwerlich auf Die Ibee ges tommen fenn, auffer ben Grundftucken auch noch bie Baufer gur Steuer berangieben ju mollen. ba man in ben meiften Staaten bei ber Ginführung des Steuerwesens bei der Bestimmung der auf die Quellen des Volkseinkommens gelegten Steuerquoten, nicht auf jenes Einkommen selbst, sondern blos nur zus nächst auf den Preis, oder Kapitalbetrag jener Quellen sah*), so hat man auch diese Vestandtheile des Volkse besitzthums steuerpsichtig gemacht, ohngeachtet sie nach richtigen staatswirthschaftlichen Prinzipien unbesteuert hätten bleiben sollen, oder wenigstens auf keinen Fall da besteuert werden sollten, wo die Vesteuerung zus nächst auf dem Einkommen, und nicht auf der Consumstion ruht ***).

⁽gin anderer, nicht minder wirkfamer, Grund für die Befteuerung der Saufer und Gebaude — vorzüglich in den
Städten — liegt auch wohl darin, daß man bei dem Anfange des Besteuerungswesens den Gewerben nicht wohl
anders beizukommen wußte und wagte, als durch Besteuerung der Sauser. In den meisten deutschen Landern liegt
wenigstens zuverlässig in der Sausersteuer ein bedeutender
Theil der Gewerbesteuer; sonst wurde die Sausersteuer
wohl schwerlich so hoch gegen die Steuer der zum Ackerdau
und Niehzucht bestimmten Landerei stehen, wie sie meist
überall wirklich steht.

^{**)} Mit Recht eifern barum gegen biefe Steuern bie Physiofraten: welche fogar fo weit geben, fie den Erprof. fungsfteuern (impositions extorquées) beiguablen. Les maisons - fagt namentlich Mirabeau Theorie de l'impôt. S. 109. - pur exemple ne rapportent aucun produit, elles tiennent lieu an propriétaire d'un fonds considerable, soit pour le prix de-l'emplacement, soit pour les froix de la construction: elles les mettent seulement à couvert, où si l'on entire un revenu par la loca. tion ce revenu, n'est autre chose que l'emploi d'un produit nêt de quelque terre, qui a déjá payé à la source son droit de jouissance. Ma terre par exemple me rapporte sing mille livres de rente, les droits du fiec, bien eclaircis, prélevés j'emploie ces cinq mille livr. au loger d'une maison, se le fise prétend encore son droit sur cett location, iltire ce qu'on appelle dun sas duex mon-

Auf feinen Kall läft fich bie Befteuerung ber Saufer bamit rechtfertigen, bag fie mirflich ju bem Grunde befigungen gehören. Und auch barin liegt fein Recht. fertigungsgrund fur ihre Beffeuerung, baf menn ihr Eigenthumer folche nicht felbit bewohnt, er in bem Miethzinfe, bas ihm ihre Bewohnerzahlen, aus biefem Befitthum eine Rente gieht. Es mag bie Saufer bewohnen, mer ba will, ber Eigenthumer ober ein Miethemann, immer ift biefes Bewohnen fur ben Bewohner fein materieller Gutergewinn, fonbern ein Aufwand, ben er aus irgend einer Einfommensquelle bestreiten muß. Gewährt auch ber Mietheins bes Miethmannes dem Gigenthumer bes haufes eine Rente, fo gehört biefe Rente boch immer nur unter bas abge. leitete Einkommen , bas von bem , ber es einem anbern aufließen lagt, ftete nur entweber aus einem urfprung. lichen ober aus einem abgeleitetem Ginfommenserwerh gezahlt werben muß; bas alfo, wenn es auch auf ber einen Seite ein Einfommen bilben mag, auf ber ane bern Seite eine Musgabe enthält, burch melde fich bas Einfommen bes Bahlers um fo viel vermindert.

Diese Momente ins Auge gefaßt, fann benn von einer Besteuerung ber von ihren Eigenthümern selbst bewohnten Sauser nie die Rede seyn. Rönnen häuser überhaupt einer direkten Steuer unterworfen werben, so können es eigentlich nur die vermitheten. Doch auch biese nur in bem Falle, wenn sie blos als Wohnung,

tures, fait une injustiee tout aussi claire, que s'il prélevait sur toute autre partie de ma déperse. — Babrschein-lich weil man die Richtigkeit dieser Ansicht fühlte, hat man in England bei der Einkommensteuer von Grundeigensthume, Bohnbauser ohne Ackerdau und Zebenten Waaren-lagerhauser und dergleichen Gewerbsgebaude freigelassen, und auch in Deutschland hat man bei der hie und da eingesleiteten Besteuerung der früherhin steuerfreien Rittergüter die Rittersitze nicht mit angelegt. Man vergl. von Raumer a. a. D. S. 150.

und nicht etwa als Bubehörben eines ichon besteuerten Gewerbsetabliffemente vermiethet merben. Aber gmede maffiger mochte es immer fenn, die Rente welche auf biefe Beife für ben Gigenthumer entfpringt, ebenfo wie die dem Geldcapitalifien zuflieffende Bingrente feines verliebenen Capitals (6. 138), unbeffeuert gu laffen, bagegen aber bei ber Besteuerung ber Gemerbe nicht in Unfatz ju bringen, mas vielleicht biefem ober jenem Gewerbsmanne feine gewöhnliche gemiethete Bohnung toftet, fonbern nur benjenigen Aufwand aufzurechnen, melde ben Angehörigen irgent einer Gemerbeflaffe bie Unterhaltung einer für fie nach ihren Berhaltniffen über. haupt nöthigen Wohnung toften mochte. Denn fo uns bestritten es ift, bag ber Aufwand, welchen die Bobe nung irgend eines besteuerten Abgabepflichtigen erfors bert, bei ber Ausmittelung feines reinen Ginfommens und Steuercapitale nie überfeben merben barf, fo mes nig ift es wohl zu verfennen, baß folche individuelle Berhaltniffe, wie ber Umftand, baf jemand bie ibm nothige Bohnung nicht felbft befitt, fondern fich folche miethweise verschaffen, und barum einen Theil feines roben Einfommens an einen britten abgeben muff, ebenfos wenig bei ber Besteuerung beachtet werben fonnen, als Diejenige, ob jemand felbft Eigenthumer ber ju feinem Gemerbebetriebe nothigen Capitale ift, ober ein Dritter.

Will man aber bennoch Häuser besteuern, und läßt bas in einem Lande angenommene Consumtionssteuserspstem eine solche Besteuerung rechtsertigen, so kann auf feinem Fall bas Verfahren bei der Belegung der Häuser etwa demjenigen nachgebildet werden, das man bei der Grundsteuer von solchen Grundbesigungen anges nommen haben mag, welche wirklichen Grundertrag gesben; sondern es kann blos nach denjenigen Regeln verssahren werden, nach welchen man die Consumtionssteuer aufgelegt und ausgetheilt hat. Am wenigsten will es mir einleuchten, wie man den muthmaßlichen Ertrag der Fläche, worauf ein haus sieht, zum Maasstabe für

die bem haus aufzulegende Steuer ansehen kann; wie man es in Frankreich*) bei ber Besteuerung ber lande

^{*)} In Frankreich werden, nach bem Gefege vom 15. Gept. 1807, Gebaude, welche jum Landbau geboren, 3. B. Scheunen, Diebftalle, Speicher, Reller, Pregbaufer und bergi., nicht als Bebaube angeschlagen, fondern nur ibre Grund. flade als Land ber beften Rlaffe ber Bemeinde, in der fie fich befinden. Aufferdem wird jedes Saus, Gebaute, Berfftatte, Sammermert, überhaupt, mas Bebande beift, zweimal angeschlagen; querft nach ber Grundflache, welche es einnimmt, und die immer wie ber befte Boben ber Gemeinde angefchlagen wird; bann nach feinem Diethertrage, wobei ber Berth ber Dberflache abgezogen wird. Der reine fleuerbare Ertrag ber Mobnbaufer, fie mogen liegen, wo fie wollen, und ber Gigenthumer mag fie felbft bewohnen, oder fie durch anbere bewohnen laffen, wird nach dem mittleren Dieth. ertrage bestimmt, und diefer nach einem Durchichnitte von geben Sabren berechnet. Gin Biertheil mird jedoch abgezogen fur die Roften ber Unterbaltung und fur bas allmähliche Berfallen des Saufes. Als Minimum des rei nen Ertrags eines Saufes gilt ber Ertrag ber Grundflache deffelben nach bem Daabftabe bes beften Aderlandes angenommen, für das Gebaude felbft aber das doppelte biervon, wenn es nur einen Erbftod bat, bas breifache wenn es Gine Etage bat, bas vierfache wenn es mehrere bat. Das Dach, wenn es auch Bohnungen enthalten follte, wird nie fur eine Etage gerechnet. Die Refter tommen bagegen mit in ben Anfchlag bes reinen Ertrags, auch wenn fie von ben Wobnungen entfernt liegen. Gebort ein Saus mehreren Gigenthumern, fo wird jede Etage besonders nach bem Dittbertrage angeschlagen, die Grund. flache wird jedoch blos bem unteren Stodwerte abgezogen. hammermerte, Baffer: Bind: und Schiffmub. len, öffentliche Baber, gabriten, Biegelhut ten, Papiermublen, Glasbutten, werden querft nach ihrer Grundflache veranschlagt, bann nach Miethpreife, Diefer nach einem gebenjabrigen Durchichnitte

wirthschaftlichen Gebäube und in Deftreich *) bei ber Feststellung ber von den Gebäuden zu entrichtenben Steuer überhaupt gethan hat, und wie auch Abam

berechnet, Sind sie nicht vermiethet, so richtet sich ruck, sichtlich des Miethertrags der Anschlag nach dem Miethera trage abnlicher Werke, welche in dieser oder einer benachbarten Gemeinde verpachtet sind. Finden sich keine solche Pachtungen, und auch sonk keine Wergleichungspunkte, so hat der Abschäger den alten Anschlag zu berückschtigen, und ist dieser gar zu niedrig, so erhöhet er diesen nach dem Berhältnisse der übrigen neugeschätzten Grundstücke zu ihrem früheren Anschlage. Man vergl. Benzenberg über das Kataster Bd. I. S. 160 — 162., Dulaurens Manuel des contribuables (Paris 1811 8.) S. 55 folg., und Thum Spstem der direkten Steuern in Frankreich (Mainz 1813 8.) S. 80 folg.

*) Nach bem Datente vom 23. September 1817 wird in Deftreich die Steuer von Gebauden bestimmt nach bem Ertrage, melden bie area, welche bas Bebaube einnimmt. im Wege ber Urproduktion abwerfen kann, wenn fie ju Diefer benugt murbe, und nach bem Binfe, welchen bas Gebaude felbft tragt, ober ju tragen vermag, wenn es permietbet murbe, boch wird babei auf die Roften ber nothwendigen Unterhaltung ber Gebaube, und auf ben im Laufe einer bestimmten Beit ju Grunde gebenden Rapital. betrag, burd einen verbaltnigmäßigen Abzug Rudficht ge. nommen. Ueber Die Art und Beife bes Berfahrens bei ber Befteuerung ber Saufer enthalt die besfalls ergangene besondere Berordnung vom 23. Februar 1820 febr genaue Bestimmungen, fowohl rudfichtlich ber Ausmittelung bes Binbertrage, als ber Rlaffifikation in benjenigen Arten. wo eine Benutung ber Saufer burch Bermietbung nicht in ber Regel ift. Man vergl. von Rramer Darftellung bes Steuerwesens Bd. Il. G. 96 und 97. und 132 - 145. -Aber bie Beffeuerung ber Saufer und Gebaube im Dai landischen f. m. Tarantola praftifche Darftellung ber mailandischen Steuerregulirung, G. 14-\$7.

Smith*) empfliehlt. Gerabe barin, baf folche Stellen mit Gebäuden bebauet werben, liegt ja ber Grund ihrer Ertragslofigfeit, und die Unmöglichkeit, solche zu irgend einer Produktion zu benußen; und wenn man die Häuser als einen Fonds für den Erwerb eines abgeleiteten Einkommens ansieht, so regulirt sich dieses Einkommen boch gewiß nicht nach dem muthmassichen Borbenertrage der Scholle, worauf das Gebäude steht.

Chen fo wenig, ale hiernach bie Grundfläche eis nes Gebäubes über feine Steuerquote etwas bestimmen fann, eben fo menig fann meiner Unficht nach ber aus einem Gebaube, im Ralle feiner Bermiethung, muthe maflich zu erlangende Miethzins ben Maasstab fur feine Bestimmung abgeben. Nabert fich biefer Maass fab, ben vorzuglich Abam Smith **) ale brauchbar empfiehlt, auch ben Bebingungen einer Confumtionse feuer bei weitem mehr, als ber eben beleuchtete, aus bem Ertrage ber Grunbflache bes Gebaubes entnommene, Maasstab, - indem die Miethe, welche jemand für feine Bohnung gablt, immer unter feinen Confumtions. artifeln eine bedeutende Rolle fpielt, - fo ftehr boch feiner Brauchbarfeit vorzuglich bas entgegen, baf bie Bobe ber Micthe meift von jufälligen örtlichen Umftanben abhangt, nach ber Bevolferung ber Orte, mo bie Bebaube fteben und ben Wohlftand ihrer Einmohner fich richtet, und baber einer Menge Abweichungen und Abnormitaten ausgefest ift, welche bier alle Gleiche maffigfeit ausschließen ***). Much murbe fogar bei mane

^{*)} Untersuchung zc. Bb. IV. G. 285.

^{**)} A. a. D. S. 279 und 280.

¹⁸⁴⁸⁾ Um diese Gleichmäßigkeiten zu erhalten, scheint man in England, wo die Sausersteuer nur auf der Miethe rubt, Sauser, welche eine geringere Miethe geben, verhältniss mäßig höher besteuert zu haben, als höher vermietbete. Es wird nehmlich dort bezahlt für jedes bewohnte Saus, mit Hof, Zubehör und Garten von 5 20 Pfo. Sterl.

chen Gebauben, und namentlich bei folchen, welche ihrer Natur nach nicht wohl vermiethet werden können, ober nicht vermiethet zu werden pflegen, eine Auss mittelung ihres Miethzinses ganz und gar nicht mögelich fenn.

Sollen die Gebäube besteuert werben, und will man dabei dem angedeuteten, in der Natur der Sache gegründeten, Charafter der häusersteuer treu bleiben, so scheint mir der Maasstab für ihre Besteuerung ledigolich nur in dem Betrage der Rosten zu suchen zu sepn, welche ihr Bau und ihre Unterhaltung*) für den Eigensthümer erfordert; denn dieser Rostenauswand ist doch eigentlich das Maas des Consumtionsauswandes, den die Gebäude veranlassen, und nach welchem die Steuer sich als Consumtionsabgade zu richten hat. — Betrachtet man aber die häusersseleuer als eine Consumstionsabgade, so kann von einer Freilassing von Sex bäuden, welche nicht bewohnt, oder nicht vermiethet zu werden pstegen, nie die Nede seyn. Statt daß ein sols

Miethe, 1 Said. 4 Pence; von 20—40 Pfb., 2 Schill.; von 40 Pfb Sterl. und mebr, 2 Schill. 6 Penc. Indeft diese Besteuerungsweise drudt eigentlich die niedere Bolks. Flasse, weiche sich mit den kleineren Sausern behelsen muß, und erleichtert die vornehmere und reichere Klasse, statt das das umgefebrie Berhalinis nur allein die nothige Gleichmäßigkeit berkellen konnte.

^{*)} Statt daß nach dem gewöhnlichen Berfahren bei der Besteuerung der Saufer die Koften ihrer Unterhaltung bei der Regulirung die Steuer abgezogen werden, sollte sich badurch die Steuer eigentlich erhöhen. Denn jede auf die Unterbaltung eines Hauses verwendete Summe ist eigentlich nichts weiter, als ein durch das Bedurfnis von Wohnungen erneuerter Konsumtionsauswand, der wohl eine neue Besteuerung begründet, aber nie eine Berminderung. So liegt es wenigstens im Wesen der Dinge, wenn man die Hausersteuer als Consumtionsabgabe ansieht, was sie boch ibrer Natur nach wirklich ist.

des Verhältniff eines Gebaubes nach ber gewöhnlichen Unficht feine Steuerfreiheit begrundet #), murbe baraus vielmehr die Rechtlichkeit und Bulaffigfeit feiner um fo ffarteren Belegung bervorgeben. Bebaube ber Art find gewöhnlich Luxusgebaube, welche ber Reiche als Berte ber Oftentation und feiner Eirelfeit unters balt; und wenn alle Confumtionsfleuern, wie ich fruber bemerft babe, nur bann unschablich fenn tonnen, wenn fie auf Befampfung bes Lurus und ber Verfchwendung gerichtet finb, fo fprache fich bie Intonfequeng einer Rreilaffung ber angebeuteten Urt von Gebauben, und im Gegentheile ber Confequeng ihrer möglichft forgfale tigen Berangiebung von felbit aus. Diefe Ronfequent mochte felbst bann nicht zu bezweifeln fenn, wenn es vielleicht nicht gerabe ju möglich ober boch schwierig fenn follte, auszumiteln, ob jemand ein ihm angehorie ges Gebaube aus freiem Billen unbewohnt ober une Bermiethet laft, pber barum, weil es ihn an Gelegene beit fehlt, einen geeigneten Miethemann bafur ju fine ben. Der Entscheidungsgrund fur Die richtige Reante wortung einer folden Frage liegt meift icon in ber

Mamentlich bekennt sich ju bieser Ansicht das englische Besteuerungsspstem, wo leerstebende Saufer nichts zahlen, und so lange sie leer steben, von der ihnen früber aufgelegten Steuer abgeschrieben werden. Man veral von Raumer das brittische Besteuerungsspstem 2c. S. 130. — Was Smith a. a. D. S. 285. dafür, und gegen die in Holland, wo man jedes bewohnte oder nicht bewohnte Haus auf zwei und ein halbes Protent seines Preises besteuert, angenommene Grundsase bei der Besteuerung der Häuser, angenommene Grundsase bei der Besteuerung der Häuser sagt, beruht offenbar auf unrichtigen Ansichten; und wenn auch von Jakob a. a. D. Bo. II. S. 901. nicht zu vermiethende Häuser um deswillen von der Seieuer freigeslassen, so scheint mir auch ebenso, wie bei Smith, der richtige Gesichtspunkt etwas versehlt zu senn.

Lebensweise, und in dem Charafter des Gebäudes selbst, und ist dieses der Fall, so braucht man um andere Entscheidungsgründe nicht verlegen zu senn.

Eine Folge bes Mangels an festen Prinzipien, welcher überhaupt sich in der Häusersteuer offenbart, sind übrigens noch die Anhängsel, welche man dieser Steuer hie und da in dem auf den Wohngebäuden rus henden Rauchfanggelde*) und in der Thürens und Fensteuer**) gegeben hat. Nicht genug, daß solche Abgaben der nöthigen Einfachheit des Abgabens wesens so sehr widersprechen, und in so mancherlei Fälslen der Betriebsamkeit einen sehr nachtheiligen Eintrag thun können, haben sie auch noch das gegen sich, daß daburch in das Abgabenwesen sehr leicht die bedeutendssten Ungleichheiten gebracht werden können. Wer zus fälliger Weise mehr Feuerstätten, oder mehr Licht, oder mehrere Eingänge in sein haus nöthig hat, als ein ans berer, wird blos um dieser Zusälligkeit willen besteuert,

^{*)} Eine unter ben wechselnden Nahmen Raminsteuer, Feuerstättgelder, auch Giebelsteuer, in mehreren deutschen Landern bekannte Abgabe. Man vergl. von Ulsmenstein Bersuch einer kurzen, spstematischen und historischen Einleitung in die Lebre des deutschen Staatsrechts von den Steuern und Abgaben reichständischer Unterthanen z., S. 90. Auch in England war diese Abgabe früherhin bekannt. Man vergl. Smith a. a. D. Bd. IV. S. 286.

¹⁴⁾ Ueber die in Frankreich bestehende Thur, und Fenster, steuer s. m. Dulaurens Manuel de contribuables S. 121 folg. über die in England und Schottland bestehende Fenstertare aber von Raumer a. a. D. S. 127. Sie erstreckt sich bier nicht blos auf die ins freie gehenden Fenster, sondern der Abgabe unterworfen sind auch alle Dach-Boden : Gewölbe, und Gangfenster im Innern des Hauses, selbst Fenster der Rüche, des Waschwalles. Eine kurze Geschichte dieser Abgabe s. m. bei Smith a. a. D. Bo. IV. S. 286.

und muß fich, wenn er ber Steuer abgeben will, mans cherlei Unannehmlichkeiten gefallen laffen *). - Das Schlimmfte bei ber Sache ift, fo fallen alle biefe Abgai ben in ber Regel immer bei weitem mehr auf bie armere Boltsclaffe; als auf bie Reichen. Denn bei meis tem Teichter laffen fich in bem Balais bes reichen Dans nes etliche beitbare Bimmer ober etliche Benfter, ente behren, als in bem burftigen Bohn , ober Berfges banbe bes Sandwerfers und Laglohners; und damit, baf man, wie in England bie Tenftertare bei großen Baufeen nach einem boberen Gane nimmt, ale bie fleis nen, ift ber Ungleichheit noch feineswegs abgeholfen. Ein Rabrifgebaube braucht bei meitem mehr Licht, alfo mehr Benfter als bie Bohnung eines reichen Guisberen. Muf jeben Kall ift bie Kenfterfteuer in ber legten Analnse nichts weiter, als eine Besteuerung bes Lichts, und Luftgenuffes, und fo weit auch die Beffeuerung irgende mp getrieben werben fann, fo follte man boch nicht fo meit geben, ben burgerlichen Menfchen felbft ben Benuf biefer Elemente verfummern ju wollen **)

Nicht minder tadelnswerth als die Häusersteuer, ift die Viehsteuer in der Gestalt, wie sie in den meissten Ländern erhoben wird. Mag sich auch die Viehssteuer in einem Lande sehr wohl billigen lassen, wo man die Viehzucht als ein eigenes, vom Ackerbauer isolies

Do hat man in ben kleinen Stabten jenseits des Rheins sich bie und da in die Nothwendigkeit versett geseben, die Thorsabrten in die Hofe der Hauser eingeben zu lassen, die man doch zum Ausfahren des Mistes, Einsabren des Holzes zu: in die Hofe so sehr bedarf, und die okonomischen Bernichtungen, zu welchen die Thorsabrten da sind, auf eine bei weitem lästigere Beise zu unternehmen.

^{*)} Ueber die Borwurfe, welche die Fenster, und Kaminsteuer treffen, s. m. Monthion, quelle influence ont les diverber espèces d'impôts etc. S. 106-108.

isolirtes, Gewerbe treibt, ober mo man bie ganbereien blos jur Biehmeibe benugt #), und jene unbesteuert aelaffen bat, fo fteben ibr offenbar aufferft triftige Grunde ba entgegen, wo ber Acferbau ber Sauptimeia ber Beichäftigung bes landmannes ift, und mo bas Bieb mehr um jeneswillen gehalten und gezogen mirb. als wegen ber von ihm ju erwartenben Rente felbft. Auf jeden Rall follte man fich febr buten, in gandern ber angebeuteten Art bas Bugvieh bes ganbmannes einer Steuer ju unterwerfen. Gine folche Steuer tann natürlicher Beife nicht anbere ale nachtheilig auf ben Lanbbau mirfen; benn fie erichwert bem Landmanne ben Gebrauche eines Berfzeuge, bas er bei feinem. Gewerbsbetriebe nicht entbehren fann; - eines Berf. seuas, bas ifolirt betrachtet, nicht nur feine Rente ges mahrt, fonbern oft und in ber Regel, fogar einen Theil ber Rente verschlingt, welche ber Grund , und Boden. befiger haben tonnte, machte ihm ber Bau feines Grun. bes und Bodens ben Gebrauch biefes Berfreuges nicht nothwendig, und fonnte er insbesondere ben Dunger. ben er fur feine Felber, Biefen und Garren bebarf. auf anbere Beife erlangen.

Selbst als eine Consumtionssteuer betrachtet, scheint mir eine Besteuerung des Zugviehes sich nicht rechtsertigen zu lassen. Auf jeden Fall ist es feine reine Consumtionssteuer; keine Abgabe gelegt auf die Erzeugnisse des menschlichen Fleisses dei ihrer Bers wendung zum wirklichen Genuß; sondern nichts weiter als eine Steuer, welche auf dem Gedrauche eines zur Landwirthschaft und zur Gewinnung ihrer Erzeugnisse nöttigen Wertzeuges ruht; oder eigentlich eine Sieuer auf dem Capitale und nicht von dem Ertrage dessels

^{*)} Wie z. B. in Brafilien, Buonos Apres, und manden Gegenden von Pohlen und Rufland, der Schweiz und Tyrol.

^{3.} Bb.

ben, fonbern von beffen Betrage erhoben *). -Gelbft bei benjenigen Biebgattungen, welche gunachft nicht als Bertzeuge für ben Ackerbau gehalten mers ben, bei Ruben, Schaafen und Schweinen bat bie Diehsteuer bas gegen fich, baf bie Rente, welche hier besteuert erscheint, bei genauerer Betrachtung ihres Befens oft nichts weiter ift, ale nur eine Fortfegung ober Bermanblung ber Grundrente; fo bag, menn biefe foon besteuert ift, bie Biehsteuer eigentlich als eine ges boppelte Steuer eines und beffen feuerbaren Begenftans bes ericheint. Birflich ericheint ber Ertrag bes Grunbes und Bobens in ber Rente ber Biebzucht nur fvecifis cirt, und bie Biebzucht nur ale ein Mittel, jene Rente geborig und völlig zu gewinnen; und ba biefes ber Rall ift, wird auch bei biefen Biehgattungen nur ba von einer Steuer Die Rebe fenn tonnen, mo man bie Wiefen und Baibeplage, und überhaupt bas gu Geminnung bes Biebfuttere bestimmte Terrain unbesteuert gelaffen bat. Chenfo wenig, ale man bei bem Ertrage eines Gutes, ober einer Brauerei, ober Brandweinbrennerei mit welcher Biehmaftung verbunden ift, Die Trebern, und bie gum Biebfutter benugten Abgange, in Unichlag

^{*)} Mit dem, was ich bier über die Zugviehsteuer gesagt babe vergl. man übrigens Krug Abris der Staatsofonomie S. 153. §. 178., und (Graf von Soden) der baier. Landtag v. J. 1819 S. 253. Selbst als ein Surrogat des Wegegelbes, wofür man in Baiern die Zugviehsteuer ansieht, läßt sich solche nicht wohl rechtfertigen. Die Runststrassen tommen nicht blos den Zugviehsseren zu Gute, sondern dem ganzen gewerbetreibenden, und auch selbst dem nicht gewerbsamen, Publikum; und es ist eine offenbare Ueberlastung des Zugviehbesissers, wenn er die Kosten bessen, was Allen zu Gute kommt, allein tragen soll. Sehr wünschenswerth wäre es barum, wenn dem bei dem dermaligen Landtage wiederbolten Bunsche der Stände, die Zugviehsteuer in Baiern auszuheben, nachgegeben würde.

bringen kann, wenn man die Viehnugung ober Viehmas fiung mit im Gutsertrage berechnet hat, ebenso wenig läßt fich wohl bei der Besteuerung der Ertrag der Wiessen und Waiden und der der Viehzucht, neben einans der mit Steuer belegen.

Ingwischen, fo mancherlei auch ber Musbehnung ber Grundsteuer auf Gebaude und Bieb, vorzuglich Buge vieb, entgegen fteben mag, fo find bie Ginmurfe, mele che biefe in mehreren ganbern gewöhnliche Steuern tref. fen, boch immer noch bei weitem weniger gewichtig, als ber Sabel, ber folche birefte Steuern trifft, welche, mie fo manche, blos von jufalligen Ereigniffen abhangen, und eigentlich auf gar feinen festen Ronde ruben. Die bei weitem meiffen Urten biefer Abgaben laffen fich gang und gar nicht von bem Borwurfe befreien, bag fie beis nabe allen Erforberniffen und Bedingungen eines auf richtigen fagtewirthschaftlichen Bringipien rubenben Ube gabeinftems gang und gar widerftreben. Beinabe alles fammt ruben fie nicht auf bem Erwerber und dem Einfommen bes Pflichtigen; nicht auf festen Sebungstere minen; nicht auf allgemein bestimmten, bem Pflichtigen in vorausbefannten, Gagen, nicht auf einer gleichmafe figen Bertheilung, fonbern auf bem Capitale; auf regellofen, oft vom Willen und Mitwirfen bes Pflichtigen gang unabhängigen Ereigniffen; oft in ber Billfuhr bes Erhebers, und auf ber, aller gleichmäffigen Bertheis lung burchaus miberfprechenben, Marime: bie Abaabe babe berienige ju bezahlen, ber gerabe jufalliger Beife von ihr betroffen werden maa.

Namentlich ift bieses der Fall bei ben Gerichts, sporteln, ben Stempeltaren und Einregistristungsgebühren, den Laudemialgeldern, den Erbschaftssteuern, den Concessionsgebühren, welche man den Unternehmern irgend eines Gewerbes bei der Errichtung desselben abzunehmen pflegt, den Abgaben beim Erwerber junftmässige Gewerbe und allen ähnlichen Austagen.

Wohl man für alle biese Austagen allerlei Scheins gründe aufführen. Man mag die Gerichtssporteln, als Mittel zur Bekämpfung der Streitsucht des Bolks ansehen; man mag die Stempeltaren und Einres gistrirungsgebühren als einen verdienten Lohn des Staats und seiner Beamten für die öffentliche Bes glaubigung und Sicherstellung der Verkehrsgeschäfte des Volks und des Erwerbs des Eigenthums betrachten; man mag die Laudemialgelder, die Concessions, gebühren und Meisterrechtsgelder als eine billige Remuneration des Staates für die den Einzelnen zugestandenen Berechtigungen darstellen. Allein prüft man diese Gründe etwas näher, so erscheinen sie immer nur als blose Scheingründe, wodurch man etwas an sich Unzulässiges zu beschönigen sucht.

Die Gericht sgebühren hemmen zwar bie Aussbrüche ber Streitsucht etwas; boch thun sie bieses, wie die tägliche Erfahrung bei allen Pocessen zeigt, nur höchst unvollfommen *). Sie beschränfen auch keinesweges nur die Streitsucht allein, sondern sie hemmen uns auch, und zwar äusserst bedeutend, in der Erlangung unseres Rechts, dessen Schutz und Sicherstellung gegen widers rechtliche Anmasungen doch der erste Strebepunkt des bürgerlichen Wesens ist. In der Regel gehen auch die meisten Prozesse bei weitem weniger aus einer wirklichen Streitsucht der Parteien hervor, als aus einer unrichtigen Ansicht über ihre wechsseitigen Rechtsver.

^{*)} Es giebt fogar manche Falle, wo die Gerichtsgebubren, und der Aufwand, den eine Partei desfalls gemacht baben mag, der Sauptgrund ift, warum fie den Prozest fortsett, und Bergleichsantragen, welche sie sonst gerne angenommen hatte, kein Gehör gibt. Auch kommen sehr häusig Falle vor, wo blos über die Prozeskosten, welche aus den Gerichtsgebühren hervorgingen, gestritten wird. So manches gegen gerichtliche Erkenntnisse eingewendete Rechtsmittel betrifft blos die Frage, welche Partei die Ko-ken zu tragen habe.

hältniffe. Blos nur um Drogeffe gu führen, merben Die menigften Prozesse geführt. Läft fich auch jeber Dro. jeff, in ben jemand vermickelt werben mag, nicht geraberu ein Ungluck fur beibe ftreitenbe Theile nennen, fo ift er boch fur fie immer meniaftene ein Diffgefchich, bas ichon an fich auf ihre Erwerbeverhaltniffe und ben regelmäffigen Fortgang ihrer Betriebfamteit nachtheilia Und aus folden Diffgeschicken ber Unterthas nen für bie öffentlichen Caffen Geminn giehen gu mole

len, ift guverläffig eine große Juiberalitat.

Mehr ale Sporteln in eigentlichen Streitfachen, icheinen fich Sporteln bei ber Berhandlung blofer ad. ministrativen Ungelegenheiten, bei Befuchen um gemiffe Berleihungen, Befdwerben über vermeintliche Digbrauche ber öffentlichen Bermaltung, und bergleichen Unbringen ber Unterthanen. und bei ben Berbandlungen barüber, rechtfertigen gu laffen. Doch auch hier bringt fich ber Bormurf ber Miberalität ber Regierungen auf, wenn fie in folden Källen Sporteln nehmen. Solden Gesuchen follte bie Regierung wohl ftete ohne Entgeld ihr Dhr leiben. Dafür, baf fie bie Bitte ober bie Befchwerbe eines ibs rer Unterthanen anhören, durfen fie fich und ihre Beamte mohl nicht bezahlen laffen. Rur ber Despot ift gegen folche Bitten ober Befchwerben feiner Unterthanen unguganglich; von ber Regierung eines civilifirten Staates aber forbert und erwartet man bas Begentheil *). Und meint man baburch, bag man in Källen ber angebeuteten Art Sporteln erhebt, ber Budring. lichkeit unzufriebener Unterthanen ober bem Safchen nach aufferordentlichen Begunftigungen, Ginhalt gu thun, fo irrt man fich wohl eben fo febr, wie wenn man mit

^{*)} Man vergl, übrigens mit dem bier Befagten von Jatob Staatsfinangwiffenichaft, Bd. I. G. 233 - 235, und DRonthion a. a. D. G. 167 - 173.

Sporteln in eigentlichen Streithänbeln eine Befämpfung ber Streitsucht bezweckt. Der wahrhaft Zubringliche und Selbstfüchtige wird nicht abgeschreckt, wenn er auch Sporteln zahlen muß. Er sieht vielmehr oft in ben bezahlten Sporteln nur einen Grund, seine Zudringlichkeit zu erneuern und das Spiel seiner Selbsts sucht nur um so emsiger zu treiben. Er hofft am Ende durch die im Uebermaaße aufgewendeten Sporteln einen Grund für die Nachgiebigkeit der Regierung und für die Gewähr seiner Wünsche zu sinden, — wie es denn leis der oft der Fall ist, daß manchem Gesuche das man früherhin abgeschlagen hatte, am Ende blos um deswils len nachgegeben wird, weil der Supplifant auf dessen Betrieb so viel verwendet hat *).

Inzwischen, wo auch Sporteln in Fällen ber ftreistigen Gerichtsbarkeit, ober in Angelegenheiten, welche man zum Geschäftskreise ber sogenannten willführlichen Gerichtsbarkeit rechnet, ober welche bloße abministrative Gegenstände betreffen, erhoben werden mögen, so sollte sich der Staat doch gewiß nur darauf beschränken, durch diese Sporteln höchstens die Rosten zu decken, welche für ihn aus der Besoldung der Beamten ents springen, welche er zur Besorgung der mit Sporteln belegten Geschäfte anstellen und unterhalten mußer sollte diese Zweige des öffentlichen Einkommens nicht als Fonds für andere öffentliche Bedürfnisse bes nußen; am allermeisten sollte er sich dafür hüten, hier einer Hebungsweise Plaß zu geben, welche die erhebende Behörde so leicht zu einem ungesetzlichen

^{*)} Menigstens wird jeder Geschäftsmann mehrmals Gelegenheit gehabt haben, die Erfahrung zu machen, daß man manchem Gesuche um diese oder jene Begünstigung, nach mancher vorhergegangenen abschlägigen Resolution, zulent dennoch nachgiebt, weil der Betrieb dieses Gesuches den Supplikanten bisber zu viele Kosten gemacht hat.

Drucke hinführt, wie die Sporteltantiemen *), melde man bie und ba ben Suftige und Abminiftrative beamten ale Beitrage zu ihrem Gehalte gugeftanben hat. Gine folche Ueberlaffung fann ohnmöglich ohne ben nachtheiligsten und ben empfindlichften Druck fur Die Unterthanen bleiben. Eine prompte und ichleunige Juftippflege und eine ichnell jum Biele führende Eror. terung ber abministrativen Geschäfte, lagt fich ba nire genbe erwarten, mo ber Beamte felbft aus ber Streite fucht und ber Bubringlichkeit ber Parteien Geminn gies ben fann. Benigstens mare es eine mehr als gemeine Rechtschaffenheit, und ein mehr als gemeiner Pflichte eifer, wenn er jener Streitsucht und Bubringlichkeit fo entgegen arbeiten follte, wie ein Beamter, ber aus feis nen Geschäften weiter feinen Lohn gieht, als nur ben feines festitebenden Behalts, und bas Befühl, feine Umterflichten mit redlicher Gewiffenhaftigfeit erfüllt au haben.

Was ferner die Stempel, und Einregistierungsgebühren angeht, so möchte bergleichen wohl der Staat von denjenigen fordern können, welche für ihre Geschäfte und die Sicherstellung ihres Eigenthums, welche durch den Stempel und die Eintragung ihrer Geschäfte in die öffentlichen Bücher bezweckt werden soll, sich nicht mit dem allgemeinen Schupe der Geseund ber allgemeinen Vorsorge der Regierung für die

^{*)} Ueber die Beschwerde der baierischen Landstände über diesen Punkt s. m. (Graf von Soden) der baier. Landtag v. J. 1819 S. 282. — Auch das darf übrigens bei den Sporteln nicht übersehen werden, daß ihre Hebung den Unterthanen in der Regel bedeutende Summen kostet, und jene — weil sie oft zur Unzeit gefordert werden, — so manchen Berationen der Behörden ausseht. In Baiern betragen, auf einen Bruttoertrag von 1,892,000, Gulben, die Hebungskosten nicht weniger als 237,061 Gulben. Man vergl. Graf von Soden a. a. D. S. 280.

Sicherheit bes Rechts im Staate begnügen wollen, sonbern für sich und ihre Angelegenheiten eine besonbere und vorzüglichere Garantie ber öffentlichen Behörben fordern. Denn daß die Regierung für solche besonbere Dienstleistungen von benjenigen, welche sie verlangen, sich eine besondere Affekuranzgebühr zahlen lasse, ist wohl weder unbillig, noch unrecht *).

Aber leiber geht man bet der Austegung und Erhes bung der angedeuteten Gebühren nicht von dieser in der Natur der Sache gegründeten Maxime aus; sondern die Stempel, und Einregistrirungsgebühr ruht auf ganz ans deren Elementen. Es ist den Regierungen dabei nicht um einen besondern und vorzüglichen Schutz der Verfehres, geschäfte und des Eigenthums ihrer Angehörigen zu thun; die Abgabe trifft auch nicht blos diejenigen, welche erwa aus besondern Gründen jenen besondern Schutz und jene vorzügliche Gewährleistung verlangen; sondern jene Schutzgewähr liegt eigentlich ganz auffer dem Zwecke der Abgabe. Ein einregistrirtes Geschäft, wenn es nicht an und für sich gültig ist, wird durch die Einregistrirung und die Bezahlung der Stempel, und Einregistrirungsgebühr nicht gültig gemacht. Auch

^{*)} Unders, und etwas strenger, urtheisen hierüber die Physiofraten. Ihrer Unsicht nach gehört auch selbst in diesen
Källen die unentgesbliche Eintragung solcher Acte in die
öffentlichen Registraturen zu den Obliegenheiten der Re,
gierung, und zu dem, was der Bürger, als solcher fordern
kann: Les actes de toute espèce, qui constatent les conventions sociales entre les sujets — sast Mirabe au
théorie de l'impôt etc. S. 111. — sont une branche prinsipale de la justice et de la police dues aux sujets gratis. S'il sout un droit pour leur obtenir l'authenticité
dans les registres publics, c'est un droit de naturalisation, que le sujet est obligé de payer à chaque sois qu'il
fait acte de regnicole; or ce droit sa qualité de contribuable le lui a duement acquis.

wird der Schuß nicht blos nur benjenigen dargeboten, welche ihn suchen oder zu erhalten wünschen; sondern die Wohlthaten, deren Aneignung man der Willführ der Suchenden überlassen sollte, werden Allen ohne Unterschied eigentlich aufgedrungen; oder, was noch richtiger ist, für an sich gültige und verbindliche Geschäfte versagt die Regierung den Schuß, den sie eigentslich zu leisten verbunden ist. Denn nichts als eine offenbare Versagung dieses Schußes ist es eigentlich, wenn man Geschäften, welche nicht auf Stempelpapier schriftlich verzeichnet sind, und wofür nicht die Einres gistrirungsgebühr bezahlt ist, feine Rechtsbeständigkeit zugesteht, und es den Gerichten verbietet, solche zu beachten und als rechtsverbindlich anzuerkennen *).

Die Stempel, und Einregistrirungsgebühr, aus bies sem Gesichtspunkte angesehen, erscheint sonach selbst als eine widerrechtliche, dem Endzwecke des burgers lichen Wesens ganz widerstrebende, Auflage. Auch ift sie in ihrer berartigen bermaligen Gestaltung dem ursprunglichen Zwecke und der Bestimmung des Geschäfts, wofür sie erhoben wird, ganz fremd **). Allein ließe

^{*)} Wie diefes namentlich in Frankreich der Fall ift, wo jeden Richter, der eine nicht einregistrirte Urkunde beim Beweise achtet, eine Strafe von funfsig Franken trifft.

Die Stempelgebühr verdankt ihr Dasenn, der schon in den frühesten Zeiten üblichen Sitte, gewisse Verträge durch Beisehung eines gerichtlichen Siegels beglaubigen zu lassen, was insbesondere alle diesenigen thun lassen mußten, welche kein Siegel führen durften. Die Ausbildung auf ihre dermahlige Gestaltung aber erhielt diese Abgabe zuerst in Holland. — Das Einregistrement, oder la regie de l'enregistrement et du timbre, rührt aus den früheren Zeiten des französischen Notariats her. Man hatte sich nehmlich überzeugt, das die Notarien bei gänzlicher Unabhängigkeit zu viel Gelegenheit hätten, sich zum Nachtheile der Privatpersonen zu bereichern, wenn sie nicht redlich seyn wollten. Der Staat führte daher eine Controlle ein.

fie sich auch als rechtlich nachweisen, von ber staats, wirthschaftlichen Seite her bleibt sie bennoch immer tabelnswürdig. Es ist feine Abgabe, welche vom Pflichtigen von seinem Einfommen, und nach dem Maasse besselben, erhoben und gezahlt wird; sondern sie trifft immer nur das Capital, und zwar sehr oft nicht einmal bas von dem, der sie zahlen muß, bereits erworbene Capital, sondern das, das er erst zu erwerben strebt*).

Bei biefer mußten alle Motariatsverhandlungen einregiftrirt werden, welches gegen gemiffe Gebubren auf ber betreffen. ben Urfunde bemerkt murde. Erft hierdurch erhielt fie Glaubwurdigfeit und date certaine. In ber Rolae marb diefes Ginregistriren immer mehr ausgebebnt. Staate verordnete Aufficht murbe jest Debenfache; es murbe nur die ber Staatstaffe gutommende Abgabe berudfichtiget. hierzu fam fpater noch bas Stempelpapier, auf welches alle folche Berhandlungen gefdrieben werden mußten. nun an mußte von jeder derfelben eine doppelte Abaabe entrichtet werben. Den bedeutenden Drud des Enregiftrements abgerechnet, gebort biefe Urt ber Befteuerung auch noch darum unter die laftigften, weil jede Berhandlung, auch bie uber ben unbedeutenoften Gegenftand, nach ben vielleicht entfernten Enregistrementebureau beforbert merben muß, und weil fie ben offentlichen Beborben Belegenbeit giebt, bis in bas Innerfte bes Familienlebens ihrer Ungeborigen ju bringen, und die Rotigen, welche fie bier erbalten, fo leicht zu migbrauchen, wie biefes in Frankreich unter Buonaparte fo oft gefchab. Man vergl. Reigebauer Darftellung ber provifor. Bermaltungen am Rhein vom Jahr 1813 - 1819 (Roln 1821 8.) S. 46., und von Boffe Darftellung bes ftaatswirthichaftl. Buftandes in ben beutiden Bundesftaaten ic. G. 317.

^{*)} Namentlich ift dieses der Fall bei der Stempel. und Einregistrirungsgebuhr, welche bei aufzunehmenden Anleben gezahlt werden muffen. hier find fie gewiß die drudendste Abgabe, welche es geben kann. In den meisten Kallen muffen fie Leute bezahlen, welche in Noth find, also wohl

Und babei bat fie noch bas ihr besonders Gigenthum. liche, baft fie in allen Källen, wo fie gezahlt werben muß, ftete fur ben, ber fie jablt, ohne allen Rugen und rein verloren ift. Bei anderen übermäffigen bireften, und bei ben meiften indireften Abgaben fann gwar bers jenige, ber fie gablt, noch bie Soffnung baben, ben Betrag ber geleifteten Bahlung burch ben Gang bes Berfehre von bem Abnehmer feiner Erzeugniffe wieder erfest ju erhalten. Aber nicht fo bei Stempel, und Einregistrirungsgebühren. Diefe bleiben ftete bem zur Raft, ber fie gablen mußte. Gie erneuern fich bei ies bem neuen Acte des Berfehrs, und baburch, baf fie fich erneuern, verschwindet unbedingt die Ausficht auf ihren Wiedererfat für ben Bahler. Die Laft Diefer Abgaben halt den Preis ber Berfehrsgegenstände fets nieber, und gwar um fo viel, ale ber Ermerber iraenb eines Gegenstandes bes Verfehre in ber Abgabe gablen Denn mer bergleichen Gegenftanbe im Bege bes Berfehre nur immer an fich bringt, muß nachft bem Preife, ben er feinem Gegner jahlt, auch fiets auf bie Bahlung biefer Abgabe rechnen, alfo fein Gebot und feine Bahlung um fo viel herabstimmen, ale ber in ber Abgabe liegende Preisauffchlag beträgt *).

Unterflugung vom Staate forbern tonnten, aber am we, nigften eine Abgabe ju jahlen vermogen.

^{*)} Bas auffer bem Allen noch ber Stempel. und Einregiftrirungsgebuhr entgegen fteht, ift auch noch die Plackerei, welcher hierbei die Pflichtigen von Seiten der Erheber ausgesetzt seyn können. Belches für ein Abgabepflichtiges Geschäfte gerade die treffende Gebühr sey, bedarf in manchen Källen oft sehr sorgfältige Untersuchungen; wie jeder weiß, der mit diesem Gegenstande je zu thun gehabt hat. In Frankreich bat man zur Erleichterung für die mit der hebung dieser Abgabe beauftragten Einnehmer der Domanialgefälle ein Dictionaire de l'enregistrement et du timbre in zwei Banden in 4. ausgearbeitet, das eine

Darum aber, weil bie Laubemialgelber biefen eben angebeuteten Charafter auf gleiche Beife an fich tragen, muß auch fie ber Staatswirth fur verwerflich erflären. Mag auch ihr Litel in ben Grundfagen bes Lebenwesens noch fo rechtlich begrundet ju fenn fcheis nen, in ein auf richtige faatswirthschaftliche Grundfage gebautes Ringngfpffem paffen fie auf feinen Rall. Sobald man ben lebenbaren und ginspflichtigen Befigern unserer meift ber Laubemialabgabe unterworfes nen Bauernguter bas Erbrecht in ihren Befigungen jugeftanb, hatte man auch auf jene Abgabe vergichten follen. Denn ihrer Ratur nach fett bie Laubemiale pflichtigfeit nur bloge lebtagsbefiger ihrer Scholle voraus. Dber wollte man fich ju einer folchen Aufhebung nicht entschlieffen, weil baburch vielleicht bie Gute, herrn weniger geneigt gemacht werben fonnten, ihren Leben , und Binsleuten bas Erbrecht an ihrer Scholle angugefteben, und man biefe Geneigtheit boch gu erhalten munichte, fo hatte man wenigstens barauf binarbeiten follen, bie von febr jufälligen Ereigniffen abbangige Abgabe auf eine festbestimmte jahrliche Leiftung gurude

sehr vollständige Zusammenstellung der Gesetze und Entscheidungen des Finanzministeriums über alle dem Stempel und der Einregistrirung unterworfene Geschäfte und Falle enthält. Auch werden die Einnehmer, damit alles bierbei möglichst richtig zugehe, durch umberreisende Inspektoren und Direktoren kontrolirt; und bei zweiselhaften Fallen instruirt; und dennoch sind mir Falle bekannt, wo man sich kaum vereinigen konnte, welche Gebühr die richtige sen, und wo selbst die Entscheidungen der Oberbehörden sich einander widersprachen. — Unter den deutschen Stempelgesen ist wohl das Preussische Stempeled ist vom 26. November 1810 das vollständigke, und mit der größten Umsicht entworfene; und doch hat auch dieses eine Menge Zusäse und erläuternde Berordnungen, und eine eigene Sammlung davon, nothwendig gemacht.

zuführen. Wohl am allermeisten hätte man bieses bei solchen Ländereien thun sollen, wo der Lehen, und Zinsherr selbst der Regent ist. Denn daß der Regent in solchen, dem regelmässigen Fortgange der Boltsbe, triedsamfeit so sehr widersprechenden, privatrechtlichen Titeln Quellen für die öffentlichen Bedürfnisse suche, ist gewiß mit seinen Regentenverhältnissen durchaus undereindarlich. Wenigstens ist gewiß niemals eine Bereindarung jener Titel mit diesen Berhältnissen da möglich, wo man die sehen, und zinspflichtigen Guts, besitzer zur Steuer herangezogen hat. Eine solche doppelte, in ihren Grundlagen so sehr divergirende, Belegung kann auf keinen Fall wohl neben einander bestehen. Wollte man den hörigen steuerpflichtig mas chen, so mußte er der hörigkeit entlassen werden.

Die Erbichaftesteuer, mahrscheinlich bers porgegangen aus bem Grundfate bes Teudalmefens bes Mittelalters, bag ber Guteherr ber gefetliche Erbe wenigstens eines Theils feines oerftorbenen Borigen fen, mochte fich freilich bamit beschönigen laffen, baß mit bem Cobe bes Erblaffers beffen Nachlag bem Staate angehöre, und ber Staat, wenn er biefen Nachlaß gang ober gum Theil an fich nimmt, niemand in feiner Ge. rechtfame beeintrachtige, auch am allerwenigsten ben Fortgang ber Betriebfamfeit ftore, weil beren Grund. fraft burch ben Lob bes Befigere bes von einem Berftorbenen nachgelaffenen Bermogens ohnedieß erloschen ift. Ingwischen hochftens mochte biefes Argument auf ben Rachlaß folder Erblaffer paffen, welche ohne alle Erben verstorben sind, und beren Rachlaß sich ber Fis-cus, als herrenloses Gut, aneignen mag. Auf solche Erblaffer hingegen, welche in Familienverhaltniffen lebe ten, paft es auf feinem Sall. Die Rette, welche biefe Berhaltniffe um ben Berftorbenen und feine ihn überles benben Famielienglieber ichließen, muß ber Staat forge fältig pflegen, wenn er ben regelmaffigen Fortgang ber Boltsbetriebfamfeit nicht foren will. Die manche Une

ternehmung, bie biefes ober jenes Familienglieb, im Bertrauen auf Die fünftige Erbichaft bes abgegangenen Bliedes feiner Familie unternommen haben mag, murbe aufgegeben werben muffen, ober vielleicht gang und gar nicht unternommen werben fonnen, wollte ber Staat ienes Band nicht achten. Bohin murbe es führen, wenn ber Staat, wie er es wirklich thut, von bem Samilienvater forbern wollte, bag er bie Seinigen ernabre und groff giebe, und bag überhaupt jede Kamilie fich ber Ihrigen annehme, nach jenes Cobe aber Die Lextern, burch Entziehung eines Theils feines Rachlaffes, ihrem Schicffale jum Theile Preis geben wollte? Burbe ber Staat nicht alle Betriebsamfeit felbst vernichten , wenn er bem Befiger feine Befigrechte nur bis ju feinem Tobe garantiren, ihm aber die Freude und ben Eroft perfagen wollte, in feinen Rachkommen und angehörigen Ramiliengliebern fortguleben? - Gelbft bei Colla, teralerbfällen, wo fich für eine Erbichaftefteuer noch bas Meifte fagen läßt, fragt man wohl mit Recht, wie fommt ber Staat bagu, ba mit erben gu wollen, wo er nicht mit erworben hat? Stehen bie Collateras len nicht bem Erblaffer in fo vielen Rallen fo nabe, als feine Rinber? Und thut ber Staat etwas, bas feinen besondern Dant und Anspruche auf einen besone bern Lohn begrundet, wenn er biefen gulaft, mas ibs nen ihr Erlaffer ausbrucklich ober ftillschweigenb befchieben hat? Bohl mag es fenn, bag auf biefe Beife fich Bermogen oft in manchen Sanben mehr gufame menhaufen fann, ale bie Sande gu faffen vermogen #). Aber liegt im Befen, und im Zwede bes Staats eine folche Bermögenscuratel? Gestehtiber Staat überhaupt iemandem Erbrecht ju, fo barf er gewiß biefes Buge,

^{*)} Aus diesem Grunde glaubt Monthion a. a. D. S. 220. die Collateralerbschaftssteuer billigen ju muffen. Doch gerwiß nicht mit Confequenz.

ftanbnif nicht burch folche Forberungen bebingen, wie er es in ber hebung einer Erbschaftssteuer thut.

Bas die Concession sgelber und die hier und ba bei bem Gintritte in gewiffe Innungen und Bunfte an bie Staatstaffen ju gahlende Meifterrechtsgebuh. ren *) angebt, fo mag es zwar nicht unbillig scheinen, wenn ber Staat von bemjenigen, bem er gemiffe Dris vilegien im eigentlichen Ginne zugesteht, bafur gemiffe Abgaben erhebt. Rur die Gewerbsconceffionen, und bie gestattete Erwerbung bes Meisterrechts bei einer Runft, find feine eigentliche Privilegien. Es find biefes feine Borrechte, welche ber Staat Gingelnen jugefieht; fondern folche Bugeffandniffe find nichts weiter als Berechtiaungen, welche aus bem, jedem Staatsburger, fcon als folchem, juffebenben Rechte auf freie lebung feiner Betriebsamfeit entspringen; - alfo Ausfluffe eines Rechts, ju beffen Gemahr und Schut ber Staat fcon an fich verpflichtet ift, und beffen llebungen auf feinen Sall burch befondere Abgaben bedingen fann. Auch ihre hebung trifft alfo ber Bormurf ber Ungereche tigfeit; und nicht blos ber ber Unvereinbarlichfeit mit ben Korberungen ber Staatsfinanzwirthichaftslehre allein, welchen man ihnen gewöhnlich macht. - Wie mohl febr gegrundet ift biefer lette Bormurf allerdings. Die Unpereinbarlichfeit folcher Abgaben mit ben Grunds gefegen ber Staatswirthichaftelehre liegt in ihrem Bes ruben auf bem Rapitale bes Pflichtigen. Indem fie aber auf bem Rapitale ruben, muffen fie gerabe fo mir. fen, wie menn man einem Gewerbsunternehmer einen Theil ber ihm nothigen Werfzeuge im eigentlichen Ginne raubt. Rommen manche burch folche Abgaben belegte

^{*)} Eigentlich gehören biefe Gebühren blos ben Zunften. Doch in ben handwerksartikeln hat fich auch ber Staat einen Theil bavon vorbehalten. Ja fogar participirt er oft felbst an ben Aufdingungs - und Lossprechungsgebühren ber Lehrlinge.

Gewerbe nicht empor, so liegt zuverlässig ber Grund bieser Erscheinung nur in ber stets fortwirkenden Beischränkung ber productiven Rraft bes Unternehmers, welche eine Folge jener Beraubung seiner Fonds ist. Was er eigentlich seinem Gewerbe widmen konnte und sollte, muß er den öffentlichen Bedürsnissen widmen. Er muß einen Schutz bezahlen, den er noch nicht einmal genießt; und nicht selten sind die Fälle, wo der Concessionist, weil man ihm zu viel für seine Concession abnahm, in der Verleihung, die er am Ende erhält, nichts hat, als nur den todten Buchstaben der Concessionsurfunde, ohne das Gewerbe selbst beginnen zu können, weil ihm der dazu nöthige Fonds durch die Zahlung des Concessionsgeldes erschöpft ist.

Chenfo wie folche Conceffionsgelber und Meifter. rechtsgebühren wirfen, wirfen ihrer Ratur nach auch bie Eine und Abzugsgelder, welche man von Leu. ten erhebt, welche fich an einem Orte niederlaffen, ober ihren Bohnort mit einem anbern pertaufchen mollen. Auch diefe Abgaben find ihrer Matur nach feine Steuer vom Gintommen ber Pflichtigen, fonbern von feinem Ravitale; alfo von einem Konde, mit bem er fich meift erft Einkommen erwerben will. - Gehr wohl hat man barum gethan, baf man in unferen beutichen Bunbeoftaaten eine wechselseitige Freizugigfeit bergeftellt bat *). Um allerwenigsten liefe fich auf jeden Sall bie frühere Sitte rechtfertigen, wo man Abzugsgeld von jedem erhob, ber felbft innerhalb eines landes aus einer Stadt in bie andere, ober aus bem Begirf eines

[&]quot;) Bermoge bes Bundestagebeschlusses vom 23. 30 nius 1817. — Ueber den Umfang der hier festgestellten Freizugigkeit der Unterthanen deutscher Bundesstaaten, s. m. übrigens von Dresch öffentliches Recht des deutschen Bundes (Tubingen 1820., 8.) §, 140. S. 305 und 306.

eines Amtes ober Gerichts in ben andern jog *). — Doch auch die beinahe nach überall bestehenden Eins jugsgelder sollte man allmählich abzuschaffen suchen. Wohl mag einer Gemeinde sehr daran gelegen senn, keine ganz vermögenslose Genossen zu erhalten. Aber um jene davor zu schügen, bedarf es der Hebung des Einzugsgeldes nicht. Es ist auch keinesweges dazu geeignet so etwas zu leisten. Je höher das Einzugssgeld eines Orts gestellt ist, um so größer ist vielmehr immer die Wahrscheinlichkeit, Genossen zu erhalten, die über kurz oder lang der Gemeinde zur Last fallen. Denn wenn das Einzugsgeld die Fonds des neuen Gemeins beglieds verschlingt, so wird ihn dieses immer bei weitem

^{*)} Ueber die eigentliche Veranloffung des Entstehens und ber Berbreitung Diefer Gitte f. m Runde Grundfate bes allgemeinen beutschen Privatrechts, 6.322 und 323. G. 214 und 215.; Dang bandbuch des beutigen beutschen Drivatrechts, Bo. III. S. 141 - 149.; und besonders Bodtmann pragmatifche Geichichte, Grund und inneres Territorials verbaltnif des Abjugs . und Rachfteuerrechts in Deutschland überbaupt, und im Ergftifte Daing insbesondere, (Maine 1701 . 8.) G. 84 folg. Uebrigens unterfcheibet man amie iden Abzugegelbe im eigentlichen Ginne, unb Dadfeuer. Unter bem Erftern verfteht man biejes nige Abgabe, welche man von Fremden erbebt, welche als Erben, ober unter fonft einem Titel, Guter aus einem Gebiete gieben; unter ber Letteren aber biejenige, melde pon ben mit ibrem Bermogen ausmandernden Burgern ober Unterthanen gezahlt mirb. Blos von ber Legtern ift bas ju verfteben, mas ich oben vom Abjugsgelde bemerkt babe. Das Abaugsgeld im eigentlichen Ginne gebort unter eine andere Rategorie; Die Entideibung ber Rrage, ob foldes ju erbeben fen? gebort nicht in bas Gebiet ber Kingnipolitif, fondern es gebort ber Bevolkerungs. politif an. Indeffen auch bort mochte ich nicht fur bie Beibehaltung Diefes beliebten Mittels, um Auswanderum gen ju verbuten, ftimmen.

eber gur Verarmung führen, als wenn man ibm fene Ronds unverfürzt gelaffen bat. Um wenigften fann ich begreifen, wie die öffentlichen Caffen bagu fommen, fich einen Theil jenes Gingugsgelbes angueignen, wie biefes in fo vielen Gemeindeordnungen bestimmt ift. Das Recht, fich im Canbe überall angufiebeln, wo man am beften, ficherften, und leichteften fein Fortfommen au finden glaubt, gehort eben fo mohl unter bie ur. fprunglichen burgerlichen Rechte, wie bas Recht auf freie Babl unferer Gemerbe. Eigentlich gibt es bies fem lexten Rechte erft bie nothige Saltung und Reftige feit. Darum follte man bie Bebung bes Ginguggelbes felbit in fofern es blos in bie Gemeinbecaffen flieft auch ba befchranten, wo die Aufnahme unter Die Genoffen einer Gemeinde bem neuen Gingiehenden gemiffe besondere Bortheile, f. B. Theilnahme an ber Benunung ber Gemeinbeguter, gemabrt. Rechte, welche aus bem Gemeindeverbande fliegen, fonnen boch mobl nicht burch folche Leiftungen bedingt werben. Den fruberen Gemeinbegenoffen fann fein ausschliefliches Recht auf jene Benutung jugeftanden werden, wenn bas Gemeindewesen nicht mit bem Staatenwesen, worauf es boch ruht, in Widerfpruch gerathen foll. Die bermalis gen Glieber einer Gemeinde fonnen fich nicht als wirf. liches und eigentliches Privatbesithum aneignen wollen, mas ber moralifchen Berfon, ber Gemeinbe, gebort. Co gut ber neu Gingiehenbe, als Gemeinbeglieb, für bie Schulben und Laften ber Gemeinbe jugleich mit ben fruberen Gemeindegliebern haften muß, wenn ihm auch aus bem Aufwande, ber jene Schulben und Laften berbeigeführt haben mag, gang und gar nichts ju gute gefommen fenn follte; eben fo recht und billig ift es, bag man, fobalb er jum Gemeinbegliebe angenommen worden fenn mag, ihn auch an ben Gemeindenugungen Theil nehmen laffe, und bag man ihm diefe Theilnahme nicht burch Bedingungen erschwere, die nur barauf aus, geben, fein oben angedeutetes Necht zu vernichten.

§. 140.

Bürbiget man biefe Betrachtungen über bie bier bes leuchteren Abgabenarten einiger Aufmertsamfeit, fo mirb man mobl febr leicht mit mir barüber einverftanben fenn, baf fich in ihnen allesammt nichts weiter erfennen laft, als nur ein principienlofes Mehmen bes Bebarfs ber öffentlichen Consumtion, und bag allen biefen 266. gaben wenigstens eine allgemeine fefte Grundlage Das Gefühl bes Mangele einer folden Grunblage bei ber Beffeuerung von Gegenstanben ber angebeuteten Urt aber icheint unfern Regierungen auf bie Ropf, und Dersonensteuern, Die Bermos gensfieuern, und Die Einfommenstaren binge. führt ju haben, die beim erften Unblicke por ienen, auf gufälligen Berhältniffen rubenben, Abgaben bas jum Boraus ju haben icheinen, bag babei bas Pringip einer möglichft gleichmäßigen Bertheilung ber öffentlichen Abgaben vorzuglich ins Muge gefaßt zu fenn icheint. Allein auch bier bleibt blos Schein, fatt Bahrheit, fo bald man ben ju untersuchenben Gegenftanb bem Huge etmas näber rückt.

Zwar führt man namentlich für die Kopf, und Personensteuer an, sie seyen leichter als irgend eine andere Steuer zu heben, es sen schwieriger hier, als bei jeder andern, sich der Abgabe zu entziehen; ihr Betrag sen leicht zu berechnen, und im Voraus zu veranschlagen; auch, wenn sie in kleinen Summen entzichtet wurden, zahle sie der Pflichtige in der Regel von seinem bereits gemachten Erwerbe; und nebenbei ließen sie allen Gewerben fregen Lauf, verdienten also auch in sofern Empfehlung. — Wohl ist es nun keine Frage, daß sie die angedeuteten guten Eigenschaften allerdings haben. Aber eine andere Frage ist es, ob sie sich schon durch diese Eigenschaften allein rechtsertigen? und ob sie nicht mit Nachtheilen begleitet sind, durch welche jene Vortheile bedeutend überwogen wer,

den? — Und diese Frage läßt sich nicht anders beants worten, als verneinend.

Der Hauptvorwurf, ber bie Kopf, und Perssonen steuer stets trifft, und gegen ben biese sich nie vertheibigen läßt, ist der, daß gerade das Hauptersfordernis und die wesentlichste Bedingung eines guten und gerechten Abgabenspstems, die möglich st gleichs mässigst en Bertheilung der öffentlichen Austagen, ihr stets fremd bleiben muß. Denn allerdings begünstiget feine Abgabe die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Abgaben so sehr wie diese *). Dieser sehr emspsindliche Vorwurf aber trifft sie in sedem Falle, gleich, viel, die Regierung besteuere in der aufgelegten Personensteuer einen Kopf so hoch, wie den andern, ohne Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse der Abgabepslichstigen **); oder sie nehme auf diese Verhältnisse Obacht,

^{*)} Ueber die Unvereinbarlichkeit ber Kopfsteuern mit ben Grundsagen eines richtigen Abgabenspftems f. m. Graf von Soden Staatsfinanzwirthschaft, S. 288.; Graf von Buquon Theorie der Nationalrwithschaft, dritter Nachtrag S. 483 folg.; und von Jakob Staatsfinanzwissenschaft Bd. I. S. 456 — 461.

Wie in Danemark, wo die Kopffteuer für alle Erwachfene gleich; ift; ingleichen in Rußland, bei bem auf den Bauern und gemeinen Bürgern liegenden Kopfgelde. Doch hat man in Rußland dem Druck dieser Abgabe dadurch zu begegnen gesucht, daß die meisten Gemeinden die Gummen, welche sie nach der Zahl ihrer mannlichen Köpfe trifft, unter ihre Mitglieder nach dem Maaße des Bermögens oder Einkommens jedes Einzelnen vertheilen, und dadurch die Kopfsteuer in eine Bermögens der Einkommenssteuer umzuwandeln gesucht baben. Die Regierung begünstiget auch diese Bertheilungsweisen dadurch, daß sie die Summen von den Gemeinden, und nicht von den einzelnen Individuen, fordert. Schade nur, daß sie diese Bertheilungsweise, weise, welche die Gemeinden besorgen, der Willtühr der Lettern überlassen hat. Wiele fordetn daher auch von jedem

theile hiernach bie ber Ropffteuer unterworfenen Abgabes pflichtigen in verschiedene Claffen, und regulire nach biefen Claffen die Abgabequoten ber Beffeuerten. Gefchieht bas Erfte, fo geht ber Reiche und Bornehme, ber, nach bem Berhältniffe feines bedeutenden Einfommens, vielleicht bas Meifte gur Beftreitung ber öffentlichen Bedurfniffe gu gab. len gehabt haben murbe, und auch ohne Nachtheil für feinenindividuellen Bohlstand ohne Schwierigfeit hatte gablen fonnen, oft gang leer aus, mabrend bem bie minbere und armere Boltsclaffe ihre Steuer nur mit ber hochften Doth aufbringt, oder von ber Laft berfelben gang gu Boben gebrückt merben fann. Birb bei ber Bertheis lung und hebung ber Steuer hingegen ber gweite Weg eingeschlagen, so scheint zwar, wenn bie Classie fifation mit ber nothigen Gorgfalt gemacht wirb, ber eben angebeutete Rachtheil nicht zu beforgen zu fenn; unter ben Gliebern ber einzelnen Claffen felbit find Pragravationen immer unvermeiblich. Wird bei

Ropfe bas Gleiche, und zwingen jeden gur Bablung, fo weit fie tonnen; nur was nicht ju erpreffen ift, bringen fie von ben Reicheren gufammen. Man vergl. von Ig. Pob a. a. D. Bd. I. G. 458. - Benn übrigens Bufch Abbandl, pon dem Geldumlaufe Bd. I. G. 546., eine gleiche Bertheilung ber Berfonensteuer unbedingt nach ber Ropf. gabl, ba fur julaffig achten ju tonnen meint, wo viel Rebenverdienft aus der Arbeit ber erftern Sand fur die Manufafturen verfallt, ober mo überhaupt die geringere Bolfetlaffe nicht febr burch Abgaben belaftet ift, fo muß ich gefteben, Die Buverlaffigfeit ber angedeuteten Ausnahmen will mir nicht recht einleuchten. Der richtige Deg, um Ungleichheiten im Steuerwefen ju beben, ift feineswegs ber, daß man neue Ungleichheiten ichafft, und fo indiret. ter Beife bem Ueberlafteten Sulfe ju fchaffen fucht, fonbern diefe Gulfe ift nur moglich, auf direttem geraden Bege, und baburch, daß man auf diefe Beife bie ju menig Belafteten bober berangiebt, ben Ueberlafteten aber ibre Laft mindert.

ber Claffifitation, wie es meift geschieht, nur auf bes ftimmte Stanbesverhaltniffe ber Wflichtigen gefeben, fo fann es leicht fenn, bag jene gu beforgende Pragravation ben hochften Grab erreicht. Rimmt man aber bas Clafe fififationspringip aus bem mabricheinlichen Ginfommen ber verichiebenen Claffen, fo ift die Steuer gwar menis aer tabelnewerth, both immer bleibt fie nur eine mobis ficirte Einkommenfteuer, und hat alles gegen fich, mas überhaupt - wie ich weiter unten zeigen werbe ben Einfommensteuern entgegensteht. - Ein Saupte nachtheil, ber eine auf biefe Beife gebilbete Ropf. fteuer immer begleiten wirb, ift insbefondere ber, baf fie fich an die Urt und Beife, wie bas fteuerbare Boltseinkommen entsteht, und sich aus, und fortbilbet, und an die Rangftufen, welche bie einzelnen Guter. maffen bei ihrer Bertheilung burch ben Berfehr ans nehmen mogen, nie mit ber nothigen Innigfeit unb Restigfeit anschlieffen wirb. Die Classififation mirb immer nur nach Gelbfagen erfolgen, und barum mit bem Gange, ben biefe Gelbfate, im Berhaltniffe au ben feuerbaren Guterüberichuffen annehmen, nie gang gleichen Schritt halten fonnen. Gie mirb alfo, wenn fie auch urfprunglich noch fo gleichmäffig vertheilt mare, immer febr balb hochft ungleich merben, und felbft mehr noch, als eine auf gewöhnliche Beife aufgelegte Einkommensteuer. Bei allem Stres ben, die Abgabe an bas Ginfommen ber Bahler ju fnupfen, hangt fie boch immer jum großen Theile an ber Perfonlichkeit. Denn bas Pringip aller Ropfe fteuern, fie mogen aufgelegt werben, wie fie wollen, ift nicht ber wirkliche Erwerb bes Pflichtigen, fonbern blos bie angenommene Doglichfeit ober Bahricheinliche feit, ber Aflichtige fonne fo viel ermerben, bag bie Quote bes Staats ben Untheil ertrage, ben man fur ibn berechnet und gutheilt. Sie ift nicht fomobl eine Abgabe auf bem Ermerbe felbft ruhend, und nach bies fem vertheilt, fonbern nur eine Abgabe, vertheilt nach ber mahricheinlichen Erwerhsfähigkeit beffen, ber fie au gablen bat.

Um aller ungleichften vertheilt fich übrigens bie Ropffteuer, wenn bie Claifififation, wie man es fo baufig gethan hat, nach bem Range gemacht ift, ben Die Steuerpflichtigen in Der burgerlichen Gefellichaft einnehmen. Richt immer, vielmehr hochft felten, fter ben ber Rang eines Mannes und fein Ginfommen, ober feine Sabigfeit, Abgaben gu gablen, fich gleich. Der Mann von hohem Range befigt oft ein weit ges ringeres Einfommen, als ein Mann von einem weit niedrigeren Range. Gerade in ben beheren Bolfeclafe fen, welche eine nach ben Rangverhaltniffen angelegte und vertheilte Ropffteuer vorzuglich trifft, bemerkt man eine bei weitem größere Berichiedenheit bes Gins fommens, ale bei ben niebern Stanben. Gine folche Bertheilung ber Ropffteuern ift baber gewiß unter als len bei biefer Steuer möglichen Bertheilungsweifen bie verwerflichfte. Gie macht vielen Berfonen bieienigen Musgeichnungen gur brudenbften laft, welche fie vom Stagte als eine Gnabe und gur Belohnung ihrer bem Staate geleifteten Dinfte erhalten haben mogen. Sie mag gwar in manchen Fallen ber Gitelfeit entges gen wirken, welche nach befonbern Muszeichnungen im Staate ftrebt: Aber fie wirft auch bem Beftreben tuch. tiger Leute um öffentliche Memter entgegen; und foll Diefes nicht gefchehen, fo muß ber Staat Die Befolduns gen feiner Diener in bem Maage erhoben, ale er burch bie Besteuerung bie Belohnung ihrer Dienste vermindert. Das gange Ergebnig einer folchen Steuer ift barum gewöhnlich nichts weiter, ale nur ein febr Scheinbarer Geminn fur bie öffentlichen Raffen, und oft ift er fur biefe nicht einmal Gewinn, fonbern viels mehr baarer Berluft. Denn wenn auch ber Staat Die Befoldungen verhaltnifmaffig erhoht, Die Luft tuch. tiger Leute jum Gintritt in fo belaftete Stellen, bleibt nicht biefelbe, wie vorher; fie vermindert fich vielmehr im umgetehrten Berhaltniffe *).

Nicht fo offen, wie bei ben Personalsteuern liegt bie Unverträglichkeit ber Bermögens, und Einkom, menssteuern mit ben Grundgesetzen einer richtigen Finanzpolitik vor. Inzwischen unverträglich mit diesen Grundgesetzen sind auch sie; wenigstens in der Art, wie man sie gewöhnlich aufzulegen und einzubringen pflegt. Bei der Bermögenssteuer erblicken wir immer im hintergrunde die durchaus unrichtige Idee, der Gütererwerb und das Einkommen des Abgabes pflichtigen ruhe nur in dem Betrage der ihm zu Gebote stehenden, in seinem Eigenthume oder Besit befindlichen,

^{*)} Ueber die Art und Deise, wie die Ropffteuer in verschiede. nen Landern angelegt ift und erboben wird f. m. Abam Smith Untersuchungen ic., Bb. IV. G. 331 folg. Buid Abbandl. vom Geldumlaufe. Bb. I. G. 545.; Luder über Mationalinduftrie und Graatswirtbichaft, Bd. III. G. 625 fogl ; und über die in Frankreich ebebin übliche Bertheilungs. weise noch insbefondere Monthion a. a. D. G. 113 folg.; besaleichen rudfichtlich ber Ropffteuer im Sannoveris fden, Gartorius uber bie gleiche Befteuerung ber veridiebenen Landestheile des Konigreids Sannov. G. 260-262. Die im Preuffilden vor furgem aufgebobene Berfonen. feuer mar nur ein Gupplement der Confumtionsfteuer auf Die gemeinsten Lebensbedurfniffe; Die im Baierifchen noch übliche Kamiliensteuer bingegen war zwar urfpringlich gleichfalls eine Beriongiftener, ber man biefen Ramen gab, um den verhaßten Damen Ropffteuer ju verbullen. in der Folge aber wurde fie auf alles Grundeigenthum ausgebehnt, und unter Beibehaltung ihres fruberen Namens in eine erhobete Grundsteuer umgewandelt. Dur in fofern blieb fie ibrem urfprunglichen Charafter treu, als fie que gleich auch eine Befoldung sfteuer enthalt. DR. vergl. von Satob a. a. D. Bb. I. S. 459., und (Graf von Soben) ber baierifche Landtag v. 3. 1819. S. 250.

Gutermaffe. Dan meint babei, berjenige, beffen Gutere maffe bebeutenber als die Anderer fen, fen auch baburch fcon ju Abgabezahlungen mehr geeignet. - Bobl mag biefes Rafonnement beim erften Unblicke vieles fur fich ju haben icheinen, benn allerdings bem bermogenben Manne fann man mehr abnehmen, als bem minber bemittelten; und ein Abagbefoftem, bas feine Empfehlung nur in ber möglichen Leichtigfeit bes Dehe mens jucht, fonnte allerbings nicht fonfequenter verfahren, ale menn es ben Mageftab für bie allgemeine Belaftung und für die Bertheilung ber öffentlichen Abe gaben geradezu im Bermogen ber Pflichtigen fucht. Singwiften, ba es bie Aufgabe jedes haltbaren Abaa. beninftems ift, nicht blos nur ein leichtes Rehmen ber für öffentliche Bedürfniffe nothigen Summen zu bezwecken und berguffellen ; ba vielmehr alles Rehmen fur biefe Bedürfniffe nur unter ber Borausfegung fatt finden fann, baß burch biefes Debmen nicht ber regelmaffige Kortgang ber Boltsbetriebsamteit auf eine mibernature liche Beife geftort werbe; ba weiter ber Fonde fur bie öffentlichen Bedürfniffe nicht junachft in ber Gutermaffe gefucht werben fann, welche bas Bolf befist, fonbern ba jenen Ronde nur bie burch ben Gebrauch jener Guters maffe geschaffenen Ueberschuffe vom Betrage unferes Erwerbes bilben : und ba endlich biefe lleberschuffe fich feineswegs nach bem Berhaltniffe ber tobten Maffe res geln, bie wir in unferem gur Beit und jugehörigen Bermogen besitzen, fondern nur nach bem Berhaltniffe, in bem wir biefes Bermogen bei unferer Betriebfamfeit ju neuen Guterichöpfungen und neuem Gutergeminne benuten; - fo ift es mobl flar, baf eine Bermogense fteuer in bem Ginne, wie mir fo oft bavon fprechen boren, fich auf feinen Sall rechtfertigen laffe, fondern bei allem Scheine von Berechtigfeit und Birthichaftliche feit boch eine ber ungerechteften und unwirthschaftliche ften Beffeuerungen fen.

Bas ber Bermögensffeuer am meifen entgegen feht, ift ihre Unvereinbarlichfeit mit ben Bedingungen einer moglichft gleichmäffigen Abgabenvertheilung. besteuert eigentlich nicht ben erwerbenben Theil im Bolte; auch nicht einmal ben feinen Erwerb genieffen. ben : fondern lediglich nur ben einfachen Befig. Und indem fie biefes thut, fann fie gwar bie brudenbften Ungleichheiten fur einen großen Theil ber Abgabes pflichtigen berbei führen, aber an eine gleichmäffige Bertheilung ber öffentlichen Laften ift babei nie zu bene fen. Auf jeden Kall gebt babei eine ber Sauprquellen alles menschlichen Erwerbes und Einfommens, die bem Menfchen felbft inmohnende ichaffende Rraft, und bie gange Rlaffe ber burch bie Uebung biefer Rraft fich achtes ober abgeleitetes Einfommen Erwerbenden, gang leer aus. Richt bie wirflich Guter ichaffende Rraft, ihre Hebung und ihr Erzeugnig werden besteuert, fondern bochftens blos bas Wertzeug, beffen fich jene Rraft bei ihrer lebung bedient. Und nicht einmal wird biefes Werkjeng nach dem Berhaltniffe besteuert, wie es bie Hebung ber produktiven Rraft beffen, ber bavon Ges brauch macht, unterflut und forbert, und baburch ibm au neuen Guterermerbungen wirflich hilft; fonbern nur nach bem Berhaltniffe feiner tobten Maffe. Gine Bere mogensfleuer icheint feinen anbern 3med ju haben, als nur ben, burch ihr principienlofes Rehmen ben Reis chen armer und am Enbe Alle arm ju machen. Auch fann fie wirflich am Ende ju nichts weiter binfuhe ren, als ju einer allgemeinen Berarmung aller Abgabes pflichtigen. Wirft eine Abgabe, welche bie niebere und ärmere Bolfeflaffe bruckt, bem allgemeinen Boblftanbe entgegen, fo thut fie es immer both nur neggtiv; fie brückt nur ben Urmen allein. Aber eine leberlaftung bes Reichen wirft immer felbst positip. Gie brudt nicht ben Reichen allein, fonbern ba fie ihm bie Gutere maffen nimmt, welche er gur nublichen Beichäftigung und jur Ernabrung ber armeren Bolfetfaffen anwens

ť

ben konnte, fo richtet fie zugleich mit bem Reichen auch bie legtere Bolksklaffe ju Grunde. —

Um allermeiften wird bief gewif ftete bann ber Rall fenn, wenn man bei ber Befteuerung bes Bermogens alle Bestandtheile besfelben fo unter einander wirft, wie biefes bei einer folchen Besteuerung meift zu geschehen vflegt. Denn wird einmal irgendwo eine Bermogenssteuer beliebt, fo bleibt man gewöhnlich nicht blos babet fteben, nur biejenigen Beftanbtheile bes Bermogens mit in Rechnung und unter bie Steuer gu bringen, welche fich als wirkliche Forberungsmittel unferer Betriebfamteit, alfo ale Mittel jum Erwerbe vom Ginfommen, ansehen laffen, fonbern auch die ichon aus bem Rreife unferes Bermogens in unfern Confumtionse bedarf überaegangenen Bestandtheile unferer Sabe mers ben ber Beffeuerung mit unterworfen. Ramentlich ift bies fes ber Sall, ba, wo fich die Bermogensfeuer felbit auf bie baaren Gelbvorrathe und bie Mobilien bes Mflichtigen erftreckt; wohin man fo leicht fommt, ift man einmal auf ben Frrmeg gerathen, in welchem wir bie Freunde ber Bermogensfeuern befangen feben.

Mas die Subsumtion ber angebeuteten Bestande theile bes Bermogens ber Pflichtigen unter ibre gu bes fteurenbe Sabe angeht, ift es zwar nicht zu verfens nen, daß bie baaren Gelbvorrathe eines bemittelten Mannes, und bie Maffe feiner hausgerathe, und fons ftigen Mobilien, eben fo gut Bestandtheile feines Bers mogens überhaupt find, wie fein fogenanntes werbens bes Bermogen, burch beffen Benutung bei feiner Betriebsamfeit er fich ein urfprungliches ober abgeleis tetes Einfommen erwirbt. Much genieft er ben Schut für biefe fo fehr verschiedenartig gestalteten Bestand. theile feiner Sabe gleichmäffig. Allein bie Bestimmung und Bermendung biefer beiben Bestandtheile feiner Sabe bieten einen fehr mefentlichen Divergengunft bar. Die legten Bestandtheile feines Bermogens bienen ibm als Producenten, ale Erwerber vom Ginfom.

men; bie Erftern aber gehören feinem Confumtionebebarf an. Sie geben ibm nicht nur feinen Ertrag, fondern ihre Unterhaltung erfordert vielmehr oft einen fehr bedeutenden Theil feines Einfommens. In ber Berangiebung ber baaren Gelbvorrathe eines begutere ten Mannes, und feiner Mobilien, jur Bermogens. feuer liegt alfo - von Allem anbern abgefeben wenigstens eine offenbare Bermischung ber Besteuerung bes Einkommens und ber Confumtion. Gelbft bann, wenn man mit Rroncke *) bie Unnehmlichfeiten unb Bequemlichkeiten, welche bem Befiger feine Mobilien gemabren, ale einen Ertrag anfieht, ben ibm ibre Benugung gemabrt, felbft bann ift fur bie Rechtfertis gung ihrer Berangiebung gur Steuer nichts gewonnen. Alle Abgaben fonnen nur an materielles Ginfome men gefuupft, nur aus biefem entnommen, und nur nach biefem vertheilt werben. Gollten fich auch bie immateriellen Genuffe, welche jemanden fein Guterbes fit gemahren mag, in einzelnen Fallen vielleicht nach einem materiellen Maasstabe anschlagen und unter fic

^{*)} Ueber die Grundfage einer gerechten Besteuerung, G. 94-96. lebrigens ertlart fich jedoch Rronde in der Folge (S. 99 f.) felbft gegen die Besteuerung der Mobilien; meinend jur Gleichmaffigfeit ber Besteuerung überhaupt fep die Berangiebung jenes Theils unferer Sabe nicht gerade nothwendig. Eine gleichmaffige Befteuerung fep bei beffen Dichtberangiebung ebensowohl moglich , als im entgegengefesten Falle; benn mer reich fen, habe auch in ber Regel viele Mobilien, und man tonne bemnach annehmen, baf ber Betrag der Mobilien im Allgemeinen beinabe in einem aleichen Berbaliniffe jum Bermogen jedes Gingelnen ftebe. -Ingwischen mir will es bedunten, Diefes Argument fur bie Freilaffung laffe noch manche Erinnerungen gu. Benigftens zeigt die tagtagliche Erfahrung, das die Borausfenung, auf welche Rronde bier baut, nicht richtig fen. Gabe es Peine triftigeren Grunde fur Die Freilaffung, fo burfte fie mobl nicht anjufprechen feyn.

vergleichen laffen, bei ber Befteuerung ift ihre Buruct. führung auf materielle Gutermaffen burchaus unthuns lich. Bollte man fo etwas versuchen, fo murbe bie obne bieg icon aufferft ichwierige Finangtunft in ein Labyrinth von Inkonfequengen und Wiberfpruchen verflochten werden, wo fich burchaus fein Ausgang finden murbe. Selbft bei Confumtionsffeuern fann bie Besteuerung fich blos nur an die ge , und vers brauchte Gutermaffe halten, und nur hiernach bie Bes legung vornehmen, nicht aber etwa bie Steuer balb fleigern, balb herabsegen, je nachbem biefer ober jener Confument aus dem Ge. und Berbrauche feiner mas teriellen Guter einen mehreren ober minderen immates riellen Genuß gieht. In bem Ge , und Berbrauche jes ner Gutermaffen allein fann ber Maasstab für bie Bertheilung gesucht werben; die Folgen diefes Bers brauchs aber liegen auffer bem Rreife ber finangiellen Betrachtungen und Berechnungen. Bollte man biefe Bes trachtungen und Berechnungen bis auf jene Solgen erweis tern, wohin murbe man wohl am Ende gelangen? Burbe nicht oft ber Reiche, ber bei allem feinem Ge, und Bers brauche von materiellen Gutern boch bes lebens nicht froh mird, gang unbesteuert bleiben muffen, mahrend ber Arme, ber bei feinem geringen Confumtionsbedarf alle Freuden bes Lebens, ju welchen er nach bem Grabe feiner Cultur fabig fenn mag, im vollesten Maage ges nieft, vielleicht bie bochfte Steuer au gablen baben murbe?

Inzwischen wollte man auch bei ben Untersuchuns gen über bie Zulässigkeit von Vermögensteuern auf bie angedeuteten, aus dem Wesen des Verhältnisses, in welchem der Mensch zur Güterwelt sieht, geschöpften Argumente feine Rücksicht nehmen; das, was der Vers mögenssteuer noch weiter entgegen steht, und ihre Vers werslichteit eben so ftart ausspricht, ist die Schwierigs feit ihrer richtigen hebung. Soll der Staat — fragt

Schmala *) gewiß mit Recht - in bie Geheimniffe ber Familien mit inquifitorifchen Maabregeln einbrinaen? Soll fein Sausvater feinen verschwenberischen Bermanbten, ober feinen auf feinen Cob lauernben Erben, ben Buffand feines Bermogens verheimlichen burfen ? Und wenn biefes verboten mare und rechte licher Beife verboten merben tonnte, wie foll benn ber Abgabepflichtige fein Bermogen angeben? Goll er Bucher, und Rleiber und Sausgerathe angeben nach bem Preife, wie ihm biefes alles neu gefostet hat, ober nach bem, ben er vielleicht von einem Erobler bafur erhalten fonnte, menn er es verfaufen wollte? Die foll er unfichere Rapitale verfteuern? Soll bie Abgabe geradezu für richtig angenommen, ober foll ihre Richtigfeit nach. gewiesen werben? Gollen bie Kormen ber Rachmeis fungen für alle Stanbe gleich fenn, ober will man, wie ehebin in Deftreich bei ber Grunbfteuerregultrung, auf ben fidem nobilom et sacerdotalem einiger Bolfs. flaffen ohne Beiteres bauen? Und wenn man bei bie. fen Rachweifungen, wie boch immer am Enbe nichts andere übrig bleibt, auf ben Gib refurrirt, melche Menge von Eiden werden von Richtswürdigen gefchwos ren werben, und wie vielen Gemiffenhaften fort man bie Rube und ben Frieden bes Gemiffens burch bie verlangte eibliche Ungabe? Die will man bei einer folden Gelbstichagung bie individuellen Unfichten ins Gleichgewicht bringen, ber jeber Oflichtige immer bei feiner Schätung folgt? Berben nicht beibe, Gewiffene bafte und Gewiffenlofe, burch ihre, auf nie ju vermeis benben individuellen Unfichten beruhende Berthichaguns gen jebe Gleichheit gang gerrutten und auflojen, ohne baff es irgend nur möglich fenn wird, biefe je ju erhale ten? Auch welche Menge von Berrathern reitt man au falichen Denungiationen? Und gulegt, welcher Rapis

^{*)} Staatswirthschaftslehre in Briefen 1c., Bb. III. S. 197.

talift, ber nicht Grunbftude befigt, wirb gern in einem folchen Lande bleiben? Die aber follte ein Frember auf ben Ginfall gerathen, fich bort angufiebeln, wo er felbft nicht einmal über bas unschädlichfte Geheimniß, wie viel er Bermogen befigt, ohne Rachforfchungen bleiben fann? Sat fich in Griechenland #) und in bem alten Rom **), und in einigen fruberen beutichen Reich eftäbten ***) bie Bermogenesteuer einige Beit hindurch nicht fo unbrauchbar bemahrt, wie es in ihrem Beien liegt, fo lag ber Grund bavon guverläffig nur in individuellen Modificationen biefer Steuer, und in febr lotalen und eigenen Berhaltniffen jener Stagten und Stabte; inebefondere aber in den bort herrichenden Sitten und Gebräuchen, und in ber eigenen Form ihrer Verfaffung und Berwaltung. In Griech enland und Rom mar bie bort erhobene Bermogenoffeuer mehr eine nach gewiffen Berbaltniffen bes Bermogens auf. gelegte Versonalsteuer, ale eine Bermogenssteuer im

^{*)} M. vergl. Bodh Staatssaushaltung der Athener, Bd. II. S. 46—48. Doch fällt in Griechen and diese Besteuerungsweise erst in die spätere Zeit der griechischen Freistaaten. Die Bermögenssteuer selbst umfaste dort ausser den Ländereien und häusern, alles übrige Bermögen, die zinsbaren Kapitalien und das todtliegende Geld, die Stlaven, rohe und verarbeitete Erzeugnisse, Biehbestand und hausgeräthe, kurz alles, was sich zu Geld veranschlagen ließ. Uebrigens wurde der Bermögenssteuerkataster in einigen Staaten jährlich, in größeren alle zwei dis vier Jahre revidirt, und zu dem Ende eine neue Schäsung und Bersetzung der einzelnen Abgabepslichtigen in höhere oder nies dere Klassen vorgenommen.

^{**)} DR. vergl. Begewisch biftorifcher Berfuch über bie romifchen ginangen, G. 48 folg.

^{***) 3.} B. in Samburg, Nurnberg, Frankfurt. M. vergl. Normann geographisches und statistisches Handbuch ber Lander Bolter und Staatenkunde 2c. Bb. I. Abthl. V. S. 3035, 2452, und 2830, auch Busch a. a. D. Bb. I. G. 536 — 538.

eigentlichen Sinne. Und wenn man fie, als eigentliche Bermogenssteuer erhoben, in unferen beutschen Reichse ftabten nicht bruckenb fanb, fo lag guverläffig ber Grund in ihrer Mäßigfeit; vorzuglich aber barin, bag man burch fie besonders ben Reichen begunftigte, ber nach ber Stadtverfaffung auch ben meiften Untheil am Stadte regimente hatte, und baß man ihrer Ungulanglichfeit burch manche andere Auflage immer nachauhelfen ver-Auf jeden Kall eignen fich folche Abgaben nur für fleine bemofratisch regierte Sanbelsstaaten, mo theile ber Burgerfinn mit mehr Lebenbigfeit berportritt, theile aber auch bie Urfache, mobibabend und reich ju icheinen, mehr Reig jur richtigen Ungabe feis nes Bermogens giebt, ale in größern und monarchisch geformten Staaten. Borguglich bas legte Moment, bas in fleinen Sanbelestaaten fo viel fur bie richtige Un. gabe bes Bermogens ber Steuerpflichtigen wirfen fann, ift in größern monarchifch geformten Staaten, befonbers in folden, wo bas vorzüglichfte Befitthum bes Bolfes im Grundeigenthume und ber hauptermerb im Ackerbau besteht, ohne alle Birfung. Und menn auch rudfidtlich bes erfteren Moments ber Burgerfinn in fonftitutionellen Monarchieen ju einer hohen Lebenbige feit gebeihen fann, fo ift es boch auch hier faum zu ers warten, bag ber öffentliche Beift alle fo burchbringen werbe, wie es in fleinern bemofratifch geformten Graas ten leicht möglich ift. Befonders ba, mo ber Geift bes Feudalwefens noch nicht gang aus bem Bolfe, und insbesondere aus feinen boberen Standen entwichen ift, werben wir immer bie reichere Rlaffe mehr abgeneigt finden, öffentliche Laften burch eine getreue Ungabe ibe res Vermogens in bem ibr gutommenben Magife ju übers nehmen, als geneigt, fich biefen gaffen burch allerlei Berichleierung ihrer mahren Bermogeneverhaltniffe gu entziehen. Denn gerade ber Geift bes Reudalmefens ift es, ber bie begutertften Boltsflaffen guruck balt, in einen boben Beitrag zu ben öffentlichen Laften Ebre und

und Vorzüge zu suchen. Dahin, daß es sich die höheren und reicheren Classen zur besonderen Ehre schäßen, gewisse Absgaben regelmässig und fortwährend allein zu bezahlen, wie wir es hie und da im alten Nom sinden »),— dahin wird es in Staaten der angedeuteten Art wohl nie kommen, so stark auch in einzelnen Fällen bei manscher höheren Volksclasse die Anhänglichkeit an seinen Monarchen und die Liebe für ihren Staat hervortresten kann. Eher wird diese Volksclassen ihre Anhängslichkeit und Liebe dahin treiben, die Vertheibigung des Vaterlandes und des Throns mit ritterlichem Sinne ihre persönlichen Kräste und ihr Leben zu opfern, als ihr Besitztum an Gütern.—

Gefest nun aber auch, es mare in grofferen Staaten moalich, bem Bolfe ben Sinn ber Reblichfeit bei ihren Declarationen über ihr Bermogen gu geben. ber fich ihm in fleineren, besonders in Sandelsstaaten, geben laffen mag, - felbft ber Umftanb feht bier ber Bermogenefteuer noch entgegen, baf bes Rataffrirens im eigentlichen Sinne fein Enbe fenn murbe. Bei bem ewigen bin , und herschwanten , bas unfer ausge. breiteter Berfehr, vorzuglich in ben Bermogensftanb unferer Gewerbsleute und unferes hanbelftanbes bringt. murbe guverläffig alle Jahre ein neuer Ratafter für bie Vermogenssteuer nothig fenn; und in welche Verwickelungen murbe nur baburch allein bas Gefchaft ber Steuererhebung gerathen? Go leicht murbe es juvers läffig in unfern neuern Staaten ber Rataftrirung nicht abgemacht fenn, wie bei bem romifchen Cenfus; und um ber Muhe bes fortwährenben Rataffrirens überbo. ben ju fenn, murbe man fich bei ber Erhebung ber Steuer auf eine verbectte Entrichtung, bie man in Damburg bei ber Entrichtung bes Lucienschoffes, ober bes fogenannten Quartprocentes, guließ, wohl

^{*)} Mt. vergl. hegewisch a. a. D. G. 51 - 53.

^{3.} **23**b.

schwerlich einlassen können, wenn ber Staatsfinangs haushalt nur einiger Maassen geregelt seyn sollte. Die Erfahrung, die man ehehin in Nürnberg bei ber Losung machte, wurde man wohl meist überall

machen.

Bet weitem mehr, als fich für eine Bermögense Reuer fagen laft, laft fich fur eine Ginfommen. fteuer fagen. Benigstens hat eine folche Steuer un. berfennbar bas vor fich, bag hier bie Steuer ben Quellen, aus welchen fie in bie öffentlichen Raffen fliefe fen fann, bei weitem naber geruckt ift, ale bie Beribgensfleuer, und baf fie barum auf ben regelmäffigen Fortgang ber Bolebetriebfamfeit auf feinen Sall fo nachtheilig einwirken fann, wie biefe. Huch murbe Gine folche Steuer noch ben Borgug haben, baf fie fich in ben Gang bes Berfehrs und an bre Beranberungen, Welche biefe in Die Bertheilung ber von Allen gewonnes nen ober gefthaffenen Gutermaffe bringt, am allers leithteften anfdiftegen fonnte. - Ingwifden fo viel auch für biefe Stener bei bem erften Anblice gu fprechen fcheint, fo fchwierig erscheint fie, besonders in ber An-wendung, fo balb man fie etwas naber beleuchtet: -Thre hauptschwierigfeit liegt in ber Unmöglichfeit, ben richtigen Stand bes Einfommens eines jeden Abgabes pflichtigen nur mit einiger Genauigfeit auszumitteln. Ein großer Theil bes Bolts fennt oft nicht ben Bes trag feines roben Einfommens. Und wer fich in biefer Lage befindet, wie foll ber fein reines Einfoms men richtig anzugeben vermögen, beffen Betrag von hindert Bebingungen abhängig ift, welche in ben meis fen Jällen gan; unbemertt vor ihm vorübergeben !) — Man verlangt alfo wirtlich etwas rein unmögliches, wenn man bon einer folchen Beffenerung nur einigens

A.

^{*)} Mehreres hierüber f. man bei Sartorius a. a. D. S. 263 - 269.

maffen Gleichmäffigfeit forbert. Es ift nicht blos ber bofe Bille, ber bier ber Gleichmäffigfeit entgegentritt: felbit die Unachtsamfeit und menschliche Schwächen muffen bier eine Menge Ungleichheiten erzeugen; und amar Ungleichheiten, welchen bie ftrenaften inquis fitorischen Formen nicht zu begegnen vermögen. Denn wohl läft es fich burch ftrenges und genaues Ginbringen in die häuslichen Lebens , und Familienverbaltniffe ber Abaabevflichtigen jur Doth ausmitteln, mas jeber an Gutern wirflich bat und befigt; aber wie viel er ermerbe, - biefes auszumitteln, wem mochte fo ets mas wohl möglich fenn, wenn nicht jeber gur forgfals tiaften und genaueften Buchführung über fein ganges Leben und Treiben angehalten wird? Aber welche Mes gierung fann mohl bie Ihrigen gu einer folchen Buche führung rechtlicher Weise anhalten? Und fonnten fie auch bagu angehalten werben, wie will man ber Riche tigfeit ber geführten Bucher nachfommen? Die will man ben Cinreben begegnen, welche jebe Erinnerung gegen bie Unrichtigfeit ber Buchführung julafft? 2m Ende wird jedes Berfahren, um hier auf fichere Ergebe niffe ju fommen, bas gange Steuervertheilungsmefen ju einem Afte reiner Billfuhr ber bei bem Beffenerungs. geschäfte angestellten öffentlichen Beamten machen *); und gwar ber bruckenoffen Willfuhr, welche bei irgenb einem Zweige ber öffentlichen Berwaltung vorfommen fann.

^{*)} Ueber das Verfabren, welches man in England — bet der dort von d. J. 1798 bis 1815 bestandenen Einkommenssteuer, oder wie man sie im offiziellen Styl meist nennt, property tax — eingeschlagen hat, um zu einer richtigen Beschäung der Abgabepflichtigen zu gelangen, s. m. von Raumer über das brittische Besteuerungssystem, S. 153 und 154. So viel man sich dort auch Mühe gegeben hat, das Rechte zu treffen, so entschied doch zulest die Willführ der Kommissarien und ihrer Beisiger über die von jedem Abgabepstichtigen zu zahlende Quote.

Nothwendig und im Wesen der Dinge gegründet ist es freilich, daß sich die Steuer an das Einkommen jedes Abgabepstichtigen möglichst anschließe. Nur ist die sogenannte Einkommensteuer dazu der Weg nicht. Es gibt dazu keinen andern Weg, als nur den oben (§. 137 und 138) von mir angedeuteten; — keinen and dern, als die Elassistation des Psichtigen, nach allges mein festgestellten Erundsähen. Möchte auch die Finanzskunst ein Mehreres wünschen; ein Mehreres zu leisten, vermag sie nicht. Sie muß wie dieses so oft im wirkslichen Leben nothwendig ist, mit dem Bessern zusries den seyn, weil sie das Beste nicht zu erreichen vers mag. —

Auf jeben Fall kann eine Besteuerung, bie wie man es meist bei ber Einkommensteuer zu thun pflegt, nur bas robe Einkommen ber Abgabepflichtigen zum Maakstabe für bie Bertheilung ber ihnen aufzulegen, ben öffentlichen Abgaben macht *), nie zu einer gleich,

^{*)} Namentlich mar biefes ber Fall bei ber bruben angeführten englischen Ginfommentare. Rach ber Ibee von Ditt war fie zwar ursprünglich nur auf den reinen Ertrag berechnet ; allein bei ber Ausmittelung Diefes reinen Ertrags lies man manche Aufwandepoft auffer Anfat, welche eigentlich in Unfat batte tommen follen. Go mar bei ber Ausmittelung ber reinen Rente bes Grundeigenthumers amar funf von Sundert der jabrlichen Rente an Bautoften fur Saufer abzurechnen gestattet; allein nichts dafur, mas die Erhaltung der Grundftude felbft fordern mochte, als nur der Betrag der unter offentlicher Autoritat repartirten Abgaben für Erodenlegung und Gindeichung berfelben. Chenfo burften zwar bei ber Berechnung bes Ertrags bet Gemerbe die Ausgaben jum Erfage bes ftebenden Rapitals aufgerechnet merben, aber nichts für eingetretenen aufferordentlichen Berluft, nichts fur aus bem Gewerbe gezogene Rapitale; nichts fur ausftebende Refte, wenn ihre Caducis tat nicht vollständig nachgewiesen mar; nichts fur jur Erweiterung ober Berbefferung bes Gewerbes neu angelegte

mässigen Belastung bes Volks führen. Das Prinzip ber Ungleichheit liegt in einer solchen Steuer schon ihrer Natur nach. Wer viel rohes Einkommen hat, hat barum noch feineswegs auch viele Ueberschüsse über seinen Bebarf, von welchen er etwas zur Dettung ber öffentlichen Bebürfnisse abgeben kann. Es ist vielmehr sehr leicht der Fall benkbar, daß sich bas reine Einkommen zweier Individuen völlig gleichmässig

Ravitale: nichts fur das Bobnbaus des Gewerbsmannes. menn es nicht unmittelbar jum Gewerbe gebraucht murbe. nichts endlich fur Privatausgaben jur Rahrung, Rleidung zc. Auch konnte wohl nach bem urfprunglichen Ginkommensteuer. reglement Jeber, ber mehr als zwei unverforgte ebeliche Rinder batte, fur fedes Rind nach Berbaltnis feines Ginfommens Gin bis vier Drocent von der Steuer abrieben. Allein fpaterbin murde biefe Bestimmung jurud. genommen, und nur Sandwerkern, Manufakturiften, und Runftlern eine gangliche Befreiung von der Abgabe jugeftanben, wenn fie nachwiesen, in feiner Boche bes lett vergangenen Sabres über 30 Schillinge eingenommen, und nicht über 50 Pf. Sterl. fabrlich aus einer anderen Quelle bezogen zu haben. D. vergl. von Raumer a. a. D. S. 148, 159 und 172. - Darum weil man bei ber Berechnung bes fteuerbaren Gintommens robes und reines nicht geborig fchied, ertrug aber auch die Gintommenfteuer bei weitem nicht bas, mas man von ihr ermartete. Statt daß Pitt auf 12,500,000 Pf. Sterl. rechnete, ertrug fie querft faum 6,000,000 Df. Sterl. Spaterbin flieg ibr Ertrag awar auf 14,000,000 Pf. Sterl. Aber fehr bemerkenswerth ift es, bag gerade bie Bolteflaffen, welche man am meiften burch fie berangieben ju fonnen glaubte, bei weitem das Wenigste ju biefer Gumme beitrugen. Den bei weitem großten Theil ibres Betrags gablten die Grundei. genthumer und Dachter. Bon Befoldungen, Den. fionen und Diensteinkommen giengen nur Eine Million ein, und vom Sandel, ber boch in der Beit, mo fie erboben murbe, feine großte Musdehnung batte, nur amei. D. vergl. Sartorius a. a. D. G. 272 fola.

heraus rechnen kassen kann, ohngeachtet bie Berech, nung ihres rohen Einkommens die auffallendste Beres schiedenheit zeigt. Und sehr oft wird man sogar den Fall sinden, daß selbst ein sehr bedeutendes rohes Eine kommen für die Bedürfnisse seines Erwerbers nicht ausreicht, während ein Anderer bei einem bei weitem geringeren rohen Einkommen und gemässigten Bedürfnissen sehr beträchtliche Ueberschüsse haben, und in sein nem Vermögen auffallend vorwärts schreiten kann, während der Erstere vielleicht kaum im Stande ist, das ihm von der Vorschung beschiedene nothdürftig auf seinem hisherigen Bestande zu erhalten.

Eine Ginfommenfiguer nach bem Berhaltniffe bes roben Ginkommens vertheilt, hat alles gegen fich, mas einer Confumtionssteuer entgegensteht, welche auf ben nothwenbigften Bedürfniffen bes Lebens ruht. ift eine folche Einkommenfteuer, wenn man fie gengu befrachtet, eigentlich nichts weiter, als nur eine pers Schleierte Consumtioneffener, ber man nie einen anbern Namen gegeben hat. Denn wirklich trifft bie Steuer bie einzelnen Abgabepflichtigen nicht nach bem Berbaltniffe ihres Gintommens, fonbern nur nach bem Berhaltniffe ihres mehreren ober minberen Bebarfs. Der Beigige, ber bon feinem roben Gintommen menig verbraucht, wird gering berangezogen, mabrent beries nige ber fein robes Gintommen fur feine Beburfniffe im gehörigen Maaffe verwendet, ober megen feiner inbividuellen Berhältniffe zu einem ftarferen Berbrauch genothiget ift, boch besteuert wird. Dort, wie hier, liegt bas Mittel, fich ber Laft ber Befteuerung gu entziehen, nur in ben inbividuellen Berhaltniffen bes Be, und Berbrauche unferes Einkommens; nicht aber im eigentlichen Erwerbe und Befite bon Quellen feuer. baren Bermogens. Der Unterschied gwischen folchen Steuern und Consumtionsffeuern liegt nur barin, baß man fich bei ber Vertheilung und Sebung bort bie Quellen ber Confumtion halt; hier aber an bie

Confumtion felbft. Sonft, und in ben Folgen, bat bie eine Steuer mit ber andern einen gang gleichen Charafe ter, und gleiche Ergebniffe. Dur bas Einzige, leiber ihr aber gar nicht jur Empfehlung bienende, Ergebnif hat bie Ginfommenfteuer vor einer folden Confumtions. Reuer voraus, baffifie leicht ben Gang ber Betriebe famfeit in feinem Sunerften erfchuttern fann, mabrent Die Consumtionssteuer ihrer Ratur, nach, blos bei ber Mul. fenseite fieben bleibt., Die Confumtionsfleuer fann nur bie Rraftegur Urbeit ich machen, bie Ginfommenfiquer jerftort aber felbft ben Bils Ien bagu. Denn nichts anbers fann bie Folge eines Abgabefostems fenn, bas fich von allen Früchten uns feres Rleifes gleich im Augenblicke ihrer Erzeugung und ihres Geminnes einen Theil anqueignen frebt, bas ben Gleiffigen gleichsam auf allen Schritten und Eritten verfolgt, und oft fogar ichon ba ernbten will, wo die Fruchte noch nicht einmahl gang reif find, und ber Geminn, welchen ber Gleiffige aus feinen Unternebe mungen erwartet, noch nicht einmal gur völligen Bes ftanbigfeit und Festigfeit gedieben ifte Gin folches Gue fem ift zwar geeignet, ben Gleiß zugtobten, und zu pernichten; aber ihn zu weden und jubeleben . bagu ift es bei allen feinen Scheinbaren Moringen auf feine Beife fabig.

Am auffallenbsten ift es übrigens, bag, wenn, man einmal irgendwo sich zu ber hebung einer Eine kommensteuer entschließt, man bennoch jo viel Bebenken trägt sie zur einzigen Steuer zu erheben *); was boch

P) Mantentlich war hiefes ber Fall hei ber englisch en Einkommentare. Sie sollte nur dazu bienen, einen Theil ber aufferordentlichen Ausgaben zu bestreiten, welche der damalige Krieg veranlaßte; und nächstem einen Fonds verschafsen, um den größern Theil der mahrend des Kriegs zu kontrahirenden neuen Schulden verzinsen zu können. M. vergl. von Raumer a. a. D. S. 437.

threm Pringip fo nahe liegt. Leiftet fie bas, mas man threm Pringip nach bon ihr erwarten und gu hoffen gu konnen fich schmeichelt, wozu bebarf es ber mancherlei bireften und indireften Abgaben noch, bie man ba, wo man von ihr Gebrauch macht, bennoch noch neben thr bestehen läßt? Der Staat und seine öffentliche Raffen tonnen burch alle biefe, noch neben ber Gine tommensteuer bestehenbe, Abgaben gang und gar nicht gewinnen, weil ber Besammtbetrag bes gu befteuernben Einkommens fich naturlicher Beife in bemfelben Berbaltniffe verminbert, in welchem bie einzelnen 3meige ber Betriebsamfeit und ihre Renten mit Abgaben beleat find *). Dem Abagbepflichtigen wirb burch bie Beibehaltung ber mancherlei Sitel, unter melden man ihm noch neben ber Ginfommensteuer mehrere ober minbere Aliquoten feines Ginfommens abnimmt, nur Die Entrichtung ber bem Staate von feinem Einfommen abzugebenben Theile ohne Roth erschwert. verfennbar ift es, ju bem, was man unter einem eine gigen Titel erheben fann, braucht man feine zwei und brei; und jemehr man bie Bahl ber Titel vermehrt, um fo mublebliger wird nicht nur bas Gefchaft bes Babe lens für ben Abgabepflichtigen , fonbern auch felbft bas Gefchaft bes Erbebens fur bie Regierung und ihre Beamten. - Alfo entweber eine Gintommenfteuer als eine Gingige, ober - mas wegen ber praftifchen Une ausführbarfeit einer folden Befteuerung bas Richtigere ift, - gar feine; auf jeben Sall feine nach ber gewohnlichen Beife vertheilte und erhobene.

§. 141.

Ueber bie Confumtionssteuern, und ihre Unverträglichfeit mit ben Bedingungen eines nach richtigen

^{*)} In England wurden darum auch bei der Berechnung der Einkommensteuer vom Grundeigenthume die darauf liegende Landtare, Dominikal und Komunlasten in Abzug gebracht. M. vergl. von Raumer a. a. D. G. 148.

staatswirthschaftlichen Grundsäten gebilbeten Abgabes systems habe ich bereits oben (§. 135) im Allgemeinen gesprochen. Auf jene Untersuchungen muß ich hier noch mals zurückweisen. — Die Hauptgegenstände, welche man mit solchen Abgaben, bald direkt bald indirekt zu belegen psiegt, sind meist die gewöhnlichsten und unents behrlichsten Bedürfnisse des Lebens, meist Brod, Salz, Fleisch, Bier, Wein, Brantwein, Labaf; und über die Folgen, welche aus der Belegung dieser Arstifel meist hervorgehen, muß ich hier noch einiges sagen.

Bang gleich nachtheilig ift nun gwar bas Wirfen ber Steuer bei biefen verschiebenen Gegenständen nicht. Allein nachtheilig ift und bleibt ihre Besteuerung immer: und zwar um fo nachtheiliger, je naber ber befteuerte Gegenstand ben Beburfniffen bes gemeinen Bolts liegt. - Darum icheint mir benn unter allen folchen Steuern, bie auf bas Brob gelegte, gerade bie berberblichfte ju fenn. Auf feinen Kall fann fie bie ausges zeichnete Einträglichkeit empfehlen, bie fie freilich bei weitem mehr verfpricht, als irgend eine andere birefte ober indirette Consumtionsabgabe. Der hauptvormurf, ber eine auf bas Brob gelegte Abgabe vor jeber ans bern Abgabe trifft, ift ber ungeheure Druck, ben fie auf bie niedrigfte und gerade bie armfte Bolfeflaffe ib. rer Ratur nach malit. Die hauptnahrung Diefer Claffe wird ibr, und gwar auf eine aufferft empfindliche Beife, verfummert; und ba fie fich biefe Rahrung nicht, wie bie mobihabenderen und reicheren Bolfsflaffen, burch andere Rahrungsmittel erfegen fann, vielmehr bas Beburfnig bes Brodgenuffes in ber Wirflichfeit in beme felben Berhältniffe wächft, wie fich ber Boblftand ber einzelnen Volketlaffen allmählig abstuft und heruntere giebt, fo wird burch eine folche Abgabe gerabe bere ienige Theil am meiften belaftet, ber nach bem Berhältniffe feines Einfommens bie meiften Unforuche auf Schonung hat. Dag es auch fenn, bag ber gemeine

Mann biefe Laft in Orten und Gegenben, wo er fein tänliches Brod vom Backer begieht, wegen bes oft febr geringen Ginfluffes, ben bie Auflage auf bie Brobe preife bat, wenig fublts eine Laft bleibt-fie fur ibn boch immer. Und um fo fühlbarer wird biefe Laft fenn, wenn vielleicht Zeiten kommen, wo fein regelmässiger Bemienft foct, und ber Arbeitelohn heruntergeht. Gelbft bann, wenn bie Abgabe auf bag. Brob fo mafe fig warer baf fie, wie jest in einem Theile bes Ros nigreiche Dannover Mitaglich auf einen gemeinen Taglobner, ber fur fich feine Frau und zwei Rinder fein Brob beim Backer fauft, nur mit Ginem Dfen. nig fallen murbe, - felbft bann murbe fie allein boch iahrlich bei weitem mehr auf jenen malgen, als er bei einer bireften Gemerbefteuer vielleicht jahrlich gu aubten haben murbe. - Aber nicht überall begiebt premarme: Mann fein Brod vom Backer? Auf bem gande, imo en fich feinen Brobbebarf felbft bearbeitet. fann er fich die Vortheile, welche man in ber unmerflie chen Entrichtung feiner Abgabe fur ibn fucht und fiebt. nicht einmahl aneignen. Dier wird ibm bie Steuer eben fo fühlbar, wie eine nach bestimmten Terminen gu entrichtenbe Gewerbesteuer. Denn gang einerlei ift es, ob im Dreuffischen, wo jest bie Mabliteuer auf wier Grofchen vom Centner Moggen und Gerfte ' bestimmt ift **), ber gemeine Laglohner, ber für fic und bie Seinigen vielleicht monatlich Ginen Centner ju feinem Roggen . ober Gerftenbrobe bebarf, monatlich vier Grofden Mahlfteuer ober vier Grofden Gemerbeffeuer tabit.

Selbst baburd ift offenbar für ben gemeinen, burch eine folde Besteuerungsweise überlafteten, Mann nichts

^{*)} M, vergl. Sartorius a. a. D. S. 186. in der Anmerk.

^{**)} M. vergl. das Gefes wegen Entrichtung einer Mahl- und ... Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820, S. 3.

gewonnen, baki man vielleicht bie belferen und foffe Barern Brodforten unverhältnifmäffig hoher beffeuerte als fein gemeines Brob *). Der Reichere und Bornehmere gablt in ber Abgabe ber hoher besteuerten bestern Brodforte bennoch nie fo viet, wie der Arme in feiner minder belaffeten schlechteren und in feinem Ralle jahlt jener bie Steuer nach bem Berhaltniffe; wie er nach bem boberen Daafe feines Gintommens gu beffeuern gemefen fenn mochte. Bahrenb ber ace meine Lagelobner im Preufifchen fur fich und feine Frau und zwei Rinder vielleicht taglich menigftens pier Pfunde Roggen, ober Gerffenbrob braucht. wird ber reiche Fubrifant ober Raufmann, ber nun Baigenbrod ift, mit Frau und zwei Rindern oft mit amei ober brei Afunden ber lettern Brodforte aus. kommen, und wenn er auch für biefen. Brodbedarf jährlich pier bis feche Thaler an Konsumtionssteuer soblt, boch, im Bergleiche feines Ginkommens mit bem geringen Berbienfte bes Erftern gegen biefen im übers wiegenden Vortheile fenn. Statt baff er vielleicht smangig Mal fo biel verbiene, wie jener, wird er boch nur bas Doppelte ober Dreifache von bem an Steuern jablen, mas jener ju entrichten bat.

Eher möchte eine gleiche Vertheilung einer auf bas Salz gelegten Abgabe möglich seyn. hier ift das Bes dürfniß der verschiedenen Abgabepflichtigen Volksklassen bei weitem nicht so sehr unter sich abweichend, wie bei dem Brode. Auch bedarf bavon jeder Mensch nur sehr wenig; nach der gewöhnlichen Berechnung jährlich achtzehen Pfunde auf die Person. — Doch nicht unbedeutende Ungleichheiten sind auch hier nicht zu verfennen. Der kandmann braucht nicht bloß Salz

^{*)} Diefes thut das angeführte Preuffische Gefet a. a. D., wo der Centner Baizen bei der Mahlsteuer noch viermal so hoch, als der Centner Roggen und Gerste, oder mit sechstehen Groschen belegt ift.

ju seinem lebensbedarf für sich; er bedarf bessen auch für sein Vieh; und manche Gewerbe bedürfen es zu ihrem Gewerbsbetriebe. Alle diese werden natürlich höher als andere Salzverbraucher belastet, und so uns bedeutend auch im Ganzen die Ungleichheit senn mag, welche die Salzsteuer mit sich führt, eine Ungleichheit bleibt sie doch immer; drückend für den, den sie trifft. Und da auch hier in der Regel die weniger bemittelte Volkstlasse die bedrückte ist, so läst sich von der Bessteuerung des Salzes nicht mehr günstiges sagen, als von der Besteuerung des Brodes.

Bas die Ronfumtionsauflagen auf Aleifch betrifft, fo find biefe allerbinge in unfern meiften gandern eine Steuer, welche mehr bic bemittelte Bolfstlaffe trifft, ale bie armern; und in fofern haben folche Steuern unleugbar weniger gegen fich als bie Beffeuerung bes Brobes und bes Salges. Da, wo eine Auflage vom Brobe und Salze erhoben wird, mochte eine Rleifch. fteuer fich fogar als ein Mittel anfeben laffen, um bie mittlere und niedere Boltsflaffe rudfichtlich ihrer Abgas ben wieber auszugleichen. Doch eine gleichmäßig Alle belaftende Steuer ift auch fie nicht. Gie bruckt vorzualich bie mittleren Stande jum Bortheile ber Reichen, und in foferne fie biefes thut, läft fich auch ihr bas Bort nicht wohl reben. - 2m wenigsten läßt fie fich rechtfertigen, wenn alle verschiebene Rleischsorten gleiche maffig belegt find *). Die Gorten, welche ber Reichere und Bornehmere fucht, follten auf jeden Sall einer boberen Abgabe unterworfen fenn, als biejenige Gorte, welche fich ber Tagelöhner ober ber gemeine Sanbwerfer mablt, wenn er einmal etwas befferes, nabrhaftes

^{*)} Wie 3. 8. im Preussischen, wo nach dem angeführten Gefete vom 30. Mai 1820., \\$. 9., von jedem Centner Fleisch ohne Unterschied der Sorten Ein Thaler erhoben werden soll.

res, und schmackafteres, als Brod und Kartoffeln, genießen will. Wildpret, bas nur auf ben Tafeln ber vornehmern und reichern Leute erscheint, und in ben meisten Fleischsteuertarisen ganz übersehen ist *), sollte gewiß sechs bis acht mal so hoch belegt seyn, als ber Schwein, und Rindsbraten, mit bem ber gemeine Handwerker am Sonntage sich für ben die ganze Woche hindurch entbehrten Genuß von gebratenem Fleische etwas zu entschädigen und etwas zu gute zu thun sucht.

Unter ben Ronfumtionsabgaben von Betranten läßt fich am wenigsten gegen bie Trantfleuer pon Branntwein etwas erinnern. Ein Getrante, bas beinahe allgemein als schäblich angenommen wird, mag mobl beffeuert und hoch beffeuert werben, um bem Bolfe beffen Genuf ju erschweren. Doch liegt, wenn man ben Branntmein von biefer Seite her betrachtet, ber Rechtfertigungsgrund fur feine Besteuerung mehr in Rüchfichten ber Sanitatspolizei, als in finanziellen Bare aber im Gegentheile bas Bedurfniß bes Brantweingenuffes für bie niebern Bolfsflaffen, und beffen Unichablichfeit erwiefen, fo murbe man fich mohl zu ber entgegengefesten Meinung befennen muffen. Denn allerdings laftet auch biefe Abgabe größtentheils nur auf ben Rieberften und Mermften im Bolfe, und fo menig man biefen ben Brodgenug burch eine Beffeues rung ber Ronfumtion erschweren follte, follte man ihnen auch bas Branntweintrinfen erschweren, burch Erhes bung einer Steuer vom Branntweine. In ber Regel leibet biefe Bolfstlaffe burch eine folche Abgabe meift boppelt. Einmal burch bie erschwerte Brantweintone fumtion felbft, und bann burch Entbehrung ber öfono.

^{*)} Namentlich ist dieses der Fall in dem angeführten preuffischen Gesete. Nur die geschlachteten Rindviehstüde, Schaafe, Ziegen, und Schweine, mit Einschluß der Kälber, Lämmer, und Ferkel sind hier (S. 8.) der Schlachtsteuer unterworfen.

mischen Bortheile, welche bas Branntweinbrennen ber Biehzucht und Viehmastung und mittelbar bem Ackerbau gewährt.

Darum follte man wohl in Bierlanbern, - wo oft bie ichlechte Beschaffenheit bes Bieres ben gemeinen Manne einen mäßigen Branntweingenuß nothwendig macht, - wenn man bon Getranfen etwas besteuern will, fein Sauptaugenmerf nur auf bie Weine richten, welche ber Vornehme und Reiche hier mehr als Lurus. artifel genießt, als eigentliches Bedurfnig. ftens liegt gewiß in lanbern, wo Bein, Bier und Branntwein besteuert werben, eine febr große Dras gravation fur ben gemeinen Mann barin, baf man bei ber Besteuerung biefer verschiebenartigen Getrante meniger barauf fieht, mer von ben verschiebenen Bolts. flaffen biefes ober ienes Getrante als gewöhnlichen Erank genieft, ale nur barauf, bag bie verschiebenartigen Getrante nach bem Berhaltniffe ihres Dreifes' ziemlich gleichmäffig belegt werben. Go fcheinbar gleich auch eine Trantsteuer angelegt ift, bie, wie es bie al tern Tranksteuerordnungen in den Bergoglich Gachfischen Landen wollen, bon allen belegten Getranten schente Maas, ober beffen Preis, als Tranffeuer forbert, fo ungleich erscheint bennoch biefe Belegung, wenn man fich bie Frage vorlegt, in welchem Berbalt niffe fieht fie ju ber Bahlungsfähigfeit ber Abgabes pflichtigen? Der Behent, ben jeber Bein , Bier , und Brantweintrinfer in ber Tranffeuer entrichten muß, fteht zu ber Bahlungsfähigfeit ber nieberen und armes ren Volkstlaffen, ber Burger und Bauern, beren gewöhnliches Getrante, wenn fie fich nicht mit Baffet begnügen wollen, Bier ober etwas Brandwein ift, in einem gang anderen Berhaltniffe, ale ber Bebent, ben ber Bornehmere und Reichere ju entrichten bat, ber Bein trinft*).

^{*)} Gelbit in den Trankfleuerquoten, welche der Gine und ber

Soll bie Konsumtionsstetter auf Bter und Wein nicht nachtheilig wirken, so sollte man gewiß überall biejenige Sorte unbesteuert lassen, welche den Hauptstrank der größeren Volksklassen bildet; in Weinlänsdern den Wein*), und in Bierländern das Vier; wenigstens beides von den gewöhnlichsten Sorten. Vorzüglich darin, daß diese Abgabe auf dem gewöhnslichen Tranke des Volks ruht, liegt ihr Druck und ihr nachtheiliges Wirken. Was auch allerdings dieser Druck, und dieses nachtheilige Wirken bei ihr nie die Höhe erreichen, wie dei der Vesteuerung des Vrodes; fühlbar, und sehr fühlbar, wird dieser Druck doch

Andere zu zahlen hat, liegt bei einer solchen gleichmassig scheinenden Belegung oft eine auffallende Ungleichheit. Angenommen vom Biere kostete das Maas drei Kreuzer, vom Weine aber vierzig, so zahlt der arme Taglöhner, der sich bei einem jährlichen Arbeitsverdienste von etwa hundert und Iwanzig Gulden, täglich, für sich und die Seinigen, mit Einem Maase Bier behelsen muß, jährlich i Gulden 184 Kreuzer, und nach diesem Berhältnisse sollte der Reichere und Bornehmere von zwei Tausend Gulden jährliches Einkommen, der täglich Eine Flasche Mein trinkt, jährlich 29 Gulden 344 Kreuzer zahlen. Doch wirklich zahlt er nach dem angedeuteten Verhältnisse des Weinpreises nur 24 Gulden 20 Kreuzer, also im Vergleiche gegen den Taglöhner ein Fünstheil zu wenig.

^{*)} Ueber die Bedenklichkeiten, welche der Besteuerung des Weines in Weinlandern ausserdem noch entgegen stehen s. m. (Graf von Goden) der baier. Landtag von J. 1319., S. 271 folg. — Db übrigens die Borschlage, welche der edle Graf (S. 277.) über die Einrichtung einer in Weinlandern herzustellenden Weintranksteuer gemacht hat, ausschihrbar senn mögen, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. Ihn hat dabei seine Idee einer allgemeinen Produkten. Consumtionssteuer geseitet; doch mir will es bedünken, die Anwendbarkeit derselben in der vorgeschlagenen Art habe sehr vieles gegen sich.

immer bleiben. Unb, mas bie Sauptfache ift, eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung ift babei burch aus unmöglich. Diejenige Bolfeflaffe, welche bas Beburfnif ber besteuerten Betrante vermoge ihrer Lebens, meife am meiften fühlt, muß ben größten Theil ber Abaabe bezahlen, ohne Ruckficht, ob ihr Ermerb und ibr Einfommen fo etwas gestatten, ober nicht; und je trauriger burch biefe Ueberlaftung ihr Loos wird, um fo nachtheiliger wird biefes ftete auf ben regelmäßi, gen Fortgang ber allgemeinen Bolfsbetriebfamfeit und auf ben Wohlstand bes Bolfs mirten. Saben in ber neuern Beit unfere Brauereien und unfer Beinbau mo nicht gerabegu abgenommen, boch fich wenigstens nicht in bem Berhaltniffe erweitert und verbeffert, wie es unfere gewachfene Bevolferung und ber gestiegene Moblitand hatten erwarten laffen; haben in manchen Gegenden ber fruber nicht gefannte Raffee und Thee bie Stelle unferer inländischen Getrante, felbit bem gemeinen Burger und Bauer, eingenommen, und find mir baburch in eine Abhangigfeit vom Auslande gerathen, bie wir mohl hatten vermeiben fonnen; hat felbst ber Genuß ber fremben warmen Getrante auf unferen Gefundheitegustand nachtheilig eingewirft: fo liegt guverläffig eine ber haupturfachen biefer Ere fcheinungen, in ber ju fehr herrschend geworbenen Ibee, unfere gemeinen inländischen Getrante fenen am allere meiften und am allerschicklichften gur Steuerbelaftung geeignet, und bas fonsumirenbe Bolt merbe bie bies fem Genugmittel aufgelegte Abgabe am leichteften ere tragen *).

^{*)} Ein febr auffallendes Beispiel, wie fehr Auflagen auf solche Consumtionsartikel, besonders, wenn die Auflage boch gestpannt ift, auf Berminderung der Consumtion in diesen Artikeln hinwirken, f. m. bei Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen beutschen Erbpringen 2c., Bd. II. S. 211.

Wie wenig bas abgabepflichtige Volf überhaupt gern folche Auflagen erträgt, bieß geigen nur gu deutlich die fteten Aeufferungen von Ungufriebenheit, mit ber man meift überall bie Belegung bes Cabafs aufgenommen bat, als man auch biefen unter bie ber Steuer unterworfenen Gegenftanbe mit aufzunehmen bes gann. Giebt es unter ben Beburfniffen bes gemeinen Mannes irgend einen Artifel, ber fich gur Beffeuerung eignen mochte, fo mar es mohl ber Tabaf. Er gehört nicht unter bie nothwenbigen, fonbern offenbar unter bie entbehrlichen, Beburfniffe bes gemeinen Mannes. Er gehört unter bie Luxusartifel ber niebern Bolfs. flaffen; und ba er hierunter gehort, fo fann feine Steuerbelegung offenbar nicht bas gegen fich haben, mas fich ber Befteuerung anberer Bedurfniffe bes ges meinen Mannes entgegen fegen läßt. Dur infofern läft fich gegen feine Beffeuerung etwas erinnern, baß in ihr eigentlich eine boppelte Besteuerung bes bem Tabatebau gewibmeten ganbes liegt, und bag man bas burch ben Landmann fo leicht um bie Bortheile bringen fann, welche ihm in baju geeigneten Gegenben biefer Bau verforicht *); - Bortheile, die freilich oft ben Ertrag ber auf bie Tabaksconsumtion gelegten Steuer bei meitem überwiegen konnen, besonders wenn biefe

In Königsberg wurden unter Friedrich II. bei einer Abgabe von fünf Düttchen auf das Pfund Raffee jährlich 80,000 Pfunde, dann bei einer von zwei Düttzchen 300,000, dann bei einer von Einem Düttchen 900,000 Pfunde versteuert. Und als man wieder auf zwei Düttchen zurück gieng, gieng auch die Versteuerung wieder auf 300,000 Pf. zurück.

^{*)} Namentlich war dieses der Fall in Frankreich, und die Folge davon war, daß man einen großen Theil des Labaksbedarfs des Reichs aus dem Auslande zu ziehen genöthiget war, den man im Lande selbst hatte bauen können. M. vergl. Monthion a. a. D. S. 151.

^{3. 25}b.

Steuer, wie biefes fo leicht möglich ift, bie Regierung jur Regalifirung biefes Gewerbezweiges hinführt; wie biefes meift überall erfolgte, ba, wo man ben Tabat zu einer besonbern Consumtionsbesteuerung bes

nuzt hat.

Ein Sauptnachtheil, ber alle auf die eben angebeuteten Artifel ber gewöhnlichen und nothwendiaften Les bensbeburfniffe bes Bolts, und worzuglich ber armeren und nieberen Bolfclaffen, aufgelegte Confumtionsabga. ben begleitet, ift übrigens auch ber, baf nicht nur manche Gemerbe, welche ihrer Natur nach ber allgemeinen Rolfsbetriebsamfeit frei gegeben werben tonnten, nur auf Einzelnen jugestandene Sabrifetabliffemente befchrankt merben muffen - weil nur auf biefe Beife fich Die nothige Controle einigermaaffen berftellen lagt *), fonbern bag nachft bem auch bas nicht gu vermeiben iff, baf bie vielartigen Controlaranstalten, welche bier Die Regierung bei einem folchen Abgabenwefen immer nothwendig treffen muß, um ben Defraudationen gu begegnen, nicht in ben Gang ber Bolfsbetriebfamfeit aufe ferft heftig ftorend eingreifen, und bag burch biefes Eingreifen theils bie Produktion unendlich gehemmt wird, theils auch ber Berfehr beinahe alle Freiheit verliert **).

^{*)} Mit Recht fieht darum von Raumer a. a. D. S. 204 und 205. in dem im Preuffischen bestehenden Abgaben, spsteme das größte hinderniß gegen die Aushebung des Gewerbebannes. Die sogenannten städtischen Gewerbe mussen schon um des angenommenen Abgabenspstems willen den Städten verbleiben. Durch ihre Berlegung aufs Land wurde die Consumtionssteuererhebung unendlich erschwert werden.

^{**)} Belege für diese Behauptung s. m. bei von Raumer a. a. D. S. 53., und in den preussischen Berordnungen über die Steuer von Branntwein, Braumalz, Weinmost, und Tabaksblättern, v. 3. Febr. 1819. und über die Mahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820. Damit in England der Defraudation der Trankseuer von

Und bei alle bem läft es fich boch nie erwarten, baß Defraubationen unterbleiben. Bielmehr machft immer ber Reis und bas Raffinement bes Bolfs, Die Abgabe burch Berheimlichung zu umgehen, in bemfelben Maaffe in bem bie Regierung ihre Controlaranstalten zu ermeis tern und ju berftarten fucht. Uebrigens aber verminbert fich felbft im glucklichften Ralle Die Ergiebigfeit bies fer Abgaben burch ben Aufwand, ben ihre Bebung und Die nothwendigen Controlaranstalten erheischen, immer unenblich: mas benn bie Folge hat, baf die Abgabe in ber Regel bei weitem bas nicht einträgt, mas man bavon erwartet, und bag bas Bolf nicht einmal jum Beffen der öffentlichen Laften felbft belaftet wird, fons bern eigentlich nur jum Vortheil ber Ungahl von öffente lichen Beamten, welche es um ber hebung ber Abgabe millen ernabren muß *).

Bier moglichft vorgebeugt fen , darf fein Brauer , Gaftwirth, Bertaufer von Bier zc. Darren, Bottiche, Rublfaffer ohne Bugiebung ber Accifeoffizianten anlegen, verandern, oder vergroßern, bei Strafe ber Confiscation ber Begenftanbe. Jeder muß vor dem Anfange des Brauens folches vier bis amolf Stunden vorber den Offigianten melden, damit in beffen Gegenwart das ju verbrauende Quantum gemeffen merbe. Privatbrauereien ohne Licenzen find ftreng verboten. Des Nachts barf fein Bier vom Brauer jum Sandler gefabren werden, und diefer muß jedesmal die Uebernabme ber Borrathe anzeigen, u. bergl. m. Und in Dreuffen muß jum Bebuf bes richtigen Gingange bie Dablfteuer fets menigstens Gin Biertel Centner gur Duble gebracht werden. Beniger barf ber Muller nicht annehmen. Jeder Sad muß mit bem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet fepn.

^{*)} So ertrug nach den in der A. L. 3. 1817 Nro. 6. S. 22. mitgetheilten Notizen in Frankreich i. J. 1815 die Auflage auf das Salz 51,909,049 Frank. 48 Cent. Nach Abzug von 4.993,829 Frank. 85 Cent. für Gehalte der bei der Salzregie angestellten Personen, aber kommen von

Trifft alle Consumtionsabgaben ber Vorwurf, baß sie bas Volk so leicht zur Immoralität hinführen, und baß burch sie ber redliche und gewissenhafte Unterthan gegen ben gewissenlosen Volkshausen offenbar in Nach, theil versezt wird, so trifft dieser Vorwurf die auf die angedeuteten Artikel gelegten gewiß doppelt*). — Am

jenem Ertrage nur 46,950,555 Frank. 36 Cent. in die offentlichen Kassen. Und nach den in der Frankfurter Oberpostamts Zeitung, 1817 Nro. 7. aus Schattenmann Considerations sur les impôtts indirects etc. gegebenen Berechnungen betrug die Auslage auf den Tabak in den Jahren 1811, 1812, 1813 und 1814 zwar 196,726,000 Franken, die Regierung erhielt aber als reinen Ertrag nicht mehr, als 45,802,000 Frank.; die Nation verlor also 150,970,000 Frank. — In England hat man nach den von Colquboun über den Wohlstand die Macht und die Hüssquellen des brittischen Reichs w. Bd. II. S. 19. der Uebers. von Fick, mitgetheilten Notizen in den Kinanzrechnungen, welche dem Parlamente i. J. 1813 übergeben wurden, die Hebungskosten der verschiedenen Abgaben solgender Gestalt vom Hundert berechnet:

Bolle	7 Pf.	Sterl.	17 Sch.	7 Pence
Accise.	3	_	17 -	4 —
Stempel .	2	_	16 —	7 —
Grundsteuern und				
assided taxes	3		1 9 —	2 —
Bon Pensionen und				
Besoldungen.	1	-	12 —	19 —
Briefpost	22	_	10 —	11 —
Miethkutschen	12	— ′	1 —	11 —
Soder u. Saufirer	12	_	18 —	4 —

^{*)} In Frankreich bilbete sich durch das vor der Revolution dort angenommene Salzsteuerspftem, und den Einstuß, den es auf die Salzpreise in den verschiedenen Provinzen des Reichs hatte, ein eigen benanntes Berbrechen unter dem Namen faux-saunage, um dessen willen gewöhnlich 1700—1800 Menschen im Gefängnisse sagen, bei 300

meniaften find folche Abgaben fur fleine Stabte und bas offene Land geeignet, wo fich jeder feinen Bedarf an ben belegten Artifeln felbit bereiten fann, alfo bie Steuer auf birecttem Wege vom Confumenten felbft ers hoben werben muß. In bas Innere ber Wirthschaft ieber Familie, ober jedes Landwirths, in folchen Dr. ten fann felbft bas icharffte Muge bes öffentlichen Mufs febers und Einnehmers nie tief genug eindringen, um nicht eine Menge Unterschleife unentbecht laffen zu mus fen; und reigt man; burch auf Denunciationen ausaes feste Pramien, ju Unzeigen, fo gibt man gwar bem. gemiffenlofen Verläumder ein freies Spiel, allein gers riffen werben baburch alle Banben bes mechfelfeitigen Bertrauens. Die Ginzelnen im Bolf werben einander fremb, ein Beift bes Migtrauens ergreift Alle, unb Diefer Geift, ber balb alle Bergweigungen bes gefelligen Lebens burchbringt, fann nur bamit enben, baf fur bas Bolt alle Bortheile ber burgerlichen Gefellichaft, und aller Geminn, ben ber Menich bom burgerlichen Leben für feine Betriebfamfeit, feinen Berfehr, und feinen Wohlstand erwarten fonnte, burchaus vernichtet merben. Der betriebsamere Mensch ifolirt fich; und je mehr er fich ifolirt, je mehr muß fein inbivibueller Wohlstand, und mit biesem ber Wohlstand Aller, que Ift es aber bahin gefommen, wie es rückkommen. benn bei einer jeben ftrengen confequenten Durchführung eines folchen Abgabenfpstems babin fommen muß, fo werben alle Berfuche, felbft auf einem richtigern Beae Die Bedürfniffe ber öffentlichen Consumtion aufzubrin, gen, eitele, vergebliche Unternehmungen fenn *).

aber jahrlich auf die Galeeren kamen. Man vergl. Ber. mes St. X.. 1821, S. 12.

^{*)} Die hier angedeuteten Schwierigkeiten und ihren Ginflus auf den allgemeinen Bolkswohlstand beherzigend, hat mit Recht die preuffische Regierung die in der Berord-

§. 142.

Leiber möchte biefes bie Folge ber Bölle und Mauthen fenn, burch bie man wirklich bas wegen

nung vom 30. Mai 1820 feftgeftellten Dabl= und Solachtfteuer in bem unter bemfelben Datum erfchie. nenen Befege über die Einrichtung bes Abgabenmefens (6.8.) blos auf die in einer Beilage bemerkten grofferen Stadte beschrantt, in den fleineren Stadten, und auf bem Lande aber burch eine gleichfalls am 30. Dai 1820 ericbienene Berordnung eine Rlaffenfteuer eingeführt, welche in ben legten Orten bie Stelle ber Ronfumtionsabgaben von Lebensmitteln aus Getraide und Rleifc erfegen foll. Doch laffen fich die Bemerkungen, die von Satob Staatennanwiffenschaft, Bb. II. S. 1006. gegen Diefe periciedene Besteuerungsweise macht, nicht leicht mi. berlegen. Denn allerdings mahr ift es, burch biefe Beridiebenbeit ift die alte laftige Thoraccife in ben Stadten. und das gange Bifitationswefen mit allen feinen Unbequem. lichkeiten und Roften, wieder ins Leben gurudgerufen morben. Und noch großer find die mancherlei Inconvenienzien, welche fur verschiebene Gewerbe baraus entfteben: indem 3. B. Starte = Grieb . Dubelfabritanten, und bergl., auf dem Sande unter viel milderen Bedingungen fabriciren tonnen, als ihre Gewerbegenoffen in den Stadten; benn jene geniegen ben Bortheil, bag ibre Rlaffenfteuer blos für die Ronsumtion ihrer Familie, nicht aber auf bas, mas fie fur andere fabriciren, berechnet ift. Indem fie alfo ohne Mabifteuer fabriciren fonnen, werden fie alle Fabrifanten, befonders folde, welche fur bas Ausland arbeiten, in ben ber Dablfteuer unterworfenen Stadten unterbruf. fen. - Auch tommt es mir por, als muffe biefe Trennung ben Abfat folder ftabtifden Gewerbe, welche, wie 3. B. die Bader, ihr Brod nicht blos fur die ftabtifchen Einwohner, fondern auch fur Landleute ber Bannmeile in mehreren Artiteln liefern, bedeutend erschweren. Denn ben erhöheten Preis, auf ben die Dablfteuer die aus ben Stadten auf das Land gebenden Badereimaaren nothwenfeiner vermeintlichen größeren Ergiebigkeit überall mehr als zu fehr beliebt gewordene Konsumtionabgabesystem auf den höchsten Grad seiner Bollendung gebracht zu haben meint.

diger Beife bringen muß, konnen die burch die Rlaffenfteuer eben fo aut, und, wie es mir icheint, felbit vielfeicht noch etwas bober, ale die Stadter, belegten Landleute theils nicht agblen, theils merden fie es auch nicht wollen; und bennoch konnen bie flatischen Bader ihren Aunden auf dem Lande Diefe Breiserhobung nicht erlaffen, weil nach ber ausbrud. lichen Bestimmung ber Berordnung über die Dabl- und Schlachtsteuer (f. 12.) teine Bergutung fur mabl . und Schlachtsteuervflichtige Baaren fatt finden foll, welche in Landestheile gebracht werden, wo, fatt ber Dabl . und Schlachtsteuer die Rlaffensteuer eingeführt ift. Go gut, als nach ber angeführten Berordnung (g. 14.) auf bem Lande mobnende Bader, Schlächter, und andere, welche mit ben Mabl - und Schlachtsteuer unterworfenen Artikeln einen Sandel treiben, von den Fruchten, welche fie vermablen laffen, oder vermablen einführen, oder von bem Biebe, welches fie ichlachten laffen, oder geschlachtet einführen, bie Mahl - und Schlachtsteuer gang gleichmaffig, wie bie Stabter. entrichten follen, ohne beshalb von ber Rlaffenfteuer ent. bunden ju merden. - eben fo gut follte auch den ftabtiiden Badern, Schlächtern ic. Die ihnen abgesprochene Steuerpergutung zugestanden werden, wenn fie etwas von ihrem versteuerten Brobe, Rleifche ic. auf bas Land bringen. -Da man übrigens in bem Gefete über die Ginrichtung bes Abaabenmefens (6. 8.) den der Mabl . und Schlachtfteuer unterworfenen Stadten die Aussicht auf Ummandlung biefer ibnen aufgelegten Abgabe in eine Rlaffenfteuer gegeben bat, fo fragt es fich mobl, ob es nicht bas beffere gemefen fenn mochte, auch in ben Stadten, fatt ber Mabl's und Schlacht. fteuer, die Rlaffensteuer fofort einzuführen. Dir wenig. ftens will es bedunten, als fen biefes ben im Preuffischen über bas Gemerbemefen in ber neuern Beit überhaupt angenommenen Grundfagen bei weitem angemeffener gewesen. als das in den angedeuteten Berordnungen angenommene Trennungeprincip.

Bruberbin, und in ber erften Beit, wo man Bolle und Mauthen auflegte, fab man in ihnen nur ein Mittel gur Befteuerung frember und einheimifcher Raufleute, welchen man nicht anbers, als auf biefe Beise beitommen zu fonnen mabnte, ba, mo man auf ihre heranziehung ju ben Beburfniffen bes Gemeine wefend ausging. Allein in ber neuern Beit bat es fich mit ben Bollen gant anbers gestaltet. Die Besteuerung bes Raufmannes, wozu man jezt anbere Mittel und Wege gefunden bat, als burch die ehebin bagu nur allein fur tauglich erachteten Bolle, ift bei unfern bermaligen Bolls und Mauthwesen eigentlich nur ein Rebenpunft, ben wir etwa nur bei ber Bolls abgabe bann ins Muge faffen, wenn wir einem Rrems ben ben Sanbel mit feinen Bagren bei uns gestatten. Sest ift bie Sauptibee, welche bas gange Boll, und Mauthwesen beherrscht eigentlich bie inbirefte Befteuerung bes Berbrauchs frember Bagren, welche uns ber inländische Raufmann fommen läfte, ober ber Frembe gubringt *). Auf ben inlanbischen Rosumenten frember Erzeugniffe ift es abgefeben, nicht aber, ober wenigstens nur nebenber, auf ben Rauf. mann. Denn bag biefer, wenn man ihn blos burch ben Boll jur Steuer herangiehen wollte, in ben meis ften Fallen boch nicht herangezogen werden tonne, fons bern bie Steuer gewöhnlich nur vorfchieße, folche aber in ber Regel im Preise feiner Baaren, meift noch bagu mit Geminn, auf feinen Runben übermalte, - biefes hat man fcon langft eingefeben.

^{*)} Namentlich bekennen fich ganz offen zu dieser Idee das preussische Zollgeset von 26. Mai 1818. (in der preussische Geschsammlung 1819. Nr. 9.), die baierische Zollordnung v. 22. Julius 1819., und der dieser angehängte Tarif für die Ein- und Ausgangszölle (im baier. Gesehblatte 1819., Nr. 9. G. 140 folg. und G. 145), und die russische neueste Zollordnung v. 20. Dezember 1819.

Ich will nun nicht untersuchen, ob es fich nach allgemeinen Grundfägen ber Staatswirthschaftslehre wohl rechtfertigen laffe; auch fremde, bei uns vers brauchte Maaren ber Berbrauchssteuer ju untermerfen; benn fo febr es auch munichenswerth ift, baf von feis ner Finangmaasregel, burch welche ber Berfebr bem Auslande ober im Inlande geffort werben fann; je Gebrauch gemacht werbe, fo ift es boch gang und gar feine Frage, baf fich bie Belegung frember Baas ren allerdings rechtfertigen läft, fobalb man fich übers baupt über bie Bulaffigfeit ber Ronfumtionesteuern verständiget bat. Aber bas barf ich wohl fragen, ob Die Abgabe, welche man bem ber uns frembe Baaren gubringt, in ben Bollen abzunehmen fucht, ber richtige Weg fen, unfere Konfumenten zu besteuern? diese lette Frage angeht, wird wohl jeder nur einigers maaken aufmerkfame Beobachter bes Boll, und Mauthe mefend mit mir barüber einverstanden fenn, baf unter allen Methoden die Ronfumtion zu besteuern, die burch Bolle und Mauthen gerade bie allertadelnemurbigfte fen. Nicht gerechnet, bag biefe Besteuerungsweise, wie ich fruherhin *) ziemlich umftanblich gu zeigen ges fucht habe, auf ben Bang unferes auswärtigen Bers und megen ber Rückwirkung biefes Verfehre fehre Betriebsamfeit im Innern bes Lans bes, naturlicher Beife auch auf unfere inländische Probuftion und unfern Wohlstand stets aufferst empfinde lich einwirft, - biefes nicht gerechnet, ift gewiß bie Besteuerung ber inländischen Konsumenten fremder Baa. ren burch bie Bolle und Mauthen ber allerunficherfte Beg, um je in unferem Abgabefnstem bie ihm boch fo nothwendige Gleichmäßigfeit ber Bertheilung öffentlichen Laften berguftellen, und zu erhalten. Sind fcon bei ber Beffeuerung ber Konfumtion von inlans bifchen Erzeugniffen mannichfache Unterschleife aller Art

^{*)} Bd. II. G. 122 und 132.

nie ju vermeiben, so ist biefes boppelt unmöglich bei einem Ronfumtionsfleuerspftem, bas burch Bolle und Mauthen erefutirt werben foll. Go groß auch heer ber Boll und Mauthbeamten fenn mag, bas unfere Grangen bewacht; fo ausgebreitet und ftrenge ibre Wachsamfeit fenn mag, um burchaus feiner jollbaren Maare ohne Entrichtung ber gefehmäßigen Abgabe ben Eingang in unfer Land ju gestatten, und fo enge, jur möglichften Erleichterung ihrer Bachfamfeit, ihre Boll. stationen und ihre Bolllinien gezogen fenn mogen; fo lehrt boch bie tagliche Erfahrung, wie wenig es ihnen überall gelingt, Defraudationen gu verhuten. aller biefer Vorfehrungen ift es boch bei weitem leiche ter, ben Boll gu umgeben, als fich ber Entrichtung ber Konsumtionsabgabe irgend einer mit einer Accise belegten inländischen Waare zu entziehen. Darum bat benn auch ber Konsument jollbarer Produkte Des Aus, landes bei feiner Ronfumtion fo aufferft viel vor bems ienigen Abgabepflichtigen voraus, ber feine Ronfumtion auf ben Ges und Berbrauch inländischer Magren bes fchränft. Dber fommt auch bem Komsumenten freme ber Waaren ber Gewinn, ben ber Defraubant und Einschwärzer bei biesem gesetwibrigen Geschäfte macht, im Preise seiner Konsumtionsartifel nicht zu aute, fo fließt feine Abgabe boch nicht in bie öffentlichen Raffen, fonbern lediglich nur in ben Beutel bes Schleichhandlers.

Fassen wir diesen Punkt ins Auge, so ist es klar, baß baburch, baß man unser, früher blos nur auf die Rausteute und die Besteuerung ihres Gewerbes und Einkommens berechnetes, Joliwesen in eine Besteuerung der Konsumenten fremder Waaren umzusormen gesucht hat, eigentlich nichts geschaffen geworden ist, als nur eine Besteuerung unserer redlichen Bürger durch gewissenlose Schleichhändler, die sich aneignen, was dem Staate gebührt, und zugleich mit diesem auch ihren Mitbürger betrügen. In dieser Besteuerungsweise läßt sich wohl nichts weiter erkennen, als nur eine Ere

höhung bes Bedarfs ber öffentlichen Ronfumtion ohne allen Ruten für öffentliche Zwecke und Unftalten: nichts weiter, als nur eine neue Laft fur bas Bolt, bas nachst biefer Last immer auch noch bie zweite tragen muß, bas heer ber Bollbeamten ernabren gu muffen, bas boch eigentlich nur bie redlichen Leute brucht, gegen jene Gemiffenlofe aber nichts vermag, vielmehr leiber oft gar felbst burch pflichtwidrige Rachficht ihre gefenwidrige Strebungen unterftugt, und felbft bei bem beffen Billen und bem redlichen Diensteifer boch gewöhnlich - wegen bes Aufwandes, ben feine Unterhaltung felbft for ftet, - nur einen verhältnismäßig fehr geringen Theil von bem in bie öffentlichen Raffen ju liefern vermag, mas bie Verbraucher ausländischer Waaren im Bolle abgeben muffen. Denn ausgemacht ift es, wohl feine Des bung von öffentlichen Abgaben foftet bem Bolfe fo viel, ale bie im Bolle erhobene Berbrauchesteuer feiner vom Muslande ber bezogenen Bedurfniffe. In Frants reich ertrugen im Jahr 1815 bie Bolle zwar bie Summe von 41,511,789 Franken 73 Cent.; allein bie Bermaltungefosten bes Bollmefens und bie babei fonft porgefommenen Ausgaben aller Art, betrugen nicht meniger, als 18,630,149 Franken *). Was von jener roben Ertragefumme in bie öffentlichen Raffen floß, und gur Beffreitung ber Staatsbedürfniffe verwenbet werden fonnte, betrug also nicht mehr, als 22,881,640 Frank.; alfo nicht viel über bie Salfte beffen, mas die Nation in der ihr abgenommenen Abgabe zu gablen hatte. Ein etwas gunftigeres Ergebnig fant man zwar in Baiern, wo fich bei ben Erorterungen bes Land. tags v. J. 1819 ein rectificirter Bruttvertrag ber Mauth von 2,549,000 Gulben für das Jahr' 1818 -1819 ergab, und bie Vermaltungsfosten fich nur auf 837,000 Gulben, alfo nur auf ohngefähr ein Drittheil

^{*)} M. vergl. die Allgem. Zeitung 1817. Nr. 6. 8. 22.

bes Bruttoertrags, beliefen *). Doch auch felbst bei Diesem Ergebniß ift bie Roffpieligfeit biefer Abgabe für bas Bolt nicht ju verfennen. Saben in England Die Bolle einen hohern Reinertrag gemahrt, als in Rranfreich und Baiern, und betrugen bort nach ben von Colquboun **) mitgetheilten Rotigen im Jahr 1813 bie Bermaltungstoften ber Bolle bei einer Brut. toeinnahme von 11,895,195 Pfb. Sterl. 10 Schill. 1 = Pence nur 1,080,663 Wfd. Sterl. 2 Schill. 4 ? Bence, alfo nur etwas mehr als eilf vom hundert bes Brutto. ertrage ***), fo liegt ber Grund nur in ber infula. rifchen Lage bes Landes, und in ber hierburch begrun. beten leichtern Bollerhebung. Huch mag ber Charafter bes brittifchen Sanbels felbft bagu beitragen, baf man in England bie Bolle mit geringeren Roften erhebt, als Die Waaren, welche bort nur in großen gufammengebrangten Maffen ein , und ausgeführt wer, ben, laffen fich bei weitem leichter und burch eine weit geringere Unjahl von Bollbeamten überfeben und tariren, als in ben ganbern bes Festlandes, mo vielleicht taufenb Bagen, auf hundert verschiedenen Begen, nicht fo viel gus fammen ein, und ausführen, als in England Gin Schiff in einem einzigen, unter ber Aufficht Giner Bollbeborbe fter benben Safen, und wo überhaupt ber aufferft gerfplitterte Werfehr mit bem Auslande bei weitem mehr Aufsehen nos

^{*)} M. vergl. (Graf von Goden) ber baier. Landtag v. J. 1819., S. 255.

^{**)} A. a. D. in der Tabelle Rr. 5. ju G. 276.

^{***)} Werden übrigens die in der Ausgabe auf Zolle, noch auffer den eben angesetzten eigentlichen Berwaltungskoften, weiter aufgeführten 249,605 Pf. Sterl. für vermischte Zahlungen und Ausgaben, noch unter die hebungsfosten mit aufgenommen, so vermehren sich letztere noch über zwei Procent, steigen also auf dreizehen vom Dundert.

thig macht, als bort. Wenigstens mag wohl nur barin allein, baß in Irland bie vom Auslande eingehenden, und von dorther ausgehenden Waaren nicht in so großen und so concentrirten Massen verfahren werden, wie in England, der Grund zu suchen senn, warum in Irland die Hebung des Zollertrags dem Volke über funfzehen Procent fostet, während man in England mit Eilf vom Hundert aussommt*).

Am wenigsten paßt übrigens die Anwendung bes Zollwesens zur Herstellung eines ausgedehnten Berbrauchssteuerspsteins für solche kleine überall offene känsber, wie unsere deutschen Staaten sind **), und am allermeisten irrt man sich sowohl hier, als wo man sonst die Zölle in der angedeuteten Art zu gebrauchen sucht, weil man vielleicht meint, die Steuer, welche man im Zolle erhebt, falle weniger dem Inländer zu, der die zollbaren fremden Waaren verbraucht, als dem

⁷⁾ Nach Colquboun betragen nehmlich die Hebungskoften von 2,456,576 Pf. Sterl. Bruttoertrag des Zolls in Fr-land 381,943 Pf. Sterl., also über funfzehen Procent, und rechnet man dazu noch die Ausgabe von 7,491 Pf. Sterl. für vermischte Ausgaben, beinahe auf sechszehen Vrocent.

^{**)} Mit Recht enthielten die kaiserlichen Mahlkapitulationen (Art. VIII. §. 2.) das Verbot, ein und ausgehende Waaren, Getraide, Salz, Wein und Biebe, und andere, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlage Stand und Marktrecht. Pforten Bruden Weg. Kaufhaus Kents Pflaster Steinfuhren. Centogelder, und Multersteuer, mit neuen Abgaben, welche im Effett für nichts anderes, als für einen neuen Zoll zu achten wären, zu beschweren. — Schabe nur, daß sich die deutschen Etande durch dieses Verbot nicht hindern ließen, dergleichen Abgaben auszulegen und zu erheben. M. vergl. von Bosse a. a. D. S. 314 und 315.

Ausländer, von bem er fie geliefert erhalt, ober boblt. - Bobl mag fich ber frembe Raufmann, ber uns feine Baaren gubringt, einen maffigen Boll, als Steuer von bem bei und zu betreibenben Gemerbe ge. fallen laffen, ohne feine inländische Runden megen bes Biebererfages biefer Abgabe in Unfpruch ju nehmen. Aber bie meift ziemlich bobe Berbrauchoftener, welche man im Bolle von fremden Baaren ju erheben fucht, übernimmt gemiß fein Auslander, ohne fie feinen in. landischen Waarenabnehmern nicht mit Binfen wieder aufzurechnen. Ohne Erfat biefer Abgabe werben mir bie frembe Bagre in ber Regel ftete miffen muffen. Ein Drittes auffer biefem Miffen, ober ber Uebernahme ber Abgabe, giebt es nicht. Buverläffig murbe man fich febr irren, wenn man vielleicht glauben follte, Diefes britte mare barin ju finden, baf bie unterblies bene Bufuhr von auffenher uns burch bie Betriebe famfeit bes Inlandes erfest werben fonnte. Benia. ftens um ben Preis, um ben uns ber Auslander bie jest zollbare Waare vor ber Auflegung bes Bolles lies ferte, - um biefen Preis wird fie uns ber Inlander gewiß nicht liefern. Bielmehr werden wir in ben meiften Rallen ihm nicht blod ben Betrag bes vore maligen Preifes gablen muffen, verbunden mit bem Betrage ber aufgelegten Steuer, sonbern fogar etwas mehr.

Inzwischen, wenn auch solche Nachtheile aus der im Bolle erhobenen Verbrauchssteuer von fremden Baarren nicht zu besorgen seyn sollten, und wenn auch übershaupt einer auf diese Weise erhobenen Verbrauchssteuer von fremden Waaren im Allgemeinen gar nichts entgesgen stände, so würde dennoch für die staatswirthschaftsliche Rechtsertigung unseres Bollwesens, in der Gesstaltung, welche es zur Zeit beinahe überall angenomsmen hat, ganz und gar nichts gewonnen seyn. Wennes erlaubt ist, frei und offen seine Meinung über die Bolltarise zu sagen, die wir in den meisten Ländern

vorsinden, so läßt sich barüber leiber nichts anders sagen, als daß man in allen ein völlig sicheres, festes, und durchgreifendes Prinzip vergeblich sucht. Finanzielle Zwecke, auf Erhebung einer Konsumtionsabgabe von auswärtigen im Lande zu verbrauchenden Waarren, und Strebungen, auf die Beförderung der inlänzbischen Betriebsamkeit durch die erschwerte Einfuhr fremder Waaren gerichtet, — beide sind in diesen Gesehen und in den Sähen für die Eingangszölle auf eine Weise gepaart*), und oft so bunt durch einanz

^{*)} Namentlich erklart fich fur beibe Zwecke bas preuffi. fche Bollgeset im Eingange. Doch wie wenig gerade bei benjenigen Artiteln, wo man ben letten angedeuteten 3med am meiften verfolgt, fur benfelben gu hoffen fen, zeigt folgendes: Bon einem gang gemeinen baumwollenen bunt gestreiften Beuge, bem fogenannten Gingban, von bem man im baierifchen Bolltarif, wie von allen Baumwol lenwaaren, den Gingangezoll mit zwanzig Gulben vom Centner erhebt, geben auf das baierifde Pfund ohngefahr funfgeben bis fechszeben Leipziger Ellen, ober auf ben Centner funfzeben bis fech f. geben Sundert, wovon die Elle etwa im Durchichnitte Ein Ropfftud bis feche Grofden, ober vier und amanaia bis fieben und zwanzig Kreuzer Rhein. Foften mag. Rach biefen Preis - und Gewichteverhaltniffen Fommt benn bei biefer , nicht eben fonderlich feinen, Maare der Boll für die Elle auf vier fünftheils bis drei viertheils Rreuger Rheinifch; alfo fur ein Frauengim. merfleid, ju dem man gewöhnlich geben bis zwolf Ellen braucht, etwa auf acht bis neun, bochftens geben, Rreuger Rheinisch. Aber welche Frau, die einmal folche Rleider tragen will, und fur eines bergleichen etwa vier bis funf Gulben aufwendet, wird fich durch die Differeng von geben bis swolf Kreuger bestimmen laffen, diefe Baare nicht gu faufen, und wie wenig wird ben inlandischen Sabritanten Damit gedient fenn, daß man ihnen durch ben Boll ein Benefit von etwa drei bis vier Procent jugumeifen fucht? - ein Benefit, das juverlaffig bie Frachtkoften fur das robe Da-

ber geworfen, bag man ben eigentlichen 3weck in vielen Källen gar nicht zu errathen vermag. Auf ben beften Kall vermift man ba, wo finanzielle 3mede als die porherrichenden fich erfennen laffen, in ben Bollfagen ber einzelnen Bagren oft alles Pringip, und am allermeiften bas oben (b. 135.) angebeutete bas boch jeder Ronfumtionsbesteuerung gur Grunblage bienen muß, und beffen Beachtung nur folche einiger Maaffen zu rechtfertigen vermag. - Gegenstände bes Luxus find oft bei weitem niedriger belegt, als Gegenftanbe bes nothwendigen Bedarfs; rohe Materia. lien, welche unfere inländischen Gewerbeleute faum entbehren können, oft höher, als fehr wohl entbehre liche vollendete Fabrikate bes Auslandes. Balb ente fcheibet über ben Betrag ber Abgabe bas Gewicht, bald bie Stückzahl, balb bas Gemäße, balb fogar bie Art und Beife ber Ginfuhr*). Die legten Bebingungen welche über ben Werth und Dreis ber tollbaren Baaren entscheiben, ihre Eigenschaften und Quantitaten, auf welche boch nach ber Matur ber Sache bie meifte Rucfficht genommen fenn follte, find beinahe burchgangig gang unbeachtet geblieben. Das ungefärbte Baumwollengarn, bas für einen großen Theil ber Weber mancher Gegenden ein burchaus unentbehrliches Bedurfnig ift, und barum eigentlich gar feiner Abgabe unterworfen, ober wenn man es boch verzollt feben will, aus bem angebeutes ten Gefichtspunfte betrachtet, ber roben Baum. wolle völlig gleichgestellt fenn follte, belegen ohne Rück.

terial kaum deckt; auf keinen Kall aber den höheren Spinnerlohn und die übrigen gegen das Ausland beträchtlicheren Kabrikationskosten.

Die 3. B. im ruffischen Bolltarif, nach bem manche Baaren, wenn fie jur Gee eingebracht werden, bober belegt find, als wenn man fie auf Landwegen einbringt.

Rudficht auf feine Feinheit ber preufifche Bolltarif mit swei Thalern vom Centner, ber baterifche mit Ginem Gulben 40 fr.; und boch ift gewiß ein fehr mächtiger Unterschied zwischen bem Garne, bas unfere Barchetweber ju ihren groben Bebereien brauchen, und bem feinen Gespinnfte, bas unseren Mouffelins Gages ober Mulmebern nothig Und warum bie gefärbten Barne im bajeris fchen Bolltarif noch einmal fo boch belegt fint, mie Die ungefärbten, besgleichen, warum im preufifchen Bolltarif bie Erftern noch auffer bem Gingangezolle mit neun Grofden Berbrauchsfteuer vom Pfunbe belegt find, beibes mochte fich wohl um fo meniger erflaren laffen, ba bie Farbestoffe, womit biefe Garne gefarbt merben, boch meift nur auswärtige Erzeugniffe find, und ber Puntt, ob fie icon im Muslande, ober im Inlande ibrer Bestimmung gemäß fur unfere Beburfniffe verwendet find, mohl ein fehr gleichgultiger Umftand ift, es auch fur manchen Manufafturartifel fehr erfprieslich fenn mag, lieber im Auslande gefärbte Garne bagu gu verarbeiten, ale im Inlande gefarbte. Kerner bie Baumwollenwaaren aller Urt, mit anbern Stoffen vermengt und unvermenat will ber baierische Bolltarif mit zwanzig Gulben bom Centner verjollt miffen; nach ber preufifchen Bollrolle aber macht man einen Unterschied gwischen meiffen einfarbigen und mehrfarbig gewebten, ingleichen halb baumwollenen Beugen, und ges bruckten und feinen weiffen, als Mouffelin, Bage, Mull, und bergli, brochirten und geftiche ten Petinet, und aller Strumpfmaaren, unb belegt bie erftern Artifel mit Ginem Grofchen 4 Mfenn. Eingangezoll und Reun Grofchen Berbrauch Bfeuer vom Pfunde, die Legtern aber mit bemfelben Gingangszolle, und einer Bers brauchefteuer von swolf Grofchen. Aber ift es nicht eine offenbare Ungleichheit, und ein hober Druck

für bie nieberen Bolfeclaffen, wenn ihr grobes baume wollenes Rleiberzeug mit ben feineren Corten, welche bie höheren und vornehmeren Stande ju tragen pflegen, im buierifchen Bolltarif gang gleich angefest find? und ftehen bie feineren Bagrenforten, welche man im Breuffischen um ein Drittheil bober angelegt hat, ale bie ichlechte Baare bes gemeinen Mannes, Daburch im richtigen Berhaltniffe? Ift es nicht viels mehr ein großes Mifverhaltnif, bag bier Strumpf. magren, ben feinen Mouffelinen, Gages, Der tinetic. gang gleich angefeben merben? Sollte nicht Die vornehmere Dame, Die gesticte Rleiber von feines ren Mouffelinen ic. tragt, gang anbers gur Abgabe bere angezogen werben, ale ihre Magb, bie vielleicht ein Daar, meift ziemlich grobe, baumwollene Strumpfe als Sonntaagous bat?

Doch nicht genug, baf fich in Artifeln Giner Urt folche Ungleichheiten nicht verfennen laffen. tem auffallender zeigt fich bie Ungleichheit und bie Richte achtung bes oben angebeuteten, bei allen Confumtionse feuern ju Grunde ju legenden, Pringipe, bei Bergleis dung ber Unfage fur Artifel verfchiebener Urt. Den Centner gefchmiebetes Gifen, in Staben ober Stangen, Reifen, Schlöffern, Aneiper ic. fest ber preuffische Bolltarif ju Geche Grofchen Gine gangsjoll, und achtzehen Grofchen Berbrauch se feuer an; ber baierifche aber nach örtlichen Bere hältniffen bald zu Einen Gulben 40 fr., balb zu Drei Gulben 20 fr.; von Bijouterie, ober foges nannten feinen furgen Baaren, aber verlangt fener vom Pfunde Ginen Grofchen 4 Df. Gine gangegoll und fechezeben Grofchen brauchafteuer; biefer aber 3mangig Gulben bom Centner; jener fellt Caffee und Caffeefure rogate gleichmäffig auf Einen Thaler Gingange. soll vom Centner, und Ginen Grofchen Bers brauchsfteuer vom Pfunde, die feineren Ges

murge, Mustatnuffe und Blumen, Gewurge naaelein, Simmt, Cardamommen ic. hingegen auf fechekeben Grofchen Gingangekoll vom Centner, und neun Ofenniae Berbrauch Bfeuer pom Ofunde. Bei rober und ungebleichter Leinwand, Drillich, Zwillich, Ranefas ift ber baierische Bollfat brei Gulben 20 fr. vom Cente ner, bei gebleichter, boch ungefärbter, geben Gulben: Die preuffischen Bollfage aber find bei bem erften Artitel zwölf Grofchen Gingangejoll und Einen Thaler swolf Grofden Berbrauch &. feuer bom Centner, bei bem legtern aber, bie Leinwand mag gefärbt ober ungefärbt fenn. Ein Grofden 4 Pf. Gingangegoll, und eben foviel Verbrauchssteuer vom Pfunde; und ba. gegen fiehen Spigen aller Art im baierischen Tarif mit zwanzia Gulben bom Centner, im preuffifchen bingegen mit Einem Grofchen 4 Df. Eingangszoll und fechsteben Grofchen Berbrauchssteuer vom Afunde.

Man mag solche Säte ansehen, wie man will, nur eine lleberzeugung geht baraus hervor, — nur bie, daß bei der Entwerfung des Zolltariss hier und bort feste und sichere Grundsäte von willführlich aufge, faßten Momenten ganz vergrängt sind; daß die reiches ren und vornehmeren Stände möglichst geschont, die niederen Volkstlassen aber auffallend prägravirt sind; und daß, selbst abgesehen hiervon, nicht einmal ein arithmetisch richtiges Gleichheitsverhältniß unter den einzelnen Zollsäten vorhanden ist. Zwar sagt man der preussische Zolltarif ruhe auf der Maxime, die Verbrauchssteuer solle ausser dem im Ganzen mäßigen Zolle zehen Procent des gewöhnlichen Preises der auswärtigen Waaren zum Nichtsate haben*). Allein

^{*)} M. vergl. von Bosse a. a. D. S. 493.

ich muß gestehen, ben Beweis biefer Behauptung fuche ich in ben Unfagen bes Carife vergeblich. Um bei ben porbin angegebenen Beisvielen fieben zu bleiben, ift mobl ber für feine baumwollene Baaren pom Pfunde festgestellte Berbrauchssteuersat smolf Grofchen auch nur im Durchschnitte nicht bei meitem meniger, ale ber angebeutete Betrag zu geben Procent? Im Durchschnitte erreicht bier ber Berbrauchesteuersat faum funf Procent bes Preifes ber Bei ben feineren, Petinet, brochire ten und gestickten Waaren aber beträgt er faum Ein bie zwei Procent. Und nicht einmal Ein Drocent erreicht er bei ben sogenannten feinen furgen Maaren. Sollte er bei einigen, g. B. bei feinen' Silber, Stahl, Perlmutter, Bernstein, und bergleichen Waaren, auch etwas mehr betragen, bet ben Dugfachen fur herren und Frauen beträgt er guverläffig bei weitem weniger. In ber auf Raffee auf Ginen Grofchen vom Pfunde bestimmten Abgabe mogen mobl bie geben Procent - wenigstens nach ben bermaligen Preisen bes Raffees - richtig getroffen fenn; aber zuberläßig nicht in ber Steuer vom Thee und von Gemurgen ju zwei Grofchen 6 Pf. vom Pfunde. hier beträgt bie Steuer nicht über funf bis feche vom hunbert. Bei ben mit Ginem Thaler zwölf Grofchen belegten gröbern Leis nenwaaren mag bie Steuer über geben Procent feben; bei feiner Leinwand hingegen läßt fie fich mit Einem Grofchen 4 Df. vom Pfunde guvers läßig im Durchschnitte faum auf funf berechnen. mas enblich bie Spigen angeht, ift bei benjenigen, melde nur ben gemeinften Grab von Teinheit haben, Die Abgabe von fechstehen Grofchen vom Ufunde faum ein halbes Procent; und bei ben von ber feinsten Sorte wohl faum ein Behntheile, bie ein 3mangigtheils , Procent. Doch bei allen guden, welche hiernach ber preuf.

fiche Carif rudfichtlich ber arithmetisch gleichheitlichen Belegung ber einzelnen Artifel haben mag, fo'ift boch Die Unaleichheit bei weitem nicht fo auffallend, wie in bem baierischen. Wenn bei feinen Baumwollen. maaren ber Bollfat jugmangig Gulben vom Cente ner febr oft tief unter einem Gingigen Procent fteben fann, fo fann er bei groberen Gorten, g. B. Bare cheten, leicht über zwanzig Procent fleigen: menn er bei geschmiebetem Gifen in ber Regel molf bis breigeben Procent betragen mag, bes trägt er bei ben Raffeefurrogaten mohl funfkia Brocent; und wenn er enblich bei rober, ungebleichter Leinwand, besonders von ben gröberen Sorten, zwanzig bis funf und zwanzig Procent betragen mag, beträgt er bei Spigen eigentlich fo viel, als nichts. - Und boch ift es eigentlich nur bas grithmetische Gleichheitsverhaltnig, bas ich hier ins Auge genommen habe. Wollte man beibe Tarife und ihre Unfage nach ben bnnamischen Gleichheitsvers baltniffen, nach bem Erwerbe und Ginfommen und ber baburch begrundeten Bahlungefähigfeit ber Mflichtigen murbigen, nach welchem bie Burbigung boch immer gescheben foll, welche Diffverhaltniffe murben fich bann offenbaren? Burde man ba nicht offenbar unb ben allen Artifeln auf die Bemerkung ftogen, ber gemeine Mann gable von feinem Bedarf an gemeiner ichlechter Magre oft vielleicht hunbert Procent, mahrend ber Reiche und Bornehme von feinem Lugusartifel oft faum Ein Sunderttheil Eines Procents gablen mag *).

^{*) 3}war führt man meift an, eine gleiche Besteuerung der schlechten und gemeinen, und der guten und vorzüglichen Waare, sey um deswillen nicht wohl möglich, weil gerade die vorzüglichste und kostarste, also in dieser hinsicht am höchsten zu belegende Waaren diejenigen waren, bei welchen, wegen ihres geringen Gewichts und Bolumens, Defraudationen am leichtesten möglich seven, und je höher man solche

Will man alfo unfer Bollmefen zugleich zur Des bung einer Berbraucheffeuer von fremden Baaren ges brauchen, fo thut es gewiß bringend Roth, unfere Bolltarife mit möglichster Strenge ju revidiren. Doch muß ich offen gestehen, bag ich von allen folden Revis fionen wenig ober nichts erwarte. Die mancherlei annamischen Potengen, welche hier ins Auge ju faffen find, um bie armere Boltstlaffe fur Ueberlaftung gu bewahren, find nicht bie Sache gemeiner Calculatoren. ober auf gewöhnliche Beife gebilbeter Finanzbeamten, bie nach einer ihnen gegebenen arithmetischen Regel gewöhnlich folche Tarife ausgarbeiten. Ber aber mit ben Clementen bes Bolfswohlstandes und | mit ben Grundgesegen bes Berfehrs ausreichend befannt ift, wird fich ju einer folchen undantbaren Arbeit nie miße brauchen laffen. Gelbft ber mit ber größten Gorgfalt ausgearbeitete Sarif bleibt boch nur in ber Auwendung ein bochft unvollftanbiges Sachwert. Die viele Rlaffen von Baarenartifeln mußten die Carife wohl aufnehmen, wenn fie nur einiger Maagen ausreichend und erschos pfend fenn follten? Der baierische Bolltarif enthält beren nicht weniger als Eilf hundert und 3mei und 3mangig, und wenn er auch gehnmal foviel enthielte, murbe er wohl ben Bollbeamten ausreichenbe Unweisung für alle galle geben und ihrer Willführ bnrchaus vorzubeugen vermögen?

Artikel belege, um so starker ber Reiz zur Einschwarzung steige. Inzwischen dieses Argument gibt eigentlich weiter nichts, als nur das einsache Geständniß, daß man die reicheren und zahlungsfabigern Stande nur aus Furcht vor einer Unredlichkeit schonender behandelt, als Andere. Aber wenn es in unsern civilistren und policirten Staaten einmal dahin gediehen ist, daß man abgabepflichtigen Bolkstlassen aus Furcht vor ihrer Unredlichkeit Nachlasse zugessteht, so mussen alle Untersuchungen über gleichheitliche Besteuerung wohl als die eitelsten Strebungen erscheinen.

Aber gerade biefe Billfuhr ift es, welche ben Bollvflichtigen oft noch mehr druckt, ale ber Boll felbfi. Die Granglinien zwischen feinen und groben Wagren. welche bie Carife fo oft bei ber Belegung unterscheiben, find in ber Wirflichfeit bei weitem nicht fo leicht gesogen, ale fie ber Buchftabe bee Bollgefenes feftgeftellt Die Abftufungen ber Baaren Giner Urt geben oft bis ins Unendliche; und biefe Abstufungen zu beache ten, ift boch julett nur Gache ber baju gang und gar nicht geeigneten gemeinsten Bollbeamten und ihrer Bille führ. Gelbft wenn biefe bie einzelne gollbare Baaren noch fo genau untersuchten, und bei ihren Untersuchuns gen vom Sinne ber größten Reblichfeit und Rechtlichfeit geleitet murben, - felbft bann murben fie ungabliche Male irren. Aber wie oft muffen fie irren, ba ihnen folche Untersuchungen felbst nicht einmal möglich find. Gelbit bie Beit fehlt ihnen bagu, wenn fie auch bie nöthigen Kenntniffe hatten. Um wenigsten find aber bie Carife bagu geeignet, ihnen biefe Renntniffe gu vers Der Unterschieb, ben g. B. ber preuffis fche Bolltarif zwischen farbigem, gemabltem und vergoldetem Porcelain macht, scheint febr leicht in porfommenden Källen beachtet werden gu fonnen und für bie Bollbebienten feiner weiteren Erlauterung gu beburfen, und boch wird er wohl nie ohne bie forgfals tiaffe Eine und Umficht anzuwenden fenn. Die unbebeutend ift ber Unterschied awischen einer blau ober roth gemablten Strohmobelltaffe und einer eigentlich gemable ten pon ber ichlechteften Urt? und worin fpricht fich mobl ber eigentliche Unterschied zwischen einer bemable ten und pergolbeten aus? Ift eine Taffe, mars auf ein Ding, wie eine Blume, ober wie eine menfche liche Figur, gefletfet ift, für eine mirflich bemablte gu balten? und gilt eine, bie vielleicht nur einen faum fichtbaren golbenen Streif bat, für eine wirklich vergolbete? Der Bollbeamte mag jene ansehen, wie er will, für farbig ober bemablt, für vergolbet

sber nicht vergolbet, wer wird ihn einer lebers tretung des Zolltarifs mit Erfolg und Wahrheit bezüchstigen können? Und stößt man auf solche Erscheinungen bet einem Artikel wie Porcelain, wie mag es bei ans bern Artikeln ergehen, wo die Abstufungen mannichs facher und verwickelter sind? wie z. B. bei den feines ren und gröberen kurzen Waaren. hier hat bei allem Streben des Tarifs, alles richtig zu ords nen, doch die Willführ des Zollbeamten das freieste Feld *). — Mit einem Worte, was bei unserem

^{*)} Die febr leicht bier ber Buchftabe bes Gefetes ben Geift tobten fann, bavon folgendes ale Beispiel; die bolgerne Baaren, welche in der Gegend von Sonnenberg auf bem Thuringer Balbe gefertiget werden, theilen fich nach ber Sprace ber Sabrifanten und Raufleute in meiffe und gemablte. Die Erftern find von ungefarbten Solze, die Lettern mit einigen leichten Bafferfarben etwas überpinfelt, auch vielleicht, wenn es etwas großere Stude, befonders Schachteln, find, mit bunten Figuren fvergiert, welche meift Blumen vorftellen follen. Fruber gingen beibe Maarenarten, die weissen und die gemablten, fark in die Rheingegenden, besonders in die preusischen Ithanlande. Allein feit der Ginführung bes neuen preuffifchen Bolltarife ift biefes fur bie fogenannte gemablte Baare nicht mehr möglich, weil die preuffifchen Bollbeamte biefe Waaren nicht, für das, was sie doch nur find, für gemeine Drecheler. und Schnitzarbeit, gelten laffen, fondern fie unter bem Artitel grobe furge Baaren fubfumiren, mo fie nad; bem Bolltarif mit Ginem Grofchen 4 Of. Eingangszoll und pier Grofden Berbrauch ffeuer vom Dfunde belegt find. Da nun 1. B. ein Can von fechtzeben bis zwanzig Chachteln - mo tiefe Mablerei am meiften ublich ift - gewohnlich acht bis geben Pfunde wiegt, fo fommt die Abgabe pon biefem im Durchschnitte gewöhnlich auf zwei Thaler; und da ein folder Gas gewobnlich nicht mehr als Ginen Thaler und etliche Grofden foftet, fo beträgt bier ber 30ll beinabe das doppelte des Preifes der Maare.

Bollwesen noch mehr brückt, als oft selbst bie Abgabe, bas ist die Plackerei der Bollbeamten, der sich das Pubslikum nicht entziehen kann, es mag sich stellen wie es will; benn leider ist die Möglichkeit dieser Plackerei zu tief in det Natur der Sache begründet, als daß ihr nur mit einigem Erfolge begegnet werden könnte. Selbst der umfassendste Tarif, und selbst die umfassendste Justruktion für dessen Anwendung, kann diesem Uebel nicht abhelsen.

Mur Gin Mittel mochte es geben, um in bas Bollmefen bie nothige Gleichmäßigkeit ber Bollfage gu bringen und biefe Bollfage felbst etwa mit ber Bablunge, fähigfeit ber Pflichtigen einiger Magfen zu vereinbas ren, - bas, bie Bestimmung ber Bollfage nach bem Breife ber eingeführten fremben Baaren. Aber wie foll man hier zu richtigen leberfichten ber Dreife gelangen? Soll man ben Angaben ber Pflichtigen trauen, ober auf bie Safturen ber fremben Raufleute, bie ben Unferigen frembe Baaren fenben? ober foll man fefte Preisiage annehmen, und hiernach ben Boll reguliren? Das Eine wie bas Anbere murbe gu nichts führen, als nur gu einer Menge Inconveniengien aller Art. Das Erfte ju Unterschleifen, benen nie auf ben Grund ju fommen fenn murbe *); bas 3weite ju abnlichen Ericheinungen, wie wir fie ichon jego feben. - Dag alfo von jenem Mittel fein Gebrauch gemacht werben fonne, ift wohl von felbft flar.

Aber fragt man sich um das Resultat aller Unters suchungen über das Zollwesen und seine Hebung zur Anwendung einer Berbrauchssteuer von fremben Waas

^{*)} In England, wo das Berzollungslystem auf dieser Idee rubt, hat man, um Betrügereien bei den Angaben des Preises vorzubeugen, unter mehreren Bestimmungen den Zolloffizianten erlaubt, dem Eigenthumer zehen Procent Gewinn anzubieten, und die Waare offentlich zu versteigern. M. vergl. von Raumer a. a. D. S. 35.

ren, so erscheint wohl nichts anbers, als ber Bunsch, unsere Regierungen möchten auf biese Ibee verzichten, und wenn sie von Fremben, die mit uns in unserm Lande verkehren, eine Abgabe erheben wollen, sich blos barauf beschränken, im Bolle weiter nichts zu ersheben, als eine mäßige Gewerbesteuer; was auch die ursprüngliche Bestimmung dieser Abgabe war, und sich nur allein rechtsertigen und ohne Nachtheil für den Boltswohlstand praktisch durchführen läßt.

§. 143,

Un fich betrachtet mochte wohl feine Urt und Beife, bie einem Bolfe aufliegenben Abgaben ju ere beben, zwechmäßiger, und ben Korberungen eines auf richtige fagtewirthschaftliche Grundfage gebaueten Abs gabefpfinms angemeffener fenn, ale biejenige, wo ber Abgabepflichtige feine Steuer burch einen Theil Erzeugniffe feiner Betriebfamfeit in Datur entriche tete. Ein folches Abgabefuftem wurde fich bem Befen bes Bolfeeinkommens, und ben Clementen, morauf fole ches rubt, und aus welcher es hervorgeht, bei weitem mehr und inniger anschließen, ale felbft bie am umfichtige ften organifirte Erhebung ber öffentlichen Abgaben im Gelde; es murbe insbesondere am meiften bagu geeige net fenn, bem Berfehr feinen Ginflug auf Die gleiche mäßige Vertheilung ber Abgaben, wenn auch nicht gang unmöglich ju machen, boch ihn fo ju befchrans fen, bag er auf feinen Sall jene Gleichmäßigfeit auf einige Beife fonberlich beeintrachtigen fonnte. murbe hieraus auch noch mancher fehr bedeutenbe Vortheil fich sowohl für die Abgabepflichtigen, als felbft für bie öffentlichen Raffen, erwarten laffen. - Genen murbe eine folche Sebungeweife den Ruten gewähren, fich mancher Unannehmlichkeit und Verlegenheit nicht ausges fest ju feben, in welche fie bie nothwendige Entrich. tung in Gelbe bringen fann, wenn ihnen ber 216faß

ihrer Produfte gegen Gelb, in bem Augenblicke, mo man bie Abgabe von ihnen beitreibt, vielleicht fchmies rig, und wohl gar unmöglich fenn mag. Die öffente lichen Raffen hingegen murben fich bavon nicht nur ben Bortheil versprechen fonnen, ihre Steuern richtiger und jur gehörigen Beit eingehen ju feben, sondern fie warben nebenbei auch noch manche Summe erfparen fonnen, bie fie bei bem Unfaufe ihrer Bedurfniffe in Gelbe gemöhnlich verlieren. Und gulett murbe felbft ber allgemeine Berfehr gewinnen, baburch, bag nicht Raufer und Berfaufer bier gufammentommen, welche nicht ber naturliche Gang ber Dinge, fonbern blos ein fünstlich geschaffenes Berhältniß bier gusammenführt; -benn nicht naturlich ift es gewiß, bag ber Abgabes pflichtige bas, mas ber Staat hinterher boch wieber fauft, erft an einen Dritten verkaufen muß, um fich Gelb gur Entrichtung ber Steuer gu verschaffen, und bag hernach ber Staat biefes Gelb gum Anfauf berfels ben Artifel verwendet, welche der Abgabepflichtige frus herhin, um ber Steuer willen, verfaufen mußte. - Ingwischen fo annehmlich auch hiernach ein folches Abaaben , Debungefoftem fenn mochte, und fo febr ich es muniche und fur nothwendig achten muß, daß bie Abaaben Bertheilung fo weit als möglich auf folche Grundlagen gebauet werbe, fo unannehmlich erscheint ein folches hebungespftem bennoch, wenn man bie Sache nicht blos nur von ben hier angebeuteten Seiten erfaßt, fonbern fie in jeder hier möglichen Begiebung ber Prüfung unterwirft.

Eines Theils liegt ein Hauptgrund, welcher ber Unnahme eines solchen Systems stets entgegensteht und sich nie beseitigen läßt, barin, baß es keiner Regierung, als nur etwa einer aus einer kaufmännischen Genossensschaft, wie die englische offindische Compagnie, gebils beten, möglich senn wird, alle die Naturalien zu gesbrauchen, welche sie auf den Grund eines solchen Syssiems von den Abgabepflichtigen erhalten könnte; —

benn wenigstens ein großer Theil ber Manufafturer. zeuaniffe murbe ber Regierung gang unbrauchbar fenn. -Undern Theils aber barf bei ber Empfehlung und Bur. bigung eines folchen Onftenis nie überfeben merben, baff ein großer Theil ber Abgabepflichtigen, und nas mentlich alle biejenigen, welche nur abgeleitetes Eine fommen erwerben, ihre Steuer gar nicht anbers, als in Gelbe tahlen fonnen. Für biefe alfo ift eine jebe anbere Bebungsweise, als bie in Gelbe, gar nicht an. wendbar. Und endlich barf man felbst auch bas nicht vergeffen, bag fich fo manche Bedurfniffe ber öffentlis chen Bermaltung nicht anders als burch Gelb ichaffen, ober wenigstens baburch bezahlen laffen. bem Allem aber entfieht auch noch bie Frage: was foll bie Regierung, wenn fie nicht aus einer Raufmanns. gilbe besteht, mit ben ihr gelieferten Raturalien anfangen, welche fie vielleicht fur ihre 3mede nicht felbft bebarf? Much ihre Maturalbeburfniffe beschränfen fich größtentheils nur auf Gegenstände bes gemeinen Lebens, bebarfs; meniger aber auf die Erzeugniffe ber foftba, reren und funftlicheren Artifel unferer Manufafturen und Sabrifen. Fur Dinge ber letteren Urt, welche fie in Natur erhielte, wurde nichts übrig bleiben, als bie Errichtung eines Sandelsetabliffements zu ihrem Abfage. Aber baburch murbe bie Regierung, im Biber. fpruch mit ihrem Wefen und ihrer Bestimmung, einem Raufmanne gemacht, und mit bem faufmannis ichen Geschäft, meldes fie bier treiben murbe, murbe es ihr ergeben, wie mit allen Geschäften ber 21rt, welche fie unternehmen mag. Gie wird manches von ihren gesammelten Vorrathen gur unrechten Beit und unter bem Preife verfaufen muffen, und bie Concurreng ber öffentlichen Magagine wird ben Berfehr ber Privaten beeinträchtigen; ferner manches murbe in ben Magazinen aus Mangel an gehöriger Aufficht und Mflege ju Grunde geben, bas in den Sanden bes Drie vatmannes fich aut erhalten haben wurde: und mans

ches würbe wieder in ben händen der öffentlichen Verwalter hängen bleiben; so daß die Negierung aus der Abgabe, so reichlich und so redlich sie auch aus den Speichern der Privaten in die öffentlichen Vorraths, häuser stöße, doch bei weitem das nicht für ihre Zwecke würde abnehmen können, was ihr höchst wahrscheinlich eine weit geringere Summe Geldes geleistet haben würde. Nicht gerechnet den Auswand, den die Ausber wahrung und der Verkauf der Naturalabgaben und die Besoldung der dazu nöthigen Beamten und Diener aller Art erheischt; — einen Auswand, der zuverläßig die Besoldung der Verwalter der Geldrenten des Gemeins wesens sehr überwiegt.

Unläugbar ift es wohl, baf vorzüglich biefe Ab. aaben. Erhebungemeife es war, welche im Mittelalter bem Streben ber Bolfer und ihrer Regierungen nach Wohlstand so vielen Eintrag gethan hat *). Richt ans bers als hochft nachtheilig, haben fich auch bie wiebers bolt im verfloffenen Sahrhunderte in Frankreich gee machten Berfuche, eine folche Abgaben, Erhebunge, weife einzuführen, bort gezeigt **). - Und führt man auch Staaten an, beren Unterthanen, wie bie in China, bei ber Erhebung bet öffentlichen Abgaben in Matur fich mohl befinden und ben Druck eines folchen Abgaben . Erhebungswesens icheinbar weniger fühlen follen, fo wird baburch die oben gemachte, in ber Ras tur ber Sache gegrundete, Behauptung nicht miberlegt. Die Erfahrungen, welche wir in Deutschland tagtäglich bei ben Getraibe. und anderen Raturalienvorrathen auf ben Boben ber landesberrlichen Mentamter machen fon-

^{*)} Ueber die Beranlaffungsgrunde diefer Sebungsweise im Mittelalter sowohl, als über die einzelnen damals erhobe, nen Abgabearten selbst, f. m. hullmann deutsche Finanz-geschichte im Mittelalter, G. 79 folg.

^{**)} M. vergl. Monthion a. a. D. S. 85.

nen, mogen fcon genug fenn, um une bie lebergen, aung zu verschaffen, bag menigstens fur Deutschland Die dinefifche Abgabenerhebungs , Wolitik feine Dach, ahmung perbient. Huch mag wirklich ber fo febr gepriesene Wohlstand von China lange nicht so groß fenn, als ihn einige Reisebeschreiber schilbern *). Auf jeben Rall beruht er guverläßig nicht auf bem Spfteme, bas man bort bei ber Sebung ber öffentlichen Abgaben befolgt, fonbern auf gang anbern, naber wirfenben Bebingungen. Und gulett ift es Thatfache, bag bas, jenige, mas in China von ben nothwendigen Abliefes rungen ber an ben Staat abzugebenden Raturalien nach ber Berforgung bes hofes, ber Bebienten bes Raifers, und bes Militars, in ben öffentlichen Magas ginen übrig bleibt, burch bie taufenbfaltigen Mante ber hier angestellten öffentlichen Bermalter verschwindet.

Wollte man enblich die Zehenten, welche in vielen kändern der pflichtige Grundbesiger an geistliche und weltliche Zehentherren abgeben muß, als einen Beweis gegen die hier aufgestellten Behauptungen ans sehen, und daraus, daß die Zehentpflichtigen diese Absgabe Jahrhunderte lang ertragen haben, und noch immer ertragen, ohne unter der kast derselben zu erlies gen, ein Argument für die Zulässigseit eines solchen Abgabes Erhebungssystems entnehmen, — so würde man

^{*)} Belege für diesen Zweisel s. m. bei von Krusenstern Reise um die Welt in den Jahren 1803—1806, Bd. II. S. 295 folg. Uebrigens vergl. m. über das was ich hier über die Erhebung der öffentlichen Abgaben in Naturalien überhaupt gesagt habe, Abam Smith Untersuchungen 18.1. Bd. IV. S. 267 folg.; Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. III. S. 636 folg.; von Jakob Grundsähe der Nationalökonomie, S. 320 und 325, und Staatsfinanzwissensch. Bd. I. S. 430 folg.: Say traité d'écon. polit. Tom. II. S. 348 folg.; und Monthion a. a. D. S. 48 folg.

fich zuverläffig wohl fehr irren. Guhlen manche Land. wirthe ben Druck ber Behentpflichtigfeit nicht fo ftart, wie er wirlich ift, und ertrugen fie ibn in ber Borgeit ohne Murren, fo ift ber Grund babon mohl nur barin ju fuchen, bag ibre übrigen Abgaben febr maffig maren, und baf burch Lange ber Beit und Angewöhnung felbft bie brudenbften Abgaben in manchen Artifeln minber fühlbar gemacht werben fonnen, wenn nur ber allaes meine Druck nicht gar ju arg ift. Auch ift es nicht zu perfennen, baf fich ber Druck bes Bebenten, befonbere bes lebenbigen von Diehffucken in manchen Gegenden baburch bedeutend gemindert hat, bag man ben Offichtigen ihre Naturalzehentstücke um fehr billige Prefe burch Gelb zu reluiren geffattet, und fo ben Bebenten nicht in Matur, fondern nur burch ein, meift febr maffis ges, Gelbquantum hebt; besgleichen, bag man beim tobten Bebent bie wirkliche Ausgehentung ber Feld. früchte in eine febende Sackzehentlieferung umgestale tet bat.

Doch abgeseben biervon, ift es wohl gang und gar feine Frage, bag bie Bebentpflichtigfeit ber Grund. flucte bie Industrie ber Landwirthe febr bedeutend nies ber halt. Unfer Acterbau murbe guverläßig eine gang anbere Richtung gewonnen haben, als bie, welche er wirflich bat, mare ben möglichen Berbefferungen ber Stude nicht ihre Bebentpflichtigfeit im Bege gewesen. Bar manches jum Getraibebau weniger geeignete Stud jum Rutter und Sandelsfrauterbau, Sopfenbau, jum Obitbau u. f. w. benüst worden fenn; gar manche unbebaute Stelle mare unter ben Pflug gefommen, hatte ben Befiger nicht bie Bebentpflichtigfeit auf bie Ibee hingeleitet, er arbeite wenigstens in ber erften Beit, nicht fur fein Intereffe, fonbern ben eigente lichen Gewinn feiner Unternehmungen habe nur fein Bebentherr ju beziehen *).

^{*)} Wenigstens diese Antwort, die ich freilich nicht ju wiber-

Allerdinge läßt fich aber auch biefe Ibee nur in febr wenigen Fällen, und eigentlich nur Ausnahms. weife, ale ungegrunbet nachweifen. Bei Studen von geringer Ergiebigfeit fann ber Bebenten nicht blos bie reine Rente gang verschlingen, sondern oft fogar noch einen Bufchuf vom Pflichtigen vom Ertrage berjenigen Grunbftude beifchen, welche wirklichen reinen Ertrag geben. Stete ift biefes nothwendig ber Sall, wenn bas gehentbare Stuck nicht mehr giebt, als bas Saate und Wirthschaftstorn. Soll ber Behenten ben Pflichtigen nicht allzusehr bruden, so tann er nur von sehr frucht, baren Stucken genommen werben. Noch bei einem Ackerbau, ber bad gebente Rorn giebt, beträgt er über vierzehen Procent bes reinen Ertrags; bages gen erhalt der Bebentherr nicht viel weniger als brei und breiffig und Gin Drittels Brocent, ober ben vollen britten Theil bes Reinertrags, sobalb bie schentpflichtige Scholle nur bas funfte Rorn giebt. Erwägt man biefes Berhaltnif bes Behenten gum Rein. ertrage ber pflichtigen Grunbftude, fo lagt fich gemiß ber Bunfch nicht unterbrucken, Die Pflichtigen bufch rechtliche Beife bavon befreiet gu feben, und baß ihnen ju bem Enbe ber Abfauf biefer Laft möglichft ers leichtert werben moge.

In ein Abgabespstem, bas auf möglichst gleiche Bertheilung ber öffentlichen Lasten ausgeht, paßt ber Behenten in ber Art, wie man ihn gewöhnlich erhebt, auf feinen Fall. Er bruckt bie Landwirthe, welche mente

legen vermochte, erhielt ich felbst von manchem fonst gar nicht unverständigen Landmanne hiesiger Gegend, dem ich die Benugung feiner Felder zu folden Produktionen anrieth. Und hat sich in den Gegenden jenseits des Rheins, seit der französischen Besignahme, der Ackerbau gegen ehehin sehr bedeutend gehoben, so gibt man allgemein die Aussehung bes Zehenten, als die Ursache davon an.

meniger ergiebige Stude befigen, ju Boben, ohne gerabe ben Befigern ergiebiger Stude aufzuhelfen. Um wenige ften läßt es fich, um feine Aufrechterhaltung ju rechtfertie gen, mit Ricardo ") fagen, er falle blos auf bie Confumenten. Unmittelbar, und abgefeben bavon, baf er bie Grundeigenthumer von ber möglichst vortheilhafe ten Cultur ihres Grundes und Bodens abhalt, bat et auf die Consumenten gar feinen Ginfluß. Behentpflichtige bas erbauete Betraibe ž lt Marfte führe, ober ob biefes ber Behentherr thue, beibes ift für ben Confumenten gang gleichgultig. Genug nur, baf bie Martte überhaupt verforgt werben; und biefes laft fich vom Bebentheren fo gut erwarten, wie vom Rebentpflichtigen. Auch liegt nicht, wie Ricardo **) annimmt, ber einzige Unterschied zwifchen bem Bebens ten und ber Besteuerung ber Bobenerzeugniffe barin, baß ber Erffere megen ber Beranberlichfeit ber Erzenas niffe bes Bobens eine veranderliche, Die lettere aber eine feste Gelbauflage ift. Der Unterschied liegt in ber Art und Beife ber Belegung; - barin, bag bet Behenten auf bem roben Ertrage ber Grundflucke rubt, hiervon und hiernach erhoben wird, die Bodenerzeuge niffe aber nur ihrem reinen Ertrage nach besteuert werben; menigstens bei einem auf richtigen Grundfagen berubenden Abgabenfosteme. Rur wenn man, wie es Ricarbo'n gefchehen ju fenn icheint, bei ber Bes Reuerung ber Bobenerzeugniffe an eine auf ihren Geund Berbrauch gelegte Confumtionssteuer benft, -nur bann mochte er einiger Maaffen Recht baben. Doch ift bamit, baf man ben Behenten vielleicht unter bies fen Gefichtspunkt fiellen fann, fur feine Rechtfertigung noch immer nichts gewonnen. Gine Confumtionsffeuer

(

^{*)} On the principles of political economis and taxation, Tom. I. 6.290. der frang. Ueberf. von Conflancio.

^{**)} A. a. D. G. 291.

^{3.} **Bb.**

auf die Bodenerzeugnisse ruht auf der ganzen Masse Bolks oder wenigstens auf allen Consumenten jener Erzeugnisse. Der Zehenten hastet aber stets nur auf dem Producenten, ohne ihm die Aussicht zu gewähren, um seinetwillen vom Consumenten je etwas ersezt zu erhalten. Denn ganz unverkennbar ist es wohl, nie wird sich der Consument zu einem solchen Ersaze versstehen, weil ihm, wie ich vorhin bemerkt habe, das Berhältnis zwischen dem Zehentpslichtigen und seinem Zehentherrn in hinsicht auf den Erwerb seines Consumtionsbedarfs eine durchaus gleichgültige Sache ist. Was bei den eigentlichen Consumtionsabgaben in manschen Fällen möglich seyn kann, past nicht auf den Zehenten.

8. 144.

So viel über Abgaben, in benen und burch mels de ber burgerlich vereinte Menich einen Theil ber burch feine Betriebsamfeit ber Ratur abgewonnen ober von ihm aus eigener Rraft geschaffenen Gutermaffe für ben Bedarf ber öffentlichen Confumtion abgeben muß. - Eigentlich follte bas burgerliche Befen feie ner Form und Bermaltung nach fo gestaltet fenn, baß mit biefem abgegebenen Theile vom Einfommen ber einzelnen Glieber bes Bolfs, alle Unfpruche bes Staats auf weitere Leiftungen positiver Art gang aufhören tonnten. — Ingwischen bis auf biefen Puntt ift unfer Staatenmefen bei aller Bervollfommnung, welche es burch unfere fortgefchrittene Cultur im Laufe ber Beit erhalten hat, noch nirgenbe vorgeruct, und überhaupt ift es noch eine große Frage, ob es ihm jemale gelingen werbe, fich bis auf biefen Bunft au erbeben. Dicht alle Bortheile bes burgerlichen Lebens fann ber burgerliche Menich nur burch Aufopferung eines Theile ber materiellen Erzeugniffe feiner Betriebe famfeit erfaufen; auch nicht blos baburch, bag er einen

Theil seiner natürlichen Freiheit ben Zweden bes ges selligen Lebens im Saate opfert, und die Gesetze bes Rechts und ber bürgerlichen Ordnung durch getreue Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten befolgt, und sich auf diese Weise negativ für das allgemeine Beste thätig beweist. Oft, und sehr oft, nimmt das bürsgerliche Wesen nicht blos nur seinen Gütererwerb und seine Folgsamkeit gegen die Gesetze des Nechts und der bürgerlichen Ordnung in Anspruch, sondern diese Anssprüche sind selbst auch auf seine Kräfte gerichtet.

Diese Ansprüche liegen nun zwar eigentlich und genau betrachtet ausserhalb bes Kreises ber Staats, wirthschaftslehre. Doch ganz unbeachtet darf auch sie solche nicht lassen. Unverkennbar ist der Einstuß jener Ansprüche auf den Gang der Betriebsamkeit des bürs gerlichen Menschen. Und bei diesem Einstusse dürfen sie denn auch in einem Sandbuche der Staatswirthsschaftslehre auf keinen Fall übersehen werden, wenn duch unsere deskallsgen Betrachtungen am Ende auf weiter nichts hinführen mögen, als nur auf den Wunsch, daß es unserem Staatenwesen gelingen möge, sich dis zu dem Punkte auszubilden, daß die Zahl und der Umfang jener Ansprüche immer mehr und mehr gemindert werde.

So viel ist wenigstens nie zu verkennen, ben Bes bingungen eines gut eingerichteten und auf ächte staats, wirthschaftliche Grundlagen auferbauetem Abgabest, stems, sowie überhaupt bem Streben bes bürgerlichen Menschen nach möglichst unbeschränktem und erweiters tem Gütererwerbe, Besitz und Gebrauche, — alle bem ist nichts mehr abhold, als persönliche Dienstsleistungen für öffentliche Zwecke, ober, wie man solche Leistungen meist — vielleicht etwas uneigentslich — nennt, Abgaben an Arbeit. Die einzigen persönlichen Dienste, welche die Regierung von ihren Unterthanen für öffentliche Zwecke fordern kann, mögen nur solche Dienste senn, beren Zweck und Bestimmung

ein Bufammengreifen und eine Bereinigung ber phofte fchen Rrafte Aller beifcht; ober turg, nur ber Rrieg & Dienft gur Bertheibigung bes Baterlandes und bier allgemeinen Ruhe und Sicherheit gegen nicht anders, als burch ein folches gemeinsames Bufammengreifen und Bufammenwirten, ju betampfenber innerer und aufferer Seinbe; und Dienfte gegen Die Gefahren natürlicher Erfcheinungen und Ereigniffe, mogegen bie Rraft ber Gingelnen, ober einiger öffentlichen Diener, nichts vermögenb fenn wurde !)! Denn - mas die Rriegsbienfte insbesone bere angeht, - nicht burch Gelb und burch materielle Gutermaffen lagt. fich bas Baterland gegen ben bereine brechenben Seind vertheibigen, fondern nur burch bemaffnete Schaaren, die fich gwar burch Gelb fur biefe Bertheibigung merben und bingen laffen mogen, aber menn fie auf biefe Deife geworben und gebungen were ben, boch nichte weiter fint, als Golbner und Diethe linge, bie nur ein fehr lares Band, oft nur ber Gelbe folb, an ben Staat fettet, und welchen ber eigentliche Burgerfinn oft gang fremt bleibt. Freilich mag bie Berbindlichkeit ber Unterthanen jum Kriegsbienfte, befonbers in ber Musbebrung, welche fie in ber neuchen Beit erhalten hat, und burch eine Menge jufammens mirfenber Umftanbe erhalten mußte, bas Streben ber Bolfer nach Wohlftand und Reichfhum bebeutend bem men. Aber fann Bohlftand und Reichthum je gebeiben ohne Sicherheit? Und geht bie Sicherheit, als Ber bingung unferer Freiheit und politischen Gelbstfanbige feit, bem Reichthume voran, wer mag es wohl tabeln,

^{3.} B. bei Feuers. und Wassersgefahren. Gelbst da, wo die Feuerloschanstalten auf das Bollständigste organistrt feyn mögen, und man dazu, wie in größern Städten, eigene Compagnien von Pompters hat, werden solche allgemeine Dienste bei solch traurigen Ereignissen dem Bolle nicht zu erwaren seyn.

wenn unfere Regierungen ju bem Enbe jene uns oft fo läftigen Dienfte von uns forbern? Mag es auch fenne baft bas von ihnen fruherhin befolgte Syftem ber ftebenben Deere von Miethfolbaten fehr bebeutenb auf bas Fortichreiten unfere Boblifandes gewirft hat, und baß insofern bie Aufrechterhaltung biefes Spftems allere bings wünschenswerth fenn mochte *); so wie fich jest unfer politisches Staatenfostem gebilbet bat, fann bie Bertheibigung bes Vaterlandes nicht mehr von gebuns genen Miethfoldaten erwartet werben, fondern nur pon bem, im Ralle eines feindlichen Ungriffe, unter bie Waffen gerufenen Burger. Nothwendig ift es, baf Alle an bem Theil nehmen, mas Allen gilt, baf ber burgerliche Mensch feine burgerliche Freiheit nicht mehr blos allein anfehe als ein Mittel jum rubis gen Befit und Erwerb feiner in Betten bes Friebens erworbenen Gutermaffe; nicht mehr feine burgerlichen Rechte und Pflichten mit faufmannischem Geifte bes rechne, fonbern bas Sochffe und Chelfte baran fete, ba wo es sich um bie Bewahrung bes Höchsten und Ebelften, feiner burgerlichen Freiheit und Gelbfiffanbig. feit, banbelt.

Rriegsbienste muffen barum betrachtet werben als ein nothwendiges Opfer, bas unser Streben nach Wohlstand und nach den Vortheilen des bürgerlichen Lebens überhaupt, unbedingt von Allen fordert; und der Einwand, daß der bürgerliche Mensch durch ihre Leistung in seinem Streben nach Gütererwerb, Besit

^{*)} Mit Recht bekennt sich zu einem folden Bunsche von Jakob a. a. D. Bb. I. S. 429; nur scheint mir jego, wo unser Kriegswesen eine ganz andere Gestaltung erbalten hat,
und nachdem aus den ehemaligen Kriegen, welche blos die Herrscher mit einander führten, eigentliche Bolkskriege bervorgegangen sind, sein hochsinniger Bunsch sich wehl sa
leicht nicht aussühren zu laffen.

und Gebrauch gestört werben moge, fann nicht gebraucht werben als Rechtfertigungsgrund ihrer Diffbilligung.

Das Einzige, mas bie Regierungen bei ber Unforberung folcher Dienfte bebergigen mogen, fann nur bas fenn, baß fie barauf hinarbeiten, baß ber burgerliche Menich feine Musbilbung jum Rriegsbienft auf moge lichft leichte und furgefte Beife erlange; baf er burch blofe vebantische lebungen, burch Sandgriffe, welche blos jur Parade, jum Dug und jum Dienfte ber Mobe bestimmt und brauchbar find, aber gur eigentlichen Bertheibigung boch nicht erforbert werben; burch Bus fammenziehung und Mufftellung einzelner balb größerer bald fleinerer Militarabtheilungen bei Reften bes Dos fes, ber Rirche, ober auch felbft bes Bolfes, ober burch Migbrauch gur blofen perfonlichen Bedienung feiner Unführer und Borgefegten, nicht in feiner Betriebfamfeit gehindert werbe; baß man in Friebenszeis ten ben militarpflichtigen Burger Beit und Gelegen. beit laffe, fich auch ben Runften unb Gewerben bes Rriebens ju widmen; daß man überhaupt nicht burch au angstliche Uebungen bes Bolts im Geschäfte ber Waffenführung felbst bem friedlichen Staate bie Geftalt eines Lagers gebe, wo das Bolf fets in und uns ter ben Baffen lebt; und bag endlich fich alle Regies rungen barüber vereinbaren, fich nicht felbft im tiefften Krieben ftete gewaffnet und geruftet fo gegen einander überfteben ju wollen, wie in ber Periode bes hartnat. figsten Rampfes um ihre wechselseitige Freiheit und Gelbständigfeit. Die Ibee, ber Friede tonne nur burch ftetes Geruftetfenn jum Rampfe erfauft und ers halten werben, möge allmählich aus ben Prinzipiens büchern unserer Regierungen verschwinden. Reine Idee gibt es, welche bas Streben ber Bolfer nach Boble fant mehr beeintrachtiget, als gerade biefe *).

¹⁾ Huch bobe Beachtung verbient aufferbem noch ber Bunfch von von Satob a. a. D. S. 429., daß benjenigen, welche

Abgefeben bon Rriegsbienften, und Dienften gu folden allgemeinen Sulfeleiftungen, wo bie Sulfe nur burch ein allgemeines Zusammenwirken Aller fich schaffen läft, verbienen alle übrigen verfonliche Dienfte, welche man bie und ba für andere minder hochwichtige Zwecke vom Bolfe forbert, offenbar Migbilligung. Rechtfertigung fann auf feinen Fall bas angeführt were ben, baf in ber Beit ber Rindheit bes Staatenmefens, wir bergleichen Dienftleiftungen beinahe in allen Lans bern vom Bolfe geleiffet feben, und bag bennoch bafs felbe babei nicht ju Grunde gegangen ift, fondern fo. gar Fortschritte in feinem Boblftanbe gemacht haben mag. - Go viel ift auf jeden Rall Thatfache, Die Kortichritte bes allgemeinen Wohlstandes murben felbst in iener Periode bei weitem ichneller erfolgt fenn, als fie wirklich erfolgten, hatte man bem Bolte biefe Dienfte erlaffen. Rur ber fparfame Gebrauch bes Gelbes, und ber Geift ber bermaligen Bolfeverfaffungen, ber folche Dienftleiftungen bervorrief, mag fie gur Roth rechtfers Bei bem bermaligen Stanbe ber Civilisation ber Bolfer, und bei ber bermaligen Gestaltung unferer burgerlichen Ginrichtungen, welche fich aus ber Beit ber Berrichaft bes Reubalinstems in unfer jegiges Bemeinmefen und feine Bermaltung herübergefchlichen baben, wirft feine Leiftung bem Streben bes burgerlichen Menfchen nach Berbefferung feines Wohlftanbes, und ber ju bem Enbe nöthigen Uebung feiner produktiven Rraft,

ihre Sohne jum Rriegsbienste hergeben, nicht jugemuthet werde, auch noch obendrein die Kosten ihres Unterhalts oder ihrer Bewassnung mahrend ber Dienstzeit zu übernehmen. Denn allerdings widerstreht eine solche Zumuthung ben Forderungen des Prinzips der Gleichheit in der Bertheilung der öffentlichen Lasten; und keinesweges liegt in der personlichen Berbindlichkeit der Unterthanen zu Kriegsdiensten, auch die Berbindlichkeit, sich in der Periode der Dienstzeit selbst zu unterhalten.

mehr entgegen, ale bie Frohnen, bie wir noch bier und ba fur mehrere Gegenstande bes öffentlichen Befens geforbert und geleiftet feben. Mas von ben Rrohnen, wie ich fruberbin ") bemerft babe, übers baupt gilt, gilt auch von Frohnen fur 3mede bes Ges meinwesens. Mit bem Pringipe ber gleichen Bertheilung ber öffentlichen Laften, find fie allesammt unvereinbare Die öffentlichen Straffen und Bege, ju welchen man meift Frohnen von allen Unfpannbesigern beifcht, fommen nicht blod nur ben Legteren gu Gute, fonbern bem gesammten Bolfe. Daffelbe gilt von Fuhren gur Kortschaffung öffentlicher Beamten bei ihren Reifen in öffentlichen Geschäften; befonbers aber bon ben Ruhren gur Fortschaffung bes Militars auf ihren Sin. und Derjugen ju ihren Versammlungsorten in Kriebenszeiten. Mur in Rriegszeiten, wo ber Mangel an Subrgelegen. beiten bie Beere an ihren Bewegungen binbern fonnte, mag fich jur Roth bafur etwas fagen laffen, baf man hier bie Unfpanner einer gangen Gegend ju folchen Fuhren gufammentreibt. Doch eine ftrenge Ruge verbient die barbarifche Barte, mit ber bei folden Gelegenheis ten oft beibe, Menschen und Bieb, vom Militar ohne alte Noth und Zwede behandelt werben. - Und rudfichtlich ber Borfpann, welche man bie und ba, wenn fich bie Extra. pofifuhren bei einer Mation ju fehr haufen von ben Pferbebefigern bes Oris forbert, fo ift fur folche Forberungen eigentlich gang und gar fein Rechtfertigung sgrund aufzufin. ben. Treibt bie Regierung bas Pofffuhrwefen auf eigene Rechnung, fo liegt es ihr ob, auch für folche Falle burch augreichende Bestellung ihrer Postställe bie no. thige Vorschung ju treffen. Gind aber bie Dofffuhren an Privatunternehmer verdungen, fo ift es wirklich aufferft bart fur bie übrigen Infpanner, burch folche Bestimmungen ju Frühnern ihrer Mitburger gemacht ju

^{*) \$6.11.} **5**.79.

werben. Auch bedarf es solcher lästigen Zwangsversfügungen gar nicht, wenn man bem mit Extrapost Reissenden es zur Pflicht macht, in dem Falle, wo sie mehr Pferde brauchen, als die Posssälle gewöhnlich vorsräthig haben, ihren Bedarf durch zeitig vorausgesschickte Laufzeddel zu bestellen. Und bezahlen die Postsossianten andere Pferdbesitzer für ihre Pferdebestellunsgen ausreichend, so wird es ihnen und den Reisenden in solchen Ausnahmefällen wohl nie an der erforderlischen Pferdezahl mangeln.

Für die Regierung selbst sind endlich in der Resgel die Frohnen die allerkostdarste Bedienung. Ihr leisten sie in der Regel nicht einmal das, was einem Gutsherrn seine frohnpstichtigen Bauern leisten. Der öffentliche Beamte, der die Aufsicht auf die Fröhner führt, ist gewöhnlich bei weitem nachsichtiger gegen diese, als der Gutsherr oder sein Boigt gegen jene. Und darum schadet sich denn die Regierung in jeder Beziehung, wenn sie für öffentliche Bedürfnisse, welche sich durch um Geldgedungene und aus den Staatsstassen gehörig bezahlte Arbeiter befriedigen lassen, die Arbeitsamkeit des Bolks als Frohne in Anspruch nimmt. Sie drückt das Bolk, ohne dabei im mindesten zu geswinnen. Sie greift bei solchen Forderungen nicht blos den Erwerb des Bolks an, sondern sie zerrüttet

^{*)} Die Sandfrohnen (corvées) in Frankreich, welche der Minister Turgot i. J. 1766 abschaffte, brachten eine Gutermasse hervor von etwa 360,000 Thalern mit einem Auswande, Schaden oder Desicit, von wohl sechs Millionen Thalern, so daß ein freier Unternehmer für Ein Zwanzigtheil der Kosten dieselbe Sache, Wegebesserung, Schissau und andere offentliche Werke, hergestellt haben wurde. Man vergl. Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch. Bd. V. S. 58.

und zerftort fogar bie Elemente feiner Gewerbsfähig. feit felbft *).

§. 145.

Denfelben Charafter, und noch baju auf eine weit empfindlichere Weise, als selbst bie eben beleuche teten Frohnen, trägt bie Einquartierungslaft bie brudenbfte Leiftung, welche in ber neuern Beit Die Burger ber meiften Staaten haben übernehmen muffen. In ibr verbinden fich perfonliche Leiftungen, und Leiftungen an Gutern, auf eine in bas Gewerbes wefen ber Pflichtigen aufferft tief und hochft nachtbeis lich eingreifende Beife. Zwar find die perfonlichen Leiftungen, welche bier gefcheben muffen, nicht eigente lich Leiftungen pofitiver Urt; feine Arbeit, welche ber Unterthan fur ben Staat ju leiften hat, fonbern eigentlich nur Befchrantungen in feiner Bequemlichfeit und bem Genuffe ber Unnehmlichkeiten bes Lebens. Doch ber bei weitem gröfte Theil aller Arbeiten, welche ber Staat von feinen Ungehörigen fur 3mede bes burgerlichen lebens forbern mag, faut ben Pfliche tigen nicht fo fcmerilich, wie jene Beschankungen. Much ift es mirflich gang einerlei, und in feinen Rolgen gleich brudent, ob man von jemanben Arbeiten forbert, welche ihn in feiner Betriebfamfeit unterbrechen, ober ob man ihn burch Korberungen anberer Urt in jener Betriebfamfeit unterbricht und ftort. Aber folche Une terbrechungen und Störungen find in ber Regel bas Loos bes Gewerbsmannes, vorzüglich aus ben mittles ren Standen, wenn ibm bas Berhangniß frembes ober inländisches Militar, ale ungebetene Gafte, ine Quare

⁹⁾ Mehreres über bie hier behandelten Gegenstände f.m. Abrigend bei Bufch vom Geldumlaufe, Bb. I. S. 646 folg.; von Jakob a. a. D. Bb. I. S. 421 — 450; und in meinner Revision ic. Bb. IV. G. 251 — 255.

ster fihrt. Der Bequartierte aus dieser Rlasse, — und sie ist stets die größte und zahlreichste unter den mancherlei Quartierträgern — muß wenigstens einen Theil des zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Raums missen; wird also schon dadurch gestört, wenn ihn auch der Aufenthalt des meist undefannten Fremden, die Bedienung, welche dieser von seinem Wirthe fordert, und selbst die Aussicht, welche der Lestere oft auf seinen Gast in so mancherlei Rücksichten zu führren hat, in seiner Arbeit — was doch meist geschieht — nicht selbst stören sollte.

Indef ift biefes, aus ber Ginquartierung bes Militare beim Burger für biefen hervorgehende Uns gemach, boch immer nur noch ber geringere Theil ber Laft, welche ber Bequartierte gu tragen bat. Mit Dach und Rach allein ift ber Einquartierte gewöhne lich nicht zufrieben. Er verlangt in ber Regel auch noch Berpflegung, Solz und Licht, Speise und Erant; und zwar meift beffer, ale bie, wie fie ber gewöhnliche Difch feines Wirths aibt. Und ba biefe ber Wirth, wenn auch bas Ginquartierungsreglement ibn bavon frei fprechen follte, feinem Gafte nicht vers fagen fann, ohne fich eine Menge Unannehmlichkeiten Bugugieben, fo fommt ju jenen Storungen, welche im Quartiergeben im engern Ginne liegen, auch noch ein oft febr bedeutenber positiver Aufwand hingu, ber in fo manchen Fallen mit bem Erwerbe und Gine fommen bes Wirths in gar feinem Berhaltniffe fieht, und rudfichtlich ber nachtheiligen Wirkungen ber Quartierlaft vollenbet, mas jene Storung begonnen Darum bat benn auch feine Laft bie allgemeinen Rlagen fo febr aufgeregt, als bie Ginquartierungen; und mirts lich find auch im letten Rriege badurch nicht blos Gin. gelne, sondern gange Rommunen, bie und ba foggr gange Begirfe, ju Grunde gerichtet worben.

Das traurigfte Uebel, bas biefe fo febr bruckends laft begleitet, ift babei noch bas, baß felbft bei bem

beffen Willen ber bas Einquartierungswefen leitenben Behorben Ungleichheiten ju vermeiben, es bennoch burchaus unmöglich ift, bier nur einiger Daffen Gleiche beit berguftellen. Unter gangen Begirfen ober Provingen ift biefes ichon um besmillen nicht möglich, weil, befonders bei Truppenbewegungen, eine gleiche Berlegung und Vertheilung ber Mannschaft auf alle Orte burch. aus unthunlich ift, und es felbft in Friedenskeiten und bei Rantonnirungen faum gelingen wirb, bie Mann. Schaft an bie einzelnen Ortschaften fo gu vertheilen, baß jeber bie ihm eigentlich jufommenbe Rate ins Quare tier befommt. Unter ben Bewohnern einzelner Orte aber Gleichheit in ber Belegung zu erhalten, läft fich um beswillen nie hoffen, weil fobalb bas einquartierte Militar nicht blos Quartier, fonbern noch Beroflegung forbert, ein feftes und ficheres Bertheilungsprincip ftets mangelt. Richt Jeber, ber, feinem Raumbefige nach, wohl im Stanbe mare, Militar ins Quartier aufzunehmen, ift auch im Stande, es ju verpflegen; und mer es mohl verpflegen fonnte, hat nicht immer ben bagu nothigen Raum. Eine Bertheilung nach bem Berhaltniffe bes Raumbefiges fann alfo eben fo wenig zu einiger Gleichmäffigfeit führen, als eine Bertheilung nach bem Maasstabe ber Berpflegungefähigkeit. Gelbft bann, wenn man eine Bermittelung baburch ju schaffen fucht, bag man nach bem Aufwande, ben bie Aufnahme und Berpflegung nach ber gewöhnlichen Erfahrung verurfacht, gemiffe Gelbfage, ale Bergutung fur bie von ben leberlaftes ten zu erhaltenbe Entschäbigung, feststellt, - selbft bann ift für jene Bertheilung und ihr Gleichmaag mes nig ober nichts gewonnen. Die Rachtheile, welche fur einen, ber zwar vielen Raum hat, aber fonft nicht in jur Berpflegung bes Militare geeigneten Berhaltniffen febt, aus ber leberlaftung entfteben, find baburch eben fo wenig ju befeitigen, ale ber Berluft, ben vielleicht ein belegter Gemerbemann burch Storungen in feinem Bewerbe von ber Einquartierung leibet. Huch barf bann,

wenn Ausgleichungen nach Gelbfäten auf gange Die ftrifte und Provingen gemacht merben, ber Umftanb nicht übersehen werben, baß bie entlegenen Orte, welche bie an ber Strafe gelegenen überlafteten nach ben feffe gestellten Entschädigungefägen entschädigen follen, bie von ihnen zu zahlenden Entschädigungesummen meift obne ben größten Druck nicht aufzubringen vermögen, und burch biefen Druck oft noch mehr zu Grunde geriche tet merben, ale bie bequartirten Orte felbft. ftens bleiben bei folchen Entschäbigungsversuchen bie Bortheile, welche bie an ber heeresstraffe gelegnen Drie von ihrer Lage in ruhigen und gewöhnlichen Beis ten haben, in ber Regel auffer Unfaß. Man bereche net nur ben Druck, ben fie jest im Augenblick erleiben, nicht aber die aus ihrer Lage ihnen früherhin zugeflofe fenen, und in ber Bufunft zu erwartenben, Bortheile. Und felbit biefe fehlerhafte Berechnung muß jum Rache theile ber abgelegenen, jur Ausgleichung berangezoges nen, Orte aufferft empfindlich mirten. - Mit einem Borte, auch auf bem angebeuteten Bege gelangt man nur ju einer fcheinbaren Ausgleichung, nie aber ju Man richtet baburch meift bie von einer mirflichen. ber heeresftraffe abgelegenen, fcon ihrer Lage nach, meift burftigen Bewohner bes offenen Landes ju Grunde. ohne ben Bewohnern ber an ber Deeresftraffe gelegenen Bleden und Städte, welchen baburch geholfen werben foll, fonderlich ju helfen.

Am wenigsten scheint mir ein solches Ausgleis chungsfystem, und überhaupt alles Streben nach Aussgleichung solcher Lasten, sich vertheibigen zu lassen, wenn die zu tragen gewesene Einquartierung von feindlichen Neberzügen herrührt, oder durch eigentliche friegerissche Operationen unserer eigenen Truppen veranlaßt wurde. Wie ich bereits früher*) bemerkt habe, fann

^{*) 286.} II. 3. 178.

ich wenigstens folche Ereigniffe für nichts weiter ane feben, ale fur Bufalle, bie nur berjenige ju übernebe men bat, ben fie treffen, bie fich aber feineswege nach ber Lehre von ber Bertheilung öffentlicher Laften beurtheilen und ausgleichen laffen. Mag man auch mit Beber*) ben Rrieg als ein Kactum bes gesammten Staats anfeben, und barauf feine Berbindlichfeit gut Entichabiaung feiner baburch bedrückten Ungehörigen grunden wollen, mir wenigstens will bie Unwenbharfeit biefer privatrechtlichen Grundfate auf Ereigniffe bes öffentlichen Lebens nicht recht julaffig erscheinen. Theils forbert man bier mehr vom Staate, als er bier eigente lich ju leiften im Stanbe ift; theile fcheint mir auch felbit, wenn ber Staat fo etwas wirflich leiften tonnte, eine folche Korberung nicht einmal im Wesen beffelben pollfommen und unbestritten rechtlich begrundet gu fenn. Go wenig es bem Staate nach Rechtsgefenen phliedt, feinen Angehörigen Ochut gegen bie Elemente und Beichabigungen von baber ju gemahren, fo mes nia fann ihm auch rechtlich jugemuthet werben, einen Schaben feinen Burgern gu erfegen, ben fie bermoge eines feindlichen Unfalls einer fremben Macht erbule Blos von bem Billigfeitsgefühle ber ben muften. Regierungen haben bie burch folche Ereigniffe betrofe fene Staatsglieber einen Erfat für folche Leiftungen tu erwarten: und blos nur bie Billigfeit haben fie angufprechen, wenn fie ihn fordern. Doch bie Bile ligfeit bat fur bie Obliegenheiten ber Regierungen engere Grangen, als bas Recht. Ueber bie Bulaffige feit ber von ber Billigfeit gebotenen Sandlungen ber Regierung konnen blos ftaatswirthschaftliche Rudfiche ten, und bie Rrafte bes Gemeinwefens entscheiben. Mur in soweit fann fich bie Regierung jenem Billige teitegefühle bingeben, als baburch nicht bobere Pfliche

^{*)} Ueber bie Repartition ber Rriegsschaben, 6.79 u. 83 folg.

ten gegen ihre Angehörigen beeinträchtiget werben mösgen; was inzwischen stets zu besorgen ist, sobald man jenen aus Billigkeitsgefühl Leistungen zumuthet, welsche, wie die hier angebeuteten, in ben meisten Fällen, und in ber Regel, sich ohne nachtheilige Störungen ber Volksbetriebsamkeit nicht möglich machen laffen können.

Alfo nur auf friedliche Berhaltniffe, unb bie Einquartirung in Friebenszeiten, ift base jenige anwenbbar, mas man pon einer gleichmäßigen Bertheilung ber Cinquartierungslaft gewöhnlich gang allgemein fricht. - Doch feine Frage ift es, bag bei ber vorhin auseinander gefetten Schwierigfeit, bier eine gleichmäßige Bertheilung herzustellen, es bringenb Roth thue, bag bie Regierungen ihre Ungehörigen biefer Laft felbft in Friedenszeiten möglichft zu ente heben fich bestreben. Soviel ift freilich flat, sowohl bie ftehenben garnisonirenben Eruppen, als bie in Friedenszeiten fich von bem einem Ort jum anbern bewegenben, muffen fomohl in ihren Stanb. quartieren, als bei ihren Sin . und Bermarichen irgenb. wo in Wohnungen untergebracht und verpflegt werben: Mur berechtiget biefes bie Regierungen nicht, babei ben Weg einzufchlagen, ben man bei ber Berlegung unb Bertheilung bes Militars gewohnlich einzuschlagen pflegt. Der Aufwand, ber baburch nothig gemacht wirb, ift Sache bes gefammten Gemeinwefens, nicht aber Sache ber einzelnen Raumbefiger, von welchen man bie Aufnahme bes Militars forbert, und welche bier bie übrigen Staatsgenoffen übertragen follen. Bei garnifonirenben Eruppen ift nicht einmal bie Bequars tierung ber einzelnen Raumbefiger in ber gewöhnlichen Art nothwendig. Bo fich nicht gur Unterbringung des garnifonirenden Militare eigene Gebaube auf Staate. foften (Rafernen) herrichten laffen, barf man nur ben Militarpersonen Bohnungegelber verwilligen, und fie werben bie fur fie paffenben Quartiere ichon felbit

finben; unb gwar in ber Regel gu billigeren Bebingungen, als fie jene von ihren Wirthen erhalten. Denn fehr felten find biefe im Stande, einen ihnen ins Duartier gelegten Solbaten fo leicht und fo billig anbermarte miethweise untergubringen, ober bei fich felbit bie Bequemlichkeit ju ichaffen, als er es gewöhne lich felbft thut, wenn man ihm bie Bahl feines Quare tiere frei laft. Wenn man, biefen Dunft nicht ach. tenb, in vielen gandern und Orten noch bie alte Gewohnheit beibehalt, ben Golbaten bei ben Ginmob. nern, und zwar meift ohne Mucficht, ob es die Ber. baltniffe ber letteren, fo wie man es thut, gestatten, Quartiere anzuweisen, und bie Cinmobner ju verpfliche ten, bas bei ihnen einquartirte Militar mit Betten, Feuer und Licht ju verfeben, fo ift biefes eine offen. bare Ungerechtigfeit für bie Raumbefiter, welche fich mit nichts entschulbigen lagt, als mit ber bisherigen Gemobnheit - einem Ueberbleibfel aus ber Barbarei ber früheren Beiten, mo bie im Lande herumgiebenben Regenten und ihr Gefolge gleichfalls nur auf biefe Beife untergebracht werben mußten.

Was aber bie beweglichen Truppen, welche in Friedenszeiten *) von einem Orte zum andern ziehen, und ihre Einquartierung angeht, so sollte ich wohl metonen, daß auf dem festen Lande von Europa ihre Unterdringung in öffentlichen Gebäuden, oder zur Sommerszeit in Lagern unter Zelten, eben so wohl thunlich sent möchte,

[&]quot;) In Krieg theiten, ober wenn ble Truppenmariche auch nur durch einen bevorstehenden Krieg veranlaßt wurden, mag es anders seyn. Dort wird freilich die größere Truppenmasse, welche sich bewegt, nicht anders, als in Privatwohnungen unterzubringen seyn. Indessen für diesen Fall kann eigentlich auch von einer gleichmäßigen Bertheilung dieser Last auf den ganzen Staat keine Rede seyn. hier trifft sie die Dertlichkeit als Zufall:

mochte, als in England, wo bie Berfaffung bas Rolf vor ber Ginquartierungslaft fichert *). Es wirb felbit ba, wo öffentliche Gebaube biergu nicht porhane ben find, eben fo wenig als in England an Leuten, Gaffwirthen und anbern, fehlen, welche fich gegen See gablung gur Aufnahme beträchtlicher Partieen von Milie tar verfiehen. Bahrend ber Dauer bes Reichsverbans bes waren die Eransporte von Deftreichifchen und Preufe fifchen Recruten, welche in ben verschiedenen Reichie landen gusammengeworben murden, oft fo ftart, mie iest manche hin und her marfchirenbe Abtheilung unferer Eruppen. Allein niemand dachte baran, fie andersmo, als in baju eingerichteten, mit ben Werbbehörben beshalb in Contracten ftehenben, Gafthofen unterzubringen. Go aut fich bamals für folche Transporte Quartierwirthe fanben, fo gut murbe man auch jeto bergleichen für bas bin und ber marichirende Militar ju finden pere mogen , wenn man nur ernstlich barauf ausginge, fie au fuchen. Daß bas Militar hier etwas weniger bes quem logirt fenn mochte, als wenn man es Mann für Mann an einzelne hausbesiger, ober ihre Miethes leute, vertheilt, biefes fann mohl gegen bie Ausfuhe rung ber angebeuteten Ibee nichts entscheiben. Die mehrere ober minbere Bequemlichfeit ber Golbaten fann feinen Rechtfertigungegrund ju bem Drucke abgeben, ben bie Burger burch bie Ginquartierungen im Gingelnen leis ben; - gu einem Drucke, ber fur jene fete um fo fühlbarer bleibt, ba gerabe biefe Ginquartierungsmeife bie Quartiertrager bie Mothwendigfeit mit fich führt, auffer ben Quartieren bem Militar auch bie nos thiae Bertoftigung abreichen ju muffen, fo febr auch bie militarifchen Reglements es ben Golbaten einschärfen

^{*)} Man vergl. hieruber Millars historische Entwidelung ber englischen Staatenverfassung, Bd. III. G. 318. d. Uebers. von Schmib.

^{3.} Vd.

mögen, sich blos mit Quartier, Lagerstätte, Feuerung und Licht zu begnügen. Wenigstens wird wohl jeder, der nur einige Male Soldaten auf Märschen bei sich im Quartier gehabt hat, sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß alle jene Reglements nur todte Buchstaben sind, und gegen die mancherlei Zudringlichkeiten, mit der der Soldat sich seine Verköstigung von seinem Wirtte zu verschaffen weiß, den letzern nie schüßen.

Um wenigsten läßt es fich begreifen, wie man in unfern Beiten bei ber Lehre von ber Cinquartierunges laft noch bei ber Ibee fteben bleiben mag, biefe Laft rube nur allein auf bem Sauseigenthumer. bings fann man bas einzugnatierenbe Militar, wenn es einmal auf die gewöhnliche Beife untergebracht werben foll, nirgends anders wohin einlegen, als in Saufer. Aber wie bie Sauseigenthumer allein bagu fommen, eine Laft auf fich ju nehmen, bie boch nach ber Ratur ber Sache auf jedem bewohnbaren Raum ruht, und über beren Bertheilung nur ber Raumbefit allein ente Scheiben fann, nicht aber ber Sitel, ber ibn fur ben Befiger rechtlich begrundet, und fein privatrechtliches Berhaltnif gegen andere Raumbefiger feststellt, - biefes vermag ich wenigstens nicht zu begreifen. Auf feis nen Sall fann bas privatrechtliche Berhältnif, in wels chem bie Sauseigenthumer und ihre Miethsleute feben, hier etwas entscheiben. Sat bie Regierung einmal bas Recht, ihr Militar bei Privaten einzuquartieren, fo hat fie es überall, wo Gelegenheit ju folchen Ginquare tierungen ift. Db baburch ein Miethemann in feiner Bequemlichfeit und in ber Benugung feiner von einem Dritten gemietheten Wohnung geftort werbe, ober ein Eigenthumer in ber Benutung feines eigenthumlichen Gebaubes, - beibes ift hier mahrlich gang gleichgule Go menig fich Mietheleute anbern öffentlichen Abgaben und Leiftungen entziehen, und biefe blos auf Die Eigenthumer von Grund, ober anbern Befigungen

übermälzen können, eben fo wenig fteht ihnen bies rücksichtlich ber Einquartierungslaft zu *).

§. 146.

Alles, was ich bisher über die öffentliche Consum, tion und über die geeigneten Wege und Mittel, ihren Bedarf zu beden, gesagt habe, ruht auf der Voraus, setzung, die öffentliche Verwaltung habe den ihr so münschenswerthen regelmässigen Gang. Allein so wie den Privatmann öfters Ereignisse treffen, die den regelsmässigen und ruhigen Gang seines Wirthschaftswesens stören, und ihn zu ausserventlichen ***) Ausgaben

mehreres uber die Konfurren; ber Mietheleute bei Gine auartierungen f. m. bei Beber a. a. D. C. 185 fola. und Runde rechtliche Grundfage über die Bertheilung ber Ginquartierungslaft, (Ditenburg 1608, 8.) G. 14 folg. leber bie bier bebandelte Materie in ftaatswirthichaftlicher Beziehung aber veral, man von Satob Staatefinanzwife fenschaft, Bb. I. G. 437 - 454. - 2m meiften unter ben neuen Gefengebungen bat die preuffifde die bei biefem Gegenstande ju erfaffenden ftaatewirthichaftlichen Momente ins Muge gefaßt. Alle ihre Berordnungen deuten barauf bin . ben größten Theil ber Ginquartierungelaft in eine alle gemeine Landeslaft gn verwandeln. Das Miethgelb fur bie Offiziere bezahlt der Staat vollständig, und fur die Gemei. nen follen Rafernen auf offentliche Roften erbauet merben. Bis babin wird Miethgeld bezahlt; nur freilich nicht genug. um ben Colbaten ibre Quartierbedurfniffe gang bafur gu ichaffen. Das Fehlende muffen die Gemeinden ber belea. ten Stabte aufbringen.

^{**)} Unter die aufferordentlichen Ausgaben, von welchen ich hier rede, will ich jedoch nicht folche verstanden wissen, welche man in dem Finanzrechnungewesen gewöhnlich mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen pflegt, Ausgaben, welche hie und da die Etats überschreiten, oder welche, wenn auch oft, doch nicht regelmäßig, vorkommen, und daher im Etat kein eigenes Kapital erhalten, sondern wofür man, wie für

nöthigen, eben fo ift biefes ber Rall in ber Wirth, Schaft unserer Gemeinwesen. Go wie ber Drivatmann nicht immer über ben Gang feiner Confumtion nach Billführ gebieten fann, und fich oft ju Ausgaben bequemen muß, welche fein zeitiges Ginfommen überfteis gen, eben fo trifft biefes Chickfal auch oft bie Regie. rungen bei ber Bermaltung bes Gemeinmefens. bei ber bermaligen politischen Verfettung aller civilifire ten Staaten unter fich, find wirflich unfere Regierun. gen noch meniger herr und Deifter über ben regelmaf. figen und fteten Fortgang ihrer öffentlichen Birthichaft, ale ihre Ungehörige über ben Gang ihres Drivathaus. Darum muffen benn bie ber öffentlichen Confumtion und ihren Regeln gewidmete Betrachtungen fich auch auf folche Salle verbreiten, fo fremt fie auch fonft ber Ctaatewirthschaftslehre fenn mochten.

Das fürzeste in solchen Fälleu möchte bas fenn, bie bestehenben Abgabenverhältnisse zu erhöhen. Doch bieses ist nicht immer thunlich. Oft ist selbst burch solche Erhöhungen ber ausserventliche Bebarf nicht

alle in Boraus nicht mit Buverlaffigfeit zu bestimmenbe, boch öftere vortommende, Ausgabepoften, gewöhnlich eigene Summen aussent; fondern mas ich bier unter bem Musbrud aufferordentliche Ausgaben verftanden miffen will, find bedeutende ungewohnliche Ausgaben, melche fich burch die etwaigen liebericuffe ber regelmäßigen Einnahme ber öffentlichen Raffen nicht deden laffen, fonbern bie Groffnung neuer Ginnahmequellen, oder die Berwendung fruberbin auf folde Galle jurudgelegten Gummen beifchen; wie tiefes immer namentlich bei ausgebrochenen Rriegen ber Kall ift. - Ueber bie Urt und Beife, mie Die zu folden aufferordentlichen Ausgaben notbigen Summen aufzubringen feyn mogen, und über alle bierbei moglicher Beife ju benugenden Quellen, f. m. von Gtruen. fee Abhandlungen über ftaatswirthichaftl. Gegenftande, Bd. J. S. 163 - 434.

vollständig zu beden. Est sind also weitere Deckungs, mittel nöthig. Und irre ich nicht, so giebt es für einen solchen Fall nur zwei ausreichende Mittel; — ents weder Voraussparen, und das Ersparte bei solchen Ereignissen für die hier erschienenen Zwecke verwenden; oder künftige und erst zu erwartende Erwerbungen anticipiren, und beskallsige Benugung des Kresdits*).

Das Erste spricht sich in ber Finanzwirthschaft im Schatfammeln aus; bas lette aber im Schulebenmachen; und zwar entweder im eigentlichen Schuldenmachen, ober in Anticipationen erst fünftighin anfällig werdenber öffentlicher Einfünfte in Abgaben. — Nothmittel sind beis bes. Doch hat jedes berselben seine besondere Eigensthümlichkeit, sowohl in seiner Form, als in seiner Wirfung. Das Schatsammeln brückt die Gegens

^{*) 3}mar rechnet man unter bie Mittel, um in folden Fallen Rath und Bulfe zu schaffen auch Beräusserung der Domanen und einzelner Regalftude; inzwifden, meiner Unficht nach, nicht mit ausreichendem Grunde. Go febr ich auch überzeugt bin, bag Domanen und Regalien feine Befigungen fur die Regierungen find, beren Erhaltung febr munichenswerth mare, und wenn ich mich barum auch fruber (6. 127 und 128) fur ihre Beraufferung ertlart babe, fo fann ich mich bennoch nicht überzeugen, daß ibre Deraufferung bei folden Rotbfallen vorgenommen werden durfe , von melden bier bie Rede ift. In Fallen ber Urt, icheint mir bas Bolf jum Ermerb folder Befigthumer gerade am menigften geeignet ju fenn. Darum werden die Domanen und Regalftude bier meift verfchleudert, und fur bie Erleichtes rung des Bolts mird burch ibre Beraufferung nichts gewonnen. Blos als Mittel jur Berftellung eines Tilgungefonds für in folden Rallen gemirtte Staatefdulben, icheint mir. wie ich weiter unten zeigen werde, bie Beraufferung folder Befittbumer ber Regierungen mit Rugen gebraucht merben au fonnen.

wart, bas Schulbenmachen bie Zufunft; und wels ches von beiben vorzüglicher, ober eigentlich minder nachtheilig sen, wird sich im Allgemeinen kaum ents scheiben lassen.

Was bas Schabsammeln angeht, so hat es bie Empfehlung fur fich, bag es fich ben Regeln eines wirthschaftlichen Gutererwerbs fur bas Privatleben mehr anguschmiegen scheint, ale irgend eines ber übris Ingwischen biefe Empfehlung ift boch eigentlich weiter nichts, als nur ein blenbender Schein. Etwas gang andere ift es, und gang andere Wirfungen für ben allgemeinen Boblstand lassen fich erwarten, wenn ber Drivatmann von feinem Einkommen etwas für fünftige unvorhergesehene Ausgaben gurucklegt, als wenn die Regierungen fo etwas thun. Was ber Drie vatmann gurucklegt, ift entweder bas Ergebnig ber besondern Ginträglichfeit feiner Betriebfamfeit, ober ein Erfparnif, bas er in feiner Wirthichaft gemacht hat. Es fen nun aber bas Gine ober bas Unbere, im. mer ift bas Buruckgelegte etwas, bas ber Privatmann wenigstes jur Beit ohne Nachtheil fur ben regelmäffis gen Fortgang feiner Betriebfamfeit entbehren fann, ein lleberschuf im eigentlichen und ftrengen Ginne bes Borts. Bas aber bie Regierungen gurucklegen, mit bem hat es eine gang anbere Bemanbnif. ruckgelegte fann nichts weiter fenn, ale entweder ein Ergebniß von, jur Deckung ber bermaligen öffentlis chen Bedürfniffe nicht nothwendigen, alfo bem Bolfe ohne Roth abgenommenen, Auflagen, ober von Erfpas rungen, welche bie Regierung fonft bei ber Staats, permaltung gu machen im Stande gemefen fenn Aber Die juruckgelegte Summe mag auf biefem ober jenem Berhaltniffe ruben, immer ruht fie auf einer bem Bolfe abgenommenen Leiftung, und gwar, was bie hauptsache ift, auf einer nicht mit völlig que reichenbem Grunde abgenommenen Leiftung. Denn teine Frage ift es mobl, mehr bem Bolfe abzunehmen, als bie bermaligen Staatsbedüfnisse heischen, bazu ist die Regierung gewiß nicht berechtiget. — Und kann die Regierung bei der öffentlichen Verwaltung etwas ersparen, so ist es ihre Psicht, dieses Ersparnis dem Volke zu Gute kommen zu lassen, nicht aber ihren öffentlichen Cassen. Diese zu überfüllen, gibt es auf Seiten der Regierung ebensowenig ein Necht, als auf Seiten des Volks eine Verbindlichkeit zur Jahlung desfallsger Steuern. Auch könnte ein Schahsammeln, auf Ersparungen gegründet, die Regierung sehr leicht zur nach lässen Erfüllung mancher ihr obliegenden Pflichten hinführen. Aber daß jede Regierung die ihr zusoms menden Pflichten stets im vollesten Maaße erfülle, ist doch wohl ihre erste Obliegenheit.

Auf jeden Sall kann eine öffentliche Abgabe, über ben bermaligen Bebarf erhoben, nie ohne einen balb mehr balb minder nachtheiligen Ginfluß auf ben Bolfs. wohlstand bleiben. Storte fie auch nicht gerabe ben regelmässigen Fortgang ber Bolfsbetriebsamfeit, hemmt fie boch immer ben moglichen weiteren Hufs schwung berfelben. Die Summen, welche, als Schat guruckgelegt, in ben öffentlichen Caffen liegen, - gleich viel biefe Summen fenen burch übermäffige Auflagen, pber burch eigentliche Ersparniffe im Binanghaushalte eines Stagtes guruckgelegt, - find immer nichts weis ter als ein tobtes Capital, bas ber Benugung bes Bolfs entzogen ift, und mahrend ber Beit, mo es unter öffentlichem Schloß und Siegel liegt, die möglichft aus. gedebnte lebung ber Boltsbetriebfamfeit balb mehr, balb minber beeintrachtiget. Jeber Schap, ben bie Regierung sammelt, raubt immer bem Bolfe ein Berts jeug, welches baffelbe mit Bortheil hatte benugen fons nen, und felbft ber nuglichfte Gebrauch, ben eine Res gierung von ihrem Schape machen mochte, wird biefen Verluft bem Bolte nie gang erfeten.

3war hat man aus Gründen ber Sicherheits, politik biesen Verlust für minder gewichtig gehalten, um bas Schapfammeln fur bebenflich ju finben. Dan bat es vielmehr für ein fehr wohl zu rechtfertigenbes Beginnen angeseben, baf eine Regierung in gewöhn. lichen ruhigen Beiten bie bem Bolfe aufzulegenden Abaaben über ben eigentlichen Bedarf ber öffentlichen Ronfumtion etwas erhobe, um burch Burucklegung eines Ueberschusses und Sammlung eines Staatsschaßes für fünftige aufferorbentliche Ralle gebecht zu fenn, und bee fonbere bei bem Musbruche eines nicht zu vermeibenben Rrieges nicht in Berlegenheit zu fommen. Man beruft fich auch zur Empfehlung bes Schattfammelns auf bie Stagten ber früheren Geschichte "), beren Regierungen und Berr. icher allesammt viel auf gesammelte Schane hielten, und fich überhaupt gu einer jener gunftigen Finangpolitik befannten, ohne bag man gerabe Rachtheile von ber Befolgung biefer Politit nachweifen gu fonnen meint. Und auch in ber neuern Geschichte foll vorzüglich ber von Gully unter Beinrich IV. fur Franfreich. und ber von Friedrich Wilhelm I. und Rries brich II. für Preuffen, gefammelte Staatsichas gum Beweise ber Müblichlichfeit bes Schabsammeln bies

^{*)} M. vergl. Sume politische Bersuche, übers. von Kraus, S. 163. — Auch im Mittelalter hielt man, aus sehr leicht begreislichen Gründen, einen gut gefüllten Schatz für ein nothwendiges Bedürsnis einer guten Regierung, und noch Bodin de republica, Lib. VI. S. 1051 folg., ift von der Unumstöslichkeit dieser Lehre so überzeugt, daß er sich blos auf die Frage beschränken zu dürsen glaubt, wie ein solcher Schatz am sichersten verwahrt werden möge, und nur die einzige Warnung (S. 1057) notbig halt, die Regierungen möckten es mit dem Schatzsammeln nicht gar zu arg machen; denn dieses sep wider Gottes Gebot, indem das Streben nach einem zu großen Schatz die Regierungen leicht zu Erpressungen von ihren Unterthanen, und die Feinde zu feindlichen Einfällen vor inlassen könne.

nen*). Aber ber Berth, ben unseie Politifer ber früheren und ber fpateren Beit auf bas Schapfammeln legen, und bie vermeintliche Unschäblichfeit ber Befole aung ihrer Ideen von Seiten einiger Regierungen. find unmöglich ju einem Beweise ber unbezweifelten Empfehlungswurdigfeit biefes Mittels gur Dedung auf. ferorbentlicher Staatsbedurfniffe ju gebrauchen. fpiele aus ber Geschichte, bag biefes ober jenes pon irgend einer Regierung geschehen fen, fonnen übere haupt in ber Staatswirthschaftslehre nie gur Rechtfers tigung bebenklicher Unternehmungen angewendet mers Und bei ber Untersuchung über bie Rathlichfeit bes Schatssammelne fann man fich am wenigsten auf bie Beispiele ber Alten beziehen. Ihre Staatefchate bilbeten fich auf gang andere Beife und burch gang andere Buffuffe, als auf biejenige, woburch fich in unieren Sagen Schäße sammeln laffen tonnen. hauptzufluß fur bie Schape ber Staaten ber alten Welt entsprang aus einer Duelle, bie in unfern Las gen nur aufferft felten fließt; - aus ber Beute ber beffegten Feinde, welche in jener Beit in bie Staats, ichabe floffen **), mochte in unfern Tagen mobl fein Staateichat von einiger Bebeutung gu bilben fenn.

^{*)} M. vergl. von Struenfee a. a. D. G. 216, und Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen beutschen Erbprinzenzc. Bb. II. S. 240. Namentlich schreibt von Struenfee dem von Friedrich Wilhelm I. gesammelten, und von Friedrich II. möglichst aufrecht erhaltenen, preussischen Staatsschape die Möglichkeit der Erwerbung von Schlesien nach Carls VI. Tode, und die glorreiche Führung des siebenjährigen Krieges zu.

^{**)} So füllen Scipio mit der in Spanien gemachten Beute, und Paul Emil mit den Reichthumern der macedonischen Rom. Rom. Ueber die Zustüsse des Schapes der Athener und Römer s. m. übrigens Boch Staatshaushaltung der Athener, Bd. I.

Uebrigens ift es aber auf jeben Sall eine unleuge bare Bahrheit, Die Sicherheit, welche fich eine Regierung auf biefe Deife verschaffen will, ift ohne bald mehr, bald minder nachtheilgen Einfluß auf Die Bolfebetriebsamfeit nie ju schaffen; und felbst bie vermeintliche größere Sicherheit, welche ein aufgefam. melter Schat einem Bolte und feiner Regierung vers Schaffen foll, ift in ber Birflichfeit boch eigentlich nichts meiter, als ein Gebilbe unserer Phantafie. Benig. ftens ben Grab ber Sicherheit, beren ein moglichft wohlhabendes und reiches Volk fähig ift, und bie Bertheibigungemittel, welche biefes fich bei magigen Abgaben in Friedenszeiten auf ben Fall eines feinde lichen Unfalls burch feinen immer fortschreitenben Wohlstand zu verschaffen vermag, fann es selbst von bem reichsten Schape, ben feine Regierung aufftapelt, nie ermarten. Die eigentliche Rraft und Starfe ber Bolfer und ihre politische Sicherheit ruht auf ihrem Bripatwohlffande, und auf bem Grade ber Rultur, ber immer mit jenem Boblftanbe gleichen Schritt halt. Mirgends aber wird ein Bolf ba Rraft und Starfe erlangen, und feine politische Sicherheit vollig fest begründet feben, wo bie Regierung burch unnöthige Auflagen die Ausbildung der Bolkskraft niederhalt, fo reich auch babei bie Regierung werben mag. Zurfifche Regierung foll nach einem bort feit Jahre bunberten von ben herrichern befolgten Snfteme fich im Befit ungeheuerer Schäte befinden, und bennoch ift fie felbft nicht einmal im Stande, ihren unruhigen und wiberspenstigen Baffen bie Spite gu bieten, mab. rent England und Solland, die nie einen Staate. Schat hatten, in bem europäischen Staaatensoften ims mer bie ausgezeichneteften Rollen gespielt haben, und

S. 172 folg. und 472 folg., und Segewisch historischer Bersuch über bie romischen Finanzen S. 62 und 63.

felbst bie Sicherheit mit Schägen verfebener Staaten schütten. — Und wenn gar, wie biefes fo leicht moglich ift, und wie felbft hume befürchtet, eine Regierung fich burch ihren gesammelten Schat ju gemagten Unternehmungen verleiten läßt, fo erscheint wirflich im Schabsammeln nicht ein Mittel gur Befestis aung ber politischen Sicherheit ber Staaten, fonbern vielmehr ein Mittel gur Befestigung ihrer Unficherheit. Auf jeden Rall hat und bie neuefte Geschichte nur gu überzeugend gelehrt, baß gur Beforderung ber politis ichen Gelbstiffanbigfeit und Gicherheit ber Staaten es nicht der Schäpe ber herrscher bedurfe, fondern baß bas eigentliche Pallabium für jene Gelbfiffanbigfeit nur in bem fraftigen Busammenwirfen bes Bolfe und ber Regierungen ju fuchen fen; und baf ba, wo es nicht hieran fehlt, die ärmste Regierung für jene 3mecke bei weitem mehr ju leiften vermoge, als felbft bie reichfte, bie fich burch ben Druck unnöthiger Abgaben ihr Bolk fremb gemacht bat.

Faßt man die Art und Weise ins Auge, wie sich eine Regierung in unseren Staaten überhaupt in ben Stand sehen kann, einen öffentlichen Schatz zu sams meln, so wird man sich sehr leicht überzeugen, daß es wirklich nichts als leere Scheingründe sind, wenn man **) ein solches Schatzsammeln dann für nütlich ers klärt, wenn das Land eine sogenannte vortheilhafte Hart, wenn das Land eine sogenannte vortheilhafte Handelsbilance für sich hat; oder, wenn die in den Schatz zu legende jährliche Summe mit dem Nationals gewinne im gehörigen Verhältnisse sieht; oder, wenn durch die aus dem Umlaufe genommene Summe das Land nicht gehindert wird, an Wohlstand und Vers mögen immer fort und fort zu zu nehmen; oder, wenn man endlich dadurch dem zu schnell einreissenden Lurus Einhalt zu thun strebt. Die meisten dieser Voraus,

^{*)} Bie von Struensee a. a. D. S 245.

fegungen fellen fich felbft als unhaltbar bar, wenn man fie etwas naber beleuchtet. Ich menigstens fann burchaus nicht begreifen, wie bie Regierung bagu foms men foll, fich allein, und mit Ausschluffe bes Bolfs, Die Bortheile ju jueignen, welche bem legteren burch eine fogenante gunftige Sandelsbilang gufliegen mogen. Der Rechtfertigungsgrund für bie Forberung öffentlichen Abgaben, liegt nicht im Wohlstande bes Bolls und in bem junehmenden Bachsthume biefes Bohlstandes, sondern in bem öffentlichen Bebarf. Dies fer, und nur biefer, bestimmt vollig gleichmäffig, beis bes, die Rechtlichkeit ber Erhebung, und bas Maas aller öffentlichen Abagben, welche eine Regierung von ihrem Volfe forbern und beben mag. Ein reicheres Bolf braucht nicht um besmillen höheren Abgaben ju gahlen, ale ein Unberes, weil es reicher ift, ale bies Die aber bas Bolf burch bie hoberen Abgaben, melde man ibm abnimmt, nicht gehindert merden mo. ge, in feinem Boblftanbe bormarts ju fchreiten, Dies fes wird jedem Unbefangenen immer ein Rathfel bleiben. Daburch wird gewiß niemand reicher, bag man ibm von bem Geinigen etwas abnimmt. Richtete man fich auch bei biefem Rehmen fo ein, baf fein Bohlftanb nicht zurudichreitet, fo ift bamit für bie Rechtfertigung ienes Mehmens boch gang und gar nichts gewonnen. Druck ift es allemal, wenn man jemanden in bem Auf. schwunge feines Bohlftanbes fort, wenn auch biefer Druck nicht fo empfindlich fenn mag, wie ber großere, ber ben Bebruckten jur Berarmung führt. Und, mas bie Befämpfung bes Luxus burch einen Druck ber ere ften Urt angeht, fo fragt man wohl mit Recht, gibt es nicht andere, beffere, und rechtlichere Mittel, ben Lurus zu befämpfen, als bie leberlaftung bes fich jum Luxus binneigenden Reichen, burch unnöthige und übermäffige Abaaben?

Die Nachtheile, welche burch bas Schaffammeln und bie zu bem Ende über ben eigentlichen Bebarf ber

öffentlichen Ronfumtion vom Volfe erhobenen Abgabe entstehen, laffen fich übrigens feinesmege burch ben Aufschwung erfegen, ben bei einem ausgebrochenen Rriege, ober einem andern aufferorbentlichen Ralle, ber Die Regierung gur Deffnung ihres Schaffes nothigen mag, bas jest erfolgte Ausstromen ber bisher tobt ges legenen Summen, ber Bolfsbetriebsamfeit ju geben Diefer Aufschwung ift theils feiner Matur nach immer nur ein unnaturliches Forberungsmittel ber Betriebfamfeit, bas biefe fiets nur anomalisch aufreigt: theils aber erfolgt biefelbe Erscheinung in jedem Ralle, ber bie Regierung ju ungewöhnlichen Ausgaben nothiget, ohne Unterschied, fie mag bie ju biefen Ausgaben nothigen Summen aus einem geoffneten Schape entneh. men, ober aus andern Quellen. Auch wird bas Bolf burch ben Aufschwung, ben in einem folden Kalle bas Deffnen bes Schapes ber Bolfsbetriebsamfeit geben fann, feines. meaes für ben Berluft entschädiget, ben es mahrend ber Beit, wo ber Schaß gesammelt murbe, aus bem Sammeln beffelben zu erbulben hatte. Und, mas bas Allers schlimmfte bei ber Sache ift, bei Ereigniffen, welche bas Deffnen bes Schapes nothig machen, follte bas Bolt immer fvarfamer werben; fatt beffen aber ma. den es bie Ausgaben, welche folche Ereigniffe bere beiführen, und ber Aufschwung, ber bas Deffnen bes Schapes veranlagt, oft verschwenderischer und wenn nun, wie biefes meift febr balb ber gall ift, ber Schat erichopft ift, ohne bag jene Ereigniffe, und bie ihrente balben nothigen Husgaben befeitiget find, fo offenbart fich bie Rrafilofigfeit und Ohnmacht bes Bolts nur Mit einem Worte, so sichtbarer. ben vermeintlichen Vortheilen, welche bie angebeutete Bermendung bes Schabes erwarten laffen foll, liegt nichts, was bas Schaffammeln ausreichenb rechtfer, tigen fonnte *).

^{*)} Gelbst von Struensee a. a. D. G. 228 und 229. erkennt

Selbst wenn man annimmt, die Regierung laffe ben von ihr zu sammelnden ober gefammelten Schat nicht tobt in ben öffentlichen Behaltern liegen, fonbern fie verwende ibn, nach Murbard's *) Idee, um ihre an Rapitalen, besonders Geldfapitalen, nothleis benben Unterthanen ju billigen Bebingungen mit Bor. ichuffen gu verfeben, ober fie fete, wie von Struen, fee **) es empfiehlt, ihre Metallichage zum Theil burch Papiergelb in Umlauf, - felbst bann fann bas Schatfammeln feinen ibm, feiner Matur nach, antles benben nachtheiligen Charafter nicht verlieren. Ginmal ift es fehr überfluffig, bag fich bie Regierung bamit befaffe, ihre Unterthanen mit ben nothigen Ra. pitalen ju verfeben; benn biefes thun fie am leiche teften und portheilhafteften immer felbft. Theile aber fann es bem Bolfe gang und gar feinen Mugen gewähren, wenn bie Regierung ihm wieber bas gegen Binfen leiht, was fie ihm vorher unver. ginslich abgenommen hat. Die Regierung verbirbt bier febr oft ben Gelbmarkt, fatt ibn ju verbeffern. Much leitet fie burch ihre Unterftugungen Die Betriebe famfeit oft auf 26 ; und Irrmege. Und gulett wies berfpricht ein folches Berfahren, und namentlich auch Die pon von Struenfee empfohlene Bermandlung ber Metallgelbsummen in Papier, gerabeju ber Bes stimmung bes Schapes felbft. Der Schat fann nur bann feine Bestimmung erreichen, wenn er in einem

bie Nichtigkeit bieses aus dem Schatsammeln vermeintlich entspringenden Bortheils an. Uebrigens vergl. man noch von Jakob Staatssinanzwis. Bb. I. S. 616 und 617.; Luder über Nationalindust. und Staatswirthsch., Bb. III. S. 689 folg.; und Say Traité d'écon. pol. Tom. II. S. 671.

^{*)} Ibeen über michtige Gegenstande aus dem Gebiete ber Rationalokonomie und Staatswirthichaft, G. 168 folg.

^{**)} A. a. D. S,243.

immer bisponibeln Vorrathe besteht. Aber wie ist dies ses möglich, wenn ihn die Regierung auf Zinsen aus, geliehen, ober durch Papiergeldemissionen für Zwecke bes laufenden Bedarfs verwendet hat? In Zeiten der Noth wird sie durch Nückforderung ihrer Vorschüsse, oder durch eine suspendirte Zahlung ihrer ausgegebenen Papiere, das Volk in dieselbe, vielleicht in noch grössere Verlegenheit bringen, als wenn sie hier von dem letztern neue Austagen erhebt, oder zu andern Nothmitteln schreitet, um den ausserventlichen Bes darf des Gemeinwesens zu becken.

Bei bem, was hiernach bem Schatsammeln, als Deckungsmittel für die Bedürfnisse ausserorbentlicher Ausgaben entgegensteht, läßt sich für solche Fälle wohl nichts anderes empfehlen, als der, freilich auch nicht sonderlich erfreuliche Gebrauch des zweiten, oben angedeuteten Nothmittels, — die Anticipation erst fünftig für die Regierung zu erwartender Zusstüsse; und unter den beiden vorhin angegedenen Ansticipationswegen lieber Schulden machen im eis gentlichen Sinne, als Anticipation erst fünftighin fällig werdender Gefälle. Denn uns verfennbar gedührt dem erstern Anticipationswege der Vorzug vor dem letztern. — Ueberhaupt sind Anticipationen der Art nur bei festbestimmten Abgaben zulässig*). Ausserdem aber hat jeder Tag seine eigene

^{*)} Um das Anticipationsspstem auch auf andere Abgaben überzutragen, hat man in Frankreich die Sitte angenommen, am Anfange eines Bierteljahrs von den Einnehmern
eine Zahl Schulbscheine in Bechselform an die Regierung auf
den ungefähren Betrag der Einnahme der Erstern ausstellen,
und diese dann diekontiren zu lassen, wenn das Bedurfniß
der Kassen es gerade fordert. Doch diese Manier der Anticipation ist eigentlich weiter nichts, als eigentliches Schuldenmachen, und gehört also den Anticipationen, von welchen
bier die Rede ist, gar nicht an.

Plage eben fo gut im Finanzhaushalte ber Staaten, als in ber Birthichaft ber Drivaten; und bie Soff. nung, burch funftige Erfparniffe in ber nachften Beit tu beden, mas heute ju viel ausgegeben merben mußte, ift im Finanghaushalte ber Regierungen meift noch eine eitlere hoffnung, ale bie Ginbilbung eines Privatmannes, es werbe ibm möglich fenn, an bem folgenden Tage burch Ersparniffe bas wieder ju ere übrigen, mas er am porhergehenden zu viel verthan Erfparniffe gu machen, ift im Staatsfinange haushalte überall bei weitem ichwieriger, als in ber Privatmirthichaft. Es läft fich bort an ben regels mäffigen Aufwandspoften nie fo leicht etwas fürgen, wie fich ber Privatmann etwas von feinem gewohne lichen Tagesbebarf abbrechen fann. Much zeigt bie Erfahrung überall, wo man burch folche Unticipatios nen ben übermäffigen Bebarf ber Gegenwart zu becten gefucht bat, bag man bamit fur bie Butunft nichts meiter gewonnen hat, ale fortwährende Berlegenheis ten für bie öffentlichen Raffen, benen boch am Enbe burch nichts weiter, als burch eigentliches Schulben. machen, wiewohl oft viel zu fpat abgeholfen werben fonnte.

Doch auch abgesehen von der Schwierigkeit, ben Betrag der Anticipation durch Ersparnisse in der nächssen Beit zu becken, wie kann das Volk in der antiscipirten Abgabe, das doppelt zahlen, was ihm oft einfach auszubringen so schwer fällt? Eine solche Bessteuerung muß für dasselbe stets um so drückender senn, und auf den regelmässigen Fortgang seiner Betriebssamkeit immer um so nachtheiliger einwirken, da die anticipirte Steuer nicht blos nur den trifft, der im Stande senn möchte, sie ohne Nachtheil für sein Gewerbswesen zu zahlen, sondern beide der zu solchen Zahlungen fähige und unfähige ganz gleichmäßig herangezogen werden. Und dieser Nachtheil ist durchaus nicht wiesder zu beseitigen und zu erseten, wenn auch in der Kolge

Folge bie anticipirte Steuer zu ber Zelt, wo fie eis gentlich anfiel, nicht erhoben werben sollte. Was einmal burch ben Druck ber Anticipation zerrüttet und zerstört ist, bleibt zerrüttet und zerstört, auch wenn jene Erleichterung in ber Folge eintritt. Gewerbe, bie burch ben Druck ber Abgaben zu Grunde gerichtet sind, sind nicht gleich wieder hergestellt wenn jener Druck wegfällt. Das, was in Einem Jahre zu Erunde gieng, bedarf oft zehen Jahre zu seiner Wies berherstellung.

Bill man bet aufferorbentlichen Fallen, wo bie ericheinende ungewöhnliche Ausgabe burch verhaltnife maffige Erhöhung ber beftebenben Abgaben nicht genocht werben fann, nicht über furt ober lang auf Diefen Bunft bingetrieben werben, fo bleibt nichts übrig, ale in Beiten jum eigentlichen Schuse benmachen gu ichreiten. Unter allen Rothmitteln ift biefes noch immer bas Erträglichfte; fo brudent es auch werben fann, wenn vielleicht eine Regierung gu unvorsichtig bagu greifen, ober bei beffen Anwenbung nicht möglichft jurudhaltend und fparfam fenn follte. Meniaftens vor ben Unticipationen öffentlicher Abade ben bat bas eigentliche Schulbenmachen bas jum Borgus, baf es nur biejenigen Gutermaffen ber öffentlichen Confumtion guführt, welche von ihren Befigern für entbehre lich geachtet werben; und baf bie Borfchuffe, welche hier bie Regierung erhalt, freiwillig gemacht merbent mabrend bei ben eigentlichen Unticipationen oft faum ber hartefte Zwangsbefehl ben Abgabepflichtigen bie im Boraus ju jablende Steuer abzugwingen vermag.

Weil aber bas eigentliche Schulbenmachen in ber Regel nur die enthehrlichen Capitale des Bolts, und namentlich nur die der reicheren Classen, der Regierung zuführt, so kann es auf den regelmässigen Gang der Bolksbetriebsamkeit nie sonderlich bedeutend nachetheilig einwirken. Es ist vielmehr — besonders, wenn es bisher todt gelegene Capitale hervorzieht, oder die

nothigen Summen in bem Auslande erborgt werben, ber Kall benfbar, bag es, wenigstens im erften Augenblicke, fogar gur Belebung ber Betriebfamfeit wirft, und baburch, fatt Rachtheil, foggr Bortheile Schafft. menn auch, wie biefes freilich nie zu vermeiben ift, bas Bolf burch eine erhohte Steuer bie Binfen ber gemache ten Schuld becken muß, und auch ber Wiederabtrag berfelben nie ohne Erhöhung ber öffentlichen Abaaben möglich zu machen fenn wird, fo fann boch beibes auf eine Beife eingeleitet werben, welche bem Bolfe bei weitem nicht ben Druck bereitet, ber mit eigentlichen Anticipationen öffentlicher Gefälle, ober mit einer Huf. beingung bes aufferorbentlichen Bedarfs ber öffente lichen Caffen burch aufferordentliche Abgaben flets berbunden ift. - Mit einem Borte, ber Druck ber Gegenwart wird bier auf bie Bufunft übergemaltt, und menigftens in ber erftern Beit von jener bas Berhalte nif abgemenbet, bas fie bebrobete.

Der einzige Rachtheil, ber bei einem folchen Berfabren bie Begenwart treffen fann, mag etwa nur ber fenn, baß ber Eintritt ber Regierung in ben Capitale markt bie Binfen ber umlaufenben Cavitale erwas in bie Bohe treiben fann, und bag baburch biejenigen otwas leiben, welche ju ihrem Gewerbobetriebe frembe Capitale suchen und bedürfen. Doch, ba bie ber Res gierung vorgeliebene Capitale nie aus bem Umlaufe tres ten, fondern burch Bejahlung ber Beburfniffe ber Res gierung meift wieber febr fchnell jum Bolfe guruckfiro. men, fo mirb felbft ber angebeutete mögliche Berluft für biejenigen, welche frembe Capitale bedürfen, nie pon fonberlicher Bebeutung, ober guverläffig nie von langer Dauer fenn; und alfo auch in biefer Begiehung Die Gegenwart vom Schuldenmachen ber Regierung nie viel ju befürchten, ober ju leiben haben *).

^{*)} Debreres bieruber f. m. bei von Struenfee Abbandh.

Inswischen mag auch hiernach für bie Gegenwart bas Schulbenmachen ber Regierungen, wenn auch

über wichtige Gegenstanbe ber Staatswirthich. 6. 269 folg.; und Debenius ber offentliche Rredit ic., S. 231 folg. - Unter Die Bortheile, melde bas Schulbenmachen ber Regierungen bei aufferorbentlichen Bedurfniffallen begleiten follen, rechnet Debenius übrigens auch ben; bag burch die Unleben, welche in folden Beiten von den Regierungen gemacht wurden, benjenigen Rawitalen, welche in folden Gewerben, Die jego gum Stillftande, ober ju einem eingeschrantterem Betriebe genothi. get murben, angelegt gemefen maren, eine Belegenheit gu einer für ibre Beuger nuglichen Auslethung gegeben merbe. Inzwischen mir tommt es vor, als fep biefer Bortbeil nurfdeinbar. Dem Nationalwohlstande ift wirklich damit nicht geholfen, daß die Regierung folche überfluffig geworbene Rapitale nimmt, und fur ihre 3mede verbraucht. Boblftand der einzelnen Rapitalbefiger mag gwar baburch fcheinbar erhalten werben; aber fur ben allgemeinen Boblfand bat diefe Bermenbung gar feinen Dunen. begleitet fie ber unverkennbare Rachtheil, daß die Ration nicht blos den Ertrag der Rapitale jeso verliert, fondern diefe felbft. Die Ration gerath durch die Unnahme folder Ravitale ju offentlichen Unleben, und burch beren Berbrauch fur offentliche 3mede, gang in Diefelbe Lage, in welche ein Privatmann gerathen muß, ber fein Rapital verzehrte, bas er im Augenblide nugbringend anzulegen nicht vermag. Dur folche Rapitale, welche bei einem regels mafflaen Kortgange ber Boltsbetriebfamteit in allen feinen bisberigen Zweigen überichuffig geworden feyn mogen. nur diefe tann die Regierung burch ihre Unleben, obne Nachtbeil fur ben Boltsmoblftand, an fich gieben : feinesmes ges aber bie muffigen, welche aus bisber getriebenen Gewerben berausgezogen murben. Denn gwifchen muffis gen und überschuffigen Rapitalen ift zuverläffig ein febr auffallender Unterschieb. - Bas von Ersparniffen. Die man im Augenblide nicht nuglich anwenden fann, und barum in ben öffentlichen Fonds anlegt, gilt, gilt teines.

nicht gerabegu für nüblich, boch wenigstene nicht für auffallend schablich, angufeben fenn, immer mirb boch fein benfender Staatswirth ben Mangel an Bedachte lichfeit billigen fonnen, mit bem man, porguglich in ber neueften Beit, biefen Gegenffant in manchen Staa. ten behandelt fieht. Jebe Schuld, Die irgend eine Res gierung, ju irgend einer Beit für irgend einen 3med wirft, gibt immer bem Bolfe bie nicht erfreuliche Muss ficht auf eine neue, oft eine lange Reihe von Jahren binausbruckende, gaft, und biefe gaft bleibt bem Bolfe unbebingt, bie Regierung benfe gunachft nur auf bie blofe Berginfung ber gemirtten Schulb, ober qualeich auch auf beren bereinftigen Wieberabtrag; unb, benft fie nachft ben Binfen auf biefen, fie ruce ben Abtraas, termin ber Gegenwart naber, ober entfernter. Erebit, ben bie Regierungen in ber neuern und neues fen Beit fich ju verschaffen gewullt baben, und bie Leichtigfeit Schulben zu machen, welche fich baburch für folde gebilbet bat, bat bem allgemeinen Bolfemoble ftanbe wirklich bei weitem mehr geschabet, als mancher andere Machtstreich ihm wohl batte schaben fonnen. Diese Leichtigfeit hat bie Regierungen nicht nur zu einer Menge bet gewagtesten Unternehmungen veranlaft. welche fie aufferbem, wo nicht gang unterlassen, boch gewiß nicht fo, wie fie es wirflich thaten, unternome men haben wurden; fonbern fle hat wirklich auch ber öffentlichen Consumtion manches Capital zugewendet, bas ohne bie reigenben Bebingungen, unter welchen bie Regierungen ihre Unleben meift ju fuchen pflegen, mobl ichmerlich aus ben Ranalen ber Bolfsbetriebsamfeit in jenen Abgrund gefloffen ober gefturgt fenn murbe. für biefen Mifibrauch bes Crebits ber Regierungen muß

weges auch von Kapitalien, welche durch Stodung der Gewerbe mussig geworden senn mogen. hier entsteht aus dem temporaren Bortheile, den die Anlegung giebt, bleibender Rachtheil.

fen bie Bolfer beinahe in allen ganbern balb mehr balb weniger bufen. Ift bie Berechnung richtig, welche ins ber Recenfent von Rebenius eben angeführtem Berte im Dermes*) vorgelegt bat, fo jablt bas Bolt in ben fammtlichen europäischen Staaten bermabe len nicht weniger, als bie ungeheure Summe von zwei hundert und funfzig Millionen hams burger Bankothalern jährlich an Binfen für Die von feinen Regierungen allmählich gemirften Schule ben, von welchen gewiß febr bebeutenbe Summen bats ten ersvart werben fonnen, hatten bie Regierungen ibs ren Credit mit mehr Borficht und Schonung benugt, als fie es wirflich gethan haben. Denn gewiß gar mans de Schuld murbe die Staaten und bie Bolfer nicht bruden, hatten bie Regierungen ihren Crebit blog bann benugt, wenn bas Berhangnif und ber mabre Drang ber Umffande es gebot, und batten fie ibn feis nesweges ju Unternehmungen miffbraucht, ju welchen fie oft nicht mit ausreichenbem Grunde vom Bolfe 216. aaben forbern fonnten; wie namentlich ju manchem nicht jur Bertheibigung bes kanbes, fonbern blos nur aus perfonlichen Rudfichten ber herricher, ober eins

^{*)} Std. X. 1821. S. 160. Die von den verschiedenen europäischen Staaten jahrlich zu zahlenden Zinsen ihrer Schulden werden hier mit Weglassung aller unter 400,000 fallenden Summen nach Hamburger Bankathalern berechnet, für

1) England	145,000,000
2) Frankreich.	33,000,000
3) Destreich	7,000,000
4) Rugland	5,200 .000
5) Preuffen	5,000,000
6) Solland	5,000,000
7) Spanien, Portugal, Italien,	,

⁷⁾ Spanien, Portugal, Italien, Schweben, Danemark, Sachfen, Baiern, und die kleineten deutschen Staaten,

50,000,000.

zeiner übermächtiger Aristofratenfamilien und Minister, angefangenem und fortgesehrem Kriege, ober zu mans her andern, blod zu Sefriedigung der Eitelfeit abzwefs kenden, ohne währen Rutz und Frommen für das Ges meinwesen gebliebenen, Unternehmung *).

Ein wahres herzeleid ift es übrigens gewiß für jeben, bem das Wohl unserer Bölfer am herze liegt, daß sich einzelne Politifer so weit verirren konnten, die Reigung unserer Regierungen zu einem unnöthigen Schuldenmachen burch die Vorspiegelung zu reizen, durch Staatsschulden werde der Reichthum eines Volks unbedingt vermehrt, und es gebe kein weiseres Mittel zur Beförderung des Volksreichthums, als ohne Einsschränfung Schulden zu machen **). Wie man auf

Porzüglich beachtenswerth ift in biefer Beziehung die Bezmerkung von hume a. a. D. S. 167. Borzüglich für einen Minister sey die Leichtigkeit, Schulden zu machen, eine sehr verführerische Sache. Durch den Gebrauch dieses Hülfsmittels könne er mahrend seiner Verwaltung eine große Figur machen, ohne das Bolk mit Steuern zu überladen, ohne ein frühzeitiges Murren gegen sich zu erregen. Darin liege ein hauptgrund, warum das Schuldenmachen so oft gemisbraucht werde. Es wurde, sest hume hinzu — kaum unvorsichtiger seyn, einem unvorsichtigen Sohne Kredit bei allen Bankleuten in London auszumachen, als einen Staatsmann zu berechtigen, daß er durch sein Schuldenmachen Wechsel auf die Nachkommenschaft ziehe.

Mis ben hauptvertheidiger dieser Lehre nennt man gewöhnlich Pinto Essay on credit, S. 9 folg., und Hope letters on credit etc. S. 5 folg. Doch felbst Busch vom Geldumlause, Bd. I. S. 415 folg. ist derselben nicht abhold. Seiner Meinung nach gehören die Staatsschulden zum Nationalreichthum, denn sie mehren die Menge nugbarer (?) und
verkäuslicher Dinge; sie geben ein Auskommen, und vermehren das Auskommen derer, die sich durch ihren Borschus
das Anrecht an einem Theil des Staatseinkommens erworben

folche Wiberfinnigfelten fommen fonnte, ift faum gu erflären, und nur burch ben übermäßigen Werth gu

baben, und geben eine neue Gelegenheit, mo ber in ben Sanden bes Rleiffigen und Sparfamen im Bolte über beren nothwendiges Auskommen angehäufte Lohn ihrer Arbeit jur Rugung angewendet werben fann. Aus biefen Grunden balt fie Bufch allgemein betrachtet fur fein Uebel in einem Staate, wo ohnehin eine lebhafte Cirfulation besteht, in welcher ber Lohn der Arbeiten fich bei Gingelnen und oft in Menge anbauft. Ingwischen gesteht doch am Ende (S. 436.) Buich felbft ju, daß eine Ration, die ohne Staatefdulden ibren Nationalreichthum fortdauernd anbauft. bis alles, mas nunbares Eigenthum werden fann, baju gemacht ift, eines ficherern Boblftandes genießt, als wenn fie große Staatsichulden ju ihrem Nationalreichthume red. Dagegen gebort nach Beisbaupt über bie Staatsausgaben und Auflagen ic. S. 135., berjenige Staat, welcher tuchtig Schulden bat, unter die volltommenften (??) - Uebrigens vergl. man mit ben bier von mir vertheidigten Unfichten noch Simonde de Sismondi princip d'écon. polit. Tom II. S. 229 - 236.: Les créances privees - fagt biefer berühmte ftaatswirthichaftliche Schrift. fteller am Schluffe feiner Betrachtungen (G. 235.) - tout comme les créances publiques font bien partie de la richesse individuelle, et cependant elles ne font partie de la richesse nationale; car elles n'augmentent nullement le revenu annuel de la nation, elles en changent seulement la distribution. La nation possède toutes ses propriétés materielles ; plus, les créances d'une partie de ses citoyens sur les autres, moins ces mêmes créances que les derniers doivent aux prémiers; et deux quantités égales positives, et negatives, s'etant anéanties l'une l'autre, il ne reste, que la proprieté materielle. Si toutes les créances privées et publiques étoient anéanties en un jour, il y aurait un effrayable bouleversement de la propriété, la moitié des familles scrait ruiné au profit de l'autre moitié, mais la nation n'en serai ni plus riche, ni plus pauvre: son révénu serait exactement le même, et

begreifen, den befonders die Freunde des Merkantilfys ftems auf die möglichste Bermehrung der Circulations, mittel eines kandes zu legen pflegen.

Diefen 3med hat man freilich burch bas forts gefette umfichtelofe Schulbenmachen beinahe in allen Staaten fo ziemlich erreicht. Denn beinahe überall find bie öffentlichen Schuldscheine zu einer Urt von Gelb geworben, und geben nach ihrem jedesmaligen Beldcours oft eben fo leicht von Sand in Sand, als Gold und Gilber. Rur hilft ber hieraus bervorges gangene Bortbeil und Gewinn nicht etwa bem Bolfe etwas, bas man, jum Behuf ber Berginfung und bes Bieberabtrags ber Schulben, mit Abgaben überlaftet, fonbern ben hauptgewinn, ber aus jener Bermehrung ber Circulationsmittel und aus ihrem Umlaufe ents fpringt, beziehen nur menige Bucherer, Die fich mit bem Ein, und Berfaufen ber umlaufenden Staats, foulbicheine beichaftigen. Das gange Ergebnif, bas aus ber Bermehrung ber Cirfulationsmittel burch bie Schuldscheine fur bie abgabepflichtige Bolfemaffe berporgegangen ift, beschräntt fich barauf, bag jest einige reiche Muffigganger und Speculanten mehr auf Reche bes betriebfamen Bolfs leben fonnen , biefem ernährt merben muffen : auch, ein nicht unbedeutender Theil unferer achten Guter. maffe, ber gur Bewegung achter Guter, und Rolges weise jur Belebung einer nüblichen probuftiven Bes triebfamfeit, mit Erfolg hatte verwendet werben fons nen, auf ein beillofes Spiel unferer Agioteure ver-

les uns auroient gagné, et les autres auroient perdu. Il est vrai, que les banqueroutes publiques n'ont jamais un semblable résultat, parceque les gouvernements, en supprimant la dette, conservent toujours l'impôt, qui appartenait aux créanciers. Ils manquent de foi à ces derniers, et c'est la propriété de ceux-ci, qu'ils vont ensuite reclamer auprès des autres.

wenbet wird; - auf ein Spiel, bas beibe, ben Staatsfredit und ben Bolfswohlstand ju untergraben ausgeht: und wie bie Erfahrung nur zu oft zeigt, bie Regierungen oft in groffere Berlegenheiten bringt, als felbit bie unvorhergesehenen Ereigniffe, burch welche fie ju aufferorbentlichen Ausgaben, und jum Schule benmachen genöthiget werden. - Auch barf gulebt bei ber Burbigung ber Rechtfertigungegrunde bes Schul. benmachens ber Regierungen bas nicht überfeben mers ben, bag, wenn man gewöhnlich bas ftartfte Motiv, bas unfere Regierungen jum Schulbenmachen hintreibt. in bas Streben legt, fich und ihren Ungehörigen bie nothige Gelbstffandigfeit in unferm Staatenspfteme gu fichern und ju erhalten und fie burch biefes Streben. wie biefes fo oft ber Fall ift, jum Erborgen ihrer Uns leben im Auslande veranlagt werben, Diefer Beg gerabe am meiften auf bie Bernichtung jener Gelbftffans bigfeit hinführt. Ghr Schulbenmachen macht fie bier bem Auslande Tributpflichtig, fie gerftoren alfo ihre Gelbstffandigfeit, mabrend fie folche fichern und befestis gen wollen *).

Ließe es sich erwarten, daß unsere Politiker und Regierungen durch die Beherzigung dieser aus dem Schuldenmachen stets unvermeiblich hervorgehenden Nachtheile bahin gebracht würden, bei dem Gebrauche bieses Nothmittels stets die nöthige Vorsicht zu üben, und wäre der Geist des Aziotirens und Speculirens auf Staatspapiere in unsere kaufmännische Welt nicht so tief eingebrungen, daß es nicht eine Menge Leute gäbe, welche, durch ihren Wuchersinn getrieben, mit der größten Bereitwilligkeit dem umsichtslosten Schuls denmachen der Herrscher und ihrer Minister von selbst

^{*)} Ueber die hier angedeuteten Nachtheile des Schuldenmachens der Regierungen vergl. m. übrigens Nebenius a. a. D. S. 236 — 250.

die Hand boten, so möchte ich an diese Betrachtungen blos noch die Untersuchungen zu knüpfen haben, welche unter den verschiedenen Arten der Staatsschulden die dem allgemeinen Bolkswohlstande am wenigsten nachtheis lige sey. Allein zu jenen wünschenswerthen hoffnungen möchtendie Bölter nur in sehr wenigen Fällen berechtiget seyn. Und darum ist es denn nothwendig, ener Frage noch eine andere voraus zu schicken; die: wie weit sich wohl in einem Staate das Schuldenmachen treiben lassen möge, ohne am Ende zu einem Staatsbankeroute zu führen?

Bas biefe Frage betrifft, ift Schmaly *) ber Meinung: ba bie möglichst hochste Steuer in einem Lande etwa auf zwei Runftheile bes Ertrags bes reinen Bolfeinkommens getrieben werben tonne, fo fonne auch bie Staatsschulb eines Bolfes nur auf fo hoch gesteigert werben, baß von jenen zwei Runftheilen nebft ben übrigen Aufwandspoften ber Staatsvermals tung auch bie Binsen ber von ber Regierung gemirften Schulden bezahlt werben fonnen. Allein mir will es bunten, eine in ber Urt arithmetisch gezogene Grange linie, wie Ochmaly folche hier andeutet, moge fich ichwerlich gieben laffen. Wie boch überhaupt Die Abe gaben eines ganbes getrieben merben mogen, wirb, wie ich früher (b. 125.) ju zeigen gefucht habe, fich nie mit Sicherheit, und wenigstens nie allgemein, bestims men laffen; und ba fo etwas nicht möglich ift, fo wird fich auch ber Endpunkt fur bas Schulbenmachen boch gunachft nur in ben individuellen Berhaltniffen der Betrieb. famfeit und bes Erwerbemefens eines jeden Bolte nur für biefes fuchen und finden laffen. ein Bolt im Reichthum rafch vorwarts ichreitet; wenn feine Rrafte noch einer uppigern bobern Entwickelung

^{*)} U. a. D. Bb. II. G. 248.

fähig und bie Bedingungen berfelben worhanden find; fo wird seine Regierung eher Schulden machen können, auch, unter übrigens ganz gleichen politischen Berhälts nissen, zuverläßig leichter einen höhern Kredit genießen, und leichter Anlehen für ihre ausserorbentlichen Bedürfs nisse sinden, als wenn ein Bolt noch auf den untern Stusen der Bildung steht, seine Fortschritte zum Wohlsstande langsamer sind, oder wenn sein Wohlstand den höchsten Punkt erreicht hat, und sich eine rasche Erweites rung seiner Hülfsquellen nicht weiter erwarten läßt.

Ingwischen, wenn fich auch ein bestimmtes Maase verhaltnig fur bas Schulbenmachen ber Regierungen arithmetisch nicht bestimmen läßt, ins Unendliche fann ienes Schulbenmachen barum boch nicht getrieben mers ben. Es muß unbedingt ba aufhören, mo ber regele mäfige Fortgang ber Bolfsbetriebfamfeit baburch gefiort werben murbe; alfo ba, mo bas Bolt in Gefahr fommen wurde, burch bie Unleben ber Regierung bie ju feinem Gemerbebetriebe erforberlichen Ravitale gu nerlieren. Auch werben über biefen Bunft hinaus fich weber Unlehen finden laffen, noch auch wird bas Bolf im Stande fenn, die gu ihrer Berginfung und Bieber. abzahlung nöthigen Gummen aufzubringen. 2ffle 2fne leben, welche eine Regierung bei ihrem Bolfe mas chen mag, werben fich um beswillen immer nur auf Die Ueberschuffe beschränken muffen, welche bie Unleihes geber bei bem Bange ihrer Betriebfamteit gemacht has ben, und jum regelmäßigen Fortbetrieb berfelben nicht bedürfen. Gucht die Regierung burch übertrieben gun. flige Bebingungen auch andere Rapitale für fich ju gewinnen, fo fonnen ihre Unleben nicht anbere, als hochst nachtheilig, wirfen. — Was aber im Mus, lande gewirfte Schulben angeht, fo fann bier ein lebermaaf gwar nicht in ber angebeuteten Begies hung nachtheilig wirfen; boch rudfichtlich bes Drucks ber Abgaben, welche gur Verginfung und gum Wiebers abtrag ber im Austande fontrabirten Anleben erforbers

lich find, wirkt es in seinen Folgen zuverläsig nicht minder verderblich. Ueberhaupt möchte der einzige Unsterschied zwischen bem verderblichen Wirken übermäßig gemachter inländischer Anlehen, und das Maas überschreitender auswärts gewirkter Schulden, etwa nur der sey, daß dort die verderblichen Folgen des Uebersmaaßes etwas früher hereindrechen können, hier etwas später; wogegen aber auch ein Land, dessen Wohlstand durch übermäßige innere Schulden eine Ratastrophe erlitten haben mag, sich zuverlässig bei weitem eher wieder erhohlt, als dasjenige, dessen Wohlstand durch übermäßige im Auslande gewirkte Schulden zerrüttet wurde.

Die bebenflich bas Schulbenmachen im Auslande fenn muß, zeigt ichon bie einzige Bemerkung, baf iebe im Auslande gemirfte Schuld ben flarften Beweis liefert, bag bas Inland bie im Auslande erborgten Summen ohne Nachtheil fur ben regelmäßigen Fort, gang feiner Betriebfamfeit nicht aufzubringen permo. gend fen. Aber wie will man ohne auf besondere Gludsfälle ju rechnen, - auf welche jeboch ein nur einiger Maafen verftanbiger Politifer nie rechnen barf, - bei folden Berhaltniffen hoffen und ermar. ten, baf es bem Bolfe gelingen werbe, fich fo ems por ju arbeiten, baf es bie im Auslande geborgten Summen ohne Nachtheil für feinen Boblstand abzus tragen im Stanbe fenn werbe, ba es von nun an auch bie meift hohen Binsen zu gablen bat, welche bem Glaubiger vertragemäßig gebuhren, und es oft schon mit biefer Last genug ju fampfen bat. — Diesem Gesichtspunfte bie Sache betrachtet, möchte wohl überhaupt bie aufferfte Grange fur bas Schule benmachen ber Regierungen ba ju bestimmen fenn, mo fich die nothigen Summen fur ihre Unlehen nicht mehr im Inlande finden laffen, fondern ju auswärtigen Unleben geschritten werben muß. Um allermeisten icheint mir biefe Granglinie bei bem Schulbenmachen

ber Regierungen, fleiner, minber mächtiger Staaten beachtet werden ju muffen, wenn fie ihre politische Gelbftfanbigfeit nicht gerabeju verscherzen wollen. scheinbar vortheilhaft es fur fie fenn mag, fich bei Berlegenheiten ihrer öffentlichen Caffen burch auswars tige Unlehen gu helfen, fo nachtheilig ift ein folches Borgipfiem für fie in ber Wirflichfeit. Bon ben Mits teln und Wegen, beren fich großere Staaten bebienen mogen, um fich gegen ben ungeftumen Unbrang ihrer ausmartigen Gläubiger ju fichern, feht ben Regieruns gen fleinerer ganber meift fein einziges ju Gebot. Mus fer ber Budringlichfeit ihrer Gläubiger haben fie in ber Regel bie meift noch zubringlichere Bermenbung ber auswärtigen Regierungen gu beforgen, welchen jene anaehoren*): und bei ben meift fehr befchrantten Sulfe. quellen, bie ihnen gewöhnlich nur ju Gebote fteben, muffen fich bie Regierungen ber fleineren Stagten oft zu bem barteften Druck ihrer Unterthanen verfteben : oft felbft ju einem grofferen Drucke, ale jur Bes ftreitung ber unvorhergesehenen Musgabe nothig gemes fen fenn burfte, um beren willen bas auswärtige Une leben aufgenommen murbe. Für fleine Staaten ift barum jebes folche Schulbenmachen nur ein Mittel gur Berewigung ihrer Roth, und baber boppelte Borficht nothig, ehe fie fich entschließen mogen, ju biefem Rothe mittel zu greifen. Gelbst eine in ausserorbentlichen Källen erhobene Auflage, welche alles reine Bolfseins

^{*)} So mußte sich Sachsen im Huberteburger Frieden ausbrudlich verbinden, die sachsischen Steuerscheine, welche
preusisische Unterthanen in den Sanden hatten zu bezahlen;
und selbst die Regierung von Frankreich mußte es sich
in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. Art. 19 und 20.
gefallen lassen, ihre an auswärtige Privatleute schuldigen.
Summen unweigerlich zu bezahlen, und den auswärtigen
Mächten die Behandlung dieser Angelegenheiten auf diplomatischem Wege zugestehen.

kommen verschlänge, wird ber Aufnahme eines aus, wärtigen nur einiger Maaffen bebeutenben Unlehens vorzuziehen fenn, burch bas man fich in solchen Fällen gewöhnlich ju belfen sucht.

Zwar mag man meinen, über ben für alles Ochuls benmachen hier angedeuteten Bunft fen fomobl in fleis neren als in groferen Staaten um fo leichter hinmeg gu feben, ba bie im Auslande gemachten Unleben, wie man fich meift ausbruckt, frembes Gelb ins Land bringen, und burch beffen Umlauf die inlandische Betriebe famteit einen neuen Reit ju einem fraftigern Aufe fchwunge erhalten fonne. Man mag fur bas auswartige Schulbenmachen auch etwa bas auführen, bag ein Privatmann, ber bon einem Underen Unleben nimmt, trop ber Abhangigfeit, in welche er baburch von feis nem Gläubiger fommt, bennoch in feinem Boblftanbe vorwarts fommen fann. - Aber beibe Argumente verlieren ihr Gewicht, wenn man bas eigenthumliche Berhaltnif, und ben Ginn und 3med bes Schulben. machens ber Regierungen erfaft, und biefen bem Sinne und 3mede bes Schulbenmachens ber Privaten gegenüber fellt. Wenn ber Privatmann frembe Capis tale borgt, und baburch nicht nur ju Grunde gebt, fonbern fogar fich feine Lage oft verbeffert, fo liegt ber Grund biefer Erscheinung barin, bag er jene Capitale als Mittel gur Erweiterung und Verftarfung feis ner productiven Rraft und Thatigfeit Benugt. Aber gang anders gebrauchen bie Regierungen bie von ihnen aufgeborgten Summen. Diese Summen find nicht ber Production gewibmet. Gie find nicht, wie bie Uns leben, welche ein Privatmann macht, Mittel gur Forberung bes regelmässigen Fortgange einer productiven Thatigfeit, fonbern Mittel jur Befriedigung bes Bebarfe bes Berbrauche. Und wirklich find fie auch oft schneller verbraucht, als fie - im Auslande aus fammengebracht merben. In gewöhnlichen Gallen gehen fie meift eben so schnell wieber in bas Ausland, als fie herein gekommen fenn mögen *).

Nur bann möchten sich Ausnahmsweise Schulsben im Auslande aufgeborgt, rechtfertigen lassen, wenn ihr Zweck wäre, durch Vorschüsse an inländische, durch ausserordentliche Ereignisse in Verlegenheit und Stocken gerathene Gewerbe, der inländischen Betriebsamkeit wieder aufzuhelfen, oder inländische Staatsgläubiger zu befriedigen, die vielleicht ohne Befriedigung ihrer Forderungen an die Regierung ihren Untergang zu besforgen haben könnten. Allein, was den ersten Fall betrifft, so fragt es sich sehr, ob es in den bei weistem meisten Fällen, wo die Regierungen für solche Zwecke auswärts Anlehen aufnehmen, nicht besser seh, die auf die angedeutete Weise bedrängten inländisschen Gewerbsleute lieber ihre nöthige Anlehen im

^{*)} Belege fur diefe Behauptung f. m. in ber von Debenius a. a. D. G. 23 folg. und G. 38 folg. ergablten Gefdichte ber feit bem legten Frieden von Frankreid, Rugland, und Preuffen, und einigen andern Staaten, gemachten auswartigen Unleben. Den eigentlichen Geminn, ber aus Diefen Unleben entfprang, machten eigentlich nicht die Untertbanen, deren Regierungen die Unleben aufnahmen, fonbern nur die einzelnen Bechfelbaufer ber Sauptbandeleplage von England und dem feften Lande, welche ihre Geld. fchage - eigentlich nur jum Anschauen - balb ba, balb bortbin versendeten. Rur die Borfengeschäfte der Geld. matler erweiterten und vermehrten fich dadurch, nicht die Ronds der Bolfer jur Diederbelebung ihrer durch den Rrieg gerrutteten Betriebfamteit; und barum mar es gemiß febr verftanbig, bag bie frangofifche Regierung, um fich von ber Berrichaft ihrer auswartigen Glaubiger ju befreien, Die gewirfte Sould ju nationaliffren fuchte, und ju bem Ende jur Erleichterung ber Theilnahme an bem offentlichen Unleben, und der Ginidreibungen in das große Schuldbuch, in jedem Departement Kilialbureaus pon ber ju Daris beffe. benben Sauptanftalt errichtete.

Auslande fich felbft fuchen ju laffen, und nur bem ausländischen Gläubiger burch ftrenge Juftigpflege und zweckmäßige Rreditanftalten einen Reig jur Darleihung feiner Rapitale an die Unfrigen gu geben, als menn fich bie Regierung felbft ine Mittel fchlagt, und mit ihrem auswärts erborgten Gelbe ihren Ungehörigen Borfchuffe macht. Ift es mit allen Borfchuffen, welche bie Regierungen ihren Unterthanen gur Emporbringung ihres Gemerbemefens machen mogen, eine fehr bebenfliche Sache, fo ift es gewiß am allermeiften bebentlich, wenn von jenen bas Gelb bagu erft im Mus. lanbe geborgt werben muß. Gie merben es felten bort ju fo billigen Bebingungen erhalten, wie ber Privatmann, und je läftiger bie Bebingungen ber aus. martigen Unleben find, um fo weniger wird fur ben angebeuteten 3med bavon ju ermarten fenn. auch ber Inlander, bem bie Regierung bas im Aus. lande geborgte Rapital gur Belebung feines Gemerbes mefens porfchieft, burch fein Gewerbe, und bie babei benutten Borfcuffe, gewinnen wirb, in ben meiften Rallen wird biefer Gewinn burch bie hoben Abgaben verschlungen werben, welche er jener gablen muß, bas mit die Regierung bie an ihre auswärtigen Glaubiger ju gablenben Binfen abtragen fann. Mit einem Borte, mit biefem Argumente für bie Rechtfertigung auswärtis ger Schulben ber Regierungen, ift, wenn man alles genau erwägt, wenig ober nichts gefagt.

Mehr hat bagegen ber Fall für sich, wo bie aus, wärtigen Unlehen zur Befriedigung inländischer Gläusbiger gesucht und aufgenommen werden. Inzwischen auch hier scheint das auswärtige Schuldenmachen der Regierungen nur mit großer Behutsamfeit gebilligt werden zu können; nur in soweit, als es etwa die Besfriedigung der aus den neuesten Verbindlichkeiten der Regierung hervorgegangenen Staatsgläubiger bezweckt. Geht es aber vielleicht weiter und darauf hin, den gessunkenen Cours unserer Staatspapiere zu heben, so fällt

fällt ber gange Gewinn aus folden Gefchaften boch meift nur unferen Agioteuren gu; fur bie eigentlichen und ur. forunalichen Glaubiger ber Regierungen, alfo für bie Leute, welche am allermeiften ber Sulfe ber Regie. rungen bedürfen, und folche am meiften ansprechen fonnten, aber entforingt baraus wenig ober gar fein Bortbeil. Ihre burch bie ber Regierung gemachte Ine leben gu Grund gerichteten Gemerbe merden burch ben perbefferten Cours ber Staatspapiere nicht wieber ber. gestellt, und bie gange Speculation endiget fich vielleicht nur bamit, bag bas Bolf mit neuen Abgaben belaftet mirb, um einigen Bucherern befto beffer Gelegenheit au geben, fich auf Roften ber Regierung und bes all. gemeinen Bohlftanbes ju bereichern. Gelbft im bee ften Kalle und wenn bie im Auslande erborgten Sume men an bie eigentlichen und urfprunglichen Staatsglaus biger fommen, entfpringt aus folden Bablungen nur aufferft wenig ober gar nichts fur ben allgemeinen Boblftand. Die Staatsgläubiger, welche jeto burch bas gemachte frembe Unleben Summen erhalten, bie fie biober fur verloren bielten, feben biefe Summen als gefunden an, behandeln fie nach biefer Unficht, lafe fen fich in unüberlegte Unternehmungen ein, verlaffen Die bisher geubte Sparfamfeit, und perthuen fo bie ers haltenen Summen ohne allen Bortheil weber für fich felbft, noch fur bas allgemeine Befte; fo baf eigentliches Ergebnig aus bem Unlebensgeschäfte für bas Bolf meiter nichts übrig bleibt, als eine neu ges ichaffene Schulben , und Binfenlaft, gewöhnlich brut. fender, ale bie fruhere.

Auf jeben Fall ift und bleibt bas Aufborgen von Anlehen im Auslande um von altern Zeiten herruh, rende inlandische Schulden zu bezahlen, nichts weiter als ein sehr heroisches Mittel, bas einen durch seine Schulden ober auf andere Weise in Verlegenheit gerathenen Staat in den meisten Fällen wohl ehr leicht ganzlich zu Grunde richten kann, aufferst

felten aber ihm aufzuhelfen vermogent fenn burfte. Mit es mit einer Regierung burch ihr zu weit getriebes nes Schulbenmachen einmal bahin gebieben, baf fie nicht mehr im Stande ju fenn glaubt, ihren Glaubigern auf andere Beife, ale burch auswärtige Unleben gu helfen, und haben burch die Berbreitung einer fole den Ibee im Bolte einmal ihre Schulbbriefe ihren Credit verloren, fo bleibt mirflich weiter nichts übrig, ale bem Gange bes Berhangniffes ruhig gugufeben. In einer folchen Lage ift es fur bas Gemeinmefen bei meitem gerathener, wenn bie Regierung nur fur bie Aufrechterhaltung bes ruhigen Banges ber Begenwart burch geeignete Mittel gur Deckung bes Bebarfs ber Gegenwart forgt, als wenn fie bie Bunden wieder beilen will, welche frubere verhangnifivolle Ereigniffe ober frubere Miffariffe in ihrem Vermaltungefoftem ihrem Erebit gefchlagen haben mogen. Go febr es bie Grunbfase ber Rechts lichfeit forbern mogen, feine gewirfte Schuld ungezahlt gu laffen, bie fich ohne übermäßig in Druck ber gegenwärtigen Generation bezahlen laft, fo menig fann es unferer Genes ration jugemuthet werben, für die Gunben ihrer Bater und Grofväter zu bufen. Das einmal burch ben Lauf ber Dinge nach bem ewigen Gefete bes Berfehrs und bes Guterumlaufs verloren und zu Grunde gegangen ift, barf eine Regierung nie wieber ins leben guruck. führen wollen. Ihre nachfte Pflicht gehört ber Gegen. mart an, und offenbar wiederrechtlich murbe fie gegen biefe handeln, wollte fie folche nothigen, Schulben ber Bergangenheit ju übernehmen, welche bem gegenmar. tigen Geschlechte oft nicht im minbeffen gu Gute aes fommen find, und in beren Berluft auch fur bie Glaus biger fich bei ber legten Unalpfe aller hierbei ju beruck. fichtigenben Momente oft weiter nichts erfennen laffen mag, als nur eine indirecte llebernahme von Laften, welche ienen mit allem Rechte gerabe ju ber Beit hats ten angesonnen werben fonnen, mo fie ber Regierung Die bis jest unabgetragen gebliebene Unleben von

ihrem erübrigten und entbehrlichen Bermögen gemacht haben.

Unter allen Regierungen ber Staaten unferer civis lifirten Belt hat übrigens feine ber Maxime, aufferore bentliche Staatsbedürfniffe burch eigentliches Schulbene machen gu befriedigen, fich in bem Umfange hingegeben. wie die Englische. Inzwischen, mas bort geschah, und geschehen fonnte, murbe wohl anderwärts mit gleis chem Erfolge nie nachzumachen fenn. Wenn fich bie Schulden ber englischen Regierung vom Unfange bes Kundirungesinsteme, bom 15. November 1688, bis 2um 1. Februar 1813, alfo in einer Beit bon etwas mehr ale Gin hundert und vier und zwanzig Jahren von 664,243 Pf. Sterl. auf 706,394,209 Pf. Sterl. vermehren laffen fonnten *), und biefe Schule benmaffe feitbem noch immer mehrere neue nicht unbes beutende Bumachse erhalten hat **); wenn England im Nahre 1813, 22,680,872 Pf. Sterl., und im Jahre 1810 29,685,410 Pf. Sterl. Binfen von biefer Schuls benlaft gablen konnte, fatt, baß es im Jahr 1688 nur 39,855 Pf. Sterl. jablte ***), fo ift biefes nur burch

^{*)} M. vergl. Colquboun a. a. D. Bb. II. G. 13 und 14.

^{**)} Rach ben von Nebenius a. a. D. im Anh. S. 83. mitgetheilten Nachrichten betrug nemlich die Schuldenmasse ber
englischen Regierung beim Anfange des Jahres
1819 — das Schuldkapital im Durchschnitte nur zu achtzig Pfund für die Rente von drei Pfund berechnet —
813,850,015 Pf. Sterl., nemlich

^{737,514,612} Pf. Sterl. fur die funbirte Schulb.

^{51,992,059} Pf. Sterl. für die unfundirte, nach bem Nominalkapital,

^{24,343,344} Pf. Sterl. zeitliche Annuitaten, nach bem zwolffachen Betrage berechnet.

^{***)} M. vergl. Colquhoun a. a. D. — Am 5. Januar 1819 betrugen die Zinsen von sammtlichen Schulden der drei

ben boben Aufschwung zu erflären ben bie englische Bes friebfamfeit in biefen Beitraume burch eine Menge gu. fammenmirfender Urfachen erhalten bat; vorzuglich aber baburch, baf ber Bang, ben bort bas Manufafturen. und Sabrifenmefen und ber Sandel gewonnen, und felbft unter ben ungunftigften Berhaltniffen behauptet haben, in ben Sanden ber grofern Gemerbeunterneh. mer und Rauffeute Rapitale als Ueberschuffe gebildet hat, welche ohne Nachtheil fur Die Bolfebetriebsamfeit entbehrt, alfo ben aufferorbentlichen Bedurfniffen ber Regierung jugemenbet merben fonnten, fo mie biefes in feinem anbern Staate unferer civilifirten Belt mog, lich mar. - Doch fragt es fich febr, ob es nicht beffer gewesen, und ob ber Bohlstand bes englischen Bolts nicht noch mehr gewachsen fenn murbe, hatte feine Res gierung ihren Rredit mit weniger Ausgebehntheit bes Benigstens mochte es fich wohl schwerlich bes haupten laffen, in ben nachften Sunbert und vier unb zwanzig Jahren werbe bie Regierung noch einmal fo viel Unlehen finden, als fie vom Jahre 1688 an bis 1813 fand. Auf jeden Kall zeigt bie bermalige Geftale tung bes englischen Rationalwohlstandes, und bie Art und Beife, wie bie Reichthumer unter ben verfchiebes nen Bolfstlaffen bermalen vertheilt find, bag bie aller. bings burch bas Schulbenmachen ber Regierung begun. figte Lage ber reichern Bolfeflaffen nicht ohne Druck

vereinigten Königreiche, mit Einschluß ber an Destreich und Portugall gemachten Anleben und die hiervon zu zahlenden Jinsen, 27,656,798 Pf. Sterl., oder mit Einschluß der Annuitäten und Leibrenten 29,685,410 Pf. Sterl.; nich: gerechnet die damals im Etat auf 2,560,000 Pf. Sterl. ap gegebenen Zinsen und Tilgungssonds der Schaftammerscheine von den Jahren 1818 und 1819., und die Berwaltungskosten der öffentlichen Fonds im Betrage von 276,001 Pf. Sterl. Man vergl. Nebenius a. a. D. S. 77 — 79.

für bie minder wohlhabenden mittlern und niedern Stände geblieben ift, und daß wenigstens in der letten Beit der Druck der Abgaben, welche die Zinsen der Staatsschulden erfordern, einem bedeutenden Theile der früherhin selbstständigen Leute seine Selbstständigseit geraubt, und sie aus Gewerbsunternehmern zu bloßen abhängigen Arbeitern herabgedrängt hat *). Deutet auch der Umstand, daß die englische Regierung nicht wie andere Regierungen genöthigt war, ihre öffentliche Anslehen im Auslande zu suchen **), sondern daß vielmehr selbst bei dem ausgedehntesten Borgspsteme, das die englische Regierung befolgte, von England aus noch die

^{*)} In den Jahren von 1792 bis 1817. vermehrte sich nemlich nach Nebenius a. a. D. S. 326. die Zahl der arbeitsfähigen Personen von nicht ganz vier Millionen, auf sechs Millionen, während die Bevölkerung des Landes in demselben Zeitraume nur von funfzehen Millionen Seelen auf achtzehen Millionen stieg. Im Jahre 1792 betrug sie also nicht gar Ein viertel, im Jahre 1817 dagegen Ein drittel.

^{**)} Gang frei von fremden Schulben ift gwar auch England nicht. Aber daß auswartige Unleben bortbin floffen, berubt auf gang eigenen Grunden. Der Grund davon liegt porguglich in ber großen Gicherheit ber bort angelegten Rapitale, welche besonders mabrend der langen Revolutionszeit des Kontinents bedeutende Rapitale in die englischen Konds trieb. 3m Jahr 1806, berechnete man bas frembe Gigen. thum in brittifchen Fonds auf 18,596,666 Df. Sterl., auffer 17.147 Df. Sterl. jabrlicher Unnuitaten von bestimmter Der gange Betrag bes fremben in offentlichen Dauer. Fonds in England angelegten Gigenthums, mochte bamals etwa auf zwei und zwanzig Millionen Df. Sterl., oder Ein funf und zwanzig Theil der gesammten Schuld, veranschlagt werden. 3m Jahre 1809 gab man es nur ju 17,721,029 Pf. Sterl., und fpaterbin nur ju 16,599,421 Df. Sterl. an. M. vergl. Rebenius a. a. D. im Anb. **6**. 83.

bebeutenbsten Unleben an andere Regierungen gemacht werben fonnten *), - beutet biefer Umftanb auch barauf bin, baf in England bie öffentliche Schuld ihren bochften Dunft noch nicht überschritten habe, fo geht boch aus ber eben angeführten Erfcheinung, und aus bem Miffverhaltniffe, in welchem bie Gutervertheilung in England bermalen fich befindet, nicht undeutlich bere por, baß bie englische Staatsschulbenmaffe ihrem End. punfte fo ziemlich nahe geruckt fen, und bag inebefone bere bie Bobe, auf welcher bas englische Unleihesnstem ben Binsfuß im Lanbe gebracht und erhalten bat, ben öffentlichen Konde nicht blos nur überfchuffige Rapis tale augeführt bat, fonbern bag felbft manches mufe fige bahin gefloffen fen, bas bie Bolfsbetriebfamfeit jeto entbehren muß, und felbft trot bes errichteten Sils gungsfonds und feiner bedeutenden Buffuffe, boch fo bald von ber Regierung bem Bolfe nicht wieber gurucks gegeben merben fann; und bag barum bie Machtheile, welche bereits aus bem ju weit getriebenen Schulben. machen ber Regierung fur bie großere Bolfsfmaffe bers vorgegangen find, fich ohne einen neuen Aufschwung, ben bie englische Betriebsamfeit von Auffen ber, burch irgend ein, gur Beit nicht vorher gufebendes, Ereignif erhalten wird, schwerlich vermindern, wohl aber eher fich vermehren burften. Benigstens liegt guverläffig ber Sauptarund bes feit bem Frieden eingetretenen Gin. fens bes Preifes ber Staatsichulbicheine mehr barin **),

^{*)} Wie z. B. das frühere Anlehen an Deftreich und Portugal, und die späteren an Frankreich und Rustland.

^{**)} Bom December des Jahres 1817 bis jum Anfange des Jahres 1820 fanken die Preise der drei Procente tragenden consolidirten Fonds von 84 auf 65. Das wodurch Nebenius a. a. D. G. 314 — 318 diese Erscheinung zu erklaren sucht, scheint mir die Sache nicht zu erschöpfen.

daß die muffigen Kapitale. welche während der letten Kriegsjahre in die öffentlichen Kaffen durch Anlethen flossen, jeto vermißt werden, und sich dadurch das Angebot der öffentlichen Effekten unverhältnismäßig ges gen ihre Nachfrage vermehrt haben mag, als in den Anleihen, welche in der letten Zeit von England aus an Continentalmächte gemacht wurden, und in den uns ruhigen Auftritten, welche besonders im Jahre 1819 die Sicherheit einiger Gegenden des Landes störten. Wahrscheinlich würden solche Auftritte gar nicht vorges kommen sehn, hätten die mussigen Kapitale nicht fühers hin jene dem Volkswohlstande widerstrebende Richtung genommen.

Am weitesten hat man übrigens in England, nächst dem Schuldenmachen selbst, auch das Raffines ment getrieben, um die Kapitalisten zur Anlegung ihrer Gelder in den öffentlichen Fonds zu bestimmen und zu reizen *) Und wie man von Seiten anderer

Die Unthätigkeit im Handel im Jahre 1819 insbesonsere, scheint mir mehr eine Ursache zu seyn, warum die öffentlichen Konds nicht noch mehr sielen, als die Ursache ihres Kalles. Durch die hier mussig gewordenen Kapitale erhielt sich zuwerlässig der Preis der Konds noch höher, als er sich ausserdem erhalten haben wurde. — Seit dem Jahre 1820 sind die englischen Konds zwar wieder gestiegen; aber ihren früheren Stand haben sie noch nicht wieder erreicht. Am 8. Mai 1822. standen die drei Procent Zinsen tragenden konsolidirten Konds immer nur noch auf 79½, und bis zur Mitte des Julius d. J. hatten sie sich nur auf 79½ erhöht.

^{*)} Ueber das Berfahren der englischen Regierung bei ihren Unlehensgeschäften f. m. Nebenius a. a. D. im Anh. S. 36—39. die Hauptsade besteht darin, daß der Kangler der Schapkammer die Bedingungen des Anlehens vorläufig bekannt macht, und einen Tag fest setz, an welchem er die Anerbietungen der Banquiers anzunehmen verspricht. — Zur bestimmten Zeit kommt er hierauf mit mehreren der

Regierungen bie Sitte bes englischen Gouvernements auch in Schulbenmachen überhaupt fete möglichft nachzuah. men geneigt mar, fo bat man auch hierin von Geis ten ber Erffern nicht nur bem Beifpiele ber Britten folgen zu burfen geglaubt, fondern bie und ba bas Raffinement noch etwas weiter getrieben, als felbft in England. Doch fann ich mich nicht überzeugen. baß bamit fur ben Boblffand ber Bolfer und ben Rredit ber Regierungen sonderlich gewonnen worben fen. Benigftens haben in England bie fo beliebten bestimmten Unnuitaten, wo bem Glaubiger für fein Rapital jährliche Revenuen über ben Betrag ber gewöhnlichen Binfen jugefichert werben, mogegen bann nach Verlauf gemiffer Sahre bas Ravital mit ben Revenuen bem Staate verfallen ift *), bas gegen fich, baß bie Regierung auf biefe Beife bie Leute anreigt, um befto leichter von ihren Binfen leben gu tonnen, ihr Bermogen ben Erben, und überhaupt einer mahre baft nuglichen Betriebsamfeit, ju entziehen. Golde

vorzüglichsten von diesen zusammen, welche ibre Erklarungen geben, und zugleich Liften von Personen vorlegen, welche Untheil an dem Geschäfte nehmen wollen. Die billigsten Bedingungen werden tann angenommen. Seit dem Jahre 1813 hat man angefangen den Unternehmern des letzten Unlebens, in soferne sammtliche Lieferungstermine deffelben bei Eröffnung des neuen Anlehens noch nicht abgelaufen sind, bei gleichen Anerbietungen einen Borzug zu geben.

^{*)} Solche Annuitaten hat man in England auf fech & und neunzig, acht und vierzig, uhd vier und zwanzig Jahre, und auch auf Lebenszeit des Glaubigers oder als Leibrenten. — Ueber die bei der Berechnung der Dauer der Leibrenten zu beobachtenden Regeln s. m. übrigens von Sonnenfels Grunds. der Polizei, Handlungsund Finanzwissensch. Bd. III. S. 411 — 414., und die dort angeführten Werke von Süßmilch, Hogdson, Price Kritter, Karsten, Letens, u. a. m.

Unleben find eigentlich weiter nichts, als auf eine verschleierte Beise bem Bolte abgelochte Steuern; -Steuern, welche bas Rapital felbft ibeal vollfiandig vergehren, mahrend es fich bei reinen Darleben doch mes niastens ideal erhalt, wenn es auch real von ber Regierung verzehrt merben mag *). -Vorwurf trifft auch bie Unleihen burch Continenges fellschaften, welche jujammen bas Rapital auf Leibs renten geben, fo bag nach bem Tobe eines Gefells Schafters ben übrigen fein Theil ber Rente jumachft, bis mit bem Tobe bes Lettern Schuld und Rente bem Staate berfallen find. Much fie reigen nur gum ges schäftslosen Bergehren ber Rapitale bes Bolts. und find, noch mehr ale felbft bie Unnuitaten, bagu geeige net, nicht blos nur bie überfluffigen, fondern gugleich auch alle muffigen, ja fogar auch bie in nublichen Bewerben angelegten Rapitale ber Bolfsbetriebsamfeit gu entziehen, und ber öffentlichen Konsumtion bingugeben: und fo tonnen fie benn bie Bolfsbetriebsamfeit felbft in ihren letten Elementen erschüttern. Ueberbief bas ben auf diese Weise geschaffene Unleben immer auch noch bas gegen fich, baß fie bas Bolt zu einem Glucks, wiele binleiten, - bem verberblichften Treiben, bag je ein Bolt beginnen fann. Weshalb benn auch unter

^{*)} Den hier angedeuteten Punkt hat offenbar Sismonde de Sismondi principes d'écon. polit. Tom. II. S. 237 und 238. übersehen, wenn er Anlehen auf Annuitäten ober Leibrenten um deswillen für empsehlungswerth erklärt, weil sie den Staat mit dem Ableben des Gläubigers oder am Ende der stipulirten Termine für die Zahlung der Annuitäten von der Schuld befreien. — Bohl wahr ist es, daß sie der Regierung dieses leisten. Aber nicht blos das Interesse der Regierungen kann bei solchen Geschäften ins Auge gesaßt werden, sondern eben so sorssältige Beachtung verädient der regelmäßige Fortgang der Boltsbetriebsamkeit.

allen Arten von öffentlichen Anleben gewiß biejenigen Die allerverwerflichsten find, welche mit Lotterien verbunden find, burch bie ben Glaubigern, nach bem vom Glücksrabe geleiteten Gange bes Bufalls, Pras mien und Geminnfte verfichert werben, welche bie Regierungen ihren Glaubigern nur in fofern jugeftes hen fonnen, ale biefe bergleichen Schulbforberungen, fo lange fie bas Gluckerab ale gablbar nicht auswirft, unverginft laffen. Bas von jedem Lotteriefviele ber Regierungen gilt, über beffen Bermerflichkeit alle benfende Staatswirthe ichon langft unter fich einig find, gilt von biefem boppelt. Je größer bie Gus termaffe ift, welche bier auf Jahre binaus ber öffents lichen Ronfumtion ohne allen Erfaß jugemenbet wirb, um fo verberblicher find fie. Die febr trugerische Mus. ficht auf Gewinn fann bem Glaubiger nie erfeten, mas er burch ben fortmabrenben Berluft feiner Binfen ents behren muß, und wenn auch bie Regierung ihren Lots terieplan noch fo liberal entworfen haben mag; wenn auch ihre Pramien ben bei jeber Ziehung volligen Binge betrag ben von bem Glucke begunftigten Glaubigern noch fo gewiffenhaft gutheilen follten; ber Rachtheil, ben ber Binsverluft für bie vom Glücke nicht begunftig. ten, biefen, und bem regelmäßigen Fortgange ber Betriebsamfeit bes gesammten Bolfe bringt, - biefer Rachtheil ift nie ju erfegen.

Faßt man nach biesen Bemerkungen die Nachtheile ins Auge, welche alle fünstliche Anlehensgeschäfte dem allgemeinen Bolkswohlstande immer bringen, und wels che immer um so bedeutender seyn werden, je fünstlischer die Anlehensgeschäfte der Negierungen gestaltet sind, — so kann man ohnmöglich sich zu ihrer Empsehslung entschließen. Rommen die Negierungen einmal in die Nothwendigkeit zu borgen, so verdienen zuverslässig reine und in gewöhnlicher Weise verzinsliche Anlehen vor jeder andern Form des Schuldenmachens

ben Vorzug *). Den öffentlichen Raffen werben fie ben Bortheil gemahren, bag biefe mirflich erhalten, mas für fie geborgt wird, und worauf bie Schuldverfchreis bungen ber Regierungen lauten. Den Gläubigern, und namentlich benienigen Bolfegliebern, welche an bem Unleihegeschäfte Untheil genommen haben mogen, aber Schaffen fie ben Rugen, bag bie regelmäßig eingehenben Rinfen ben fleten und regelmäßigen Fortgang ihres Gemerbewefens am meiften fichern; baf hier Agioteure am wenigsten Gelegenheit haben, ihr beillofes Gpiel gu treiben; und bag bas in ben öffentlichen Ronds ans gelegte Vermögen ber Staatsgläubiger nicht bie verberbe lichen Schwankungen ju beforgen hat, welche ber bei öffentlichen Schulden ber angebeuteten verwickelten Urt ftete mechfelnbe Cours ber Staatspapiere immer mit fich führt, ohne bag bie Regierungen felbit bei ber bes fonnenften und vorsichtigften Behandlung ihres Schule benmefens im Stanbe maren, bem gu begegnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, bag jede bors gende Regierung bei ben Binsen, welche sie bei ihrem auf geraden Wege gemachten Anlehen ihren Gläubigern zusichert, sich eifrigst bemühen muffe, sich möglichst an ben bestehenden gewöhnlichen Binsfußzu halten. Wes ber eine zu hohe Verzinsung, noch eine zu niedrige, sagt bem Interesse bes Volks zu. Bu hohe Binsen locken

^{*)} Jedoch versteht es sich von selbst, daß diese Anlehen freiwillige seyn muffen. Iwangsanlehen sind weiter nichts,
als eine Abart von Anticipationen öffentlicher Abgaben, und
haben alles gegen sich, was diesen entgegen steht. Bon
einem Iwangsanlehen lassen sich für den Bolkswohlstand
unbedingt nur Nachtheile erwarten, sowohl für die Gegenwart, als für die Zukunst. Der Hauptpunkt, den man bei
freiwilligen Anlehen verfolgt und bei allen Anleihgeschäften
der Regierungen nie aus dem Auge sehen muß, nur die
überflüssigen Kapitale in die öffentlichen Kafsen zu leiten, geht dabei rein verloren.

leicht zu viele Rapitale in die öffentliche Konbs, und bie Rolae bavon fann nur bie fenn, bag baburch manches Rapital bahin gezogen wird, welches bas Bolf bei feis ner Betriebfamfeit nicht wohl entbehren fann, und baf barum bas Staatsanlehen biefen ober jenen Bewerbszweig ins Stocken bringt. Berbeifit aber bie Regierung ju niedrige Binfen, fo muß fie fich juverläffig ju anbern Bergunftigungen für ihre Glaubiger verfieben. wenn fich biefe entschließen follen, ihren Bunichen ente gegen zu fommen. - Ueberhaupt werben Regierungen nur Ausnahmsweise ihre Unleben gu niedrigern Binfen baben fonnen, ale Drivatversonen; nur bann, menn ihr Rredit unerichutterlich feft fieht, und burchaus nies mand weder an ihrem Willen, noch an ihrem Bermo. gen ihre Berbindlichkeiten gegen ihre Glaubiger auf bas Gemiffenhaftefte zu erfüllen, zweifelt. Doch bies fer gunftigen Berhaltniffe erfreuen fich in unfern Tagen nur febr menige Regierungen. Der Grund biefer mife lichen Erscheinung liegt gang offen barin, weil oft un. verschulbet bas Wiebergahlungsvermogen ber Regierungen mit ihrem guten Willen nicht immer gleichen Schritt halten fann. Und barum muffen fie fich, wenn fie Unleben fuchen, mohl eber ju mehr als gewöhnlichen Binfen *) verfteben, ale baf fie ihre Darleiber bewegen

^{*)} Belege hierfur gibt die Geschichte der Anlehen, welche die Regierungen von Frankreich, Rugland, Destreich, und Preussen in der letten Zeit gemacht haben in ausreichendem Maaße. Die billigsten Bedingungen erhielt noch die königlich nie derländische Regierung bei ihrem, freilich geringen, Anlehen von 20,000,000 Gulden, das sie zu Ansang des Jahres 1818 aufnahm; und doch mußte selbst sie sich zu sechse vom Hundert verstehen. Die Anleben, welche zu gleicher Zeit Rußland, Preussen, Destreich und Frankreich negocirten, kommen bedeutend bober, auf acht halb Procent; und bei dem Anlehen, welches die französische Regierung das Jahr vorber, unter

fonnten, fich mit einem geringern, als bem meift üblis chen Binefuge zu begnügen.

In ber Ratur ber Sache liegt es jeboch, baf ber von ber Regierung verfprochenen Binsighlung ftets bie erforderliche Aufmerksamfeit gewidmet werde, ohne Unterschied, es mogen burch bie Staatsanleihen nur Die überschuffigen Ravitale bes Bolte und ber Staatse gläubiger überhaupt in bie öffentlichen Sonde geflofe fen fenn, ober bie bon ben Regierungen bei ihren Unleben ihren Gläubigern verheißene höheren Binfen mogen auch muffige Ravitale borthin gezogen haben. -In bem einen Ralle wie in bem Unbern, ift bie riche tige Bingjahlung bas einzige Mittel, bas ben Regies rungen ihren Rredit vollständig fichern, und fie gegen bie Berlegenheiten schüten fann, in welche fie bie Bus bringlichfeit ihrer, ihre Kapitale guruckfordernden Gläubiger fo leicht feten fann. - Darum ift es benn überall, mo eine Regierung fich jum Schulbens machen entschließen muß, immer bas Erfie, warum es Doth thut, jugleich mit bem Unleihegeschäfte auch auf die nothigen Sonds gur Berginfung ber gu contras birenben Schulben ju benfen, ober wie man biefes gewöhnlich nennt, die Unleihen zu fundiren. aufs Gerathewohl zu borgen, und die Summen gur Deckung ber Binfen von jufalligen Gintunften, ober gar nur von vermeintlich möglichen Ersparniffen in biefem ober jenem Zweige ber öffentlichen Bermaltung gu erwarten, mare ber erfte Schritt gum Staatsbans ferott, ober eigentlich eine offene Unfundigung feines fcon materiell vorhandenen Dafenns. Much wird fich mohl fein nur einiger Maaffen verftanbiger Glaubiger burch folche meift leere hoffnungen ju Borichuffen für

dem 18. Febr. 1817., durch die Häuser Baring und Hope negociren sieß, kamen die Zinsen gar über zehen Procent. M. vergl. Nebenius a. a. D. S. 56. 57. 59. 60 u. 27.

irgend eine Regierung bewegen laffen. Berben aber bie Binfen gebeckt, und fo gebeckt, baf bie öffentlichen Raffen burch ihren Abtrag nie in Berlegenheit fome men fonnen, fo find wirflich bie Berficherungen, melche man fonft ben Glaubigern wegen ihrer Darleben geben mag, febr leicht ju entbehren *). Weniastens burch alle Faustpfander, und burch alle Gläubigern jugestandene Onpothefen auf Staatsgefälle ober Domanenguter, fur ben Rredit ber öffentlichen Raffen gang und gar nichts gewonnen fenn, fo lange . bie richtige Verginsung burch jugleich bei ber Muf. nahme bes Staatsanlebens jur Dedung feiner Binfen neu geschaffene Sonds nicht mit möglichfter Bollftane biafeit und Buverlässigfeit gebeckt ift. Jeber Staatse gläubiger weiß nur ju gut, bag ber Rrebit ber Res gierungen in ber Wirflichfeit nur ein perfonlicher ift, und bag alle Sypotheten bem Glaubiger nichts belfen, wenn bie Regierung nicht Luft, ober nicht Bermogen bat, ibm aus bem Unterpfande gu feiner Befriedigung ju verhelfen. Und biefen perfonlichen Rredit fich ju ichaffen und ju erhalten ift ben Regie. rungen nur möglich, burch völlige Sicherftellung ber Berginsung ihrer Schulben.

Ist aber für bie angebeutete Bebingung gesorgt, und ausreichend gesorgt, so wird selbst die eigenmächtige Verlängerung des Rückahlungstermins von Seiten der Regierungen ihren Kredit und die Geltung ihrer Schulbscheine im Verkehr nie sonderlich beeinträchtigen. Sogar wenn die Regierung erklären sollte, daß sie die Rapitale selbst nie wieder zurückzahlen werde, sondern daß die Zinsen, nach einer von mehreren Regierungen angendmmenen Maxime, nur als ewige Nenten gelten sollen, — selbst dann wird

^{*)} Ueber die gewöhnlichen Berficherungsweisen von öffentlichen Anleben f. m. von Jakob a. a. D. Bd. I. G. 656 u. 657.

fie für bie Geltung ihrer Schulbscheine im Verfehre nie viel zu fürchten haben *). An die Stelle der überschüffigen Kapitale, welche ursprünglich in die öfs fentlichen Fonds flossen, werden fortwährend bergleis gleichen dem Umlaufe der Staatspapiere gewidmet bleiben, und neue Ersparungen, welche unter solchen

^{*)} Borguglich barin, daß man in England bei bem Staata. iculbenmachen Diefen Dunkt mit ber größten Sorgfalt ins Muge gefast bat, und das fogenannte Fundirung sinfem bei feinen Unleben ftets mit ber großten Unftrengung gir bemabren ftrebt, - barin liegt ber bobe Rredit ber bortis gen Regierung, und ber Grund bes leichten Umlaufs, ben Die Staatsschuldscheine bort haben. - Geit dem fich bas Bolf von der volltommenen Sicherheit des fundirten Gigen. thums überzeugt, und eine lange Erfahrung bewiesen bat. baf fic die Stocklinhaber barauf verlaffen konnen. bas ibre Dividenden jedes Bierteliahr an einem festgesetten Tage bestimmt ausgezahlt merben, und bag fie auch zu allen Reiten ibr Rapital auf dem furgeften Bege in Geld vermanbeln tonnen, - feit biefer Beit - fagt Colauboun a. a. D. Bb. II. G. 16. - gieben fie diefe Art der Diederleauna aller anderen vor, und es berricht feit langen Sab. ren ber unter vorfichtigen Individuen aller Rlaffen bes Geffeinwefens ein lobensmurdiger Chrgeit, fagen ju tonnen. man babe Gelb in ber Bant; und wenn biefes ein. mal jemand erreicht bat, fo erwacht in ibm ein ftarfes Berlangen, fein fleines Rapital ju vermehren. - 216 im Sabre 1803 Deftreich befannt machte, bag es Ravitale. welche im Jahre 1814 rudgablbar maren, erft im Sabre 1824 jurudgablen tonne, aber babei bie Binfen vertragemaffig fortrablte, fielen die Obligationen nicht um bas Geringfte. Als es aber im folgenden Sabre anfing, die Binfen nicht mehr baar, fondern in Banknoten, obwohl nach bem Courfe, ju gablen, fo fielen die Obligationen doch um mehr als geben Procent, wie mohl die Glaubiger eigentlich dabei nichts weiter verloren, als nur die unbedeutende Differeng des Agio beim Umfegen ihrer Papiere gegen Detallgeld. - M. vergl. Schmalz a. a. D. Bb. II. S. 247.

Verhältniffen bas betriebsame Volk zu machen im Stande senn wird, werden selbst als Fonds für dies jenigen mussigen Rapitale bienen, welche aus dem Staatsanleihen zu den Geschäften des Privatlebens zurückzukehren im Stande senn sollten.

Ift es aber auf biefen Bunft gebieben, hat fich bas Staatsichulbenwesen geregelt, und bat es fich bas burch in den regelmäffigen Gang ber Bolfebetriebfame feit eingereihet, bann - jedoch erft bann - mogen bie Regierungen auf bie Berftellung eines Tilgungs. fonds, und auf bie Mittel ju Abtragung ihrer Schuls ben benten. Erft bann werben aber auch bie Maas, regeln, welche fie für biefen 3meck ergreifen, mahrem Rugen und Erfolge fenn. Die Mittel gur Berftellung bes Tilgungsfonds werben fich bier auch leichter schaffen laffen, als ju irgend einer andern Beit : und zuverläffig mirb eine unter folchen Berhalts niffen errichtete Tilgungstaffe fur bie Berminberung ber Staatsichulben bei weitem mehr leiften, als jebe anbere Tilgungsanstalt, bie man graleich mit bem Unleihen verbindet. Je mehr die Regierungen burch richtigen Abtrag ihrer Binfen ihren Rredit befestiget haben merben, um fo leichter mird es ihnen merben, bie Binfen ihrer Unlehen herabzubringen; und Die Erfparniffe, welche fie hier machen, mogen bie Grundlage ihres jest herzustellenden Tilgungsfonds bilben *).

Freilich mag es mit einem Tilgungsfonds, der nur durch Ersparnisse von den ursprünglich bedunge, nen Zinsen der Staatsanleihen hergestellt werden soll, aber weiter keine Zuflusse hätte, und mit dem Abtrag

der

^{*)} Auf dieser Idee beruhte der erste Tilgungsfonds, ben man in England im Jahre 1717 errichtete. M. vergl. Lauder dale inquiry into the nature and origine of public wealth etc. S. 62, der Berl. Uebersehung.

ber burch feine Benutung abgutragenden Schulben, langfamer geben, ale es vielleicht biefer ober jener municht, ber bas Bolt gern ber Abgaben entlaffet fahe, welche es jur Berginfung ber Staatsichulben fortwährend gablen muß, ober ber überhaupt bie Res gierungen gerne ichuldenfrei feben möchte. menn auch biefer Tilgungsfonde nur langfam fich bile ben, und anfange fur ben eigentlichen Abtrag bet Schulben nur wenig wirfen fann, fo wird boch feine nukliche Wirksamfeit ftete um fo ficherer und um fo zuverlässiger fenn. Go wenig ich es auch einer Res gierung verzeihen murbe, wenn fie bei ihrem Schule benmachen bie Frage wann, wie und womit fie ihre Unleben ju feiner Beit wieder abtragen fann, gang unbeachtet ließe, fo wenig fann ich mich boch überzeugen, bag es fo bringend nothwendig fen, mit eben ber Sorgfalt, mit ber man bei ber Aufnahme ber Unleben auf bie Sicherftellung ihrer richtigen Bere ginfung gu benten bat, auch fofort auf bie Berftele lung eines fichern und feften Tilgungsfonds für jenes Unleben ju benten. Ein folches Berfahren ift mit ben Umftanben, burch welche bas Schulbenmachen nöthig geworben ift, in ber Regel gang unvereinbare lich *). Druckt ichon bie Berginfung bes Unlebens.

^{*)} Anders benken über diesen Gegenstand Say traite d'écon. polit., Tom. II. S. 369 und 370. und Schmalz a. a. D., Bd. II. S. 249. Namentlich empsiehlt der Lettere sofort bei der Aufnahme des Anlehens die Auslegung Eines Procent mehr als die vertragsmässigen Zinsen betragen, um sofort damit einen Tilgungsfonds für die Anleihe zu bilben; und in England befolgte Pitt diese Idee i. J. 1292. bei der damals dem englischen Tilgungsfonds gegebenen Einrichtung. In Bezug auf neue Anlehen wurde damals der Grundsap sestgelellt, Ein Procent vom Nominalbetrag des Kapitals über die zur Deckung der Zinsen erforderliche Summe, mehr zu heben, der dem

und bie gu bem Enbe nothige Auflegung neuer Abga. ben, bas Bolt, fo brudt bie Berftellung bes, jugleich bei ber Aufnahme bes Anlehens angelegten Tilgungs, fonds jenes boppelt. Auch burfen fich die Regierun, gen auf feinen Sall fchmeicheln, burch bie Unlegung eines Tilgungsfonds fofort bei ber Aufnahme ihrer Unleben bie Ravitaliffen etwa geneigter gur Abschliefe fung bes Unlebensgeschäftes ju machen, ober fie ju billigern Binsforderungen ju bestimmen. Denn jeder weiß nur ju gut, bag es mit ben hoffnungen, welche man in biefe Tilgungsfonds fest, gewöhnlich fehr miß. lich ausfieht, und baf man am Enbe burch ein ju großes Bertrauen auf jene Sonds boch nur getäufcht wirb; weil niemand fur ben fleten guten Gebrauch bes Tilgungsfonds Burgichaft leiften fann, und bie Regierungen ihre Tilgungsfonds eben fo leicht mife brauchen tonnen, als ihre Schate. Benigstens bat noch fein angelegter Tilgungsfonds bie Regierungen babor bemahrt, neue Schulben machen ju muffen, wenn es ber Drang der Umftanbe gebot. Alles, mas namentlich burch ben fo fehr gepriesenen englischen Tilgungsfonds bewirft worden ift, ift weiter nichts gewefen, als bag bie Regierung einige Summen in bie Sande befommen bat, welche fie bagu verwenden fonnte, ben Cours ber Staatspapiere in Augenblicken, wo fie bedeutend fallen wollten, nicht gu tief fallen gu laffen, ohne indeß im Stande ju fenn, biefem Fallen mit Nachbruck begegnen ju fonnen, wenn es burch jusammenwirkende Umftande unvermeiblich veranlafit murbe *). Bu ber Beit, mo bie Regierungen gum

Abtrag des Anlehens gewidmet werden sollte. Auf diese Beise sollte jedes neue Anlehen in fünf und vierzig Jahren wieder abgetragen werden. — Minder günstig, als Say und Schmalz, urtheilt über diesen Gegenstand Simonde de Sismondia. a. D. Tom. II. S. 241.

^{*)} Einen Beleg fur diefe Behauptung gibt bie Geschichte ber

Schulbenmachen genothiget find, jugleich auch einen Schulbentilgungsfond herstellen ju wollen, scheint mir baffelbe Manover ju fenn, ale wenn ein Privatmann au einer Beit, mo fein gewöhnliches Gintommen gur Deckung feiner Bedürfniffe nicht ausreicht, mo er alfo au bem Ende fich jum Recurs auf fein Rapitalvermos gen entschließen muß, eine Gumme auf funftige Dothe falle gurucklegen wollte. Bu einer und berfelben Beit Shate fammeln wollen, und Schulbenmachen, find in ber Kinangwirthschaft ber Regierungen eben fo unere traaliche, einander geradegu entgegenffebende Dinge, als in bem Saushalte ber Privaten; und boch liegt ber Ibee ber fofortigen Berftellung eines Tilgungs, fonds, wenn bie Regierungen Schulben machen, bie Borftellung von ber Möglichkeit eines folchen Treis bens zu Grunde. - Der Tilgungsfonds und bie Une ftalten ju feiner herftellung gehoren fur beffere Beie ten, nicht aber fur bie Beit ber Roth, welche jum Schulbenmachen treibt; und nur auf beffere Beiten

€ c 2

Operationen des englischen Tilgungsfonds in den Jahren 1793—1816. bei Nebenius a. a. D. im Anhange S. 53. So bedeutend auch die Summen sind, welche man alljährlich auf den Rückauf umlaufender Staatspapiere durch Benuhung der disponibeln Summen des Sinkungsfonds verwendete, so wurden doch jedes Jahr — nur das Jahr 1816 allein ausgenommen — bei weitem mehr Schulden gemacht, als abbezahlt; und der ganze Bortheil, den man aus dem Konds zog, bestand eigentlich in weiter nichts, als daß er den Ministern das Schuldenmachen erleichterte. Während in dem angesührten Zeitraume der Tilgungsfonds für 300.564,908 Pf. Sterl. Staatspapiere zurückauste, wurden für 576,527,788 Pf. Sterl. oder, nach dem Nominalbetrage der Anlehen, für 870,891,785 Pf. Sterl. neue Schulden gemacht.

mögen und muffen folche Anstalten verspart und versichoben werben *).

Aber auf die Rückzahlung ihrer Schulden in folschen Zeiten zu denken, darf sich auch keine Regierung erlassen. Die Verhindlichkeit dazu liegt schon in ihrer Pflicht, dem Volke jede Abgabe zu ersparen, welche sich diesem nur immer ersparen läßt. Aus der Natur der Anlehen, und insbesondere daraus, daß diese nicht auf Rückzahlung, sondern blos auf die Zahlung ges wisser den Darleihern aus den öffentlichen Cassen zugessicherten Renten, contrahirt sind, kann auf jeden Fall ganz und gar kein Grund entnommen werden, um die Regierung der Anstalten zur Rückzahlung jener Anlehen zu übersheben. Wohl mag man es dem Privatmanne vielleicht nachsehen, der unaufkünddare Capitale seinen Gläubis gern nicht heimzahlt. Aber auch den Regierungen so etwas nachzusehen, würde eine übertriebene Schonung

^{*)} Sat fich die von der Deftreichischen Regierung, burch bie Berordnung vom 22. Januar 1817., bergeftellte Staats. schuldentilgungsanstalt bei alle bem, mas fic, megen ibrer etwas ju tomplicirten Ginrichtung, noch bagegen erinnern laffen mochte, fo gut bemabrt, das fie durch ibre Dvera. tionen mit einem ibr jugemiefenen jahrlichen Gintom. men von 8,739,000 Gulden in Conventionsmunge, 902,000 Gulden in Bienermabrung, und 134,000 Gulden in Obligationen ju funf Procent, in der furgen Beit bis jum 1. Geptember 1819., die alten Schulden von 488,000,000 Gulden auf 432,000,000., und die neuen von 208,000,000 auf 182,600,000 Gulben berabbringen Fonnte, und daß weiter das Activvermogen der Unftalt, bis jum 1. Mai 1820. fich auf 94,224,967 Gulden berechnen lies, fo liegt ber Grund bavon nur darin, bag bie Deftreicifche Regierung die bagu geeignete beffere Beit bagu benutte. - Debreres über diefe Tilgungsanftalten f. m. bei Rebenius a. a. D. im Anhange G. 154 - 162., und von Boffe Darftellung des ftaatewirthichaftlichen Buffandes in ben beutschen Bundesftaaten ic., G. 476 - 470.

für fie fenn. Sind die Regierungen ihren Glaubis gern auch nicht zu einem folchen Abtrag verpflichtet, to find fie es boch gewiß ihrem Bolte.

Intwifchen liegt es boch in ber Ratur ber Sache, baf felbst bie lebung biefer Pflicht eine gemiffe Borficht beifcht. - Schulden abzutragen, blos in ber Abficht bamit eine Regierung feine Schulben mehr haben mone. und bamit fie bei wieber vortommenden aufferorbentlie chen Bedurfniffen besto leichter neue machen fann, ein Treiben biefer 2frt mochte ebensowenig gu billigen fenn, ale wenn fich eine Regierung um ben Abtraa ihrer Schulben gar nicht befummern wollte. Satte fich bas öffentliche Schulbenmefen in ben Gana ber Bolfsbetriebsamfeit einmal fo eingereihet, baf burch beffen Fortbestehen ber regelmäßige Fortgang jener Betriebsamfeit nicht geftort wird, und mare im Gegentheile von ben laften, welchen bas Bolk. bes Abtrags ber öffentlichen Schulden willen, unterworfen werben muß, eine nachtheilige Wirfung auf jenen regelmäffigen Fortgang ju beforgen; bann ift es gewiß beffer, bie Schulben unabgetragen gu laffen, und bem Bolte jene Laft ju erfparen, ale ibm folche aufzulegen. - Dicht bamit fann bem mabren Beffen bes Bolte, beffen Intereffe überhaupt hier nur allein ins Muge gefaßt werben muß, gebient fenn, baf feine Regierung feine Schulben hat; fonbern nur barum bans belt es fich, bag burch bie Schulben ber Regierung fein Boblftand fo wenig als möglich beeinfrachtiget merbe. Das eigentliche und zuverlässige Mittel jum Abtrag ber Schulben fann hier also auch nur bas angebeutete fenn, fortmahrenb richtiger Abtrag ber Binfen, und hinwirkung auf biefe Beife auf Ersparungen in bem Berginsungsbebarf.

Sind auf biefe Weife bie Staatsgläubiger ruck, fichtlich ihrer Nenten aus ben ber Negierung gemachten Anleihen gehörig gebeckt, so kann am wenigsten bas Steigen ober Fallen ber Staatspapiere einen Grund

abgeben, bas Radjahlungsgefchaft mehr ober minber gu beschleunigen, als es bie angebeuteten Berhaltniffe ber Berginfung vielleicht gestatten. Beibem, bem Steis gen und bem Kallen, mag bie Regierung rubig gufeben. Das Steigen und bas Kallen beruht in ber Regel auf Bedingungen, beren Leitung meift nicht in ber Sand ber Regierung fieht. Steigt ber Bohlftand bes Bolls überhaupt, und bilben fich mehr überschuffige Rapitale, als bisher, fo daß barum die Staatseffecten mehr als bisher gefucht werben, fo wird beren Cours auch ohne alle Unstalten ber Regierung jum Abtrag ihrer Schulden fleigen *). Aber alle Unftalten ber Art werben ben finfenden Cours nie aufhalten, wenn ber Bohlftand bes Bolte abnimmt, und bie überichufe figen Rapitale von ben Glaubigern aus bem Staats. fonde guruckgezogen werden muffen. Burbe in dem erften Salle ein ju thatiges Gingreifen ber Regierung burch Abtrag ihrer Schulden nur bas Steigen bes Courspreifes ihrer Papiere vermehren, fo fann in bem letten Ralle Die Belaftung bes Bolfe mit Steuern für ben Tilgungsfonds, und beffen Bermenbung jum Abtrag ber Schulben, bem Sinten bes Courfes mes nigstens nicht Einhalt thun, wenn es ibn nicht viel. mebr fördert.

³⁰ ftarke Einkaufe ihrer Papiere, ober überhaupt zu ftarke Schuldenzahlungen, könnten unter folchen Berhaltniffen bie und da sogar die von Lauderdale, freilich übermästig, so gefährlich geschilderte Folge haben, daß hier der Kapitalmarkt mit überschüssigen Rapitalen ganz überfüllt würde, und daß dadurch die Bolksbetriebsamkeit auf gewagte Unternehmungen hingeleitet werden könnte, bei welchen am Ende die Kapitale des Bolks ganz verloren gehen könnten; oder daß überhaupt die Bolksbetriebsamkeit eine so regellose Richtung erhielte, daß alle die Summen, welche die Regierung dem Bolke zum Behuse der Schuldenzahlung abgenommen hätte, oder abnähme, und ihren Gläubigern zahlte, rein verschwendet würden.

Ueberhaupt icheint mir ber merfantilifche Beift. ber in ber Benugung ber von ben Regierungen berges ftellten Schuldentilgungsanstalten eine fo vorherrichende Rolle fvielt, fich auf feine Beife gang billigen zu laffen. Einer Regierung ziemt es zuverläffig nicht, auf biefelbe Beife fich ihrer Schulben entledigen ju wollen, wie Diefes ein rudwärts gefommener Raufmann thun maa, ber feine Gläubiger ju gutmutbigen Rachlaffen ju bes wegen ftrebt, ober burch aufgeftellte Commiffionare feine Schulbbriefe unter ihrem Mennbetrage einzuhandeln Sch fann es zwar nicht mifbilligen, wenn eine Regierung ihre einmahl in den Umlaufgekommene Vaviere au ber Beit, wo fie folche gurucklofet, nicht höber, als um ihren bermaligen Courspreis bezahlt. Denn, wenn fie mehr gablte, fo leiftete fie bamit boch eigentlich nur ben Agioteuren und Gelbmäflern einen Dienft. baf fie burch Auffaufe ihrer Papiere, jur Beit, folche etwa niedrig fteben, biefen Preis in bie Bobe gu treiben sucht, und baburch ihren Unterthanen bie Uns legung ihrer überfchuffigen Cavitale erfchwert, baß fie burch Wiederverfauf ihrer eingehandelten Das piere ju ber Beit, wo ber Cours etwas hoch fieht, pher burch ju fparfamen Ginfauf in folcher Beit, ben Cours berabzubrangen fucht, biefes giemt fich gewiß auf feit nen Rall, Die Regierung habe babei eine Abficht, welde fie wolle. In bie Schwanfungen, welche ber Berfebr in ben' Preis ihrer Papiere bringen fann, fie nie eingreifen. Weber bie Gorge fur ihren Erebit erforbert fo etwas, noch bas allgemeine Beffe. bafür forge fie, bag bie jum Abtrag ber Schulben beftimmte Summen fete regelmäffig und punktlich bestime mungegemäß verwenbet werben. Diefes ift es, mas Die Rechtlichkeit gebeut, und auch nur biefes ift bas mahre Palladium für ihren Credit.

Darum aber, weil jede Regierung bei ber Bes handlung ihres Schuldenwesens stets nur den Gesegen bes Rechts mit ber größten Strenge zu hulbigen hat, —

barum muß benn auch jeber anbere Weg burchaus verwerflich ericheinen, ber von irgend einer eingeschlagen werden fonnte, um ihren Glaubigern nicht mit ber ftrengften Gemiffenhaftigfeit ju leiften, mas biefe pon ibr mit Recht forbern tonnen. Saben bie Regierungen bei ihren Berlegenheiten fich mitunter burch Capitale und Bingreductionen, burch Mungverfchlechtes rungen, burch Papiergelb, ober andere Runfte ber Urt, gu helfen gesucht, fo fann bieg gemig fein rechtlicher Staatsmann anders billigen, als unter einer Menge Bedingungen und Einschränkungen. Erlaubt ift es wohl, bag ba, wo überhaupt ber Bingfuß fur aus. geliebene Capitale berabgegangen ift, eine Regierung auch ihre Glaubiger ju einer abnlichen Billigfeit gegen fie ju bestimmen suche. Niemand fann es ihr mifbeuten, wenn fie in biefem Falle ju billigern Binfen neue Unlehen aufnimmt, und bamit altere auf bobere Berginfung geborgte beimjablt; benn fie benugt bier weiter nichte, als einen Bortheil; ben ihr ber Gang bes Berfehrs barbietet. Statt, baß bie Benugung eines folchen Bors theile mifbilliget werden fonnte, liegt folche vielmehr in ber Pflicht ber Regierung gegen bas Bolf, und in bem ihr burch ihren Stand gegebenen Bebote, alles au thun, was biefem eine Erleichterung feiner Laften verschaffen tann. Aber aufferdem willtührliche Bines ober gar Rapitalreductionen vornehmen ju wollen, wie man es unter ber Buonapartifchen Berrichaft holland und Westphalen that, Diefes mochte fich bochftene nur bann rechtfertigen laffen, wenn bie bermalige lage bes Bolfe ihm bie Bahlung ber gum Ab. trag ber vertragemäßigen Binfen nothigen Abgaben nicht mehr möglich machen follte. Die Rapital. unb Bindreduftion mare hier nichts weiter, ale eine ben Staatsglaubigern, und alfo bem reichern Theile bes Bolts, aufgelegte aufferordentliche Abgabe, beren Auf. legung burch ben Drang ber Umftanbe geboten marc, und weil fie blos die Reicheren trifft, als ein von

biefen geforbertes Opfer jur Erhaltung bes Gangen angesehen werben fonnte. - Doch, wenn fich auch ein foldes Verfahren burch biefe und andere Grunde einiger Magffen befchonigen laffen mochte, ein berois fches Rettungsmittel bleibt es immer, und feine Uns wendung erforbert ftete bie größte Umficht und Bes bachtlichkeit. Es fann unter allen gulaffigen Schulbens tilaungsmitteln immer uur bie lette Stelle erhalten. Dag baburch ber Rredit ber Regierung leiben fann, ift mirtlich bas babei am wenigsten ju befürchtenbe Mebel. Das Sauptubel, bas aus einer folden Rebuftion bervorgeben fann, und in ber Regel immer baraus hervorgeht, besteht barin, baf babei nicht blos Die Bermogens, und Ginfommensverhaltniffe ber Glaus biger etwas gerruttet werben fonnen, fonbern bag Diese Berruttung fich unenblich weiter verbreitet; baf namentlich ein großer Theil ber bieber fur wohlhabend geachteten Leute zugleich mit ben Staatsglaubigern in Berfall gerathen, baburch ber Ravitalumlauf und ber Gang ber Betriebfamfeit in allen feinen Begiehungen im gangen Bolfe gerftort werben, und biefe Storung eine allgemeine Berruttung bes Boltewohlftanbes nach fich gieben fann.

Ein solches liebel scheinen nun zwar Münzver, schlechterungen und Papiergeldemissionen, wenigstens so schnell wie Kapital, und Zinsreduktionen, nicht befürchten zu lassen; benn hier tritt die Täusschung der Gläubiger gewöhnlich nicht so auffallend sichtbar hervor, wie dort. Inzwischen auch von dies sen Mitteln läßt sich nichts anderes erwarten. Und was sie in ihren Wirkungen selbst noch schlimmer macht, als die Kapital, und Zinsreduktionen, ist das, daß badurch unbedingt alle Verkehrs, und Erwerbsvers hältnisse des gesammten Volks gewaltsam aus ihren Fugen gerissen werden, und daß die nachtheiligen Wirskungen solcher Operationen stets auf lange Jahre hin, aus allgemein verderblich wirken, und hier meist alle in der Folge ergriffene Anstalten dagegen ohne allen

Erfolg bleiben *). Die Schulben, beren Bezahlung sich die Regierungen auf diese Weise zu überheben suchen, können sie nie bezahlen, auch wenn sie es in der Folge noch so ernstlich wollten. Die Anstalten zur Zahlung vermehren vielmehr oft noch das Unsglück. Sie führen gewöhnlich die Summen, welche die Regierungen darauf verwenden mögen, nicht in

^{*)} Belege fur biefe Behauptungen f. m. Bb. II. S. 347. in ber Note ***) u. G. 354 folg., und vergl. noch von Struenfee a. a. D. Bb. I. S. 214 u. 215. Gehr fart eifert ubrigens gegen bie Dungverschlechterungen Bodin. de republ. S. 1063 u. 1064.: Mihi firmissima quaeque monumenta rerum publicarum contemplanti - fagt er bier - rei nummariae curatio non tantum utilis sed etiam civitatibus tantopere necessaria videtur, ut sine ea commode consistere non possint; et quo major necessitas est, eo magis nummorum depravationi prospiciendum; cum ea res incredibile afferat universis ac singulis detrimentum. At non modo corrumpi, sed nequidem mutari potest moneta sine incommodo civitatis, quoniam mutatio pretii et materiae numismatum census etiam ac bonorum cujusque dubitationem affert. Quo fit, ut nemo, quantum in bonis habeat, constituere possit. Incerta sunt pacta conventa, quae versantur in societatibus, tutelis, fiduciis, mandatis, rebus emtis, venditis, conductis, locatis, quibus vitae societas continetur; incerti reditus, vectigalia, tributa, denique poenae ipsae, ac praemia, quae a legibus ac judicibus irrogantur; incerta sunt futura; postremo aerarii opes, ac multa tam in publicis quam in privatis rebus rationibusque dubia ac suspensa fore necesse est. -Ex quo intelligitur, nummis a principe ipso lege et auctoritate publica corruptis, quanta pernicies ad rempublicam perventura sit. Quamquam principi non magis licet, improba numismata cudere, quam occidere, quam grassari; nec a jure gentium, quo quidem auri et argenti pretium constitutum est, discedere, nisi regis nomen ac splendorem amittere, ac falsae monetae fabricator magis, quam princeps appellari velit.

bie Sanbe ber eigentlichen Glaubiger; helfen auch bies fen nicht wieder auf, wenn fie bereits ju Grunde geaangen find; fonbern alles, mas aus biefen Unftalten entspringt, ift blos die Bereicherung einiger Bucherer, ihren Bohlftand auf bem allgemeinen Ruin gu grunden suchen. Denn bas einzige Mittel, bas ben Regierungen ju Gebote fteben mag, um bas burch folche Overationen gestiftete allgemeine Unbeil wieber gut ju machen, ift nichts weiter, als bie ichlechten Mungen, und bas in Cours herabgefuntene Bavier. um ihren laufenden Preis wieber einzulofen, und alle mablig ju vernichten. Allein fo viel Muhe einer Res gterung icon biefes toften mag, es ift fein Mittel. um ben gestifteten Schaben wieber gut ju machen; fonbern nur ein Mittel bagu, baß er nicht noch größer merbe.

Mles biefes ermogen, fteben zuverläffig bie beiben gulett angegebenen Rettungemittel, bem Erftern, ber Ravital, und Binereduftion, fo verwerflich auch biefe ift, wenn fie nicht bie bochfte Roth gebietet, bei weis tem nach. - Wie benn wirflich, menn es einmal babin gebiehen ift, daß bie von ber Regierung aus. gegebenen Schuldscheine irgend einer Urt, vom Bolfe und ben mit ihm Berfehrenben, nicht mehr voll für bie Summen angenommen werben mogen, worauf fie lauten, ftete nichts anderes übrig bleiben mirb, als bas burch bie Bolksmeinung und ben Bang bes Berfehre einmal Vernichtete, vernichtet fenn ju laffen. Ein offen ausgesprochener Staatsbanquerott, er fen hervorgegangen, aus welchen Ereigniffen er wolle. wird fich juverläffig immer eber vertheibigen laffen, und bem allgemeinen Boblftande bei weitem weniger schaben, ale alle bie fünstlichen Mittel, woburch ber Rredit ber Regierung gehalten, ober wieder gehoben werben foll, wenn fie einmal bis jum Banquerotte gefommen ift. Mag auch ber Rredit ber Regierung babei auf einige Beit ju Grunde geben, genug wenn

nur bas Bolf nicht mit in ben Abgrund hineingego. gen wird. hier ift es, mo bie Forberungen bes ftren. gen Rechts, und ber baburch begrundeten Berpflich. tungen ber Regierungen gegen ihre Gläubiger Grundgefeten ber Staatswirthschaftslehre, und ben hieraus hervorgegangenen Verpflichtungen ber Regies rungen gegen bas Bolf, werben weichen muffen. erft gehört jebe Regierung ihrem Bolfe an, bann erft ibren Gläubigern. Meint fie es mit ihrem Bolfe reblich, und hangt biefes mit treuergebenem Sinne an ihr, fie mirb in Beiten ber Roth meder bie Bus dringlichkeit ihrer Gläubiger ju befürchten haben, noch in bie Berlegenheit tommen, ihre Unterthanen fur ihre aufferorbentlichen Leiftungen burch folche trugerische Uns weifungen zu bezahlen, wie ein in folchen Beiten in Umlauf gesettes Paviergelb, ober zu geringhaltige Mungen, geben. Der Rredit und Die Gelbfiffandige feit aller Regierungen ruht boch zulett nur in ber Uns hänalichkeit und Treue ihrer Bolker, und fich biefe auf rechtliche und redliche Beife ju fichern und ju erhalten. geht allen Strebepunften ber öffentlichen Bermaltung Meint man, bie Pavieroverationen, ju ber poran. wir in ber letten verhangnifvollen Beit biefe und jene Regierung ihre Buffucht nehmen faben, um fich und ibs ren Bolfern ihre Gelbsiffanbigfeit gu bemahren, hatten biefe Gelbstftanbigfeit gerettet, - meint man biefes, fo hat man fich wohl febr geirrt. Den Sieg, ben nach langwierigem Rampfe enblich bie gerechte Sache gegen bie herrschsucht eines fremden Usuopators errungen hat, verbanten bie Bolfer und ihre Regierungen nicht ben Rinangfunfteleien jener Regierungen, nicht ben Gufven, fionen ber Baargahlungen ihrer Banten, nicht ihrem emittirten Papiergelbe, nicht ben Rapital, und Bing, reduftionen bei ihren Schulben; fonbern ber tief begrundeten Uebermacht, beren jede Regierung fich er, freut, die auf die Treue und Anhanglichkeit ihrer Un. gehörigen rechnen fann; - einer llebermacht, bie ba,

wo fie einmal begrundet ift, felbft burch folche Runfte. leien, und alles aus ihr hervorgehende Berberben, nicht erschüttert zu werben vermag; bie aber auch allere binas alle folche Runfteleien burchaus unnöthig macht. Da, wo die Sicherheit und Gelbftffandigfeit ber Res gierungen und ber Bolfer auf jenem geiffigen Glemente ruht, fonnen alle andere Mittel, um bas Bolf fur ihre Regierungen ju geminnen, gang erfpart merben, ber Gigennut, ber bie Bolksbetriebsamfeit leitet, fann nie erfeben, mas bas Pflichtgefühl leiftet. Die morglifchen Stußen ber Selbstständigfeit ber Bolfer und ihrer Regierungen find bie einzigen zuverläffigen Stubpunfte, auf welche eine Regierung in Beiten ber Roth guruch. greifen mag. Rein noch fo fünftlich geschaffener Rrebit fann bas je erfeten, mas fich von ber geiftigen Rraft erwarten läßt, welche auf jenen Stußen rubt.

§. 147.

Rann nun aber einmahl ber Mensch bie Bortheile, welche er von ber burgerlichen Gefellichaft fur fich und feine Betriebfamfeit ju erwarten bat, unter feiner an. bern Bedingung fich aneignen und genießen, ale unter ber, baf er einen Theil bes Erwerbs, ben er fich burch feine Betriebfamfeit ichafft, ben Bedürfniffen bes Staas tes und ber öffentlichen Consumtion wibme, und fann er fich in biefer Beziehung ber Entrichtung öffentlicher Abgaben, und fonftiger ju bem angebeuteten Bebarf nothwendiger Leiftungen, nicht entziehen, fo mag es mirflich für ihn febr gleichgultig ju fenn icheinen, ob bas, mas er von feinem Gintommen an ben Staat abgeben muß, von biefem ober feinen Agenten unmittelbar fur bie öffentlichen Caffen erhoben werbe, ober ob babei bie Regierung fich gemiffer Unterhandler, ober Finange pachter, als Mittelsperfonen bedient, fo daß die Ab. gaben zuerft in beren Banbe, von ba aber weiter in bie öffentlichen Caffen fliegen. Es fann vielleicht bies fer Weg logar porguglicher por bem Erfteren icheinen,

weil bie Regierung fich auf biefe Beife bie Unstellung mancher Beamten ersparen fann, welche fie aufferbem gur Bebung ber öffentlichen Abgaben nothwendiger Beife anstellen mufte, biefe Erfparnif aber boch julest bem abaabevflichtigen Bolte ju gut fommt. Und auch fur Die öffentlichen Caffen mochte biefer Weg erfprieslicher ju fenn icheinen, weil er vielleicht ben regelmäffigen Eingang ihrer Einfünfte mehr fichern burfte, als wenn Die Regierung burch eigenbe bagu angestellte Beamte bie Bebung und Ginlieferung beforgen läßt. zwischen vergleicht man biefe vermeintlichen Bortheile, welche ber lettere Weg mit fich zu führen scheint, mit ben Nachtheilen, welche jenen begleiten, fo wird man fich boch bestimmen muffen, bem Ersteren - wenig. ftene in ber Regel - ben Borgug vor bem Legteren gugugefteben. Die vermeintliche Ersvarnif, melde bie Regierung bei ber Berpachtung ber Abgaben ju machen glaubt, ift in ber Regel nicht nur nicht nachzuweisen, fonbern febr oft vielmehr bas Gegentheil. Die ihm verpachteten Einfünfte fann in ben meiften gallen ber Dachter ohne Officianten und Gehülfen eben fo menig heben, als bie Regierung; er rechnet alfo in feinem Pachtgelbe ber Regierung ben Unterhalt biefer Leute an. Und follten ihm auch biefe Officianten und Gehülfen mitunter wenis ger foften, ale ber Regierung ihre angestellten Ginnehe mer, fo fommt boch biefer Gewinn ber Regierung nicht ju gute, fonbern er flieft nur in ben Beutel bes Dache ters. Auf jeden Sall aber wird niemand ohne die fichere fte Aussicht auf bedeutenben Gewinn ein fo bebenfliches Gefchäft unternehmen, wie folde Pachtungen finb. Die Berpachtung ber Abgaben ift alfo ichon in biefer Beziehung ohne bedeutenden Druck fur bas pflichtige Bolf nicht möglich. Aber noch bei weitem mehr wird bas Bolt bie meift übertriebene Strenge brucken, mit ber ber Nachter ihm bie Abgaben abpreft. Und mas bas schlimmfte bei ber Sache ift, bet folchen Abgaben, welche fich ihrer Ratur nach nie mit Sicherheit bereche

nen und auf feste Sate juruckführen lassen, wird die Regierung über den wirklichen Betrag der Leistungen oft nicht einmal ins klare kommen, sondern sich fortwäherend mit dem Minimum begnügen müssen, zu dem sich der Pachter versieht *). Nur da mag sich die Verpachetung einzelner Abgadenartikel vielleicht rechtfertigen lassen, wo entweder die Aussindigmachung der Steuerobsjekte, oder die Anzeige und Ablieferung der eingegansgenen Summen, nur von dem Eifer und der Geschickslichkeit der einzelnen Officianten abhängt, und man diesen zu mistrauen besondere Gründe haben möchte **). Doch fragt es sich sehr, ob durch Bewilligung von Tantiemen, welche man den Officianten zugesteht, sich nicht dasselbe erwarten lassen möchte, was man von den Pachtern hosst. Werden jene auf eine solche Weise mit

^{*) 3}mar empfiehlt von Jakob Staatefinangmiff. Bb. II. S. 1208. in folden Fallen dem Pachter jur Pflicht ju machen, genaue Rechnung über Ginnahme und Ausgabe gu fubren, und feine Bucher ber Staatscontrole ftets offen gu halten. Allein meiner Anficht nach fann biefes ju nichts In bunbert gallen wird taum einmal bem Dachter belfen. Die Unrichtigfeit feiner Buchführung ju erweifen fenn, menn er darauf ausgeht, badurch den eigentlichen Ertrag bes von ibm erpachteten Revenuenzweigs zu verschleiern. - Ueber Die Rachtheile, welche überhaupt die Finangverpachtungen por der eigenen Administration baben, f. m. von Connenfels Grundfate ber Polizei, Sandlung und Finang. wiffenichaft Bt. III. G. 132 - 164, und uber bas Unwefen, bas fic durch bas Dachtfpftem in ben Staaten ber alten Belt bilbete, Bod'b Staatsbausbalt ber Atbener, Bb. I. S. 358 folg., und Begewisch biftor. Bersuche über bie romifchen Finangen, G. 128 - 130.

^{*)} In solchen Fallen, namentlich bei Thoraccisen, Sperrgelbern, und verschiedenen Konsumtionsabgaben, empfiehlt die Berpachtung von Jakob a. a. D. Bd.II. S. 1206.

in das Interesse der Regierung hineingezogen, so fann es nicht fehlen, daß sie denselben Eifer anwenden, um alle anfällige Abgaben auszumitteln und beizubringen, wie es die Pachter thun; und die Regierung kann wesnigstens den Gewinn ersparen, welchen sie bei der Verpachtung dem Pachter lassen muß*).

Am allerwenigsten scheint es mir übrigens raths sam zu senn, wenn die Regierung sich zur Verpachtung von Gewerben entschließt, welche sie sich als Regale zum Alleinbetrieb vorbehalten haben mag. Tritt hier die Verpachtung ein, so drückt das Volk nicht blos das Regale selbst, sondern gewöhnlich wird jenes noch mehr durch die Art und Weise gedrückt, wie die Pachter das ihnen zur Benusung überlassene Regale zu üben pfles gen. Die Artikel, welche das Regale liefert, erhält hier das Volk nicht nur zu möglichst hohen Preisen, sondern gewöhnlich auch noch von der schlechtesten Besschaffenheit; und diesem lezten Drucke ist dann nicht abzuhelsen, wenn die Regierung in ihrem Pachtcontracte die Preise sessische Telebrische Westen

^{*)} Doch fcheint mir felbft diefe noch immer febr leicht ju einem übermäßigen Drude binführende Bebungemeife in allen Rallen erfpart werden ju tonnen, mo der Betrag bes einem Einnehmer übertragenen Revenuenzweigs nur einiger Da. Ben burch bie Erfahrung festgestellt ift. Dacht man es bem Einnehmer jur Pflicht, in bestimmten Sebungsperioben bestimmte etatifirte Summen bei perfonlicher Berantwortlich. Peit einzuliefern, wenn er die Unmöglichfeit einer folchen Einlieferung nicht gang bestimmt, g. B. bei biretten Gintommensfteuer burch glaubhafte Atteftate ber abministrativen Beborben, nachzuweisen vermag, fo fann man wohl mit Ruverläßigfeit barauf rechnen, daß bie Revenueneingange immer nicht minder regelmäßig erfolgen werden, und von Seiten ber Ginnebmer eben fo wenig unjulagige Rachficht eintreten wird, als biefes bei auf Tantiemen gefesten Ginnebmern ber Sall fern wird.

febr vergebliches Beginnen, wenn man ba, mo man fich einmahl zur Unnahme eines folchen Abgabenhebungs weges entschlossen bat, ben Bervortheilungen bes Bolts burch bie Pachter burch ftrenge Ginfcharfung ber Bers bindlichkeit ber Letteren gur Achtung ber beffehenben Gefete bes Mechts und ber Ordnung ju begegnen fucht. Das Unnube folder" Dachtbedingungen läßt fich immer im Boraus überfeben. Bei Streitigfeiten, welche gwie fchen einzelnen Abgabepflichtigen und ben Finangofiche torn entffeben, wirb, nach bem gewöhnlichen Gange ber Dinge, guverläffig ber Pachter immer bei weitem eber Recht behalten, als ber über feinen Druck flagende Ub. gabepflichtige. Die Deutung ber meift zweifelhaften Gefete wird felbft bet Juftigbehorben immer eber gu feinem Bortheile ausfallen, als jum Bortheile bes are men Mannes, ber über feinen Druck flagt. Und iff Die Untersuchung und Schlichtung folder Banbel gar ben Rinangs ober abministrativen Behörden überlaffen, fo ift gewöhnlich felbft ber Schritt vergeblich, ben ein vom Pachter bebruefter Unterthan thut, um fich bor beffen Geis und lebermuth ju fichern *). -

Am meisten mochte man sich wohl endlich irren, wenn man die Reichthumer, welche die Finanspächter sich überall, wo es bergleichen gab, durch ihren Druck auf das Bolk zu erwerben wußten, vielleicht als Jonds ansehen wollte, welche die Regierungen benugen könnsten, um sich bei ausserredentlichen Fällen hülfe zu schafe

Die Bemerkung, welche man nach ber Erzählung von Livius (Lib. XLV. cap. 18) bei ber Berathschlagung im römischen Senate über die Berwaltung der eroberten macedonischen Provinzen machte: ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum, aut libertatem sociis nullam esse, — möchte sich selbst jezo noch sehr oft überall machen lassen, wo es Finanzpachter giebt.

fen. Bon Sonnenfele*) hat wirklich nicht Un. recht, wenn er eine folche Speculation ber Regierung mit ber Speculation eines Spielers vergleicht, ber fein gantes Bermogen an einen anbern Spieler zu perlieren magt, und fich auf diefen Kall mit ber hoffnung troffet, er fonne jum Behuf feiner Rehabilitation von feinem Spielgenoffen wieber borgen. Gerade ber Umffand, baff man barauf rechnen mag, baß bie Pachter bem Staate ibre Raffen öffnen, ober in Berlegenheiten Rredit zu ichaffen fabig fenn mogen, beweift, wie ungeheuer ibr Geminn am Staate gewesen fenn muffe. Ueberbief ift aber auch biefe Sulfe fur ben Staat immer bie fofibarfte, und beschwerlichfte. Wird ber Pachter burch ichuffe, welche er ben öffentlichen Raffen leiftet, ber unmittelbare Glaubiger bes Staats, fo geschieht biefes auverläffig nie anders, als ju ben nachtheiligften Bebingungen fur bie Regierung. Er wird felten fein bem Bolfe abgepreftes Bermogen unter anbern Bedinguns gen bergeben, als entweder gegen bie bochften Binfen, ober unter Berlangerung feines Dachtes über Die frus ber bedungene Beit hinaus, ober gegen andere ibm portheil. hafte Bugeftanbniffe. Benigftens zeigen fich nirgenbe, mo man fich in folden verbangnifvollen Beiten mit ben Machtern einlieft, andere Ergebniffe. Braucht man ben Nachter aber nur jum Burgen für einzelne gemachte Unleben, baburch, bag man auf ihn Anweisungen gu Rablungen gibt, bie er vielleicht gur Beit noch nicht gu gablen gehabt hatte, fo wird auch hier fur bie Staates faffen nichts weiter gewonnen werben, als bie Chre boppelte Binfen gablen ju muffen, wo man vielleicht nur mit einfachen hatte burchfommen tonnen. einem Borte, ein Schutmittel, um bie Regierungen bei aufferordentlichen Bedürfniffallen vor Berlegenheis ten zu fichern, ift bas Dachtinftem fo menia, ale es ein

^{*) 9.} a. D. G. 156.

Mittel zur minder kostbaren hebung ber öffentlichen Abgaben überhaupt ist. Am nachtheiligsten aber wird und muß es stets bann wirken, wenn es vielleicht die Abgaben ganzer Provinzen oder ganzer Nevenuengats tungen umfaßt. Geschieht dieß, so ist es das sicherste Mittel zu herstellung einer Geldaristofratie, gegen deren Druck nirgends Nettung möglich ist, und bei dem die Regierung und das Volk zugleich zu Grunde gehen müssen. Denn nichts anders, als dieses, kann die Folge einer Abgabenerhebungsweise senn, welche das, was dem Volke abgenommen wird, nicht einmal den öffentlichen Fonds zuführt, sondern nur zur Bereiches rung der Einnehmer gemacht ist.

§. 148.

Da ce bei allen öffentlichen Abgaben hauptfachlich barauf ankommt, bag bas Bolt nicht mit Abgaben über. laftet merbe; bag biejenigen, welche es gablen muff, geboria umgelegt und vertheilt, und möglichst vollstans big und unverfürzt in bie öffentlichen Raffen gebracht werben; fo tonnte man wohl mit ben bigherigen Eror, terungen die Betrachtungen über die öffentliche Ronfum. tion fur geschloffen ansehen. - Ingwischen bei bem permidelten Bange, welchen bie in die öffentlichen Raffen gefloffenen Bolfsabgaben bier felbft in fleinen Staaten au nehmen haben, ehe fie an ben Endpunkt ihrer Bes fimmung - ihre mirtliche Bermenbung fur ben Bedarf ber öffentlichen Ronfumtion - gelangen, erfordert felbit noch bas öffentliche Raffen, und Rechnungs, mefen einige Betrachtungen. Denn wirflich ift beffen möglichft ficherer und planmäßiger Gang nur allein bem Bolte Burge bafur, bag bas, was von feinem Gin. tommen in bie öffentlichen Raffen gefloffen ift, bort wirflich verbleibe, und ju bem verwendet merbe, wozu es gejahlt und erhoben wird.

Die hauptqufgabe bei dem öffentlichen Caffen, und Rechnungswefen überhaupt ift möglichfte Rlarheit und

Ueberfichtlichkeit in allen Zweigen ber öffentlichen Birth: schaft; bei bem Caffenwefen aber insbesonbere mog. lichfte Sicherstellung aller in bie öffentlichen Konbs eingegangenen Guter und Gelbmaffen por aller und jeder zweckwidrigen Bermenbung und Beruntreuung pon irgend einer Seite ber ; und ju bem Enbe moglichfte Regelmäffigfeit bei ber Ginnahme, wie bei ber Mus. gabe *). Die mancherlei Schwierigfeiten, welche in ber neuern Beit unfere Regierungen gu befampfen ges habt haben, wenn fie ihre immer machfenden Bedurfe niffe befriedigen wollten, haben fie veranlagt, auch in Begiehung auf bie Richtigfeit ihres Caffen , und Reche nungsmefens ihr Raffinement möglichft weit gu treiben, und wenn man unfere neuen Caffen, und Rechnunas, instruftionen mit ben Unweisungen vergleicht, welche einer ber gefthatteffen Staatsmanner und Staatswirth. Schaftslehrer feiner Beit in ber Mitte bes febengebenfen Nahrhunderis **) über bas öffentliche Caffen, und Rech.

[&]quot;) lieber die jum Behuf der Herstellung und Erhaltung des offentlichen Kassen. und Rechnungswesens zu erfassenden Hauptpunkte s. m. von Jakob a. a. D. Bb. II. S. 1219 folg. und Rirschke Grundzüge zur zweckmässigen Einrichtung des Staats-Kassen. und Rechnungswesens und seiner Kontrole, Berlin 1821. 8., desgl. von Malchus der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung; mit Andeutung von Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen; Heidelberg 1821. 2 Bde., 8. mit Formularen.

^{**)} Beit Ludwig von Sedendorf unter Berzog Ernst bem Frommen Sachsen Gothaischer Geheimerrath und Direktor aller Landestollegien, späterhin S. Zeihischer Kanzler und Konssterählerischent, auch dursächsischer Geheimerrath, dann wieder Altenburgischer Kanzler und Landschaftsdirektor, und zulest Kanzler der damals neu errichteten Universität Halle, (geb. 1626 gest. 1692) in feinem v. 1655 — 1754 mehrmals aufgesegten teutschen Kurkenstaate, S. 534 bis 574 (d. Aust. v. J. 1720).

nungswefen gibt, fo fann man fich wohl die llebergeusgung nicht verfagen, baf jenes Raffinement auf feinen Kall ohne Nuten newesen ift. War die Tenden; ber Rechnungen unferer früheren Staatenverwaltungen bloß barauf beschränft, alle überall eingegangenen und ausgegebenen Woften in ben Rechnungen gehörig nachzumeifen, und war man babei um ben weitern 3meck, in ber Rechnung ein Bilb bes eigentlichen wirthschaftlichen Staatshaushaltes barguftellen, gang unbefummert; fo perbient bie Aufnahme biefes zweiten 3meds unter Die Strebepunkte unferes öffentlichen Caffen , und Reche nungswesens gewiß bobe Beachtung. Ingwischen mag man fich auf ber anbern Seite auch nicht verhehlen, baf ber Geift bes Miftrauens und ber Mifrologie, ber in ienem Raffinement fichtbar bervortritt, wieber zu mans chen Ginrichtungen Unlag gegeben bat, bie auf ber einen Geite bas Bolf mit ber Rothwenbigfeit belaftet haben, bei meitem mehrere Beamte befolden und ernahs ren ju muffen, ale bei einer einfacheren Caffen , Bers maltungs. und Rechnungsform erforberlich fenn burf. ten, auf ber anbern Seite aber bie Arbeiten unenblich permehren und erschweren, ohne gerabe unfer öffente liches Raffe, und Rechnungsmefen fo guverläffig unb überfichtlich ju machen, wie es eigentlich fenn follte und gewünscht wirb.

Am nachtheiligsten scheint mir übrigens bie zu große Ausbehnung zu seyn, welche bas Kontrolarsystem in unsern Zeiten erhalten hat. Wohl mag eine oberste Behörbe barüber wachen, baß alle ben öffentlichen Kasssen zugewiesene Gefälle richtig borthin eingehen; baß bei ber Erhebung ber einzelnen Abgabenzweige nicht die Willführ ber angestellten Einnahmebehörben ihr Spiel treibe; und baß jeder Zweig ber öffentlichen Fisnanzen bestmöglichst benust werbe. Aber bazu bedarf es mehr einer richtigern und genauern Aussicht von oben her, als der üblichen Ausbehnung der Kontrolarsanstalten auf alle und jede Zweige der öffentlichen Eins

nahmen, und ber mehrfachen Buchführungen, burd welche bei jeber Rechnungeftelle alle Einnahmen und Musagben möglichft ficher geftellt werben follen. Daf bei jeber Einnahmeftelle bem Ginnehmer fets ein Rous trolenr, ober wie man ihn früher nannte, ein Gegenfchreis ber, jur Geite fiehe, ber bes Erftern Schritte alle lauernb bemache, alle Ginnahmen und Ausgaben, gemeinfchaftlich mit ihm beforge, und ohne fein Mitwirten und Borwiffen etwas in bie öffentliche Raffe weber ein noch ausgeben laffe, - biefe unfern Kontrolaranstalten gegebene Ausbeb. nung fann offenbar ju melter nichts führen, als nur ju unnuben Schreibereien, und ju einer unnöthigen Bere mehrung bes Cinnehmerperfonals. Bei bestimmt fefte fiehenden Ginnahme, ober Musgabepoften ift biefe Rome trolirung bes eigentlichen Ginnehmers offenbar über fluffig: bei nicht fo geeigneten Cinnghme, und 2luso gabepoften aber wird fie gewöhnlich um beswillen nicht bas leiften, mas man fich bavon verspricht, weil boch aufferft felten beibe gur Ginnahme ober Ausgabe bestellte Beamte alles jugleich thun, meift einer hur: bie Bucher bes anbern abschreibt, und ber eine fich auf ben andern ju verlaffen pflegt, alfo bie Rontrole am Ende boch nur eine fcheinbare ift. Ift bas Gin. nahme . und Musgabemefen einer Stelle überhaupt geregelt; wird barauf gefchen, baf fie bie jur fteten Heberficht ihres Beftanbes nothigen Bucher ") in ber

^{*)} Unter die bei Rechnungsstellen von einigem Umfange fets nothigen Bucher rechnet man das Journal, oder Raffebuch, jur Eintragung aller Geldeinnahmen und Ausgaben in der chronologischen Ordnung, wie sie vorkommen; das Manual, testimmt jum Eintrag der vorkommenden Posten in spstematischer Ordnung nach den verschiedenen Rubriken der Rechnung; und das Abrechnungsbuch für solche Einnahme, oder Ausgabeposten, welche wegen noch nicht völlig bergestellter Liquidität oder erfolgter Berichtigung ihres im Manuale einzutragenden Totalbetrags dort noch nicht

gehörigen Orbnung führt; weiß man, was fie in bee bestimmten Beiten aus bestimmten Revenuen einzunebe men, und was fie in bestimmten Beiten fur bestimmte Musaaben austugeben hat, und bringt man mit Strenge barauf, baß jebe gur bestimmten Beit ben Betrag ihres auf biefe Beit fallenben Gintommens ober Heberschufe fes in bie obern Raffen abliefere, auch gur gehörigen Beit richtige Rechnung lege; fo werben guverläffig bet ben meiften untern Ginnahmeftellen bie überfluffigen Rontroleure ju ersparen fenn, und bennoch bie Regierungen, rudfichtlich ber Buffuffe fur bie Sauvifaffen. babei nichts verlieren. Auf jeden Fall gewinnt man babei ben Bortheil, bag man bei vorgefommenen Anos malieen immer mit Buverläffigfeit weiß, an wen man fich eigentlich halten foll; baß hier weber bie Berant, wortlichfeit getheilt ift, noch bie Ehre ber Pflichters füllung; bag überhaupt ftets bas gange Gefchäft feinen rafchen Fortgang haben wird, mahrend bei ben gu ausgebehnten Rontrolaranstalten immer ber eine ben anbern ftort.

Bei weitem bringember, als ein folches zu weit getriebenes Rontrolarwesen, ift es, bag ber Staats, finanzhaushalt überall auf richtigen Voranschlägen ober Ctats ruhe, die alle Cinnahmen und Ausgaben im Voraus bestimmen *), und für alle Staatseinnah.

eingetragen werden können. Db bieses britte Buch nicht burch eine bem Manuale ju gebende Einrichtung nach Form ber kaufmannischen Buchhaltung ju ersparen sep, darüber ist man noch nicht einig. Die Möglichkeit einer solchen Einrichtung hat übrigens ju zeigen gesucht Jung Anseitung zur Rameral. Rechnungswissensch, nach einer neuen Methode, Leipz. 1786 8. Die Unzwedmässigkeit aber sucht zu zeigen Rebmann von Einrichtung und Führung des Kameralrechnungswesens, Erlangen 1790, 4. G. 31 folg.

^{*)} lleber bie Urt und Beife der Anfertigung folder Boranichlage f. m. Keber handbuch über das Staats Raffe. und

me und Ausgabe für big Berioden auf welche fie bergeftellt find, als Gefet gelten. Bur burch fie ift bem Staatsfinanghaushalte bie nothige Regelmafigfeit gu geben und gu erhalten, und nur burch fie ift bie nos thige Ueberficht über beffen Gang gu erlangen, Ine beff, wenn auch ohne folche Boranfchlage fein geboria aeregelter Staatsfinanzbaushalt je bestehen und fich im Gange erhalten fann, fo Scheint es mir boch un weit getrieben ju fenn, wenn man- biefe Ctatifirung: im öffentlichen Rechnungswefen, wie es fo gern ges schieht, ine Rleinliche treibt; wenn man fur jeden 3meig ber Ginnahme ober Musgabe, für jebes oft noch fo unbedeutende Etabliffement, bas auf öffente liche Rechnung errichtet und betrieben wird, alliabrelich neue Ctats gefertiget miffen will; mabrent bei manchen Ginnahme , und Ausgabestellen fich nicht bie. minbefte Beranberung vorberfeben lagt. Bei folden Einnahme, und Ausgabestellen, wo bie Einnahme ober Ausgabe fich nach bem Gange bes Verfehre rich. tet, ober fonft von gufälligen Ereigniffen abhangt, find folche Etate im Bangen boch nur febr unguvere läffige Dinge; fo baß alfo barauf, bag nicht mehr, und nicht weniger, ale ber Ctat befagt, eingenoms men und ausgegeben werbe, fich gang und gar nicht reche nen läßt. Stellte man fatt folcher Regeln nur im

Rechnungswesen (Stuttgart und Tabingen 1820, 4.) S. 21 folg. — Das Charakteristische folder Anschlage ist übrigens das, daß sie bei aller Genaulgkeit, mit welcher man bei ihrer Ansertigung verfahrt, doch nur ung efahre Anschläge des zu erwartenden Einkommens und Bedarst sind. Doch meist ist der Bedarf immer gewiser, als das zu erwartende Einkommen, und darum ist es eine Hauptregel, in der Einnahme den Etat nie zu spannen, hier im Zweisel immer lieber das Minimum anzunehmen, als das Maximum; dagegen bei der Ausgabe aber ungekehrt, lieber das Maximum, als das Minimum.

Voraus die Ausgabesummen fest, welche solche Behöre ben auf einzelne in ihren Bebarf steigende und fallende Zweige ihrer Verwaltung verwenden können, und bände man die Mehrausgabe an die Genehmis gung der obern Behörden, so murde sich leicht der ganze Zweck erreichen lassen, ben man bei manchen so muhselig angesertigten Etats erstrebt.

Meiner Unficht nach gehört überhaupt bas Etatse mefen eigentlich nur für bie obern Kinangbermale Die Ctats finb nur bazu brauchbar. tunasstellen. um in bem gangen Ginnahme . und Ausgabemefen bes Staatsfinanzbaushaltes bie nothige Regelmäffigfeit zu erhalten; feinesweges aber find fie baju geeignet, um biefes in jeber untern Ginnahmes und Ausgabes Stelle ju leiften. Dag es auch fenn, bag eine untere Stelle eine Mehr, ober Minberausgabe bat, als fie nach ihrem eigenen Etat baben follte, um bes willen wird boch bei ihr weber bie nothige Ausgabe beschränkt noch bie ungulängliche Ginnahme erhöhet werben tonnen; fonbern bie Husgleichung ift nur in ben obern Caffen möglich. Auch tann blos nur bier überfeben werben, ob einer unteren Caffe eine Debrausgabe gus gestanben werben fann, ober mas wegen ber Minbers einnahme biefer ober jener untern Caffe geschehen muß, um bas Tehlenbe ju beden.

Eine leere, nur die Rechnungsfertigung erschmerende Förmlichkeit scheint es mir auch zu seyn, wenn man nach der Form der doppelten kausmännischen Buchs baltung in den Rechnungen aller Einnahmestellen bei jeder Post die Etatssumme und den wirklichen Ertrag gegen einander gestellt, und am Ende die Bilance zwissichen dem Mehr und Minder bei allen etatisirten Säszen gezogen wissen will. Für den Staatshaushalt entsscheiden solche Zahlendilancen doch in der Regel nichts. Der Erund, warum die Etatsposition überschritten worsden sey, ist daraus oft nicht zu entnehmen; und was vorzüglich bei den unteren Stellen die Rechnungslezer

jur Rechtfertigung ber Differengen beigufegen pflegen, ift boch meift nur leeres Gerebe, bas auffer bem Bor. banbenfenn einer Differeng weiter nichts beweis't, über bie Art und Beife, wie ihr in Bufunft ju beneanen fen - mas boch bie hauptsache ift - aber in ber Regel nichts giebt. Die Bilancen gwifchen ben Boranfchlägen und bem wirklichen Gintommen ober Bebarf Scheinen mir bei weitem zweckmässiger von ben oberen Behörben in eigenen Busammenstellungen bergestellt werben zu muffen, als auf die gewöhnliche, so febr. ins Mifrologische gebenbe. Beise bei allen Rechnungse ftellen. Berben bie Rechnungen, mas unerläflich nothe wendig ift, von allen Einnahme, und Ausgabeffellen ftete ju gehöriger Beit, und in ben nachften Monaten nach bem Schluffe ber Rechnungsperiode gelegt, fo fann es nie fehlen, baf man nicht bei ber Revifion berfelben auf bie Dunfte fommen follte, beren Beante mortung bas Mehr ober Minber ber Einnahme ober Ausgabe über ben Etatsfat bei weitem richtiger erlaus tern, und bie obere Behorbe gur Entfernung ber Grunde nachtheiliger Bilancen mit Erfola binleiten fonnte, als alles jenes unnuge Gerede, wodurch bie Officianten meift ihre Rachläffigfeit ober Willführ bei Abfällen in ber etatemäffigen Ginnahme, ober bei Ueberfcbreitungen ber etatemaffigen Ausgabesummen, ju berfcbleiern fuchen; und bie Sauptbilance, welche iest, auf bem Grunde folder Erorterungen, bie obere Stelle giebt, wird ju gang anderen Ergebniffen binführen, als alles jenes fruhere unnuge Gerebe und Gefchreibe; gewöhnlich von Leuten herkommend, beren Blid nicht über Die Banbe ihrer Schreibestube binausreicht, und benen. barum bei finangiellen Ericheinungen, und Betrachtun. gen über bie Urfachen und Grunde folder Ericheinuns gen, gar feine Stimme auftebt.

Bas endlich bie Frage angeht, ob es nüglicher fen, im öffentlichen Raffen, und Rechnungswefen bie

Einnahmestellen von den Ausgabeffellen ju trennen *), fo icheint mir biefes eigentlich nur eine muffige Frage ju fenn. Die Bortheile, welche man bavon in Frante reich ju ernten meint **), find meiner Uebergeugung nach offenbar nur icheinbar. Das öffentliche Reche nungemefen geminnt bet einer folden Ginrichtung meber an Sicherheit und Buverläffigfeit, noch an Ueberfichtlichkeit und Regelmäffigfeit bes Banges, fonbern es perliehre bielmehr in Beziehung duf alle biefe Ere forberniffe. Much bie Ginficht in Bas Getriebe bes Staatsfinanghaushaltes wird baburch nicht erleichtert. fonbern eigentlich nur erschwert; benn wie viel ieber Bermaltungszweig bem Staate eigentlich einbringe unb foffe, ift eben fo fchwierig bei einer folden Trennung auszumitteln, ja vielleicht noch fcwieriger, als wenn man bie Ginnehmer zugleich zu Bahlmeistern ber auf ihrem Begirte laftenben Doften bes öffentlichen Aufmanbe macht. Und am meisten irrt man fich, wenn man meint, es werbe auf biefe Beife bie Gelbeirfula. tion mehr erleichtert. Der Gelbeirfulgtion ift gewiß nichts mehr zusagend, als bag bie Regierung Gelber, welche fie von ihren Unterthanen fur öffente liche Zwecke erhebt, und für biefe Zwecke wieder aus, gibt, von einer und berfelben Beborbe erheben und mieber ausgeben laffe. Diefes ift unverfennbar ber natürlichfte und fürzefte Weg zugleich. Mas Gine Berfon allein thun fann, thut fie in ber Regel in fürgerer Zeit, als wenn biefes von Zweien geschehen Und zwei zu bezahlen, wo bie Arbeit burch Gine perrichtet merben fann, ift offenbare Berichmenbung. Ift Sparfamfeit und Ginfachbeit im gangen Kinange

^{*)} M. f. hierüber von Jakob a. a. D. Bb. II. G. 1243-1246.

⁹ M. vergl. hierüber Neigebauer Darftellung des Berfahrens in Raffen: und Rechnungssachen bei der frangofischen Berwaltung (Breslau 1820, 8.) S. 45 folg.

haushalte ber Staaten bie Grundbedingung alles Gebeibens unferer finangiellen Manipulationen und bie Sauptpflicht ber Regierungen, fo find fie es gewiß auch bier. Das Gingige, mas ein folches Berfahreneiner Regierung leiften fann, befteht barin, bag es. ihr vielleicht Gelegenheit gibt, bem Bolte bie Befries bigung ber Forberungen ju erschweren, welche fie bie. fem schuldig ift. Es gehört also nur unter bie Rlaffe. ber illiberalen Sinaugfunfte, por welchen alle Regies rungen nicht genug gewarnt werben fonnen. nur baburch, baf bie Regierungen bei ibrer öffentlis den Ronfumtion, und bei ber Bermenbung beffen, mas fie ju bem Enbe bem Bolte von feinem Ginfoms men abnehmen, möglichst liberal verfabren - nur baburch konnen fie bie Pflichten erfullen, welche ihnen beibe, bas öffentliche Recht und bie Staatswirthe schaftslehre, im innigsten Ginflange auflegen.

Drudfehler.

- Seite 12. in ber Note Zeile 7. fatt differe lefe man differe,
 - 25. 3. 14. ft. wies l. m. wis
 - 33. 3.18. ft. beziehenden f. m. bejabenden
 - 39. 3. 13. nach Bevolferung fete man noch bingu: erforberlichen Aderfelbes
 - 40. 3. 22. ft. Bolf. I. m. Bolfs.
 - 40. 3.31. ft. Jeden f. m. Jedem
 - 71. 3. 1. ft. Darfur I. m. Dafur
 - 71, in der Note 3. 5. ft. Gangbestimmung 1. m. Grang-
 - 71. 3.5. ft. Bolf l. m. Bolf,
 - 75. in ber Note 3.5. ft. Canb. Bergbau I. m. Land . und Bergbau
 - 78. in der Note 3. 1. ft. nur l. m. nun
 - 83. 3. 12. ft. Berechungewurdigfeit l. m. Beachtungewurdigfeit
 - 86. in ber Note 3. 10. ft. ad de f. m. adde
 - 86. in der Note 3.13. ft. locaplitem 1. m. locupletem
 - 94. in ber Rote 3.3. ft. Millers I. m. Dillars
 - 98. 3.12. ft. Schmith I. m. Smith
 - 99. 3.29. ft. Fundalmefens I. m. Feudalmefens
 - 100. in der Note 3. 1. ft. Staatswiff. I. m. Finanzwiff. und überhaupt statt Staatsfinanzwissenschaft überall: Kinanzwissenschaft
 - 116, in ber Rote 3.15. ft. Billen I. m. Billen
 - 129. 3. 20. ft. Pralereien I. Pladereien
 - 129. 3. 20. ft. ber l. m. die 2
 - 131. 3.21. ft. Runftvertheilen I. m. Runftvorurtheilen
 - 132. 3. 9. ft. durch Forschung I. m. Durchforschung.
 - 154. in der Rote 3.20. ft. Steinholz f. m. Steinfalz
 - 137. 3. 2. ft. hat f. m. hat fich
 - 156. in der Rote 3.10. ft. Benvist I. m. Benoist
 - 104. 3.2. ft. fterileren I. m. fterilen
 - 165. 3. 33. ft. geringen l. m. geringeren
 - 182. in der Mote 3.11. ft. Anhaltbarkeit l. m. Unhaltbarkei-
 - 185. 3. 20. ft. fcon die armere und bruden niedere l. m. bruden fcon die armere und niedere
 - 187. 3.34. ft. abnehmen I. m. abnehme
 - 187. 3. 35. ft. bei ben I. m. beiber
 - 199. 3. 9. ft. nach i. m. aus

Seite 206, in ber Dote 3. 6. ft. ichanen I. m. icunen

- 206. in ber Dote 3. 16. ft. getragen 1. m. ju tragen

- 133. 3. 3. ft. Cafinifden I. m. Caffinifden

- 236. in ber Rote 3.3. ft. Tergin I. m. Termin

- 236. in ber Note 3. 8. ft. benn f. m. bann

- 256. 3.37. ft. bedauern I. m. belauern.

270. in der Rote 3. 16. ft. pur I. m. par - 279. in ber Rote 3.19. ft. froix I. m. fraix

279. in der Rote 3. 25. ft. loger 1. m. loyer

276. in ber Dote 3. 27. ft. duex I. m. deux

280. in ber Note 3.2. ft. de perse I. m. depanse

- 283. in ber Note 3.29. ft. Kramer I. m. Kremer

- 287. 3. 1. ft. Lebensmeife I. m. Lebensmeife bes Befigers 288. in ber Note 3.6. ft. Bernichtungen I. m. Berrichtungen

289. in der Note 3.3. ft. Buonos 1. m. Buenos

- 296. in ber Dote 3. 10. ft. fout l. m. faut

309. in der Rote 3. 9. ft. verfallt I. m. vorfallt. 309. in ber Rote 3.11. ft. Buverlaffigfeit I. m. Bulaffigfeit

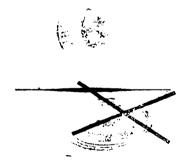
- 405. in ber Dote 3.3. ft. 400000 l. m. 100000

- 409. 3. 3. ft. ausgeht: l. m. ausgebt.

- 417. 3.37. ft. ebr l. m. eber.

- Berzeichniß etniger im Verlage von Palm und Enfe zu Erlangen erschienenen Bücher, welche um bic beigesetten Preise burch alle Buchhandlungen zu erhalten find:
- Beneken, G. W. F., Teuto oder Urnamen der Deutschen, gefammelt und erlautert. 8. 1816. 2 Thir. oder 3 fl.
- Goluchowski, Jos., die Philosorbie in ihrem Berhaltniffe gum Leven ganger Bolfer und einzelner Menfchen. 8. 1822. 20 gr. ober 1 fl. 16 fr.
- Silbebrandt, Th., Kriegs-Sandworterbuch oder Erflarung der vorzüglichsten und gebräuchlichsten in dem Kriegswesen vortommenden Gegenstände und Kunstausdrude. Mit 8 Rupf. und 2 Tabellen. gr. 8. 1820. 2 Thir. 8 gr. oder 3 fl. 30 fr.
- Meufel, Joh. Georg, (hofr. u. Prof.), vermischte Nachrichten und Bemerkungen bistorischen und literarischen Inbalts. 8. 1818. 20 gr. ober 1 fl. 18 fr.
- Muglich, Eins thut Roth, noch besfere Bolksbildung in Deutschland. 8. 1822. 8 gr. oder 30 fr.
- Ohm, Dr. Mart., Elementar Jahlenlehre, jum Gebrauch für Schulen und Selbstlernende, auch als Leitsaden zu academ. Borlesungen. Mit einem Anhange: Grundlinien der allgem. Größenlehre enthaltend. 8. 1816. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.
- Dr. Georg Sim., Grundlinien zu einer zweckmäßigen Behandslung der Geometrie als höhern Bildungsmittels an vorbereitenden Lehranstalten. Mit 2 Kupfertafeln. gr. 8. 1817. 20 gr. oder 1 fl. 18 fr.
- Pohlmann, Dr. Joh. Paul, das Gemeinnüglichste aus ber deutschen Sprachlebre, als Dent, und Sprechubungen benügt. Erstes Bandchen. Dritte verb. Ausl. 8. 1820. 20 gr. oder 1 fl. 18 fr.
- bessen Zweites Bandchen. Zweite verb. Aust. 8. 1820. 1 Thir. oder 1 fl. 30 fr.
- bie Declinationen und Conjugationen der deutschen Sprache. Im eite unveränderte Aufl. (Erfter Anhang zu den Gemeinnüglichsten aus der deutschen Sprachlehre.) 8. 1818. 4 gr. oder 15 fr.
- bie Prapositionen der deutschen Sprache als Stoff zu Denkund Sprechübungen benütt. Ein Hulfsbuchlein für Lehrer in Burgerschulen. (Zweiter Anhang zu dem Gemeinnutzlichsten aus der deutschen Sprachlehre.) 8. 1819. 12 gr. oder 48 fr.
- der Erzähler in den langen Minterabenden. Ein angenehmes und lehrreiches Unterhaltungsbuch für die Jugend. Auch unter dem Titel: Magazin für Aeltern und Schullebrer, die Kindern gern etwas Angenehmes und Lehrreiches erzählen wollen. 8. 1818. Roh, obne Rupfer 1 Eblr. oder 1 fl. 30 fr. gebunden mit 6 illum. Rupfern 1 Ehlr. 16 gr. oder 2 fl. 30 fr.

- Pohlmann, Dr. Job. Paul, Sammlung von unterdaltenden und lehrreichen Gedichten für die Jugend. Auch unter dem Litel: Materialieh für Schullehrer zum Dictiren und zu Gedächtnißübungen ihrer Schuljugend. 8. 1818. Roh, ohne Aupfer 1 Ehlr. oder 1 fl. 30 fr.
 - gebunden mit 6 illum. Rupfern 1 Ehlr. 16 gr. cder 2 fl. 30 fr.
- Blumenlese zur Kerbreitung mythologischer Kenntnisse. Ein Lesebuch für die obern Klassen böherer Mädchenschulen. Mit erläuternden Anmerkungen. 8. 1819. 1 Thir. oder 1 fl. 30 kr.
- unterhaltende und belehrende Sammelschrift für die Jugend.
 Mit erklarenden Unmerkungen versehen. 8. 1819. 1 Ebir. ober
 1 fl. 30 fr.
- leichtfaßlicher Unterricht in der Lebre von den Quadrat. und Cubicmeilen, fur Selbstlehrlinge. 8. 1819. 12 gr. oder 48fr.
- ber fragende Elementarlehrer. (Als 28 Bandchen ber neuen Fragen an Kinder, die man im Denken und richtigen Sprechen üben will.) 8. 1820. 20 gr. ober 1 fl. 18 fr.
- Sedenborff, Theres. Freiherr von, Lebendregeln, mit Erfahrungen aus dem Leben belegt, für Junglinge, welche in bie größere Welt treten wollen. 8. 1816. 1 Thir. 8 gr. ober 2 fl. 24 fr.
- Ulpiani, Domitii quae in primum digestorum librum migrarunt fragmenta. Textu ad Godd. MSS. recognito ed. Dr. G. Bucher. Acced. scripturae quatuor Codd. Specimina. 8. maj. 1819 20 gr. oder 1 fl. 18 kr



P. 9 1

TANOX yszczanie .009

